Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während der

sogenannten Restaurationsepoche.

Vom

Anfange des Jahres 1814 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830.

Aus

den Urquellen dargestellt

von

Anton von Tillier

Dritter Band.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1850.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1850.

Inhaltsverzeichniß.

Siebentes Buch.

Innere Verhältnisse der Kantone.

Achtes Buch.

Allgemeine innere Verhältnisse der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationszeit.

Neuntes Buch.

Lage der Eidgenossenschaft nach den Julitagen. Schluß.

Siebentes Buch.

Innere Verhältnisse der Kantone.

Erstes Kapitel.

Zürich.

Unter den zweiundzwanzig Einzelstaaten, welche den eidnössischen Bund nach dem Staatsrechte von 1815 ausmachten, behauptete von Alters her Zürich den ersten Rang unter seinen Brüdern. In dem einen Flächenraum von 45 Quadratmeilen umfassenden Gebiete desselben zählte man im Anfange der Restaurationszeit über 182,000, gegen das Ende über 220,000 Einwohner. Die aus den Wirren von 1814 hervorgegangene Verfassung war besonders in Bezug auf das Verhältniß der Vertretung der Hauptstadt zu derjenigen des Landes eine aristokratische. Die höchste Gewalt stand bei dem wie vor 1798 aus 212 Gliedern zusammengesetzten Großen Rathe. Diese Zusammensetzung aber fand so Statt, daß jede der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich zwei, die Zunft Winterthur fünf, und jede der einundfünfzig übrigen Zünfte des Kantons ein Mitglied aus ihrem eigenen Mittel wählte. Die Wahl der hundertunddreißig übrigen Glieder aber stand dem Großen Rathe selbst zu. Um in den Großen Rath wahlfähig zu sein, mußte man das dreißigste Altersjahr angetreten haben, und den Besitz eines versteuerbaren Vermögens von wenigstens

10,000 Schweizerfranken bescheinigen. Die Wahl galt nur für sechs Jahre. Mit der Wiederbesetzung der von dem Großen Rathe selbst zu wählenden Stellen wurde so lange zugewartet, bis fünf Vakanzfälle eingetreten waren. Dann machte der Kleine Rath dem Großen Rathe bei seiner nächsten Versammlung Anzeige von den Erledigungsfällen, und der Große Rath wählte hierauf durch das geheime und absolute Mehr ein Vorschlagskollegium von fünf Gliedern des Kleinen und zehn Gliedern des Großen Rathes, welches fünfzehn Kandidaten vorschlug, aus denen der Große Rath durch absolutes und geheimes Mehr fünf Glieder auswählte. Nach dem Artikel 20 der Verfassung sollte eines aus diesen fünf Gliedern ein Landbürger sein, was nun in der Wirklichkeit etwas sonderbar so ausgelegt wurde, als ob die vier übrigen Stadtbürger sein müßten. Die eigentliche Regierung, der Kleine Rath, bestand aus fünfundzwanzig Gliedern des Großen Rathes, von welchen wenigstens eines aus jeder derjenigen Abtheilungen genommen werden mußte, die unter der Vermittlung einen Bezirk ausgemacht hatten. Um in denselben wahlfähig zu sein, mußte man das sechsunddreißigste Altersjahr angetreten haben. Auch die Mitglieder des Kleinen Rathes blieben bloß sechs Jahre an ihren Stellen, waren aber stets wieder wählbar. Zwei Bürgermeister führten abwechselnd, jeder ein Jahr lang den Vorsitz sowohl im Kleinen als auch im Großen Rathe. Ein aus den beiden Bürgermeistern und fünf andern durch den Großen Rath zu wählenden Mitgliedern des Kleinen Rathes bestehender Staatsrath leitete unter dem Vorsitze des Amtsbürgermeisters, die diplomatischen Geschäfte.

Alle Streitsachen mußten im Kanton Zürich zuerst vor ein Friedensrichteramt gebracht werden. Uebrigens war der Kanton in zehn bis eilf Amtsbezirke eingetheilt, von denen jeder eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde besaß, welche Amtsgericht genannt wurde, und in welcher ein Oberamtmann den Vorsitz führte, der mit dieser Präsidentenstelle diejenige eines Obervollziehungsbeamten vereinigte. Die Amtsgerichte wurden von dem Kleinen Rathe also besetzt, daß der Oberamtmann durch

freie Wahl aus allen zünftigen Bürgern des Kantons gewählt werden konnte, die Amtsrichter oder Beisitzer aber aus allen Bürgern des Amtsbezirks gezogen werden mußten. Für Matrimonialsachen wurde ein Ehegericht aus weltlichen und geistlichen Gliedern gebildet. Ein von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirtes und diesen Präsidenten ungerechnet aus dreizehn Mitgliedern bestehendes Obergericht beurtheilte in letzter Instanz alle Civil- und Criminalfälle, insofern die letztern nicht malefizisch, nämlich eigentlich schwere Verbrechen waren. In dieses Obergericht waren nur die Mitglieder des Großen Rathes wählbar, welche das sechsunddreißigste Jahr angetreten hatten. Die Dauer der Stellen war ebenfalls auf sechs Jahre beschränkt, wobei die Austretenden jedoch stets wieder wählbar blieben. In allen Fällen aber, wo eine Todesstrafe eintreten könnte, wurden vier Mitglieder des Kleinen Rathes durch das noos zugezogen, welche vereint mit dem Obergerichte das Malefizgericht bildeten.

Die Regierung von Zürich war nicht aristokratisch in dem Sinne, wie es Venedig oder auch nur Bern gewesen war, wohl aber herrschten in der Verfassung von 1814 unverhältnißmäßige Vorrechte der Stadt in der Vertretung vor. Sowohl die höhern Staatsstellen als die Oberamteien waren meistens mit Städtern besetzt. Zwar waren die Vorschriften für die Einführung der neuen Verfassung mit möglichster Schonung abgefaßt und in's Werk gesetzt worden, aber darum waren viele zum Theil geachtete Landbürger, die nach und nach aus dem Großen Rathe treten mußten, nicht weniger mißvergnügt geblieben. Saßen auch unter den Städtern, welche an den öffentlichen Geschäften Theil nahmen, eine Anzahl wahrhaft gebildeter und geistig hochstehender Männer, so waren auch in den schönen Dörfern am Zürichsee viele reiche Kaufleute, welche jene Zurücksetzung mit Mißmuth ertrugen, und sich ebensoviel Befähigung zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten fühlten, sowie sie vermittelst ihrer Gewerbsverhältnisse einen bedeutenden Anhang um sich vereinigten. Der Umstand, daß in der Stadt mehr deutsche Bildung vorherrschte, während

sich auf dem Lande mehr die französischen Begriffe aus der Umwälzungszeit geltend machten, trug dazu bei, daß Lebensansichten, Sitten und politische Meinungen mehr und mehr auseinander kläften. In eidgenössischen Verhältnissen wirkte die Regierung von Zürich meistens in allgemein eidgenössischem Sinne, nur hie und da mit einer gewissen Beharrlichkeit an eigenthümlichen Ansichten festhaltend. Besonders nahm sie an der Verbesserung des eidgenössischen Kriegswesens lebhaften Theil, sowie sie in eigenen Kantonalanstrengungen keinen Aufwand scheute. Niemand konnte der Regierung vorwerfen, daß sie nicht wohlmeinend und sorgsam war, allein es mangelte ihr an Kraft, sich über einen gewissen in Schlendrian ausartenden herkömmlichen Gang zu erheben, der vieles Gute im Keime erstickte. Ja, Reinhards, des mächtigen Standeshauptes auffallende Scheu vor allem Kräftigen, Durchgreifenden schien die ganze Regierung im Geiste ihrer Verwaltung erfaßt zu haben.

Der Finanzzustand des Kantons hatte sich von 1814 bis 1830 in Einnahme und Ausgabe um mehr als 200,000 Franken vermehrt, von 670,000 bis über 900,000 Franken. Zur Deckung der in den Kriegs- und Theurungsjahren nothwendig gewordenen Opfer, waren beträchtliche Vermögenssteuern unvermeidlich gewesen, deren billige Vertheilung nicht ohne Schwierigkeit blieb. Die Finanzverwaltung war nun bemüht, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen. Die ergiebigsten Hülfsquellen fand man in dem mit großer Thätigkeit ausgebeuteten Postwesen und in dem Salzregal. Ungeachtet mancher Bemühungen war es nicht gelungen im Fache der Gesetzgebung einen bedeutenden Schritt vorwärts zu thun. In den Jahren 1825 und 1826 gab der Kleine Rath zwei aus der rechtskundigen Feder des Altoberamtmann Escher von Grüningen geflossene und durch Commissionen vorberathene Entwürfe in den Druck, deren erster von den Verbrechen und Vergehen, der andere von der Ordnung des Verfahrens in Strafsachen handelte. Dieser letztere wurde dem Großen Rathe wirklich vorgelegt, allein

die schwierige Frage, in welcher Form der wichtige Gegenstand von ihm zu berathen sein möchte, veranlaßte eine neue Untersuchung, deren Ergebnisse dem Entscheide der obersten Landesbehörde nicht mehr unterlegt werden konnte. Die bürgerliche Gesetzgebung konnte nicht weiters gefördert werden. Nun wurde 1817 ein sorgfältig entworfenes Vormundschaftsgesetz erlassen. Die zur Abfassung eines allgemeinen Erbrechts ertheilten Aufträge hingegen kamen zu keiner Ausführung, obgleich die besondern Erbrechte in verschiedenen Theilen des Kantons mancherlei Verwicklungen und Streitigkeiten veranlaßten. Ebensowenig wurde zu einer Umarbeitung der sogenannten Stadtgerichtssatzung vom Jahr 1715 geschritten, die besonders in Bezug auf das Schuldenwesen als eigentliches unvollständiges Civilgesetzbuch des Kantons in Kraft bestand, allein eine Menge im Ablauf der Zeit unbrauchbar gewordener Bestimmungen enthielt. Das Beispiel von Bern machte diese Bedürfnisse um so fühlbarer.

Die durch große Schuldenlast seit langer Zeit gedrückte Landwirthschaft, sowie den Gewerbsfleiß suchte die Staatsverwaltung nach Kräften zu befördern. Auf dem Bläsihof wurde 1818 eine landwirthschaftliche Armenschule errichtet, welche ungeachtet der guten Dienste, die sie durch Erziehung armer und verbildeter Knaben zu brauchbaren Landarbeitern leistete, wegen der unverhältnißmäßigen Kosten später wieder aufgehoben ward. Baumwollespinnanstalten und andere industrielle Unternehmungen vermehrten sich ungemein, hatten aber freilich auch in Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit ihre bedeutenden Nachtheile. Wuchs doch offenbar durch dieselben die Zahl schwächlicher, zu härterer Arbeit untüchtiger, nicht selten liederlicher Menschen, welche dann bei eintretenden Hemmungen des Verdienstes, den Armenanstalten zur Last fielen, und zwar um so mehr, als es der Regierung nur selten gelang, dem Mißbrauche der körperlichen Kräfte junger Kinder hinlänglich vorzubeugen, da der Eigennutz der Fabrikbesitzer und die dringenden Bedürfnisse armer Haushaltungen ihr gleichmäßig im Wege standen. Auch für die Anlegung neuer und

die Verbesserung alter Straßen zum Vortheil des Verkehrs wurden bedeutende Summen aufgewendet. Der äußere Wohlstand des Landes schien gestiegen. In den meisten Gegenden hatte sich die Bevölkerung bedeutend vermehrt, nicht nur waren große Fabrikgebäude, sondern auch eine Menge neuer, geräumiger und sehr bequemer Wohnungen, besonders in den Umgebungen der Hauptstadt, aufgeführt worden. Der Aufwand in Kleidung und Lebensart der Landbewohner war beträchtlich gestiegen.

Gegen das Ende dieses Zeitraumes gab sich überall ein lebhaftes Streben nach Verbesserung des Schulwesens kund, welches seit der Vermittlungszeit wieder ziemlich eingeschlummert schien. Die Thätigkeit der Regierung beschränkte sich jedoch mehr auf materielle Unterstützung der zahlreichen Schulbauten, als auf Verbesserung des Unterrichts an sich selbst. Ein im Jahre 1826 ins Leben getretener Verein wirkte dadurch wohlthätig, daß er geringe Schullehrergehalte verbesserte und junge sich ausbildende Lehrer unterstützte. Den Mangel eines Schullehrerseminariums suchte man durch wiederholte einzelne Kurse zu ersetzen. Bereits im Jahre 1817 hatte ein geistvoller junger Schulmann in Winterthur, J. Konrad Troll, seinen Mitbürgern an's Herz gelegt, daß die Bildungsanstalten ihrer Kinder doch wirklich Aufmerksamkeit verdienten, und daß ihre Vernachläßigung dem Gemeinwesen zur Unehre gereiche, dem es weder an Mitteln noch an Kraft zum rühmlichen Wetteifer mit den schweizerischen Hauptstädten für alles mangle, was Kunst und Wissenschaft angehe [1]. In einer im Herbst 1829 zugestellten werthvollen Denkschrift durchging der wegen seiner Gemeinnützigkeit bekannte Oberamtmann zu Knonau, C. M. Hirzel, die bisherigen Verhältnisse des Volksschulwesens und sprach den Wunsch aus, daß an die Stelle des Schulgesetzes von 1803 und der Verordnung von 1809, durch welche sogenannte Kreislehrer aufgestellt wurden, eine neue

---

[1] Das Leben und Wirken unserer Schulen von seiner Licht- und Schattenseite betrachtet. Winterthur, 1817. 44 S. 8.

Schulverfassung und eine dem Bedürfnisse der Landschaft entsprechende Lehranstalt treten möchte [1]. Bereits einige Monate früher hatte ein vom Erziehungsrathe niedergesetzter Ausschuß an sämmtliche Schulinspektoren und Landpfarrer die Einladung erlassen, über den Zustand des Schulwesens ihrer Bezirke und Gemeinden Berichte einzusenden, von denen einige viel Licht über die Schulen verbreiteten und wirkliche Mängel kräftig rügten. Professor J. J. Hottinger, von diesem Ausschusse zum Berichterstatter ernannt, theilte das Ergebniß seiner Forschungen in einer sehr gehaltvollen Denkschrift mit. Allein der aus diesen Untersuchungen hervorgegangene Entwurf einer verbesserten Schulordnung wurde im Kleinen Rathe wesentlich abgeändert, um nicht zu sagen verstümmelt. Die Bürgerschulen in der Hauptstadt und die Kunstschule wurden in mancher Rücksicht verbessert, das politische Institut von geschickten Lehrern fortgesetzt, das zahlreich besuchte medizinische Institut bewahrte seinen Ruf, und eine neue technische Anstalt wurde vor wenigen Jahren zum Vortheile vieler Jünglinge gegründet, die sich der Kaufmannschaft und dem Handwerkstande widmeten. Den meisten dieser Anstalten stand jedoch eine wesentliche Umgestaltung bevor, mit welchen sich der Erziehungsrath in den letzten Jahren anhaltend beschäftigte, als durch den Umschwung der Dinge am Schlusse des Jahres 1830 die Leitung an andere Behörden überging.

Wie lebendig der Eifer für höhere Wissenschaft in Zürich war, und welcher trefflicher Männer sich dasselbe auch in dieser Zeit berühmen konnte, dafür genügten wohl die Namen J. J. Hottinger, des ältern, Joh. Conrad von Orelli, Joh. Jakob Ochsner, vor allen aber des berühmten Joh. Caspar von Orelli, Bernhard Hirzel, Ludwig Wirz, Salomon Hirzel, Martin Usteri, Heinrich Füßli, Ludwig Meyer von Knonau, Salomon Vögelin, Joh. Jakob Hottinger, des edlen Fortsetzers Joh. von

---

[1]) Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kantons Zürich. Zürich, bei Geßner, 1829.

Müllers, Fäsi und Ebel, dem man nach langem Aufenthalte das Bürgerrecht ertheilte; des berühmten Joh. Conrad Escher von der Linth, Paulus Usteri, Joh. Hegetschweiler, Heinrich Rudolf Schinz, Joh. Jakob Stolz, Joh. Jakob Heß, Joh. Schultheß, Georg Geßner, Wilhelm Fäsi, Heinrich Escher, Gottfried von Meiß, Friedrich Ludwig Keller, Joh. Jakob Pestalutz und Joh. Caspar Bluntschli, Joh. Heinrich Füßli, Jakob Heinrich Meister, Jakob Horner, Heinrich Meyer, des Freundes Göthes und Schillers, Heinrich Hirzel und Ulrich Hegner. Ebensowenig blieb die schweizerische Hauptstadt an der Limmat in der Kunst zurück. Unter dem Vorsitze Ludwig Meyers von Knonau bildete sich 1818 die vaterländische historische Gesellschaft, ein Verein, in dem eine ähnliche, ehemals durch Bodmer gestiftete und noch immer nicht ganz aufgelöste Anstalt wieder aufleben sollte. Als der ganz eigenthümlichen zürcherischen Literatur angehörend konnte man Salomon Hirzels zürchersche Jahrbücher ansehen, die der hochbejahrte, von Jugend auf an ausdauernde Arbeit gewöhnte, Greis auch nach dem neunzigsten Jahre noch mit ungebrochenem Muthe fortsetzte. Hirzel benutzte für dieselben vorzüglich die Hülfsquellen, welche die reichhaltigen zürcherischen Archive ihm darboten, und lieferte daher höchst wichtige Materialien für die spätere Geschichtschreibung, allein seine gutmüthige und innige Vaterlandsliebe verführte ihn zu einer unbedingten Anpreisung der Handlungsweise Zürichs, vor der sich der ächte unbefangene Geschichtsforscher in Acht nehmen muß. Ebenso gehörte Vögelins altes Zürich der eigenthümlichen zürcherischen Literatur an. War doch diese gehaltreiche und anziehende Schrift die Frucht des sorgfältigsten Forschens eines mit voller Tüchtigkeit für das Quellenstudium ausgestatteten Mannes, und man erhielt hier mittelst sinnreicher Anordnung und Sonderung, zuerst die Erzählung einer Wanderung durch Zürich zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, die alles geschichtlich und topographisch Bemerkenswerthe aus jener Zeit befaßte, und in 466 Erläuterungen und Nachträgen theils die Nachweisungen der urkund-

lichen Belege, theils die Meldung der seitherigen Veränderungen angab [1]).

Den kirchlichen Zustand des Kantons Zürich stellte ein zürcherischer Geistlicher in einem kurzen Umrisse folgendermaßen dar: „Erfreulich war es zu sehen, daß der große Gang der „Weltbegebenheiten der letztverflossenen Jahre die Religiosität „in vielen Gemüthern angefacht habe, daß der Geist der Wohl„thätigkeit durch den Druck der Zeit nicht gedämpft worden „sei. Es zeigte sich manche gute Wirkung des verbesserten „Schulunterrichtes. Die Nützlichkeit der Pastoralgesellschaften „war mehr in die Augen gefallen. Eine Bibelgesellschaft för„derte die Bekanntschaft des Volks mit der heiligen Schrift „und es widmeten sich wieder mehr junge Leute dem christlichen „Lehramte, obgleich es eben keine glänzende äußere Vortheile „darbot." Auf der andern Seite aber kam es jenem Geistlichen bedenklich vor, daß ein Theil des Volkes mehr den Verstand als das Gemüth auszubilden suche, gegen Religion und Christenthum ziemlich gleichgültig sei, den ernsten Gang der göttlichen Regierung in den Ereignissen der Zeit wenig zu Herzen nehme, nur auf den Erwerb und auf äußern Lebensgenuß bedacht sei, ja wohl der groben Fleischeslust leichtfertig nachgehe. Die ungestümen und nicht selten den äußern Anstand verletzenden Bewerbungen um Pfarrstellen, lange vor der Erledigung, tadelte jener würdige Seelsorger scharf und ermahnte seine Amtsgenossen zu einer würdigen Amtsverwaltung, so wie der Geist des Christenthums dieselbe verlange. [2])

Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit waren immer noch bezeichnende Züge der sittlichen Eigenthümlichkeit der großen Mehrzahl der Bewohner des Kantons Zürich. Im Umgange der Städter herrschte Witz, Laune und Hang zur Satyre, wenn

---

[1]) Das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt, oder eine Wanderung durch dasselbe im Jahr 1504. Zürich 1829.

[2]) Rede über den dermaligen sittlich-religiösen Zustand der zürcherischen Kirche, von seiner tröstlichen und bedenklichen Seite, der zürcherischen Synode am 20. September 1815 vorgelesen von Joh. Konrad Sulzer, Dekan des Winterthurerkapitels. Zürich 1815.

auch bis zur Derbheit, vor. Diese Neigung blieb denn auch nicht ohne Einwirkung auf das öffentliche Leben, wo auch das Gute bisweilen durch scharfen Widerspruchsgeist vereitelt wurde. Häufig fand man bei wichtigen Angelegenheiten eine rasch aufwallende Simmung, welche die Züricher selbst mit der Benennung des Züricherputsches bezeichneten. Auf dem Lande aber fand man noch häufig Spuren von unbegreiflichem Aberglauben; und wie weit eine schiefe religiöse Bildung zur Schwärmerei geneigte, von schwacher Einsicht beherrschte Gemüther bringen könnte, beurkundeten die im Frühjahre 1823 zu Wildenspuch erfolgten schwärmerischen Gräuelscenen auf eine wahrhaft entsetzliche Weise. In der Hauptstadt gehörte die Einweihung des neuen schönen Schlachthauses am 19. Mai 1825 zu den merkwürdigsten Volksfesten der Zeit. Unter Begleitung von kriegerischer Musik zogen Meister, Knechte und Lehrknaben in altschweizerischer Kleidung mit vierundzwanzig Mastochsen, dem Zunftpanner und dem Eisengrimm, einem hölzernen Löwenkopf als Symbol der Metzgerzunft, in feierlichem Aufzuge durch die Stadt in das neue mit Blumen gezierte Schlachthaus, wo nach gehaltener Einweihungsrede der schwerste und schönste Ochse zum Opfer fiel. Gemüthlicher aber war seiner Natur nach das Frühlingsfest, das sogenannte Sechseläuten, woran beinahe die ganze Bevölkerung Zürichs Theil nahm. Den festlichen Cyclus aber bildeten zunächst und vornämlich die Züge der wechselnd sich einander am späten Abend und die Nacht hindurch besuchenden Zunftgesellschaften. So eröffnete am 20. März 1820 die Gesellschaft zu Constaffel, vormals die adliche Zunft, den Reihen, indem sie mit edlem Anstande das Andenken jener Zeit feierte, wo um das Jahr 1336 das züricherische Zunftwesen entstand. Zwei geharnischte Ritter mit Fakeln, neun Trompeter zu Pferde und zwei ebenfalls berittene Herolde begannen den Zug; dann folgten zu Fuß das Stadtpanner von vier Fakeln umgeben; der Bürgermeister Rüdger Maneß und Rudolf Brun; der Stiftsprobst mit vier Chorknaben; dreizehn Zunftmeister, jeder mit dem Fähnlein seiner Zunft, umgeben von achtzehn Fackelträgern und in ihrer Mitte den

Mundschenk mit seinem Gehülfen; endlich die Zünfte selbst. So wie sich der Zug im Saale der jedesmal besuchten Zunft geordnet hatte, redete der Sprecher der Besuchenden die erstere an. Dann folgte Trunk aus dem Becher des Mundschenks und gegenseitiges Lebehoch. Einen andern Zug bildeten zusammen die Gerber und Schiffleute, welche den Besuch einer Anzahl Eidgenossen vorstellten, den diese der Stadt Zürich auf das Frühlingsfest machten. Daher begab sich gegen Abend ein Theil der Zünfte auf den See und traf dann bei eintreffender Nacht in einem großen, ziemlich beleuchteten Schiffe, das mit Laubwerk, Bogen, weißem und rothem Wimpel, einem eidgenössischen Panner als Flagge und den durchschimmernden Zeichen der beiden Zünfte geschmückt war, wieder am Schiffsthore ein. Kanonenschüsse bezeichneten die Einfahrt. Langsam hinabgleitend durch den Wiederschein abgebrannten Feuerwerks belebend, gelangte es zur Landungsstelle in der Mitte der Stadt, wo eine Reihe von fakelntragenden Knaben paarweise den Kommenden entgegen zog und sie in den nahen Gasthof geleitete, wo die vorgeblich auf dem See abgeholten eidgenössischen Bundesbrüder die Züricher freundlich begrüßten und von diesen freudig wieder begrüßt wurden, worauf man sich zu einem gemeinschaftlichen Zuge ordnete. Die Geschenke, welche die Gerber und Schiffleute mit sich führten, bestanden in Zuckerwerk, welches in Fragmente eines alten witzigen Buches eingewickelt war, das sich im Chronikstyl auch über manches Neue treffend ausdrückte.

Aus den bekannten Knabengesellschaften hatte sich im Anfange dieses Zeitraumes eine Gesellschaft ohne Namen entwickelt, der man am schicklichsten denjenigen des Jünglingsvereins beigelegt hatte. Sie versammelte sich einmal monatlich und hatte den Zweck einer fortgesetzten freundschaftlichen Unterhaltung. Damit dieselbe aber jedenfalls auf einen nützlichen und würdigen Gegenstand hingeleitet werde, beschloß man, bei jeder Zusammenkunft eine Vorlesung zu halten. Die Verpflichtung, dergleichen zu liefern, nehmen alle, ältere und jüngere Mitglieder der Reihe nach über sich, und die Wahl des Gegen=

standes wurde völlig freigestellt, nur mußte demselben eine vaterländische Bezeichnung gegeben werden können. Die Gesellschaft hatte sich bald eines blühenden Fortbestandes zu erfreuen. Vorherrschendes Familienleben und eine entschieden schweizerisch-deutsche Richtung bezeichneten stets noch die züricherische eigenthümliche Weise im geselligen Leben, obgleich es weder an geistreichen noch gebildeten Frauen gefehlt hätte, um auch großartigern geselligen Kreisen Nahrung zu geben. Merkwürdigerweise hatte man beinahe öfter Theater in Winterthur, als in Zürich selbst, wo der Antistes Heß sich demselben vorzüglich entgegengesetzt haben soll. Auf dem Lande hingegen fanden hie und da Aufführungen durch Liebhabergesellschaften statt. Nägelis 1828 gestiftetem musikalischem Frauenverein schlossen sich manche der gebildetsten Sängerinnen seiner frühern Anstalt an, während ähnliche Vereine auf dem Lande dem gegebenen Vorbilde folgten.

Ungeachtet der scheinbar bedeutenden Gewalt, welche die Regierung in sich vereinigte, zeigte sich doch mehr und mehr Schwäche, die zunächst aus dem Mangel an einer festen, auf sichern Grundsätzen beruhenden Handlungsweise hervorging. Die ältern Männer, Reinhard an ihrer Spitze, waren gewohnt, alle ernstern und höhern Ansichten, welche den Kreis des Herkömmlichen überschritten, in das Reich der Träume zu verweisen. Allein gegen diese ältern und bisher einflußreichen Männer traten jetzt, von dem an Geist, Kraft und Umfang der Kenntnisse ausgezeichneten Staatsrathe Usteri geleitet und unterstützt, einige jüngere Männer, wie Nüscheler, Ferdinand Meyer, Melchior Hirzel, Keller, Ulrich und der jüngere Finsler auf, und erhielten um so leichter Gehör, als der bisherige Gang der Dinge durch die Mißgeschicke der Staatsräthe Finsler und Hirzel bereits stark genug erschüttert war. Usteris Reden im Großen Rathe zu Gunsten der Preßfreiheit hatten daselbst und im weitern Publikum großen Anklang gefunden. Viele huldigten ihr unbedingt, weil man noch keine Schattenseite derselben erlebt hatte. Nicht ohne Kampf in beiden Räthen wurde im Sommer 1829 statt der bisherigen Censur

ein Preßgesetz erlassen. In der Februarsitzung des folgenden Jahres nahm die oberste Landesbehörde ein neues Reglement an, was in seiner Wirkung einer Revision der Verfassung beinahe gleich kam, indem die neue Geschäftsordnung statt der bisherigen engen und beschränkten, hemmenden und lähmenden Auslegung derjenigen Bestimmungen, welche das Verhältniß der Verwaltung zur Gesetzgebung, oder des Kleinen zum Großen Rathe festsetzten, eine freiere, weitere, lebendigere und regsamere Auslegung in's Dasein rief. Der Große Rath erhielt nun auch das Recht der Antragstellung, das er bisher nicht gehabt hatte. Der errungene Sieg aber wurde sofort sowohl in der Presse als in den Berathungen des Großen Rathes benutzt, um dem Gemeinwesen einen neuen Geist einzuhauchen. Man warf der Regierung Unwissenschaftlichkeit vor, drang auf gründlichere Behandlung der Geschäfte, verwarf das ungewisse Hin- und Hertappen und suchte bessere Einsichten geltend zu machen, wobei man sich übrigens durchgehends für den Fortschritt auf gesetzlichem Wege und für organische Ausbildung der vorhandenen Stoffe aussprach. Im Anfange des Jahres 1830 erschienen im Kanton Zürich drei Zeitungen, die unter dem Namen Bürkli-Zeitung bekannte züricherische Freitagszeitung, welche seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ununterbrochen fortbestand. Sie erschien nur einmal in der Woche am Freitag. Ihr langjähriger geistreicher Redaktor, David Bürkli, hatte am Ende des Jahres 1821 das Zeitliche gesegnet. Die seit 1780 erscheinende Zürcherzeitung nahm im Jahr 1821 den Namen der Neuen Zürcherzeitung an und wurde durch Usteris Redaktion vielleicht das angesehenste Zeitungsblatt der Schweiz. Sie erschien wöchentlich zweimal. Ende Juni 1828 gesellte sich diesen Blättern auch der wöchentlich einmal erscheinende schweizerische Beobachter bei, dessen Verfasser, Heinrich Nüscheler, an Kühnheit und Entschiedenheit den älter gewordenen und im Amte stehenden Usteri bedeutend zu überragen schien, der indessen später schmerzlich bedauerte, der einmal gebrochenen Bahn nicht mehr Einhalt thun zu können. Dieses Blatt schien jetzt, sowie die monatlich

in drei Bögen erscheinende züricherische Monatschronik, einem neuen Geist, einer neuen Zeit und neuen Gestaltungen die Bahn brechen zu wollen. Alles verkündigte dem unbefangenen Beobachter, daß der alte hergebrachte Lebensgang ziemlich erkrankt und die bestehende Ordnung der Dinge bereits im Innersten tief angegriffen sei, noch ehe eine so gewaltige äußere Anregung, wie die Juliumwälzung in Frankreich, die bisherigen Einrichtungen der Eidgenossenschaft in ihren Grundpfeilern erschütterte.

Zweites Kapitel.

Bern.

Weit entschiedener aristokratisch in Sitte und Grundsäkeß. als der erste Vorort Zürich war der zweite Vorort Bern Die bereits in der pragmatischen Geschichte erzählte Umgestaltung Berns im December 1813 hatte erst eine vollständige Rückkehr zu den Grundsätzen des vorigen Jahrhunderts beabsichtigt, welche dann unterblieben war, weil die Partei, die sie bezweckte, unterlag; allein gegenüber dem Vermittlungszustande war es immer noch ein gewaltiger Rückschritt, und zwar ein solcher, der die Grundlage des neuen Staatsgebäudes noch mehr verwirrte, als eine vollständige Rückkehr, weil er weit mehr als diese letztere der Grundsätzlichkeit entbehrte. Die alte geschichtliche Grundlage des bernischen Gemeinwesens hatte nämlich auf der Oberherrlichkeit der Stadt Bern beruht. Diese Grundlage war weder aufgehoben noch bestätigt worden, sondern man hatte sie vielmehr auf eine künstliche Weise umgangen. Nach dem Gesetze vom 12. Jenner 1816 wurde die souveräne, höchste und oberste Gewalt durch Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Bern ausgeübt. Dieser Große Rath bestand aus 299 Mitgliedern, von denen 200 aus der Stadt Bern sein mußten, 99 theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils von dem Großen Rathe selbst frei

gewählt wurden. Bei seiner Wiedereinführung hatte sich der Große Rath erst selbst ergänzt, dann war später festgesetzt worden, daß ein aus den städtischen Mitgliedern des Kleinen Rathes vereint mit sechszehn durch das Loos bestimmten Gliedern der Zweihundert der Stadt Bern bestehendes Wahlcollegium jeweilen fünfunddreißig Candidaten erwählen sollte, aus denen der Große Rath bei jeder Erledigung ergänzt würde, bis die Liste erschöpft wäre. Die unvolksthümliche Wahlart der 99 Volksvertreter ist bereits oben [1]) angegeben worden. Der Kleine Rath bestand, wie von Alters her, aus dem regierenden Schultheißen, dem ausbedienten Schultheißen, dreiundzwanzig Rathsgliedern und den zwei Heimlichern. So wie die Mitglieder des Großen Rathes das neunundzwanzigste, so mußten diejenigen des Kleinen Rathes das neununddreißigste Altersjahr zurückgelegt, oder aber ein Amt ausbedient, oder als Mitglied des Großen Rathes sechs Jahre in Kammern, Collegien oder Gerichtshöfen gearbeitet haben. Alljährlich wurde am Mittwoch vor dem Communionssonntage vor Weihnacht durch das Loos ein Ausschuß von sechszehn Mitgliedern des Großen Rathes gewählt, der den Namen der Sechszehner führte und dem in Vereinigung mit dem Kleinen Rathe gewisse verfassungsmäßige Verrichtungen übertragen waren, wo dann das vereinte Collegium mit dem Namen die Räthe und Sechszehner bezeichnet ward. Unter der Leitung des Kleinen Rathes standen zur Untersuchung und Vorberathung der wichtigern Geschäfte fünf Hauptcollegien, welche aus der Mitte des Großen Rathes besetzt wurden. Dem Geheimen Rathe kam die Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und die Sorge für innere und äußere Sicherheit zu. Er stand unter dem Vorsitze des regierenden Schultheißen und hatte zu Mitgliedern den Alt-Schultheißen, den Seckelmeister von Amteswegen und vier andere von dem Großen Rathe erwählte Beisitzer, von denen wenigstens zwei aus dem Mittel des Kleinen Rathes sein mußten. Der Finanzrath leitete unter dem Vorsitze des Seckel-

---

[1]) I. Bd., S. 466.

meisters alle Angelegenheiten der Staatshaushaltung. Der Justiz- und Polizeirath war mit der Untersuchung und Leitung der Gegenstände von administrativer Gerichtsbarkeit und eigentlichen Aufsicht der Behörden, Beamten und Angestellten in gerichtlicher Hinsicht beauftragt. Ein Kirchen- und Schulrath führte die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und die Oberaufsicht des gesammten Schulwesens. Dem Kriegsrathe war die Vollziehung der Kriegsverfassung des Kantons, sowie die Berathung und Leitung aller in das Kriegswesen einschlagenden Angelegenheiten übertragen.[1])

Die Einrichtung der Oberämter wurde unverändert beibehalten, nur daß die Oberamtmänner durch ein aus der Mitte des Großen Rathes durch das Loos bezeichnetes Collegium gewählt wurden. Die Zahl derselben vermehrte sich durch die Vereinigung mit dem leberbergischen Gebietstheile um sechs. Die Anfangs nur auf sechs Jahre beschränkte Amtsdauer der Oberamtleute wurde später mit Herabsetzung ihrer Einkünfte auf neun Jahre erhöht. Den obersten Stadtmagistrat der Hauptstadt bildeten die Zweihundert der Stadt Bern, unter ihnen besorgte die Stadtverwaltung die laufenden Geschäfte. Andere Städte behielten ihre schon unter der Vermittlung bewahrten Stadtrechte, oder sahen sie noch vermehrt. Die Stadt Biel aber kam in eine Mittelstellung, welche derjenigen nicht unähnlich war, welche man den mediatisirten Fürsten in Deutschland gewährt hatte. Das Gemeindewesen blieb im Ganzen unverändert, wie es unter der Vermittlung gewesen war.

An der Spitze des Gerichtswesens des Kantons Bern stand das aus einem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Rathes zusammengesetzte Appellationsgericht, welches in letzter Instanz alle bürgerlichen Streitigkeiten beurtheilte, welche die Befugnisse der untern Instanzen überstiegen und von denselben weiters gezogen wurden. Es beurtheilte aber auch revisions-

---

[1]) Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern.

weise in höchster Instanz alle Criminalfälle und recursweise diejenigen Frevelfälle, für welche der Recurs nicht durch besondere Verordnungen an den Kleinen Rath gewiesen wurde. Hatte es über ein Verbrechen zu sprechen, welches ein Todesurtheil nach sich ziehen konnte, so wurden vier Mitglieder des Kleinen Rathes beigezogen, welche mit zum Urtheile stimmten. Das Appellationsgericht führte auch die Aufsicht über die Anwälte. In den Amtsbezirken urtheilte ein Amtsgericht in erster Instanz, in dem der Oberamtmann als Vorstand saß und auch über geringfügige Sachen oder als Polizeirichter allein zu sprechen hatte. Für Ehestreitigkeiten und Sittlichkeitsfälle war eine eigene Behörde, das Oberehegericht, aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, zwei weltlichen und vier geistlichen Beisitzern bestand.

So war im Ganzen genommen die Verfassung beschaffen, unter der sich nun das bernische Volk, während es zehn Jahre lang an eine viel freisinnigere gewöhnt gewesen, wieder bewegen sollte. Ungeachtet einer jährlichen scheinbaren Erneuerung am Donnerstage vor Weihnachten waren doch die ersten Staatsbeamtungen, die Schultheißenämter und die Stellen im Kleinen und Großen Rathe sowie im Appellationsgerichte thatsächlich lebenslänglich und alle die wichtigsten Stellen beinahe ausschließlich in den Händen der Patrizier oder herrschenden Familien, welche wenigstens zwei Drittheile der Plätze im Großen Rathe einnahmen. Dazu kam noch der Umstand, daß bei der Wiedereinsetzung im Jahre 1813 eine Menge älterer und mit der Gegenwart und Zwischenzeit auf jede Weise entzweiter Männer wieder in das Geschäftsleben zurückkehrten, welche mit den Begriffen und Gewohnheiten, wie sie sich seit 1798 und besonders während der Vermittlungszeit gestaltet hatten, in völliger Entfremdung, wenn nicht in völligem Widerspruche lebten. Mit dieser Hartnäckigkeit in Festhaltung veralteter und auf die neuern Zustände nicht mehr passender Formen war eine Art ritterlicher Begeisterung für die alten Dynastien und mittelalterlichen Einrichtungen verbunden, welche besonders der auswärtigen Politik eine mehr schwärmerische als einsichtsvolle

Richtung gaben, ein Geist, der indessen später durch den Eintritt jüngerer, gebildeterer und mit den späteren Begriffen, Einrichtungen und Verhältnissen vertrauterer Männer sich bedeutend mäßigte. Es waren dann vorzüglich der feste Sinn und die eigenthümlichen Ansichten des Schultheißen von Wattenwyl, welche einer gemäßigten, mehr das Wohl des Landes, als bloßen Kastengeist berücksichtigenden Partei einen festen Haltpunkt gaben. In Verbindung mit einigen seiner Zeitgenossen, wie Frisching von Rümligen, Graffenried von Burgistein und einigen jüngern Männern, wie der Oberst von Luternau und andere mehr, wünschte er eine wahrhafte Aristokratie nicht bloß der Geburt, sondern auch der Gesinnung, Einsicht und Fähigkeit zu begründen, eine Aristokratie, wie sie jedem Volke frommen mußte, dem an einer treuen und einsichtsvollen Verwaltung etwas gelegen war. Wattenwyls und Mülinens äußerer Anstand und Bildung gaben auch der bernischen Aristokratie eine nach außenhin gefällige Form. Der feste, unbezweifelt vaterländische Sinn Wattenwyls aber erwarb ihm ebenfalls des Landes Zuneigung und Vertrauen. So lange sein Einfluß in den Räthen vorherrschte, stand die bernische Aristokratie fest und geachtet, allein als er zu sinken und durch allerlei Umtriebe und einen mit dem wahren Wohle des Landes kaum verträglichen Geist erschüttert zu werden anfing, war auch die Macht der Aristokratie gebrochen und ihr Sturz nahe.

Jener Hang des anfänglich wieder hergestellten Großen Rathes, sich unbedingt in die Politik der Bourbonen zu werfen, war später vorzüglich durch Wattenwyls Einfluß in Schranken gehalten worden. Auch hatte der Umgang mit dem geistreichen und hochgebildeten Justus von Gruner den einflußreichen Gliedern der Regierung in dieser Beziehung manche Belehrung verschafft. Später erneute sich jedoch jene einseitige, den wahren Interessen des Landes fremdartige Richtung, aber weit entfernt, die Sache der Aristokratie, die sich in einem Freistaate ohne stehendes Heer nur aufrecht halten konnte, wenn sie sich mit dem wahren Volkswohle vereinte, zu befestigen, untergrub sie vielmehr dieselbe. Man hatte im Ablauf der Zeiten zu

spät eingesehen, wie eilfertig und unvorsichtig in mancher Beziehung die Dienstverträge mit Frankreich und den Niederlanden abgeschlossen worden waren, und dennoch warf man sich von Neuem von vielen Seiten mit gieriger Hast in das neapolitanische Werbwesen hinein, welches dem Staate ebenfalls wenig Vortheil brachte, wenn es auch einzelnen Personen augenblickliche Versorgung oder wenigstens eine angemessene Stellung gewährte. In eidgenössischen Verhältnissen vertrat Bern, wenn ihm die vorörtliche Leitung vertraut war, das gemeinsame Vaterland mit Anstand, Würde und Kraft, daher denn auch die bernischen Standeshäupter in der Eidgenossenschaft großer Achtung genossen. Allein auch als einzelner Stand suchte Bern stets zum gemeinen Besten zu wirken und stützte sich ungeachtet seiner Macht und Stärke beinahe am wenigsten auf unabhängige Selbstherrlichkeit.

Ungleich thätiger als im Kanton Zürich war man im Kanton Bern für die Gesetzgebung. Die nächste Veranlassung dazu lag in der Vereinigung der leberbergischen Aemter. Diese hatten vor der französischen Besitznahme unter verschiedenen besondern Statuten und Gesetzgebungen gestanden, die später durch die französischen Gesetze verdrängt wurden. Nach dem Einmarsche der verbündeten Truppen im December 1813 hoben indessen die einstweiligen Behörden in dem protestantischen Theile des Landes die französische Gesetzgebung von sich aus größtentheils auf und stellten den alten Zustand der Dinge so viel als möglich her. Umsonst verordneten die spätern Generalgouverneure die Rückkehr zum französischen Gesetzbuche; ihre Befehle wurden unvollständig befolgt und die Stadt Biel wußte sich besonders in dem Besitze ihrer alten Stadtsatzung zu behaupten. Im vierzehnten Artikel der Vereinigungsurkunde wurde die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des ehemaligen Bisthums, wo sie noch bestand, als Grundsatz angenommen, der Zeitpunkt der Aufhebung aber sollte durch die Regierung bestimmt werden. Auf den Antrag des Geheimen Rathes ernannte nun der Kleine Rath eine aus fünf Mitgliedern bestehende leberbergische Gesetzgebungscom-

mission.[1]) Der Plan dieses Ausschusses ging anfänglich dahin: alle Rechtsgrundsätze und wesentlichen Civilgesetze, die sich in geschriebenen und gedruckten Sammlungen vorfinden würden, sowie allgemein anerkannte Gewohnheiten in ein nach dem System der Gerichtssatzung geordnetes Landrecht zu sammeln und die Lücken durch die eigentlichen bernischen Gesetze zu ergänzen, Biel, Neuenstadt und den Tessenberg aber bei ihren ehemaligen Statuten bleiben zu lassen und sie nur subsidiarisch auf die Gerichtsatzung zu weisen. Die indessen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsstellen zeigten jedoch der Regierung, daß das gegenwärtige Geschlecht jene Herstellung längst vergessener und in den heutigen Verkehr nicht mehr passender Statutarrechte in keiner Weise für eine Wohlthat halte, und so kam man auf die zeitgemäßere Ansicht, die Gesetzgebung des alten Landes umzuarbeiten, oder wenigstens so zu vervollständigen, daß sie auch in dem neuen Landestheile eingeführt werden könnte. Ende December 1817 beauftragte der Große Rath den Kleinen Rath mit großer Mehrheit, sofort eine Revision und Vervollständigung der bernischen Gerichtssatzung zu veranstalten, wobei jedoch die darin enthaltenen wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts genau beibehalten werden sollten. Zu diesem Ende wurde eine besondere Commission ernannt und der geistreiche und gelehrte Professor Samuel Schnell zum Redaktor bestellt. Erst wurden die Entwürfe einer größern Gesetzgebungscommission in öffentlichen Sitzungen und dann erst dem großen Rathe vorgetragen. Die neue Gesetzgebung hatte Anfangs einen starken Widerstand zu befahren, da ein Theil der Altgesinnten, unter ihnen vorzüglich Karl Ludwig von Haller, der ehemalige Commissär Manuel und andere mehr, jede Verbesserung der Gesetzgebung als ein revolutionäres Beginnen verschrieen. Später aber fand die Verbesserung ohne große Schwierigkeit statt. Im März 1821

---

[1]) Appellationsrichter Tscharner, gewesener Professor der Rechte, Alt-Landvogt von Wattenwyl von Nydau, Delefils, aus Pruntrut, und Dachselhofer, aus Biel, unter dem Vorsitze des Alt-Schultheißen Freudenreich.

konnte bereits das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren von dem Großen Rathe berathen und angenommen werden. Doch sollte es erst am 1. April 1823 zur Anwendung kommen. In der engern Commission war die Ansicht gefallen, ungefähr das bisherige summarische Verfahren zum ordentlichen zu verwandeln; allein kaum war dieses Vorhaben bekannt geworden, so erhoben sich beinahe alle praktischen Rechtsgelehrten gegen dasselbe. Die neue Prozeßform war jedenfalls eine wesentliche Verbesserung und Abkürzung des frühern Verfahrens. Sie beruhte auf der ziemlich streng folgerecht durchgeführten Verhandlungsmaxime. War die letztere an sich schon der bürgerlichen Freiheit günstiger, so sprach der Umstand noch mehr dafür, daß man mehr Rechtskenntniß bei den Anwälten voraussetzen konnte als bei den Richtern. Fremde Beurtheiler fanden besonders das Verfahren bei der Appellationsinstanz und dem Vollzuge des Urtheils durch Einfachheit und Kürze empfehlenswerth, während ihnen der Beklagte durch das übrige Verfahren zu sehr begünstigt schien.[1] Im Jahr 1823 wurde der revidirte Entwurf des Personenrechts, 1826 der die dinglichen Rechte enthaltende erste Theil und im März 1830 der die persönlichen Rechte enthaltende zweite Theil des Sachenrechts berathen und angenommen. Von dem Fürsprecher Koch war das Gesetz über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten, vom Jahr 1818, dem man später besonders allzugroße Weitschweifigkeit vorwarf, abgefaßt. Ein peinliches Gesetzbuch kam in diesem Zeitraume nicht zu Stande. Einzelne Bruchstücke eines Strafgesetzbuches, wie das im Jahr 1823 erlassene Gesetz über den Kindesmord und die betriegerischen Geldstage wurden durch dringende Zeitbedürfnisse hervorgerufen und steuerten allerdings dem Uebel. Spätere Ansichten fanden sie zu strenge. Die Rechtspflege war so gut, wie sie durch ungelehrte, aber größtentheils verständige, rechtliche und durch Wohlstand unabhängige Personen verwaltet werden konnte, musterhaft und gehörte,

---

[1]) Rezension in der jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung. 1824. Nr. 82, Nr. 169.

sowie das Polizeiwesen, zu den am besten verwalteten Geschäftszweigen der damaligen Regierung.[1])

Hatte man sich während der Vermittlungszeit im Wehrwesen aus guten Gründen auf das Auszügersystem beschränkt, so suchte man sich seit 1814, um mit andern Kantonen in's Gleichgewicht zu kommen, der allgemeinen Volksbewaffnung zu nähern. Auch führte schon die beträchtliche eidgenössische Truppenaufstellung vom Jahr 1815 dazu. Die neue Militärverordnung vom Jahr 1818 brachte die Auszüger auf 8800 Mann und stellte neben ihnen eine Reserve und zwei Klassen Landwehre auf. Im nämlichen Jahre wurden auch die Amtsschützengesellschaften in's Leben gerufen.

Bei Anlaß eines Rückschrittes der Staatsfinanzen waren so viele Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Militärverfassung und so viele Ansichten über die Möglichkeit eines bessern und weniger kostspieligen Systems geäußert worden, daß der Große Rath diesen Gegenstand erst einer engern Commission, dann dem Kriegsrathe zur nähern Untersuchung übertrug, und die aufgeworfenen Fragen erregten so viel Theilnahme, daß sie das Erscheinen verschiedener werthvoller Druckschriften veranlaßten. Diejenige des gewesenen Oberstlieutenants der Artillerie, Karl Koch, Mitglied der engern Commission des Kriegsraths für die Vorberathung der Militärorganisation, ging von dem Grundsatze der allgemeinen Bewaffnung und Kleidung auf eigene Kosten, als geschichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Heerdes, aus, als schonend für die Kräfte des Staatsschatzes, als sicherste Weise, Liebe und Eifer für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Ihn unterstützte der Hauptmann E. R. von Tavel in seinen Ansichten über Veränderungen in der Organisation des Wehrstandes des Kantons Bern. Der Oberst Albrecht Friedrich Wyttenbach und der Oberstlieutenant R. von Büren hingegen kämpften in ihren Flugschriften größten-

[1]) Bericht der Staatsverwaltung von 1814—1830.

theils für das bisherige System, und der Rathsherr Bürki schlug ein gemischtes vor. Der Große Rath aber beschloß bei den im Jahr 1818 aufgestellten Grundsätzen zu verbleiben mit Auftrag an den Kriegsrath, denselben die etwa noch fehlenden Entwicklungen zu geben und über allfällige Verbesserungen einzelner Theile zweckdienliche Anträge zu bringen. Erst das Jahr 1826 brachte jedoch die letzte Kriegsverfassung in diesem Zeitraume zur Reife. Die Milizen wurden in der Garnison der Hauptstadt gebildet. Den theoretischen Unterricht erhielten die Offiziere in der Militärschule. Im Zeughause fand man ein schönes Material.

Das Finanzwesen des Freistaats wurde durch den Finanzrath den größten Theil dieses Zeitraums hindurch unter dem nämlichen Vorstande, wie zur Zeit der Vermittlung, dem Seckelmeister von Jenner, in den letzten Jahren unter dem Seckelmeister von Muralt, mit Rechtlichkeit und Sparsamkeit geführt. Durch die Beschlüsse des Wienerrecesses von 1815 erhielt der Stand Bern das Kapital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie es im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, sammt Zinsgenuß vom 1. Januar 1815, aber mit der Verpflichtung, aus den von 1798 bis 1814 aufgelaufenen Zinsen in Verbindung mit dem Stande Zürich den in dem Bundesvertrage auf Franken 3,118,336 angenommenen Kapitalbetrag der helvetischen Nationalschuld zu bezahlen. Aus jenen englischen Fonds nun erhielt man eine Summe von Franken 5,453,229 Rappen 45, wovon Franken 1,767,079 Rappen 20 für die Liquidirung der helvetischen Schuld verwendet wurden. Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten dem Staate bereits beträchtliche Lasten aufgelegt, als der gänzliche Mißwachs der Jahre 1816 und 1817 zu neuen Opfern nöthigte. Der jährliche Ausfall auf den Standesrechnungen bewog die Regierung in ihrer Wintersitzung vom Anfange des Jahres 1820, auf die schicklichen Mittel bedacht zu sein, um die Staatsfinanzen zu verbessern

[1] Bericht der Staatsverwaltung von 1814—1830.

und die entstandenen Schulden nach und nach abzubezahlen. Um die zu bewilligenden Ausgaben in den Grenzen der Staatshülfsquellen zu beschränken und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung zu befördern, führte man damals jährliche, dem großen Rathe vorzulegende Voranschläge oder Büdgets über die muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staates ein. Zur Prüfung der Standesrechnungen und unmittelbaren Berichterstattung über dieselben an den Großen Rath wurde eine eigene Commission aufgestellt, statt daß diese Prüfung bis dahin nur durch den Finanzrath geschehen war. Die hauptsächlichsten Besoldungsherabsetzungen fielen auf die Salz- und Zollbeamten, sowie auf die Oberamtmänner im alten Kanton, deren sechsjährige Beamtung zu Franken 3000 in eine neunjährige zu Franken 2500 verwandelt wurde, und auf die bisherigen Getreidevergütungen, welche beim Eintreten hoher Kornpreise den Staatsschatz sehr belästigt hatten. Unmittelbar in die Schuldentilgungskasse floß der Ertrag einer Consumosteuer und eine erhöhte Stempeltaxe. Ferner erhob man eine außerordentliche Steuer von acht bis zehn Prozent auf allen Besoldungen mit Ausnahme derjenigen der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der ganz geringen Gehalte, die aber nur zwei Jahre lang bezogen wurde.

Um diese Zeit verbreitete sich im Publikum ein dunkles Gerücht über bedeutende, dem Staate entfremdete Geldsummen, ja es wurden einigen Mitgliedern des Großen Rathes gar schlimme Dinge zugemuthet und von einem angesehenen Mitgliede des Großen Rathes geschahen sogar Anzeigen beim Standeshaupte. Bereits zur Zeit der helvetischen Regierung war darüber eine Untersuchung angehoben worden, allein nach dem Falle Laharpe's liegen geblieben. Jetzt hatten sich die Umstände sehr verändert und die Nachreden und Vermuthungen wurden so bösartig, daß diejenigen, welche um das Geheimniß wußten, es den verfassungsmäßigen obersten Landesbehörden

---

[1]) Bericht der Staatsverwaltung von 1814—30.

nicht länger vorenthalten zu sollen glaubten. Ein aus den beiden Standeshäuptern, den Schultheißen von Mülinen und von Wattenwyl, dem Seckelmeister von Jenner, dem Rathsherrn Ludwig Zeerleder, dem Oberamtmann Jenner von Pruntrut, dem Amtsstatthalter Fischer und dem Herrn von Frisching von Rümligen bestehender geheimer Verwaltungsrath erklärte, daß von öffentlichen, der Raubsucht der Franzosen im Jahr 1798 entrissenen Geldern eine eigene Kasse gebildet und während der vielen die Unabhängigkeit der Schweiz bedrohenden Stürme heimlich verwaltet worden wäre, wobei man indessen einen Theil der Einkünfte zu gemeinnützig erachteten Zwecken verwendet hätte. Vermittelst einer Erklärung vom 11. Februar 1804 hatte Herr von Jenner eine Summe von Franken 285,006, fünf und ein halbes Jahr später, am 30. September 1810, der Rathsherr Zeerleder eine Summe von Franken 144,874 angezeigt. Diese Summen waren bis zum Frühjahr 1821 auf Franken 642,959 angestiegen. In der Sitzung des Großen Rathes vom 13. Februar 1821 machte jener Verwaltungsrath die Anzeige dieses Verhältnisses und die oberste Landesbehörde setzte am folgenden Tage eine aus dem Rathsherrn von Mutach als Vorstand, dem Rathsherrn von Muralt, dem Staatsschreiber Gruber, dem Major Ludwig Wurstemberger von Zofingen und dem Oberstlieutenant Koch bestehende Commission nieder, um die vorgewiesenen Schriften und Rechnungen einzusehen, die Treue der Verwaltung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dieses letztere geschah denn auch in der Sitzung vom 24. März, in welcher, nach dem Austritte der beiden Schultheißen, der neunzigjährige Alt-Seckelmeister Stettler den Vorsitz führte. Den Herren von Jenner und Zeerleder ward der Dank der Obrigkeit zu Theil. Die Rechnungen erhielten den gänzlichen Beifall und die Genehmigung des Großen Rathes und die Mitglieder des Verwaltungsrathes wurden jeder fernern Verantwortlichkeit enthoben. Mehrere Personen, welche zu der Rettung dieser Gelder mit bedeutender Hintansetzung ihrer eigenen Sicherheit beigetragen, erhielten Zeichen der Anerkennung ihrer Obrigkeit. Die Sache

wurde auf eine rechtliche und ehrenvolle Weise abgethan.[1]) Allein ungeachtet jeder Unbefangene sowohl der Reinheit ihrer

---

[1]) Wir lassen hier das ganze Protokoll der merkwürdigen Sitzung des Großen Rathes vom 24. Merz 1821 folgen.

Der am 14. Februar letzthin ernannten Commission gewidmet, deren Auftrag war: nach dem Schluß der damals vorgelegten Erklärung über Gelder, die bei dem feindlichen Einbruche der Franzosen im Jahr 1798 bei der dadurch veranlaßten Staatsrevolution, und die im Verlaufe derselben dem Feinde entrissen oder vorenthalten werden konnten, die Verwaltung dieser Gelder und die darüber geführten Rechnungen zu untersuchen und darüber, sowie über die Entladniß der Commission, welche bis jetzt diese Gelder besorgt hat, MnGHHrn. und Obern gutachtliche Gedanken zu hinterbringen.

Nach Verlesung des Rapportes traten beide HgHHrn. Schultheißen, der HgHr. Seckelmeister und die übrigen Mitglieder der Verwaltungscommission in den Ausstand, das Präsidium wurde von dem ehrwürdigen Senior von Kleinen und Großen Räthen, wenige Tage vor dem Eintritt in sein einundneunzigstes Lebensjahr getreten, übernommen, mit vieler Geistesgegenwart geführt und die verschiedenen Abmehrungen mit freier, lauter, im ganzen Saale leicht vernehmlicher Stimme vorgetragen.

Aus den von der Commission angestellten sorgfältigen Untersuchungen hat sich ergeben, daß Herr von Jenner, gewesenes Mitglied des Kleinen Raths, dermaliger Oberamtmann zu Pruntrut, in seiner Eigenschaft als Oberstkriegscommissär bei den bernischen Truppen im Jahr 1798, nach dem unglücklichen Ausgang dieses Feldzugs mit den französischen Generalen und Commissarien dadurch in Verbindung gekommen sei, daß sie ihn aufforderten, auch unter den gegenwärtigen unglücklichen Verhältnissen die Geschäfte des Kriegscommissariats fortzusetzen, welches derselbe aus Vaterlandsliebe und in der Hoffnung übernahm, dadurch Stadt und Land wesentliche Dienste zu leisten, daß er diesen Gesichtspunkt keinen Augenblick aus dem Gesichte verlor, und, abgesehen von den wichtigen Diensten, welche er sowohl dem hohen Stande Bern als der gesammten Eidgenossenschaft durch spätere politische Missionen geleistet hat, namentlich in dem kritischen Augenblicke des Ausbruchs der Revolution und im Verlauf derselben mittelst Hülfe vaterländisch gesinnter Beamter und Kassaführer so glücklich war, dem Feinde bedeutende Summen zu entreißen oder vorzuenthalten, welche Summen durch die wichtigsten, oft mit Gefahr seiner Person und seines Eigenthums gepflogenen Unterhandlungen und Operationen zu Rettung eines großen Theils der von der Republik außer Lands angelegten Kapitalien vermehrt worden, im Jahr 1804 den beiden HgHrn. Ehrenhäuptern nebst Zuziehung einiger anderer Magistratspersonen übergeben und seither von denselben verwaltet worden sind, und welche auf den 14. Februar 1821 betragen haben die Summe von Franken 350,493. 2. 1.

Absichten als der Rechtlichkeit der Verwalter vollkommene Gerechtigkeit widerfahren ließ, so mußte man sich doch mehr oder

---

Daß ferner sowohl zu Rettung dieser Gelder als bei den obigen Unterhandlungen und Wechselgeschäften demselben der HgHr. Rathsherr Zeerleder zuerst als Kriegscommissär des Oberlandes und später als Chef seines angesehenen Handelshauses mit eben so viel Eifer als Geschicklichkeit an die Hand gegangen, und daß es auch diesem gelungen ist, bei den gemachten wichtigen Wechselgeschäften durch vortheilhafte Verhandlungen Summen von Gewinnsten und Zinsen herrührend ihren wahren eigentlichen Eigenthümern Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern aufzubewahren, von welchen im Jahr 1810 der HgHr. Schultheiß von Mülinen Kenntniß erhalten, die seither treu und sorgfältig verwaltet worden sind und die auf 14. Februar 1821 betragen die Summe von Franken 294,604. 9., so daß der Gesammtbetrag der geretteten Gelder und die Zinse davon zusammen die Summe von Franken 642,084. 1. 1. ausmachen.

Der Rapport der HgHHrn. Commissarien, besonders des Präsidenten, des HgHrn. Rathsherrn von Mutach, wurde mit vieler Theilnahme angehört, den Verdiensten der beiden obigen ehrenwerthen Mitglieder der Regierung ließ jedermann volle Gerechtigkeit widerfahren und in der Umfrage wurde bemerkt, daß auch der gewesene Inselverwalter, Herr Wurstemberger, der mit Lebensgefahr die am 3. Merz 1798 aus dem Schatzgewölbe enthobenen Gelder in's Oberland, und nachdem sie dem Feinde verrathen worden waren, wieder hertransportiren geholfen, eine ausgezeichnete Belohnung verdiene.

Nach beendigter Umfrage wurde beschlossen:

1) Es sollen MnHrn. Oberamtmann von Jenner zu Pruntrut und MnGHrn. Rathsherrn Zeerleder jedem eine offene Urkunde ausgefertigt und durch dieselbe erklärt werden: daß sie bei dieser ihrer Verhandlung das Beste des hohen Standes auf eine ausgezeichnete Weise befördert haben, daß sie mittelst der übergebenen Summen für ihre dießortigen Verhandlungen vollkommen und gänzlich für jetzt und allezeit quittirt werden, und daß sie sich durch vaterländische, keine Nebenrücksichten und keine Gefahr scheuende Treue und durch geschickte Geschäftsführung den Dank der Regierung und eine ausgezeichnete Hochachtung erworben haben.

2) Daß die Rechnungen, welche von dem bisherigen Comite abgenommen und passirt worden, den gänzlichen Beifall und die Genehmigung MrGHHrn. und Obern erhalten haben und die sämmtlichen Mitglieder des Comite's aller daherigen Verantwortlichkeit gänzlich entladen werden, und

3) Daß MeGHHrn. die Räthe begwältigt werden zu untersuchen, wer bei Rettung obiger Gelder sich noch ein besonderes Verdienst erworben und solchenfalls denselben den Dank und die Zufriedenheit MrGHHrn. und Obern auf angemessen findende Weise zu bezeugen.

weniger überzeugen, daß solche Verheimlichungen, wenn sie auch durch außerordentliche Zeitverhältnisse gerechtfertigt werden können, doch besonders in einem kleinen Gemeinwesen manche die Vortheile ziemlich aufwiegende Nachtheile mit sich führen, was sich auch hier bewährt hatte, da des Mißtrauens und Argwohns viel verbreitet ward, was den Haß einiger Familien gegen die andern noch unendlich vergrößert und verbreitet hatte. Die unangenehmen Folgen, welche etliche Personen dann später noch betrafen, dürften übrigens wohl in Zukunft eine Nachahmung dieses Beispiels höchst unwahrscheinlich machen.

Spätere Beschlüsse des Großen Rathes bildeten aus diesen Geldern einen besondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken bestimmten Fond und wiesen einstweilen und bis zu gänzlicher Schuldentilgung aus dem Ertrage der Zinse eine jährliche Summe von Franken 20,000 zum letztern Zwecke an. Durch die Sparsamkeit der Restaurationsverwaltung vermehrte sich das von der Vermittlungsregierung übernommene Vermögen von ungefähr drei Millionen um mehr als sieben Millionen, da es bei dem Abtreten derselben ohne die Domainen, Forsten, Zehnten und Grundzinse bloß in Kapitalien über zehn Millionen betrug.

Unter der Leitung des Kirchen- und Schulrathes standen die Kirche und das Erziehungswesen. Vom 1. Jenner 1819 an wurden die reformirten Geistlichen im Leberberge nach dem im alten Kanton eingeführten Progressivsysteme besoldet, wogegen die dortigen reformirten Gemeinden verpflichtet wurden, ihren Pfarrern das nöthige Brennholz bis auf den Betrag von zwanzig Klaftern zu liefern und den Werth der bei der Vereinigung mit Frankreich behändigten Güter und Nutzungen, welche zum Pfarr- oder Kirchengut gehörten, worin solches immer bestehen möchte, zu obrigkeitlichen Handen zurückzu-

---

Die besondere Urkunde von MmHgHrn. Rathsherrn Zeerleder und MmHgHrn. Alt-Rathsherrn von Jenner, Oberamtmann von Pruntrut, sind einzusehen im Dekretenbuch.

geben.[1]) Da seit der ursprünglichen Dotation und Klassen-eintheilung der Geistlichkeit mancherlei zum Theil wesentliche Veränderungen vorgegangen waren und man die sämmtlichen reformirten Pfarrer des Bisthums in das Progressivsystem aufgenommen hatte, so mußte eine Revision des ganzen Systems und eine neue Bestimmung der Dotation vorgenommen werden, wie dieses denn auch durch das Dekret vom 18. Dezember 1824 geschah, wodurch die Dotation der Geistlichkeit auf Franken 303,000 festgesetzt wurde.[2]) Die Wahl des obersten Dekans und der Pfarrer am Münster in der Hauptstadt hatte sich der Große Rath vorbehalten, die übrigen geistlichen Stellen besetzte der Kleine Rath. Unter dem Kirchen- und Schulrathe war der sogenannte Kirchenconvent die thätigste und einflußreichste Behörde für die reformirte Kirche. Er bestand aus den sechs Predigern am Münster, den drei Pfarrern der heil. Geist-, der Nydeck- und der französischen Kirche, sowie aus den drei theologischen Professoren der Akademie unter dem Vorsitze des obersten Dekans. Auf den in den Kapiteln schon lange ausgesprochenen Wunsch einer in Bern sich jährlich versammelnden Generalsynode wollte die Regierung nicht eingehen, wie man denn im kirchlichen wie im politischen Leben mehr eine gewisse herkömmliche Legitimität als frisch aufwallende geistige Regsamkeit zu fördern geneigt war. In der bernischen Geistlichkeit fand man eine große Anzahl äußerst achtungswerther und mitunter hochgebildeter Männer, während andere sich zu ihrem eigenen und der Kirche Schaden bedeutend vernachlässigten. Einen unersetzlichen Verlust erlitt die Kirche im November 1821 durch den Tod David Müslins, der sich während einer beinahe vierzigjährigen Amtsdauer nicht nur durch seine ausgezeichneten Kanzelreden, sondern auch durch seine Thätigkeit im Unterrichte der Jugend, in der Beförderung alles Guten und Gemeinnützigen, sowie in der Unter-

---

[1]) Gesetz vom 19. und 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819. N. G. u. D. II, S. 125.

[2]) Dekret vom 18. Dezember 1824. N. G. u. D. III, S. 350.

stützung der leidenden Armuth die größten Verdienste erworben und dabei auch im häuslichen Kreise Freude und Glück um sich verbreitet hatte. Regierende, Amtsbrüder und Einwohner Berns aus allen Ständen vereinigten sich, um den abwechselnd von Studirenden der Theologie und Mitgliedern der Krankenkasse getragenen Sarg des Verewigten zur letzten Ruhestätte zu begleiten.

Dem Mangel an frischerm, die religiösen Bedürfnisse befriedigenderm Leben in der öffentlichen Kirche mochte das in der reformirten Kirche immer noch fortwährende Sektenwesen wirklich zum Theil zugeschrieben werden. So zeigten sich sowohl in Amsoldingen als in der Gegend von Interlaken, zu Bönigen und Zweilütschenen, Anhänger der berüchtigten Unternährerschen Lehren, deren Umtrieben nur durch strenge Maßregeln ein Ende gemacht werden konnte. Aber auch in der Umgegend von Bern nahm diese unsittliche Schwärmerei auf eine bedenkliche Weise überhand, so daß der Geheime Rath sich genöthigt sah, gegen einige der thätigsten Anführer, die beiden Zysset, Vater und Sohn, auf dem Ullmitzberg, Abraham Pickelmann in Bern und einen gewissen Wieland in Habstetten ernstlich einzuschreiten[1]. In den leberbergischen Aemtern waren viele Sennereien und Bauernhöfe von Wiedertäufern bewirthschaftet, die sich durch Arbeitsamkeit, Rechtlichkeit und eingezogenes Leben empfahlen. Auch im Emmenthale fand man ihre Glaubensgenossen noch ziemlich verbreitet. In Bern war eine Herrenhuter Gemeinde ungefähr seit dreißig Jahren im nämlichen Bestande geblieben. Seitdem hatten Bibelgesellschaften und Vereine zu Verbreitung andächtiger Abhandlungen und Geschichten den pietistischen Sinn erweckt, wie denn auch eigentliche abgesonderte Andachtsvereine (Stündlein) aufkamen, die je nach der größern oder geringern Bildung und Aufrichtigkeit ihrer Mitglieder, besonders aber ihrer Leiter, mehr oder weniger Achtung verdienten. So war aus den Erbauungsstunden des Pfarrers Wyttenbach die bernische Bibelgesellschaft

---

[1]) Man. des Geheimen Raths vom 22. November 1822.

entstanden, der im Jahr 1815 die Reise des Predigers Steinkopf aus London den Anlaß zu einem erweiterten Wirkungskreise gab. Ihre Bemühungen erstreckten sich nun über den ganzen Kanton, so daß sie selbst in dem katholischen Theile, sowohl französische Bibeln, als eine durch die Gebrüder Van Es geschenkte bedeutende Anzahl von Abdrücken der Uebersetzung des neuen Testamentes austheilte. Eine ihnen gehörende Erbauungsbibliothek und eine Bibliothek von Jugendschriften waren dem Publikum geöffnet. Durch mehrere junge, vorzüglich französische Geistliche, waren einige von den englischen Methodisten nach der Schweiz verpflanzte Glaubensmeinungen auch in Bern vorgetragen worden. So hatte einer derselben, der damalige Helfer an der französischen Kirche, Galland, im November 1820 gegen die in Bern seit langer Zeit einheimische Gewohnheit der Gesellschaften am Sonntag Abend gepredigt und dabei behauptet, daß diese angebliche Sünde nicht weniger strafbar sei als der Todschlag, und daß wer von den zwölf Tagesstunden des Sonntags eilf der Gottesverehrung oder den Werken des guten Geistes und eine nur den Werken des bösen Geistes (à l'œuvre du démon) nämlich dem Zeitvertriebe gewohnter Gesellschaften widme, nicht besser sei als derjenige, der alle zwölf Stunden mit schlimmern Dingen zubringe. Dieser begeisterte mit schwärmerischer Hitze gehaltene Vortrag hatte dann auf einige leicht erregbare weibliche Gemüther einen solchen Eindruck gemacht, daß sie von da an der Sonntagsgesellschaft zu entsagen beschlossen. Außer diesem Kreise hatten jedoch die methodistischen Ansichten nur wenig Anklang gefunden. Gegen das Ende dieses Zeitraumes geriethen indessen die eifrigen und gegen anders denkende eben nicht duldsamen Meinungen einiger Abweichender und der Wunsch des Geheimen Rathes in religiösen Dingen ebensowenig als in politischen andere Begriffe als die herkömmlichen aufkommen zu lassen, in einen heftigen Zusammenstoß. Auf den Bericht, daß an verschiedenen Orten religiöse Versammlungen gehalten würden, in welchen Laien das Wort führten, Gebete verrichteten und die heilige Schrift erklärten, in denen die Gebrechen der Lan-

deskirche gerügt und das Recht zur Trennung von derselben auf Bibelstellen begründet wurde, ja in denen der Genuß des heiligen Abendmahls in der Landeskirche sogar ein Werk des Teufels genannt würde, machte der Geheime Rath dem Centralpolizeidirektor Vorwürfe, warum er nicht strenger eingeschritten sei, erhielt der Amtsstatthalter jetzt Auftrag dazu [1]. Einige Wochen später wurden eilf dem Kanton Bern fremde Separatisten innert Monatsfrist aus dem Kanton gewiesen, Kantonsangehörige eingegrenzt, oder zur Ruhe ermahnt [2]. Auch die Engländerin Miß Turner mußte wegen sektirischer Umtriebe den Kanton verlassen [3]. Gegen einen jungen Mann von durchaus untadelhaftem Wandel aber, der übrigens die Pflichten seiner Stelle gewissenhaft erfüllte, gegen den Commissionsschreiber von Rodt wurde, weil er den Separatistenvereinen nicht entsagen wollte, ein sehr strenges Verfahren eingeschlagen, in Folge dessen er seine Stelle verlor und selbst eine Zeit lang das Land meiden mußte. Welche Leidenschaften aber sich in die Gottesverehrung mischten, bewies der Umstand, daß der Geheime Rath zwischen den beiden Geistlichen der französischen Kirche Friede stiften mußte, und daß der Helfer an dieser Kirche bei Anlaß der Zulassung einer gewissen Rosine Hüguenin in der Osterwoche 1829 sogar mit einem ärgerlichen Auftritte in der Kirche bedroht wurde. Eine ernste Ermahnung der Regierung wies indessen die unbefugten Eiferer zur Ruhe [4].

Im katholischen Theile der leberbergischen Aemter wurde die vorher äußerst geringe Besoldung der Geistlichkeit wesentlich verbessert und ihr eine Dotation von 72,000 franz. Fr. angewiesen. Die siebenzig katholischen Pfarrer wurden in drei Klassen von 800, 1000 und 1200 franz. Fr. eingetheilt. Die den Dekanen entsprechenden Kantonalpfarrer genossen eine

---

[1]) Man. des Geheimen Raths vom 22. April 1829, Nr. 18, S. 385.

[2]) Man. des Geheimen Raths vom 3. Juni 1829, Nr. 18, S. 404.

[3]) Man. des Geheimen Raths vom 7. September 1829, Nr. 19, S. 8.

[4]) Man. des Geheimen Raths vom 22. April und 1. Juni 1829, Nr. 18, S. 363, 376, 398.

Tantæ ne cœlestibus animis iræ.

Anlage von Fr. 500. Aus einem Ueberschusse von Fr. 3300 aber wurden alte und gebrechliche Geistliche unterstützt. Die Regierung behauptete möglichst das französische Concordat von 1802, das günstigste, was je mit dem heiligen Stuhle geschlossen worden war; von der Geistlichkeit hingegen wurden spätere, während der Zwischenherrschaft getroffene, Verfügungen und alte Einrichtungen geltend gemacht, wobei man die Befugnisse, welche der Bischof von Basel als Kirchenhaupt geübt, gern mit denjenigen verwechselte, die ihm als Landesherren zugekommen waren. Nach langen Unterhandlungen, sowohl mit dem heiligen Stuhle als mit andern Schweizerkantonen schloß sich Bern gegen das Ende dieses Zeitraumes dem neuen Bisthume Basel an. Kurz nach dem Abschlusse dieses Concordats im Sommer 1828 starb der bald achtzigjährige bisherige Bischof Freiherr Franz Xaver von Neveu zu Offenburg, wo er sich seither aufgehalten hatte. Der Uebertritt des Herrn von Haller aber führte zu einer etwas ängstlichen Revision des Dekrets vom 1. Februar 1804 über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt [1]. Als der Pfarrer Cueni zu Röschenz eine in seine Gemeinde gesandte Bibel öffentlich verbrannte, stellte ihn der Kleine Rath ein, und begehrte seine Entfernung. Allein der greise Bischof von Basel verweigerte dieselbe unter dem Vorgeben, daß der Pfarrer durch jene Verbrennung nichts Verbotenes gethan habe. Der Rath beschloß indessen nicht nur die Einstellung fortdauern zu lassen, sondern erklärte den Pfarrer Cueni für unfähig, weder als Pfarrer zu Röschenz noch sonst irgendwo im Kanton einiges Einkommen von der Regierung zu genießen [2]. Der Kaplan Fontana aber verlor seine Stelle in der Hauptstadt, weil er eingestehen mußte, eine Flugschrift mit dem Titel réponse du clergé de Genève à l'histoire des momiers verbreitet zu

---

[1]) Verordnung über den katholischen Gottesdienst in der Hauptstadt vom 22. August 1823, N. G. und D. III. S. 222.

[2]) Man. des Geheimen Raths vom 3. April und 1. Mai 1823, Nr. 13, S. 417, 476

haben, welche man der Geistlichkeit von Genf andichtete, während sie durchaus rationalistische Ansichten enthielt [1]). Mit Bewilligung der Regierung wurde 1818 im Schlosse Bremgarten eine griechische Kapelle mit zahlreichem Personal errichtet, wo sowohl für die Großfürstin Anna als für die russische Gesandtschaft und die russischen Zöglinge in Hofwyl griechischer Gottesdienst gehalten wurde. Später wurde diese Kapelle nach Bern verlegt.

Der andere Hauptzweig der Verwaltung des Kirchen- und Schulrathes war das Erziehungswesen. Was in diesem Zeitraume im Kanton Bern für die gebildeten Klassen geschah, verdient unstreitig mehr Anerkennung, als was für die eigentliche Volksbildung geleistet wurde, obgleich die damalige Regierung für das Schulwesen keineswegs so theilnahmlos blieb, wie man es ihr später angedichtet hat. Die Zahl der Schulen belief sich beinahe an 700, diejenige der Schulkinder auf 70,000. Die Regierung wirkte thätig für die Erbauung von zweckmäßigen Schulhäusern und leistete einen Beitrag an die Kosten, der in der Regel auf den zehnten Theil, im Verhältnisse der Armuth der Gemeinde aber noch höher, oft sogar bis auf den vierten Theil anstieg. Zur Prüfung der Bewerber um die Landschulmeisterstellen und zur spätern Aufsicht über dieselben war in jedem Oberamte ein Schulkommissär bestellt. Auch wurden hie und da Beisteuern gegeben, um der allzu kärglichen Besoldung der Schullehrer nachzuhelfen, wozu man jedoch nicht wagte auf gesetzgeberischem Wege mitzuwirken. Mit Aufmunterung der Regierung wurden Normalkurse gehalten, in denen sich eine bedeutende Anzahl von Schullehrern zu einer bessern Lehrweise befähigten und ausbildeten. Am wenigsten schritt man jedoch in einer zweckmäßigen und angemessenen Verbesserung der Unterrichtsfächer fort. Die Sekundarschulen in den Municipalstädten hingegen machten bedeutende Fortschritte. Die Akademie hatte sich vorzüglicher Lehrer zu rühmen, von denen mehrere sich eines weit verbreiteten Rufes erfreuten. Die Zahl

---

[1]) Man. des Geheimen Raths vom 26. April 1824, Nr. 14, S. 365.

der Studierenden stieg von 175 bis gegen 200 und es herrschte unter denselben ein ziemlich reges wissenschaftliches Leben. Im Jahr 1817 trat der würdige Kanzler von Mutach, der die Anstalt geschaffen und bisher liebreich gepflegt hatte, augenblicklich von dieser Leitung ab. In seiner rührenden Abschiedsrede bezeichnete er den Zweck der Akademie mit folgenden wenigen Worten: „Als oberste vaterländische Unterrichtsanstalt, „keineswegs auf alle Volksklassen, wohl aber auf alle gebildeten Stände berechnet, hielten wir dafür, müsse dieselbe „in ihren Grundlagen, den Zeitbedürfnissen gemäß, vervollständigt und erweitert, ihre Abstufungen von unten herauf „in harmonischen Einklang gebracht, und die Leitung des „Ganzen, mit behöriger Berücksichtigung einer einsichtsvollen „Theilnahme aller Lehrer, der Einheit eines von der Anstalt „unabhängigen folgerechten Willens unterworfen werden.“ Die Wahl seines Nachfolgers, des Rathsherrn Tscharner, dem eigentliche wissenschaftliche Bildung und deßhalb auch eigentliche Liebe zur Wissenschaft abging, war nichts weniger als eine glückliche. Tscharner sah zu spät ein, daß eine höhere Lehranstalt anders als ein gepachteter Acker, hochgebildete Lehrer anders als Tagelöhner behandelt werden müßten. Auf den allgemeinen Wunsch sah sich Mutach wieder genöthigt an die Spitze der wissenschaftlichen Lehranstalten zu treten, wo er auch blieb, bis die Zerrüttung seiner Gesundheit seiner thätigen Wirksamkeit ein Ende machte. Erst kurz vor dem Schlusse dieses Zeitraumes ersetzte ihn der mit den Wissenschaften vertraute Rathsherr Karl Zeerleder. Im Jahr 1821 wurde ein neues Reglement für die Akademie erlassen. In Pruntrut und Delsberg vervollständigte man die Collegien, zu Biel aber wurde ein Gymnasium errichtet und mit allen drei Anstalten Pensionate verbunden.

Einen ganz eigenthümlichen, von den öffentlichen Anstalten unabhängigen Gang nahmen in diesem Zeitraume die Anstalten zu Hofwyl, deren Wirkungskreis sich sowohl in geistiger als materieller Beziehung bedeutend erweiterte. Behauptete auch Schwarz von der Fellenbergischen Landwirthschaft, daß vieles

in derselben weit mehr geeignet sei zu zeigen, was man leisten könne, als was man leisten solle, so hatte man ihr doch ohne Zweifel manche Anregung zu verdanken. Mehr noch als die glänzende Erziehungsanstalt für die höhere gebildete Jugend, deren Ruf sich weit über die Grenzen unseres Welttheils verbreitete, verdiente vielleicht wohl die Armenschule Anerkennung, da sie mehr als andere Anstalten ähnlicher Art von einer praktischen Richtung ausgieng und einen praktischen Zweck verfolgte. Von seinen Anstalten gab der Stifter selbst in seinen Blättern von Hofwyl Rechenschaft, sowie er der Darstellung des religiösen Bildungsganges der wissenschaftlichen Erziehungsanstalten eine eigene Schrift widmen zu sollen glaubte. Nach seiner Ansicht sollte dem noch unverdorbenen Geschlechte an die Stelle des seichten, unzusammenhängenden und unhaltbaren Religionsunterrichtes dieser Zeit eine gründliche, mit allen wesentlichen Anlagen und Bedürfnissen der Menschheit wohl einverstandene, völlig gesunde, von aller Schwärmerei und Heuchelei abgeschiedene, sittliche und religiöse Bildung zugesichert werden. Auch als Wirkungskreis und Sammelplatz vieler merkwürdiger junger Schweizer und Deutscher und als Brennpunkt gegenseitiger Anregung war Hofwyl in diesem Zeitpunkte vorzüglich beachtungswerth.

Im November des Jahres 1826 wurde von dem bekannten Professor der Chemie, Brunner, eine durch die Bemühungen des wackern Handwerksmannes Ebersold zu Stande gekommene Handwerkschule in Bern eröffnet, welche zum Zweck hatte, bei jungen Handwerkern theils das Mangelhafte des Jugendunterrichtes zu ersetzen, theils ihnen die auf ihre besondern Berufsarten anwendbaren wissenschaftlichen Kenntnisse beizubringen. Drei Jahre später wurde durch Stiftung der städtischen Realschule einem neuen längst gefühlten Zeitbedürfnisse entsprochen. Konnte man es doch nach der Ansicht des mit der Eröffnung der Realschule von der Stadtverwaltung beauftragten Festredners nicht wohl in Abrede stellen, daß bei dem alten Systeme, welches sich von den Zeiten der Klosterschule her beinahe in allen öffentlichen Anstalten behauptet hatte, Schule und Welt einander so fremd geblieben seien, daß aus dieser

Entfremdung im gewöhnlichen Leben die allergrößten Nachtheile entstehen mußten, und möchte daher Annäherung von Schule und Welt unter die ersten Bedürfnisse des Zeitalters gerechnet werden [1]). Dem berühmten Turner Elias hatte die Behörde ein für gymnastische Uebungen passendes und geräumiges Lokal im Stadtgraben angewiesen, wo er die Turnkunst nach Regeln und Grundsätzen lehrte. Während der Tagsatzung von 1817 fand nun zum erstenmal in Bern ein öffentliches Turnfest statt, welches den Zuschauern mancherlei Befriedigung gewährte. Daß man aber auch diejenigen nicht vergaß, welche die Vorsehung in körperlicher Hinsicht stiefmütterlich behandelt zu haben schien, bewiesen die beiden abgesonderten Taubstummenanstalten für beide Geschlechter, in denen besonders der menschenfreundliche Spitalverwalter Otth rastlos sorgsam wirkte. Eine höchst anziehende Schilderung eines für Fremde und Einheimische gleich merkwürdigen Theiles des Kantons Bern gab der Professor Wyß in seiner Reise in's Berner Oberland, sowie der gelehrte und geistreiche Apotheker Karl Fueter in seinem Versuche einer Darstellung des neuern Bestandes der Naturwissenschaften im Kanton Bern bis zum Ende des Jahres 1827 einen höchst wichtigen Beitrag zu der bernischen Bildungsgeschichte lieferte. Wichtige Beiträge im Fache der Spezialgeschichte und Topographie gab der gelehrte und geistreiche Dekan Karl Ferdinand Morel in seinem Abriß einer Geschichte des ehemaligen Bisthums Basel und der Landmann Franz Jakob Kohli in seinem Versuche zu einer Geschichte der Landschaft Saanen. Konnte auch Bern nicht so viele und ausgezeichnete Männer in der Wissenschaft aufweisen wie Zürich, so hatten doch die Namen Karl Viktors von Bonstetten, Philipp Emanuels von Fellenberg, Albrecht und Karl Ludwigs von Haller, der beiden Wyß, Samuel Ludwig Schnells, Karl Brunners, Friedrich Trechsels,

---

[1]) Der von der damaligen Stadtverwaltung, deren Mitglied er war, beauftragte Verfasser sprach in dieser Eröffnungsrede mehrere Ansichten über ein zeitgemäßeres Unterrichtswesen aus, welche von vielen Seiten als Ketzereien verschrieen wurden, seitdem aber mehr Anerkennung fanden.

Bernhard Studers, Kasthofers und anderer mehr in der Wissenschaft immerhin einen ehrenvollen Klang.

Der bedeutende Wohlstand des bernischen Volkes und der regere Gewerbsfleiß waren nicht ohne Einwirkung auf seinen Bildungszustand geblieben. Fand man doch am Ende dieses Zeitraumes ohne Zweifel weit mehr Bildung auf dem Lande verbreitet als im Anfange desselben. Zu den wichtigsten Verarbeitungen gehörte die Leinwand, welche am allerstärksten im Emmenthal und Oberaargau betrieben wurde. Im Lande zerstreut gab es viele Färbereien. Während der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1830 kam in der Hauptstadt auf Veranstaltung des Commerzienrathes eine Industrieausstellung zu Stande. Dreitausend Schweizerfranken wurden für Prämienaustheilung verwendet. Auch Stoffe aus einheimischer Seide fehlten an der Ausstellung nicht. Zu den eigenthümlichen Industriezweigen aber gehörte das Holzschnitzwerk. Körperliche Kraft und Gewandtheit wurden besonders am Ostermontagsfest beim Ringen geltend gemacht. Allein auch im Gebirge fanden solche Schwingfeste statt, wo bald die Unterwaldner gegen die Hasler, bald die letztern gegen die Grindelwaldner, bald auch diese gegen die Lauterbrunner kämpften. Mit dem Wohlstande und der höhern Bildung schien übrigens auch der Aufwand im ganzen Lande unter allen Ständen sich vermehrt zu haben. Die französische Sprache verbreitete sich mehr und mehr im deutschen Theile und zwar zum Theil durch die alte jetzt noch häufigere Sitte des Kindertausches, da das Zusammenströmen vieler Fremden, besonders in Wirthschaften die Kenntniß der französischen Sprache wünschenswerth machte. Dieses Zuströmen fremder reicher Müssiggänger hatte dann auch in Beziehung auf Sittlichkeit keine günstigen Folgen geäußert. Bei Anlaß des Reformationsfestes im Jahr 1828 erließ die Regierung ein neues Mandat gegen den Kiltgang und gab in der Hauptstadt Befehl die berüchtigten Bäder an der Matte zu schließen. Allein es zeigte sich nur zu bald, daß weder jener verwerfliche Kiltgang noch die eben so wenig empfehlenswerthen Bäder das Schlimmste in den Sitten waren.

Jenes gemüthliche Verhältniß zwischen den bernischen Grundeigenthümern und den Landleuten, das wir in der Geschichte der Vermittlungszeit geschildert, war durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 sehr erschüttert worden, und die Kluft und die Absonderung zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner des Kantons Bern erweiterte sich bedeutend. Die Patrizier, welche jetzt alle wieder in nähern Verhältnissen zu der Regierung standen, lebten mehr ausschließlich unter sich und statt des wirklich großartigern Lebens auf dem Lande ließ sich jetzt in den Verhältnissen der Vornehmern mehr und mehr städtische Gevatterschaftskrämerei fühlen. Man zog sich von Jahr zu Jahr mehr vom Lande in die Stadt zurück, und in dem nämlichen Verhältnisse lösten sich die Verbindungen mit dem Lande auf, entfremdete man sich demselben beinahe gänzlich. Viele der angesehensten Familien veräußerten ihre Güter und warfen den Betrag derselben in die fremden Staatspapiere, wo erst beträchtliche Summen gewonnen, doch auch bedeutende Kapitalien verloren wurden. Die erhöhten Einkünfte vermehrten nebst dem Beispiel reicher Fremder den Aufwand. In den ersten Jahren der Restaurationszeit erreichte das gesellige Leben in Bern seinen höchsten Glanzpunkt. Nebst den bernischen Schultheißen wetteiferten die Gesandten von Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Sardinien und den Niederlanden in liebenswürdiger Gastfreundschaft und auch die Großfürstin Anna hielt auf ihrem benachbarten Landsitz in Elfenau ein sehr angenehmes Haus. Die methodistische Richtung einiger Damen warf zuerst einen Mißton in diese Verhältnisse, und erschütterte die Heiterkeit des geselligen Lebens. Die Entfernung einiger fremden Familien, die vorzüglich zur Belebung beigetragen, that das Uebrige. Gegen das Ende dieses Zeitraumes war das gesellige Leben bedeutend im Sinken begriffen. Zwischen den verschiedenen Theilen der Bürgerschaft und der Einwohner von Bern aber hatte sich die freundlichern Verbindungen mehr und mehr gelöst, so daß am Ende jede Klasse beinahe vereinzelt stand. Auf die Jugend hatten die seit 1814 wieder eingetretenen Verhältnisse keineswegs vortheilhaft ge-

wirkt. Das alte Vorurtheil, als ob fremder Garnisonsdienst ehrenhafter als ein nützlicher Beruf sei, war stets noch in den Gemüthern geblieben. Die politischen Einrichtungen sicherten den Verwandten und Schützlingen der Mitglieder des Kleinen Rathes vortheilhafte Anstellungen zu, insofern sie bei den durchgehends sehr mäßigen Besoldungen so genannt werden konnten, weßhalb Geistesbildung häufig vernachläßigt wurde. Doch gab es auch rühmliche Ausnahmen. Einzelne bildeten sich durch gründliche Studien auf deutschen Hochschulen zu fähigen Geschäftsmännern aus. In der Regel hörte man solche Männer die Verhältnisse des Landes und die öffentlichen Angelegenheiten auf eine bescheidene und besonnene Weise besprechen, während andere, die nichts gelernt hatten und nichts lernen wollten, noch obendrein einen gewissen Dünkel auf ihre Beschränktheit und ihre Unwissenheit an den Tag legten, als ob man sich etwas vergäbe, nützliche Kenntnisse zu besitzen. Hatten einerseits methodistische Grübelei oder Spielsucht viele früher liebenswürdige Frauenzimmer der zarten Geselligkeit entfremdet, so wurden überhaupt Geist und Kunstbildung wie man sie in Zürich, Genf und Lausanne fand, bei dem weiblichen Geschlechte immer seltener. Diente hie und da das Theater zum Zeitvertriebe gegenüber der mehr und mehr angewöhnten Klatscherei, so wurde es weit weniger zu einer nützlichen Anregung von Geist und Kunstbildung benutzt. Im Anfange dieses Zeitraumes wurde die vorzügliche deutsche Gesellschaft Schemenauer aus Augsburg durch einige Zufälle nach Bern verschlagen. Die bekanntesten Opern und selbst einige Meisterstücke der deutschen Bühne wurden gut gegeben. Später brachte die bekannte Leontine Fay einen Winter in Bern zu, und wurde von einer trefflichen aber wenig besuchten französischen Schauspielergesellschaft unterstützt. Aber die gut vorgetragenen französischen Lustspiele fanden wenig Anklang. Die allgemeine schroffe Abgeschlossenheit bestärkte die einzelnen Stände in ihren ungangbaren Vorurtheilen.

Hatte unter der Vermittlung die Gleichartigkeit der Regierungen eine gewisse natürliche Freundschaft unter ihnen an-

gebahnt, so lag im Gegentheil in den Ereignissen von 1814 und in der verschiedenartigen Gestaltung benachbarter zum Theil durch Religion und Sprache verbundener Kantone von Anfang an ein Grund zur Auflösung der daraus hervorgegangenen Ordnung der Dinge. Im Kanton Bern wirkten nebst dem Mißgefühle über harte Behandlung der Oberländer, Unzufriedenheit über strenge Censur nach der Vergleichung mit den Rechten und Freiheiten anderer Kantone nachtheilig für die Anhänglichkeit des Volks an die Regierung. Auch die Hinneigung eines Theils des Patriziats zu dem von dem gebildeten Theile des Landes mißbilligten und wenig geachteten Fremdendienste machte auf dem Lande keinen günstigen Eindruck. Vergebens mahnte der Schultheiß von Wattenwyl, daß die wahre Stellung von Aristokratien nur diejenige sein könne, sich dem Lande auf jede Weise nützlich zu machen; vergeblich suchte Mülinen die nämliche Ueberzeugung dadurch geltend zu machen, daß er einen seiner Söhne in den geistlichen Stand treten ließ; es gelang ihren wohlgemeinten Warnungen nicht, die Macht alter Gewohnheiten und Vorurtheile zu besiegen. In der Hauptstadt selbst wirkten, nebst abstoßenden geselligen Formen, die den Candidatenwahlen für den Großen Rath vorgeworfene Einseitigkeit im Geiste des Nepotismus der Machthaber, sowie die Auslassung angesehener und fähiger Männer neben der großen Anzahl zum Theil noch sehr junger im Auslande dienender Offiziere, wodurch man der öffentlichen Meinung gewissermaßen Hohn zu sprechen schien, höchst ungünstig auf die Stimmung. Im Leberberge hatte die große Masse des Volkes unstreitig durch die Vereinigung mit Bern gewonnen. Neben der bedeutenden Herabsetzung der Steuern war auch die militärische Dienstpflicht ungleich weniger drückend als die Conscription. Weniger erfreulich war dem Lande die neue bernische Civilgesetzgebung und das Forstgesetz. Die gebildetern Stände hatten zwar unter Frankreich große Lasten getragen, allein sich auch der Vortheile eines großen Staates erfreut. Es waren ihnen glänzende Aussichten wie im Heere so in den Staatsämtern eröffnet, welche jetzt wegfielen. Alle diese

gährenden Grundstoffe, welche dem tiefer Blickenden unruhige Bewegungen und eine muthmaßliche Veränderung verkündeten, wenn ein äußerer Anlaß sich darbieten sollte, umhüllte der ruhige ordnungsliebende Sinn der bernischen Bevölkerung, die sich auch einem für unvollkommen geachteten Zustande lieber fügte, als das bisher genossene Glück durch eine Erschütterung auf das Spiel zu setzen. Auf die öffentliche Meinung war das Regierungsblatt, der Schweizerfreund, wenn auch in der letzten Zeit in etwas verbesserter Redaktion, kaum geeignet einzuwirken, und so konnte man sich in den Julitagen wohl kaum über eine bevorstehende Erschütterung der bisherigen Ordnung der Dinge täuschen.

Drittes Kapitel.

Luzern.

In der Mitte der Schweiz an den Ufern des schönen Vierwaldstättersees war der Hauptsitz des dritten katholischen Vorortes Luzern. Hier herrschten Räthe und Hundert der Stadt und Republik Luzern über eine muntere lebenslustige Bevölkerung von 100,000 Seelen als oberste Landesbehörde. Sie bestanden aus fünfzig Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und aus eben so viel Mitgliedern ab der Landschaft, unter denen sich immer drei Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Sursee, drei aus der Stadt Sempach, zwei aus der Stadt Willisau und eines aus dem Flecken Münster befinden mußten. Die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Behörde übte ein aus sechsunddreißig aus dem Großen Rathe gewählten Mitgliedern bestehender Kleiner Rath, der aus seiner Mitte einen aus zwölf Gliedern bestehenden und von dem Altschultheißen präsidirten Appellationsrath ernannte. Die Mitglieder des Appellationsrathes wohnten demungeachtet, gleich den übrigen Mitgliedern des Kleinen Rathes, dessen Sitzungen bei. Der Appellationsrath beurtheilte in letzter Instanz, alle bürger=

lichen, polizeilichen und peinlichen Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich zogen, in diesem Falle wurde das Urtheil über den Beklagten durch den ganzen täglichen Rath gefällt. Alle Jahre nach St. Joh. Evang. Tag traten zwei Mitglieder aus dem Appellationsrathe aus, waren jedoch sogleich wieder wählbar. Kam aber die Reihe zum Austritt zum zweiten Mal an sie, so konnten sie vor Verfluß eines Jahres nicht wieder in den Appellationsrath gewählt werden. Zwei aus der Mitte des täglichen Rathes von Räthen und Hundert gewählte Schultheißen führten abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz sowohl in Räthen und Hundert als im täglichen Rathe. Doch mußte der jeweilen ins Amt tretende vorläufig durch Räthe und Hundert in seiner Stelle bestätigt werden. Eine der luzernischen Verfassung eigenthümliche Einrichtung war der Rathsrichter, der alle Jahre auf St. Joh. Evang. Tag frisch gewählt wurde, das Staatssiegel verwahrte, in beiden Räthen die Umfrage hielt, und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen im Beisein beider Schultheißen und Statthalter eröffnete. Der Rathsrichter wachte zudem über die Ordnung in den Rathsversammlungen und über die Beobachtung des hierüber festgesetzten Reglements. Auf den Fall aber, wo der Amtsschultheiß sich weigern sollte, einen an den Rath gerichteten Gegenstand vorzubringen, war er gehalten, diesem davon die Anzeige zu thun, und die daherige Klage oder den Anstand von ihm erörtern zu lassen. Bei den Wahlen für die Räthe und Hundert wählte jeder Gerichtsbezirks-, sowie jeder Munizipalort mit Inbegriff von Münster aus der Zahl seiner Bürger einen unmittelbaren Abgeordneten, und die Bürgerschaft der Stadt Luzern solcher zehn aus ihrer Mitte. Die übrigen vierzig Mitglieder aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und die neunundzwanzig Mitglieder ab der Landschaft mit Einschluß derjenigen, welche hiezu aus den Städten Sursee, Sempach und Willisau genommen werden mußten, wählten Räthe und Hundert von sich aus. Die Mitglieder des täglichen Rathes aber wurden merkwürdigerweise von Räthen und Hundert gewählt, von

denen sie bloß bestätigt oder verworfen werden konnten. Die Mitglieder von Räthe und Hundert mußten nebst der Ehrenfähigkeit das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt und ein Vermögen von wenigstens Fr. 4000 versteuert haben, oder auf dem Staate besonders geleistete Dienste Anspruch machen können. Die Wahlfähigkeit für den täglichen Rath erforderte dann noch das zurückgelegte dreißigste Jahr. Der Kanton war in die fünf Aemter Luzern, Entlebuch, Willisau, Sursee und Hochdorf eingetheilt. Die christkatholische Religion war die Religion des Staates.

Der Umsturz der Vermittlungsregierung und die Einführung einer durch die Selbstergänzung des Kleinen Rathes stark zur Oligarchie hinsteuernden Aristokratie ist in der pragmatischen Geschichte erzählt worden. Die Aristokratie von Luzern war von jeher mehr in Parteien zerrissen gewesen als diejenige von Bern. Wie diese Parteiungen während der Restaurationszeit fortgedauert und durch unglückliche Ereignisse und Verhältnisse genährt und vermehrt wurde, ist ebenfalls in jener Geschichte angedeutet worden. Der Kampf der Parteien dauerte fort, und trug im Ablaufe der Zeit zur Erschütterung wesentlich bei, wozu denn auch die Verarmung der herrschenden Klasse die manches Schlimmes mit sich führte, nicht wenig mitwirkte. Die Verwaltung, insoweit sie von der Regierung ausgieng, war dennoch besser als man sie erwartet hätte. Im Gesetzgebungsfache kam zwar keine umfassende Arbeit zu Stande, indessen wurde eine, wenn auch unvollständige, dennoch keineswegs unzweckmäßige Gerichts- und Prozeßordnung erlassen. Das Vormundschaftswesen wurde nach dem Vorbilde des preußischen umgemodelt. Bei Abschaffung des helvetischen Strafgesetzes nahm man das St. Gallische an. Bei der neuen Einrichtung hatte man die fünf unter der Vermittlung bestandenen Amtsgerichte eingestellt und dafür achtzehn Bezirksgerichte ins Leben gerufen, was aber bei der eingerissenen Prozeßsucht unter dem Volke und dem großen Mangel an tüchtigen Richtern mehr als ein Zugeständniß wie als ein Fortschritt betrachtet werden mußte. Die schlimmen Wahlen der Oberamt-

männer, welche öfters auf verarmte und untaugliche Patrizier fielen, hinderte diese Stellen dem Zwecke der Verwaltung so nützlich zu werden, als sie es sonst der Natur der Dinge nach gewesen sein würden. Wie denn im Jahr 1829 die Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden in der obern Instanz zu Stande kam, ist ebenfalls bereits erzählt. Der Staatshaushalt wurde unter der Leitung des Standesseckelmeisters Meyer von Schauensee, des ehemaligen helvetischen Justizministers, mit Einsicht und besonders mit unbestrittener Treue verwaltet. Das Einnehmen betrug während der sechszehn Jahre von 1814 bis 1830 durchschnittlich 327,042, die Ausgaben 271,459 Fr. Als im Jahre 1819 ein sehr angesehener Mann, der Rathsherr Fleckenstein, überwiesen ward, den Staat um eine Summe von Fr. 20,000 zu Schaden gebracht zu haben, die man ihm als Vizepräsidenten des Kriegsrathes vertraut hatte, wurde er abwesend zu siebenjähriger Kettenstrafe und zur öffentlichen Ausstellung verurtheilt. Vier Jahre später erließ dann der Große Rath ein umständliches den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit ordnendes Gesetz [1]). Im Dezember 1819 wurde durch einen Beschluß das Armenwesen neu eingerichtet, da die Gemeinden unter großen oft unzweckmäßig verwendeten Steuern in ihrem Wohlstande empfindlich litten. Der Kleine Rath stellte für die Oberaufsicht und Leitung des Armenwesens einen Ausschuß von fünf Mitgliedern aus seiner Mitte auf. Der Bettel wurde abgeschafft und die auf Unterstützung der Heimathgemeinde Anspruch habenden genau bezeichnet. Kinder wurden Steuerpflichtigen gegen Entschädigung zur Erziehung übergeben, Alte und Gebrechliche nach Schicklichkeit versorgt. Für alle Uebrigen wurde eine Norm angenommen, die vorzüglich Arbeit beabsichtigte, während Unterstützungen an Geld nur sehr selten zugelassen wurden. Jährlich verwendete man durchschnittlich 55,000 bis

---

[1]) Gesetz der Räthe und Hundert vom 15. Mai 1823. Abgedruckt in der zürcherischen Monatschronik, Nr. 145.

60,000 Fr. auf das Kriegswesen. Die Landesobrigkeit sprach den Wunsch aus, die Bekleidungsgegenstände für die Landmiliz so viel als möglich aus der inländischen Verfertigung im Kantone selbst zu beziehen. Der vollständigen Reorganisation der Contingente im Jahr 1815 folgte zwei Jahre später ein durchgreifendes Militärgesetz und auf die Waffenvorräthe und Fuhrwerke im Zeughause wurde genau Rücksicht genommen.

Die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse wurden im Allgemeinen mit Festigkeit, doch mit Mäßigung behandelt. Die Mehrheit war entschlossen den bischöflichen Sitz von Luzern fern zu halten, den Einfluß desselben auf die Regierungsglieder befürchtend. Mit dem Generalvikar Göldlin von Tiefenau hatte die Regierung im Jahr 1819 einen eigentlichen Kampf zu bestehen. Das Militärgesetz hatte nämlich die Pfarrer zum Behelf der Rekrutenbezeichnung zu der einfachen Ausfertigung eines tabellarischen Verzeichnisses für den Kriegsrath, den Oberamtmann und der Gemeinde verpflichtet. Der apostolische Vikar maßte sich nun an, den Pfarrern nur einfache Ausfertigungen zu befehlen und der Regierung zu erklären, daß er die zwischen dem Gesetzgeber und der bischöflichen Stelle nicht vorläufig einverstandenen gesetzlichen Vorschriften nicht als verbindlich für die Pfarrer anerkenne. Mit großer Entschiedenheit sprach jetzt der Große Rath, mit Rücksicht auf die alt hergebrachten Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen, einmüthig Mißbilligung der Anmaßung des Generalvikars aus, und machte der Regierung die Aufrechthaltung der Rechte des Staates der Kirche gegenüber zur Pflicht. Durch einen Beschluß des täglichen Rathes vom 22. Oktober wurde festgesetzt, daß von nun an jeder, der sich im Kanton Luzern dem Weltpriesterstande zu widmen gedächte, die sämmtlichen Klassen des Lyzeums in Luzern besucht und auf demselben seine Studien gemacht haben müßte. Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes beschloß der Große Rath im Jahr 1822 den Fortbestand der Franziskaner, die sich zu Luzern immer als freisinnige und helldenkende Männer gezeigt. Im Jahr 1823 bestand die Geistlichkeit im ganzen Kanton aus zweiundvierzig Weltgeist-

lichen in der Stadt, und 172 auf der Landschaft, wovon 31 zum Stift Münster gehörten, zusammen 214, 38 Kapuziner, 17 Barfüßer, 30 Cisterzienser, zusammen 85 männliche Ordensgeistliche, 84 Cisterzienserinnen und 42 Kapuzinerinnen, zusammen 126 weibliche Ordensglieder. Einen bittern Verlust erlitt die luzernische Geistlichkeit im Jahr 1826 durch den Tod des Stadtpfarrers von Luzern, Thaddäus Müller, der zu den Wenigen gehörte, die in einer mannigfaltig bewegten Zeit unberührt vom wechselnden Strome der Meinungen festen Sinnes handelten, und ohne starre Einseitigkeit dennoch überall mit offener Stirne für Licht und Recht stand. Die Zahl der Reformirten in Luzern mehrte sich. Auf die von dem eidgenössischen Kanzler unterstützte Bitte derselben bewilligte ihnen der tägliche Rath die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, jedoch ohne alle Belästigung des Staates in der unten im eidgenössischen Kanzleigebäude befindlichen Kapelle. Die protestantischen Kantone leisteten Beiträge und die Regierung gab dem Widerstande der katholischen Geistlichkeit kein Gehör. Der König von Preußen aber schenkte der neuen Kirche einen schönen Kelch. Der treffliche Pfarrer Rikli verschaffte seiner Stellung Ansehen und Achtung.

Am meisten bekämpften sich die Parteien auf dem Boden des Erziehungswesens, da die entgegengesetztesten Bestrebungen sich hier der Zukunft des luzernischen Volkes bemächtigen wollten. Das Landschulwesen war im Ganzen genommen noch sehr übel bestellt, so daß gegen das Ende der Restaurationszeit die weit aus größere Zahl der jungen Leute von zwanzig bis dreißig Jahren des Schreibens unkundig war. Im Jahr 1819 wurde eine Umgestaltung, sowohl des höhern als des niedern Erziehungswesens vorgenommen. An der Spitze der Reformpartei stand jetzt der Staatsrath Eduard Pfyffer durch den Schultheißen Amrhyn unterstützt. Eduard Pfyffer, der am 13. Oktober 1782 geborne ältere Sohn des päpstlichen Gardehauptmanns Franz Ludwig Pfyffer, bekleidete schon als sechszehnjähriger Jüngling die Stelle eines Kriegskommissärs des Distrikts Luzern vom Anfange des Jahres 1799 bis gegen das

Ende von 1801, und erwarb sich dann durch Selbststudium in deutscher, französischer und italienischer Sprache, die er alle fertig sprach, vermöge seiner leichten Fassungsgabe und seines trefflichen Gedächtnisses eine Menge von Kenntnissen, so daß er während der Vermittlungszeit den Beruf eines Anwaltes ausüben konnte, und eigentlich der erste gebildete junge Mann war, der sich im Kanton Luzern diesem damals sehr gesunkenen Stande widmete. Unter der Restaurationsregierung wurde er in den Kleinen Rath gewählt, und vereinigte, ungeachtet er eines der jüngsten Mitglieder war, 42 Stimmen gegen 53, welche den Schultheißen Amryhn zum Nachfolger Kellers erwählten. Im Erziehungsrath und Polizeirath entwickelte er eine besondere Thätigkeit. Durch einen Beschluß vom 12. November 1819 stellte der tägliche Rath Musterschulen auf, wozu alljährlich vor Anfang der Winterschulen wenigstens acht Schulen in verschiedenen Gegenden des Kantons bezeichnet und dafür diejenigen ausgewählt würden, deren Lehrer sich durch vorzügliche Geschicklichkeit, Eifer und Ordnungsliebe auszeichneten. Durch den Einfluß der Geistlichkeit und der der Aufklärung feindseligen Partei wurde jedoch Pfyffer bei einer Erneuerungswahl in den Erziehungsrath übergangen, indessen hatte ihn diese Behörde als Referent über das Landschulwesen beibehalten. Im Jahr 1822 unternahm die Geistlichkeit einen neuen Angriff gegen ihn, indem sie eine weitläufige Denkschrift bei der Regierung einreichte, worin sie ihn beschuldigte, den Schullehrern ketzerische Bücher zum Lesen gegeben und Conferenzen der Lehrer veranstaltet zu haben. Zwar widerlegte Pfyffer die erhobenen Anschuldigungen siegreich, dennoch wurde ihm besonders wegen der veranstalteten Schullehrerconferenzen eine obrigkeitliche Mißbilligung zu Theil. Allein ungeachtet aller Ungewitter, die sich gegen ihn erhoben, fuhr er, von der öffentlichen Meinung ermuntert, unermüdlich fort im Erziehungsfache zu wirken. Aber das Gefühl des hohen Bedürfnisses einer gründlichen Verbesserung reifte nur langsam und die Restaurationsregierung erließ erst, als sie schon tief erschüttert war, ein umfassendes Gesetz über das

Landschulwesen, wodurch auch Sekundarschulen eingeführt wurden.

Eine der ersten Handlungen der restaurirten Regierung im Jahre 1814 war die Entfernung des aufgeklärten und duldsamen Deresers gewesen, welchen die Nuntiatur und der beschränkte und fanatische Theil der Priesterschaft schon längst mit feindseligen Augen betrachtete. Seitdem war das Lyceum ganz in den Händen der Geistlichkeit, die unter Anleitung Geigers, sowie Güglers und Widmers, die von Landshut den Ultramontanismus gebracht hatten, die jungen Theologen in dem nämlichen Sinne ausbildeten. Die freisinnigere Partei in der Regierung wünschte jetzt bei der als nothwendig erachteten Umgestaltung dieser Anstalt Paul Vital Troxlern anzustellen, was dadurch möglich wurde, daß der Schultheiß Rüttimann, dessen Sekretär er im Jahre 1798 einmal gewesen war, für ihn gewonnen wurde. Denn früherhin hatte sich Troxler sowohl durch seine Bemühungen am Kongresse zu Wien als durch einige Flugschriften über die damgligen Zustände und Verhältnisse mit der Aristokratie überworfen. Anfangs kam ihm jedermann freundlich entgegen und die studierende Jugend empfieng ihn mit Freuden, ja, sie schien ihm ihre ganze Liebe zu wiedmen. Allein bald wandte sich das Blatt und der neue Professor der Geschichte und Philosophie hatte wie einst Dereser mit den Römlingen und ihren Umtrieben zu kämpfen, ein Kampf, der bei Troxlers lebhafter feuriger Gemüthsart nicht ohne Bitterkeit geführt wurde. Schon erhoben sich gewaltige Stimmen, als seine philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität erschien. Als er aber Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre herausgab, ward diese Schrift sogleich von seinen Gegnern zur Anklage benutzt. Man behauptete, sie enthalte staatsgefährliche Lehren und predige Fürstenmord, weil Milton für das englische Volk das Recht in Anspruch nahm, über seinen König zu Gericht zu sitzen. In einer außerordentlichen Sitzung des täglichen Raths am 17. September 1821 sprach man seine Entsetzung aus, ohne ihn nur angehört zu

haben. Von dreiunddreißig Räthen stimmten nur acht dagegen, drei aber gaben eine Verwahrung zu Protokoll. Troxler hingegen schrieb nun, um das weitere Publikum von dem Stande der Dinge genauer zu unterrichten, eine neue Flugschrift „Luzerns Gymnasium und Lyceum," in der er, in seinem Innern tief verletzt und gekränkt, seinen Gegnern mit bitterer Freimüthigkeit solche Wahrheiten sagte, daß eine neue gerichtliche Verfolgung gegen ihn begann, aus der er jedoch, obgleich die Regierung selbst Kläger und Richter in eigener Sache war, mit einer milden Geldstrafe davon kam. Von da an nahm die Reaktion im Erziehungswesen gegen die beabsichtigten Reformen einen entschiedenen Fortgang. Später erhielt jedoch der Erziehungsrath den Auftrag sich mit Verbesserungsvorschlägen betreffend das Lyceum und Gymnasium zu beschäftigen. Die Parteien schieden sich jetzt mehr und mehr und schroffer aus. An der Spitze der Altgesinnten, die sich der ultramontanen Richtung hingaben, sah man nur Rüttimann und Meyer, in ihrer Jugend helvetische Republikaner, ihnen gegenüber wirkten im fortschreitenden Sinne Staatsrath Eduard Pfyffer, Krauer von Rothenburg und der Schultheiß Amrhyn. Der Wendelsche und Kellersche Prozeß gewährte um diese Zeit einen tiefen Blick in die wunden Zustände Luzerns.

Der Eintritt der beiden ausgezeichneten Anwälte, Kasimir Pfyffer und Jakob Kopp, verstärkte die freisinnige Richtung. Der Bericht der Kommission des Großen Rathes, welche 1827 zur Prüfung des Berichtes über die Staatsverwaltung in den Jahren 1823, 1824 und 1825 niedergesetzt wurde, erregte, als ihn die Helvetia bekannt machte, in der ganzen Eidgenossenschaft Aufsehen durch seinen Gehalt und seine Freimüthigkeit. Am Ende waren demselben mehrere Steuerungsvorschläge beigefügt. Noch freimüthiger, und in ihren Andeutungen auf ein kräftigeres schweizerisches Volksleben großartiger war das von Jakob Eutych Kopp nebst Joseph Ineichen in der Aprilsitzung 1829 im Großen Rathe erstattete Gutachten über den Bericht der luzernischen Abgeordneten zur Tagsatzung von 1828. Die Aufhebung der Censur und das Preßgesetz vom Jahr 1829

gehörten zu den ersten Früchten des neuen Geistes. Ihnen folgte die bereits in der pragmatischen Geschichte erzählte Revision der Verfassung von 1829. Niemand stellte sich dieser Veränderung kräftiger entgegen als der Standesseckelmeister Franz Bernhard Meyer, ein Mann dem doch niemand seltene Geistesgaben absprechen konnte. Man warf ihm übrigens einen merkwürdigen Widerspruch vor. Während er nämlich nach außen ganz freisinnig auftrat und die Umwälzungen von Neapel, Piemont und Spanien in den Jahren 1820 und 1821 mit Jubel begrüßte, sollte er in Bezug auf den Kanton Luzern rein absolutistischen Grundsätzen huldigen, was man sich aus dem Umstande erklärte, daß die schlimmen Erfahrungen, die er zur Zeit der helvetischen Regierung und der Vermittlung gemacht, wo das Volk in seiner Rohheit Männer von Geist und Bildung auf die Seite stieß, um bloßen Schreiern zu folgen, ihm die Ueberzeugung eingeflößt habe, daß das luzernische Volk für eine freisinnige Verfassung zu ungebildet sei. In der Zeit in welcher diese Verfassungsänderung zu Stande kam, durch welche die Gewalten von einander getrennt und der Selbstergänzung des Kleinen Rathes ein Ende gemacht wurde, war dieselbe ein bedeutendes Ereigniß. Alles verkündete das Anbrechen einer neuen Zeit, die je nach der Leitung oder Entwicklung, die sie erhielt, Gedeihliches fördern konnte. Freilich besteht das Glück eines Volkes nicht nur in der Annahme jeweilen beliebter Verfassungsformen. Auch die Macht der Sitten übt ihren nie zu verläugnenden Einfluß aus. Verschiedene Verordnungen hatten den gesunkenen Sitten des Volkes aufzuhelfen gesucht. Aber auch die höhern Stände hatten durch Anstoß gebenden Verfall die Achtung der untern Klassen gegen sie um vieles geschwächt. Der finstere Geist des Waldstätterboten konnte endlich eben so wenig als der Ton, in dem er geschrieben war, eine günstige Meinung von dem Geschmack und Bildungszustande des Publikums erwecken.

Viertes Kapitel.

Uri, Schwyz und Unterwalden.

Auch in den neuern Zeiten hatten die alten eigentlich demokratischen Kantone eine von den von einer städtischen Aristokratie geleiteten Kantonen wesentlich verschiedene Eigenthümlichkeit behauptet. Die Neuzeit hatte sie weniger berührt, und daher war das Gepräge ihrer Jahrhunderte hindurch behaupteten Einrichtungen und Sitten weniger abgeschliffen worden, wenn auch diese Unveränderlichkeit nicht hinderte, daß diese kleinen rein volksherrschaftlichen Stände zu der Neuzeit, wie sie sich im Ablauf der Jahrhunderte gestaltet hatte, nicht mehr in dem freundlichen und natürlichen Wechselverhältnisse standen, wie es der Fall mit jener Zeit gewesen war, zu der sie aus ihr hervorgegangen der Natur der Dinge nach wirklich paßten. Unter diesen rein demokratischen Ständen galten die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden für die eigentliche Wiege der Eidgenossenschaft. Von der Höhe des Gotthardts herab, oberhalb der Quellen der Reuß und von diesem Flusse durchströmt erstreckte sich das Hauptthal des Kantons Uri bis da, wo man die dunkeln und kalten Fluthen des urnerischen Theils des Vierwaldstättersees, Urnersee genannt, zwischen zwei Reihen hoher und senkrecht abgerissener Felsenwände findet. Hier wohnte in einem Raume von ungefähr einundzwanzig Quadratmeilen eine Bevölkerung von ungefähr 12,500 Einwohnern in fruchtbaren Thälern zwischen freundlichen Hügeln, tiefen Schluchten und ungeheuren Gebirgen, deren Kämme und Kuppen größtentheils weit in die Schneeregion hinaufragten.

Die Bevölkerung des Kantons Uri bekannte sich ungetheilt zur katholischen Glaubenslehre. Seine politische Verfassung war rein demokratisch und die höchste Gewalt beruhte auf der Gesammtheit des Volkes. Der gesammte Kanton war in zwei Bezirke, Uri und Ursern und diese in eilf Genossamen getheilt, und zwar so, daß der Bezirk Uri aus zehn, der Bezirk Ursern aus einer einzigen Genossame bestand. Die Landsgemeinde,

oder allgemeine Versammlung des Volkes war die höchste Landesbehörde. Sie bestand aus allen Landleuten, die das zwanzigste Jahr erfüllt hatten und wurde jährlich in feierlichem Aufzuge den ersten Sonntag im Mai zu Bezlingen an der Gand gehalten. Sie erwählte durch freie Hand und Stimme den Landammann, den Landesstatthalter, den Pannerherrn, den Landeshauptmann, die zwei Landesfändriche, den Landesseckelmeister, den Zeugherrn, die vier Landschreiber, acht Landesfürsprecher, den Großweibel, die beiden Standesläufer, den Waagmeister und die Zoller, sowie die Gesandten auf die jährlichen Tagsatzungen und die Ammannrichter in's Appellationsgericht. Der Landgemeinde mußten alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder Abänderungen der alten zum Entscheide vorgelegt werden, wenn sie vom Landrathe geprüft waren. Sie allein konnte das Landrecht ertheilen und die Erhebung von Steuern und Abgaben beschließen. Sieben Männer von verschiedenen Geschlechtern konnten Vorschläge und Begehren der Landsgemeinde anbringen, wenn sie einen Monat vorher dem Landrathe davon Kenntniß gegeben hatten. Die Landesgemeinden jedes Bezirks verfügten über die Gemeingüter und andere ihren Bezirk allein betreffende Gegenstände, Anstalten und Gesetze und wählten die ihrem Bezirk allein angehörenden Beamten. Sie wurden jeweilen den zweiten Sonntag im Mai gehalten. Außerordentliche Landsgemeinden wurden vom Landrathe zusammenberufen und hatten nur über den Gegenstand ihrer Zusammenberufung zu entscheiden. Räthe und Landleute aber waren eine den außerordentlichen Landsgemeinden ganz gleiche Versammlung und wurden über minder wichtige Gegenstände einberufen.

Der einfache Landrath bestand aus dem regierenden Landammann, den Alt-Landammännern, die einmal, nämlich wenigstens zwei Jahre, das Landammannamt versehen hatten, dem Landesstatthalter, Pannerherrn, Landeshauptmann, zwei Landesfähndrichen, Landesseckelmeister und Zeugherren, welche die vorsitzenden Herren genannt wurden, und aus vierundvierzig Rathsherren, je vier aus jeder der eilf Genossamen

des Kantons. Der Landrath war, nach der Landsgemeinde, die höchste vollziehende, anordnende, auch strafende Landesbehörde. Der zweifache Landrath bestand aus den obgemeldten Gliedern und eben so vielen Miträthen, welche für die vorsitzenden Herren vom Landrath, für die vierundvierzig Rathsherren aber auch von den eilf Genossamen auf Lebenslang gewählt wurden. Er sprach über höhere Criminal- oder Malefizfälle und wurde daher gewöhnlich der Malefizlandrath genannt. Der dreifache, aus dem zweifachen, mit Zuzug noch einer der obbemerkten gleichen Anzahl Miträthen bestehende Landrath versammelte sich nur höchst selten und eigentlich nur zu Beurtheilung von Vorfällen oder Vergehen gegen die Verfassung oder die gesetzliche Ruhe und Ordnung im Lande. Der geheime Rath bestand aus dem Landammann, den Alt-Landammännern und den übrigen von der Landsgemeinde gewählten vorsitzenden Herren, nebst fünf Rathsherren des Bezirks Uri, wovon immer einer von Altdorf und die andern vier aus den übrigen acht Genossamen abwechselnd, und einer von Ursern. Er hatte die höhere finanzielle Verwaltung des Kantons und bildete dann auch mit Zuzug der Stabsoffiziere und Hauptleute der Miliz den Kriegsrath. Das Appellationsgericht bestand aus dem Landammann, den von der Landsgemeinde gewählten Ammannrichtern, wovon zwei aus dem Bezirke von Uri und einer von Ursern und dann aus einem der vier Rathsherren jeder der eilf Genossamen, also aus fünfzehn Gliedern. Es sprach über alle Civilstreitigkeiten in zweiter und letzter Instanz ab. Unter ihm standen die Bezirksgerichte von Uri und Ursern, das Siebenergericht im Bezirk Uri und das Gericht zu Reuß und Schächen im Bezirk Uri. Die Eintheilung des Landes in Genossame bezog sich ausschließlich nur auf die Zahl und Wahl der Rathsherren. Sonst war das Land in Gemeinden vertheilt, die in Verwaltung ihrer Kirchengüter, ihres Schul- und Armenwesens und anderer Anstalten von einander unabhängig blieben.

Vor Zeiten nährten sich viele hundert Familien bis in die entferntesten Thäler hinein mit Baumwollenspinnen und Seiden-

kämmen. Aber mit dem Aufkommen der Spinnmaschinen am Zürichsee versiegte diese Hülfsquelle ganz. Noch ernährte der Waarentransit über den Gotthard viele Fuhrleute, Wirthe und Speditoren. Die Anlage der neuen Kunststraße über den Gotthard war für dieses Ländchen ein sehr bedeutendes Ereigniß. Sonntags den 3. Mai 1818 beschloß die Landsgemeinde in Bestätigung einer mit Luzern verabredeten Uebereinkunft die Fahrbarmachung der St. Gotthardsbergstraße, um vereint mit Tessin, dessen Großer Rath im Merz den nämlichen Beschluß gefaßt hatte, diesen für den größten Theil der Schweiz so wichtigen Bergpaß mehr zu sichern und in Aufnahme zu bringen. Im folgenden Jahre erließ die Regierung von Uri wiederholte Einladungen an die Mitstände zur Abnahme von Aktien im Betrag von Franken 240,000, für welche Luzern eine sehr umfassende und unbedingte Gewährleistung aussprach und die innerhalb fünfunddreißig Jahren zurückbezahlt werden sollten. Durch rohe Granitmassen sich Bahn brechend und in beständigem Hin- und Herwinden zog sie in dieser schauerlichen, von der Reus durchbrausten Schlucht sich immer enger, von einem zum andern Ufer wechselnd übertretend, um den Schneelawinen auszuweichen, hinauf, und die neue Brücke übertraf die alte Teufelsbrücke sowohl an Schönheit als an Kühnheit. Erst im Jahr 1830 konnte die neue Straße ganz befahren werden.

Die Urner waren ein stilles und frommes, alten Gebräuchen ergebenes Volk, das lärmende Freuden wenig liebte und leicht zu beherrschen blieb, wenn sich seine Obern nicht in Parteien spalteten. Der Wohlstand war unbedeutend; Leute mit 20 bis 30,000 Gl. Capital galten schon für reich; der Besitz von 100,000 Gl. aber war eine beneidenswerthe Seltenheit im Lande. Indessen lebten die meisten mit wenigem zufrieden. Für Bildung der Sprache und des Verstandes wurde etwas mehr wie früher gethan. Jedes Pfarrdorf, selbst jedes Filialdörfchen hatte seine Schule und in mehrern Gemeinden wurden schöne Schulhäuser gebaut. In Altdorf aber fand man neben der deutschen Normalschule noch ein Gymnasium mit vier Pro-

fessoren. Aber die Lehrer waren schlecht besoldet und die Schulbücher sowohl als die ganze Schuleinrichtung höchst mangelhaft, und die Regierung bekümmerte sich auch um so weniger um Bildungsanstalten, als sie die Bildung eben nicht sehr zu befördern wünschte. Aus Mangel an Aufmunterung und Gelegenheit war der Sinn für Wissenschaft und Kunst kaum bemerkbar. Doch machte bereits in dieser Zeit der Bildhauer Imhof eine ehrenvolle Ausnahme.

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes beliefen sich auf ungefähr 35,000 Gl. Die hauptsächlichsten Hülfsquellen bildeten die Post und die Transitgebühren. Zu den bedeutendsten Ausgaben gehörte das Kriegswesen, obgleich die Einrichtung desselben noch sehr mangelhaft war. Der Gang der Rechtspflege blieb einfach, kurz und wenig kostspielig. Die Richter waren verpflichtet nach dem gedruckten Gesetze, Landbuch genannt, zu urtheilen. Allein die Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit desselben überließ gar Vieles dem Ermessen des Richters. Seit der Trennung vom Bisthume Konstanz stand Uri bloß für einstweilen in geistlichen Dingen unter dem Bisthume Chur. Den von der Landsgemeinde von 1524 geleisteten Schwur, bei dem alten katholischen Glauben zu bleiben, hatte der Urner treulich gehalten. Dreiundvierzig Geistliche, welche in großem Ansehen standen, erbauten allein den Bezirk Uri. Die an sich karge Besoldung vergüteten fromme Beichtkinder durch reiche Gaben an Milch, Butter, Käse, Schinken u. s. w. In Ursern versahen seit 1688 Kapuziner die Pfarrei sowie die Kaplanei von Realp. Häufig besuchten ausländische Reisende das zunächst in einem schauerlichen Tannenwald, der die tiefe Einfassung des hohen Gitschberges bildete, gelegene, aus dem graueften Alterthume herstammende Kloster der Benediktinerinnen in Seedorf, wo eine Menge merkwürdiger Alterthümer aufbewahrt wurden. In Altdorf führten Studenten beinahe jeden Spätherbst bei Anlaß der Preisaustheilung im Erdgeschosse eines geräumigen Kornmagazins unter strenger Censur stehende Stücke auf, die gewöhnlich aus des alten Jesuiten Theaterdichters Jahr Sammlung gewählt waren und bei denen keine

Frauenzimmer bei den Mitspielenden geduldet wurden. Dennoch behaupteten Reisende, bei diesen jungen Leuten, von denen die wenigsten je ein auswärtiges Theater gesehen hatten, fast ohne Ausnahme große Bestimmtheit, Empfindung und richtiges Gefühl dessen, was vorgetragen war, wahrgenommen zu haben.

Eine Wahlscene, die sich an der Landsgemeinde von 1821 darbot, war bezeichnend für den Geist dieses Ländchens. Es war nämlich im Kanton Uri Sitte, daß der Landesseckelmeister so lange an seinem Amte blieb, bis er zu dem im Range über ihm stehenden Statthalteramte befördert wurde. Dießmal schlug man den wirklichen Seckelmeister Z'graggen, der dieses Amt seit dreizehn Jahren bekleidete, zur erledigten Statthalterstelle vor. Vergeblich wendete sich der gewandte Redner mit dringender Bitte an die Volksgemeinde, sie möchte ihn noch länger an seiner Stelle lassen, an der er redliche Dienste geleistet und mit der er wohl vertraut gewesen sei, dazu beifügend, daß er kein Vermögen besitze und ihn der Verlust der Stelle vollends zum armen Manne machen würde. Sein Vortrag ward ungünstig aufgenommen und Viele erhoben sich alsobald gegen ihn. Mit besonderer Heftigkeit aber entgegnete ihm der Alt-Landammann Müller in einer langen, mehr als eine Stunde dauernden Rede: „Dreizehn Jahre lang sei er nun Seckel„meister gewesen, und jedesmal zum Schaden des Landes. „Vor zwei Jahren, wo er ebenfalls um Beibehaltung des „Amts gefleht, sei von ihm feierlich verheißen worden, nach „neuer zweijähriger Amtszeit die Stelle niederzulegen, und „jetzt scheue er sich doch nicht, als Bettler um dieselbe wieder „aufzutreten. Eine solche Kühnheit müsse seltsam und befrem„dend erscheinen, und das sonst für sehr beschwerlich geachtete „Amt eines Seckelmeisters Reize von ganz eigener Art für „den Bittsteller haben." Ein lauter Jubel verkündigte den Beifall, den das Volk der Rede des Landammanns schenkte. Beim Abmehren traten nicht mehr als ungefähr ein halbes Dutzend Stimmen auf die Seite des Seckelmeisters, während er mit allen übrigen Stimmen zum Statthalteramte befördert ward. Aber Z'graggen, der vom Landesläufer bis zur höchsten

Stelle emporstieg und seinem kleinen Vaterlande übrigens manches wahrhaft Nützliche leistete, besaß zu viel Einsicht und Kenntniß des Bodens, auf dem er sich zu bewegen hatte, um nicht bald wieder zu großem Einflusse zu gelangen.

Die 40,000 Seelen betragende Bevölkerung des Kantons Schwyz war ebenfalls unbedingt dem katholischen Glauben ergeben. Die Verfassungen der drei Urkantone hatten viele aus uralter Zeit herrührende, durchaus übereinstimmende Einrichtungen und unterschieden sich nur durch einzelne nicht sehr wesentliche Abweichungen. Nach der Aufhebung der Vermittlung war die 1798 anerkannte Gleichstellung der sämmtlichen Kantonsbewohner von Seite des alten Landes wieder angefochten worden. Die Bewohner der äußern Bezirke setzten zwar den altgefreiten Schwyzern einen kräftigen Widerstand entgegen; allein aus Mangel an Zusammenhang und durch die Anschließung einiger einflußreicher Personen aus denselben an das System des alten Landes kam doch eine Verfassungsveränderung zu Stande, die dem innern Lande ein entschiedenes Uebergewicht in der Stellvertretung und noch andere Vorzüge zueignete. Der Kanton war in sieben Bezirke eingetheilt, nämlich Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht, Vorder- und Hinterhof, oder Wollerau und Pfäffikon. Die Kantonslandesgemeinde bestand aus allen Angehörigen des Kantons, die das sechszehnte Jahr erreicht hatten. Sie wurde alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Mai in Schwyz gehalten und hatte die nämlichen Befugnisse und Pflichten, wie diejenige von Uri. In jedem Bezirke wurde dann jährlich eine besondere Landesgemeinde versammelt, welche die Bezirksbeamten wählte. Sechszig Mitglieder des Rathes vom Bezirke Schwyz bildeten nebst sechsunddreißig Gliedern aus den äußern Bezirken, dem Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Landeshauptmann, Pannerherrn und Zeugherrn den allgemein gesessenen Landrath, der die allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorberieth und die Criminalfälle beurtheilte, die nicht Todesstrafe nach sich ziehen konnten. Die schwerern Fälle beurtheilte der mit eben so viel von den Gemeindsversammlungen gewählten

Zuzügern verstärkte zweifache Landrath. Der dreifache Landrath endlich versammelte sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre und hatte sich vorzüglich mit den Geschäften der Tagsatzung zu befassen. Jeder Bezirk hatte übrigens seinen eigenen Bezirksrath, der das Polizeiwesen besorgte. Der Bezirksrath von Schwyz aber, der sich ordentlicher Weise wöchentlich einmal versammelte, besorgte und leitete auch die allgemeinen Geschäfte des Kantons und die Correspondenz; in wichtigen Fällen jedoch rief er den allgemeinen gesessenen Landrath zusammen. Das Kantonsgericht war aus sämmtlichen Abtheilungen des Kantons zusammengesetzt im gleichen Verhältnisse, wie der gesessene Landrath. Es sprach über alle Civil- und Injurienhändel, die von den Bezirksgerichten appellirt werden konnten, in zweiter und letzter Instanz ab. Aber kein Rechtshandel konnte appellirt werden, dessen Betrag nicht die Summe von 200 Gl. überstieg. Das Neunergericht urtheilte über Rechtsfragen, welche Ehre und guten Namen betrafen, über Erbstreitigkeiten, sowie über Haag und March, Steg und Weg. Alle übrigen Civilansprachen beurtheilte das Siebenergericht. Jede Gemeinde hatte einen Kirchen- oder Gemeinderath, dem es oblag, die Kirchen- oder Gemeindsangelegenheiten, sowie das Armen- und Vormundschaftswesen zu besorgen.

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben mochte sich auf 30,000 Gl. belaufen. Mehr als zwei Drittheile des Einnehmens kamen vom Salzhandel her. Im letzten Theile dieses Zeitraumes wurde ziemlich viel für Straßen verwendet. Das alte Land Schwyz hatte ein Landbuch, welches gesetzliche Bestimmungen in bürgerlichen sowie in Strafsachen vom Anfange des vierzehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthielt, die indessen größtentheils nur als gesetzgeberische Bruchstücke zu betrachten waren. Außerdem gab es noch viele Beschlüsse der Landesgemeinden und der Räthe, welche, ohne in dem Landbuch aufgenommen zu sein, gesetzliche Kraft hatten. Durch diese Unvollständigkeit der Gesetze war der Einsicht und der Rechtlichkeit der Behörden unendlich vieles überlassen. Die übrigen Bezirke hatten ihre besondern Landrechtbücher. In den

ältern gesetzlichen Bestimmungen fand man viel mit denjenigen von Uri und Unterwalden Uebereinstimmendes und auf germanisches Recht Hinweisendes. Obgleich von diesen Bezirksrechten keine vollständigen beglaubigten Abschriften vorhanden waren, mußten sie dennoch von den Gerichten beider Instanzen berücksichtigt werden. Neben dem Landbuche galt noch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. als Hülfsgesetz, doch wich man von derselben ab, so oft man es für gut fand. Folter und körperliche Züchtigung wurden als Mittel, Geständnisse zu erhalten, öfter gebraucht.

In kirchlichen Dingen hatte sich Schwyz seit der Trennung von Konstanz an Chur angeschlossen. In den dreißig Pfarreien des Kantons Schwyz waren dreißig Pfarrer, ein Unterpfarrer, zehn Pfarrhelfer, sieben Frühmesser und achtzehn Kaplane angestellt. Dabei fand man in allen Gemeinden des Kantons Brüderschaften. Im Ganzen gab es am Ende des Zeitraumes in diesem Kanton über hundert Weltgeistliche und zweimal so viel Ordensgeistliche, von welchen über siebenzig dem Kloster Einsiedeln angehörten. Von diesen letztern waren fünf Mitglieder gelehrter Gesellschaften und zehn Schriftsteller. Der Zustand der Volksbildung war übrigens im Kanton Schwyz ein äußerst mangelhafter. Was die helvetische Regierung angeregt hatte, erlosch auch mit ihr. Seither aber war wenig von Bedeutung geschehen. Zwar fand man bei manchem biedern Schwyzer geistlichen und weltlichen Standes guten Willen und fromme Wünsche zum Bessern, aber gerade bei denen war dieses Gefühl am schwächsten, denen die Pflicht oblag und die Macht zu Gebote stand, die Volksbildung aus ihrer Versunkenheit zu heben. Durch die Bemühungen eines Einzelnen ward in Brunnen eine Schule errichtet. Der Stifter derselben wendete sich an wohlthätige Vereine in Zürich um Unterstützung mit dem Bedauern, daß die Wenigen in der Heimath, die etwas besäßen, nicht aufgeklärt genug wären, um die Nothwendigkeit einer solchen Ausgabe zu fühlen. In den zwanziger Jahren schien sich jedoch ein besserer Geist zu regen. Im Herbst des Jahres 1824 führte man einen neuen

Schulplan für die lateinischen Schulen des Hauptortes Schwyz ein und nahm noch die französische Sprache unter die Nebenfächer auf. Drei fähige Männer wurden als Lehrer angestellt und der Erfolg entsprach der Erwartung. Gleichzeitig ward auch für die deutsche Schule ein neuer Plan eingeführt und die Schulcommission erließ einen Aufruf an die Bewohner der Kirchgemeinde Schwyz zu freiwilligen Beiträgen zur Bildung eines zum Gelingen des Werkes durchaus nöthigen Schulfonds. Das Verhältniß der Schule zur häuslichen Erziehung, die Vortheile der Bildung in öffentlichen Schulen, die Nothwendigkeit, die Lehrer hinreichend zu besolden und die Mittel dazu durch einen Fond bleibend zu sichern, werden in dieser Aufforderung mit Einsicht und wahrer Beredsamkeit entwickelt. Unverholen schilderte man in derselben die Landesverderbnisse des Müssigganges, die Verschwendungssucht und die Unwissenheit, und stellte als ermunternde Beispiele vor Augen, was in der Nähe und Ferne für Verbesserung des Unterrichtes geschah. Ein mehrentheils aus Geistlichen gebildeter Verein nahm sich der Landschulen an. Der 1827 gebildete Dreiörterverein schrieb bei seiner Zusammenkunft in Schwyz im Juni 1828 die Frage aus, was kann für die Bildung der Schullehrer in den Urkantonen gethan werden. Durch das Fürwort des Pater Girard wurden zwei schwyzerische Knaben in Hofwyl zu Schullehrern gebildet. Am meisten that man in den Bezirken March und Einsiedeln für das Schulwesen. In dem Gymnasium zu Schwyz waren drei Professoren bei sechs Klassen angestellt. Zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bestand eine chirurgische und medicinische Gesellschaft, welche jährliche Versammlungen hielten. Für den Verkauf des Hedlinger'schen Medaillenkabinets gewährte wohl die Stiftung einer schweizerischen Bibliothek durch eine Gesellschaft mehr als reichlichen Ersatz. Des Pfarrers Kaspar Rigert von Gersau Geschichte des kleinen Freistaates Gersau erlebte zwei Auflagen.

Eine angestammte Liebe für Freiheit und Vaterland war in dem Volke von Schwyz nicht zu verkennen. Dabei war es von Natur offen, gutmüthig, bieder und munter, und seine

natürlichen Fähigkeiten durften nur geweckt werden, um sich auf die herrlichste Weise zu entwickeln. Eine Ueberschätzung früherer Zustände war auf alle Klassen übergegangen. Alles Uebel rührte von der verkehrten Einwirkung der Machthaber und des Priesterthums her. Die Berichte der Väter der Armenpflege in der Gemeinde Schwyz erweckten große Achtung für dieselben, sowie schmerzliches Bedauern über die wenige Aufmunterung und Unterstützung, die ihren rühmlichen Bestrebungen zu Theil wurden. Das Vermögen bestand im Kanton Schwyz vornämlich in den Grundstücken, den vielen fruchtbaren Gütern in der Nähe der Dörfer, den weitläufigen, zahlreichen Alpen, den Waldungen u. s. w. Einen wichtigen Theil desselben machte der Viehstand aus. Kaufmännische Kapitalien waren nur in Gersau von Bedeutung. Nächst der Erinnerung der schweizerischen Heldenzeit zog vorzüglich die weltberühmte Fernsicht auf dem Rigikulm die Fremden an, besonders seitdem Martin Bürgi aus Arth mit Unterstützung und nach Anleitung eines kunstfreundlichen Vereins in Zürich hier einen Sommergasthof errichtet hatte. Unter dem Namen der Gaunerkilbe herrschte in Gersau eine sonderbare Sitte, von deren Ursprung auch die ältesten Leute nichts zu erzählen wissen. Am Samstag, Sonntag und Montag nach der dortigen Kirchweihe durften nämlich die Gauner (in Gersau Fecker genannt) von der Polizei nicht weggewiesen werden, sondern hielten hier vielmehr ihren zahlreich besuchten Landtag. Während dieser drei Tage führten sich denn auch diese Leute völlig untadelhaft auf. Streit, Zänkereien und Diebstähle waren etwas unerhörtes, ja man behauptete, wenige Vereine dürften sich rühmen, mehr Anstand, um nicht zu sagen Würde, zu behaupten. Schon am Freitag Abends fanden sich die Fouriere oder Quartiermeister ein, und am Samstag strömte das lustige Völklein von allen Seiten über Berg und Thal und See, mit Geräthschaften aller Art und Kindern beladen, herbei und nahm Besitz von den Gaden (kleinen Hütten), Ställen und Scheunen, in welchen wahrscheinlich schon ihre Urgroßväter ihr Absteigquartier genommen hatten. Sogleich wurden Küchen

im Freien, an Hecken, Fußwegen und Bächen aufgerichtet, Töpfe über das Feuer und die Kaffemühle in Bewegung gesetzt. Am Sonntage nach dem Gottesdienste versammelten sie sich nach alter Sitte und zogen, den Landjäger an ihrer Spitze, von Haus zu Haus, eine Kirchweihgabe zu erbetteln. Aber die jungen Männer und Weiber schloßen sich dem nur aus Greisen, Weibern und Kindern, die Mitleiden erregen konnten, gebildeten Zuge nicht an. Nach beendigtem Umzuge kehrten sie in ihre Schlupfwinkel zurück und nach dem Essen wurde in den Scheuern munter getanzt. Die ältern Männer aber zogen sich in einen Gaden zurück, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathschlagen. Die Vornehmern hielten am Montag einen großen Ball in einem Privathause. Niemand würde sie für Gaunergesindel angesehen haben, so reinlich und hübsch waren sie gekleidet, tanzten mit Anstand und hatten eine recht gut besetzte Tafel. Bisweilen knieeten alle nieder, wenn der Wirth beim Ertönen der Bergglocke laut den Engelsgruß vorbetete, worauf dann wieder lustig darauflos getanzt wurde. Am Dienstag Morgens um 6 Uhr zogen dann die meisten wieder ab. Schwyz besaß ein ganz artiges Theater mit nicht übel angeordneten Dekorationen, ungeachtet zuweilen volle Jahre verliefen, in denen keine Aufführung Statt fand. Doch hatten sich Liebhaber sogar an Collins Regulus und andere dergleichen Stücke gewagt. Stücke von Kotzebue fanden wenig Anklang und sein zu Zweideutigkeiten hinneigender Witz prallte meistens bei diesen Bergbewohnern ab. Dagegen aber machten Ritterstücke, auch wenn sie nicht aus der vaterländischen Geschichte gezogen waren, meistens Glück. Am 21. Jenner des Jahres 1828 wurde zu Küßnacht ein Schauspiel eigener Art gegeben, dessen Schauplatz wenigstens großartig genug war. Man führte nämlich die Ermordung Geßlers in der hohlen Gasse durch Wilhelm Tell auf, und zwar in der hohlen Gasse selbst, wo die Sage der That vor Jahrhunderten ihren Schauplatz anwies. Vorher hatte der Apfelschuß auf öffentlichem Platze in Küßnacht, die Seefahrt und Tells Sprung

aus dem Schiffe stattgefunden. Als Geßler in der hohlen Gasse fiel, jauchzte alles Volk hoch auf.

Aloys Redings im Jahre 1818 erfolgter Tod schien seinem Gegner und Nebenbuhler, General Aufdermauer, freien Spielraum überlassen zu haben, allein der letztere richtete sich bald durch sein abenteuerliches Benehmen in Holland zu Grunde. Nachdem er auf eine wenig ehrenvolle Weise aus dem niederländischen Dienste gestoßen war, traf er Mitte Juli 1820 wieder in Schwyz ein; allein der Landrath untersagte ihm sowohl die Ausübung seiner Aemter als Statthalter und Landeshauptmann, als den Besuch des Rathes, bis jener Beschluß des Königs der Niederlande gegen ihn zurückgenommen sein würde. Vier Jahre später erhielt er jedoch wieder Aufträge an den heiligen Vater, als von dem neapolitanischen Dienste die Rede war. Im Landrathe dauerte der Parteikampf anhaltend fort und der Landstatthalter Aufdermauer behauptete in demselben eine Zeitlang ein bedeutendes Uebergewicht, so daß mehrere seiner Gegner den Rath gar nicht mehr besuchten. Allein in Folge von Stichelreden kam es zwischen ihm und dem aus französischen Diensten zurückgekehrten jungen Rathsherrn Abyberg zum förmlichen Ausbruche, so daß Abyberg als Schelter, Aufdermauer als Gescholtener, bis zu Erledigung des Handels vom Landrathe ausgeschlossen wurden. An der Landsgemeinde unterlag Aufdermauer mit seinem Versuche, das Volk zu seinen Gunsten zu stimmen, während hingegen dem Rathsherrn und Hauptmann Abyberg die Rathsstube wieder geöffnet wurde, weil Aufdermauer nicht allein die laut Landrecht hiefür anberaumten vierzehn Tage, sondern sieben Wochen habe vorbeigehen lassen, ohne sich vor dem Neunergerichte wegen jener Scheltung zu reinigen. So ging es in der wandelbaren Volksgunst hin und her; doch fühlten die Einsichtigern wohl die Mängel des Zustandes der Dinge. Noch vor dem Ausbruche der Julirevolution, im Jenner 1830, machte der Vorstand des Bezirks Einsiedeln dem dreifachen ganz gesessenen Landrathe den kräftig unterstützten Antrag: daß doch endlich eine den Bedürfnissen der Zeit angemessene

Kantonsverfassung entworfen und der Landsgemeinde vorgelegt werden möchte. Allein der Kantonsrath beschloß im Februar, bei der alten im Jahr 1814 abgeänderten Verfassung zu bleiben. Daß auf diesem Beschlusse keineswegs alle Gährungen unterdrückt waren, zeigte jedoch die Folge. Im Anfange des Jahres 1830 war der Kanton Schwyz in der öffentlichen Presse durch das schwyzerische Volksblatt vertreten.

Auf einem Flächeninhalt von ungefähr zwölf Quadratmeilen mochte die rein katholische Bevölkerung von Unterwalden gegen 21,000 Seelen betragen, die sich ziemlich annähernd zwischen Ob- und Nidwalden theilten. Obwalden bestand aus sieben Pfarrgemeinden, Sarnen war der Hauptort; Nidwalden aus sechs Pfarreien, welche dreizehn Irtenen bildeten; der Hauptort war Stanz. In beiden Ländern beruhte die höchste Gewalt auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volkes, welche die allgemeinen Landesbeamten und die Gesandten an die Tagsatzung erwählte. In Obwalden fand die Landsgemeinde ordentlicherweise alljährlich am letzten Sonntag im April auf dem Landenberg Statt, außerordentlich, wenn sie um wichtiger Geschäfte willen vom Landrathe zusammen berufen wurde. Allen rechtlichen Landleuten, welche das zwanzigste Jahr erfüllt hatten, stand dabei der Zutritt offen; am nämlichen Tage wurde sie in Nidwalden zu Wyl an der Aa gehalten. In Nidwalden erließ die vierzehn Tage später am nämlichen Tage gehaltene Nachgemeinde Gesetze, oder änderte sie ab und machte andere nothwendige Verordnungen, sowie sie auch Wahlen für weniger bedeutende Aemter vornahm. Ferner ertheilten in Nidwalden Räthe und Landleute, bei denen jeder wahlfähige Landmann zu erscheinen befugt war, den Gesandten auf der Tagsatzung ihre Instruktionen und hörten wieder ihre Berichte an. In beiden Theilen fand man den einfachen, zweifachen und dreifachen Landrath, wie wir sie schon in Uri und Schwyz gesehen. In beiden war der jährlich wechselnde regierende Landammann das Haupt des Staates und führte, wie bei den Landsgemeinden, so auch im Landrathe die Geschäfte. In seiner Abwesenheit vertrat

ihn der Amtsstatthalter oder der älteste Landammann. In Nidwalden beschäftigte sich der aus dem regierenden Landammann und dreizehn Rathsherren, aus jeder der Irtenen wenigstens einem, zusammengesetzte Wochenrath mit minder wichtigen Civil- und Polizeigegenständen, vormundschaftlichen Angelegenheiten u. s. w. Ein aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehender Extrarath wurde für Sachen zusammen berufen, welche keinen Aufschub litten. Für die Verwaltung der Rechtspflege war in Obwalden in jeder Pfarrgemeinde ein jährlich abgeändertes Siebengericht als erste Instanz. In Nidwalden bestand ein solches in Stanz, in Buochs und Wolfenschießen, welches über bürgerliche Händel entschied, deren Gegenstand nicht den Werth von dreißig Gulden erreichte. Das Geschwornen- oder Appellationsgericht bestand in Obwalden aus dem Landammann und sechszehn, in Nidwalden aus dem Landammann und eilf aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Neben diesen war in Obwalden noch ein Landgericht, welches die Rechtspflege in Hinsicht von Vermächtnissen und testamentarischen Verfügungen besorgte. Es bestand aus dem versammelten Landrathe und wurde bei offenen Thüren gehalten. Beide Kantonstheile sendeten jeder einen Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung, die im Vorsitz und Vortrag jährlich abwechselten. Die Instruktionen für diese Gesandtschaften wurden gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen berathen und abgethan. Fiel über einen Gegenstand der Entscheid getheilt aus, so hatte der Kanton in diesem Falle keine Stimme.

Die Einkünfte beider Kantonstheile bestanden in dem Ertrage des Salzhandels, der ein Regal oder Monopol der Regierungen war, in den Weggeldern und Zöllen, in den Zinsen einiger Kapitalien, in allfälligen Strafgeldern und den gesetzlichen Landessteuern. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons mochten ungefähr 30,000 Gl. betragen. Ueber sämmtliche Verwaltung legte der Landesseckelmeister jährlich Rechnung ab, und zwar in Obwalden vor dem Landrath im Einzelnen, vor der Landsgemeinde im Allgemeinen; in Nidwalden hingegen vor einer eigenen aus den vorgesetzten

Herren, dem Geschwornengericht und den aus den Hauptbezirken des Landes von der Landsgemeinde gewählten Rechnungsherren bestehenden Rechnungscommission. Von Voranschlägen war nicht die Rede. Die Besoldung der Beamten war äußerst gering. Die Polizei besorgte ein Direktor mit sieben Landjägern in Obwalden und fünf in Nidwalden. Schöne fahrbare Straßen zogen sich von Lungern über Gyswyl, Sachseln und Sarnen bis nach Alpnach, sowie von Sarnen über Kerns nach Stanz und von da nach Buochs, Engelberg und Stanzstad. In Obwalden wurde das Kriegswesen durch eine Kriegscommission, in Nidwalden durch einen Kriegsrath verwaltet. Gedruckte Gesetzbücher waren in Unterwalden keine vorhanden, sondern man besaß in beiden Kantonstheilen geschriebene Land- oder Artikelbücher, in denen die wichtigern ältern und neuern Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen aufgezeichnet waren. Seit Einführung der Friedensgerichte hatten die Prozesse in Nidwalden sich vermindert.

In kirchlicher Beziehung hatte sich Unterwalden mit den übrigen vom Bisthume Konstanz losgetrennten Theilen unter die Leitung des Generalvikars Göldlin zu Münster und nach dessen Tode unter die einstweilige Verwaltung von Chur gestellt. In Obwalden fand man sieben Pfarreien, in Nidwalden sechs, nebst einer Anzahl Filiale, in Obwalden drei Klöster, das bekannte Benediktinerkloster Engelberg, die Benediktinerinnen zu Sarnen, von Engelberg dahin verlegt, und die Kapuziner eben daselbst, in Stanz ein Kapuziner- und ein Kapuzinerinnenkloster. Also fand man in Unterwalden über hundertundfünfzig geistliche Personen, von denen etwas mehr als ein Drittheil Weltgeistliche waren. Ebenso sah man in den dreizehn Pfarrgemeinden nicht weniger als hundertundvier kirchliche Gebäude aller Art, in deren größerm Theile wirklich Gottesdienst gehalten wurde. Das Einkommen der Geistlichkeit war übrigens sehr mittelmäßig und nicht leicht zu berechnen. Im Allgemeinen betrug es von 300 bis 1000 Gl. Einige Pfründen waren auch mit Lehrerstellen verbunden. Auf seiner Reise durch die Bergkantone im Jahre 1821 wurde der Fürstbischof von Chur

besonders in Stanz auf eine ausgezeichnete Weise empfangen. Geistliche und weltliche Abgeordnete holten ihn am 26. Oktober auf den Grenzen von Uri ab und er zog unter Glockengeläute und Musik von der Geistlichkeit begleitet Abends um acht Uhr in die Pfarrkirche von Stanz ein. Drei Tage später fand das obrigkeitliche Gastessen Statt, dem sämmtliche Pfarrer von Nidwalden beiwohnten. Im Jahr 1826 starb zu Stanz der dortige Pfarrer Lussi, der im Sommer des Jahres 1798 eine so traurige Rolle gespielt, dieselbe aber seitdem durch Mäßigung und Friedensliebe wieder gut gemacht, im zweiundsiebenzigsten Jahre seines Alters. Von dem rohen in's Ekelhafte herabsinkenden Tone der Kanzelberedtsamkeit, den die vormalige bischöfliche Verwaltung von Konstanz aus ihrem Sprengel verdrängt hatte, der aber jetzt unter dem Schutze des apostolischen Generalvikariats wieder aufblühte, konnte nichts einen lebendigern, wenn auch widrigern Begriff geben, als die Ermahnungsrede wider die Hoffahrt und Kleiderpracht, welche der Pfarrvikar in Sachslen 1817 nicht nur von der Kanzel herunter hielt, sondern sogar drucken zu lassen wagte.

Im Allgemeinen befand sich Unterwalden in einem Mittelzustande zwischen Wohlstand und Armuth. Kaum mochte sich das Vermögen des reichsten Capitalisten auf 70 bis 80,000 Gl. belaufen. Der gewöhnliche Reichthum der Privaten schwankte zwischen 10 bis 20,000 Gl. In Nidwalden konnten die Capitalien gar nicht, in Obwalden nur so aufgekündet werden, daß die Ablösung auf den zehnten Theil jährlich beschränkt blieb. Daher stiegen und fielen die Gülten in ihrem Werthe wie die fremden Fonds in London und Paris. Auch war Unterwalden weder ein Fabrik- noch ein Manufakturland, sondern Viehzucht blieb stets der Haupterwerb. Und doch war das Volk von Natur ein geistig begabtes und gewiß bildungsfähiges, wenn sich jemand desselben mit Ernst angenommen hätte. Dabei fehlte es keineswegs an Schulen, wohl aber an zweckmäßiger Leitung derselben. Lateinische Schulen gab es drei, das Gymnasium im Kloster Engelberg, das Collegium zu Sarnen und die Klosterschule zu Stanz.

Zu den volksthümlichsten Festen gehörte die sogenannte Aelpler- und Schützenkilbe. An einem Festtage des Herbstes, nachdem die Heerden in's Thal zurückgekehrt waren, begab sich die Vorsteherschaft der Sennen oder Aelpler in festlichem Schmucke mit gewaltigen künstlichen Blumensträußen am Rock und Hut zur Kirche, wo sie, nachdem das Bild ihres Schutzheiligen, des Wendelinus, auf den Altar gestellt worden war, ihren Ehrenplatz in besondern Stühlen einnahm. Ein eigenes, für ihr ländliches Glück gehaltenes Hochamt und eine auf das Lob des Hirtenstandes gehaltene Predigt weihte sie zur Andacht. Nach gehaltenem Gottesdienste erwartete sie auf dem Platze vor der Kirchenthüre eine ländliche Musik und zwei oder mehrere als Bergmänner mit Tannreisig verkleidete und mit Tannbäumchen oder Grotzen bewaffnete Hirtenbursche, Wildmannli, Wildmann und Wilbweib genannt, kehrten vor ihnen die Straße und hielten Ordnung. Es begann jetzt der Zug in paarweise geordneten Reihen. In Mitte derselben schwebte die Aelplerfahne mit dem Bilde des Schutzheiligen. Der Zug machte auf verschiedenen und geräumigen Plätzen halt, um die wetteifernde Kraft der Jünglinge zu bewundern, welche der Reihe nach die Fahne in künstlichen Wendungen schwangen. Die Musik spielte fortwährend und der Zug ging weiter, nahm den Ortsgeistlichen in Empfang und zog mit diesem zum Gasthof. Eine zahlreiche Menge Zuschauer beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters drängte sich hinzu, stieß sich, lärmte, lachte, jauchzte und frohlockte, bis die Wildmannli den letzten Scherz vollführt hatten und hinter der Thüre des Gasthofes verschwanden. Die aus den Fenstern wehende Fahne bezeichnete den Ort und die Zeit des Mahles, worauf die Gesundheit der Vorsteherschaft u. s. w. getrunken wurde. Nach der Vesperglocke wiederholte sich der Zug in gleicher Weise und Dauer, wie Vormittags, und schloß erst dann, wenn die Bratenmeister dem Bedürftigsten der Armen den mit Blumen gezierten Braten zur Speise und die Kanne Wein zum Trunke geschenkt und so das Fest mit einem schönen Werke der Wohlthätigkeit gekrönt hatten. Morgens darauf, nachdem in der Kirche der verstorbenen Glieder christlich gedacht

worden, begann ein volksthümlicher, lebhafter und lustiger, meistens in Walzern und sogenannten Allemanden bestehender Tanz, in welchem die Tänzer beiderlei Geschlechts ihre Gewandtheit geltend zu machen wußten. Etwas Aehnliches bot die Schützenkilbe dar. Die aus den Zeiten der Burgunderkriege und des sogenannten tollen Lebens herrührende Gesellschaft des Großen Rathes zu Stanz hatte Aehnlichkeit mit dem vor 1798 in Bern bestehenden äußern Stande. Der Abt zu Engelberg war ihr Bischof in partibus infidelium, den sie in satyrischen Briefen zum Feste luden und der nach Ertheilung einer eben so satyrischen Antwort zwei Capitularen als Mitglieder nach Stanz in die Rathsversammlung schickte. In Stanz zeigten, wenn das sehr ärmliche Theater je einmal zu einer Aufführung gebraucht wurde, die dortigen Mädchen von jeher die trefflichsten Anlagen zu guten Schauspielerinnen.

Wie das Jahr 1815 Unterwalden in Parteikämpfe brachte, deren Spur nur langsam verwischt zu werden vermochte, ist bereits im ersten Bande erzählt worden. Nidwalden konnte die Abtrennung von Engelberg an Obwalden lange nicht verschmerzen. Zwar erhielt der Vorort nicht ohne Mühe Amnestie; Allein im Jahre 1818 kündigte sich der Geist der Meuterei von neuem in Nidwalden an, wo er indessen mit vorörtlicher Hülfe alsobald gedämpft ward. Von da an blieb Unterwalden bis an das Ende dieses Zeitraumes vollkommen ruhig. Der Kanonikus und ehemalige Pfarrer von Stanz, Joseph Businger, hat uns über die Geschichte seines Kantons eine verdienstvolle Arbeit hinterlassen. Es ist zu bedauern, daß es ihm an Muth gebrach, auch von der letzten Zeit ein treues und lebendiges Bild zu entwerfen. Allen drei Urkantonen konnte man den Vorwurf machen, daß sie wie verzogene Enkel thatkräftiger Ahnen sich stets mit den Großthaten derselben brüsteten, ohne dafür zu sorgen, daß man auch von der Gegenwart etwas rühmliches melde. Mit anscheinender Volksthümlichkeit wurde thatsächlich ein weit oligarchischerer Geist der Machthaber als in den sogenannten aristokratischen Kantonen

vorherrschend und dem seit Jahrhunderten ununterbrochenen Gange unbedeutender oder herkömmlicher Verhandlungen fehlte mehr und mehr der lebensfrische Geist, ohne den sich eine gesunde Volksthümlichkeit nicht entwickeln kann.

Fünftes Kapitel.

Glarus. Zug.

Die Angaben über den Grundflächeninhalt des Kantons Glarus wichen von dreizehn bis einundzwanzig Quadratmeilen ab. Die Bevölkerung mag im Anfange dieses Zeitraumes etwas über 23,000, am Ende desselben etwas über 28,000 Seelen gehabt haben. Die Glaubensveränderung hatte sie in zwei nach dem Glaubensbekenntnisse abgesonderte Theile getrennt. Alle Landleute waren in fünfzehn Bezirke nach der geographischen Eintheilung des Landes, Tagwen genannt, abgetheilt. Diese Eintheilung war sehr alt. Ungeachtet der Ungleichheit der Bevölkerung ernannte doch jeder Tagwen vier Rathsherren. Wer das Landrecht besaß, wurde im Alter von sechszehn Jahren Landmann und Mitglied der Landsgemeinde. Regelmäßig am zweiten Sonntage im Mai hielten die Landleute aller fünfzehn Tagwen, Reformirte und Katholiken, eine allgemeine Landsgemeinde bei dem Hauptflecken Glarus. Der Rath eröffnete in einer Denkschrift die Anträge und Gesetzesvorschläge, die man an die Landsgemeinde brachte. Vier Wochen vor der Landsgemeinde wurden zum Voraus alle Landleute aufgefordert, wenn sie zum Besten des Vaterlandes etwas anzubringen wünschten, solches dem Rathe einzureichen, der alsdann diese Vorschläge, ohne Benennung des Einsenders, mit seinem Gutachten begleitet, in die Verhandlungen der Landsgemeinde aufnahm. Außerordentliche Landsgemeinden wurden nach Dringlichkeit der Umstände von dem Rathe einberufen. Diese oberste Landsgemeinde war im Besitz aller Hoheitsrechte. Die ausübende

Gewalt übertrug sie dem Haupte des Gemeinwesens, dem Landammann, und neben ihm dem Statthalter, einem Pannerherrn, zwei Landeshauptleuten, einem Landesseckelmeister, zwei Landesfähndrichen, zwei Zeugherren, einem Pannervorträger, einem Landmajor und den von den Tagwen gewählten sechszig Rathsherren. Diese Versammlung bildete unter dem Vorsitze des Landammanns den gemeinen Rath, dessen stete Glieder auch die aus dem Amte tretenden Landammänner waren. Der gemeine Seckelmeister gab jährlich dem Rathe von seiner Verwaltung Rechnung.

Die Reformirten und Katholiken blieben für die Wahl aller Beamten und für die Ausübung der Gerechtigkeitspflege von einander getrennt. Jede Glaubenspartei hielt für das, was ihr zustand, ihre besondere Landsgemeinde, hatte ihren besondern Landrath und ihre eigenen Gerichte und führte für Criminalkosten, Bußen u. s. w. ihre besondere Rechnung. Die Aemterbesatzung aber wechselte zwischen beiden Glaubenstheilen so, daß ein reformirter Glarner die Landammannsstelle drei und dann ein katholischer dieselbe zwei Jahre bekleidete. Hatte der eine Theil das Haupt des Gemeinwesens zu ernennen, so wählte stets der andere den Landesstatthalter. Die Stellen von Pannerherren und Pannervorträgern waren lebenslänglich, und wechselten zwischen beiden Religionen. Ferner hatte jeder Religionstheil einen Landeshauptmann, einen Landesfähndrich und einen Zeugherr; welche Stellen, so wie diejenige des Landmajors lebenslänglich waren und Schrankenämter genannt wurden. Den gemeinsamen Landesseckelmeister wählten erst für sechs Jahre die Reformirten und dann für drei Jahre die Katholiken. Zur Staatskanzlei ernannten die Reformirten zwei und die Katholiken einen Landschreiber. Im gemeinen Rathe aber saßen achtundvierzig Reformirte, zwölf Katholische und dann noch drei sogenannte Vortragsrathsherren. Jede Glaubenspartei hielt ihre besondere Landsgemeinde den ersten Sonntag im Mai, also acht Tage vor der gemeinschaftlichen Landsgemeinde, und zwar die Reformirten bei Schwanden, die Katholiken bei Näfels. Die Standeshäupter, Schrankenämter

oder ersten Rathsglieder, Rathsherren und Richter einer jeden Religion bildeten den reformirten und wirklichen Rath und als solche die ausübende Gewalt in allen jede Religionspartei betreffenden Angelegenheiten, die Ernennungen zu allen Aemtern, welche an der Landsgemeinde jedes Glaubensbekenntnisses vergeben wurden, geschah durch das offene Mehr und das Loos. In dieser Rücksicht war der reformirte Theil in drei Bezirke getheilt; zu jedem Amte wurden aus dem mittlern Bezirke vier und aus jedem der beiden übrigen zwei Männer vermehrt. Diese acht Kandidaten traten in den Ring (die Mitte, wo der ganze Rath bei der Landsgemeinde im Kreise saß), um zu loosen. Das Loos bezeichnete den Ernannten. Die Katholiken bezeichneten für jedes zu vergebende Amt fünf Kandidaten, unter denen das Loos entschied. Diese Wahlformen wurden indessen bisweilen nicht ohne Willkür nach der Neigung abgeändert. Die Landsgemeinde jeder Partei ernannte die Glieder des Neunergerichts, welches über Kirchen-, Schul-, Gemeinds- und Genossame-Streitigkeiten, ferner über Erbschaften, zugefügten Schaden, Falliments- und Scheltungsstreitigkeiten urtheilte, jene des Fünfergerichts, welches über Schulden und Ansprachen, Kauf und Verkauf, Schatzungen, Hypothekarstreitigkeiten entschied und endlich die des Augenscheinsgerichts, welches in Streitsachen um unbewegliches Gut, dingliche Rechte u. s. w. sprach. Zu Anfang dieses Zeitraumes hatten nur die Reformirten ein Appellationsgericht, allein 1824 führten auch die Katholiken ein solches ein. Endlich hatte der reformirte Theil ein Ehegericht, das aus dem Standeshaupte, zwei Geistlichen und sechs weltlichen Richtern bestand und dessen Urtheile nicht weiter gezogen werden konnten. In Streitsachen zwischen beiden Religionsgenossen wurde das sogenannte vermischte Gericht gebildet.

Die Vertheilung der dem Kanton Glarus durch den Wienercongreß zugesprochenen Entschädigungssumme von Frkn. 156,910 und die große Noth von 1816 und 1817 machten der Regierung manche bittere Stunde, bis man endlich 1821 übereinkam, 60,000 Gl. zur Verbesserung der Schulen unter die Gemeinden

zu vertheilen, den Ueberrest aber für die Kosten der Landesverwaltung zu verwenden. Unter diesen Umständen war der im Mai 1822 erfolgte Tod des einsichtsvollen, rastlos thätigen Landammanns Niklaus Heer sowohl für seinen Kanton, als für die Eidgenossenschaft, der er als Oberstkriegskommissär diente, ein sehr schmerzliches Ereigniß und ein schwer zu ersetzender Verlust. Aber auch sein Neffe, Cosmus Heer, der nach der Bekleidung der Stellen eines Landesfähndrichs, Landeshauptmanns und Landesseckelmeisters im Jahre 1828 die Würde eines Landammanns erhielt, gehörte durch seltene Vorzüge des Geistes, treffliche Eigenschaften des Gemüthes und eine freie und richtige Urtheilskraft bei unermüdeter Thätigkeit zu den ausgezeichnetsten Männern seines Kantons und der gesammten Eidgenossenschaft.

Seit der Regimentstheilung im siebenzehnten Jahrhundert bestand eine Finanzverwaltung für das ganze Land, eine besondere für den evangelischen Landestheil und ebenso eine für den katholischen. Die Einnahmen und Ausgaben mögen zwischen 40,000 bis 50,000 Gl. betragen haben. Die Bundesakte von 1815 verpflichtete den Kanton Glarus, ein Kontingent von vierhundertzweiundachtzig Mann und eine gleich starke Reserve zu stellen und das eidgenössische Reglement von 1817 vereinigte die Infanterie jedes Auszugs mit derjenigen Schaffhausens zu einem Bataillon. Zur Vollziehung dieser neuen Bestimmungen wurde vom Gemeinen Rathe den 14. December 1819 eine ausführliche Militärorganisation aufgestellt, die jedoch noch an bedeutenden Mängeln litt, da für den so nothwendigen Unterricht der Truppen nichts gethan wurde und die in Kompagnien eingetheilte Mannschaft auf den Sektionsplätzen nur einen dürftigen Unterricht in der Soldaten- und Pelotonsschule erhielt. Gesetzgebung und Gerichtswesen hatten seit dem Mittelalter nur dürftige Fortschritte gemacht. Die Strafarten waren so hart und so unpassend geblieben, wie früherhin. Auf das Untersuchungsverfahren aber warf der berüchtigte Gaunerprozeß eben kein günstiges Licht.

Das Schulwesen wurde im Kanton Glarus einzig und allein als Gemeindssache betrachtet. Der Staat blieb ihr lange fremd. Im Volke aber zeigte sich während geraumer Zeit eine solche Abneigung gegen alle Schulverbesserungen und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Schulrathes, daß die Thätigkeit, welche der letztere zur Vermittlungszeit gezeigt, völlig gelähmt wurde. Doch wirkten Schulfreunde im Stillen fort und suchten wenigstens in ihren nähern Umgebungen das Interesse für das Schulwesen zu wecken und zu beleben. So ging dann auch durch die Bemühungen des ehrwürdigen Pfarrers Schuler Bilten mit einem rühmlichen Beispiele voran. Indessen machte der Rath, als im Jahr 1822 die evangelische Landsgemeinde 60,000 Gl. von den Receßgeldern auf die evangelischen Schulgemeinden vertheilte, einen neuen Versuch, Einfluß auf das öffentliche Unterrichtswesen zu gewinnen. Von sich aus ernannte er, als obrigkeitliche Commission, eine eigene aus weltlichen und geistlichen Gliedern zusammengesetzte Schulbehörde, der er seit 1829 eine jährliche Unterstützung von zwanzig Louisd'ors aus der evangelischen Landeskasse anwies. So vorsichtig und behutsam diese Behörde zu Werke gehen mußte, so übte sie doch einen wesentlichen Einfluß auf die Hebung des Schulwesens. Die geringen Geldmittel, welche der Staat ausgeworfen hatte, wurden zur Stiftung einer Schullehrerbibliothek, zur Bildung junger Schullehrer, zur Anschaffung von neuen Lehrmitteln in die Schule, sowie zur Aufmunterung und Belehrung tüchtiger Schulmänner verwendet. Im Jahre 1826 wurde auch ein Schullehrerverein gestiftet, welcher sich jährlich zweimal zu einer Conferenz versammelte, um Gegenstände des Unterrichtswesens zu erörtern und sich gegenseitig aufzumuntern. Mehr und mehr schien sich der Sinn für Bildung im Volke zu heben. Der Drang der Umstände hatte im Jahr 1816 die erste größere Lehranstalt für höhere Bildung aufgelöst. Allein zwei Jahre später bildete sich eine neue Lehranstalt nach einem etwas veränderten Plane, der auch die Elementar- und die weibliche Erziehung mit umfaßte. Bis zum Jahr 1829 stand diese Anstalt unter der Leitung der

Herren Isler und Bruch von Wädenschwyl, die anfänglich von einem Vereine von Eltern, der den ökonomischen Theil der Anstalt besorgte, nach Glarus berufen wurden, nachher aber die Anstalt gänzlich als Privatinstitut übernahmen. Später kam sie unter die treffliche Leitung Spielbergs. Ihr Einfluß auf die gebildetern Stände war äußerst segensreich. Im Kirchenwesen fand in diesem Zeitraume keine bedeutende Veränderung Statt. Die katholische Kirche schloß sich nach Auflösung des Bisthums Konstanz vorläufig an Chur an. Durch den Eifer des Pfarrers Joh. Heinrich Heer in Glarus bildete sich im Sommer 1819 bei Anlaß des Reformationsfestes eine Bibelgesellschaft, welche sich rasch vermehrte und mit den übrigen Bibelvereinen in der Schweiz in Verbindung trat. Ein Besuch des Doktors Steinkopfs diente dazu, sie zu beleben. Als theologischer Schriftsteller war Joh. Heinrich Heer evangelischer Pfarrer zu Glarus, ein gründlich gebildeter, geistvoller Theolog. Als Geschichtsforscher und Geschichtschreiber verdient Melchior Schuler, früher Pfarrer in Kerenzen, jetzt in Erlisbach, Kantons Aargau, ehrenvolle Anerkennung.

Seit dem Jahre 1812, wo sich der spärliche Verdienst durch die Baumwollenspinnerei gar verlor, war die Noth des Landes immer höher gestiegen, so daß schon im Anfange des Jahres 1814 nach der Schilderung der Obrigkeit selbst die vollkommenste Hülfslosigkeit, Blöße, Frost und wirklicher Hunger im Innern vieler Haushaltungen ein Gemälde des Elends bildeten, das in diesem Grade fast beispiellos war. Die auf lange Kriegsjahre folgende schreckliche Theurung von 1816 und 1817 trieb dieses Elend auf die äußerste Spitze, so daß die Zahl der hülfsbedürftigen Armen in den zehn evangelischen Kirchgemeinden, welche aus der Landesarmenkasse Unterstützung erhielten, in der ersten Hälfte des Jahres 1817 von dreitausend auf viertausend stieg. Dazu kam noch eine sehr beträchtliche Anzahl von Armen, die für sich selbst sorgten. Die im Jahr 1806 gestiftete evangelische Armenanstalt bestand noch fort, allein die ihr zukommenden Steuern betrugen durchschnittlich nicht mehr als zweitausend Gulden. Zum Glücke wurde jenes

Jahr der höchsten Noth zugleich auch ein Wendepunkt für die ökonomische Lage des Kantons, die sich von da an wesentlich besserte. Das Wiederaufblühen der Baumwollenindustrie, die sich immer mehr ausbreitenden Kartoffelpflanzungen und die große Fruchtbarkeit der Zwanzigerjahre verminderten die Armuth und verbreiteten über sehr zurückgekommene Gegenden einen immer sichtbarer werdenden Wohlstand. Unter den durch Privatvereine in's Dasein gerufenen gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten der Schweiz zeichneten sich wenige so vortheilhaft aus, wie der Versuch der Hülfsgesellschaft in Glarus zu gründlicher Hebung des überaus großen Elendes der Einwohner des Linttthales und des Sernftthales. Mit großer Thätigkeit leitete Cosmus Heer den Plan der Linthkolonie und es darf nur der Verwicklung der Umstände zugeschrieben werden, daß bloß eine Armenschule unter jenem Namen gestiftet wurde. In den Jahren 1817 bis 1819 ward der durch die Linthunternehmung gewonnene Boden, welcher damals nur Sand und Geschiebe darbot, durch dreihundert arme Personen, die dadurch auf nützliche Weise ihren Unterhalt verdienen konnten, in fruchtbare Wiesen und Aecker umgewandelt, deren Ertrag von Jahr zu Jahr zunahm. Die Armenschule wurde den 8. April 1819 unter die Leitung des in Hofwyl gebildeten trefflichen Lehrers Melchior Lütschig, von Mollis, gestellt, der ihr seither mit ausdauernder Liebe und seltener Hingebung vorstand. Die eidgenössischen Mitstände gaben bedeutende Beisteuern, an denen auch Kaiser Alexander von Rußland auf eine sehr großmüthige Weise Theil nahm.

Auch das Handels- und Fabrikwesen blühte in diesen Jahren der Ruhe und des Friedens wieder auf und das Land kam auf einen bedeutenden Vermögenszustand, wenn auch derselbe nicht auf einer so sichern Grundlage beruhte, wie in den ackerbautreibenden Ländern. Ein klarer, heller Verstand und mehr nach Außen gehende Geistesrichtung bezeichneten die Eigenthümlichkeit des Glarnervolkes, die seine Vorzüge und Mängel bedingte. Die Glarner waren treffliche Handels- und überhaupt Geschäftsleute, gute Rechner und Mathematiker, fleißige und

geschickte Arbeiter. Die Mehrzahl suchte durch angestammten Fleiß und im Allgemeinen auch haushälterischen Sinn, der bisweilen in engherziges, knickerisches Wesen ausartete, wenigstens den Unterhalt und wo möglich auch Vermögen zu erwerben. Weniger war hingegen bei dieser vorherrschenden Verstandesbildung die gemüthliche Seite entwickelt. Anhänglichkeit an die Heimat fand sich indessen in hohem Grade bei den Glarnern. Führte sie auch der zu enge Spielraum, den die Heimat ihren Kräften bot, häufig in's Ausland, so fühlten sie sich doch immer wieder zurückgezogen. Verhältnißmäßig fand man bei den untern Klassen der Bevölkerung mehr Luxus, besonders bei den Fabrikarbeitern mehr Neigung zum Aufwand, als bei den Vermöglichen und Reichen, welche im Ganzen genommen höchst einfach und einförmig lebten. Wußten diese letztern auch, wenn sie vom Auslande in die Heimat zurückgekehrt waren, sich mit den Bequemlichkeiten des verfeinerten Lebens zu umgeben und dem Fremden gegenüber zu zeigen, daß ihnen auch die Lebensformen der größern Welt nicht unbekannt waren, so schlossen sie sich im Uebrigen ganz wieder an die Sitten des Landes an. Am Altjahrabend fand man im ganzen Lande, in den Häusern der Reichsten wie in den Hütten der Armen die Familien um eine Nidel (geschwungenen Rahm) und selbstgebacktes Bierbrod versammelt. Der größte Lusttag des Jahres aber war die Kirchweihe, auf den sich die Kinder schon Monatelang vorher freuten. Auch die Näfelserfahrt am ersten Donnerstage im April war ein Tag des frohen Vergnügens.

Der tägliche vielgestaltige Verkehr mit den größern gebildeten Kantonen ließ die Glarner immer mehr in die Denkweise und Ansichten derselben eingehen, so daß sich auch in Glarus die Volksstimmung für Einführung der Preßfreiheit aussprach. Die Landsgemeinde von 1829 erkannte sie förmlich als Gesetz an und die Gesandtschaft an der Tagsatzung erhielt den Auftrag, gegen jede sie beschränkende Maßregel zu stimmen. Das seit 1820 herauskommende Glarner Kantonsblatt empfahl sich durch lehrreiche und anziehende gemeinnützige Aufsätze. Seit

dem Anfange des Jahres 1819 erschien in Glarus erst unter dem Titel öffentlicher Anzeiger, dann Glarnerzeitung ein neues Blatt in freisinniger Richtung, durch welches mancherlei zweckmäßige Neuerungen angebahnt wurden.

Der Flächeninhalt des Kantons Zug betrug nicht mehr als fünf und eine halbe Quadratmeilen und seine ganz katholische Bevölkerung wurde zu 14,300 Einwohnern angegeben. Von allen demokratischen Kantonen war er der einzige, der zur Zeit der politischen Wiedergestaltung der Eidgenossenschaft nach der Aufhebung der Vermittlungsakte, wesentlich von dem Zustande vor der Umwälzung und den Einrichtungen der Vermittlungsverfassung gleich abweichende und die reine Demokratie beschränkende Abänderungen in seiner Landesverfassung anbrachte und den ganzen Zusammenhang derselben in eine systematische Verfassungsurkunde auffaßte. Dieser zufolge beschränkten sich die Verrichtungen der sich ordentlicher Weise jährlich am ersten Sonntag im Mai und außerordentlicher Weise, wenn es der Kantonsrath nothwendig erachtete, versammelnden Landsgemeinde auf die Wahlen der Standeshäupter, des Landammanns, des Landeshauptmanns, des Landesfähndrichs und des Landschreibers, der zugleich Kantonsseckelmeister und Archivar war. Der Kanton Zug war in zwei Theile, das innere und das äußere Amt getheilt. Die Stadtgemeinde Zug und die Gemeinden Cham, Hüneberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl bildeten das innere und die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen mit Neuseon und Baar das äußere Amt. Die Stadt Zug war der Hauptort des Kantons. Die verfassungsmäßigen Gemeinden versammelten sich ordentlicher Weise alljährlich am zweiten Sonntag im Mai und wählten ihre zum Kantonsrath und zum dreifachen Landrathe treffenden Mitglieder nebst einem Gemeindrath von freier Wahl. Der dreifache Landrath bestand aus dem Kantonsrath und aus zwei Gliedern, die jedem Gliede des Kantonsraths beigeordnet wurden. Er bildete die gesetzgebende Behörde des Kantons und hatte in dieser Eigenschaft über die von dem Kantonsrath ihm vorgelegten Gesetzes=

vorschläge, Bündnisse, Handelsverträge, Militärcapitulationen und Militärorganisationen zu berathschlagen, dieselben anzunehmen oder zu verwerfen. Er ertheilte den Gesandten auf der Tagsatzung und Conferenzen Instruktionen und ließ sich von denselben genaue Berichte abstatten. Auch kam ihm die Abnahme und Genehmigung der Staatsrechnungen zu. Ordentlicher Weise versammelte er sich alljährlich am Schwörtage zur Leistung des amtlichen Eides, am dritten Montage im Juni zur Instruirung der Gesandtschaft und am ersten Montage im Oktober zur Abnahme des Berichts und der Staatsrechnung, und außerordentlicher Weise aber so oft es der Kantonsrath nothwendig erachtete. Zu einem gültigen Beschlusse des dreifachen Landrathes war die absolute Mehrheit der gesammten Rathsglieder erforderlich. Der Kantonsrath bestand aus dem Landammann und vierundfünfzig Gliedern, wovon die eine Hälfte vom innern und die andere Hälfte vom äußern Amte erwählt würde. Am Montage nach dem zweiten Sonntage im Mai, als an seinem gewohnten Schwörtage, wählte er aus seiner Mitte den Statthalter, den Vicestellvertreter und ein aus fünfundzwanzig Gliedern bestehendes Criminalgericht, in welchem der regierende Landammann den Vorsitz führte. Dieses urtheilte über jene Criminalverbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen konnten, wenn die Beurtheilung derselben ihm vom Kantonsrathe zugewiesen wurde. Kein Todesurtheil konnte ausgefällt werden, wenn nicht sechszehn Stimmen für den Tod gestimmt hatten. Ereignete sich aber der Fall zum Staatsverbrechen, so waren wenigstens zwanzig Stimmen zu einem gültigen Todesurtheile erforderlich. Dem Kantonsrathe kam die gesammte Staatsverwaltung zu, so wie er die ausschließliche Befugniß hatte, der gesetzgebenden Behörde Vorschläge zu neuen Gesetzen oder Abänderung der schon bestehenden vorzulegen. Zur Beförderung und Erleichterung der Geschäfte konnte er aus seiner Mitte Commissionen ernennen und dieselben mit den nothwendig erachteten Vollmachten versehen. Endlich war der Kantonsrath auch Revisionsrichter. Das Kantonsgericht entschied über alle Civilgegenstände, die

nicht in der Befugniß der Gemeindgerichte lagen, sowie auch über Eigen und Erb und fertigte die Fallimenter. Es bestand aus sechs Richtern unter dem Vorsitze des Statthalters von Amtswegen. War der Grundsatz der Revision von dem Kantonsrathe ausgesprochen, so wurden dem Kantonsgerichte noch sechs Beisitzer aus dem Kantonsrathe beigegeben, worauf dieses doppelte Gericht das Geschäft endlich und summarisch erledigte. In jeder Gemeinde bildete sich ein Gemeindegericht aus dem Gemeindspräsidenten und zwei von der Gemeinde bezeichneten Rathsgliedern. Dieses Gemeindegericht beurtheilte alle Streitfälle endlich, welche den Werth von zwölf Franken nicht überstiegen, da sonst das Gericht noch mit zwei von der Gemeinde gewählten Richtern vermehrt werden mußte. Waren aber die streitenden Theile Bürger der nämlichen Gemeinde, so dehnte sich die Befugniß des Gemeindegerichts bis auf 32 Franken aus. Der Präsident dieses Gerichts übte auch mehr oder weniger friedensrichterliche Rechte und Pflichten aus. Die Stadt Zug behielt ihr besonderes Sechszehnergericht über Baustreitigkeiten innerhalb den Ringmauern für sich bei. Jeder Gemeinde, sowie auch jeder weltlichen und geistlichen Körperschaft blieb ihr Eigenthum und dessen Verwaltung durch die Verfassung gesichert. Jeder Kantonsbeamte war für seine amtlichen Verrichtungen dem Kantonsrathe verantwortlich, und jeder Kantonseinwohner, wenn er das neunzehnte Jahr erfüllt, Soldat für das Vaterland und dessen Verfassung. An dieser letztern aber konnte nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen, fünfundvierzig Stimmen, ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Kantonsrathes.

Nach der Verfassung sollten die Kantonsausgaben durch den Ertrag der Regalien sowohl als durch mittelbare Auflagen und unmittelbare Gemeinsteuern, insofern die erstern nicht hinlänglich waren, bestritten werden. In Bezug auf die mittelbaren Auflagen hatte der Kantonsrath seine Vorschläge der gesetzgebenden Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestanden in einer Consumoabgabe auf alle in den Kanton

eingeführten Getränke, in dem Stempel und den Handels- und Jagdpatenten. Die unmittelbaren Steuern sowie die übrigen Kantonskosten aber sollten von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Vertretung im Kantonsrathe entrichtet werden. Die Ausgaben und Einnahmen beliefen sich auf achtzehn- bis zwanzigtausend Gulden. Für den Umfang des Landes war die Geistlichkeit, zu welcher ein Kapuzinerkloster und zwei Nonnenklöster gehörten, sehr zahlreich. Die Weltgeistlichen bildeten ein eigenes Landkapitel und standen früher unter dem Bisthume Konstanz. Die Schulanstalten hatten sich in den neuern Zeiten in der Stadt und in einigen Gegenden des Landes ziemlich verbessert. In Zug war ein Gymnasium, bei welchem vier Professoren unter einem Präfecten angestellt waren und in dem dortigen Frauenkloster eine ziemlich besuchte Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Mädchen. Des gelehrten, genialen und lebenserfahrnen Doktors Franz Karl Stadlin Topographie des Kantons Zug wurde bei ihrem Erscheinen in obrigkeitlichen Beschlag genommen, im weitern Kreise hingegen so günstig beurtheilt, daß sie dem Verfasser 1819 ungesucht das Diplom der geschichtforschenden Gesellschaft verschaffte. Mit jugendlicher, oft an's schwärmerische grenzender Begeisterung suchte der Landammann Sydler für Recht und Freiheit zu wirken, erklärte aber seinem Volke mit feurigen und eindringenden Worten, was er darunter verstand. Ihm war Freiheit die Liebe zum Besten des Staates, der Staat selbst eine Anstalt Gottes auf Erden zur innern festen Begründung der Gerechtigkeit und das Regiment der Gerechtigkeit die Krone aller Christen- und Bürgertugend. Diese Idee wahrer Freiheit und Gerechtigkeit beleuchtete der scharfsinnige Redner durch ernste Hindeutung auf die in den Umwälzungsjahren fremden Schattenbildern erwiesenen Huldigungen und durch die Vergleichung mit monarchischen Regierungen und durch eine in's Einzelne gehende treffliche Schilderung wahrer Freiheit und Gerechtigkeit, wie sie von den Stellvertretern des Volkes in diesem kleinen demokratischen Kantone genährt und gefördert werden konnten und sollten. Im Frühjahr 1822

erledigte ein aus eidgenössischen Magistraten verschiedener Kantone erbetenes Schiedsgericht in Zug, die seit beinahe zwanzig Jahren andauernden Zerwürfnisse zwischen den Nachbargemeinden Zug und Cham. Von größerer Bedeutung waren die im zweiten Bande erzählten Unruhen von Menzingen, im folgenden Jahre. Kurz vorher war in der Erziehungsanstalt im Kloster bei Maria Opferung unter Anleitung des würdigen Präfects Brandenberg von den Klosterfrauen und Kostmädchen vor einer zahlreich versammelten gebildeten Gesellschaft das Drama der Versöhnung aufgeführt worden, wobei einige der gebildetsten Nonnen die männlichen Rollen spielten. Bald darauf hatte der Griechenverein die Aufführung der Operette, des Eremiten von Formentara zu Gunsten der Griechen veranstaltet. Im Prolog war der Zweck der Griechenvereine und ihre Beziehung zum eidgenössischen Volksleben auf eine kräftige und angemessene Weise angegeben. Als fleißiger und sorgsamer Topograph seines Kantons machte sich besonders der Doktor Karl Friedrich Stadlin bemerkbar. Die Zugerzeitung hingegen, in welche zum Theil die rückwärts strebendsten Luzerner ihre Gedanken niederlegten, schien mit dem Waldstätterboten Hand in Hand gehend, das Reich der Jesuiten im Innern der Schweiz vorzubereiten und herbeiführen zu wollen.

Sechtes Kapitel.

Freiburg. Solothurn.

Die Bevölkerung des 52⁷/₄₀ schweizerische Quadratstunden oder 26²/₅ geographische Geviertmeilen umfassenden Kantons Freiburg mag während des Zeitraumes von 1814 bis 1830 von 75 auf 85,000 Seelen gestiegen sein. Die im Jahr 1814 wieder eingeführte Verfassung gehörte zu denjenigen, in denen die strengste aristokratische Reaktion im Geiste vormaliger Einrichtungen durchgeführt worden war. Die höchste souveräne

Gewalt beruhte auf 28 Mitgliedern des Kleinen und 116 Mitgliedern des Großen Rathes, deren Stellen lebenslänglich waren, unter dem Vorsitz eines Schultheißen. Man nannte sie Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und Republik Freiburg. Der Große Rath wurde aus 112 Mitgliedern aus der großen oder sogenannten patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg und aus 36 Mitgliedern ab den Städten und der Landschaft zusammengesetzt. Aber die Mitglieder des Großen Rathes genossen alle, ohne Unterschied, gleiche Rechte und Vortheile. Die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt übte ein aus 28 Mitgliedern, die beiden Schultheißen einbegriffen, bestehender Kleiner Rath aus, der sich in zwei Abtheilungen sonderte, von denen die eine aus 13 Mitgliedern unter dem Vorsitze des regierenden Schultheißen bestehende, den Staatsrath, die andere unter dem Vorsitze des Altschultheißen den Appellationsrath bildete. Der Staatsrath war mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, sowie auch mit der Aufsicht über die untern Behörden beauftragt. Er schlug dem Großen Rathe die nöthigfindenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen über Polizei- und Verwaltungsgegenstände vor. Wenn es aber um andere Gesetze und Verordnungen zu thun war, so mußte der Vorschlag von dem ganzen Kleinen Rathe ausgehen. Ebenso wurde der ganze Kleine Rath zusammenberufen, wenn es um Ernennung zu Aemtern und Stellen zu thun war, deren Bestellung die Verfassung dem Kleinen Rathe übertrug. Zwei vom Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählte Schultheißen, führten abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz, sowohl im Großen als auch im Kleinen Rathe. Eine eigenthümliche Einrichtung der freiburgischen Verfassung war das sogenannte Censurgericht. Jährlich am ersten Sonntage vor St. Johann im Sommer vereinigten sich nämlich, in Abwesenheit des Kleinen Rathes, die Großen Räthe und bildeten ein Censurgericht von sieben Mitgliedern von verschiedenen Geschlechtsnamen, unter den durch hervorstehende Tugenden und persönliches Ansehen ausgezeichneten Gliedern des Großen Rathes, so daß darunter

wenigstens immer eines aus jeder Abtheilung des Rathes stehen sollte. Um die Stelle eines Heimlichers zu bekleiden, mußte man wenigstens das vierzigste Jahr seines Alters zurückgelegt haben. Auch konnten im Censurgerichte niemals Verwandte im ersten und zweiten Grade der Sippschaft zugleich stehen. Aus der Mitte desselben wurden die Stimmenzähler für den Großen Rath gezogen. Die Heimlicher blieben drei Jahre im Amte, waren aber wieder wählbar, jedoch nicht verbunden, den Ruf zum zweitenmal anzunehmen. Ihre Verrichtungen waren unentgeltlich. Das Censurgericht versammelte sich ordentlicherweise jedes Jahr am Tage der Murtnerschlacht, um die öffentliche sowohl als die Privataufführung eines jeden Mitglieds des Großen Rathes, das nicht zugleich Mitglied des Kleinen Rathes war, zu würdigen, und wie man das hieß, zu prütteln. Es hatte die Befugniß, dieselben einzustellen, oder zu entsetzen, mußte aber dazu einhellig sein. Vor demselben wiesen sich die neu erwählten Mitglieder des Großen Rathes über die erforderten Wahlbedingnisse aus, und es hatte über die fortgesetzte Erfüllung derselben durch die wirklichen Mitglieder zu wachen. Jedes Mitglied des Censurgerichts mochte die Verhandlungen und die Verwaltung des Kleinen Rathes überhaupt, sowie jene des Staats- und Appellationsraths tadeln. Stimmte die Mehrheit den Bemerkungen bei, die über die Amtsführung jener Behörden gemacht wurden, so sandte man ihnen dieselben durch den Kanzler zu. Waren die Bemerkungen über die Verwaltung des Kleinen Rathes erschöpft, so wurde zur Prüttlung eines jeden Mitglieds des Kleinen Rathes geschritten. Kam wider die persönliche Aufführung eines derselben eine Rüge zum Vorschein, und erhielt diese die Zustimmung der Mehrheit, so erging an dieses Mitglied die daherige Warnung durch die Kanzlei. Wurde dabei auf die Einstellung oder Entsetzung des Mitglieds des Kleinen Raths angetragen, so eröffnete der Vorstand der Versammlung die Berathung über diesen Antrag. War derselbe durch die drei Viertheile der Stimmen genehmigt, so wurde die Klage am folgenden Tage dem Großen Rathe vorgetragen, wo es wieder drei

Viertheile der Stimmen bedurfte, um die Einstellung oder Entsetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des Großen Rathes, die aus den patrizischen Geschlechtern genommen werden sollten, wurden durch den Großen Rath auf den Vorschlag eines Wahlkorps erwählt, das bei jeder Wahlepoche aus dem Großen Rathe bezeichnet und bestellt wurde. Die aus den Städten und der Landschaft zu wählenden hingegen, wurden auf einen dreifachen Vorschlag der Amtsbezirke und der Städte nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung von dem Großen Rathe ernannt. Diesem Verhältnisse gemäß, kam jedem Amtsbezirke und jeder Stadt, die an tausend Einwohner zählte, der Vorschlag zu folgender Anzahl von Stellen zu. Der Stadt Freiburg vier, Murten einen, Stäffis einen, Romont einen, Bülle einen, dem Amtsbezirke Freiburg acht, Murten drei, Greyers zwei, Corbiers einen, Bülle zwei, Castels einen, Romont drei, Rue drei, Farvagny einen, Montagny zwei, Sürpierre einen, Stäffis zwei, zusammen sechsunddreißig. Die den Amtsbezirken zukommenden Vorschläge wurden durch ein aus den Oberamtmännern, den Amtsstatthaltern, den untergerichtlichen Beamten und den Ammännern des Amtsbezirks gebildetes Wahlkorps gemacht. Das Patriziat oder große Bürgerrecht der Stadt Freiburg, mit allen seinen Rechten und Freiheiten war zwar eröffnet, aber nur für diejenigen, welche ein hundertjähriges Landrecht im Kanton und ein Vermögen von Fr. 50,000 besaßen. Ein Kleinbürger der Stadt Freiburg hingegen durfte nur ein Vermögen von 3000 Franken besitzen.

Der Appellationsrath beurtheilte in letzter Instanz alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich zogen. In diesem Falle wurde das Urtheil über den Beklagten durch den ganzen Kleinen Rath gefällt. Das Gesetz bestimmte sowohl die Befugnisse, die dem Appellationsrathe über Gegenstände der obergerichtlichen Verwaltung gebührten, als die Aufsicht, die ihm über untergerichtliche Behörden und Beamten zukamen. Der Kanton Freiburg war in zwölf Amtsbezirke

eingetheilt. In jedem war ein mit der Vollziehung der Gesetze beauftragter Oberamtmann, dessen Befugnisse sowohl in das Richteramt als in das Verwaltungsfach einschlugen. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege endlich gab es Gerichte erster Instanz, in denen der Oberamtmann oder sein Amtsstatthalter den Vorsitz führte.

In wenigen Kantonen wirkte die Aufhebung des Vermittlungszustandes unheilvoller als im Kanton Freiburg. Beinahe in allen Bezirken wurde die Restaurationsverfassung mit Unwillen aufgenommen, so daß sie sich sogar weigerten, die Kandidatenwahlen für den Großen Rath vorzunehmen. Demungeachtet hatte die Regierung viel mehr Gewalt als sie vor 1798 besessen hatte, weil die Umwälzung neben der Herrschaft des freiburgischen Patriziats auch die besondern Vorrechte, Freiheiten und Rechte der Landgemeinden aufgehoben hatte, welche man sich jetzt wohl hütete, wieder einzuführen. Allein die freiburgische Aristokratie sah es mit geringen Ausnahmen eben so wenig und vielleicht noch weniger als diejenige von Bern ein, was die schöne und natürliche Stellung der mit geschichtlichen Erinnerungen gezierten Geschlechter in einem Freistaate sei und unter welchen Bedingungen allein Einfluß und Macht behauptet werden könne, sondern richtete ihren Blick statt auf das eigene Land und Volk fast ausschließlich auf die damaligen Götter in Paris, so daß Freiburg fast in eine bourbonische Stadt umgewandelt schien [1]). Dafür waren denn aber auch die einträglichsten und ersten Plätze beim Stabe der Schweizergarden mit Freiburgern besetzt, und der die Verrichtungen des unmündigen Generalobersten der Schweizer versehende General von Gady in diesen Verhältnissen allmächtig. Die Verwaltung hingegen war fast in allen Zweigen in einem sehr vernach-

---

[1]) Diese ausschließliche Beschäftigung eines Theils der vornehmen Gesellschaft mit den Verhältnissen des altfranzösischen Hofes ging auch in den dreißiger Jahren noch so weit, daß ein vornehmer und sehr geistreicher Freiburger, der sich nach Bern begeben wollte, einem seiner Bekannten, als er ihn fragte, wohin er zu reisen gedächte, antwortete, er reise nach der Schweiz.

läßigten Zustande. Das Staatsvermögen hatte sich vom 1. Jenner 1814 bis zum 30. Juni 1830 um 499,920 Fr. vermehrt, da man jährlich über 320,000 Fr. einnahm und nicht viel über 300,000 Fr. davon ausgab. Die Geistlichkeit, aus Landleuten und Personen aus den weniger bedeutenden Familien der Stadt zusammengesetzt, hatte ihre dürftige Bildung nach dem Zuschnitte der römischen Curie erworben und ihre Kenntnisse beschränkten sich mit wenigen Ausnahmen auf etwas Klosterlatein und das Kirchengepränge. Empfehlung blinden Gehorsams gegen geistliche und weltliche Obern war der Hauptvorwurf der Kanzelberedtsamkeit ohne alle sorgsamere christliche Ausbildung des Gemüthes. Eine der ersten Verfügungen der wiederhergestellten Regierung war die Wiedereinführung der Trappisten in das Kloster Valsainte gewesen. Diejenige der Jesuiten ist bereits in der pragmatischen Geschichte erzählt. Ihre Folgen waren verderblich, besonders für das Unterrichtswesen. Zu dem Besten, was in dieser Zeit im Kanton Freiburg geschah, gehörten die gesetzgeberischen Arbeiten des einsichtsvollen und biedern Rechtsgelehrten Friedrich Chaillet von Murten. Im Strafrechte aber galt immer noch die hie und da abgeänderte Halsgerichtsordnung Karls V.

Der Hauptkampf zwischen dem Geiste des Lichts und demjenigen der Finsterniß aber wurde auf dem Felde des Erziehungswesens ausgefochten, wo jeder auf diesem Wege am sichersten die Herrschaft der Zukunft zu gewinnen hoffte. Wir haben bereits in der Vermittlungsgeschichte erzählt, wie die damalige Regierung keineswegs unbedingt von dem finstern Geiste des Bischofs Guisolan und der mit ihm sinnesverwandten Geistlichkeit durchdrungen war, und wie der ächtmenschliche und den christlichen Glauben im erhabensten Sinne auffassende ehrwürdige Pater Girard vorzüglich an allem Bessern den größten Theil hatte. Während jener Zeit war indessen der von der Regierung beschlossene Erziehungsrath nicht wirklich zu Stande gekommen, sondern es trat derselbe erst 1814 ins Leben. Unter diesem allerdings zweckmäßig bestellten Erziehungsrathe erhob sich in den ersten Jahren das

Schulwesen auf eine wirklich beispiellose Art. Pater Girard führte 1816 die Bell-Lancasterische Methode in der französischen Schule in Freiburg ein, von wo sie sich in die übrigen Schulen, ja selbst in die weiblichen Klosterschulen verbreitete. Im Juli 1816 besuchte der greise Pestalozzi die freiburgischen Stadtschulen. Kein Auge blieb trocken, als derselbe die rührende Anrede des Knaben Moritz Techtermann, eines Neffen, des Amtsschultheißen, aus dem Drange seines Herzens dankend und segnend beantwortete. Von 40 Kindern, die sie im Jahr 1804 zählte, war die französische Schule auf 280 gestiegen. Die Kinder besuchten sie gerne und fleißig. Menschlichere Ansichten, Pflichtgefühl und edler Nacheifer verbreitete sich mehr und mehr. Allein die Häupter der Jesuitenpartei hatten es nicht hehl, daß ihnen die Neuerungen des Paters Girard, und der Schwung, welchen das Schulwesen unter seiner Leitung genommen, ein Gräuel seien, und daß sie der täglich zunehmenden Ausbreitung des neuen Lehrverfahrens auch in den Landschulen, vermittelst ihrer Ordensmänner einen kräftigen Damm entgegenzustellen hofften. Der Stadtrath von Freiburg hingegen erhielt von verschiedenen Seiten Adressen, in denen sich Bürger und Einwohner der Hauptstadt über die durch die Schulen bewirkten Verbesserungen anerkennend aussprachen. Die Jesuiten arbeiteten einen neuen Erziehungsplan aus, und ungeachtet er von dem Erziehungsrathe nichts weniger als empfohlen war, wurde er dennoch vom Großen Rathe am 15. Juni 1819 mit 60 gegen 40 Stimmen angenommen. Hingegen erließ der Erziehungsrath eine umständliche Verordnung über die Einrichtung der Landschulen, welche die erfreulichsten Hoffnungen für die Bildung des Landvolkes erweckten. Großes Lob erntete die Schule der kleinen Gemeinde Lurtigen, wo sich Sonntag Abends Männer und Jünglinge versammelten, um Wochenblätter und Zeitungen zu lesen und sich über nützliche Gegenstände zu unterhalten. Aehnliches erzählte man von der Schule zu Tafers, deren Vervollkommnung vorzüglich durch das Legat von Fr. 5000 eines 1796 verstorbenen Mannes befördert wurde. In Düdingen hatte besonders der 1822

verstorbene würdige Pfarrer Lehmann die früher sehr vernachlässigte Schule seiner weitläufigen Kirchgemeinde zum Standpunkte einer Musterschule erhoben, und mittelst des Beispiels sehr wohlthätig auf die Nachbargemeinden gewirkt. Im Bezirke Murten hatten die Schulen einen sehr erfreulichen Fortgang. Fast überall wurden sie besser eingerichtet, statt der alten Schulhäuser neue erbaut, oder die alten wenigstens bedeutend erweitert. Unter den Schullehrern fanden vierteljährliche Zusammenkünfte statt, bei denen jeder Schulmann freien Zutritt hatte, und wo man die verschiedenen Theile des Unterrichts in gründlichen Gesprächen erörterte. Allein die Jesuiten allenthalben darauf bedacht, den Jugendunterricht an sich zu bringen, feindeten recht geflissentlich die von dem Pater Girard mit erfreulichem Erfolge in Ausübung gebrachte Bell-Lancasterische Unterrichtsmethode an, der er einen ganz eigenthümlich belebenden Geist einzuhauchen verstanden hatte. Auf Antrieb des Bischofs Jenni, der doch diese Lehrmethode früher selbst gepriesen und empfohlen hatte, wurde der gegenseitige Unterricht am 4. Juni 1823 vom Großen Rathe aufgehoben. Vergeblich reichte der Stadtrath von Freiburg der obersten Landesbehörde eine Bittschrift ein, in der er seine Ueberzeugung aussprach, daß die bisherige Lehrart für die Primarschulen nicht nur gut, sondern sogar nothwendig sei, und daß gerade der wichtigste Theil aller Belehrung, der religiöse Unterricht in den Schulen auf eine vorzügliche Weise betrieben werde. Der Pater Girard und die unter seiner Leitung arbeitenden Lehrer Chappuis, Jäger, Thaler, Berchthold und Fauch gaben ihre Entlassung. Ja, Girard verließ sogar Freiburg und begab sich in das Franziskanerkloster nach Luzern. Auf Aktien wurde die schöne Pensionsanstalt der Jesuiten errichtet. Wie eine große Citadelle lag das stattliche Gebäude auf dem höchsten Punkte der Stadt. Im Innern mußte man die Ordnung in den Küchen, Speisesälen und Kleiderkammern bewundern. Nichts schien sowohl zum physischen Wohlsein als zur angenehmen wechselnden Unterhaltung der Zöglinge zu fehlen. Aber durch sinnreiche Einrichtungen konnte alles gesehen werden.

Dabei wurde alles erspäht und aufgezeichnet, was in den Lehrstunden, beim Spiele, ja sogar im Schlaf gesprochen wurde. Anzeigen war das erste und unerläßlichste Geschäft des Hauses und des Ordens. Allein in den Studien war man wenigstens um zwei Jahrhunderte zurück. Im Jahr 1825 zählte man in dem alten Gebäude über achtzig Jesuiten. Sonderbarerweise sollten sich zugleich mit den letztern auch die Füchse im Kanton Freiburg seit 1818 auf eine auffallende Weise vermehrt haben. Zu den zweckmäßigen Einrichtungen dieses Zeitraumes gehörte hingegen der Verein für Künstler und Handwerker, der gegen das Ende desselben zu Stande kam. Zu den den Kanton Freiburg besonders betreffenden Werken gehörte Engelhards Chronik von Murten *).

Obgleich der freisinnigern und aufgeklärtern Richtung angehörend hatten auch der aus dem Wienerkongresse bekannte Staatsrath von Montenach und der ehemalige Schultheiß von Werro zu dem Sturze der Vermittlungsregierung mitgewirkt, die sich nach ihrer Ansicht noch zu sehr dem Einflusse der Geistlichkeit hingab. Montenach hoffte, daß eine gebildete Aristokratie den Eingriffen der Priester mehr Widerstand leisten würde, als es bisher geschehen war, fand sich aber in seinen Erwartungen getäuscht. Die Wiederherstellung vom Dezember 1813 setzte die ehemaligen Schultheißen von Werro und von Techtermann wieder an die Spitze der Regierung. In der neu befestigten Gewalt bildete sich nur zu bald eine Camarilla, deren Bemühungen dahin gingen, einen priesterlichen und selbstsüchtigen Geist in der bevorrechtigten Klasse zu verbreiten. Die im zweiten Bande erzählte Jesuitenberufung von 1818, welche Bern vergeblich zu hindern versuchte, war eine Folge dieser Bemühungen. Es war der Staatsrath Philipp von Gottrau von der Riedera, der nämliche, der das Gelübde der alten Regierung in Einsiedeln erfüllte, der diesen verderblichen Antrag gestellt, wofür er später an die Stelle des verstorbenen Schultheißen Techtermann zum Schultheißen gewählt ward.

---

[1]) Der Stadt Murten Chronik und Begebenheiten von Joh. Friedrich Engelhard, Dr. Med. und Stadtarzt zu Murten. Bern 1828.

Gottrau war in seinen Handlungen weder durch Ehrgeiz noch durch Kastengeist geleitet, aber sein Glaubenseifer und seine Hingebung an die Priester, gingen so weit, daß er weit mehr zum Kirchendiener als zum Staatsmanne gepaßt hätte. Ungleich gebildeter, obgleich die nämliche Richtung verfolgend, und der Geistlichkeit mehr aus politischen Zwecken ergeben, war sein Sohn Tobias von Gottrau, dessen geistreiche und gebildete Frau gleichfalls großen Einfluß übte. Auch der ehemalige Staatsschreiber Tobias Rämy gehörte zu den einflußreichsten Männern dieser Zeit in Freiburg. Sonderbarerweise sah man als der Große Rath im Juni 1823 die Bell-Lancasterische Unterrichtsmethode im Kanton Freiburg aufhob, auch den nachmals wieder freisinnigen, und früher den Jesuiten entgegengesetzten Staatsrath Schaller mit der Mehrheit stimmen. In den letzten Jahren der Restaurationszeit bot die freiburgische Verwaltung beinahe in allen Zweigen den Anblick eines gänzlichen Verfalles dar.

Der Geist der Mehrheit der in den Räthen befindlichen Patrizier war zu ihrem eigenen Schaden dunkel und alterthümlich, wie die alterthümliche Amtstracht, welche wieder eingeführt wurde, und doch gab es hie und da ehrenvolle Ausnahmen. Als die Julirevolution hineinbrach, sollte jedoch diese trostlose Mehrheit bald genug belehrt werden, wie sehr ihr ganzes Gebäude auf unhaltbaren Grundlagen beruhte, denn die eine derselben, die Gunst des ältern Zweiges der Bourbonen, sank jetzt rasch zusammen und die andere die Unterstützung der Priester, zeigte sich, als der Sturm den Bau zu erschüttern anfieng, eben so luftig und eben so unwirksam, die bisherige Herrschaft zu stützen. Der zweimal wöchentlich erscheinende freiburgische Kurier war im Sinne der herrschenden Partei abgefaßt.

Auf dem in der Bildung eines schief zusammengefügten Kreuzes wundersam gestalteten Gebiete von Solothurn, dessen Ausdehnung nicht ganz 14½ Quadratmeilen betragen mag, stieg die Bevölkerung im Ablauf dieses Zeitraumes von 50,000 bis auf 60,000 Seelen. Die Verfassung des Kantons Solothurn war auch nach der zweiten Umgestaltung derselben im

Jahre 1814 dennoch wie diejenige von Bern, Luzern und Freiburg eine entschieden aristokratische. Die höchste Gewalt wurde von einem aus hundert und einem Gliede bestehenden Großen Rathe ausgeübt, der sich Schultheiß, Klein und Große Räthe der Republik Solothurn nannte. Der Große Rath wurde so zusammengesetzt, daß jede der eilf Zünfte der Stadt Solothurn vier, jede der Amteien Läbern und Olten drei, die Amtei Balstall, die Bürgerschaft von Olten aber, sowie jede der fünf Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Gößgen, Dorneck und Thierstein zwei Mitglieder aus ihrer Mitte im Großen Rathe zählten. Diese wurden aus einem von den Zünften und Bezirken ausgehenden dreifachen Vorschlage genommen. Die übrigen fünfunddreißig Stellen hingegen wurden von dem Großen Rathe selbst durch eine freie, an keine Zunft oder Amtei gebundene Wahl, doch so vergeben, daß vierundzwanzig davon der Stadt Solothurn und eilf der Landschaft zu Theil wurden. Die Zünfte der Stadt Solothurn sowohl als die Bürgerschaft von Olten, sowie die betreffenden Amtsbezirke übten ihr Vorschlagsrecht durch ein aus ihrer Mitte genommenes Wahlcollegium aus, welches aus fünfzehn Männern bestand, von denen fünf aus den zehn Aeltesten, fünf aus den zehn Meistbegüterten und fünf aus der Gesammtheit der anwesenden Zunftgenossen oder Ortsbürger des Wahlkreises bestimmt wurden. Die Mitglieder des Großen Rathes mußten das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, ein Vermögen von zweitausend Franken in Liegenschaften oder unterpfändlichen Gültschriften besitzen und endlich ein ererbtes oder seit zehn Jahren erworbenes Ortsbürgerrecht im Wahlkreise genießen.

Ein Kleiner Rath von einundzwanzig Gliedern, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachten, war mit der Vorschlagung sowohl als Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt. Mit Zuziehung des Appellationsgerichts vergab er die der höchsten Gewalt nicht ausdrücklich vorbehaltenen Stellen. Jede der eilf städtischen Zünfte hatte von Rechtswegen eines, die Landschaft aber vier Glieder im Kleinen Rathe. Die übrigen sechs Glieder wurden ohne irgend

einen Unterschied aus dem Großen Rathe gezogen. Zwei aus der Mitte des Kleinen Rathes genommene Schultheißen führten abwechselnd den Vorsitz im Kleinen und im Großen Rathe. Alle acht Jahre bezeichnete das Loos während der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes fünfzehn Glieder, nämlich fünf aus dem Kleinen Rathe, fünf unter den Großräthen der Stadt und fünf aus den Großräthen der Landschaft, die sich auf der Stelle vereinigten, um die Frage zu entscheiden, ob eine Wiedererwählung des Kleinen Rathes stattfinden solle. Wurde die Frage mit der absoluten Stimmenmehrheit bejaht, so wurde der Antrag sogleich dem versammelten Großen Rathe kund gethan und wenn derselbe sie durch die Mehrheit von zwei Drittheil Stimmen genehmigte, so schritt man unmittelbar darauf zur Wiedererwählung des gesammten Kleinen Rathes.

Sowohl die Stadt Solothurn als die übrigen Oberämter hatten für bürgerliche Streitigkeiten eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde, welche Amtsgericht genannt wurde und aus dem Oberamtmann und zwei Beisitzern bestand, die der Kleine Rath aus den im Amtskreise gesessenen Ortsbürgern wählte. In Polizeifällen aber war der Oberamtmann allein der Richter erster Instanz. Ein aus acht Gliedern bestehendes Kantonsgericht beurtheilte in zweiter Instanz alle Civil- und Polizeifälle, die einer Appellation fähig waren. Dasselbe ertheilte die neue Rechtsübung und bildete das Schuldengericht. Ein Mitglied des Kleinen Rathes führte hier den Vorsitz. Vierzehn Richter, worunter jede der eilf Zünfte wenigstens einen ihrer Großräthe wählen mußte, unter dem Vorsitze des Altschultheißen oder seines aus dem Kleinen Rathe genommenen Statthalters bildeten das Appellationsgericht, welches in letzter Instanz alle rekursfähigen Sprüche des Kantonsgerichts beurtheilte. Das vollzählig versammelte Appellationsgericht übte in erster und letzter Instanz die Criminalgerichtsbarkeit aus. In allen Fällen, wo eine Todesstrafe eintreten konnte, wurde dieser Gerichtshof vermittelst des Looses mit vier Gliedern des Kleinen Raths verstärkt. Waren die Stimmen gleich getheilt, so konnte keine Todesstrafe stattfinden. Für die Streitigkeiten im Ver-

waltungssache waren ebenfalls drei Instanzen aufgestellt. Die erste Instanz war der betreffende Oberamtmann, die zweite bildete ein aus vier Appellationsrichtern bestehendes Verwaltungsgericht, in welchem ein Rathsherr den Vorsitz führte, von welchem ganz wie im Civilrechtsgange die neue Rechtsübung ertheilt ward. Die dritte und letzte Instanz aber war der Kleine Rath.

Die Geschichte der traurigen Wirren Solothurns im Jahr 1814 ist im ersten Bande dieses Werkes erzählt. Wurde von den Gewalthabern, welche damals die Macht nicht ohne Widerstreben von Seite der Landschaft errangen, Anfangs mit Strenge, ja wohl auch mit Härte gehandelt, so milderte sich der Gang der Regierung, als sie einmal, vorsichtig, durch die Richtung der eidgenössischen Angelegenheiten befestigt schien, mehr und mehr. An der Spitze der Verwaltung blieben die beiden Schultheißen Gluz-Ruchti und Aregger von Wildensteg. Besaß der erstere Geschäftskenntniß und Erfahrung, der letztere einen reichen Schatz von Herzensgüte und Rechtlichkeit, so war doch keiner von beiden geeignet, der sinkenden solothurnischen Aristokratie einen neuen Lebensgeist einzuhauchen. Kräftiger und einsichtsvoller wirkten zwei schon aus der Vermittlungszeit, ja sogar aus der helvetischen Zeit bekannte Männer, von Roll und Lüthi. Die Einrichtung zweckmäßiger Armenanstalten war ein Werk der Vermittlungsregierung gewesen. Die Theurungsjahre 1816 und 1817 veranlaßten eine umfassende Verordnung für das Armenwesen. Eine aus eilf Gliedern bestehende Generaldirektion behandelte alle in das Armenfach einschlagenden Gegenstände. Sie ernannte eine Armencommission in jeder Amtei, welche die Aufsicht über die Armencommissionen in den Dorfschaften ihres Bezirkes hatte und der Centralcommission die erforderlichen Berichte abstattete. Die Armencommissionen in den Gemeinden bestanden aus mehrern Ortsvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers. Zu Aeufnung der Gemeindearmenfonds waren verschiedene zweckmäßige Einleitungen getroffen. Ein Gesetz vom 21. December 1819 ordnete das Gerichtswesen und traf in demselben wesentliche Verbesserungen. Das Be-

dürfniß eines bessern Credits aber nöthigte zu Einführung von Grundbüchern und der Grundlage zu einer neuen Hypothekarordnung, die jedoch erst in einem spätern Zeitraume vollendet ward. An der Spitze des Finanzwesens stand die Finanzcommission, die nun wieder in zwei Unterabtheilungen, nämlich in die eigentliche Finanzcommission und in die Commission des Innern zerfiel, welche letztere über Landwirthschaft, Viehzucht, Forst- und Bauwesen und das Gewerbewesen waltete. In dieser war besonders Ludwig von Roll thätig, der, ungeachtet die verschiedenartigsten politischen Ansichten die Oberhand gewannen und ganz entgegengesetzte Parteien sich des Staatsruders bemächtigten, dennoch von 1803 bis an seinen Tod ununterbrochen Mitglied des Kleinen Rathes blieb. Die Zurückhaltung, die er bei den politischen Bewegungen beobachtete, die bei ihm vorherrschende Mäßigung der Ansichten und sein entschiedener Eifer für das Gemeinwohl machten ihn jedermann achtungswerth, sowie seine Einsicht und rastlose Thätigkeit jeder Ordnung der Dinge unentbehrlich. Die Errichtung der Staatsrechnungskammer, die Einführung einer genauen und strengen Prüfung der Staatsrechnungen, sowie eines Voranschlags und die Organisation der Fruchtverwaltung sind Verdienste der damaligen Behörde, von denen manches auf Rechnung des spätern Staatskassaverwalters Staub kam. Der genauen Verwaltung der öffentlichen Einnahmen und der klug fortschreitenden Mäßigung der Ausgaben war es zuzuschreiben, daß die Schuldenlast von beinahe Franken 300,000, welche die Kriegszüge von 1813, 1814 und 1815 erzeugt hatten, am Ende des Jahres 1830 fast gänzlich getilgt war. Die Einnahmen und Ausgaben betrugen ungefähr Franken 250,000.

Im Kirchlichen wurde mehr als ein Rückschritt gethan, da die Häupter der Aristokratie in der Rückkehr zum Ultramontanischen eine Stütze ihrer Macht zu finden wähnten. Schon im Jahr 1805 hatte ein gewisser Abbé Rumpler von Rosebach, gewesener Chorherr zum jüngern St. Peter in Straßburg, eine bedeutende Summe zu Wiederherstellung der Jesuiten in Solothurn geboten und die Sache sogar beim Großen Rathe Anklang

gefunden, allein die Zeitverhältnisse ihre Ausführung verhindert. Aber im Sommer 1815 wurde die Wiederaufnahme der Jesuiten der Regierung von der Nuntiatur bereits kräftig empfohlen. Allein es fand sich, daß der Große Rath vom Jahr 1816 sich den Jesuiten weniger günstig zeigte, als es die höchste Landesbehörde unter der Vermittlung gewesen war, so daß derselbe am 15. Juni 1816 den Auftrag, den sein Vorgänger am 21. Mai 1805 ertheilt hatte, förmlich zurückzog, was freilich zum großen Leidwesen einiger Mitglieder der Regierung geschah. Auch spätere Versuche blieben vergeblich. Im Jahr 1827 genehmigte man hingegen das Concordat zur Errichtung des neuen Bisthums Basel, welches den ganzen katholischen Kanton unter einen geistlichen Hirten stellte und den Sitz des Bisthums nach Solothurn verlegte.

Wie in Freiburg und Luzern, so wurde auch in Solothurn der Kampf zwischen alter und neuer Zeit ganz besonders auf dem Felde des Erziehungswesens ausgefochten. Während unter der Vermittlungsregierung eine neue bessere Zeit für das Volksschulwesen angebrochen schien, trat nach 1814 alles wieder in's Stocken, und mit Ausnahme der Bemühungen des Rathsherrn Lüthi wurde von der Regierung aus wenig für Volksbildung gewirkt. Den höchst mangelhaften Zustand des solothurnischen städtischen Schulwesens haben wir bereits in der Vermittlungsgeschichte geschildert und dieser Zustand wurde in der Restaurationszeit wenig verbessert. Die lauter werdende Ansicht, daß die Schulen nicht nur zum Zwecke haben könnten, Meßpriester abzurichten, sondern auch nützliche Staatsbürger in allen Begangenschaften des Lebens heranzubilden, hatte 1816 die Errichtung einer Art von Realschule zur Folge, der indessen ein einziger Lehrer vorstand. Kräftig hob einer der tüchtigsten Bürger Solothurns, der zu früh verstorbene Fortsetzer Johann von Müllers, Robert Gluz-Blozheim, in seinen im Jahr 1818 erschienenen Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und seinen Vorschlägen zur Verbesserung derselben jenen mangelhaften Zustand der Lehranstalten seiner Vaterstadt hervor und schlug gründliche Verbesserungen

vor. Aber vergebens rief er seinen Mitbürgern in seinen unvergeßlichen Schlußworten zu, wenn das Vaterland nicht von der Gnade auswärtiger Herrscher abhängen und jedem Eroberer zur Beute werden solle, müsse an die Stelle der Schwelgerei Einfachheit und Genügsamkeit treten, müsse der Mangel an Größe durch innere Kraft, durch geistige Ausbildung und das Gefühl für Freiheit ersetzt werden. Des Geschichtschreibers gehaltvolle Worte verklangen sowohl bei den Regierenden als bei den Männern, welche das Lehrfach übten, an tauben Ohren. Mehr und mehr schien der jesuitische Geist in dem Professorenverein die Oberherrschaft zu gewinnen. Aber nur das Schlimme desselben machte man sich zu eigen, während hingegen die Kenntnisse, welche die Einsichtsvollern in dem Orden geziert hatten, hier gänzlich abgingen. Daß eine durchaus mangelhafte Bildung daraus hervorgehen mußte, lag in der Natur der Dinge. Im Jahr 1821 wurde das Gymnasium in Solothurn von zweihundert und sechszig Schülern besucht. Einige von solothurnischen Lehrern verfaßte oder richtiger zusammen gestoppelte Schulbücher, wie die Geschichte der alten Völker und die Geschichte der Griechen wurden in öffentlichen Blättern scharf mitgenommen. Im Jahr 1823 eröffnete unter der Leitung des Erziehungsrathes der Genieoffizier Walter eine mathematische Lehranstalt, in welcher der Unterricht auf fünf Halbjahre vertheilt war, und von der höhern Arithmetik und den Grundlagen der Geometrie und Algebra ausgehend bis zur Statik, Mechanik und desscriptiven Geometrie vorschritt. Die naturhistorische Kantonalgesellschaft erhielt ihre äußere Veranlassung von einer nach Solothurn angeordneten Jahresversammlung der Gesellschaft schweizerischer Naturforscher, den innern Antrieb hingegen gaben ihr die von dem Professor Hugi in den Steinbrüchen um Solothurn und in den Kalksteinformationen des Juragebirgs gemachten merkwürdigen Entdeckungen, wie denn auch Hugi der vorzüglichste Stern war, der in derselben glänzte. Auch das Naturaliencabinet im Waisenhause verdankte größtentheils Hugi seinen Ursprung. Der rein solothurnischen Literatur gehört wohl Ildephons von Arx Ge-

schichte der Landgrafschaft Buchsgau mit Hinsicht auf dessen Hauptort Olten, seiner Vaterstadt, an. Wurden ihm von spätern Geschichtsforschern mancherlei Vorwürfe gemacht, so blieb diese Arbeit doch sowohl in Beziehung auf Fleiß und Sorgfalt eine sehr verdienstliche und lieferte selbst dem Nichtschweizer manchen für die Schilderung mittelalterlicher Sitten und Gebräuche, Verfassung und Sprache höchst wichtigen Beitrag. Die Redaktion der solothurnischen Wochenblätter übernahm der in der vaterländischen Urkundenwelt wie kein anderer bewanderte Rathsherr Joseph Lüthi in Verbindung mit seinem thätigen Genossen Peter Scherr. Die ärztliche Gesellschaft wurde 1823 von dem Doktor Kottmann gestiftet, dessen Ruf weit über die Grenze des Heimatkantons verbreitet war. Eine Lesegesellschaft in Olten verdankte ihr Dasein Ulrich Munzinger. Unter die Verdienste Kottmanns gehörte auch seine Schrift, durch die er die Molkenanstalt auf dem Weißenstein bekannt machte, welche von fernher besucht, für den Kanton noch zu einer Geldhülfsquelle wurde. Im Gebiete der Kunst hatte sich Martin Disteli bereits durch seine geistreichen Zerrbilder bekannt gemacht.

Die Vermehrung von Hülfsquellen und eine Verbesserung der praktischen Bildung der wohlhabendern Stände waren übrigens um so wünschenswerther gewesen, als sich im Laufe der Zwanzigerjahre in Solothurn vielleicht mehr als anderswo Zeichen ökonomischen Verfalls kund gaben. Man sah die Regierung, dem erschütterten Kredite Hülfe bringend, ungewöhnliche Liquidationen durch außerordentliche Gewährleistungen unterstützen, eine Maßregel, die von der Bedeutung des Uebels den besten Begriff gab. Eine Menge der angesehensten Familien, unter ihnen die Häupter des Staates selbst, kamen durch eine verunglückte, ohne Sachkenntniß geführte Handelsspekulation, um das Ihrige. Aber die Jugend, der Arbeitslust und der geistigen Bildung entfremdet, fühlte zu keiner andern Beschäftigung Neigung, als zum fremden Dienste, daher denn auch das Patriziat von Solothurn, wie dasjenige von Luzern, in eine weit nachtheiligere Stellung zum Lande kam, als die-

jenigen von Bern und Freiburg, welche wenigstens in Bezug auf ihre Vermögenslage günstiger gestellt blieben. Im Kanton Solothurn wirkte der Vermögensverfall der Patrizier gegen das Ende der Restaurationszeit kräftig zum Umsturze der bestehenden Staatsverfassung mit, der nach dem Falle des Hauses Bourbon, in dessen Arme man sich mit Vernachläßigung der vaterländischen Zustände geworfen hatte, leicht vorauszusehen war.

Siebentes Kapitel.

Basel. Schaffhausen.

Der zwölf und eine halbe Geviertmeile umfassende, von einer Bevölkerung von 46,000 Seelen bewohnte Kanton Basel war in fünf Bezirke abgetheilt, von denen die vier Landbezirke dreißig, die große und kleine Stadt fünfzehn Wahlbezirke bildeten. Die Souveränetätsrechte des Kantons lagen in den Händen eines aus hundert und fünfzig Mitgliedern bestehenden Großen Rathes, der die gesetzgebende Gewalt ausübte. Diese Behörde versammelte sich ordentlicherweise alle zwei Monate, jeweilen am ersten Montag. Der Große Rath wurde aus sechszig unmittelbar von den Zünften aus ihrer Mitte und aus neunzig von dem Großen Rathe selbst zu erwählenden Mitgliedern gebildet. Von den unmittelbar von den Zünften zu wählenden Gliedern fielen zwei auf jede der fünfzehn Zünfte der Stadt und eine auf jede der dreißig Zünfte der Landbezirke. Mit der Wiederbesetzung der mittelbaren, von dem Großen Rathe selbst zu wählenden Stellen wurde immer so lange abgewartet, bis drei Erledigungsfälle eingetreten waren. Der Große Rath wählte alsdann durch das geheime absolute Stimmenmehr ein Vorschlagscollegium von fünf Gliedern des Kleinen und zehn Gliedern des Großen Rathes. Dieses trat unverweilt zusammen und bildete durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Vorschlag tauglicher und mit den verfassungs-

mäßigen Erfordernissen ausgestatteter Männer in der dreifachen Anzahl der zu besetzenden erledigten Stellen. Von drei Erledigungsfällen unter den neunzig von dem Großen Rathe selbst zu besetzenden Stellen mußten immer zwei auf Stadtbezirke und eine auf einen Bürger der Landschaft fallen. Die Mitglieder der obersten Landesbehörde mußten ein Gemeindebürgerrecht im Kanton besitzen und das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Ein aus fünfundzwanzig Gliedern des Großen Rathes bestehender Kleiner Rath, unter dem wenigstens vier aus den Landbezirken sitzen mußten, war die Vollziehungsbehörde. Zwei durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus dem Großen Rathe erwählte Bürgermeister führten abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz sowohl im Großen als im Kleinen Rathe. Ein aus zwölf Gliedern des Großen Rathes und dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister, der den Vorsitz führte, bestehendes Appellationsgericht urtheilte in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle.

Hatten die Ereignisse von 1814 auch Basel wieder zu einer den frühern vor 1798 bestandenen Verhältnissen ähnlichen Ordnung der Dinge geführt, so unterschieden sich die wieder hergestellten Regierungen von Basel und Schaffhausen dadurch von den eigentlichen aristokratischen, wie Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, daß hier nicht bevorrechtete Geschlechter, sondern ein stadtbürgerliches Wesen und eine gesammte bevorrechtigte Bürgerschaft die Oberherrschaft wieder gewann, was freilich für das Land wenig austrug, da sich im Gegentheil die Neigungen und Vortheile der geringern Bürgerschaft mehr von denjenigen der Landleute schieden, als diejenigen der mit Grundbesitz ausgestatteten Aristokraten. Die Verwaltung wurde haushälterisch geführt. Im Jahre 1828 betrugen die Einnahmen 531,711 Franken, die Ausgaben nur 458,065. Ein großer Theil jener Einnahmen bestand aus Zehnten, Bodenzinsen und andern Lehengefällen. Im Frühjahr 1821 wurde ein neues Strafgesetzbuch eingeführt. Die Gerechtigkeitspflege hatte den Ruf großer Strenge. Auch die Polizeidirektion erhielt um diese

Zeit eine neue Einrichtung. An diesen Verbesserungen der Strafgesetzgebung, sowie mit denjenigen des Untersuchungsverfahrens hatte der Präsident des Criminalgerichtes, Johann Rudolf Schnell, der im Frühjahr 1829 starb, großen Antheil, wie er denn auch später als Rechtslehrer an der verjüngten Hochschule auftrat. In Bezug auf die Presse bekannte sich die Regierung eben nicht zu sehr freisinnigen Ansichten. Meldete doch Bürgermeister und Rath im Frühjahr 1823 dem vorörtlichen Staatsrathe von Bern: zu Vermeidung aller Mißbeliebigkeiten würde die Herausgabe öffentlicher Zeitungen in Basel nicht gestattet und eben so wenig der Druck oder das Feilbieten solcher Flugschriften geduldet, welchen eine gefährliche Richtung beigemessen werden könne. Verdächtige Fremdlinge würden nach eben diesem Berichte nur kurze Zeit in Basel geduldet.[1] Der Beschluß vom 8. April 1829 über den Druck und die Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes, laut welchem nichts von den Dingen, die an die Tagsatzung gebracht wurden, nichts von den Verhandlungen mit dem Auslande oder der Nachbarschaft und nichts von den Staats- oder Finanzrechnungen gemeldet werden durfte, gab einen sattsamen Beweis von der Geheimnißthuerei, die hier die Oberhand gewonnen hatte. Verschiedene Verordnungen über das Handels- und Gewerbswesen trugen noch ganz das Gepräge des beengenden Zunftgeistes, und als Christoph Bernoulli 1822 seine bekannte treffliche Schrift über den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel herausgab, übten diejenigen, welche von den freimüthigen Aeußerungen desselben Gefahr für das bisherige System befürchteten, selbst an seinem unschuldigen Landhause unwürdige Rache.

Das bisher höchst vernachläßigte Schulwesen suchte man in den Jahren 1817 und 1823 etwas zu heben. Im Februar 1820 erließ der Große Rath ein Gesetz über das Schulwesen der ungefähr eintausendsiebenhundert Seelen starken Stadtge-

---

[1] Vorörtl. Prot. vom 23. Mai 1823, Nr. 469.

meinde Liestall, deren vormaliges Kornhaus vom Staate der Gemeinde für Errichtung eines Schulhauses überlassen wurde. Die bisherige Gemeindeschule sollte in zwei Schulen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen abgetheilt, daneben aber eine Realschule errichtet werden, deren Benutzung nicht nur der Gemeinde, sondern auch allen übrigen Gemeinden des Kantons freistehen und in welcher das Gemeinnützigste für das bürgerliche Leben unter die Lehrgegenstände aufgenommen würde. Zwei Monate später erließ die nämliche Behörde eine Schulordnung für den Bezirk Birseck. Die Prediger führten die Lokalinspektion und gaben dem Bezirkspfarrer jährlichen Bericht. Neben dem, was die Lehrer von der Gemeinde bezogen, erhielten sie eine Besoldung aus der Grundsteuerkasse. Von Baslern und frommen Baslerinnen mit pietistischer Richtung wurde auf badischem Gebiet in der Nähe von Basel im Schlosse Beuggen eine Anstalt gestiftet, in welcher theils unentgeldlich, theils gegen billige Entschädigung sowohl arme Kinder erzogen und unterrichtet, als auch junge Männer herangebildet werden sollten, die mit Kenntniß und Geschick im Schulfache ausgerüstet, zugleich so viel Geist der Liebe und Hingebung besäßen, um auch beim dürftigsten Auskommen armen Landschulen ihre Dienste zu widmen. Der bekannte Schulmann Zeller, vorher Schuldirektor zu Zofingen, übernahm die Einrichtung und Leitung des Ganzen. Von der Gesellschaft zu Beförderung des Guten und Gemeinnützigen wurden Schullehrerconkurse veranstaltet und an ausgezeichnete Schullehrer Preise ertheilt. Ein anderer Verein vaterländisch gesinnter Männer trat zu Errichtung einer landwirthschaftlichen Armenschule zusammen. Zwölf bis zwanzig arme und verwaiste Knaben sollten hier, außer dem nöthigen Unterhalt, Unterricht erhalten, um einst durch landwirthschaftliche Arbeit ehrlich ihr Brod zu verdienen. Die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen setzte achthundert Franken zur ersten Gründung und Errichtung dieser Anstalt aus, deren Leitung Heinrich Meyern von Ittingen, einem Zöglinge Wehrlis in Hofwyl, übertragen wurde. Am Ende

des Jahres 1824 ward eine Handwerkerschule eröffnet, welche bereits zweihundertdreiundzwanzig Schüler zählte, während dreißig einstweilen wegen Mangel an Raum nicht aufgenommen werden konnten. Im Juni 1817 nahm der Große Rath verschiedene, den öffentlichen Unterricht betreffende Gesetzesvorschläge, einmüthig an. Diese betrafen theils die Verbesserung der Elementarschulen sowohl als des Gymnasiums der Hauptstadt, theils zwei neue Schulanstalten, die Realschule und das Pädagogium. Die erstere war für den ganzen Umfang der Stadt Basel berechnet und den Knaben bestimmt, welche die Primarschulen besucht hatten, allein nicht in das Gymnasium übergehen wollten. Das Pädagogium war eine Zwischenschule, welche den Uebergang vom Gymnasium zur Hochschule bildete und theils solche Schüler aufnahm, die sich den Studien widmen wollten, theils solche, welche zwar einen andern Beruf wählten, allein nichtsdestoweniger den Unterricht zu erhalten wünschten, den eine gebildete Erziehung erheischt. Von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel wurden im Laufe des Jahres 1823 dreihundert Abdrücke von Zschokkes Schweizerlandsgeschichte, theils auf dem Lande (an jede protestantische Gemeinde zwei, an die größern mehrere), theils in der Stadt unentgeldlich an die Schuljugend ausgetheilt. Der Magister Joh. Heinrich Weiß, gewesener Provisor an der St. Leonhardsgemeindeschule, kündigte 1822 eine Lehranstalt für Taubstumme und blinde Kinder an, denen er seine noch übrigen Tage uneigennützig zu weihen beschloß.

Nachdem seit langer Zeit eine Reihe der trefflichsten Männer vergeblich für eine Verbesserung des Zustandes der Hochschule gekämpft, welche nur noch als eine Art von Invalidenspital gelten konnte, trat endlich auch die ersehnte Zeit ihrer Wiedergeburt ein. Im Laufe des Jahres 1818 wurde ein Organisationsplan durchgesetzt und angenommen und ein Erziehungsrath aufgestellt, der sich der Sache geistiger und wissenschaftlicher Entwicklung mit Ernst und Liebe annahm. Von der neuen Hochschule, an der während des Winterhalbjahrs 1821—1822 bereits zwanzig Lehrer Vorlesungen hielten,

wovon fünf der theologischen, zwei der juridischen, einer der medicinischen und die übrigen der philosophischen Fakultät angehörten, wurde die Errichtung eines Museums für Naturgeschichte, Physik und Chemie vorgeschlagen und von der Regierung genehmigt, welche ein schönes geräumiges Gebäude dafür anwies und eine den Kräften des Staates angemessene Summe für Unterhaltung und Vermehrung der verschiedenen Sammlungen festsetzte. Mit dem Jahr 1819 hatte die thatsächliche Reform der Hochschule begonnen, eine Reihe tüchtiger Lehrer, ja selbst Männer von weit verbreitetem Rufe wurden angestellt, die zum Theil von den Lehranstalten von Hofwyl und Aarau, theils unmittelbar aus Deutschland herkamen, welches sie zum Theil aus politischen Gründen hatten verlassen müssen. So wurde ungeachtet des Widerstandes einiger Geistlicher, deren Vorstellungen man nicht beachtete, der berühmte de Wette für die Theologie gewonnen, der seine Stelle an der Hochschule zu Berlin wegen des bekannten Trostschreibens an Sands Mutter verloren hatte. De Wette erwarb sich sowohl durch seine Lehrvorträge als durch seine Predigten bald die allgemeine Achtung und wurde durch das Bürgerrecht und durch theure Familienbande an Basel geknüpft. Seine Vorträge über Sittenlehre hörten auch Frauenzimmer mit großer Theilnahme an. Neben ihm stand der auch als sinniger Dichter bekannte einheimische Professor Hagenbach. Im Rechtsfache wetteiferte Wilhelm Snell aus Nassau mit dem praktisch gebildeten einheimischen Rechtsgelehrten Joh. Rud. Schnell. Im Gebiete der Arzneikunde leistete der zum ordentlichen Professor der Chirurgie, Anatomie und Entbindungskunst ernannte junge Doktor Karl Gustav Jung aus Mannheim bald Vorzügliches. Als Philolog und Historiker hatte Kortüm bereits einen bedeutenden Ruf, sowie Hanhart, der Rektor des Pädagogiums, ein Schüler Wolfs in der Philologie und im Erziehungswesen. Mit ihm wetteiferte Bernoulli als Mineralog, Technolog, Oekonom und Statistiker. Sein Kampf mit dem Zunftwesen, dem er als Märtyrer zu erliegen Gefahr lief, machte viel Aufsehen. Durch Urtheil des Appellationsgerichts fiel auch das

von Doktor Remigius Fäsch durch letzte Willensverordnung vom 24. Februar 1667 in der Stadt Basel gestiftete Museum der Hochschule anheim. So war allmälig ein Glanzpunkt eingetreten, der für Basel ein wissenschaftliches Leben zu wecken geeignet war. Demungeachtet zählte diese erste und damals einzige Hochschule in der Schweiz im Sommerhalbjahr 1825 nicht mehr als sechsundachtzig Studirende, unter denen dreißig Basler, dreiundvierzig Fremde und dreizehn Theologie Studirende aus der Missionsanstalt.

Basel besaß übrigens eine Menge schöner Sammlungen und wissenschaftlicher Anstalten, welche theils der Stadt, theils der Hochschule, theils Einzelnen angehörten und zu denen der Zutritt den Fremden auf eine sehr verdankenswerthe Weise gestattet wurde. Daß die Kunst dabei nicht leer ausging, hatten wir schon früher Gelegenheit zu bemerken. Die allgemeine Lesegesellschaft zählte im Jahr 1825 nicht weniger als dreihundertachtundvierzig Mitglieder. Manches Treffliche wurde durch die von dem berühmten Rathschreiber Iselin gestiftete Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen angeregt. Zu der eigenthümlich baslerischen Literatur gehörte die Fortsetzung der Geschichte von Stadt und Landschaft Basel von dem bekannten Peter Ochs und des jungen hoffnungsvollen Rechtsgelehrten Emil Frei Rechtsgeschichte von Basel, obgleich beide auch für den Nichtbasler anziehende und belehrende Beiträge lieferten. Fern von der Heimat zu Kairo starb im Oktober 1817 der berühmte Reisende Ludwig Burkardt vom Kirschgarten, der sein ganzes Leben der Wissenschaft und dem heißen Durste nach Erweiterung derselben in Bezug auf Afrika geopfert hatte. Seit dem Jahr 1826 erschienen die baslerischen Mittheilungen zur Beförderung des Gemeinwohls bei Neukirch. Mancher anregende Aufsatz aus verschiedenen Fächern des menschlichen Wissens und menschlicher Bestrebungen fand hier seine Stelle, und man nahm es dieser Zeitschrift nicht übel, als sie ihrem anfänglich ausgesprochenen Vorsatze, weder religiöse noch politische Gegenstände zu berühren, nicht ängstlich treu blieb. Obgleich Markus Luz Geschichte der Universität Basel mehr

Chronik als Geschichte und mehr Compilation als Darstellung war, so las man doch diese Schrift weder ohne Theilnahme, noch ohne Belehrung. [1])

Dem Aufschwung einer freien und kräftigen Geistesrichtung in Basel schien sich nach einem von kundiger Seite gefällten Urtheile [2]) vorzüglich ein gewisser Hang zum Mysticismus entgegen zu setzen, der in Basel von langer Zeit her einheimisch gewesen war. Unter einem großen Theil der Einwohnerschaft hatte sich nämlich eine Art von süßlicher Andacht verbreitet, bei welcher die Sinne durch religiöse Schauer gekitzelt und die Begierden durch eine gewisse geistige Buhlschaft mit unklaren Ideen geweckt wurden. Waren doch mancherlei Verhältnisse zwischen geistlichen Brüdern und Schwestern nicht ohne Anstoß der öffentlichen Meinung geblieben. Diesem Treiben gegenüber hatte eine im Anfang des Jahres 1816 gehaltene Predigt eines der achtungswerthesten baslerischen Geistlichen, des Pfarrers Fäsch, beinahe allgemeine Anerkennung gefunden, in welcher derselbe die Nothwendigkeit eigener Gelehrsamkeit für denjenigen darstellte, der andere belehren will, und gestützt auf das Evangelium vor allen fremdartigen Zusätzen warnte, die man dem an sich einfachen und klaren Christenthume anhängen wollte. Später diente indessen der Aufenthalt der Frau von Krudener jener dunkeln und abentheuerlichen Richtung wieder zum Mittelpunkte. Einige Jahre später mußte sogar der Richter gegen einige Personen, die sich den widerwärtigsten Schwärmereien hingaben, wie den Schneider Grunauer aus Basel, die Wittwe Völmy aus Brezwyl, einen gewissen Juter und seine Frau und eine gewisse Hugentobler aus Thurgau, besonders wegen Teufels- und Geisterbeschwörungen ernstlich einschreiten. Gegen das Ende der Restaurationszeit zeigte sich dieser Hang zur Sektirerei wieder im Zunehmen. So hatte sich am Bibelfest-

---

[1]) Geschichte der Universität Basel von ihrer Gründung bis zu der neuesten Umgestaltung. Von Markus Luz, Pfarrer zu Läufelfingen. Aarau 1826. 318 S. 8°.

[2]) Blätter für literarische Unterhaltung. Jahrgang 1828, Nr. 7, S. 25.

tag (15. Juni 1830) Abends halb 8 Uhr eine Menge Volkes auf der Rheinbrücke um einen Mann versammelt, der ein schwarzes Unterkleid und einen braunen Frack trug, und wahrscheinlich zu einer englischen Gesellschaft gehörte, der in freier Luft und auf den Jahrmärkten predigte. Dieser Mann hielt unter dem öftern Ausrufe: „Jesus von Nazareth hilf mir,“ und unter Anrufung des heiligen Geistes Vorträge. Allein [illegible] reichlich mit Bibelsprüchen durchspickten Anreden schienen K[illegible] eine die Zuhörer wenig ansprechende Weise zu widerein[illegible] Auf eine Ermahnung des Polizeidieners ging der Pre[illegible]ohne Widerrede ab der Brücke, nahm aber bald wieder in Kleinbasel das Wort. Die Anhänger des Sektenwesens aber tadelten die Polizei wegen ihres Einschreitens und schrien über Verletzung religiöser Freiheit.

Die Basler Bibelgesellschaft entwickelte eine große Thätigkeit, [illegible] von 1804 bis 1818 bei 48,000 Bibeln und 26,000 neue Testamente in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache geliefert. Die Hauptkosten der in Basel veranstalteten Bibelausgaben wurden indessen von der Londonergesellschaft bestritten. Eine höchst wichtige Erscheinung im Gebiete des protestantischen allgemeinen christlichen Lebens war die Missionsanstalt in Basel, welche 1816 mit sechszehn Jünglingen begonnen hatte, und bald eine bedeutende Entwicklung gewann, deren nähere Schilderung wir jedoch auf die Geschichte des Glaubens und Kirchenwesens in diesem Zeitraume verschieben. Bei der Behandlung des Concordats zur Reorganisation des Bisthums Basel ging man im Großen Rathe des Kantons Basel wesentlich von dem Grundsatze aus, daß unstreitig das französische Concordat vom Jahre 1801, sowie die organischen Artikel und die darin gewährleisteten Rechte und Freiheiten der gallikanischen Kirche dem Bezirke Birseck zu gut kommen müßten, ein Grundsatz, welcher auch später festgehalten ward. Ein eigenthümlicher Zug war es, daß man bei Auffrischung der Freskogemälde am Rathhause, eine Vorstellung des jüngsten Gerichtes, wonach der Papst in den Flammen der Hölle zu sehen war, dahin abänderte, daß

man dem heiligen Vater die Krone abnahm, worüber ein Witzling äußerte, daß er nun gewissermaßen in der Hölle privatisirte.

In Basel war der Geist des Handels und Gewerbswesens vorherrschend und man wollte behaupten, daß die Basler in Allem, was nicht Religion, Sekte, Handel- und Zunftwesen berührte, von sehr freisinnigen Ansichten geleitet würden. Basler Capitalien belebten zum Theil den Ackerbau im leberbergisch[illegible] Theile des Kantons Bern, aber in noch weit größerm [illegible] das Gewerbs- und Fabrikationswesen im Elsaß, die [illegible] durch die Ereignisse im Orient herbeigeführte Han[illegible] wirkte daher auch auf Basel zurück und veranlaßte daselbst nicht wenig Bestürzung. Daß man übrigens darum für vaterländische Erinnerungen nicht weniger Sinn hatte, beurkundete das schöne Denkmal für die unsterbliche Waffe[illegible]that von St. Jakob, zu welchem am 26. August 1823 als am [illegible]restage der Schlacht auf eine feierliche Weise der Grundstein gelegt wurde. Glänzende Faßnachtzüge gehörten zu den beliebtesten Lustbarkeiten der Basler. So sah man 1820 einen prachtvollen Brautzug aus dem vierzehnten Jahrhundert. Die Grafen zu Thierstein und Frohburg ritten mit Herolden, Trompetern, Paukenschlägern und Edelknechten durch die Stadt. Das Brautpaar selbst, Graf Otto zu Thierstein mit dem Fräulein Katharina von Klingen war von Verwandten und Minnesängern begleitet. Ferner sah man die Herren von Rappoltstein, Ramstein, Nidau, Buchegg und Homberg nebst vielen andern Herren, Edelleuten und Johanniterrittern, zu Fuß, zu Pferde, zu Wagen und in Litieren. Der Wagen mit dem Brautschatz, dem Geldtrog und dem Burgzwerg, der Zechmeister zu Thierstein, der neue Kastellan von Pfeffingen, Spielleute und Farnsburgische Söldner beschlossen den Zug. Zwei Jahre später gewährte der Ausfall des aus 140 Mann bestehenden Krähwinklerheeres gegen den Zeitgeist große Belustigung. 1824 wurde in der Nähe des Denkmals von St. Jakob für Vergnügungen des geselligen Umganges während der schönen Jahreszeit ein Sommerkasino eingerichtet. Zwei Jahre später trat ein in noch größerm Style

angelegtes und nach dem Plane eines geschickten einheimischen Baumeisters eingerichtetes Wintergesellschaftshaus ins Leben, welches Anfangs Februar 1826 durch eine Gesellschaft von 400 Personen beiderlei Geschlechts eingeweiht wurde. Ein geistreicher Prolog eröffnete die Feier. Demungeachtet schien ein eigentliches geselliges Leben in Basel nicht gedeihen zu wollen. Die Männer brachten ihre Abende nach vollendetem Geschäftsleben entweder in der Lesegesellschaft oder in ihren Kämmerlein oder Tavernen zu. Die Frauen mußten sich untereinander mit etwas Klatscherei begnügen. Daß der Stadtrath von Basel zu Aufrechthaltung des öffentlichen Anstandes der etwas vernachläßigten Kinderzucht zu Hülfe kommen mußte, ging unter Anderm aus der Verordnung vom 10. Mai 1820 hervor, welche das Werfen mit Steinen nach Personen und überhaupt das Nachrufen von beleidigenden Namen, das Verspotten der Leute durch unanständige Geberden und Worte, das selbst von jungen Mädchen geschah, das laute unhöfliche Aussprechen der Namen vorbeigehender Personen, sowie das Deuten mit Fingern auf dieselben verbot. Dem Zustandekommen eines guten, den Bedürfnissen des gebildeten Publikums entsprechenden Theaters hingegen schienen sich vor der Hand sowohl religiöse als politische Vorurtheile entgegenzusetzen.

Uebrigens blieb Basel an ausgezeichneten Männern auch in diesem Zeitraume nicht zurück. Neben Peter Ochs glänzten der Antistes Falkeisen und der bekannte Vielschreiber Markus Luz mehr in der Geschichtforschung als in der kunstgeschichtlichen Darstellung. Als Geographen und Naturforscher des Morgenlandes haben wir Ludwig Burkardts erwähnt. Als Arzt stand R. Stükelberger in besonderm Rufe, sowie Rudolf Schnell als Rechtsgelehrter. Unter den Theologen zählte man de Wette und Hagenbach, unter den Erziehern Hanhart. Als Dichter machte sich Wilhelm Wakernagel bekannt. In der Malerei hatten sich Marquard Wocher, J. Mieville, Samuel Birrmann, Hironymus Heß, Ludwig Burkardt und Rudolf Braun einen nicht unbedeutenden Ruf erworben. Unter den Staatsmännern der Zeit war vorzüglich J. H. Wieland be-

merkbar, der am Ende der Vermittlungszeit zu der Würde eines Bürgermeisters gelangte, die er auch unter der wiederhergestellten Regierung behielt, und an der Spitze der Richtung stand, welche zu jener Zeit die Beförderer mit dem Geiste intellektuellen Fortschrittes belebt hatte. Den Widerstand, der sich der Verbesserung des Schul- und Lehrwesens entgegensetzte, half er vorzüglich bekämpfen. Ebenso wurden von ihm die Verbesserungen in der Rechtspflege und im Polizeiwesen thätig gefördert. Auf ähnliche Weise glänzte sein Sohn als Krieger und als Schriftsteller in seinem Fache. Am Schlusse dieses Zeitraumes wurde der im hohen Alter verstorbene Bürgermeister Wenk durch den Obersten und Rathsherrn Frei ersetzt, der eine Schule herber Prüfungen durchzulaufen bestimmt war, in der er den Ruf eines redlichen, biedern, vaterländischen und die Forderungen der Zeit keineswegs verkennenden Mannes bewährte.

Der Flächeninhalt des Kantons Schaffhausen wurde zu acht Quadratmeilen, seine Bevölkerung annähernd zu 30,000 Einwohnern angegeben. Für die Ausübung der politischen Rechte seiner Bürger war dieser Kanton in vierundzwanzig Zünfte eingetheilt, nämlich in die zwölf ehemals bestandenen und nun wieder hergestellten Zünfte und Gesellschaften seiner Hauptstadt und in die zwölf Zünfte der Landschaft, sowie selbige bisher zusammengesetzt waren. Stimmfähige Glieder dieser Zünfte waren in der Stadt Schaffhausen alle ehrenfähigen und wirklichen Bürger oder Bürgerssöhne, für welche die Zunft vorschriftmäßig angenommen worden war, und auf der Landschaft alle jene wirklichen Bürger einer Gemeinde, welche das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten. Die aus vierundsiebenzig Mitgliedern bestehenden Klein und Großen Räthe waren die Gesetzgeber und die oberste Behörde des Kantons, der die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt zukam. Zwei Bürgermeister führten abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz in Klein und Großen Räthen, die Mitglieder des Großen Rathes, welche nicht zugleich im Kleinen Rathe saßen, hatten als solche eine Besoldung vom Staate zu beziehen, die Mit-

glieder des Großen Rathes von der Landschaft sollten jedoch von ihren Zünften eine angemessene Entschädigung für ausgelegtes Reisegeld und Zehrung empfangen. Jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen ernannte den direkten Beisitzer des Kleinen Rathes mit gerechnet, vier Mitglieder aus ihrer Mitte in die oberste Landesbehörde. Eine gleiche Befugniß zur Wahl von vier Mitgliedern kam auch der Stadt Stein zu. Die übrigen eilf Zünfte der Landschaft erwählten eine jede aus ihrer Zunftversammlung ein unmittelbares, und dann außer derselben in einer beliebigen Gemeinde des Kantons ein indirektes Mitglied in den Großen Rath.

Vierundzwanzig Glieder des Großen Rathes, die Sitz und Stimme in demselben noch ferner beibehielten, bildeten die Vollziehungsbehörde, den Kleinen Rath, der in Civil- und Verwaltungsstreitigkeiten, sowie in allen peinlichen Fällen in letzter Instanz urtheilte, wobei jedoch das Begnadigungsrecht des Großen Rathes vorbehalten blieb. Eine jede der zwölf Zünfte und Gesellschaften der Stadt Schaffhausen, sowie auch die Stadt Stein erwählten ebenfalls aus ihrer Versammlung fünf unmittelbare Glieder des Kleinen Rathes. Endlich ernannte der Große Rath noch sechs Glieder in den Kleinen Rath nach freier Wahl aus seiner Mitte. Von vier zu vier Jahren wurden Klein und Große Räthe erneuert, wobei jedoch den Wählern unbenommen blieb, die nämlichen Glieder wieder zu ernennen. In allen öffentlichen Titeln führte die oberste Behörde des Kantons den Titel: Bürgermeister, Klein und Große Räthe der Stadt und des Kantons Schaffhausen, ebenso der Kleine Rath.

Den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung zufolge, standen alle Bürger des Kantons unter den gleichen Gesetzen, und genossen in Absicht auf Gewinn, Erwerb und Hanthierung der gleichen Freiheiten. Die vorhandenen Gesetze und Verordnungen blieben zwar in Kraft, so lange sie nicht ausdrücklich und förmlich verändert oder aufgehoben waren, allein es wurde der Regierung im Jahr 1814 zur Pflicht gemacht, mit Beförderung eine Revision derselben vorzunehmen. Endlich sollte

auch die Verfassung alle zwölf Jahre durch Klein und Große Räthe revidirt werden.

Die Unruhen des Jahres 1820 und die auffallendsten Mängel in den damaligen politischen Zuständen Schaffhausens, der übermäßige Einfluß der Zünfte, das Wirre und Unbestimmte der Vermischung des Staats- und Stadteigenthums, sind im zweiten Bande dieses Werkes geschildert worden. Als die in der Verfassung festgesetzte Zeit der Verfassungsrevision herannahte, wurde in Schaffhausen eine gewaltige Gährung bemerkbar, denn einerseits hielten einige der einsichtsvollsten und würdigsten Männer dafür, daß nicht nur in der Verfassung einige wesentliche Verbesserungen eingeführt werden müßten, sondern daß auch der Geist der Verwaltung einer vollständigen Umwandlung bedürfe, um für das gemeine Beßte ersprießlich zu werden. So schien unter Anderm auch der öffentliche Unterricht ein neues Leben erhalten zu sollen, und der würdige Stierlin hatte hierüber schon treffliche Ansichten bekannt gemacht. Auch schritt der zur Bearbeitung der Revision niedergesetzte Ausschuß zwar langsam aber ununterbrochen vorwärts. Bereits hatte er sich über einige wesentliche Punkte, wie über die Trennung der Gewalten, das Aufhören der unmittelbaren Vertretung der Zünfte im Kleinen Rathe und über das Verhältniß der Vertretung zwischen Stadt und Land vereinigt. Die zur Revision des öffentlichen Unterrichts bestellte Commission arbeitete ebenfalls mit unermüdetem Fleiße und seltener Umsicht unter dem Versprechen der Verschwiegenheit bis zum amtlichen Erscheinen ihres umfassenden Gutachtens. Der Zeitpunkt schien um so günstiger für Verbesserungen, als sich in der neuesten Zeit mancherlei Beweise von erwachendem Gemeinsinn kund gegeben hatten. Allein die schönen für das allgemeine Beßte auftauchenden Ideen fanden bald genug heftigen Widerstand, sowohl an dem eingewurzelten Zunftgeiste, als in der hartnäckigen Abneigung älterer und geistig beschränkter Magistratspersonen von dem wohlbekannten auch in seinen ärgsten Mißbräuchen liebgewonnenen Pfade des Herkömmlichen abzuweichen. Der Kampf zwischen den Anhängern des Althergebrachten und

den Freunden der Verbesserung sprach sich denn auch in fortlaufenden Artikeln im Schweizerischen Correspondenten und im Schweizerboten aus. Die Anhänger des Alten brachten Himmel und Erde für möglichste Aufrechthaltung des Bestehenden in Bewegung und die Aussichten für Verbesserung wurden je länger je ungünstiger. Der Kleine Rath zeigte sich den Verbesserungen entschieden abgeneigt. Ja, die Leidenschaften wurden so heftig entzündet, daß die Mitglieder des Ausschusses sogar Drohbriefe erhielten. Der am 26. Jenner 1826 außerordentlich versammelte Große Rath wies die vorgelegten Anträge an die vorberathende Behörde zu nochmaliger Erdauerung und Ausmittlung eines Zwischenweges zurück. Dieser schwierigen und in mancher Beziehung besonders mit Hinsicht auf die Zukunft undankbaren Aufgabe entsprach der Ausschuß so gut als möglich, ohne der an sich natürlichen Anwandlung von Unmuth und Aufgebung aller Hoffnung für die Erreichung irgend eines ersprießlichen Ergebnisses Gehör zu geben. Der neue Entwurf wurde dem Großen Rathe am 7. April vorgelegt, das Eintreten darüber jedoch auf den 20. vertagt. Auf den 9. angeordnete Zunftversammlungen sollten den Bürgern Gelegenheit verschaffen, über diesen Gegenstand ihre Wünsche auszusprechen. Allein von zwölf Stadtzünften erklärten sich nicht weniger als neun gegen alle und jede Veränderung in der Verfassung, und in den Sitzungen des Großen Rathes vom 20. und 21. April entschied sich am Ende die wichtige Angelegenheit so, wie es der kaltblütige und unbefangene Beobachter erwarten mußte. Im Wesentlichen blieb Alles beim Alten und die verhältnißmäßig höchst unbedeutenden und für das gemeine Beßte wenig oder gar nichts austragenden Veränderungen beschränkten sich darauf, daß der Große Rath um neun, also auf dreiundachtzig Glieder vermehrt wurde, die von dieser Behörde selbst zu zwei Drittheil aus der Stadt, einem Drittheil vom Lande, doch nie mehr als zwei von der gleichen Zunft gewählt wurden. Der Kleine Rath entschied wie bis dahin alle Streitigkeiten, die über bürgerliche Sachen und über Polizei und Verwaltungssachen geführt wurden. Auch

kam ihm die Beurtheilung von Verbrechen zu, die eine Todesstrafe nach sich ziehen konnten. Die Untersuchung und Bestrafung weniger schwerer Criminalvergehen hingegen und diejenigen bürgerlichen Streitigkeiten, die durch Appellation von den Justizbehörden erster Instanz, vom Ehegericht und Auffallsrath herkamen, sollten nicht ferner dem Kleinen Rathe, sondern einem Appellationsgericht zukommen. Dieses Appellationsgericht war aber nichts anderes als die eine Hälfte der Glieder des Kleinen Rathes, die nach einer Kehrordnung das Appellationsgericht bildete, aber darum keineswegs aufhörte an den Verrichtungen des Kleinen Rathes Theil zu nehmen. Die politischen Zünfte der Stadt, welche seit 1814 wieder wie vor 1798 Standes- und Handwerksinnungen gewesen, verloren diese letztere Eigenschaft. Auch wurde der Titel Stadt und Kanton Schaffhausen in denjenigen des eidgenössischen Standes umgewandelt. Mit diesen unbedeutenden Veränderungen glaubte die Mehrheit den bisherigen mangelhaften Zustand durch die Einführung eines neuen Artikels über die Verfassungsrevision auf ewige Zeiten zu befestigen, welcher statt des bisherigen also lautete: daß bis nach Verfluß von zwölf Jahren von keiner neuen Verfassungsrevision die Rede sein könnte, es dennzumal dem Kleinen Rathe obliegen würde, bei den Räthen sein Befinden über die Gründe für und wider eine vorzunehmende Revision vorzulegen. Bloß wenn die absolute Mehrheit des Großen Rathes dafür entschied, müßte dieselbe durch die oberste Behörde vorgenommen werden. So sorgfältig indessen auch die damalige Mehrheit die von ihr verehrten Zustände durch eine solche Bestimmung hinter Schloß und Riegel verwahrt zu haben glaubte, so wurde sie doch schon nach wenigen Jahren über ihre Kurzsichtigkeit belehrt. War doch ihr Gebäude auch gar zu mangelhaft, als daß es nicht beim ersten Sturme zu wanken angefangen hätte. Der bedenkliche Gang des Staatshaushalts auf dem außer den noch frühern Lasten besonders von 1815 her drückte, ist bei Anlaß der Wirren von 1820 angedeutet worden.

Wir haben bereits in der Vermittlungsgeschichte von dem-

jenigen gesprochen, was der unvergeßliche Johann Georg von Müller für das Schulwesen des kleinen Freistaates geleistet. Schon bei seinem Leben war vielfach von einem Bedürfnisse der Schulreform die Rede gewesen. Durch seinen am 20. November 1819 im sechszigsten Jahre erfolgten Tod wurde die Stelle eines Oberschulherrn erledigt. Bei den verfassungsmäßigen Zunftversammlungen im April 1820 sprach sich das Verlangen nach Schulverbesserung laut aus. Schien doch die hin und wieder gehörte Antwort, es fänden sich die nöthigen Leute dafür nicht, eben um so mehr auf das Dringende des Bedürfnisses hinzudeuten, und wurde darauf ziemlich natürlich erwiedert, es sei außerhalb den Mauern zu suchen, was sich innerhalb derselben nicht finde. Auch Friedrich Hurter beleuchtete die wichtige Frage in seiner kleinen Schrift über Schuleinrichtungen in einem Freistaate auf eine geistreiche Weise, wobei er sowohl das Zeitbedürfniß als die in dem sparsamen, sowie in dem engherzigen Zunftgeiste entgegen strebenden Hindernisse lebendig darstellte. Freilich mußte neben dem vielen trefflichen auf Erfahrung und Einsicht gegründeten, sowohl das Gewicht auffallen, das er auf Beibehaltung des Heidelberger Katechismus setzte, als der abentheuerliche Franzosenhaß, der sich bis zu einem beinahe unvernünftigen Vorurtheile gegen eine Sprache steigerte, in welcher so viele Meisterwerke der neuern Zeit geschrieben waren. Demungeachtet verzogen sich die Verbesserungen bis nach der Behandlung der Verfassungsrevision, so daß die neuen Schulanstalten der Stadt Schaffhausen erst Ende Juli 1827 mit einem freundlichen Feste eröffnet werden konnten. Die Prüfungen des folgenden Jahres zeigten bereits erfreuliche Früchte dieser Verbesserungen und das Publikum nahm an derselben weit lebhaftern Theil als früherhin. Von Seite der Hülfsgesellschaft wurde eine Arbeitsanstalt errichtet und in derselben vorzüglich auf Spinnerei Rücksicht genommen. Wohlthätige Frauenzimmer errichteten eine Unterrichtsanstalt für arme Mädchen. Eine seit 1818 bestehende Ersparnißkasse zählte im folgenden Jahre bereits 118 Theilhaber. Die Unterstützungsanstalt für Blinde lieferte den Beweis, wie bei un=

verdrossenem Eifer und gefühlvollem Bemühen ein schwacher Keim auf eine eben so bedeutende als segensvolle Weise entwickelt werden kann. Unter Mitwirkung und Unterstützung der Regierung errichtete die Hülfsgesellschaft eine Waisenanstalt für vierzig bis fünfzig Kinder, welche am 4. Dezember 1822 ihre feierliche Einweihung erhielt. Bald darauf stand in schöner Vollendung ein neuer Bürgerspital da. Demselben sich stets mehrenden Gemeinsinne verdankte der Kanton Schaffhausen das Entstehen eines landwirthschaftlichen Vereins. Auch auf dem Lande zeigten mehrere Gemeindsbeschlüsse deutliche Spuren eines aufgeweckten Gemeinsinnes. Die Bibliothek des verewigten Johann Georg von Müller wurde größtentheils Eigenthum seiner Vaterstadt. Sein Neffe und Erbe, der in der Blüthe seiner Jahre verstorbene hoffnungsvolle Kandidat Meyer schenkte nämlich von seiner Verlassenschaft, welche außer der Büchersammlung Johann Georgs auch Johannes Handschriften umfaßte, nur diejenigen Werke, welche die öffentliche Bibliothek besaß, an einige seiner Altersgenossen, das Uebrige Alles an diese Bibliothek, welche dadurch einen Zuwachs von mehrern tausend Bänden erhielt. Zu der eigenthümlichen Literatur von Schaffhausen mochten Melchior Kirchhofers, Pfarrer zu Stein am Rhein, Schaffhauser Jahrbücher von 1519—1529 gezählt werden. Den Ruf der Gelehrsamkeit und höherer Wissenschaftlichkeit erhielten in Schaffhausen vor allen Dingen der 1817 in Tübingen und Jena zum Doktor der Theologie kreirte Oberschulherr Johann Georg von Müller, Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein und der bekannte Antistes Friedrich Hurter, den Ruf der Kunst der geniale Schüler Dannekers Joh. Jakob Oechslin.

Der schönen Entwicklung und Fortbildung, welche man sich von diesem erwachenden Gemeinsinn und namentlich von der Verbesserung der Schulen versprechen konnte, schien neben dem Zunftgeiste und der Ueberschätzung des Herkömmlichen ein finsterer Hang zur religiösen Schwärmerei entgegenzuwirken, der von Alters her bemerkbar gewesen war. Der religiöse und kirchliche Sinn war nämlich bei den Schaffhausern von jeher

rege gewesen, weshalb ihnen der nach der Glaubensveränderung meistens durch Fremde eingeführte Kultus in der Regel nicht genügte. Es war daher früher nichts seltenes gewesen, daß sehr unbescholtene Männer aus den höhern Ständen zur römisch-katholischen Lehre zurückkehrten. Unter dem geringern Volke hingegen hatte die Täuferei viele Anhänger gewonnen, und als dieselbe mehr durch Anwendung der Gewalt als durch Belehrung unterdrückt worden war, zeigte sich mehr und mehr Neigung zur Trennung von der herrschenden Kirche. Im Jahr 1819 waren die Glaubensschwärmerei und die mystischen Unfugen so weit gestiegen, daß ein ernstliches Einschreiten der Regierung sich als nothwendig dargab. Das Haupt dieser schwärmerischen Partei, ein junger Theologe, hatte die allerabenteuerlichsten Meinungen zu Stadt und Land verbreitet. Besonders war die Gemeinde Beggingen ein Wahlfahrtsort und der Mittelpunkt dieser mystischen Unfugen geworden. Man hörte jeden Tag von Zuckungen, Erscheinungen und Weissagungen aller Art als Ergebniß jener hohlen Träumereien. Selbst Kinder glaubten die Räthsel der Zukunft enthüllen zu [illegible]en. [illegible] in Schleitheim fanden regelmäßige Versammlungen [illegible]rishausen aber hatte die Unordnung den höchsten Grad erreicht, so daß besonders das weibliche Geschlecht bis zur Raserei erhitzt wurde. Die Regierung fand sich endlich genöthigt einzuschreiten. In einer öffentlichen Bekanntmachung ermahnte sie die Kantonsbürger, sich in ihren Andachtsübungen und den Aeußerungen religiöser Gefühle zu keinen Uebertreibungen hinreißen zu lassen, die der Einfachheit des evangelischen Gottesdienstes zuwider wären, auf Aberglauben oder bloß dunkle Gefühle und Begriffe hinaus liefen, oder gar in körperlichen Aeußerungen zum Vorscheine kämen, sondern ein jeder möge sich vielmehr durch Leben und Wandel des Namens eines wahren Christen würdig zu machen trachten. Diesen Ermahnungen waren einige Vorschriften über die Versammlungen zu religiöser Erbauung beigefügt, welche sich der Aufsicht der Ortsgeistlichen unterwerfen und spätestens um 8 Uhr Abends aufhören mußten. Weder Fremde, noch nicht confirmirte

Kinder durften in denselben geduldet werden. Kamen bei einem Zuhörer innerliche Gemüthsbewegungen durch körperliche Aeußerungen, sogenannte Krämpfe, zum Vorschein, so war er augenblicklich aus der Kirche zu entfernen und nicht wieder zuzulassen, bis man sich seiner Genesung versichert hatte. Dem Predigerstande wurde in einem eigenen Kreisschreiben Umsicht, Mäßigung und Festigkeit, sowie eine liebevolle und belehrende Behandlung empfohlen. Die Prediger sollten das sich aussprechende Bedürfniß nach mehrerer religiöser Belehrung und Schrifterklärung berücksichtigen, den Pfarrgenossen hierin entgegenkommen, und wo solches möglich wäre, wieder eine Wochenpredigt und ein Samstagsmorgengebet nach der Liturgie einführen. Ungeachtet dieser verständigen Maßregel verbreitete sich doch der Mysticismus mehr und mehr, besonders unter dem weiblichen Geschlechte der höhern und gebildeten Stände. Als aber einige angesehene Frauenzimmer wirklich darüber den Verstand verloren, bereute mancher Hausvater seine allzugroße Nachsicht. Auch in Schaffhausen hatte die Bibelgesellschaft einen thätigen Wirkungskreis.

Zu den öffentlichen Freudentagen gehörten [illegible] die Baumumzüge, welche bald in dieser, bald [illegible]er Gemeinde stattfanden und nach einer Reihe von Jahren wiederkehrten. Die ganze Dorfbevölkerung zog längs den Grenzen ihrer Gemarkung von einem Marksteine zum andern und versicherte sich von dem unversehrten Stande eines jeden derselben. Alles war festlich geputzt, Musik und Tanz dauerten während des Zuges an einem fort. An gewissen Stellen waren Ruhepunkte, wo man schmauste und trank. Zu dem im Freien stattfindenden Mittagsmahle wurden viele Gäste aus den benachbarten Dörfern geladen und gewöhnlich der Abend mit Tanz zugebracht. War der Gemeindebann ausgedehnt und zogen sich die Grenzen desselben durch Wälder, Felsen u. s. w. hin, so dauerte der Umzug oft mehrere Tage. Bei den Hochzeiten herrschte der sonderbare Gebrauch, die Gäste [illegible] durch den Schneider des Bräutigams bitten zu lassen. Von der Stadt hatte sich die Leidenschaft des Spiels auch auf das

Land verbreitet, so daß im Jahr 1816 die Polizei gegen einige Bauern einzuschreiten genöthigt ward, von denen einer in drei Abenden nicht weniger als eintausendeinhundert Gulden verspielt hatte. In der Stadt gehörte das Jugendfest zu den Freudentagen, welches mit Gottesdienst, Spiel und Tanz gefeiert wurde, allein etwas Geschraubtes zeigte, da es die Stelle des 1. Mai's vertreten sollte, dessen frühere Feier eigenthümlicher und anziehender gewesen war. Am Tage nach der Geburt eines Kindes schickte man eine Magd im größten Putz und mit einem ungeheuern Blumenkranze auf der Brust in der Stadt herum zu den Verwandten, um ihnen das frohe Ereigniß mitzutheilen, wofür sie in jedem Hause ein Geschenk erhielt. War der Neugeborne ein Knabe, so trug die Magd noch einen umfangreichen Blumenstrauß in der Hand. Auch in Schaffhausen fand man übrigens die den Schweizerstädten eigenthümlichen Vereine von Altersgenossen, welche sich von der zarten Jugend an bis zum Alter der Reihe nach bei den Theilnehmern versammelten. Sie hießen hier Compagnien und waren, wie anderswo, einer bessern Geselligkeit eher nachtheilig als förderlich. Zu den beliebten Familienfesten gehörten silberne oder goldene Hochzeiten. So feierte der regierende Bürgermeister Stierlin sein fünfzigjähriges Ehefest im Kreise einer zahlreichen Familie und Nachkommenschaft. Merkwürdigerweise hielt dabei der Bruder des Bräutigams, Pfarrer Stierlin, der nämliche, der das Brautpaar vor fünfzig Jahren getraut hatte, eine rührende Rede. Sowohl die Regierung als das kaufmännische Direktorium, die Metzgerzunft und die Bogenschützengesellschaft bezeugten durch Geschenke ihre Achtung und ihre Theilnahme.

Dieses frohe Fest überlebte der Bürgermeister Johann Konrad Stierlin nicht volle vier Jahre. Er starb Anfangs Jenner 1826, gerade zur Zeit der Geburtswehen der neuen Verfassung. An seine Stelle wählte der Große Rath beinahe einmüthig den Rathsherrn und Alt-Staatsschreiber Franz von Meyenburg, einen auch mit den liebenswürdigen Formen höherer Weltbildung begabten Mann von Geist und biederm Sinne. Merkwürdig war es, daß, ungeachtet andere größere

Kantone und Hauptstädte kaum ein erträgliches öffentliches Blatt besaßen, deren im Anfange des Jahres 1820 in Schaffhausen nicht weniger als drei erschienen. Die unter dem Namen Rößlizeitung bei dem Volke bekannte Post- und ordinaire Schaffhauserzeitung erhielt 1824 einen neuen Besitzer und nahm von da an den Titel: „Erneuerte Schaffhauserzeitung“ an. Der allgemeine „schweizerische Correspondent,“ in welchem geistreiche Federn für Festhaltung am Alten kämpften, gewann sich bald ein zahlreiches Publikum, besonders in der innern Schweiz. Der jüngste von den Brüdern, der „schweizerische Kurier,“ verbreitete sich vorzüglich nach Schwaben. Daß beim Eintritte einer bedeutenden Bewegung die ziemlich verworrenen und nach unbefangenem Urtheil wenig zeitgemäßen bisherigen Verhältnisse Schaffhausens eine gewaltige Erschütterung erleiden und dieselbe wohl nicht lange überleben würden, mußte auch dem Kurzsichtigsten in die Augen fallen.

Achtes Kapitel.

Appenzell.

Der Flächeninhalt des Kantons Appenzell wurde in Ermanglung genauer Messungen auf 8 bis 10½ Quadratmeilen gerechnet, wovon 2¾ bis 3 auf Innerrhoden zu rechnen sind. Die Bevölkerung mag von 51,000 bis 55,000 Einwohner betragen. Laut Theilungsvertrag von 1597 theilte sich Appenzell in zwei völlig selbstständige Kantonstheile, nämlich in Appenzell Außerrhoden, wo ausschließlich das reformirte, und Appenzell Innerrhoden, wo ausschließlich das katholische Glaubensbekenntniß vorherrschend war. Beide Rhoden zählten sich übrigens zu den rein demokratischen Ständen. Außerrhoden war in Gemeinden vor der Sitter und hinter der Sitter abgetheilt. Jede dieser Landesseiten stellte fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landesstatthalter, Landesseckelmeister, Landeshauptmann und Landesfähndrich in die Landesregierung, welche

alle zwei Jahre im Rang abwechselten und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten standen. Trogen und Herisau waren die Hauptorte, jedoch wurde am erstern Orte die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Landeskanzleien und Archive befanden sich auf beiden Plätzen vertheilt. Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden bestanden aus der Landsgemeinde, der Neu- und Alt-Räthenversammlung und den Kleinen Räthen. Die Landsgemeinde oder allgemeine Versammlung des Volkes war die oberste Landesbehörde. Sie bestand aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von sechszehn Jahren und darüber, wurde alle Jahre am letzten Sonntage des Aprils abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten. Sie erwählte die vier Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verfluß alle wieder wählbar waren. Die Neu- und Alt-Räthenversammlung war die zweite Behörde des Kantons und aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl von Rathsgliedern zusammengesetzt. Sie trat alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde zu Herisau oder zu Trogen zusammen. Sie erwählte oder bestätigte den Rathschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhern Militärstellen, den Landläufer, die Wegmeister und andere Bedienungen. Auch Polizeigesetze und andere Reglemente wurden ihrer Prüfung unterlegt. Der Große Rath bestand aus den zehn Landesbeamten und den jährlichen regierenden Hauptleuten der Gemeinden. Er versammelte sich alle Jahre ordentlich im Frühling und im Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen und übrigens unbestimmt, nach Erforderniß der Geschäfte, zu Trogen und zu Herisau. Er übte die höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus und war die letzte Instanz in Civil-, Justiz-, Polizei- und Criminalsachen. Die Kleinen Räthe versammelten sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter dreimal des Jahres zu Herisau, Urnäsch und Hundwyl. Ihnen wohnten einzelne Beamte und die altherkömmliche Zahl von

Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden bei. Sie beurtheilten in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeßsachen, bestraften diejenigen Vergehungen, welche die Buße von zehn Gulden nicht überstiegen, erkannten die Gant und Rechtstage und waren Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipflege. Der regierende Landammann war Präsident aller dieser Behörden. Zudem hatten die einzelnen Gemeinden ihre besondern Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nannte.

Innerrhoden wurde in sieben Rhoden eingetheilt, welche theils aus Bewohnern der Gemeinden zusammengesetzt waren, theils aus verschiedenen Gesellschaften bestanden. Die erste und oberste Behörde des Landes war die Landsgemeinde oder die Gesammtheit der ehrenfähigen Landleute, welche das achtzehnte Altersjahr erreicht hatten. Die Landsgemeinde erwählte zwei Landammänner, einen Landesstatthalter, den Landesseckelmeister, den Landesbauherrn, den Landesfähndrich, den Armenleutenseckelmeister, den Armenleutenpfleger als Gemeindsverwalter, den Landweibel und Landschreiber für ein Jahr. Jeder im Amte Stehende war wieder wählbar. Doch konnte kein Landammann länger als zwei Jahre an der Regierung bleiben. Der stillstehende Landammann war Pannerherr. Gesetzesentwürfe, welche der Große Rath derselben vorgelegt, wurden von ihr angenommen, verworfen oder zurückgewiesen. Es konnte aber kein Gegenstand von der Landsgemeinde in Berathung gezogen werden, wenn er nicht einen Monat vorher dem Großen Rathe schriftlich mitgetheilt und dessen Vorbericht eingeholt worden war. Die außerordentlichen Landsgemeinden konnten nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, um deren Willen sie zusammenberufen worden. Die zweite oberste Landesbehörde war der Große Rath, der aus den gewählten Landesbeamten, acht Kleinen und acht Großen Räthen sämmtlicher Rhoden, nebst dem Kirchenpfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell und den zwei Rathsbeamten, dem Zeugherrn und dem Reichsvogt, bestand; in allem waren es hundertvierundzwanzig. Er versammelte sich ordentlicherweise dreimal des Jahres, im

Frühjahr, im Herbst und einen Monat vor der gewöhnlichen Landsgemeinde; außerordentlich auf Schluß von Wochenrath und Zuzug. Der Kleine Rath bestand nebst den Beamten aus den gewählten Kleinen Räthen jeder Rhode, welche in drei gleichzählige Gänge oder Rathssectionen abgetheilt wurden. Ein solcher Gang hieß ein Wochenrath und jeder derselben hielt wenigstens vier Sitzungen und Verrichtungen. Ihre Kehrordnung war umwechselnd. Im ersten Gang hatte der jeweilige Landesstatthalter, im zweiten der Landesseckelmeister, im dritten der Landeshauptmann die erste Stimme. Vom regierenden Landammann und den drei vorbemeldten Beamten wurde die Eintheilung der Rathsgänge jährlich gebildet. Der Wochenrath sprach in bürgerlichen Streitigkeiten und peinlichen Fällen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze dem Großen Rathe vorbehalten wurden. In wichtigen Fällen verstärkte er sich mit dem Zuzuge. Den einfachen Zuzug bildeten die sämmtlichen Beamten, den doppelten nebst den Vorigen die regierenden Hauptleute, in noch wichtigern Fällen alle Beamte, regierende und stillstehende Hauptleute. Der Vogtei- oder Waisenrath, die oberste vormundschaftliche Behörde, wurde vom Großen Rathe aus seiner Mitte und zwar so gewählt, daß nebst den acht vordersten Landesbeamten die übrigen Mitglieder aus Kleinen Räthen von den verschiedenen Behörden genommen wurden, damit jede Gegend in demselben vertreten sei. Der Vogteirath versammelte sich jeden Monat einmal. Die Criminalcommission, die Marktordnungs- und die Schulcommission bestanden aus dem Landesstatthalter, Landesseckelmeister und Bauherrn. Der Schulcommission waren auch die Pfarrer und Kirchenpfleger des Hauptorts Appenzell beigeordnet. Der regierende Landammann, der in allen Rathsversammlungen den Vorsitz führte, hatte für sich allein eine nicht unbedeutende Befugniß. Uebrigens behielten sich Landammann, Rath und sämmtliche Landleute das Recht zu beliebiger Abänderung und Verbesserung ihrer Verfassung vor.

Sowohl die Kriegszeiten als die bald darauf folgenden Jahre von Theurung und Hungersnoth hatten den Kanton

Appenzell wie die ganze östliche Schweiz schwer heimgesucht und sowohl dem Wohlstande als der Sittlichkeit des Volkes tiefe Wunden geschlagen. Die Obrigkeit hatte sich den rühmlichen Zweck vorgesetzt, die durch die Stürme der Umwälzung gestörte Revision der Landesgesetze durchzuführen. Bereits an der Herbstjahrrechnung 1816 zu Ürnäsch hatte der Große Rath von Außerrhoden eine den Bedürfnissen der Zeit angemessene neue Bearbeitung des bisherigen Landbuches beschlossen und einen aus zehn Mitgliedern bestehenden Ausschuß dazu bezeichnet, dem er getreue Rücksicht auf den Sinn und Geist der alten Gesetze und den Bedacht auf eine einfache und bündige Abfassung des Ganzen empfahl. Im Frühjahr 1818 konnte der neue Entwurf gutgeheißen und in einem gedruckten Hefte den sämmtlichen Gemeindsbehörden mitgetheilt werden, um nun ihre Bemerkungen darüber zu sammeln und einer nochmaligen Landescommission zu erneuerter Prüfung vorzulegen. Eine sehr lesenswürdige Darstellung des Ursprungs, des Ganges und der allmäligen Veränderungen der außerrhoden'schen Gesetzgebung bildete die Einleitung zu diesem Entwurfe. Obschon die neue Bearbeitung eben nicht einer großen Neuerungssucht bezüchtigt werden konnte, so wußten doch die Gegner der Verbesserung dem Volke sowohl gegen die sogenannte aristokratische Richtung desselben als gegen die eingeschlagene Form Mißtrauen einzuflößen, so daß an der Landsgemeinde vom 30. April 1820 der neue Vorschlag nicht nur verworfen, sondern der aus dem Volke hervorgegangene Antrag, daß zu keinen Zeiten Verbesserungen des Landbuches stattfinden sollten, mit großem Handmehr angenommen wurde. Vier der vorzüglichsten Landesbeamten, Statthalter März, Landesseckelmeister Tobler, Landeshauptmann Bänzinger und Landesfähndrich Eisenhut mußten es sogar mit dem Verlust ihrer Stellen büßen, daß sie sich erkühnt hatten, ihrem Volke eine bessere Zukunft schaffen zu wollen. Nicht besseres Schicksal hatte ein erneuerter Antrag zur Gesetzesrevision im folgenden Jahre. Geraume Zeit durfte nun von gar keiner Neuerung mehr die Rede sein. Gegen das Ende dieses Zeitraumes

schien sich jedoch ein besserer Volksgeist zu zeigen und Verbesserungen der Einrichtungen mehr Anklang zu finden. Doch konnte sich die 1829 wieder angeregte Verbesserung der Verfassung und Gesetze noch keinen Eingang bahnen. In Innerrhoden fand gegen die 1814 dem Volke mehr oder weniger aufgedrungene, mit seinen frühern Rechten im Widerspruche stehende Verfassung ein starkes Widerstreben Statt, weil der Landmann in Folge der von dem Landrath erlassenen eigenmächtigen Beschlüsse seinen freien Vortrag an der Landsgemeinde beschränkt fand, dem Großen Rathe die Befugniß zur Bestimmung und zur Entscheidung über die Benutzung der Gemeindsgüter gegeben und der ersten Instanz die Befugniß zu der Bestrafung an Ehre und Gut ohne Weiterziehung eingeräumt worden war. Schon 1822 fanden einige Volksbewegungen Statt, die sich 1824 erneuten. Diejenigen vom Jahr 1827 sind in der pragmatischen Geschichte erzählt worden. Im Jahr 1829 aber wurden in der revidirten Verfassung die Volksrechte wieder hergestellt und der Landsgemeinde ihr früheres Vorschlagsrecht wiedergegeben.

Das ziemlich schöne Staatsvermögen von Appenzell vor 1798 war in der kurzen Umwälzungszeit ganz aufgegangen und als 1803 die alte Regierungsform wieder eingeführt wurde, sah sich die Obrigkeit genöthigt, die bedeutenden Ausgaben durch Auflagen zu decken. Allein diese kamen wegen ihrer Ungewohnheit drückend vor und es entstand beim Bezuge jeweilen Murren. Die frühere Oeffentlichkeit der Rechnungen war bis jetzt von niemand verlangt worden, als an der Landsgemeinde in Trogen von 1822 der Landammann Oertli ganz unvermuthet und ohne alle äußere Veranlassung erklärte, daß es jedem ehrenfesten Landmanne freistehe, die Rechnungen auf der Kanzlei in Trogen einzusehen. Später wurde sogar den öffentlichen Blättern gestattet, die Rechnungen in ihre Spalten aufzunehmen. So mußte 1826 ein Ausfall von 6473 Gulden in Außerrhoden durch Abgaben gedeckt werden. Innerrhoden besaß etwas Staatsvermögen, dazu noch viele Gemeinweiden, Waldungen und Alpen, welche versteuert, verpachtet oder auf

andere Weise einträglich gemacht wurden. Die Besoldungen lasteten nicht schwer auf dem Staate, da der Gehalt eines Landammanns von Außerrhoden nicht mehr als hundert, derjenige eines Landammanns von Innerrhoden fünfunddreißig Gulden nicht überstieg. Das Land besaß keine gemeinschaftlichen Armenanstalten. In neuern Zeiten wurden die Armen durch regelmäßige vierteljährliche, monatliche und Festtagssteuern unterstützt. Die Polizei war äußerst mangelhaft; besonders wimmelte Außerrhoden von zudringlichen Bettlern und der Mangel an Zuchtanstalten zeigte sich äußerst fühlbar. Die durch Weggelder unterhaltenen Straßen waren sehr mangelhaft. Mit größerer Thätigkeit wurde die Militärorganisation vollzogen, nur was den Unterricht betraf, so war derselbe besonders in Innerrhoden schläfrig und kraftlos. Die Gesetzgebung blieb in einem sehr mangelhaften Zustande, die Rechtspflege ohne Trennung der Gewalten beinahe noch in der Kindheit, die Strafen grausam.

In Außerrhoden fing namentlich durch die Nacheiferung mit St. Gallen das Unterrichtswesen an eine bessere Gestalt zu gewinnen. Seit 1827 trat die mit der Oberaufsicht über das Erziehungswesen beauftragte Commission in größere Thätigkeit. In jeder Gemeinde stand das Erziehungs- oder Schulwesen unter der Leitung der Vorsteherschaft, welche gewöhnlich einen eigenen Ausschuß dafür bestellte. Die Schullehrer erhielten im Durchschnitt vier bis sechs Gulden wöchentlich. Die Familien Tobler und Zellweger und in diesen der Landesseckelmeister Tobler und der bekannte Joh. Kaspar Zellweger waren besonders für die Verbesserung des Schulwesens in ihrem engern Vaterlande thätig. Die 1821 gestiftete Kantonsschule in Trogen verdankte vorzüglich dem menschenfreundlichen und gemeinnützigen Joh. Kaspar Zellweger ihr Dasein, der das Gebäude unentgeldlich abtrat. Herrmann Krüsi, ein Mitarbeiter Pestalozzi's und Vorsteher einer eigenen Knabenerziehungsanstalt in Yverdon, wurde an die Spitze derselben gestellt. Zwei Jahre später, 1823, gründete der Seckelmeister Tobler das Pensionat in Heiden, dem er sein väterliches

Haus, seinen Garten und seine Bibliothek schenkte und es in seinem Vermächtnisse noch mit 25,000 Gulden aussteuerte. Im folgenden Jahre gründete Zellweger noch die Anstalt zur Schürtanne in Trogen nach dem Vorbilde der Armenschule in Hofwyl. So schienen vorzügliche Bürger dem Lande einen Ersatz für dasjenige zu gewähren, was durch die Ungunst der Verhältnisse hemmend einwirkte. Für einen vernünftigern Schulunterricht wirkte vorzüglich der würdige Dekan Schieß in Herisau, dessen treffliches Lesebuch mit der frühern mangelhaften Weise einen ernsten und unausgesetzten Kampf begann. Obwohl gleichfalls im Fortschreiten begriffen, so stand doch das Schulwesen in Innerrhoden in Vergleichung mit Außerrhoden noch sehr zurück. Am thätigsten wirkte dafür der Pfarrer und bischöfliche Commissär Mauser, ein Beförderer der Aufklärung und aller nützlichen Anstalten. Durch seine Vermittlung erhielten auch entferntere Bezirke eigene Schulen. Neben Mangel an Einsicht und festem Willen war auch Mangel an Geld ein Haupthinderniß der Verbesserung der innerrhodischen Schulen. Auch die von dem Pfarrer Weishaupt in Wald ausgegangene Gründung eines allgemeinen Sängervereines konnte als ein Bildungsmittel angesehen werden.

Wandten sich die Appenzeller seit Jahrhunderten beinahe ausschließlich der Fabrikation und dem Viehhandel zu und waren Kunst und Wissenschaft etwas vernachlässigt, so war doch die Regel nicht ohne ehrenvolle Ausnahmen; allein die Geistesrichtung ging allerdings mehr auf das im gewöhnlichen Verkehr Anwendbare, als auf die darstellenden Künste und die abgezogenen Kreise der Wissenschaft. Lebhafte Vaterlandsliebe schienen indessen mehr als einen Appenzeller zur Aufzeichnung merkwürdiger Begebnisse in seinen Umgebungen ermuntert zu haben. So sammelte Seckelmeister Joh. Fisch von Herisau in neun Foliobänden, welche im Archiv in Herisau liegen, Beiträge zur Geschichte des Kantons von 1730 bis 1819 und stattete sie mit vielen Handzeichnungen aus. Freilich mangelte mitunter die chronologische Ordnung, waren die Daten nicht immer zuverlässig und waltete überhaupt nicht überall

hinreichende kritische Genauigkeit. Auch die Landammänner Mathias Oertli und Jakob Nagel besaßen große Foliobände von Verhandlungen des Großen Rathes und der Tagsatzungen, denen sie beigewohnt hatten. Joh. Kaspar Zellwegers gründliches Werk über die Appenzellergeschichte aber gehört, obschon in diesem Zeitraume begonnen, doch mehr in einen spätern. Im Jahr 1818 bildete sich in Außerrhoden eine medicinische Gesellschaft, die sich zum erstenmale in Speicher versammelte.

Im Allgemeinen galten die Appenzeller für lebhafter, munterer und witziger als alle ihre Nachbarn. Ueberall hörte man die Gebirge von freudigem Jauchzen erschallen. Selten gingen sie bei einander vorüber, ohne mit einander zu scherzen oder sich zu necken. Schnell im Erwiedern, suchten sie doch nicht leicht zu kränken. Glaubten sie aber zu bemerken, daß andere sie zum Besten haben wollten, so wurden ihre Antworten scharf und derb. Gewöhnlich dutzten sie dann ihre Angreifer, was ihren Wendungen und Ausdrücken noch mehr Eigenthümlichkeit und Kraft zu geben schien. Nebst den Landsgemeinden waren die Jahrmärkte und Kirchweihfeste, die Musterungen und Ostermontage Volksfeste. Am Blockfeste, am 17. Februar, luden Jünglinge und Männer einen Baumstamm auf einen Wagen und führten ihn in feierlicher Procession an den Ort seiner Bestimmung. Nach dem Essen wurden dann die mit Tannreisern, Waldblumen und hänfenen Guirlanden bekränzten Wagen im Triumph durch das Dorf gezogen. Ein Mann und ein Weib in alter Schweizertracht, mit Glocken behangen, schritten dem Zuge mit ernsthaftem Ausdrucke voran und der gefeierte Lenker des Festes saß holdlächelnd auf dem Blocke. Am andern Ende des Dorfes wurde der Baumstamm unter beständigem Hurrahrufen wieder abgeladen, worauf man sich noch bis spät in die Nacht im Wirthshause gütlich that. An dem nur vor der Sitter vorzüglich in den Gemeinden Trogen und Speicher gefeierten Niklausfest zogen Abends Gruppen von Knaben und Mädchen in mannigfaltigen Verkleidungen umher und führten kleine Kinderschauspiele und Gesänge auf. Jünglinge und Mädchen vereinigten

sich zu gesellschaftlichen Spielen oder zum Tanz. Männer und Frauen saßen in Familienkreisen oder am Wirthshaustische, wo ein schmackhaftes Mahl durch komische Vorträge, allerlei Schwänke u. s. w. gewürzt wurde. Am sogenannten Funkensonntage (invocavit) sah man in beiden Rhoden auf allen Höhen Freudenfeuer erglänzen. Die eidgenössische Feier des Festes am Stooß, das der Sempacherverein und der appenzellische Sängerverein am 27. Juli 1826 gemeinschaftlich feierten, blieb lange in der Erinnerung der Theilnehmer.

Nicht ohne Mühe kämpfte die Regierung von Appenzell während der ihre Heimat so schwer heimsuchenden Theurungszeit gegen die Ueberhandnahme einer furchtbaren Sittenlosigkeit, gefühllosen Verwilderung und empörenden Leichtsinnes. Nie hatte man in diesem Lande so häufigen frechen Raub von großem und kleinem Vieh ab der Weide oder aus den Ställen, so viele Entwendungen von Milch, Butter und Käse, vermittelst Einbruchs in die Keller, so viele Diebstähle, Fälschungen und Prellereien aller Art erlebt, wie in den Jahren 1816 und 1817. Wurden doch vom Anfange des Jahres 1817 bis in die Mitte von 1818 von dem in Trogen versammelten großen Landrathe hundertneunundvierzig meistens landeseingeborne Personen beurtheilt, von denen vier durch das Schwerdt hingerichtet, einundsiebenzig mit Ruthen ausgestäupt, die andern weniger streng bestraft wurden. Hatte die Regierung von Außerrhoden sich noch 1816 zu einem Auswanderungsverbote veranlaßt gefunden, so ließ sie im folgenden Jahre vielmehr die eidgenössische Beförderung und Leitung des Auswanderungswesens bei der Tagsatzung in Anregung bringen. Allein das Beispiel anderer Schweizer fand in Appenzell wenig Nachahmung. Dem Handwerke suchte man durch eine neue Handwerksordnung aufzuhelfen.

Uebten im Anfange dieses Zeitraumes zwei Männer der ältern Zeit, Landammann Bischofberger in Innerrhoden, Landammann Zellweger in Außerrhoden, großen Einfluß, so ging derselbe gegen das Ende der Zwanzigerjahre in Außerrhoden auf zwei Männer der neuen Zeit, nämlich auf Landesstatthalter

Meyer und Landeshauptmann Nagel über. Beide waren Aerzte und wünschten auch mit aufrichtigem Gemüthe die Gebrechen ihres Landes zu heilen. Meyer war gut erzogen, hatte sich unter Autenrieth in Tübingen ausgebildet, dann in Paris seine Studien vollendet und mit ehernem Fleiße eine Menge von Kenntnissen gesammelt. 1821 in sein Vaterland zurückgekehrt, widmete er sich Anfangs ausschließlich der Wissenschaft und dem ärztlichen Berufe, bis er dann in die Geschäfte seiner Heimatgemeinde Trogen und durch diese auch in die allgemeinen Landesgeschäfte kam. Nebst dem, was er für die Schulen that, war ein großer Theil seiner Thätigkeit der Herausgabe öffentlicher Blätter im Sinne des demokratischen Fortschrittes zugewendet. So war er hauptsächlich der Urheber des appenzellischen Monatsblattes, welches einen ziemlich ausgebreiteten Beifall fand. Die Appenzellerzeitung hingegen verdankte einen Theil der zahlreichen Leser, die sie während einiger Zeit hatte, dem Preßzwange, der sich in andern Kantonen noch geltend machte, und dem Reize der Neuheit für eine solche Darstellungsart. Aber sie erschütterte die bestehende, allerdings sehr mangelhafte Ordnung der Dinge, ohne selbst ein zeitgemäßeres, der Würde eines veredelten Volkes angemessenes System in Anregung zu bringen. Las man oft gute Aufsätze in derselben, so verfiel sie hingegen nur zu häufig in's Gemeine und erzeugte durch verletzende Persönlichkeiten mehr Erbitterung als Belehrung. Landeshauptmann Nagel, ein Mann von einfacher und biederer Gesinnung, strebte mit redlichem Gemüthe für alles an, was seiner Ueberzeugung als das Bessere zusagte.

Neuntes Kapitel.

St. Gallen.

Der Flächeninhalt des Kantons St. Gallen wurde auf vierzig Quadratmeilen, und seine Bevölkerung annähernd zu

134,000 Einwohnern angegeben, von denen 77,000 dem katholischen, 57,000 dem reformirten Glaubensbekenntnisse zufielen. Er gehörte seiner ungleichartigen Zusammensetzung nach, die wohl schwerlich auf freiwilligem Fuße zu Stande gekommen wäre, zu den zweifelhaften, wo nicht mißlichen, Schöpfungen der Vermittlungszeit. Auch konnte dieser Kanton in seinem dermaligen Bestand, wie wir im ersten Bande dieser Geschichte gesehen, nicht ohne Dazwischenkunft der Eidgenossen, ja sogar der fremden Diplomatie erhalten werden.

Der Kanton St. Gallen war in acht Bezirke, diese in vierundzwanzig Kreise und die Kreise wieder in politische und Ortsgemeinden abgetheilt. Ein Großer Rath von 150 Mitgliedern übte die höchste Gewalt aus, und versammelte sich ordentlicherweise alljährlich zweimal beiläufig einen Monat vor der eidgenössischen Tagsatzung und spätestens drei Monate nach derselben im Hauptorte des Kantons. Von zwei zu zwei Jahren erwählte er aus der Mitte des Kleinen Rathes zwei Standeshäupter, welche aus beiden Glaubensbekenntnissen genommen werden mußten, und Landammänner genannt wurden. Jeder derselben führte während eines Jahres bei dem Großen und dem Kleinen Rathe den Vorsitz. Ein Kleiner Rath von wenigstens neun Mitgliedern des Großen Rathes, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachten, und die immer wieder wählbar waren, stand als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde da. In jedem Bezirke war ein Statthalter als Organ der Regierung. Er führte die Voruntersuchung in Straffällen und die Oberaufsicht über die Gemeindsverwaltungen und Polizeibehörden in seinem Bezirke. Jeder Gerichtskreis hatte eine aus einem Kreisammann und vier Richtern bestehende Gerichtsstelle, die mit oder ohne Weiterziehung über bürgerliche Streitigkeiten und Straffälle urtheilte, die nicht in eine höhere Befugniß einschlugen. Der Kreisammann führte den Vorsitz und übte die Polizei in den Kreisversammlungen. Er war der Vermittler in bürgerlichen Rechtsfällen und der Unterbeamte der Regierung im Kreise. Bezirksgerichte sprachen je nach ihrer gesetzlich zu bestimmenden Befugniß, theils erst-, theils

letztinstanzlich ab. Ein Appellationsgericht von dreizehn Gliedern urtheilte in letzter Instanz. Bei Verbrechen, die eine Todesstrafe nach sich zogen, mußte das Gericht vollständig sein.

Eine für die spätern Schicksale des Kantons höchst wichtige Eigenthümlichkeit der 1814 aufgestellten Verfassung war es, daß jeder Religionspartei die besondere Besorgung ihrer religiösen, ehelichen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten unter der höhern Aufsicht und Genehmigung des Staats überlassen waren. In den paritätischen Bezirksgerichten Obertoggenburg, Untertoggenburg, Rheinthal und Sargans sollte diejenige Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung ausmachte, ein Mitglied mehr als die andere wählen. In paritätischen Kreisen und Gemeinden fand die Besetzung der Kreisgerichte der Gemeinderäthe und gemeinsame Verwaltungsräthe zur Hälfte von jeder Religionspartei statt. Sank aber ein Religionstheil unter den Dritttheil herab, so kam ihm nur der Dritttheil der Stellen zu, insofern er noch einen Sechstheil des Kreises oder der Gemeinde ausmachte, unter diesem Sechstheil aber noch eine Stelle, wenn er bei einer Bevölkerung, die nicht über 3000 Seelen ging, noch dreißig stimmfähige Bewohner zählte. Das der Zahl nach ungerade Mitglied fiel immer dem stärkern Religionstheile zu. Im Kleinen Rathe und Appellationsgericht kam derjenigen Religionspartei, welche die Mehrzahl der Bevölkerung inne hatte, ein Mitglied mehr als der andern zu! Der Große Rath war aus unmittelbaren und mittelbaren Wahlen gebildet, durch welche vierundachtzig Stellen auf die Katholiken, sechsundsechszig auf die Reformirten fielen, und zwar in einer dreifachen Reihenfolge, nämlich für die erste wählten sämmtliche Wahlkreise unmittelbar einundfünfzig Glieder, für die zweite die Bezirkswahlkorps neunundvierzig Glieder. Die dritte von fünfzig Gliedern wurde von einem Kantonswahlcorps vorgeschlagen und von dem Großen Rathe selbst ernannt. Ehrenfähigkeit und das Alter von dreißig Jahren waren die einzigen Wählbarkeitsbedingnisse für diese Ernennung. Alle Mitglieder des Großen Rathes traten von drei zu drei Jahren zum

Dritttheil aus, konnten aber sogleich wieder gewählt werden. Die austretenden oder sonst abgehenden Mitglieder wurden alljährlich von der gleichen Stelle und auf gleiche Art ersetzt, wie sie gewählt worden waren. Die unmittelbaren Glieder des Großen Rathes wurden durch die Kreise entschädigt. Der Große Rath ernannte die Glieder des Kleinen Rathes aus seiner Mitte und diejenigen des Appellationsgerichts für neun Jahre. Die Erneuerung geschah immer zum Dritttheil und die Austretenden waren sogleich wieder wählbar. Der in beide Behörden zu wählende mußte 6000 Fr. steuerbares Vermögen besitzen und um in das Appellationsgericht zu gelangen, fünf Jahre lang eine gerichtliche Stelle bekleidet haben, oder Mitgliede einer obern Behörde gewesen sein.

Hatte der Kanton St. Gallen in seinem bisherigen Bestand in den verhängnißvollen Jahren 1814 und 1815 sein Dasein gegen die Angriffe des ehemaligen Fürstabts und der Kantone Schwyz und Glarus zu vertheidigen gehabt, so fielen die Ansprüche der beiden letztern mit der Annahme des neuen Bundesvertrages hinweg, während die Wiederherstellung des Stifts St. Gallen auch nach jener Annahme und zwar mit Unterstützung Pius VII. von neuem betrieben wurde, der jetzt die alte Macht des heiligen Stuhles und der Kirche überall wieder geltend zu machen suchte. Wirklich erließ der heilige Vater im Juni 1816 ein Breve zu diesem Zwecke an die Tagsatzung [1]), welches der päpstliche Internuntius Cherubini nach Zürich brachte, und sich Namens des heiligen Vaters in den kräftigsten Ausdrücken gegen die Aufhebung jenes Stiftes verwahrte. Ein anderes sehr heftiges Schreiben des Papstes war an die Regierung von St. Gallen gerichtet, ein drittes an die Stände des konstanzischen Kirchensprengels. Allein 13½ Stände beschlossen, daß in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Kantons St. Gallen zugetragen hätten, und gegründet auf die Bundesverfassung und den Entscheid des

---

[1]) Pius VII. an die Tagsatzung, 12. Juni 1816. Vorörtl. Prot. vom 10. Juli 1816, Nr. 413.

Wienercongresses, die vom römischen Hofe gegen den Kanton St. Gallen verlangte Dazwischenkunft abgelehnt werde. Die übrigen Stände stimmten dafür, daß das päpstliche Breve den Ständen amtlich mitgetheilt und Instructionen eingeholt würden, um noch während der gegenwärtigen Tagsatzung darüber in Berathung zu treten [1]. Der römische Hof gab indessen seine Bestrebungen nicht so leicht auf, sondern erneuerte im folgenden Frühjahre die Zumuthung in einem in sehr schmeichelhaften Ausdrücken für den Vorort Bern abgefaßten Schreiben [2]. St. Gallen entwickelte seine staatsrechtlichen Gegengründe in einem Kreisschreiben an sämmtliche Stände [3] und die Mehrheit derselben bestätigte an der Bundesversammlung den vorjährigen Beschluß. Der Hauptkampf hatte zwischen dem Gesandten von St. Gallen Zollikofer und dem das Wort führenden zweiten Gesandten von Schwyz Alois von Reding stattgefunden [4]. Von da an blieb die Regierung von St. Gallen mit fernern Anfechtungen verschont. Der neunte Artikel der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. Mai 1815 enthielt die Bestimmung, daß der Kanton St. Gallen dem Fürstabt einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 fl. zu bezahlen hätte. Dieser Jahrgehalt sollte vom 1. Jenner 1815 an, vierteljährlich den Direktorialbeamten entrichtet werden, die ihn an die Verfügung des Fürstabts auszahlen lassen würden. Allein die Regierung leistete keine Zahlung, weil sie dieses nicht schuldig zu sein glaubte, so lange der Betreffende sich gegen die Anerkennung verwahrte. Erst im November 1819 meldete sich der Fürstabt beim Vororte mit dem bestimmten Begehren, es möchte diese Behörde dahin wirken, daß der rückständige Betrag für die seit 1. Jenner 1815 verflossene Zeit durch die Regierung

[1] Protokoll der Tagsatzung von 1816 vom 16. Juli, 8., 12., 16. August. Antwort an den Papst vom 25. September 1816.

[2] Päpstliches Breve vom 5. April 1817.

[3] Kreisschreiben der Regierung von St. Gallen an sämmtliche Stände vom 27. Mai 1817. Abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 2. Juli 1817.

[4] Protokokoll der Tagsatzung vom 21. Juli 1817.

des Standes St. Gallen entrichtet würde. Gegen dieses Begehren erhob die Regierung von St. Gallen mannigfache Einwendungen, in der sie aber vom Vorort nicht begründet erfunden wurde und die eine weitläufige Correspondenz veranlaßten. Die laufenden Jahrgehalte wurden indessen von da an richtig bezahlt und von dem Fürstabt darüber verfügt. Erst 1822 erfolgte die befriedigende Erklärung von Seite St. Gallens, daß die Pensionsrückstände durch periodisch erhöhte Zahlungsraten abgeführt werden sollten, so daß in der Mitte des Jahres 1828 alle Rückstände getilgt sein würden. Nach dem Wunsche des Abts wurden diejenigen Summen, über die er nicht verfügte, den Pfarrgeistlichen von Wyl, Rorschach, Goßau und von beiden Glaubensbekenntnissen in Lichtensteig zur Vertheilung an die Hausarmen übersendet. Pankraz Forster brachte die letzten Jahre seines vielbewegten Lebens mit seinem Sekretär und Vertrauten Pater Columban im Kloster Muri zu. Noch kurz vor seinem im Juli 1829 im sechsundsiebenzigsten Jahre seines Alters erfolgten Tode vergabte er der dortigen Gemeinde mehrere tausend Franken für ihre Schulen, und seine letzte Willensverordnung bedachte auch die Armen von Wyl, Goßau, Lichtensteig und Rorschach mit ziemlich bedeutenden Gaben. Waren auch die Ansichten, die ihn leiteten, und der Zweck, den er verfolgte, nicht mehr zeitgemäß; er starb im Gefühle der Ausübung seiner Pflicht, der er eigenen Vortheil stets geopfert, und verdiente darum die Achtung der Nachwelt.

Im Gesetzgebungsfache fand im Jahr 1819 eine Revision des Strafgesetzbuches statt, deren Redaktion dem Kantonsrathe Müller, Sohn, im Einverständnisse mit einer Commission aufgetragen wurde. Die Revision des rechtlichen Verfahrens bei Verbrechen folgte 1820. Das Gesetzbuch über Vergehen konnte wohl ausgearbeitet, aber nicht behandelt und berathen werden, ebenso der Gesetzesentwurf über den bürgerlichen Prozeßgang. Das Zustandekommen eines bürgerlichen Gesetzbuches scheiterte an der Abneigung des katholischen Verwaltungsrathes über das Ehewesen, insofern es bürgerlichen Belanges sei, durch ein

allgemeines Kantonalgesetz zu verfügen. Deßhalb wollte der mit der Abfassung beauftragte Müller Friedberg Sohn, der den ehelichen Vertrag als die Grundlage des Personenrechtes betrachtete, sich nicht ferner damit befassen. Doch wurde im Erbrechte und im Vormundschaftswesen einiges geflickt. Im Armenwesen wurden, wie beinahe überall, Halbmaßregeln getroffen, welche mehr Arbeitsscheu und Verarmung pflanzten, als wahrhaft Unglücklichen hinreichende Hülfe gewährten. Im Straßenwesen zeigte die Regierung große Thätigkeit und es fallen schöne Verbesserungen in diese Periode, vorzüglich der schöne Durchbruch der Straßenbahn durch den hohen senkrecht am Rheine hinziehenden Felsen Schollberg. Ueber die unverhältnißmäßigen Kosten des Militärwesens wurden mannigfaltige Klagen geführt. Allein wenn man auch über die ökonomische Verwaltung des Obersten Forrer, als Kantonsinspektor, sein Rechnungswesen und sein eigenmächtiges Eingreifen in die Verrichtungen der Militäraufsichtsbehörde vielerlei Beschwerden erhob, so konnte man nicht läugnen, daß er die Contingentstruppen aus einem entsetzlich verwahrlosten Zustande auf einen hohen Grad militärischer Bildung und Brauchbarkeit gebracht hatte. Eine schöne kräftige Gestalt und ein offener, biederer edelmüthiger Sinn machten ihn zum Abgott des Soldaten, während ihm seine Stellung in der Militäraufsichtsbehörde und sein Oberbefehl im Lager zu Biere die Achtung der Eidgenossen verschaffte. So hatte man auch viel über das Steuerwesen geklagt, obgleich man nicht in Abrede stellen konnte, daß die Ergebnisse der Finanzverwaltung erfreulich waren. Die in gewöhnlichen Jahren zu zwei vom Tausend bezogene Vermögenssteuer konnte 1829 auf Eins herabgesetzt werden, und die 1819 noch bei 450,000 fl. betragende Staatsschuld war 1830 getilgt.

Das Erziehungswesen war durch die eigenthümlichen Paritätseinrichtungen der Verfassung von 1814 mit dem kirchlichen in eine engere und den Hauptzweck wenig fördernde Verbindung gekommen, wie denn die frühere theokratische Verfassung eines Theils des Landes dem Kirchlichen überhaupt

größern Einfluß als anderswo auf das Bürgerliche gewährt hatte. Der zweite Artikel der Verfassung stellte den eigenthümlichen und höchst wichtigen Grundsatz auf, daß jede Religionspartei ihre religiösen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten unter der höhern Aufsicht nnd der Genehmigung des Staates selbst besorgte. Das Gesetz vom 3. April 1816 aber setzte fest, daß zur Entwerfung der Organisation die Mitglieder des Großen Rathes sich nach den Bekenntnissen sonderten und jeder einen Ausschuß mit dem Entwurfe beauftragte. Die Mitglieder des Großen Rathes wurden in ihren nach den Bekenntnissen gesönderten Versammlungen von dem Landammann des gleichen Religionstheils versammelt und präsidirt. Sie bildeten zugleich das Wahlcorps der Behörden ihres Bekenntnisses. Der gesetzlichen Sanktion des Staates unterlagen alle allgemeine Verordnungen eines Religionstheils und auf dem gleichen Pfade ertheilte der Große Rath seine Einwilligung zu Einführung bischöflicher und geistlicher Jurisdictional-Einrichtungen beider Glaubensbekenntnisse, jedoch der Ausübung rein bischöflicher Rechte uneingegriffen. Den Behörden beider Religionstheile war jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden mit Ausnahme der ökonomischen und Consistorialgegenstände untersagt, welche sie auch mit auswärtigen, und die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, welche sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln mochten. In der Verpflichtung der Behörde eines jeden Religionstheils lag die Fürsorge, daß die Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter unterhalten und ihrem Zwecke gemäß verwendet würden. Der Staat, dem die höchste Aufsicht über die Verwaltungsgegenstände zukam, hatte aber dann einzuschreiten, wenn gegründete Klagen über stiftungswidrige Verwendung oder über Abnahme der Corporationsfonds einkamen. Streitigkeiten zwischen Corporationen beider Religionstheile über religiöse und kirchliche Gegenstände wurden schiedsrichterlich entschieden. Ehesachen waren jedem Religionstheile nach seinen kirchlichen Grundsätzen zu besorgen überlassen [1].

[1] Gesetz vom 3. April 1816.

Hätte Pankraz Forster die landesherrlichen Ansprüche des Stifts St. Gallen gegen die Bischofsmütze aufgeben wollen, so würde die Erhaltung der letztern für ihn ein Leichtes gewesen sein. Indessen schien die Nuntiatur mehr für die Vereinigung mit Chur gestimmt, weshalb St. Gallen auch nach dem Tode des Generalvikars Göldlin unter die einstweilige Verwaltung des dortigen Bischofs gestellt wurde. Die Unterhandlungen waren indessen nicht ohne große Schwierigkeit. Allein sie kamen doch in den letzten Zeiten Pius VII. zum Schlusse. St. Gallen erhielt ein von dem Churischen geschiedenes Domkapitel von fünfzehn Domherren nebst vier Kaplanen. Zu St. Gallen solle unter bischöflicher Leitung ein besonderes Seminar errichtet werden und der Bischof für den Kanton St. Gallen einen besondern Generalvikar ernennen. Die päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 über Errichtung des Bisthums St. Gallen erhielt am 14. April 1824 die landeshoheitliche Genehmigung. St. Gallen wurde zum Range einer bischöflichen Stadt erhoben, so sehr sich auch die dortigen Protestanten gegen diese Bezeichnung sträubten. Am Gallustage (16. Oktober) nahm der Bischof Karl Rudolf unter Kanonendonner, Prozession, Tedeum und andern Feierlichkeiten Besitz von seiner zweiten Katedrale. Die Flitterwochen der neuen Verbindung dauerten jedoch nur kurze Zeit. Man stritt sich bald über Collaturrechte, bald über andere Verhältnisse. Im September 1827 sah sich der Kleine Rath genöthigt gegen die Uebergriffe der bischöflichen Curie in Ehesachen eine Verordnung zu erlassen, und im Jahr 1820 gingen die Uebelstände schon so weit, daß die Regierung von St. Gallen einen lebenslänglichen bedeutenden Jahrgehalt für den Bischof und seine Curie anbot, wenn er zur Trennung der unglücklichen Verbindung mitwirken wolle.

Zu Besorgung der religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten sowohl als zur Verwaltung der allgemeinen Fonds des katholischen Religionstheils wurde ein aus fünfzehn Gliedern bestehender Verwaltungsrath aufgestellt, die von drei zu drei Jahren zum Drittheil austraten, allein sogleich wieder wähl-

bar waren. Die katholischen Mitglieder des Großen Rathes erwählten und ergänzten ihn frei aus allen katholischen Kantonsbürgern. Dieser Verwaltungsrath war zugleich katholischer Erziehungsrath. Die evangelischen Mitglieder des Großen Rathes ernannten den aus sieben gleichfalls alle drei Jahre zum Drittheil zu erneuernden Gliedern bestehenden sogenannten Centralrath, unter dessen Aufsicht und Leitung das evangelische Kirchen- und Erziehungswesen stand, und der die Mitglieder in den Kirchenrath, zur jährlichen Synode, die Abgeordneten zu den Versammlungen des Erziehungsraths und auf den dreifachen Vorschlag des Letztern die Schulinspektoren ernannte. Die evangelische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen hatte die Befugniß, sich zu Berathung der kirchlichen Angelegenheiten in einer Synode und in Kapiteln zu versammeln. Die Synode und die Kapitel standen in bürgerlicher Hinsicht unter der Oberaufsicht der Landesregierung. Die Synode versammelte sich gewöhnlich alle Jahre einmal im Hauptorte des Kantons. Der Kirchenrath bestand aus dem Antistes, zwei Mitgliedern des Centralraths und sechs von der Synode dazu ernannten Geistlichen. Unter dem Centralrathe wurde dann noch ein aus fünf Gliedern bestehender Erziehungsrath aufgestellt, den der evangelische Theil des Großen Rathes aus Geistlichen und Weltlichen erwählte und den Präsidenten unter ihnen bezeichnete. Der Erziehungsrath war das Organ, durch welches der evangelische Theil des Großen Rathes die ihm durch die Verfassung übertragene Leitung des Schulwesen vollziehen ließ. Durch den Centralrath kam er in Verbindung mit der Regierung. Eine schlimme Folge der confessionellen Trennung war die Aufhebung des zur Vermittlungszeit herrschenden Grundsatzes des freien Einkaufsrechts jedes Kantonsangehörigen in jeder Gemeinde des Kantons, abgesehen von seinem Glaubensbekenntnisse. Auch in Ehesachen und besonders in Betreff der Folgen gemischter Ehen herrschte jetzt ein engherzigerer Geist. So scheiterten auch die volkswirthschaftlichen Bemühungen Müller Friedbergs, die große Anzahl katholischer Feiertage zu vermindern, an der religiösen Befangenheit seiner Landsleute.

Auch die Trennung des Erziehungswesens in eine katholische und eine evangelische Verwaltung war ein bedauernswerther Rückschritt in diesem Fache, wie denn hier allerdings bei dieser Umgestaltung der Sache des Fortschritts und der Aufklärung sehr feindselige Elemente mitwirkten. 1823 befanden sich im katholischen Gebiete von St. Gallen hundertneunundachtzig Schulen, in denen hundertvierundneunzig Lehrer angestellt waren, und worüber zwölf Inspektoren die Aufsicht führten. Ungefähr siebenzig Schulen waren noch ohne Fonds. Die Zahl der Schulkinder betrug 13,749. Für die Schullehrer war eine eigene Bibliothek angelegt worden, wozu der Erziehungsrath einen Beitrag von achtundzwanzig Louisd'or darreichte. Den ärmern Schulen waren im Laufe von sechs Jahren 11,168 fl. Unterstützungsgelder gegeben worden. Den Studirenden, welche befriedigende Zeugnisse über ihren sittlichen Wandel vorwiesen, und bei der Prüfung Beweise ihrer rühmlichen Fortschritte in wissenschaftlichen Kenntnissen ablegten, ließ der katholische Verwaltungsrath Unterstützungen zukommen. Im evangelischen Theile fanden in allen Landsbezirken regelmäßige Schullehrerconferenzen statt, die sich nicht nur als treffliches Mittel zum Wetteifer in der Vervollkommnung der Lehrer unter sich bewährten, sondern zugleich auch dem Erziehungsrathe einen Standpunkt mehr zu den Ansichten des Schulwesens sowohl im Ganzen, als in seinen Theilen darboten, der früherhin unbekannt und unbenutzt geblieben war. Auch wurde von den Schulen in Unter- und Obertoggenburg und Rheinthal mancherlei Rühmliches gemeldet, theilweise auch von denen im Bezirke Sargans, wenn es auch hinwieder hieß, daß dort der Stumpfsinn mit allen seinen häßlichen Eigenschaften umlagert an einigen Orten fortherrsche, ohne sich durch irgend etwas für das Bessere aufrütteln zu lassen, bis er die Kraft der Gesetze fühlen würde. In einer 1823 abgehaltenen Versammlung vaterländisch gesinnter Männer beschloß man die Stiftung eines Vereins aller Freunde des Schul- und Erziehungswesens im Kanton zu Beförderung der Volksbildung. Landammann Müller-Friedberg wurde zum ersten Vorstande

desselben gewählt. Laut einem 1828 abgestatteten Berichte waren die Lehranstalten in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums im Bezirke von St. Gallen gänzlich umgewandelt worden. Auf den Jugendunterricht wurde im ganzen evangelischen Kantone jährlich wenigstens die Summe von 40,000 fl. verwendet. Das Lehrerpersonal hatte sich sehr gehoben und legte sich besonders mit großem Eifer auf den Gesang. Die Erhöhung der geringsten Besoldungen, die Conferenzen und die Bibliotheken sollten am meisten dazu mitgewirkt haben. Durch freiwillige Beiträge der Stadtbürger von St. Gallen konnte 1823 eine wesentliche Verbesserung des dortigen Gymnasiums zu Stande gebracht werden. Hingegen sah sich vier Jahre später die katholische Verwaltungsbehörde genöthigt, die Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses durch ein Kreisschreiben einzuladen, den öffentlichen Unterricht lieber zu unterstützen, als ihm Hindernisse entgegenzustellen, wie dieses nur zu oft stattgefunden, könnte ja doch nichts trauriger und nachtheiliger für den katholischen Theil des Landes sein, als in der Laufbahn des Unterrichts, und der Aufklärung rückwärts zu schreiten, während der protestantische Theil unaufhörliche Fortschritte darauf mache.

1814 setzte die literarische Gesellschaft von St. Gallen einen Preis von 200 Fr. auf eine Geschichte der Stadt St. Gallen von ihrem Ursprung bis auf die damalige Zeit, die sich zu einem brauchbaren Lesebuch für den Bürger eignete, und ihm die wechselnde Lage der Voreltern wahr und lehrreich darstellen würde. Die Arbeit blieb, wie natürlich, Eigenthum des Verfassers. Georg Franz Hartmanns Geschichte scheint ein Versuch zu sein, diesem Wunsche zu entsprechen [1]. Karl Wegelins Geschichte der Landschaft Toggenburg, deren erster Band am Ende dieses Zeitraums herauskam, ist ein eben so schätzbares als unpartheiisches Werk. Zu den thätigsten Gliedern des katholischen Erziehungsrathes gehörte auch der bekannte Ildefons von Arx, der die Kinder und ihren Umgang

---

[1]) Die Geschichte der Stadt St. Gallen von Georg Franz Hartmann. St. Gallen 1818. XXXIV. 486 S. 8⁰.

liebte, und sie durch seine Munterkeit, durch seine freundliche Gesprächigkeit und sein herablassendes Wesen an sich zu fesseln wußte. Als Stiftsbibliothekar kommt ihm das Verdienst zu, die Bibliothek und ihre Schätze zum Nutzen und Frommen der Wissenschaft und der gelehrten Welt zuerst recht zugänglich gemacht zu haben. Als Mitglied der deutschen Gesellschaft zur Herausgabe der Quellenschriftsteller besorgte er eine neue gereinigte, mit erläuternden Anmerkungen begleitete Ausgabe der ehemals von Goldast freilich mangelhaft herausgegebenen Hauschroniken des Klosters St. Gallen. Im evangelischen Erziehungsrathe wirkten der Professor der Theologie Fels und der unermüdliche Antistes Steinmüller besonders thätig. Den beiden Aerzten Doktor Aepli und Doktor Zollikofer verdankte man die treffliche Einrichtung des Sanitätswesens, deren der Kanton sich noch jetzt erfreut, wie denn Zollikofer auch wiederholt als Mitglied eidgenössischer Sanitätscommissionen wirksam war, und zu den Zierden der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft gehörte.

Handel und Gewerbsfleiß waren eine Hauptrichtung des St. Gallischen Volkes. Sie erholten sich allmälig aus dem traurigen Zustande, in den sie Napoleons strenges Continentalsystem versetzt hatte. Zur Feier einer Wiedergestaltung gab das Handelsdirektorium der Stadt St. Gallen im November 1822 dem gesammten einverleibten Handelsstande ein festliches Mahl. Im Frühjahr desselben Jahres aber feierte der um seine Vaterstadt hoch verdiente Banquier und Kantonsrath Joh. Jak. Meyer, Präsident des Handelsgerichts und vormaliger Unterbürgermeister, sein fünfzigjähriges goldenes Hochzeitfest im schönen Familienkreise von fünf Söhnen, drei Töchtern, vier Schwiegertöchtern, zwei Tochtermännern, siebenzehn Enkeln und dreizehn Enkelinnen. Das kaufmännische Direktorium beehrte den Jubelgreis als einen seiner Präsidenten, durch ein sehr verbindliches, seine herzliche Theilnahme ausdrückendes Beglückwünschungsschreiben, dem es noch ein äußerst werthvolles Geschenk beifügte. Der Gefeierte überlebte dieses Fest noch um fünf Jahre und starb 1827 im vierundachtzigsten

Jahre, nachdem er fünfzehn Kinder und achtundvierzig Enkel um sich versammelt, Söhne neben sich in angesehenen Ehrenstellen gesehen hatte. Die Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft verdankte 1818 ihren Ursprung dem rastlos thätigen Pfarrer Steinmüller.

Zu den Eigenthümlichkeiten in den Sitten der alten Hauptstadt St. Gallens gehörten die sogenannten Jahrgängerschaften. Von Altersher bestanden nämlich unter diesem Namen Vereine oder Gesellschaften aller Männer, die im gleichen Jahre geboren worden waren. Gewöhnlich versammelten sich die Jahrgänger zum erstenmal im dreißigsten Jahre, wenn der eine oder andere von ihnen aus freiem Antrieb, oder durch das Vertrauen der andern aufgefordert zur ersten Versammlung lud. Nach einem kurzen Vorwort des Gastgebers wählte man einen Vorsteher, einen Seckelmeister, einen Schreiber und einen Fußboten. Alle hießen Brüder. Man errichtete Kassen für die laufenden Vereinsbedürfnisse, für hülfsbedürftige Brüder, und für künftige Festtage. Jährlich einmal versammelte man sich zu Rechnungsabnahme und freundlichem Mahle. Nur freiwillige Beiträge und Geschenke bei Erbschaften und Glückszufällen ernährten die Kasse, wobei einzelne Brüder sich sehr freigebig erzeigten. Derjenige, der die andern überlebte, erbte zuletzt Alles. Selten war das bedeutsame Fünfzigerfest gemüthlicher gefeiert worden, als von der Jahrgängerschaft des Jahres 1779, wo der Professor Scheitlin seinen Fünfzigern ihr eigen Bild in einer geistreichen Rede erscheinen ließ. Obschon die Stadt sich allerdings verschönert hatte, sah man doch noch viele hölzerne Häuser, oder wenigstens so gebaute, daß sie vielen brennbaren Stoff darboten.

Die meisten Staatsmänner des Kantons St. Gallen hatten ihre Blüthenzeit während der Vermittlung durch gelebt. Damals waren sie frische rüstige Männer gewesen und hatten das Staatsschiff kühn weg durch alle Riffe und Brandungen gelenkt. Jetzt fiengen sie an zu altern, Manches stellte sich schwankender dar. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die eidgenössischen Gewalthaber jener Zeit so gut als die deutschen Staatsmänner

des Rheinbundes zwar wohl gewohnt waren, sich vor dem furchtbaren Beherrscher der Zeit zu beugen, allein keineswegs Widerspruch von unten auf zu dulden. Die Herrschenden liehen daher den Bemerkungen der Staatswirthschaftscommission über mancherlei Gegenstände der Verwaltung nur ein unwillkommenes Ohr. Endlich bildete sich in diesem Zeitraume noch ein neues früher in dieser Beziehung beinahe unbekanntes Element der Staatsgewalt gegenüber, nämlich die Kirche, welche im Kanton St. Gallen in ihrer zur Selbstherrlichkeit und zum Ultramontanismus hinneigenden Richtung fast überall störend auftrat und eingriff. An der Spitze der Staatsverwaltung standen katholischer Seits der schon von der helvetischen Zeit her bekannte Müller von Friedberg, von reformirter Seite der Landammann Zollikofer, später der Landammann Fels. Müller ein durch Schärfe des Verstandes und Richtigkeit des Urtheils mehr als durch Festigkeit des Sinnes, sowie durch umfassende Bildung ausgezeichneter Mann, war an einen beinahe unbegrenzten Einfluß sowohl im Heimathkanton als in der Eidgenossenschaft gewöhnt. Seine Gewandtheit in Gestaltungen und Anordnungen hatte viel zur Verbindung der einander gegenseitig abstoßenden Landestheile beigetragen, und auf eidgenössischen Tagen war seine Stimme stets von Gewicht geblieben. Um so ungeduldiger hörte er auf die Vorstellungen der sogenannten Opposition, und zwar vielleicht um so mehr als sein einziger Sohn, der Präsident des Appellationsgerichts, Müller von Friedberg, ein Mann von Geist und Unabhängigkeit, an der Spitze derselben stand. Neben ihm gehörte Pankraz Reuty von Wyl, der den Kanton vielleicht in allen seinen Theilen am genauesten kannte, und dem eine natürliche Gewandtheit der Rede und des Ausdruckes vielen Einfluß im Großen Rathe verschaffte, zu den bedeutendsten Gliedern der Regierung. Die etwas derbe bäurische Natur vertrat Dominik Gmür von Scharnik, während Mesmer von Rheinek sich früherhin vorzüglich mit dem Kriegswesen beschäftigte. Der reformirte Landammann Zollikofer, ein gründlicher Jurist, war weit entfernt, Müllers angenehme Formen zu besitzen. Ebenso

waren Zollikofers Nachfolger, Herrmann Fels und von Sailern, tüchtige Juristen. Demungeachtet mußten es die ältern Männer dulden, daß einige jüngere Männer von Geist und Talent sich die Behauptung eigener abweichender Ansichten herausnahmen. An der Spitze derselben stand merkwürdigerweise Müller Friedberg, der Sohn, ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben und mannigfachen Kenntnissen, nebst der im öffentlichen Leben so nothwendigen Beredtsamkeit. Ferner zeichnete sich bald der frühere Rathsschreiber und spätere Staatsschreiber Gallus Jakob Baumgartner aus, der für einen politischen Zögling Müllers galt und den wir 1820 unter den der Demagogie verdächtigen und aus der österreichischen Monarchie ausgewiesenen jungen Schweizern in Wien fanden. Als Sohn eines armen Handwerkers von Altstätten hatte er in die Zukunft wenig Aussicht. Gute Studien, die er in Freiburg im Uechtland und Wien machte, erwarben ihm Ruf. Seine Opposition wurde für die Regierung um so bedenklicher, als er sich ihr durch die Schärfe und Gewandtheit seines Geistes, so wie durch seine genaue, durch Fleiß und Anstrengung erworbene Geschäftskenntniß unentbehrlich machte, während er durch seine Erscheinung auf den Tagsatzungen der Eidgenossenschaft bekannt wurde. Baumgartner stand jetzt als Kämpfer für Oeffentlichkeit und Preßfreiheit in vorderster Reihe, wie denn wenige kräftiger als er zur Aufhebung des Tagsatzungsbeschlusses von 1823 über Fremdenpolizei und Beaufsichtigung der Presse mitwirkten, sowie er jene Oeffentlichkeit auch zum großen Bedauern der ältern Staatsmänner durch Veröffentlichung der Berathungen förderte. Ihnen schloß sich auch der Bezirksgerichtspräsident Karl von Gonzenbach an, ein Mann von ausgezeichneten Anlagen und großer Bildung, seltener Beredtsamkeit und einem wahrhaft milden, menschenfreundlichen Sinne. Als einsichtsvoller Kaufmann war er vorzüglich befähigt, finanzielle Fragen gründlich zu beleuchten.

Einer langen Uebung zufolge waren einige der tüchtigsten und erfahrensten Mitglieder des Großen Rathes stets wieder in die mit der Prüfung der Staatsrechnungen und der Ver-

waltung beauftragte Staatswirthschaftscommission gewählt worden, weßhalb die Berufung in diesen wichtigen Ausschuß allmälig das Ziel des Strebens jüngerer Staatsmänner wurde. Längere Zeit hindurch hatte die Staatswirthschaftscommission das System befolgt, die bemerkten Uebelstände mit der Regierung im Stillen zu berichtigen und die Rügen nur selten in ihre Berichte einfließen zu lassen. Dieses System mochte noch in den persönlichen Verhältnissen ihres gewöhnlichen Berichterstatters, Xaver Gmürs, eines Bruders des Regierungsrathes, eines sonst gewandten, rührigen und eben nicht blöden Mannes, seine Gründe haben. Nach dem Eintritte Karls von Müller und Gonzenbachs fand jedoch in dieser Weise eine Veränderung Statt und die mehrentheils von dem jungen Müller verfaßten Berichte waren in einem rücksichtslosern Tone abgefaßt, besonders in finanziellen Fragen, da beide, Müller und Gonzenbach, zu der streng ökonomischen Schule gehörten. Bereits war der Einfluß dieser jüngern Männer auf die oberste Landesbehörde und auf das Volk dem unbedingten und früher unerschütterlichen Ansehen der ältern Machthaber gegenüber so weit gediehen, daß es nur eines äußern Anstoßes bedurfte, wie ihn die Juliereignisse des Jahres 1830 darboten, um jene ältern Zustände in Trümmer zu begraben und eine neue Gestaltung zu schaffen. So wie im höchsten Einflusse in der Staatsgewalt, so wurde Baumgartner auch Müllers Nachfolger in der Redaktion des Erzählers, nebst dem Freimüthigen noch des einzigen öffentlichen Blattes. Nirgends mochte sich wohl der Geist der Freisinnigkeit des achtzehnten Jahrhunderts und derjenige des gegenwärtigen lebendiger abspiegeln, als in dem wechselnden Geiste dieser Zeitung.

Zehntes Kapitel.

Graubünden.

Kein Kanton der Eidgenossenschaft war seinem Umfange gegenüber schwächer bevölkert als Graubünden; denn wenn

die Angaben in Bezug auf seine Ausdehnung von 113 bis 140 Quadratmeilen abwichen, so wurde seine Bevölkerung damals kaum auf 80,000 Seelen geschätzt.[1] Graubünden war in drei Bünde und diese in politischer Hinsicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche mit Vorbehalt beliebiger Abänderungen in denjenigen Grenzen verblieben, in denen sie sich am 20. December 1813 befunden hatten. In Rücksicht auf die Milizeinrichtung aber war der Kanton in neun Kreise getheilt. Jene Hochgerichte und Gerichte erwählten ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindewesen verwaltet wurden; sie waren auch befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Kantonsgesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider sein durften. Sie ernannten frei aus allen Bürgern ihres Gerichts ihre Mitglieder zum Großen Rathe und hatten das Recht, die ihnen von den Landesbehörden vorgelegten bürgerlichen Gesetze zu berathen, anzunehmen oder zu verwerfen. Jedem Gericht und jedem unter einem Stabe stehenden Hochgerichte stand es frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe bindenden Theile Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Kantons nicht zuwider sein durften und deßwegen dem Großen Rathe vorgelegt werden mußten. In denjenigen, welche in frühern Zeiten eine auf Vorrechte und Feudaleinrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in denen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen festgesetzt waren, verblieb es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20. December 1813 eingeführt war.

Der Große Rath bestand aus fünfundsechszig stimmgebenden Mitgliedern, die wenigstens ein Jahr im Amte blieben und bei ihrem Austritte wieder wählbar waren. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wohnten den Sitzungen mit rathgebender Stimme bei. Der Große Rath bildete in Verwaltungs- und Landspolizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die

---

[1] Bei der Volkszählung von 1835 kommen 95,000 heraus.

berathschlagende über die bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Sanktion vorzulegen waren. Er versammelte sich regelmäßig Anfangs Juni und außerordentlich, so oft der Kleine Rath es für nothwendig erachtete, ihn einzuberufen. Der Präsident und Vicepräsident wurden frei aus der ganzen Versammlung gewählt. Das Protokoll führte man in deutscher Sprache. Jedes Jahr bestellte der Große Rath eine Standescommission von neun Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählte, die nebst den Bundesstatthaltern zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte mit einberufen wurden. Sie versammelte sich regelmäßig unmittelbar vor Einberufung des Großen Rathes zur Vorberathung der demselben vorzulegenden Geschäfte und zur Beurtheilung allfälliger Rekurse. Sie mußte ferner einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülfsleistungen oder zu militärischen Aufgeboten von eidgenössischen Behörden oder Kantonen an die Regierung gelangten, sowie in allen Fällen, wo die Ruhe des Kantons oder der Schweiz von Innen oder von Außen bedroht wurde, und überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Große Rath nicht sogleich versammelt werden konnte, und zwar, wenn auch nur eines der Mitglieder des Kleinen Rathes ihre Versammlung verlangte. Sie war übrigens dem Großen Rathe Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig. Die täglichen Regierungsgeschäfte, Vollziehung und Verwaltung, waren einem Kleinen Rathe von drei alljährlich, je eines aus einem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben durch den Großen Rath gewählten Gliedern übergeben. Sie blieben ein Jahr im Amte und waren im zweiten wieder wählbar, konnten aber jedesmal nicht länger als zwei nacheinander folgende Jahre diese Stelle bekleiden.

Die Justizeinrichtungen in den Hochgerichten und Gerichten blieben in dem Bestand, wie sie den 20. December 1813 festgesetzt waren. Dabei sollten in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungsämter aufgestellt werden, denen eine gewisse Befugniß eingeräumt wäre. Die Verfassung stellte ein aus neun

Gliedern bestehendes Kantonsappellationsgericht auf, die der Große Rath zu gleichen Sätzen aus jedem Bunde erwählte. Die Hochgerichte jedes Bundes konnten durch Einverständniß unter sich ein oder mehrere Appellationstribunale für Streitigkeiten von geringerm Werth in denselben aufstellen, deren Organisation indessen dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. Die Verfassung ertheilte dem Kleinen Rathe die Oberaufsicht über das Criminaljustizwesen. Dem Kantonsgerichte war die Untersuchung und endliche Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten übertragen. Es verwandelte sich in solchen Fällen in ein Criminalgericht. Der gegen Landstreicher und Gauner aufgestellte Kantonsstrafgerichtshof wurde beibehalten.

Das Aktivbürgerrecht in Stimmen und Mehren über Landessachen fing mit dem Eintritt in das siebzehnte Altersjahr an und wurde nur an demjenigen Orte ausgeübt, wo ein jeder anerkannter Gerichts= und Gemeindsbürger war. Zur Wählbarkeit in die Standesbehörden wurde der Eintritt in das einundzwanzigste Lebensjahr erfordert. Jeder Einwohner war an dem Orte, wo er ansäßig war, bis zum sechszigsten Jahre milizpflichtig. Bei allen Standesämtern, Commissionen und Abordnungen sollten zwei Drittheile der Stellen mit reformirten und ein Drittheil mit katholischen Kantonsbürgern besetzt werden.

Zur Entschädigung für den schönen ehemaligen Gebietstheil, den Graubünden durch eigene Unentschlossenheit sowohl, als durch diejenige der Eidgenossenschaft verscherzt hatte, gab Oesterreich Razüns, wodurch Bünden wenigstens die vollständige und ungestörte Herrschaft in seinem eigenen Gebiete wieder erlangte. Im Uebrigen würde die durch den ritterlichen aber seiner Zeit völlig fremd gewordenen Baron Heinrich von Salis bewirkte Wiederherstellung der frühern Zustände schwer auf seinem Vaterlande gelastet haben, wenn nicht einige aus der Vermittlungszeit herrührende Männer in Verbindung mit einem jüngern Geschlechte den Dingen wieder eine bessere Wendung

gegeben hätten. Diese ermüdeten niemals in dem unablässigen Kampfe gegen die in der veralteten und unzweckmäßigen Verfassung liegenden Hemmungen und Hindernisse zur Einführung des Bessern.

Im Anfang der Zwanzigerjahre beauftragte der Große Rath den Kleinen Rath zur Ernennung eines Ausschusses, zu Entwerfung eines neuen Strafgesetzbuches, eines seit langer Zeit gefühlten Bedürfnisses, dessen erste Ausarbeitung von dem Ausschusse einem rechtskundigen und zugleich mit den Eigenthümlichkeiten des Landes und Volkes hinlänglich bekannten Mitgliede vertraut ward. Von der Commission geprüft und mit ihren Bemerkungen begleitet ging der Entwurf an den Großen Rath und von da an die Räthe und Gemeinden, wobei ein Kreisschreiben nicht allein die Obrigkeiten und Gemeindevorsteher, sondern überhaupt alle Sachverständigen aufforderte, ihre Bemerkungen und allfällige Vorschläge bis Ende 1825 einzugeben. Der Entwurf des Untersuchungsverfahrens verwarf jede Art der Folter und des körperlichen Zwanges und von dem Angeklagten das Geständniß zu erpressen, und das Selbstbekenntniß war, insofern sich andere zureichende Beweismittel vorfanden, keineswegs unbedingt erforderlich. Die Strafgesetze selbst beschränkten sich auf die Verbrechen, da die leichtern Vergehen einstweilen nach den örtlichen Gesetzen zu ahnden waren. Das Begnadigungsrecht, als eine Ausnahme vom Gesetz, konnte nur von der obersten Landesbehörde, den Räthen und Gemeinden, ausgeübt werden. Die Todesstrafe, deren Anwendung in enge Schranken gehalten blieb, bestand in der Enthauptung durch das Schwerdt und durfte nie weder durch körperliche Martern, noch durch Verstümmelung des Leichnams verschärft werden. Die Brandmarkung wurde abgeschafft, weil sie dem Verbrecher die Rückkehr zur Besserung verschloß. Merkwürdig waren die Bestimmungen über den Zweikampf. Wenn man sich in demselben solcher Waffen bedient hatte, die den Tod zu geben im Stande waren, ohne daß jedoch der Tod eine Folge des Kampfes gewesen, so sollten die beiden Widersacher eine halbe Stunde lang am Schandpfahl ausge=

stellt werden. War eine mehr oder weniger bedeutende Verwundung erfolgt, so wurden sie außerdem noch zu zwei- oder vierjähriger öffentlicher Strafarbeit verurtheilt, war aber gar einer der Streitenden getödtet worden, so sollte der andere als vorsätzlicher Mörder mit dem Tode bestraft werden. 1816 wurde eine neue Militärordnung erlassen. Gegen das Ende dieses Zeitraumes fühlte man indessen das Mangelhafte und Lästige derselben und wie sie jährlich bedeutende Auslagen erforderte und dennoch weit entfernt war, ihren Zweck zu erreichen. Ja man warf ihr sogar vor, daß sie vielmehr geeignet sei, dem Volke gegen das vaterländische Vertheidigungssystem Widerwillen einzuflößen und den kriegerischen Sinn und das Gefühl für Freiheit und Vaterland zu schwächen. Die Umgestaltung derselben blieb jedoch der neuern Anregung durch die Ereignisse des Jahres 1830 vorbehalten. Die Bergwerke waren verpachtet und wurden von Unternehmern mehr oder weniger vortheilhaft ausgebeutet. Die 1826 in Paris zusammengetretene Gesellschaft Levrat schien dieses sowohl in Bezug auf Thätigkeit als reiche ihr zu Gebote stehende Materialien auf eine glänzende Weise zu beginnen.

Ein Hauptgegenstand der Thätigkeit der Regierung in diesem Zeitraume war der Straßenbau. Bereits im Jahr 1816 war die Anlegung einer Fahrstraße über den Bernhardin zur Sprache gekommen. Die Wichtigkeit eines solchen Straßenbaues für den Handel hatte bei der Regierung von Turin die verdiente Würdigung gefunden und zwei Jahre später kam zwischen den Regierungen von Sardinien und Graubünden ein Vertrag zu Stande, dem zufolge das letztere durch Beiträge von Sardinien unterstützt, den beabsichtigten Bau unternahm und 1823 vollendete. Die neue Straße umfaßte eine Länge von 128,000 Metres oder 32 Stunden, wobei auf beiden Seiten eine Menge von Schwierigkeiten überwunden wurden. Eine unmittelbare Folge dieses Werkes war die Fahrbarmachung des Passes über den Splügen, die nach einer Unterhandlung mit Oesterreich von 1818 bis 1820 vollendet wurde. Bei diesem Anlasse wurden dann auch vortheilhafte Verträge über

Transitverhältnisse mit diesem Nachbarstaate abgeschlossen. Obgleich der Splügen den Lawinen und Windstößen weit mehr ausgesetzt war, als der Bernhardin, so wurde er doch für den Waarenzug mehr gebraucht, weil die Genueser ihre nach Deutschland und der Schweiz bestimmten Waaren lieber über Mailand schickten und wegen sicherer Rückfracht der Fuhrlohn höher zu stehen kam, als auf den piemontesischen über Arona und den Langensee, weil über Mailand schneller weiter gefördert wurde und man den Grenzzoll von Tessin, der selbst die durchgehenden Waaren beschwerte, vermied. Täglich überstiegen acht bis neun Frachtwägen den Berg und man berechnete, daß nicht weniger als 25,000 Zentner jährlich über den Splügen geführt wurden. Auch einzelne Gemeinden, welche ihre Verbindungsstraßen verbessern wollten, erhielten von Seite des Staates die erforderlichen Unterstützungen. Durch eine Aktiengesellschaft sollte die Wiedergewinnung und Bebauung von 1,517,000 Quadratklaftern Boden in der Domleschger Thalebene unter der Leitung des berühmten eben so einsichtsvollen als geschickten Ingenieurs LaNicca unternommen werden.

Wenn auch an verschiedenen Orten den Winter über für Knaben und Jünglinge Schulen gehalten wurden, von denen die entfernter Wohnenden sich in der Nähe der Schule ein Quartier oder ein Speiseort aufsuchten, so erhob sich das bündnerische Volksschulwesen doch nur langsam aus dem verwahrlosten Zustande empor, in dem wir es zur Vermittlungszeit gefunden haben. Und zwar wurden die Ursachen dieses schlimmen Zustandes nicht so sehr in dem Mangel der Gemeinden an ökonomischen Kräften gesucht, als an dem Mangel an tüchtigen Schullehrern. Denn man sah auch ärmere Gemeinden sich eine verbesserte Schuleinrichtung aneignen, während größere darin zurückblieben. Diesem Mangel suchte der Große Rath 1820 durch eine Verordnung abzuhelfen, welche den sich dem Schuldienste widmenden Jünglingen nicht nur unentgeldlichen Unterricht in der Kantonsschule, sondern auch einige Geldzuschüsse versprach. Diese Unterstützung war jedoch nicht hinreichend. Bei Gelegenheit der protestantischen Synodal=

versammlung im Juni 1827 zu Tusis bildete sich ein Verein von neunzig bis hundert Personen gemischten Standes, meistens aber von Geistlichen, zur Verbesserung des Volksschulwesens. Vorerst setzte er eine Anzahl Schriften und Bücher unter die Mitglieder in Umlauf, wodurch vor allem aus eine bessere Ansicht vom Volksschulwesen unter denjenigen wieder erstrebt werden sollte, welche als Kirchen= und Ortsvorsteher oder sonst als einflußreiche Männer im Stande waren, auf eine Verbesserung des Volksschulwesens zu wirken, sodann sollten die Schullehrer selbst in den Verein gezogen und durch bessere Methodenbücher und Hülfsmittel sowohl aufmerksam gemacht als angeregt werden. Erst wenn diese Vorbereitungsschritte ein erfreuliches Ergebniß darböten, schien es gerathen, der Jugend selbst bessere Schulbücher in die Hände zu liefern, welche durch Ankauf größerer Partien, durch Selbstverlag oder nach Art der Bibelgesellschaften am wohlfeilsten verschafft werden konnten. Im folgenden Jahre hatte sich die Zahl der Mitglieder schon verdoppelt und aus ihren Beiträgen wurden gute Volksbücher und angemessene Erziehungsschriften verbreitet.

Als Mittelstufe zwischen den Landschulen und der Kantonsschule konnte man einige Privaterziehungsanstalten betrachten, welche mehr und mehr Einfluß auf die Bildung gewannen. Man warf ihnen indessen vor, statt einer gründlichen Bildung nur dasjenige hauptsächlich hervorzuheben, was glänze oder seine unmittelbare Anwendung bei den künftigen Berufsarten der jungen Leute fände, wozu sie übrigens durch die Einseitigkeit oder Sparsamkeit der Eltern selbst veranlaßt würden. Die Kantonsschule endlich erweiterte nicht nur ihre Aufgabe durch Aufstellung einer Schullehrerbildungsanstalt, sondern erwarb auch durch Kauf ein Naturalienkabinet und eine zahlreiche Büchersammlung aus dem Nachlasse des Philantropins von Marschlins. In seiner am Schlusse der jährlichen Prüfungen im December 1820 an die Schüler der evangelischen Kantonsschule gehaltenen eben so geistreichen als kräftigen und vaterländischen Rede ermahnte Friedrich von Tscharner, Mitglied

des Schulrathes, dieselben, in gründlicher Wissenschaft mit dem Zeitalter vorwärts, in Gesinnungs- und Handlungsweise aber zur Kraft und Sitteneinfalt älterer Zeiten zurückzustreben. Denjenigen aber, welche im Begriffe standen, das Vaterland zu verlassen, um auf den Hochschulen des Auslandes ihre Erziehung zu vollenden, rief er als Abschiedsworte zu: „Wohl „Euch! Ihr habt ein würdiges Ziel erwählt. Ihr habt den „Entschluß gefaßt, Euer Sinnen und Sorgen nicht bloß eige-„nem Erwerb und Genusse, sondern dem Wohle Euerer Mit-„bürger zu widmen. — Wohl Euch! das Vaterland bedarf „solcher Entschlüsse, solcher Gesinnungen, auf daß in Berg „und Thal unter Tausenden, die nur sich und ihren nächsten „Zwecken leben, doch hie und da Einer hervorginge, der im „Wissen und Willen, im Urtheilen und Handeln selbstständig, „sich nächst Gott nur auf eigene Kraft verlasse, mit klarem „Blicke hinausschaue in die bewegten Wogen und in Stille „und Sturm unerschütterlich dastehe." Solche kräftige und edle Worte konnten ihren Eindruck auf eine empfängliche und unverdorbene Jugend kaum verfehlen. Allgemeine Mißbilligung aber erregte es, als Doktor Mierer, Professor der Rechtswissenschaft an der Kantonsschule, auf Befehl seines Bischofs plötzlich mitten in dem angefangenen Cursus seine Lehrvorträge unterbrechen und seine Wohnung auf dem bischöflichen Hofe verlassen mußte, weil man es anstößig und bedenklich fand, daß ein katholischer Priester vermischten Zuhörern beider Glaubensbekenntnisse über Rechtsgegenstände Unterricht ertheile.

Zum erstenmal versammelte sich am 18. December 1820 in Chur die Gesellschaft der Aerzte des Kantons Graubünden, die sich von da an jährlich zweimal zu Chur und zwischenein im Merz und September abwechselnd in Chur und Zizers versammeln sollte. An die Stelle der 1813 entschlummerten ökonomischen Gesellschaft trat zwölf Jahre später, 1825, die naturforschende Kantonalgesellschaft, welche schon im folgenden Jahre im Stande war, die allgemein schweizerische in Chur gastlich zu empfangen. Zur Sammlung von Materialien für einen künftigen Bearbeiter der Bündnergeschichte aber bildete sich

1826 auch eine geschichtforschende Gesellschaft. Zu der eigenthümlichen bündnerischen Literatur gehörte wohl im eigentlichsten Sinne des greisen Pfarrers zu Andeer, Mathias Conradi, der schon 1784 ein romanisches Gesangbuch herausgegeben hatte, praktische deutsch-romanische Grammatik und sein Taschenwörterbuch der deutsch romanischen Sprache, wozu ihn der preußische Staatsminister Wilhelm von Humboldt sehr ermuntert und ihm selbst die Abstammung vieler romanischer Wörter mitgetheilt hatte. In einer andern Weise mochte man auch die Wanderungen durch die räthischen Alpen[1]), deren Verfasser Peter von Tscharner, der Bruder des obigen Friedrichs, seinen Lesern eine geistreiche, mit Laune reichlich versetzte Sammlung von Beobachtungen über Einwohner, Sitten, Lebensart, städtische und anderwärtige Beschäftigung, in- und ausländischen Verkehr, Erwerbsquellen und anderes mehr in einem höchst merkwürdigen, lange nicht ergründeten Theile der Eidgenossenschaft vorlegte, die sich auch durch das eigenthümliche der Form und Entwicklung vor dem gewöhnlichen Schlage der Reisebeschreibungen vortheilhaft auszeichnete. Noch arbeitete der bekannte Karl Ulssyes von Salis Marschlins, der im Jenner 1818 starb, in den letzten Jahren seines Lebens an einer ausführlichen Geschichte der romanischen Sprache, ja wenige Wochen vor seinem Tode begann er noch eine zur bevorstehenden Jubelfeier bestimmte kurze Geschichte der Reformation in Bünden. Sein Vetter, der berühmte Dichter, war in seinem Vaterlande mehr als Magistratsperson als wegen seiner Gesänge bekannt, welche die Deutschen besser gewürdigt hatten.

Die bekannte Bisthumsangelegenheit schien in dem kleinen Freistaate den alten Kampf zwischen Kirche und Staat über gewisse Hoheitsrechte zu erneuern. Mit Uebergehung der katholischen Session sowohl als der eigentlichen politischen Behörden des Kantons war der Fürstbischof Karl Rudolf bereits

---

[1]) Wanderungen durch die rhätischen Alpen. Ein Beitrag zur Charakteristik dieses Theiles des schweizerischen Hochlandes und seiner Bewohner. Zürich 1829. 271 Seiten 8.

im Jahr 1821 mit den drei Urkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden in Unterhandlung getreten, die den kirchlichen Anschluß jener Stände an das Bisthum Chur zum Zwecke hatte. Aber noch eigenmächtiger war die Stiftung des Doppel-Bisthums Chur und St. Gallen verhandelt worden. Oeffentliche Blätter hatten schon längst Unterhandlungen besprochen, die in Bezug auf eine Vereinigung des ehemals konstanzischen Sprengels theils im Kanton St. Gallen mit dem Bisthume Chur statt haben sollten, und der Kleine Rath von Bünden es seiner Stellung gemäß erachtet, sowohl bei dem Bischofe von Chur als bei der Regierung von St. Gallen bestimmte Erklärungen darüber abzugeben, die indessen von beiden Seiten unbeachtet blieben, denn das erfolgte Einverständniß erschien jetzt in der Form einer päpstlichen Bulle, in seiner ganzen Ausdehnung in den öffentlichen Blättern. Als Haupt des katholischen Körpers hielt es jetzt der regierende Landrichter Riedi für angemessen, den Bischof um amtliche Auskunft und Mittheilung zu bitten [1]). Die Antwort lautete zwar umständlich, aber auch schnöde genug, so daß man wohl den empfindlich gereizten hochmüthigen Prälaten, nicht aber die Einfachheit und Demuth des christlichen Priesters in derselben erkannte. „Meine „Geburt, Erziehung und Umgang mit der gebildeten Welt," so schrieb Karl Rudolf von Buol, „deren keines ich mit dem „Concipienten gemein habe, haben mich schon zu lange gelehrt, „dem Achtung zu schenken, dem sie gebührt, als daß ich von „dem hiezu gewiß nicht berufenen Briefsteller Sittenregeln zu „erwarten hätte; er mag daher den Vorwurf vernachlässigter „Achtung in so vollem Maße auf sich nehmen, als er seine „ungeziemende Rüge an einen Obern richtet." Dabei wurde die Oberherrlichkeit des Standes auch in solchen Verhältnissen streitig gemacht, wo sonst jeder andere Bischof die Rechte des

---

[1]) Schreiben des Herrn Amtslandrichters als Chef Corporis catholici, an den Fürstbischof von Chur. Abgedruckt in der zürcherischen Monatschronik 1824. S. 186.

Staates anerkannte [1]). Allein im Gefühle des Rechtes und seiner Verpflichtung gegen seine Glaubensbrüder sprach das eben großräthlich versammelte corpus catholicum nicht nur seine Mißbilligung eines solchen anmaßenden Benehmens aus, sondern verwahrte sich feierlichst gegen die Art sowohl als das Wesen der mit dem Kanton St. Gallen in Bezug auf die Vereinigung desselben mit dem Bisthume Chur getroffenen Uebereinkunft, und ersuchte den ganzen Stand um Rath und Unterstützung zur Verfechtung seiner Rechte. Der Große Rath erkannte denn auch unter diesen Umständen nicht nur das Schreiben des Landrichters Riedi an den Fürstbischof für durchaus angemessen, sondern verweigerte dem Doppelbisthume förmlich seine Anerkennung, so daß man sogar auf den Fall künftiger Erledigung des Stuhls eine Beschlagnahme der Residenz und sämmtlicher Weltlichkeiten des Bisthums beschloß. Dem Kleinen Rath aber gab man den Auftrag bei Zustellung dieses Beschlusses an den Fürstbischof demselben die schriftliche Erklärung zu geben, es sehe der Stand den jeweiligen Bischof von Chur, sowohl nach staatsrechtlichen Grundsätzen als nach den besondern Einverständnissen mit dem Bisthum und den bestehenden Gesetzen, in allem Weltlichen eben so sehr als von sich abhängig 2c., als andere christliche Souveräne ihre Bischöfe. Endlich wurde auch die Gesandtschaft an die Tagsatzung beauftragt, bei schicklichem Anlasse eine angemessene Erklärung über diesen Gegenstand abzugeben. Sonderbar genug erließ am nämlichen Tage, an welchem diese gefaßt wurden, der päpstliche Geschäftsträger Gizzi eine auf den Art. 12 der eidgenössischen Bundesverfassung gegründete Note gegen die Aufhebung des Klosters der Benediktinerinnen im Münsterthal, wo die Regierung von Graubünden einige Tage vorher ein Verzeichniß hatte aufnehmen lassen [2]). Thätig suchte eine katholische Propaganda den Ueber-

---

[1]) Antwortschreiben des Herrn Fürstbischof von Chur vom 23. Juni 1824. Abgedruckt in der zürcherischen Monatschronik 1824. S. 202.

[2]) Geschäftsträger Gizzi an den Bundespräsidenten von Mülinen, 12. Juli 1824.

tritt von Protestanten zu ihrem Glaubensbekenntnisse zu befördern. Die Glaubensänderung eines hochbejahrten Geistlichen, des sechsundsiebenzigjährigen Balthasars von Kastelberg, Dekans im obern Bunde und Mitglied des Kirchenrathes, machte großes Aufsehen, besonders in der Gegend, wo er ein ganzes Menschenalter hindurch als Pfarrer gestanden hatte. Kastelberg war früher ein entschiedener Gegner aller Aeußerlichkeiten und des unbedingten Ansehens in Glaubenssachen; ja ein eifriger Kantianer gewesen. Jetzt wollte er das Reformationsfest beinahe nur gezwungen feiern, so daß er die Kanzel mit der Aeußerung betrat, er würde lieber ein Vereinigungsfest als ein Trennungsfest begehen. Mißvergnügen über den Ausgang eines Prozesses, in Folge dessen der eine seiner Söhne wegen falscher Schuldbriefe von der evangelischen Synode ausgeschlossen worden war, und Altersschwäche schienen indessen großen Theil an diesem Schritte gehabt zu haben. Anfangs war das Gerücht verbreitet, als ob verschiedene bedeutende Personen in Graubünden heimlich zu diesem Schritte bereit wären. Allein die Handlung blieb vereinzelt, wie es der Uebertritt von Haller in Bern gewesen war. Eine gewisse Spannung schien indessen in diesem Zeitraume zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen und zwischen Kirche und Staat allerdings zugenommen zu haben, die man als das Ergebniß der zwar trostlosen aber leider nicht fruchtlosen Bemühungen der jesuitisch-ultramontanischen Partei betrachten konnte.

In keinem der kleinen schweizerischen Freistaaten fand man ein bunteres Gemenge von Sinnes- und Mundarten, sowie von Lebensweisen, wie in Bünden, denn neben der Verschiedenheit der Sprachen, Glaubensbekenntnisse und Gewerbe trugen die tägliche Berührung mit benachbarten Kantonen, mit Schwaben, Lombarden und Piemontesen, sowie der zahlreiche Durchpaß von Reisenden aus allen Theilen Europas und der Aufenthalt vieler Bündner als Soldaten in Holland, Frankreich und Neapel, als Kaffewirthe in ganz Europa oder als Studenten auf deutschen Hochschulen noch sehr bedeutend zu dieser Mannigfaltigkeit bei. Im Allgemeinen zeichnete sich der Men-

schenschlag in Graubünden von den westlich wohnenden Schweizern sowohl als von den östlichen Tyrolern durch kräftigere Gesichtsbildung, dunklere Haare, Augen und Hautfarbe aus und näherte sich mehr dem Italiener.

Außer der Bewirthschaftung des Bodens und dem Betrieb von Viehzucht und Viehandel waren der Durchzug von Reisenden und von Waaren, demnach das Speditionswesen und das Fuhrgewerbe nebst Wirthschaften ein Haupterwerbszweig des Volkes von Graubünden. Handwerke oder Fabriken waren selten. Außerdem besaßen bündnerische Familien ein bedeutendes Grundeigenthum, vorzüglich im Kanton St. Gallen, aber auch anderwärts. Noch bedeutender war das Kapitalvermögen, welches zum Theil ebenfalls im Kanton St. Gallen und Voralbergischen und Lichtensteinischen angelegt war. Eine der vorzüglichsten Erwerbsquellen aber waren die in ganz Europa verbreiteten Kaffewirthschaften, Pasteten- und Zuckerbäckereien. Gab es indessen nicht wenig Einzelne, die bei hunderttausend, die eine halbe, wohl auch eine ganze Million Gulden und darüber besaßen, so gab doch auch schon ein Vermögen von 20—30,000 fl. Anspruch auf den Namen eines wohlhabenden, das Doppelte auf den eines reichen Mannes. In der Hauptstadt Chur hatte sich noch manches dem Steifen und Geprängesüchtigen der ehemaligen deutschen kleinen Reichsstädte Aehnliches erhalten. Jährlich krönte die Bürgerschaft die obrigkeitlichen Aemterwahlen auf ihren Zünften mit dem Gastmahle des heiligen Crispinus, wobei man denn Anfangs eine lange Reihe von Toasts mit Anführung weitläufiger Ehrentitel zwischen den beiden Tafelrunden, der Würdenträger und der unbetitelten Ehrengäste austauschte, später die Reden immer verworrener, die Titel kürzer und die Züge aus den schweren silbernen Bechern, kostbaren Ueberbleibseln einer verschwundenen Zeit, immer länger wurden. Beschränkten sich auch die Ergötzlichkeiten der Churerwelt keineswegs auf die Genüsse des Gaumens, so wollte man doch behaupten, daß diese eine unerläßliche Zuthat blieben, und daß es bei manchem Anlaß zweifelhaft schien, ob das Mahl eine Würze des Festes, oder

das Fest ein Vorwand zum Mahle sei. An schönen Sommerabenden lustwandelten die angesehensten Fräuleins im Freien und verkosten oder vertändelten unbewacht von Tanten und Basen, aber unter dem Schutze tief eingeprägter Grundsätze in Gesellschaft mit Jünglingen ihrer Bekanntschaft einige frohe Stunden. Jedes Jahr hatte übrigens die Churer Bürgerschaft einen sogenannten Klag- oder Schmählsonntag, an dem jeder Einzelne seine, auf öffentliche Verwaltung bezüglichen Klagen oder Wünsche dem Vorsteher seiner Zunft eingeben konnte, der sie dann von Amt aus, und ohne Nennung des Eingebers, der Obrigkeit zur Berathung vorlegen mußte. Das Gemeinwesen verdankte demselben die Abhülfe mehr als eines Mißbrauches. Auf eine gleiche Weise feierte man am 29. und 30. Mai des Jahres 1824 das Andenken bündnerischer Selbstständigkeit bei dem ehrwürdigen Ahorn von Truns, unter dessen Schatten vor 400 Jahren der graue Bund gestiftet war.

Mehr als anderwärts vielleicht wurde in Bünden ein reger Kampf zwischen den unbedingten Anhängern des Alten und den Freunden des besonnenen Fortschrittes durchgekämpft, welcher letztere hier durchweg siegreich blieb. Sahen die einen in der Bevölkerung nur Adel und Bauern, von denen die einen im fremden Kriegsdienste Ehre und Vortheil erwerben, die andern als Werkzeug dazu dienen sollten, so suchten die andern sich selbst und ihre Mitbürger auf eine schöne und ruhmvolle Weise auf eine höhere Stufe veredelter Bürgerlichkeit und Menschheit zu führen, die ihnen allein als würdiges Ziel eines ächten Staatsmannes vorschwebten. So hatten schon aus der Vermittlungszeit her Joh. Ulrich Sprecher, Gaudenz Planta, Georg Gengel und Joh. Friedrich von Tscharner gewirkt, dem seine Söhne auf eine würdige Weise nacheiferten. An ächtem, sittlichem Ernste und tief religiöser Auffassung des öffentlichen Lebens konnten wenige dem bereits tief in den Jahren vorgerückten Joh. Ulrich von Sprecher von Bernegg verglichen werden, der zum Bau der wichtigen Berg- und Handelsstraßen vorzüglich thätig mitwirkte, und auch von der Eidgenossenschaft mit wichtigen Aufträgen betraut war. Ebenso

thätig strebten später in den Zwanzigerjahren jüngere Männer G. von Buol, Balthasar Vieli, Jakob von Albertini, Ulrich Planta und gegen 1830 G. Michel, Gangani und Alois Latour für eine verbesserte Landesverwaltung, und riefen manche auf das Wohl des Volkes abzielende Einrichtung ins Leben. Der hie und da durch die Censur beschnittenen Churerzeitung gegenüber, die im Anfang des Jahres noch das einzige politische Blatt in Graubünden war, trat seit Juli 1830 noch die Bündnerzeitung auf, welche, obgleich keiner Partei unbedingt huldigend und darum den Parteimännern nicht gefällig, doch fast allgemein günstig aufgenommen ward. Das Volksblatt hingegen liebten die Graubündner vorzüglich der auf die eigenen Umgebungen gerichteten humoristisch-satyrischen Aufsätze wegen, wenn sie sich auch selbst getroffen fühlten. Für Alles, was jetzt erstrebt werden konnte, hatte Graubünden schon damals gesetzliche Formen und darum wurden seine Zustände auch durch den Juliussturm von 1830 wenigstens nicht gewaltsam erschüttert.

Eilftes Kapitel.

Aargau.

144,000 Einwohner bewohnten das auf 38 Quadratmeilen angegebene Gebiet des Kantons Aargau, wovon 75,000 dem reformirten, 67,000 dem katholischen Glaubensbekenntnisse, 1,700 dem mosaischen angehörten. Der Kanton war in eilf Bezirke abgetheilt, die eilf Bezirke in achtundvierzig Kreise. Aarau war der Hauptort des Kantons. Jeder, der in irgend einer Gemeinde des Kantons ein Ortsbürgerrecht besaß, war Kantonsbürger. Um bei einer Gemeindswahlversammlung stimmfähig zu sein, mußte man das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, seit einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft sein und ein schuldenfreies Vermögen von 300 Fr. in Liegenschaften oder unterpfändlich verschriebenen Schuldtiteln

besitzen. Um bei der Kreiswahlversammlung stimmfähig zu sein, wurde ein schuldenfreies Vermögen von 1000 Fr. in Liegenschaften oder unterpfändlichen Titeln verlangt. Die oberste gesetzgebende Behörde war der aus hundertundfünfzig zur einen Hälfte dem katholischen, zur andern Hälfte dem reformirten Glaubensbekenntnisse angehörenden Mitgliedern bestehende Große Rath, der sich alljährlich am 1. Juni am Hauptorte des Kantons versammelte, und nicht länger als einen Monat versammelt bleiben konnte, es sei denn, daß diese Sitzungszeit durch einen Beschluß des Kleinen Rathes verlängert wurde. Den Vorsitz führte wie im Kleinen Rathe der Amtsbürgermeister. Der Kleine Rath, der die vollziehende Gewalt ausübte, bestand aus dreizehn Mitgliedern des Großen Rathes, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachten. In jedem Bezirke war ein mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und mit der Aufsicht über die untergeordneten Behörden beauftragter Oberamtmann, in jeder Gemeinde ein aus einem Ammann und wenigstens zwei, höchstens zwölf Gliedern bestehender Gemeinderath. Der Ammann war der Vollziehungsbeamte der Regierung in den Gemeinden. In jedem Kreise war ein Friedensrichter, in jedem Bezirke ein aus dem Oberamtmann als Vorstand und vier Mitgliedern bestehendes erstinstanzliches Gericht. Dreizehn Mitglieder, von denen wenigstens sechs katholisch und sechs reformirt sein mußten, bildeten das Appellationsgericht.

Was die Wahlart und die Wählbarkeitsbedingnisse betrifft, so wurden von den hundertfünfzig Mitgliedern des Großen Rathes, achtundvierzig von den Kreisversammlungen, zweiundfünfzig von dem Großen Rathe selbst und fünfzig von einem Wahlcollegium gewählt, das aus dreizehn Mitgliedern des Kleinen Rathes, dreizehn des Appellationsgerichtes und dreizehn durch das Loos bezeichneten Mitgliedern des Großen Rathes bestand. Die Mitglieder des Großen Rathes wurden auf zwölf Jahre ernannt und alle vier Jahre zu einem Drittheile erneuert. Sie waren alsobald wieder erwählbar. Die Kreisversammlungen wurden alle zwölf Jahre zusammen be-

rufen, theils um Mitglieder in den Großen Rath zu ernennen, deren jede Versammlung eines zu wählen hatte, theils zur Wahl von drei Candidaten für den Großen Rath. Um von einer Kreisversammlung zum Mitglied des Großen Rathes erwählt werden zu können, mußte man in dem Bezirke, zu dem der Kreis gehörte, ein Bürgerrecht besitzen oder wohnhaft sein, das dreißigste Jahr zurückgelegt haben und ein schuldenfreies Vermögen von 5000 Fr. besitzen, zur Candidatenwahl hingegen mußte man außer dem Kreise wohnhaft sein und durfte nur das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Ueberdieß mußten von den drei Candidaten, die eine Kreisversammlung zu ernennen hatte, zwei unter den Bürgern gewählt werden, die wenigstens 15,000 Fr. schuldenfreie Liegenschaften im Kantone besaßen. Der Große Rath wählte die Mitglieder, deren Ernennung ihm zukam, unter den von den Kreisversammlungen erwählten Candidaten. Das Wahlcollegium wählte die von ihm zu ernennenden Mitglieder unter allen Bürgern des Kantons, die das dreißigste Jahr zurückgelegt hatten. Zwei Drittheile derselben mußten ein Vermögen von 15,000 Fr. in schuldenfreien Liegenschaften oder Pfandbriefen besitzen. Das Wahlcollegium sollte bei seinen Wahlen auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke billige Rücksicht nehmen. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wurden von dem Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, blieben zwölf Jahre im Amte und wurden alle Jahre zum Drittheile erneuert. Die von dem Kleinen Rathe auf zwölf Jahre ernannten Oberamtmänner waren immer wieder wählbar. Der Gemeindeammann und die übrigen Glieder der Gemeinderäthe wurden von der Gemeindeversammlung ernannt; allein die Wahl des Gemeindeammanns war der Bestätigung des Kleinen Rathes unterworfen. Die Mitglieder der Bezirksgerichte wurden von dem Kleinen Rath auf einen dreifachen Vorschlag auf zwölf Jahre erwählt und mußten fünfundzwanzig Jahre alt sein. Die Amtsdauer der Glieder des Appellationsgerichts war ebenfalls auf zwölf Jahre bestimmt und sie wurden alle vier Jahre zum Drittheil erneuert. Die austretenden Mitglieder waren sogleich wieder

wählbar. Sie mußten das dreißigste Jahr zurückgelegt und entweder die Rechtswissenschaft in einer Rechtsschule studirt oder sie während fünf Jahren in Gerichten oder als Anwälte praktisch ausgeübt haben. In seiner merkwürdigen Rede bei Eröffnung des Großen Rathes am 2. Juni 1817 hob der Amtsbürgermeister Karl Zimmermann ohne Schonung den Schleier von den Drohungen hinweg, mit denen sich von Zürich aus fremde und schweizerische Diplomaten in das Verfassungswerk eingemischt hatten.

Wir haben schon in der Vermittlungsgeschichte bemerkt, daß die neuen Kantone sich nur durch eine aufgeklärte Verwaltung und die Herrschaft freisinniger Ansichten die Achtung erwerben konnten, die ihnen sonst ältere Bundesbrüder gerne versagt hätten. War dieses schon 1803 der Fall gewesen, so war es 1814 noch viel nothwendiger, wo die neuen Kantone keine so durchgreifende Kraft, wie diejenige des großen Vermittlers zum Schutze hatten, und sich nur durch Geltendmachung der aufgeklärtern Ansichten auf eine dauernde Weise behaupten konnten. Dem Kanton Aargau fehlte es keineswegs an fähigen Männern in der Regierung, und niemand konnte wohl mit Recht in Abrede stellen, daß die Verwaltung desselben zu den vorzüglichern der Eidgenossenschaft gehörte. Damit aber auch die Vollziehung von Seite der untern Behörden auf eine angemessene Weise stattfinde, erließen Bürgermeister und Rath am 19. Jenner 1816 eine umständliche Instruction der Oberamtmänner in ihrer doppelten Eigenschaft als Vollziehungsbeamte und Vorsteher der Bezirksgerichte, die ihnen zur Pflicht machte, wenigstens zweimal im Jahre alle Gemeinden ihres Bezirks zu besuchen, die Protokolle und Register der Friedensrichter und Gemeindeammänner in Augenschein zu nehmen, sich von der Amtsführung der Gemeinderäthe, sowie überhaupt von dem Zustande der Gemeinden Rechenschaft ablegen zu lassen, das Ordnungswidrige selbst zu ahnden oder anzuzeigen und dem Kleinen Rathe jährliche Berichte einzugeben. Denjenigen Regierungen, welche jährlich den gesetzgebenden Behörden eine Rechenschaft über die Staatsverwaltung gaben und dieselbe

öffentlich bekannt machten, reihte sich im Jahr 1824 auch diejenige von Aargau an.

Dem Finanzwesen hatte vorzüglich der einsichtsvolle Bürgermeister Herzog sein Augenmerk geweiht. Hatte der Staatshaushalt während der Vermittlungszeit eine feste Haltung gewonnen, so waren später mit den großen Lasten der österreichischen Heere im Dezember 1813 und der drohenden Stellung, welche Bern und Aargau 1814 gegen einander einnahmen, sowie mit der Liquidation mit dem Großherzogthum Baden und der durch den Wienercongreß an die Urkantone auferlegten Summen schlimmere Zeiten eingetreten, so daß sich bei der Vereinigung von 1820 eine auf dem Kanton haftende Staatsschuld von 743,531 Fr. an fremde Gläubiger und von 382,407 Fr. an die Zehntbodenzins- und Domainenkasse ergab, zusammen 1,125,938 Fr. Ein Beschluß vom 22. Jenner 1822 setzte diese Staatsschuld fest, und verordnete ihre Verzinsung und allmählige Abtragung durch außerordentliche Hülfsmittel. Am folgenden Tage aber beschloß der Große Rath eine besondere, von andern Staatsgeldern gesönderte, Schuldentilgungskasse nebst einer eigenen, aus zwei von dem Großen und zwei von dem Kleinen Rathe zu wählenden Mitgliedern sammt dem Staatskassaverwalter bestehenden Verwaltungscommission derselben, zu errichten. Die angewiesenen Einnahmsquellen ertrugen in einer jährlichen Vermögenssteuer von 75,000 Fr. in fünf Jahren 374,567 Fr. an Stempel 122,703 und in sechs Jahren in einer Consumosteuer von eingeführten Getränken 143,647 Fr. Am Ende des Jahres 1828 betrug die Totalschuld nicht mehr ganz 700,000 Fr. und mit Ende 1831 war sie auf 433,115 Fr. herabgebracht. Aus der Staatsrechnung von 1830 ergab sich ein Fürschlag von 36,225 Fr. an Einnahmen über die 663,691 betragenden Ausgaben. Die Summe des unbeweglichen Staatsvermögens betrug 5,459,868, diejenige des beweglichen 4,187,277 Fr. Das Rechnungswesen war deutlich und genau, das Kassenwesen nach einigen bedauerlichen Erfahrungen geregelt.

Die Regierung von Aargau hatte die Verbesserung ihrer

bürgerlichen Gesetzgebung einem der ausgezeichnetsten bernischen Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, dem Professor Samuel Schnell, zugedacht, der es indessen vorzog, die heimatliche Gesetzgebung zu verbessern. Doktor Rudolf Feer, von Aarau, wurde nun zu dieser Arbeit berufen, bei der ihm das neue österreichische nebst dem waadtländischen Gesetzbuche zur Grundlage diente. Das erstere schien besonders durch seine Grundsätze sowohl, als durch die gründliche Bearbeitung, sowie die Klarheit und Bestimmtheit der Sprache den Vorzug zu verdienen. Die Einleitung und das Personenrecht als erster Theil des Gesetzbuches erhielten im Jahre 1826 die Genehmigung des Großen Rathes und traten am 1. Jenner 1828 in Kraft. Das Vormundschaftswesen war besonders sorgfältig durchgeführt. Aber die Stürme von 1830 unterbrachen die Fortsetzung des Werkes. Der ungenannte Verfasser der Aphorismen über die Justizeinrichtungen des Kantons Aargau warf der aargauischen Verwaltung schlechte Obsorge des Gesetzes für sichere und gute Rechtspflege, ja beinahe Trivialisirung des Richteramtes vor, was eine unzuverlässige Rechtspflege zur Folge habe. Wissenschaftliche Bildung im Rechtsfache, Erfahrung und Geschicklichkeit schienen nach des Verfassers Urtheil den Oberrichtern sowohl als den Bezirksrichtern zu mangeln, ein Gebrechen, welches übrigens allem schweizerischen Gerichtswesen von jeher vorzuwerfen war und noch heute mehr oder weniger vorzuwerfen ist.

Im Anfange dieses Zeitraumes zwangen die Ansprüche Berns den Kanton Aargau zu größern Anstrengungen im Kriegswesen, als er sie bisher zu machen gewohnt gewesen war. Im Jahre 1816 wurde deßhalb auch eine sehr umfassende Einrichtung aufgestellt, die man später bei veränderten Zeitumständen etwas beschränkte. Für das Armenwesen wurden übrigens auch die Klöster in Anspruch genommen.

Im Volksschulwesen hatte bereits die Vermittlungsregierung thätig gewirkt, um dasselbe aus dem früher vernachlässigten Zustande zu heben. In den Jahren 1818 und 1819 wurden der Kantonsschulrath und die Bezirksschulräthe neu

umgestaltet. Der erste bestand aus den Mitgliedern des kleinen Rathes und vier Schulwesenskundigen; bezüglich auf den Religionsunterricht war Einverständniß mit den betreffenden Kirchenräthen erforderlich. In den zweiten, aus vier bis acht Mitgliedern bestehenden, führte der Bezirksamtmann den Vorsitz. Im Jenner 1821 erließ der Große Rath ein Gesetz zur Bildung von Schulfonds in den Gemeinden und der Kleine Rath verordnete zur Vollziehung desselben, daß jeder Ortsbürger, der sich zu verheirathen gedächte, der Schulkasse ein Heirathsgeld von 16 Franken zu bezahlen hätte, wenn er das vierundzwanzigste Altersjahr angetreten, und 24 Franken, wenn dieß noch nicht der Fall sei. Auch die Bürgereinkaufgelder sollten künftighin zur Hälfte in den Schulfonds fallen. Ein Beschluß des Großen Rathes vom 16. Juni und die nähere Anordnung des Kleinen Rathes vom 17. August desselben Jahres ersetzte das früher beschlossene Schullehrerseminar in Aarau durch eine Bildungsanstalt für Schullehrer, welche sowohl angehende Schullehrer bilden, als bereits Angestellte in ihren Kenntnissen vervollkommnen sollte. Zu Besoldung der Lehrer, Anschaffung von Lehrmitteln und dem Unterhalt solcher Zöglinge, welche dieselben weder selbst noch mit Hülfe ihrer Gemeinden bestreiten konnten, waren jährlich 6000 Franken angewiesen. Neben vervollkommnetem Lesen und Schreiben waren die deutsche Sprache, Rechenkunst, die Anfangsgründe der Meßkunst, Naturwissenschaft mit Hinsicht auf ihren Bedarf im täglichen Leben, Landwirthschaft, mechanische Künste, Erdbeschreibung und Schweizergeschichte, Gesang und Orgelschlagen, Anfangsgründe des Zeichnens, Religions- und Sittenlehre Gegenstände des Unterrichtes. Die Zahl der Zöglinge sollte die von dreißig nicht übersteigen, mit der sie im September 1822 unter der Leitung des Herrn Nabholz, gewesenen Pfarrers zu Waldkirch im Großherzogthum Baden, eröffnet wurde. In einer ausführlichen Verordnung vom Jahr 1823 setzte der Kleine Rath die Verrichtungen der Bezirksschulräthe als Aufseher der öffentlichen Unterrichtsanstalten fest. In der Schullehrergesellschaft des Bezirks Kulm verpflichtete sich jedes Mit-

glied, sich selbst zu veredeln, musterhaft christlichen Lebenswandel zu führen und eine für Geist und Herz bessere Einrichtung in den Schulen einzuführen. Sie verschaffte sich zu dem Ende nach und nach eine Lesebibliothek, wozu solche Bücher gewählt wurden, welche auf das Schulwesen bezüglich waren. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, Joh. Sommerhalden ab Burg, hatte sich vermittelst Lesen solcher Bücher so viele Kenntnisse erworben, daß er ein mathematisches Triebwerk verfertigte, wodurch die Umdrehung der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde, nebst andern Merkwürdigkeiten, auf die deutlichste Weise vorgestellt war. Durch Mitglieder der Schullehrergesellschaft in Zofingen aber war eine freiwillige Schullehrerpensionsanstalt errichtet worden, durch welche Schullehrern, wenn sie vor Alter, oder Gebrechen des Leibes und des Geistes dienstunfähig, oder auch sonst sechszig Jahre alt geworden waren, ihren Wittwen und unerzogenen Waisen bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahr des jüngsten Unterstützungen zugesichert wurden. Bald darauf entstand auch ein allgemeiner aargauischer Schullehrerverein zu diesem Zwecke. Auch die Gesellschaft für vaterländische Kultur setzte in diesem Zeitraum ihre stille aber wohlthätige Wirksamkeit unausgesetzt fort. Ihr verdankte die Armenschule ihr Dasein. Zwei höchst achtungswerthe Bürger von Aarau, Karl Herose und der Oberst Hunziker, schenkten jeder fünfundzwanzigtausend Franken zu Stiftung einer Gewerbsschule. Nach einer Verordnung des Kleinen Rathes vom 1. Mai 1828 durften keine Kinder, welche noch nicht von der Primarschule entlassen waren, in den Fabriken gebraucht werden, es wäre denn von den Fabrikherren für Schulunterricht nach gewissen Vorschriften gesorgt worden.

Neben der Kantonsschule in Aarau fand man gute Sekundarschulen in den Städten Lauffenburg, Zurzach, Brugg, Baden, Bremgarten, Lenzburg und Zofingen. Diejenige von Baden, die einen Fonds von zweimalhunderttausend Franken besaß, war weit freigebiger ausgestattet, als die übrigen. Auf der hohen Burg Lenzburg, wo eine reizende Aussicht sich über die blühenden aargauischen Fluren ausdehnte und man dann

selbst in der Ferne die hohen bernischen Hochalpen entdeckte, hatte der schon in Hofwyl bewährte, im Umgange mit den Knaben vorzüglich glückliche und gewandte Erzieher Lippe seine eigene Anstalt errichtet, wo sittliche Entwicklung und Bildung als Grundlage des Karakters und alles Menschlichen überhaupt den wesentlichen Bestandtheil der Erziehung ausmachte. Der Wunsch, jungen Männern im Lande selbst Gelegenheit zu geben, wenn sie keine Hochschulen im Auslande besuchen wollten oder konnten, sich in vielerlei Wissenschaften Kenntnisse zu verschaffen, die ihnen einst als geschickten Landwirthen, Fabrikanten, Gemeindsvorstehern, Beamten und Richtern, überhaupt aber als Männern von einiger Bildung für jede Lage ihres Lebens wichtig und unentbehrlich wären, veranlaßten 1819 mehrere wohldenkende und gelehrte Männer zur Gründung des bürgerlichen Lesevereins in der Stadt Aarau, einer Gesellschaft, welche jungen Aargauern, die wenigstens das achtzehnte Altersjahr erreicht hatten, ganz unentgeldlichen Unterricht in höhern Wissenschaften verschaffte, dazu alle Erfordernisse aus eigenen Kosten ankaufte und selbst für angemessene und wohlfeile Kostörter zum Besten der aus den verschiedenen Bezirken kommenden Studirenden sorgte. Der Besuch dieser Vorlesungen wurde später auch Auswärtigen gestattet. Die vorzüglichste aargauische Unterrichtsanstalt blieb indessen fortwährend die Kantonsschule, welche 1817 eine neue Einrichtung erhielt und wieder in eine Realschule und eine Gelehrtenschule eingetheilt wurde. Leider gefiel dem Rektor Evers diese neue Einrichtung so wenig, daß er es vorzog, eine Anstellung in Lüneburg anzunehmen. Dafür erhielt die Kantonsschule den als Lehrer in Hofwyl sich aufhaltenden Kortüm, der den Lehrstuhl der alten Sprachen erhielt, den Philologen Gerlach, Lehrer am Gymnasium zu Göttingen, nebst Ludwig Bischof aus Dessau. Xaver Bronner kehrte aus Kasan zum Lehramte der Naturgeschichte zurück. Allein schon im folgenden Jahre erhoben sich Mißverständnisse zwischen der Direktion und dem Kantonsschulrathe auf der einen und den Professoren Kortüm, Gerlach und Bischof auf der andern Seite, welche die Entfernung dieser Lehrer zur

Folge hatten. Viele junge Deutsche, die wegen politischer Ansichten aus dem Vaterlande vertrieben hier einen Zufluchtsort fanden, blieben nicht ohne Einfluß. Die Gesellschaft für vaterländische Kultur wirkte, in fünf Klassen abgetheilt, thätig für Verbreitung der allgemeinen Bildung. Der historischen Klasse war Geschichte im höchsten Sinne des Wortes nicht nur Erforschung oder Darstellung der ältern und jüngern Schicksale und Zustände des Vaterlandes, sondern auch jener tiefer liegenden Quellen der Schicksale, wodurch Völkerschaften wurden, was sie geworden sind, der Sprache, Erziehung, Wissenschaft und Kunst des Schönen.

Neben Heinrich Zschokke, der nach Niederlegung seiner Stellen, vorzüglich als Schriftsteller wirkte, gehörten Philibert Albrecht Stapfer, der jedoch fortwährend in Paris lebte, die beiden Rengger, Oheim und Neffe, und Ernst Münch zu den Männern, denen Aargau in wissenschaftlicher Hinsicht sich vorzüglich rühmen konnte. In der Kunst gelangte der Kupferstecher Samuel Amsler, der 1829 an die königliche Akademie der Künste nach München beschieden wurde, zu einem ausgezeichneten Ruf.

Eine Verordnung des Kleinen Rathes vom 16. Juni vereinigte die bestehenden zwei Klassen der reformirten Geistlichkeit in ein Generalkapitel des Kantons, das sich alljährlich im September unter dem Vorsitze des reformirten Bürgermeisters im Hauptorte versammelte, um sich über den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes, über die öffentliche Religionsübung und Pastoraleinrichtungen zu berathen, seine Wünsche und Vorschläge der Regierung vorzutragen und über alle dahin einschlagenden Gegenstände, die ihm von ihr zur Berathung überwiesen würden, sein Gutachten abzufassen. Die besondern Versammlungen der beiden Klassen wurden dadurch nicht aufgehoben. Diese Verordnung befriedigte einen sehnlichen Wunsch der aargauischen Geistlichkeit, dem indessen die Regierung nicht ohne Bedenken entgegen gekommen war. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1824 trug der erwählte Sprecher, Pfarrer Pfleger in Aarau, im Namen der ganzen Versammlung die

Beschwerden der protestantischen Geistlichkeit in kräftigen, sehr freimüthigen Worten vor. „Die Geistlichkeit," so äußerte sich derselbe, „deren Wirksamkeit auf der Unbescholtenheit und dem „Ansehen des ganzen Standes beruhe, fühlte sich tief betrübt „durch die Schande, welche demselben einzelne Mitglieder ge„macht hätten, nicht weniger aber darüber, daß so wenig „gethan worden sei, um diese Schande von der ganzen Geist„lichkeit abzuwälzen auf die einzelnen Urheber. Dieses liege „zum Theil in der Verfassung, in Folge deren das General„capitel bloß eine unter unmittelbarer Leitung der Regierung „stehende verwaltende Behörde sei; was man um so mehr „bedauern müsse, als eine Regierung von gemischtem Glau„bensbekenntnisse das Bestreben der protestantischen Geistlichkeit „nie ganz unbefangen unterstützen würde, besonders wenn die „Katholiken in der Regierung die Oberhand erhalten sollten, „was ja leicht geschehen könne. Deßhalb verlangte man mehr „Selbstständigkeit und eine freiere Wirksamkeit." Zu Berathung der Mittel dazu wurde ein Ausschuß ernannt. Das Mißfallen, welches die Regierung dem Pfarrer Pfleger über seine Rede bezeugte, schüchterte die Geistlichen nicht ein. Welcher Geist aber in den Klöstern gehegt wurde, erfuhren die Machthaber zu ihrem großen Schaden am Ende des Jahres 1830. Die frühere Thätigkeit der Bibelgesellschaft schien in den Zwanzigerjahren lauer zu werden. Zu den merkwürdigen Erscheinungen in der katholischen Kirche gehörte der katholische Pfarrer der Hauptstadt, Alois Vock, der als Kanzelredner alles begeisterte und im Schulwesen die belebende Seele war. Nach langem Kampfe nahm Aargau an der Wiederherstellung des Bisthums Basel Theil.

In den Sitten hatte der reformirte Theil des aargauischen Volkes viel Aehnlichkeit mit den Bernern und die Prediger an den untern Ufern der Aare eiferten eben so fruchtlos gegen die alte Gewohnheit des Kiltganges als diejenigen an den obern. Zu den fröhlichsten Volksfesten gehörte das Jugendfest, welches jährlich zur Sommerszeit fast in allen Städten des Aargaus feierlich begangen wurde. In schönem Putze zog die

festlich geschmückte Jugend beider Geschlechter durch die gleichfalls mit Kränzen und Blumengehängen verzierten Straßen in die Kirche. Nachmittags folgten militärische Uebungen und Belustigungen. Endlich beschlossen gemeinschaftliche Mahlzeiten und Tänze im Freien, wenn es das Wetter erlaubte, die Feier des Tages. Fremde Sitten machten sich langsamer geltend als in den Kantonen, die größere und mit dem Auslande mehr in Verbindung stehende Hauptstädte hatten. Daher galt hier das Familienleben mehr. So feierte auch in Zofingen am 19. Juni 1822 der allgemein beliebte Stadtammann Imhof seine fünfzigjährige Jubelhochzeit und die Achtung und Liebe seiner Mitbürger schuf das Fest der Familie zum allgemeinen Bürgerfeste um, welches auch im übrigen Lande nicht ohne Theilnahme blieb.

Wir haben bereits früher bemerkt, daß der Kanton Aargau, so wie er im Jahr 1803 aus so ungleichartigem Stoffe geschaffen worden war, sich nicht als eine glückliche Schöpfung darstellte, und daß persönliche Verhältnisse und Bemühungen dabei mehr als das Wohl der betreffenden Völker zu Rathe gezogen schienen. Einer einsichtsvollen Regierung gelang es indessen, den natürlichen Schwierigkeiten zum Trotz wenigstens einen Theil dieser Hindernisse zu beseitigen und die feindseligen Grundstoffe, wenn auch nicht auf alle Zeiten zu versöhnen oder zu vernichten, doch wenigstens eine Reihe von Jahren hindurch unschädlich zu machen und dem äußern Blicke zu verbergen. Von den beiden Bürgermeistern Fezer und Herzog von Effingen war jener thätig und unverdrossen, bieder und rechtlich, aber ohne besondere Geistesgaben. Gefiel er sich sonst gern in einer gewissen deutschen Beamtenhoheit, so galt er für herablassender gegen schöne Frauen. An Geist und Weltgewandtheit war ihm jedoch sein Amtsgenosse Herzog in jeder Weise überlegen. Besonders besaß der letztere, wie Ernst Münch von ihm erzählt, eine bewunderungswürdige Kenntniß der herrschenden Bedürfnisse und Leidenschaften der Menge, der er auf unfühlbare Weise zu dienen wußte, um sie nach Gefallen zu beherrschen. Als Redner bald fein und bald derb,

bald einschmeichelnd, bald Achtung gebietend wußte er stets den Ton zu finden, den der Augenblick erforderte. Dabei übte er als eines der Häupter der Freimaurerloge selbst weit über den Kanton hinaus ein bedeutendes Gewicht, sowie er als großer Fabrikherr über die Stimmen einer großen Anzahl Wähler zu Großrathsstellen verfügte. Albrecht Rengger, der frühere helvetische Minister des Innern, gehörte zu den merkwürdigsten Gliedern der Regierung, obwohl er mehr zum Staatsmanne und Verwalter in einem größern monarchischen Staate, oder für wissenschaftliche Bestrebungen, als in die oft engherzigen Umtriebe des Rathsherrenthums eines kleinen Freistaates paßte, wie er denn auch schon am Ende des Jahres 1820 von seiner Stelle im Kleinen und Großen Rathe und vom öffentlichen Leben Abschied nahm. Nebst der Einsicht Herzogs verdankten die aargauischen Finanzen ihren blühenden Zustand vorzüglich Lüschers Rechtlichkeit und Sorgfalt, sowie Schürers Sparsamkeit. Zu den achtungswerthesten Humanisten und gemeinnützigsten Männern gehörte der Staatsschreiber Gottlieb Rudolf Kasthofer, der von den beiden Kantonen, in denen er verbürgert war, Bern und Aargau, bei Einführung der Vermittlung Aargau, dessen Verfassungsgrundsätze mehr mit den seinigen übereinstimmten, vorgezogen hatte. Ungeachtet des Zusammenwirkens so vieler vorzüglicher Männer bereiteten sich doch auch im glücklichen Aargau gegen das Ende dieses Zeitraumes mancherlei Stoffe der Unzufriedenheit. Freisinnige Männer, besonders Städter, tadelten die allzulange Amtsdauer der wichtigsten öffentlichen Stellen, die allzuseltene Ausübung des Wahlrechtes der Kreise, die zu strengen Beschränkungen der Wahlen in den Großen Rath und den dem unbegüterten Talente zu spärlich gestatteten Eintritt in denselben. Eben so tadelten sie die Selbstergänzung des Großen Rathes und vor allem war ihnen das Wahlcollegium, eine aristokratische Erfindung von 1814, ein Stein des Anstoßes, und zwar nicht bloß des als gefährdend betrachteten Grundsatzes wegen, sondern weil sie diese Wahlart als ein Mittel betrachteten, sich

im Großen Rathe eine sogenannte ministerielle Mehrheit zu sichern.

Die Gebildeten hatten auch mehr Gewährleistung für das Bittstellungsrecht und die Preßfreiheit gewünscht. Infolge der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Juli 1823, und da die ersten Maßnahmen sich nicht als hinlänglich bewährten, mußte auch im Kanton Aargau eine Censur hergestellt werden, nachdem sie 1816 aufgehoben worden war; als man aber dieselbe auch über innere Angelegenheiten ausdehnen wollte, erklärte der Große Rath der Regierung, daß er der Beschränkung der Presse nur innerhalb der Grenze, welche der Tagsatzungsbeschluß bezeichne, folglich nicht für innere Angelegenheiten beigetreten sei. Bereits im Jahre 1821 hatte der Herausgeber der Aarauerzeitung, Sauerländer, in seinem Blatte vom 28. April angezeigt, daß er müde der oft völlig ungegründeten Anklagen und Verdächtigungen, überdrüssig des fortwährenden Auflauerns, der Beargwohnung und geflissentlicher Falschdeuterei über jedes unbefangene und freisinnige Wort, mit Unwillen erfüllt über die kränkenden Verunglimpfungen, womit man alles Ehrgefühl auf's Empfindlichste verwunde, den Entschluß gefaßt habe, seine Zeitung nicht mehr erscheinen zu lassen, indem er sie unter solchen Verhältnissen nicht fortsetzen wolle. Gegen das Ende dieses Zeitraumes wurden manche Zustände und Personen im Aargau in der wieder frei gewordenen Presse heftig angegriffen, welche besonders dem Bürgermeister Herzog seine Aeußerungen gegen dieselbe entgelten lassen zu wollen schien. Doch ahnte noch niemand im Sommer 1830 den im Spätjahr bevorstehenden heftigen Sturm. Der Schweizerbote hatte seine freimüthige Richtung mit etwas Verstimmung gegen die bestehende Ordnung der Dinge stets beibehalten. Neben ihm war die Aargauerzeitung aufgetaucht.

Zwölftes Kapitel.

Thurgau.

Im Kanton Thurgau wohnten 75,000 Seelen auf einem Flächeninhalte von 16⅔ Quadratmeilen. Der Kanton war in acht Amtsbezirke, diese in zweiunddreißig Kreise und die Kreise in Munizipalgemeinden eingetheilt. Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern übte die höchste Gewalt aus. Zur Besetzung desselben ernannte jeder der zweiunddreißig Kreise durch die Versammlung seiner Aktivbürger und aus der Mitte derselben ein direktes Mitglied. Jede Kreisversammlung wählte ferner drei Kandidaten, nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwar außer demselben. Einem besondern Wahlcollegium kam die Wahl von ebenfalls zweiunddreißig Mitgliedern zu. Es konnte dieselben in und außer seiner Mitte ernennen, in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte. Das Wahlcollegium bestand aus den sämmtlichen Mitgliedern des Kleinen Rathes, aus neun Mitgliedern des Obergerichts, von ihm selbst dazu verordnet, aus neun von achtzehn von ihm selbst dazu erwählten Mitgliedern des Großen Rathes, unter denen das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnete, aus sechszehn der reichsten, große Güter besitzenden Kantonsbürgern. Endlich ernannte der Große Rath selbst die übrigen sechsunddreißig Mitglieder, nämlich vierundzwanzig aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Candidaten, und zwölf unter den Candidaten oder andern wahlfähigen Bürgern, auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus drei Mitgliedern des Kleinen Rathes und sechs Mitgliedern des Großen Rathes zusammengesetzten Vorschlagscommission. Um wählbar zu sein, war erforderlich, daß der betreffende Kantonsbürger das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens 3000 fl. und wenn er als Candidat sollte ernannt werden können, von wenigstens 5000 fl. versteuern. Die Amtsdauer der Mitglieder war auf acht Jahre festgesetzt; abwechselnd kamen alle vier Jahre die Hälfte derselben, und

zwar von jeder der aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden drei Abtheilungen besonders zum Austritt. Die Austretenden waren jedesmal wieder wählbar. Die Candidatenliste wurde ebenfalls von vier zu vier Jahren zur Hälfte erneuert. Die Mitglieder des Großen Rathes bezogen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung. Der Große Rath versammelte sich ordentlicherweise alljährlich zweimal, nämlich in der ersten Woche des Jenners und in der ersten Woche des Juni am Kantonshauptorte. Die jedesmalige Sitzungszeit war auf vierzehn Tage beschränkt. Jedoch konnte der Kleine Rath ihre Dauer verlängern, sowie auch außerordentliche Versammlungen des Großen Rathes veranstalten, wenn besondere Fälle es nothwendig machten.

Ein Kleiner Rath von neun Mitgliedern war die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Er wurde von dem Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt und machte fortwährend einen Theil desselben aus. Die Amtsdauer der Regierungsräthe war auf neun Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kleinen Rathes geschah drittheilsweise von drei zu drei Jahren. Der Austritt erfolgte in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden waren jedesmal wieder wählbar. Zwei Landammänner führten abwechselnd den Vorsitz beim Kleinen, sowie bei dem Großen Rathe.

Jede Municipalgemeinde hatte einen Gemeinderath, bestehend aus einem Ammann und wenigstens vier Mitgliedern, welche durch die Versammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt wurden, die ein Vermögen von wenigstens 500 fl. versteuerten. Jedem Kreise stand ein Kreisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises ernannte, welche wenigstens 1000 fl. versteuerten. Er hatte die Aufsicht über die niedere Polizei und wachte über ihre Handhabung. Ein Kreisgericht, bei welchem der Kreisamtmann den Vorsitz führte, sprach über Civilstreitigkeiten von geringerm Belange und über minder wichtige Polizeivergehen ab. Ein Oberamtmann, als erster Vollziehungsbeamter der Regierung in jedem Amtsbezirke, wurde

von dem Kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern des Amtsbezirks gewählt, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr erreicht hatten und wenigstens 2000 fl. Vermögen versteuerten. Die Kreisamtmänner, in ihren Verrichtungen als untere Vollziehungsbeamte, und die Gemeinderäthe standen unter seiner Leitung. Jeder Amtsbezirk hatte ein unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus sechs Richtern bestehendes Gericht, welches in erster Instanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilte. Der Kleine Rath ernannte diese Richter auf einen Dreiervorschlag des Obergerichts aus den Bürgern des Amtsbezirks, welche wenigstens 1500 fl. versteuerten. Für die peinliche Rechtspflege im Kanton war ein Criminalgericht erster Instanz aufgestellt. Ein Obergericht von dreizehn Mitgliedern sprach in letzter Instanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. Um in Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen konnten, ein gültiges Urtheil auszufällen, mußte dasselbe vollzählig versammelt sein. Die Wahl der Mitglieder stand bei dem Großen Rathe. Sie mußten das fünfundzwanzigste Jahr erreicht und ein Vermögen von wenigstens 3000 fl. versteuert und schon vorher gerichtliche Verrichtungen geübt haben, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen, oder Rechtsgelehrte sein.

Die Wirren, welche die Umgestaltung der Vermittlungsverfassung unter Einwirkung von eidgenössischen und ausländischen Rathgebern begleiteten, sind bereits im ersten Bande dieser Geschichte erzählt worden. Die Verfassung vom 28. Juli 1814 war das Ergebniß der Wechselwirkung des Treibens der Parteien und jener Räthe. Die Rechte des Volkes waren in der Wahl der Mitglieder des Großen Rathes wesentlich beschränkt, und man hatte den Wahlbestimmungen jenen beschränkenden Zuschnitt gegeben, der auch für andere Kantone von Zürich aus empfohlen worden war. Als thatsächliches Ergebniß hingegen hatte kein bedeutender Personenwechsel stattgefunden. In Bundesangelegenheiten gehörte die thurgauische Regierung zu denjenigen, welche den allgemeinen Interessen und dem System der Kräftigung des Bundes am folgerichtig-

sten zugethan waren. Sie trat allen Concordaten bei, durch welche die Bundesglieder in mannigfaltigen staatsrechtlichen Verhältnissen sich aus freier Anerkennung des Bedürfnisses aneinander schlossen, sowie den Verträgen mit auswärtigen Staaten, um die gegenseitigen Verhältnisse der Angehörigen nach aufgeklärten und freisinnigen Grundsätzen festzusetzen. In Rücksicht auf seine Einkünfte war Thurgau lange nicht so günstig gestellt gewesen, wie Aargau, denn es hatte bei der Erwerbung seiner Selbstständigkeit keine andere Aussteuer, als das alte Schloßgebäude in Frauenfeld und ein Capital von 20,000 fl. erhalten, das von der Ablösung der Leibeigenschaft her auf dem Kloster Paradies stand. Später war ihm bei Aufhebung des Johanniterordens die Comthurei Tobel mit der Verpflichtung zugefallen, dem Comthur lebenslang jährlich 4000 fl. Pension zu zahlen. Der Ankauf der bischöflich constanzischen Gefälle vermehrte endlich vermittelst einer vorsichtigen und sorgfältigen Verwaltung derselben, die Einkünfte des Staates über Erwartung. Am meisten aber trug Sparsamkeit im ganzen Staatshaushalte dazu bei, das Staatsgut zu verstärken. Diese Sparsamkeit war um so nothwendiger, als die mit den Ereignissen von 1813 — 1815 eingetretenen außerordentlichen Bedürfnisse nicht allein die frühern Ersparnisse aufgezehrt, sondern neben vermehrten Auflagen noch ein Anleihen erfordert hatten, dessen Verzinsung und terminweise Rückzahlung acht Jahre lang über einen Zehntheil der ordentlichen Jahreseinnahme verschlang, während erst noch die Theurungsjahre 1816 — 1818 den Hülfsquellen des Landes empfindlichen Abbruch thaten. Das jährliche Staatseinkommen betrug ungefähr 92,000 fl., wogegen die ordentlichen Bedürfnisse im Durchschnitt die Summe von 88,000 fl. nicht überschritten. Außerordentliche Bedürfnisse wurden durch Erhöhung der direkten Abgaben bestritten. Gegen das Ende des Zeitraumes sollte sich das Staatsvermögen einer Million Gulden nähern.

In dem Polizeiwesen geschah manche nützliche Verbesserung. Das Armenwesen wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1819 mit Beseitigung des früher so lästigen Straßenbettels mit be-

stimmten Vorschriften über die Verpflichtungen und Befugnisse der Gemeinden gegen ihre Armen auf eine Weise geregelt, deren Sorgfalt und Genauigkeit allgemein gerühmt ward. Die Armenversorgung mußte übrigens umsomehr ein Gegenstand örtlicher Verwaltung werden, als die Staatsverwaltung durch den Umstand gehemmt war, daß die kirchliche Trennung zu einer Absonderung der milden Stiftungen geführt hatte. Wie in andern Kantonen, so fanden auch im Kanton Thurgau im Wehrwesen häufige Veränderungen statt, je nach dem man augenblicklich diesen oder jenen Zweck mehr im Auge hatte. Zwei zusammenhängende, auf sechsjährige Probezeit angenommene Gesetze, legten nun 1824 und 1825 den Grund zu einer Organisation, welche ihre Ausbildung erst in der Vollziehung selbst nach Maßgabe der dabei gemachten Beobachtungen, durch eine Reihe von Vollziehungsvorschriften erzielt, und sich dann wirklich ziemlich bewährte.

So dringend auch ein peinliches Gesetzbuch gefordert wurde, so kam doch keines zu Stande, sondern man begnügte sich hier, so wie im bürgerlichen Rechte, nur mit Bruchstücken, so daß die Straferkenntnisse meistens nach dem Gutdünken des Richters fielen. Die Rechtspflege wurde bei der großen Zahl von Gerichtsstellen wie anderwärts nur zu häufig von unkundigen Richtern geübt, die sich indessen wenigstens durch Gewissenhaftigkeit die öffentliche Achtung erwarben. Bis 1817 war die Advokatur ein Freigewerbe gewesen. Wer eine gewandte Zunge und einige Uebung in der Besprechung von Rechtssachen hatte, durfte als Anwalt vor den Gerichten auftreten. Dabei war der Grundsatz, daß ein Advokat lügen müsse, allgemein angenommen. Das Gesetz vom 11. Jenner 1817 beschränkte die Zahl der Advokaten, welchen gestattet war, Vorträge vor den Kantonsgerichten zu führen auf vier, während die Zahl der Prokuratoren, denen die Erörterung von Streitfällen vor den Bezirksgerichten zustand, dem Kleinen Rathe zu bemessen übertragen war. Beide hatten Bürgschaften zu stellen und wurden für den Mißbrauch der ihrem Stande eingeräumten Vorrechte mit dem Verluste ihrer Patente bedroht. Vor den Kreisge-

richten blieb sowohl Advokaten als Prokuratoren der Zutritt verschlossen. Das Hypothekarwesen wurde von vielen Seiten getadelt.

Thurgau hatte mit St. Gallen den Uebelstand gemein, daß das Erziehungswesen mit den Glaubensverhältnissen verbunden und nach den beiden Bekenntnissen gespalten war. Bei dem Frieden von 1712 hatte man vollkommene Parität derselben eingeführt. Dieses Verhältniß war denn auch bei der unabhängigen Gestaltung des Kantons 1803 festgehalten worden. Nach der Errichtung des Bisthums Basel-Solothurn war Thurgau auch demselben beigetreten. Der Staat gewährte dem evangelisch-reformirten und dem katholischen Glaubensbekenntnisse seinen besondern Schutz, behielt sich aber auch alle Rechte vor, welche die Staaten über die kirchlichen Körperschaften auszuüben pflegen. Im Großen Rathe wurde der katholische als in der Volkszahl kleinere Theil der Kantonsbürger, im Verhältnisse von einem Viertheile vertreten. Der Kleine Rath wurde neben zwei Drittheilen reformirter mit einem Drittheile katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselte nach beiden Bekenntnissen so, daß jeweilen einer der beiden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden mußte. In das Obergericht wurden vier katholische Mitglieder gewählt, und der Vorsitz wechselte wie bei dem Kleinen Rathe unter beiden Bekenntnissen. Bei Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen sollte im Allgemeinen ein billiges Paritätsverhältniß beobachtet werden. Jedem Theile kam, unter der höhern Aufsicht der Regierung, die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die daherige Einrichtung zu, sowie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter. Um jene Einrichtung nun durchzuführen, sonderten sich im Kleinen und Großen Rathe die Mitglieder nach ihrem Glaubensbekenntnisse in besondere Rathscollegien ab. In jedem Rathscollegium führte der Landammann seines Bekenntnisses den

Vorsitz. Die beiden Rathscollegien behielten diejenige gegenseitige Stellung bei, in der sich der gesammte Kleine und Große Rath zu einander befanden. Um die Organisationsdekrete beider Glaubensbekenntnisse zu wirklichen Landesgesetzen zu erheben, mußten dieselben mit landeshoheitlicher Genehmigung versehen werden, welche übrigens der Große Rath nicht verweigern konnte, es wäre denn, daß die eingereichten Organisationsvorschriften in irgend einem Punkte gegen eine in der Verfassung oder dem Gesetze vom 7. Juni 1816 ausdrücklich enthaltene Bestimmung anstießen. Die Verwaltung der Confessionstheile betraf die eigene Anordnung und Besorgung ihrer Religions- und Unterrichtsanstalten; die Leitung der Oekonomie dieser, so wie der gesönderten Armenanstalten, und die Verwaltung und Verwendung der ihnen angehörigen Fonds; die Entscheidung der aus der Natur und Bestimmung dieser Anstalten und des Eigenthums oder die Rechte derselben herrührenden Streitigkeiten zwischen Körperschaften und Privaten ihres Bekenntnisses; endlich die Wahl, Beaufsichtigung und Besoldung der bei den verschiedenen Zweigen der Verwaltung erforderlichen Beamten. Jedem Confessionstheile blieben die vom Staate anerkannten bischöflichen Rechte vorbehalten. Die katholische Verwaltung stand in unmittelbarer Verbindung mit den Diocesanbehörden über dasjenige, was die kirchliche Gerichtsbarkeit betraf, so weit dieselbe vom Staate wirklich anerkannt war. Unter der verfassungsmäßigen Aufsicht der Regierung übten die Confessionsverwaltungen im Innern des ihnen angewiesenen Verwaltungskreises eine unbeschränkte, von der Staatsverwaltung gänzlich abgesönderte Geschäftsführung aus. Von jeher schien den Thurgauern ein gewisser Hang zur Absonderung eigen, aus dem auch die vielen Klöster hervorgegangen zu sein schienen. So hatten sich auch 1820 wie im Kanton Schaffhausen mystische Lehren durch Verbreitung schwärmerischer Abhandlungen vorzüglich von Basel aus verbreitet. In abgesonderten religiösen Vereinen wurden die Theilnehmer mit den Qualen der Hölle, der Macht des Teufels und allerlei Gegenständen unterhalten, die geeignet waren, eine finstere

Glaubensschwärmerei zu erzeugen. Der Besuch dieser Versammlungen hatte bei einigen Weibern sogar den Verlust des Verstandes zur Folge gehabt.

Wie in St. Gallen, so ließ sich auch in Thurgau die confessionelle Zersplitterung der Leitung des Unterrichtswesens sehr nachtheilig fühlen, denn die diesen Behörden zugewiesenen Geldmittel waren zu beschränkt, um etwas Bedeutendes damit zu leisten. Daher setzte der evangelische Verwaltungsrath die zur Ausbildung jüngerer Lehrer bestimmten kurzen Sommeranstalten fort, ließ sie aber bald eingehen und gab die Bildung der Schullehrer in die Hände sogenannter Kreislehrer, nämlich der bessern Schullehrer, welche ermächtigt wurden, fähigen Knaben Anweisung zum Schulhalten zu geben, und trug die Beaufsichtigung der Schulen den Pfarrämtern auf, ohne sie mit Vollmachten auszurüsten, welche geeignet gewesen wären, dem Schulgesetze Geltung zu verschaffen. Ebensowenig that der katholische Schulrath für die Bildung der Schullehrer, sondern beschränkte sich vielmehr darauf, die Verstärkung der Schulfonds zu befördern und die Schullehrer durch Inspektionen zu beaufsichtigen. Doch erschien auch eine allgemeine Verordnung über den Unterricht der Fabrikkinder. Gegen das Ende dieses Zeitraumes war die Mangelhaftigkeit der Volksbildung einer der Hauptvorwürfe, die der Regierung gemacht wurden. Es war von einer Kantonsschule, von Distriktsschulen die Rede. Die erstere wurde vorzüglich in einer Flugschrift der gemeinnützigen Gesellschaft angeregt [1]), die letztern vom Pfarrer Thomas Bornhauser eben so geistreich als einleuchtend besprochen. Zu der besondern thurgauischen Literatur gehörte J. A. Pupikofers, Diakons an der evangelischen Pfarrgemeinde zu Bischofzell, Geschichte des Thurgaus, welche zwei der Hauptbedingungungen wahrer Geschichtschreibung, gründliche Vorkenntnisse und tiefe Quellenforschung in vorzüglichem Grade

---

[1]) Ueber das Bedürfniß der Erweiterung des öffentlichen Unterrichts im Kanton Thurgau. Herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Gemeinnützigen im Kanton Thurgau. 1829. 8^{0}.

vereinigte, und deßwegen zu den gelungenen Spezialgeschichten gezählt werden konnte, wenn auch größtentheils wegen der frühern Schicksale des Thurgaus das pragmatische Interesse fehlt. Aber auch Rudolf Hanhart, Pfarrer in Gachnang, früher Rektor des Pädagogiums in Basel, Verfasser der Erzählungen aus der Schweizergeschichte nach den Chroniken, der Erinnerungen an den Philologen Wolf und mehrerer Schulbücher für Elementar- und Gymnasialschüler, so wie Joseph Freiherr von Laßberg, Herausgeber des Liedersaales, einer Sammlung altdeutscher Gedichte und des Niebelungenliedes gehörten zu den würdigen Trägern der Wissenschaft, Thomas Bornhauser zu den politischen Schriftstellern und Dichtern.

Die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Verzweigungen blieb immer noch eine der Hauptnahrungsquellen der Thurgauer. Allgemein war die Beschwerde, daß die Verschuldung der Grundeigenthümer seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts sehr zugenommen habe. Der neuere Gewerbsfleiß bot noch wenig Hülfsquellen dar, und die älteste, die Leinwandmanufaktur sank immer mehr, die Landwirthschaft blieb übrigens nicht ohne Fortschritte. Allgemeine Freudentage waren im Lande der Neujahrstag, der Ostermontag und die Kirchweihen. Viele der frühern Feste hatten ihre Bedeutung verloren. Auch die öffentlichen Mummereien, welche früher besonders in Frauenfeld die junge Welt beschäftigten, nahmen immer mehr ab, oder zogen sich in die Ballsäle zurück.

Zu den einflußreichsten Männern des thurgauischen Freistaates gehörten Anderwerth und Morell, die beiden Standeshäupter. Allein waren sie wirklich Stifter manches Guten, so schienen sie sich nebst anderm auch in einem ziemlich ungestörten Einflusse zu gefallen, wie denn auch die unter Censur stehende thurgauische Zeitung selten oder nie etwas von der thurgauischen Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen wagte. Da trat auf einmal gegenüber der Regierung ein Gegner in der Person eines jungen Geistlichen auf, der mit freiem und kühnem Geist wohl auch mit etwas jugendlicher Schwärmerei,

welche dem Guten in der bestehenden Ordnung der Dinge nicht immer Rechnung trug, die Mängel rügte. Früh hatte ihn die Liebe zur Dichtkunst, zur Freiheit und zum Vaterlande ergriffen, und der Wunsch, sich wissenschaftlich zu bilden, da er von unbemittelten Eltern gewesen war, ihn mehr als Vorliebe und Neigung zum Stande bewegt Theologie zu studiren. Schon während seines Aufenthaltes in Zürich war er, obgleich sittlich tadellos, doch wegen eines gewissen kühnen Trotzes mit der eingeführten Schulordnung in feindselige Berührung gekommen, so daß man seine Ordination um ein Jahr zurückschob. Demungeachtet wurde Thomas Bornhauser im fünfundzwanzigsten Jahre Pfarrer in Mazingen. Hier wurden ihm die Mängel der thurgauischen Verfassung und Verwaltung immer mehr einleuchtend, so daß er schon 1826 sich bestrebte, dieselben um jeden Preis zu ändern. Sowohl seine Rede am Volksfeste am Stoß 1826 als seine Abhandlung über Thurgaus bürgerliche Bildung machten großes Aufsehen. Drei Jahre später führte ihn sein Trauerspiel Gemma von Art, zu dem eine alte Sage ihm den Stoff geboten, auch in die schöne Literatur ein. Tadelten auch Kenner den Mangel an Einheit in diesem Stücke, so lobten sie hingegen um so mehr die Lebendigkeit der Handlung, die Wahrheit der Charaktere und die Schönheit der Sprache. Sein wachsender Einfluß im Volke stieg noch vorzüglich durch die Sängervereine. In mehrern öffentlichen Blättern griff jetzt Bornhauser das sogenannte Ehehaftengesetz an, das gewisse Berufsarten, wie Wirthschaften, Mühlen, Ziegelbrennereien, Schmieden u. s. w. zu Vorrechten erheben wollte, und stellte dasselbe als den Vorläufer größerer Beeinträchtigungen der Freiheit dar, eine Behauptung, die um so mehr Glauben fand, als der Regierungsrath Freienmuth den gesteigerten Kredit in einer Flugschrift für die Quelle der wachsenden Verarmung des Volkes erklärt und vorgeschlagen hatte, daß ein Gesetz jedem den Ankauf von Liegenschaften verbiete, der nicht vor oder in einer gewissen Zeitfrist die Hälfte des Werthes bezahlen könne, so wie, daß man die Verpfändung von Häusern verbiete, und daß eine Grundsteuer

eingeführt werde, ohne Rücksicht, ob die Liegenschaften verschuldet seien oder nicht. Bornhauser griff auch diese Flugschrift, so wie die thurgauische Staatsverfassung selbst, mit schonungsloser Aufdeckung ihrer Mängel in der Appenzeller-Zeitung an. Indessen suchte er auch die Regierung zu gewinnen, wozu ihm die Spannung Hoffnung machte, die schon seit längerer Zeit im Kleinen Rathe zwischen Freienmuths und Morells Anhang bestand. Ein schweres Unglück hatte den letztern durch den Verlust seines einzigen Sohnes getroffen. Der Reformator wendete sich jetzt an den kinderlosen Greis und beschwor ihn in einer Zuschrift vom Juni 1830 bei der Asche seines geliebten Sohnes, die Hand zur Verbesserung einer Verfassung zu bieten, welche den Keim der verderblichsten Knechtschaft in sich trage. Landammann Morell nahm diese Zuschrift zwar günstig auf, aber das Alter machte den ohnehin durch den Vaterschmerz Gedrückten zögernd und bedächtig. Die französische Julirevolution fand indessen die bestehende Ordnung im Thurgau in der Volksmeinung bereits tief erschüttert und zu einer Umwälzung reif.

Dreizehntes Kapitel.

Tessin.

Nach siebenzehn deutschen Kantonen folgte in der Reihe der Stände ein italienischer, der sich von der Höhe des Gotthards bis an den langen See und an die lombardische Ebene erstreckte. Auf einem Gebiete von sechsundvierzig bis siebenundvierzig deutschen Quadratmeilen wohnten einige neunzigtausend katholische und italienisch sprechende Menschen. Der Kanton Tessin war in acht Bezirke und achtunddreißig Kreise eingetheilt. Der Große Rath und der Staatsrath hielten abwechselnd, jedesmal für den Zeitraum von sechs Jahren, ihre Sitzungen in den Städten Bellinzona, Lugano und Locarno.

Um das Recht der Aktivbürger auszuüben, mußte man Bürger irgend einer Gemeinde des Kantons sein, ein Alter von fünfundzwanzig Jahren zurückgelegt haben, Eigenthümer eines Grundstückes von zweihundert Franken an Werth oder Nutznießer von dreihundert Franken an Schuldtiteln, die ein im Kanton gelegenes Grundstück zum Unterpfande hatten und seit einem Jahre in derjenigen Gemeinde wohnen und in ihr Bürgerregister eingeschrieben sein, in der die Bürgerrechte geübt werden sollten.

Die oberste Gewalt wurde durch einen aus sechsundsiebenzig Abgeordneten bestehenden Großen Rath ausgeübt, die für sechs Jahre gewählt wurden und immer wieder wählbar waren. Der Große Rath versammelte sich alljährlich am ersten Montage des Juni in der durch die im Art. 11 bezeichneten Kehrordnung bestimmten Stadt. Die ordentliche Sitzung dauerte einen Monat, insofern der Staatsrath dieselbe nicht verlängerte. Die Ernennungen in den Großen Rath geschahen auf folgende Weise: die Aktivbürger jedes Kreises bildeten eine Versammlung, welche einen unmittelbaren Abgeordneten durch absolutes Stimmenmehr aus den Aktivbürgern des eigenen Kreises ernannte, welche 30 Jahre alt und Besitzer oder Nutznießer von im Kanton gelegenen Grundstücken von wenigstens viertausend Franken Werth sein mußten. Jede Kreisversammlung ernannte auf gleiche Weise vier Wahlmänner aus den Aktivbürgern ihres Kreises, welche Besitzer oder Nutznießer von im Kanton gelegenen Grundstücken von viertausend Franken Werth waren; in Ermanglung solcher wurden jene aus der Klasse der größern Güterbesitzer gewählt. Die unmittelbar Abgeordneten konnten nicht Wahlmänner sein. Die von den Kreisen ernannten Wahlmänner versammelten sich im Hauptorte des betreffenden Bezirkes und bildeten auf obgesagte Weise eine Liste von Wahlcandidaten des betreffenden Bezirks, in doppelter Zahl der Kreise, aus denen jeder Bezirk bestand. Diese Candidaten mußten ein Grundeigenthum oder eine Nutznießung im Kanton gelegener Grundstücke von achttausend Franken haben und wenigstens fünfundzwanzig Jahre zählen. Aus dieser durch

die Wahlmänner der betreffenden Bezirke gebildeten Vorschlags-
liste ernannte der Große Rath die achtunddreißig Glieder, welche
vervollständigen sollten, also daß aus jedem Bezirke die Hälfte
der vorgeschlagenen Candidaten gewählt wurde. Die dreiund-
dreißig auf der Liste zurückbleibenden dienten zum Ersatze der
Mitglieder ihrer Klasse, welche durch Tod oder Entlassung
aufhörten im Großen Rath zu sein, also daß der Substitut
immer aus den Candidaten des Bezirks gewählt werden mußte,
dem der zu Ersetzende angehörte. Im Falle des Abganges eines
unmittelbar Abgeordneten durch Tod, Entlassung oder auf
andere Weise wurde derselbe durch den betreffenden Kreis
ersetzt.

Ein aus eilf Gliedern des Großen Rathes, welche fort-
fuhren demselben anzugehören und stets wieder wählbar waren,
bestehender Staatsrath war mit der Vollziehung der Gesetze,
Verordnungen und Reglemente beauftragt und erließ dafür
die erforderlichen Beschlüsse und Anordnungen. Sieben seiner
Mitglieder mußten wenigstens täglich in dem Hauptorte zu-
gegen sein und an den Berathungen Theil nehmen. Die
Mitglieder des Staatsrathes wurden von dem Großen Rathe
für sechs Jahre ernannt und zum Drittheil erneuert. Sie
mußten dreißig Jahre zurückgelegt haben und für den Werth
von achttausend Franken Grundeigenthum besitzen. Wenn der
Staatsrath in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Großen
Rathes verweigert hatte, den Vorschlag für ein Gesetz, eine
Auflage, Begnadigung oder Strafverwandlung zu bringen, der
ihm vom Großen Rathe empfohlen war; oder wenn ein solcher
Entwurf, der vom Staatsrathe vorgeschlagen war, in zwei
aufeinander folgenden Sitzungen des Großen Rathes verworfen
wurde, so war alsdann im erstern Fall der Große Rath be-
rechtigt, dem Staatsrathe für die Berathung dieses Gegen-
standes eine Commission von zehn Gliedern beizuordnen, von
welcher vereint mit ihm der dem Großen Rathe vorzulegende
Entwurf ausgehen sollte; im zweiten Falle war der Staats-
rath berechtigt, eine ähnliche Commission von dem Großen
Rathe zu verlangen, mit der er in gemeinsame Berathung

treten konnte. Zwei von dem Großen Rathe aus den eilf Mitgliedern des Staatsrathes ernannte Landammänner führten abwechselnd ein Jahr hindurch den Vorsitz im Großen Rathe und im Staatsrathe.

Die Friedensrichter wurden von dem Staatsrathe aus einem dreifachen Vorschlage der Kreisversammlung ernannt; sie mußten Aktivbürger und in dem Kreise angesessen sein, das dreißigste Jahr zurückgelegt haben und sich im Besitze von Grundstücken von tausend Franken Werth befinden; ihre Amtsdauer war auf fünf Jahre mit Wiederwählbarkeit bestimmt. Die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte wurden vom Staatsrath aus einem dreifachen von dem Bezirkscongresse und Bürgern des Bezirks gebildeten Vorschlage gewählt. Diese Bezirkscongresse bestanden aus den vier Wahlmännern, welche von den betreffenden Kreisversammlungen bei Gelegenheit der Ernennung der Abgeordneten in den Großen Rath gewählt wurde. Die Amtsdauer der Glieder der erstinstanzlichen Gerichte war sechs Jahre. Sie wurden zum Drittheil erneuert und waren wieder wählbar. Sie mußten dreißig Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken von dreitausend Franken Werth sein. Auch die Mitglieder des Appellationsgerichtes wurden vom Staatsrathe und zwar für sechs Jahre ernannt, zum Drittheil erneuert und waren wieder wählbar. Sie mußten Besitzer von Grundstücken vom Werthe von fünftausend Franken und Rechtsgelehrte sein, oder fünf Jahre hindurch richterliche Stellen bekleidet haben, oder endlich wenigstens ein Jahr hindurch Mitglieder der höchsten Behörde gewesen sein. Das Alter der Glieder des Appellationsgerichts durfte nicht unter dreißig Jahren sein.

Die Art und Weise, wie die Verfassung vom 17. December 1814 unter den traurigsten Wirren zu Stande kam und wie auch hier eidgenössische und auswärtige Diplomaten einen bedeutenden Einfluß übten, ist in dem ersten Bande dieses Werkes erzählt worden. Die traurige Verwaltung der eidgenössischen Landvögte hat die geistreiche Feder Karl Viktors von Bonstetten lebendig genug geschildert. Es schien ein

finsteres Geschick auf dieser Gegend zu ruhen; denn auch bei der Aufstellung der Regierung von 1814 wurden mehrere der achtungswürdigsten und rechtlichsten Mitglieder der frühern Regierung ausgeschlossen, um die Verwaltung in Hände zu geben, welche nichts weniger als dieses Lob verdienten. Wurden die der Beförderung des Handels und Verkehrs nothwendigen Straßen ersten und zweiten Ranges eifrig befördert, so fanden hingegen bei Anlaß der öffentlichen und Privatverträge zur Vollendung derselben die schamlosesten Feilschereien statt, bei denen oft die einflußreichsten Männer auf eine wahrhaft schmähliche Weise betheiligt waren. Selbst bei der Ausführung der schönen Gotthardstraße wurde der öffentliche Schatz auf eine höchst bedauerliche Weise beeinträchtigt. Seit dem Merz 1826 befuhr ein schönes Dampfschiff, der Verbano, den Langensee von Magadino bis Sesto. Obgleich die Gesetzgebung bloß aus höchst mangelhaften Distriktssatzungen (statuts) bestand, in denen die theils aus der Billigkeit, theils aus dem römischen Rechte geschöpften gesunden Grundsätze mit andern ungerechten aus der alten Lehensgesetzgebung herstammenden unter einander gemengt waren, so kam es doch zu keinem ordentlichen bürgerlichen Gesetzbuche, eben so wenig zu einer Proceßordnung. Das Strafgesetzbuch vom 1. Juli 1816 wurde nachmals, weil sowohl durch die Noth der Jahre 1816 und 1817 als durch die Langwierigkeit der Processe die Verbrechen häufiger geworden zu sein schienen und man über allzugroße Milde klagte, 1822 verschärft. Das peinliche Rechtsverfahren vom 15. Juli 1816 galt für geeignet, den Angeklagten gegen die Willkür des Richters zu wahren. Später warf man ihm vor, die Langwierigkeit der Processe hauptsächlich in den bloß zuchtpolizeilichen Fällen zu sehr zu begünstigen. Daß das tessinische Gerichtswesen unter einer Menge von Richtern und Gerichtsschreibern, von denen die wenigsten einige rechtswissenschaftliche Bildung hatten, in Verbindung mit den übrigen tessinischen Sitten und Unsitten eben kein vorzügliches sein konnte, fällt wohl von selbst in die Augen. Die Richter zeigten sich dabei höchst nachlässig, während man des Morgens erst zwischen neun

und zehn Uhr an das Geschäft ging, wurde um die Essensstunde die Sitzung unbedingt aufgehoben, weil das Essen wichtiger als das Richten schien und dem Richter besser gefiel. Vor zwei Uhr war das Gericht auf keine Weise wieder zusammen zu bringen und kurz darauf entfernte sich bald hie und da ein Richter, weil er ein Privatgeschäft in der Stadt zu erledigen, oder einen etwas längern Weg nach Hause zurückzulegen hatte. Häufig mußten die Gesetze gegen das Tragen verbottener Waffen verschärft werden. In welchem mangelhaften Zustande das Wehrwesen sich befand, als der Krieg 1821 an Tessins Grenzen losbrach, haben wir im zweiten Bande gesehen und doch war kurz vorher, im Juli 1820, eine neue Militärordnung erlassen worden. Allein man hatte sich begnügt mit Ertheilung von Oberstentitel die Eitelkeit einer Anzahl einflußreicher Männer zu befriedigen, um das eigentliche Wehrwesen aber bekümmerte man sich nicht und wollte nichts dafür ausgeben. Im Juni 1823 erließ man auf eidgenössischen Zuspruch eine neue Milizordnung und von nun an war das tessinische Kriegswesen wenigstens auf dem Papiere verbessert.

Waren die Einkünfte von Tessin bei seinem Entstehen als Kanton so gering gewesen, daß sie 1803 mit Ausnahme des Salzmonopols nicht aus 148,000 Liren bestanden, so überstiegen sie gegen das Ende der Vermittlungszeit schon 400,000 Liren. Vom 1. April 1828 bis zum 31. Merz 1829 waren nicht weniger als 842,414 Liren in die Staatskassen geflossen. Nur selten wurde eine Grundsteuer, Vermögenssteuer nie gefordert. Die Einkünfte der Regierung bestanden großen Theils in verpachteten mittelbaren Abgaben. So ward im Jahre 1825 die Mauthpacht fünf Personen für den jährlichen Preis von 73,000 Schweizerfranken überlassen, die Zölle von Airolo und Biasco für 44,200 Franken. Wie aber mit den Finanzen umgegangen wurde, ließ sich schon aus den ärgerlichen Pflichtverletzungs- und Betrugsprocessen gegen öffentliche selbst angesehene Beamte entnehmen, die verschiedene Verurtheilungen zur Folge hatten. Waren doch selbst der Staats-

schreiber Pellegrini, der Kriegscommissär de Gasparis, ja der regierende Landammann Maggi in einen Prozeß verwickelt, der einen zum Nachtheile des Staates mittelst beträchtlicher Einziehung einer Kreditanweisung auf die Berner Staatskasse verübten Betrug von mehrern tausend Franken betraf. Zwar wurde Maggi durch Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts zu Bellinzona und des Großen Rathes für unschuldig erklärt. Allein Pellegrini verlangte einen Geleitsbrief zur Rückkehr ins Vaterland, um Maggi der Mitschuld zu überweisen. Indessen erklärte der Große Rath das Schreiben für verläumderisch und ließ es durch Henkershand verbrennen. Der Eindruck der Sache blieb demungeachtet ein mißlicher. So fand es sich, daß im Oktober 1830 eine Schuldenlast von nicht weniger als fünf Millionen Liren auf diesem kleinen Freistaate drückte, deren Verzinsung einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte verschlang.

Das Unterrichtswesen erhob sich wenig aus dem vernachläßigten Zustande, in dem wir es zur Zeit der Vermittlungsakte gefunden haben. Zwar wurde der wechselseitige Unterricht 1826 in einigen Schulen eingeführt; allein er konnte, in seinem Entstehen vom Bischofe Castelnuovo und den Chorherren zu Lugano und Locarno verfolgt, nicht gedeihen. Doch hatte der Staatsrath den Muth dem Bischofe sein Mißfallen zu bezeugen, als derselbe unmittelbar an die Gemeindsbehörden gegen diese Unterrichtsmethode schrieb. Die bedeutendsten Literarschulen waren das Collegium der Servitenmönche in Mendrisio und das 1820 wieder hergestellte von Ascona, von welchen jedes im Frühjahr 1828 siebenzig Zöglinge zählte. Der Große Rath hatte 1820 für dasjenige von Ascona bei seiner Wiederherstellung jährlich achttausend Liren bewilligt. Der Papst ernannte den neu gewählten Bischof von Como J. J. Castelnuovo, der früher daselbst Rhetorik gelehrt hatte, zum Rektor. Neben diesen hatte die Literaturschule zu Locarno zwanzig, das Collegium der Benediktiner in Bellinzona sechsunddreißig Zöglinge. Die weibliche Erziehung war völlig vernachläßigt, und von Schulen für kleine Kinder, für Waisen, für Taubstumme

von Sonntagsschulen keine Spur. Die öffentlichen Anstalten schienen bloß zu Bildung von Geistlichen bestimmt zu sein. Für die Erlernung lebender Sprachen, selbst der deutschen, war gar nicht gesorgt, ebensowenig für die Ausbildung des Gewerbsfleißes, daher denn auch neben den Geistlichen beinahe nur Advokaten und Notarien aus den Schulen hervorgiengen, deren Unzahl nichts weniger als zur Bereicherung des Landes beitrug. Daß Tessin in der Literatur eben keine glänzende Rolle spielte, ist wohl nicht zu verwundern. Wie ein Stern in dunkler Nacht glänzte der eben so geistreiche als gelehrte Statistiker Franscini.

Aus dem Verfahren, das der Bischof von Como gleich demjenigen von Lausanne gegenüber dem gegenseitigen Unterrichte beobachtete, ließ sich der Geist der Kirche in dem ausschließlich katholischen Kantone leicht entnehmen. Im Jahr 1815 und später schlugen der Bischof Novelli und der Nuntius unter Mißbilligung der oft längern Entfernung der Geistlichen von ihrer Seelsorge den völligen Ausschluß der Geistlichen von politischen Aemtern vor, verlangten aber dafür mit dringendem Ansuchen die Immunität oder Befreiung von weltlichen Gerichten und Lasten, welche sie in frühern Jahrhunderten genossen hatten. Allein die Räthe fanden das Verlangen ebenso gefährlich für die Volksfreiheit als unverträglich mit der demokratischen Gleichheit und ließen es unberücksichtigt. Seit dem Entstehen des Kantons waren verschiedene Schritte geschehen, um ihn von den ausländischen Sprengeln loszumachen, und entweder unter einen apostolischen Commissär oder unter ein einheimisches Bisthum zu stellen. Die drei obern Distrikte Riviera, Blegno und Leventina gehörten nämlich nebst einigen eingeschlossenen Theilen der Distrikte Bellinzona, Locarno und Lugano unter den Erzstuhl von Mailand, während der übrige Theil des Kantons von dem Bischofe von Como abhieng. Als im Jahr 1818 das Erzbisthum Mailand erledigt war, und auch eine baldige Erledigung des Bisthums Como in Aussicht stand, richtete die Regierung des Kantons Tessin eine Denkschrift an den heiligen Vater, um die Errichtung eines Kan-

tonalbisthums und die Verwendung der bis dahin von den beiden erwähnten Bischöfen bezogenen Einkünfte für den Unterhalt des neuen Bisthums zu bewirken. Im März 1817 und im August 1819 wurde dieses Begehren bei dem heiligen Stuhle neuerdings in Anregung gebracht. Es erfolgte aber keine andere Rückäußerung als diejenige wohlgeneigter Gesinnungen seiner Heiligkeit gegen den Kanton Tessin. Die Verzichtung und der bald darauf erfolgte Tod des Bischofs Novelli schienen ein schicklicher Anlaß zur Erneuerung der Unterhandlung. Der Erzbischof von Mailand bezog aus dem zu seinem Sprengel gehörenden Theile keine bestimmten Einkünfte. Die Tafelgüter des Bischofs von Como hingegen waren so beträchtlich, daß sie mit einer nicht sehr beträchtlichen Vermehrung zur völligen Ausstattung des neuen Kantonalbisthums auszureichen schienen. Von einer solchen Veränderung erwartete man in Tessin die ersprießlichsten Folgen, sowohl aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft und des öffentlichen Unterrichts als der Privatökonomie und der Sittlichkeit, da die jungen Theologen oft gegen kostbares Geld im Auslande schlechte Sitten eintauschten. Das Gelingen dieses Planes hieng von dem Umstande ab, ob man den Kaiser von Oesterreich bewegen könnte, in die Abtrennung von dem Sprengel von Como und die Verwendung der bisher aus dem Kanton Tessin bezogenen Einkünfte desselben zum Behufe des Unterhaltes des eigen zu errichtenden Bisthums einzuwilligen. Tessin hoffte diese Einwilligung um so eher zu erhalten, als Oesterreich selbst den staatsrechtlichen Grundsatz unbedingt in Anspruch nahm, daß sich die bischöfliche Gerichtsbarkeit auf den Staat beschränken sollte, in welchem der Bischof seinen Sitz habe. Daher wendete sich die Regierung an den Vorort, um das Gesuch an Oesterreich zu richten, während eine neue Denkschrift über diese erwünschte Trennung nach Rom gesendet wurde, welche der Vorort gleichfalls zu unterstützen ersucht war. Der Vorort Luzern verkannte zwar keineswegs die Trifftigkeit der Gründe Tessins und hatte ein aufrichtiges Verlangen, diesem Kanton gefällig zu sein, allein der Umstand setzte ihn in Verlegenheit,

daß die Eidgenossenschaft in dem Inkammerationsgeschäfte gerade den entgegengesetzten Grundsatz Oesterreich gegenüber zu Gunsten des Bisthums Chur und seiner Güter in Tyrol und Voralberg behauptet hatte. Der eidgenössische Geschäftsträger hatte auf das Bewerben von Tessin etwas voreilig in dieser Angelegenheit Schritte gethan, und deswegen vom Vororte Zurechtweisungen erhalten. Hierüber beklagte sich die Regierung von Tessin in einem Schreiben vom 23. Dezember 1819 bitterlich unter scharfen Vorwürfen über das Benehmen des Vororts nebst Beschuldigungen von Parteilichkeit, ja sogar von absichtlicher, schadenfrohen Weigerung, ihrem wichtigen und gerechten Begehren Eingang zu verschaffen. Der Geschäftsträger hatte unterdessen seine frühere Denschrift an den Fürsten Metternich zurückgezogen und der Regierung von Tessin in einer eigenen Zuschrift seine Bedenklichkeiten über den Erfolg ihres Ansuchens mitgetheilt. Der gewesene Bischof hatte den Schlüssel seines Palastes zu Balerna und das Verzeichniß der dazu gehörenden Tafelgüter dem dortigen Erzpriester übergeben. Diesem letztern, so wie dem Distriktsstatthalter von Mendris war hierauf von der Regierung von Tessin die gemeinschaftliche Besorgung und Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter übertragen worden. Allein das Mailänder Gubernium führte über dieses Verfahren Klage und der Vorort ersuchte Tessin in den Gang dieses Geschäftes mehr Ruhe und Besonnenheit zu legen, und nicht im Augenblicke, wo man die Großmuth des Kaisers anrufe, thatsächlich voranzuschreiten. Später vertheidigte man das Verfahren Tessins mit den Beschlüssen der tridentinischen Kirchenversammlung. Die Beschwerde des mailändischen Guberniums wurde nun zwar erledigt, allein zu gleicher Zeit sprach sich Oesterreich in der Hauptsache dahin aus: daß allerdings nach den aufgestellten Grundsätzen dem Wunsche des Kantons, sich in Hinsicht der geistlichen Gerichtsbarkeit eines in einem fremden Staate residirenden Bischofs zu befreien, nichts entgegen stehe, was aber die Abtretung der dem Bisthum Como kanonisch zugewiesenen Güter betreffe, so könne auf dieselbe um so weniger eingegangen werden, als in allen jenen Fällen, wo

die Gerichtsbarkeit österreichischer Bischöfe in fremden Staaten aufgehoben, und dortigen Bischöfen zugewiesen, auch jederzeit durch Staatsverträge das kanonische Eigenthum der vorigen Diocesanen diesen vorbehalten und zugesichert worden sei. So blieb denn auch die Errichtung des neuen Bisthums aus Mangel an Aussteuer unvollzogen [1]). Die Weltgeistlichkeit des Kantons zählte keine andere Würden als Erzpriester, Landdechane, Pröbste und Vicarien. Die Ordensgeistlichkeit war in zwölf Klöster vertheilt, die alle einiges Vermögen besaßen. Jedoch waren kaum ein Drittheil der Mönche geborne Tessiner, die andern fast alle Lombarden und Piemonteser. Bedeutender war das Vermögen der neun Nonnenklöster, in denen gleichfalls viele Lombardinnen weilten. Als im Jahr 1827, die sehr dürftig ausgestatteten Nonnen des Ordens der heiligen Katharina in Lugano sich weigerten, die gewissenhafte Befolgung einer von dem Bischofe von Como entworfenen neuen Regel eidlich zu geloben, und noch dazu die Druckkosten des ziemlich dicken Buches mit achthundert Franken zu bezahlen, wurde die geistige Folter zur Erpressung der Annahme der neuen Ordensregel bis zur Verweigerung der Sakramente getrieben. Die Regierung hatte mit dem der Congregation angehörenden Bischofe sowohl als mit der Nuntiatur wegen dieser Sache heftige Kämpfe zu bestehen, bis sie sie endlich im Stillen erledigte. Am Rücken oder auf den Gipfeln der Berge lebten in die zwanzig Einsiedler von Almosen, mehrentheils mit geringem oder gar keinem Vortheile für die Sitten.

Hatte der Tessiner eine gern zum Aberglauben ausschweifende kirchliche Frömmigkeit, so daß er in Sachen der Gottesverehrung leicht selbst über dasjenige hinausging, was die Vorschriften der Kirche von ihm verlangten, so war er hingegen bei weitem nicht so bereitwillig, die Lehren der heiligen Schrift in Bezug auf die Nächstenliebe zu befolgen. Selten

---

[1]) Vorörtl. Prot. vom 5. November 1819, Nr. 621 vom 3. Jenner 1820, Nr. 2, Nr. 21, Nr. 51 vom 14. Februar 1820, Nr. 106 und vom 26. Juni 1820, Nr. 447.

blieben Brüder lange in Eintracht und noch seltener betrieben mehrere ein Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung, ohne daß es zu Rechtshändeln gekommen wäre. Zwietracht und Neid gehörten zu den unseligsten Krankheiten, von welchen die Bevölkerung von Tessin heimgesucht war. Auf dem Lande war es ziemlich allgemein gebräuchlich, sich vor der Ehe zu verloben. Wurde im Verfolge der Zeit der eine Theil dem Versprechen untreu, so war er gehalten, den andern auszusteuern, und zwar entweder nach dem Verhältnisse des eigenen Vermögens oder nach einem schon festgesetzten Fuße. So sahen sich wankelmüthige Mädchen und Jünglinge genöthigt, bisweilen zwei oder drei Aussteuern zu bezahlen, wobei sie ihr väterliches Vermögen um einen guten Theil schmälerten. Eine große Quelle von Ausgaben waren auch die Leichenbegängnisse. Am Dreikönigstage geschah noch an vielen Orten die Darstellung der drei Könige des Morgenlandes von jungen Burschen, welche von Haus zu Haus giengen, oder vor den Häusern auf den Plätzen anhielten und einige Geschenke empfiengen. Zu Lugano versammelten sich die jungen Leute, um ein schreckliches Gelärm, eine wahre Katzenmusik, vor den Häusern zu machen, wo eine Person von brauner oder schwarzbrauner Gesichtsfarbe war, und hielten nicht ein, bis sich diese am Fenster sehen ließ, wo sie sie dann aufforderten, sich an das Gefolge zu schließen, um den Mohrenkönigen zum Empfange entgegen zu gehen. Am St. Antonstage (17. Jenner) ließ man für die Gesundheit des Viehes kleine Lichter entweder vor dem Bilde oder dem Altare des heil. Anton anzünden, zu Lugano und in einigen andern Gemeinden wohl noch die Pferde segnen. Während des Carnevals begaben sich auf dem Lande kleine und große Vermummungen, mascherate, zu den Wohlhabenden, wo sie eine kleine Gabe, meistens eine Flasche Wein, erhielten. In den Städten wurde dasselbe glänzender begangen. Hexen- und Gespensterglaube waren noch allgemein verbreitet. Die Winterabende verkürzten sich im Livinerthal die Weiber mit dem Tarok- und Tressetspiel, die Männer mit der Mora. In Lugano war während der Messezeit aus Mangel

an Unterstützung von Seite der Gemeinde gewöhnlich eine ziemlich schlechte Oper.

Was für mißliche Verhältnisse in Tessin walteten, hatten bereits die Ereignisse von 1821, wo die dortige Regierung sich durch die Begebenheiten im benachbarten Italien auf bedenkliche Weise bedroht sah, sattsam an den Tag gelegt. Erst im Jahr 1825 wurden die fünf Häupter der Unruhen von 1814 begnadigt. Die alten Uebel der gemeinschaftlichen Herrschaft der Kantone schienen unter andern Formen wieder aufzuleben. Da die Eigenschaft eines Mitgliedes des Großen Rathes ein unfehlbarer Weg zu Aemtern, Einfluß und Vortheilen jeder Art war, so wurden die Wahlen eine unerschöpfliche Quelle der Verkäuflichkeit und Verderbniß für das Volk. Ungeheure Summen wurden in Schlemmereien, Trinkgelagen und noch Schlimmerm verschwendet. Aengstliche Unterdrückung der Städter, schien zu den Hauptgrundsätzen des Staates zu gehören, eine arge Verderbniß, alle Stände zu durchdringen, denn neben den bereits erwähnten Betrügereien angesehener Staatsbeamten wurde der Verkauf der Offiziersstellen in niederländischen Diensten unter Mitwirkung des Generals Aufdermauer mit einer beispiellosen Frechheit getrieben, wie denn auch der bereits erwähnte Verdienstorden durch die abenteuerliche Prahlerei Aufdermauers so lächerlich wurde, daß die Inhaber des Ordens sich schämten, ihn zu tragen. Zu den einflußreichsten Männern des Tessins gehörte in erster Linie der Landammann Joh. Baptista Quadri von Li Vigotti bei Migliasi, ein Mann von seltenen Geistesgaben und rastloser Thätigkeit, der bereits eine Rolle in den cisalpinischen Haufen gespielt hatte, welche 1798 in die südliche Gegend eingefallen waren. Bei der Aufstellung der Vermittlungsregierung war er in neunzehn Kreisen in den Großen Rath gewählt worden und auch in den Kleinen Rath gelangt. In üblen Ruf gekommen und bei der Wahlerneuerung übergangen, sah er als ein unbemittelter Mann genöthigt, sich mit dem untergeordneten Amte eines Commissärs zu Lugano zu begnügen. Bei der Umgestaltung von 1814 wußte er sich indessen wieder den

Eintritt in die Regierung als Mitglied des neuen Staatsrathes und als Landammann zu bahnen, indem er es bis zum Umschwunge am Ende dieses Zeitraumes mit steigender Macht blieb. Seinen Aufenthalt wechselte er zwischen dem heimathlichen Landgute Li Vigotti und einer auf dem lombardischen Gebiete von Varese gekauften Besitzung. Den sinnlichen Vergnügungen und insbesondere dem Spiele sehr ergeben, suchte er sich das nöthige Geld um jeden Preis zu verschaffen. Die Oeffentlichkeit war ihm ein Gräuel. Auch sein Bruder Anton Quadri als beredter Advokat und Mitglied des Großen Rathes, eine Stütze des Landammanns, liebte frohen Genuß und kostbaren Prunk, in dem er viel aufgehen ließ. Franz Meschini von Alabardin in der Riviera von Gambarogno früher gut beläumdet, wurde viel als Ingenieur gebraucht und hatte sehr thätigen Theil an der Gotthardtsstraße. Allein der Gewinn, den er auf der Unternehmung derselben im tessinischen Theile machte, erregte ihm wenigstens eben so viele Gegner, als das herbe Wesen, das ihm den Vorwurf der Hartherzigkeit und des Uebermuthes zuzog. Jakob Angelo Lotti von Vignasco aus einer der wohlhabendsten und angesehensten Familien des Maggiathales hatte sich, obgleich sehr wenig gebildet, den Weg zu den höhern Stellen durch das Auftreten an der Spitze der Großräthe seines Bezirkes verschafft, die alle in minder günstigen Verhältnissen als er waren. Im Fortgange der Zeit hatte er sich dann als Hauptkämpfer für die Interessen der Thäler gegen die Städte geltend zu machen gesucht. So hatte er sich zur Landammannsstelle heraufgeschwungen, wo er die Kunst die Wahlen zu lenken in hohem Grade bewährte und in seinem Einflusse vorzüglich durch den Pfarrer Calgari von Faido unterstützt wurde. Früher hatte J. B. Maggi von Castel San Pietro im Mendrisischen, einst Genosse Quadris bei dem von den Cisalpinern unternommenen Einfalle, die erste Rolle in der Republik gespielt. Später hatte ihn jedoch der Verdacht, in der er in Folge seiner Treibereien mit der Regierung des Vicekönigs Eugen und mit den Befehlshabern der italiänischen Besetzungstruppen gefallen war, von der vollzie-

henden Gewalt ausgeschlossen. Nach den Wirren von 1814 trat er indessen mächtiger als je wieder in dieselbe. Seinem Amtsgenossen Quadri in der Verkäuflichkeit ähnlich, unterschied er sich hingegen darin von ihm, daß er den daherigen Gewinn in Spendungen und Gastfreiheit gegen wenig bemittelte Großräthe aufgehen ließ, weßhalb ihm dann auch fast alle diejenigen seines Distrikts unterthänig waren. So sollte ihm die Militärcapitulation mit den Niederlanden durch Verkauf von Offiziersstellen einige hundert Louisd'or eingetragen haben. Wie er mit Pellegrini und de Gasparis in jenen widerwärtigen Betrugsprozeß verwickelt war, ist bereits erzählt. Früher auf's Innigste mit Quadri verbunden, überwarf er sich mit ihm, und die im zweiten Bande erzählte Vergiftungsgeschichte war eine Folge ihrer Zerwürfnisse. Den rastlosen Bemühungen Quadris gelang es endlich im Jahr 1827 sich bei den Wahlen seiner frühern Freunde Maggi und Reali zu entledigen, so daß Maggi sich von da an der Opposition beigesellte, welche der Staatsschreiber Dalberti und einige achtungswerthe junge Rechtsgelehrte wie Konrad Molo, Dominik Galli und Karl Poglia in dem Großen Rathe machten. Quadri war jetzt allmächtig und übte besonders gegen die Presse ein wahres Schreckenssystem aus. Als Maggi im Großen Rathe im Juni 1829 einen Antrag zur Verfassungsrevision stellte, unterdrückte ihn der Anhang Quadris mit vierzig gegen vierundzwanzig Stimmen. Der Eindruck blieb demungeachtet. Vergeblich traf die herrschende Partei noch strengere Maßregeln gegen die Presse und suchte die tessinische gemeinnützige Gesellschaft im Entstehen zu vernichten. Demungeachtet machte der Geist der Reform Fortschritte, wozu der offenbare Unfug im Staatshaushalte nicht wenig beitrug, der sich auch durch unregelmäßige Zahlungen an die Staatsgläubiger kund gab. So hatte die Gotthardtsstraße wenigstens ein Drittheil mehr gekostet, als bei freier Concurrenz ausgegeben worden wäre, und die in den zwei Jahren 1827—1828 hatte die Kantonsausgabe für die Bekleidung der Truppen über eine halbe Million betragen,

während die Gemeinden für denselben Gegenstand 300,000 Liren bezahlen mußten.

Der Unbille über alle diese Mißstände hatte zuletzt die Umgestaltung zur Folge, die am Ende des zweiten Bandes erzählt worden ist. Neben der matten Tessinerzeitung und dem schweizerischen Kurrier machte sich jetzt noch der Beobachter des Ceresio als Organ der neuern Ansichten geltend. Man darf die Eindrücke nicht vergessen, unter denen jene Umgestaltung vorgenommen wurde, weshalb denn auch das Mißtrauen gegen die vollziehende Gewalt aus der neuen Schöpfung deutlich genug hervorging. Man setzte den Staatsrath von eilf Mitgliedern auf neun herab; und es wurde ihm gestattet, ganz oder durch Abordnungen den Berathungen des Großen Rathes beizuwohnen und daran Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Dabei wurde ihm alle Einmischung in die Wahl sowohl der Distrikts- als der Kreisrichter und Schreiber entzogen. Um den Mißbrauch zu bekämpfen, vermöge dessen die Staatsräthe sich den größten Theil des Jahres Urlaub gaben, und in so geringer Zahl saßen, daß die meisten Beschlüsse verfassungswidrig waren, verfügte man, daß wenigstens fünf Mitglieder des Staatsrathes jeden Tag im Hauptorte anwesend sein und sich bei den Berathungen einfinden mußten, welche ohne die Mitwirkung von fünf bejahenden Stimmen ungültig blieben. Keine Zurücknahme, Abänderung oder Einstellung eines Beschlusses konnte Gültigkeit haben, ohne die Zustimmung von sechs Gliedern. Nicht nur wurde die Stelle der Landammänner unterdrückt, sondern man verordnete sogar den Umlauf der Präsidentschaft unter den Staatsräthen von Monat zu Monat. Endlich fügte man noch hinsichtlich der vollziehenden Gewalt, nachdem die Amtsdauer der Mitglieder derselben auf vier Jahre festgesetzt worden war, den sogenannten Stillstand mit der Bestimmung hinzu, daß, wenn sie zweimal hintereinander gewählt worden waren, sie nach Vollendung ihrer zweiten Amtsdauer erst nach einem Zwischenraume von zwei Jahren wieder erwählbar waren. Der Große Rath sollte künftighin seinen Präsidenten in jeder Sitzung aus seiner Mitte und zwar so wählen,

daß die nämliche Person es nicht zweimal nacheinander sein könne. Mit Ausnahme der Gemeindeämter durften die Mitglieder des Großen Rathes keinerlei besoldete öffentliche Stellen, Amt oder Dienst bekleiden. Ja man beschloß sogar, daß Richter, Schreiber und alle öffentlichen Beamten sämmtlich außer der Mitte des Großen Rathes genommen werden mußten, mit der einzigen Ausnahme, daß aus dem Schoße desselben die Staatsräthe, der Staatsschreiber und der Generalkapitän gewählt werden konnten. An die Stelle des bisherigen Taggeldes von drei Schweizerfranken für den Sitzungstag trat ein Jahrgeld von 100 Fr., welches eben nicht günstig auf den Fleiß der Großräthe einwirkte. Wohlthätiger war der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der obersten Landesbehörde. Zu den allgemeinen Gewährleistungen gehörten die Bestimmung, daß niemand verhaftet noch verurtheilt werden konnte, als gemäß dem Gesetze, die Preßfreiheit, insofern sie nicht gegen die Sittlichkeit oder gegen die Religion des Kantons, d. h. die christlich-katholisch-apostolisch-römische verstieß, das Petitionsrecht und die Unterdrückung der Hazardspiele mit Inbegriff der Lotterien. Eigenthümlich war die Bestimmung, daß künftighin keine Abänderung in der Verfassung stattfinden könne, als nach zwölf Jahren und mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Kreisversammlungen. Die Verfassung wurde unter lauter Jubel angenommen. Quadri sah sich als Gegenstand des ausgesprochenen Volksunwillens allgemein verlassen. Der Umstand, daß sich einer seiner unbedingtesten Anhänger, der Kantonskassier Karl Bianchi, den man für sehr pflichtgetreu gehalten hatte, wegen eines bedeutenden Kassadefekts in den See stürzte, drückte ihn vollends herunter. Die neuen Wahlen, in denen mehr als die Hälfte der bisherigen Staatsräthe beseitigt wurden, gehören in einen spätern Zeitraum. Allein schon vor demselben und vor dem Sturze Karls X. war in Tessin ein ganz neues, von der Restaurationszeit völlig verschiedenes, öffentliches Leben erwacht, welchem anderwärts erst später die Bahn gebrochen wurde.

Vierzehntes Kapitel.

Waadt.

Ungleich erfreulicher waren die Zustände im Kanton Waadt, wenn sich gleich auch hier im politischen wie im religiösen Volksleben einige Krankheitszeichen verkündeten, welche besonders gegen das Ende des Zeitraumes eine auffallende Störung gewahren ließen. Der auf siebenzig Quadratmeilen berechnete Kanton wurde in diesem Zeitraume von einer Bevölkerung von 160,000 bis 185,000 Menschen bewohnt, von denen nicht mehr als 3000 dem katholischen, die übrigen dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethan waren. Das Gebiet war in sechszig Kreise und neunzehn Bezirke abgetheilt. Die Kreise bestanden aus mehrern Gemeinden. Städte von mehr als dreitausend Einwohnern bildeten jedoch einen eigenen Kreis. Die Bezirke waren aus mehrern Kreisen zusammengesetzt. War es um Wahlen zu thun, so versammelten sich die Bürger in Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen. Um in solchen Versammlungen die Bürgerrechte auszuüben, mußte man Bürger in einer Gemeinde des Kantons oder einer in demselben anerkannten und als Bürgerschaft gerechneten Körperschaft einverleibt, seit Jahresfrist in der Gemeinde oder im Kreise seßhaft sein, und das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht haben, überdieß mußte man zu den drei Viertheilen der am meisten Besteuerten der Gemeinde oder des Kreises gehören. Derjenige indessen, welcher sonst die dreierlei Bedinge des Bürgerrechtes, des Wohnsitzes und des Alters leistete, die zufolge des Art. 20 erforderlich waren, um als direktes Mitglied des Großen Rathes erwählt zu werden, wurde in den Wahlversammlungen seiner Gemeinde oder seines Kreises immerhin zugelassen. Ebenso wurde auch der Vater von den in der Miliz eingeschriebenen und darin dienenden Söhnen, der die übrigen Bürgerrechts- und Wohnsitzbedingnisse erfüllte, in die Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen zugelassen, wenn er gleich den vorgeschriebenen Eigenthumsbedingungen nicht genügen

konnte. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung nicht fünfhundert Seelen überstieg, hatte eine Gemeindeversammlung der dreißig Jahre alten seit einem Jahre in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürger, welche Hausväter waren. Befanden sich jedoch unter der Zahl der Bürger, welche diese verschiedenen Bedingungen erfüllten, mehr als ein Drittheil, welche nicht Gemeindebürger waren, so strich man die Mindestbesteuertesten unter diesen Nichtbürgern aus dem Verzeichnisse also aus, daß die Gemeindeversammlung jederzeit wenigstens zu zwei Drittheilen aus Bürgern bestand. Gemeinden, deren Bevölkerung fünfhundert Seelen überstieg, hatten einen Gemeinderath, der aus wenigstens fünfundzwanzig und höchstens hundert Personen bestand, die achtzehn Jahre in ihren Stellen blieben, zum Drittheil erneuert wurden, und stets wieder wählbar waren. Der Syndik der Munizipalität führte den Vorsitz sowohl in der Gemeindeversammlung als im Gemeinderathe, welche die Geschäftsführung der Munizipalität prüften und ihre Rechnung abnahmen. In jeder Gemeinde war eine aus einem Syndik und wenigstens zwei, höchstens sechszehn Mitgliedern bestehende Munizipalität; die Munizipalbeamten blieben zwölf Jahre an ihren Stellen, wurden zum Drittheile erneuert, und waren stets wieder wählbar. In jedem Kreise war ein mit Vollziehung der Gesetze und mit der Aufsicht über die untern Verwaltungsstellen seines Kreises beauftragter Friedensrichter, der zugleich in den Wahlversammlungen des Kreises den Vorsitz führte. Der Staatsrath hatte seine mit der Vollziehung der Gesetze und der Aufsicht über die untern Behörden beladenen Statthalter.

Ein aus hundertundachtzig für zwölf Jahre ernannten, drittheilweise erneuten und stets wieder wählbaren Gliedern bestehender Großen Rath übte die höchste Gewalt aus. Die Stellen in demselben aber wurden auf folgende Weise vergeben: Man berief die Kreisversammlungen vierzehn Tage vor der Wahl zusammen. Jede Munizipalität kündigte solche sieben Tage vor der Wahl an. Die Wahlversammlung des Kreises ernannte in dem Umfange desselben einen unmittelbaren Ab=

geordneten in den Großen Rath, die Stadt Lausanne mit Hinsicht auf ihre Bevölkerung deren vier. Der Friedensrichter konnte nicht in demjenigen Kreise gewählt werden, in dem er den Vorsitz führte. Um als unmittelbares Mitglied durch die Wahlversammlung des Kreises ernannt werden zu können, mußte man Mitglied dieser Versammlung sein, dreißig Jahre zählen und sich im Eigenthum von 2000 Fr. an im Kanton gelegenen Grundstücken, oder von 5000 Fr. an Schuldtiteln befinden, die auf im Kanton gelegene Grundstücke versichert waren. Weiterhin schlug jede Wahlversammlung vier Candidaten für den Großen Rath vor, die außer dem Kreise erwählt wurden. Diese mußten Mitglieder der Wahlversammlung eines Kreises im Kanton und Eigenthümer von 10,000 Fr. an im Kanton gelegenen Grundstücken, oder von 20,000 Fr. an Schuldtiteln sein, die auf im Kanton gelegenen Grundstücken versichert waren. Aus den Candidaten ernannte der Große Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr dreiundsechszig Mitglieder des Großen Rathes. Eine aus den Mitgliedern des Staatsrathes, denen des Appellationsgerichtes und vierzig durch das Loos bezeichneten Großräthen bestehende Wahlcommission erwählte endlich noch sechsunddreißig Mitglieder des Großen Rathes aus allen Staasbürgern, die vierzig Jahre alt und Eigenthümer von 10,000 Fr. an im Kanton gelegenen Grundstücken haftenden Schuldtiteln waren, sowie achtzehn Mitglieder des Großen Rathes, die aus allen fünfundzwanzig Jahre alten Staatsbürgern genommen werden konnten, und keinerlei Eigenthumsbedingungen unterworfen waren. Die Kreise entschädigten jeder seiner unmittelbaren Abgeordneten. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder des Großen Rathes geschahen unentgeldlich. Der Große Rath versammelte sich am ersten Montag im Mai in der Stadt Lausanne. Seine gewöhnliche Sitzung sollte längstens einen Monat dauern, insofern der Staatsrath die Dauer desselben nicht verlängerte.

Ein aus dreizehn auf zwölf Jahre ernannten und theilweise erneuten Gliedern des Großen Rathes, welche fortfuhren diesem letztern anzugehören und stets wieder wählbar waren,

erwählter Staatsrath war sowohl mit der Vollziehung als mit der Vorberathung der Gesetze und Dekrete beauftragt. Der Große Rath wählte unter den Gliedern des Staatsrathes zwei Präsidenten, welche den Titel Landammänner führten und vier Jahre an ihren Stellen blieben. Sie wechselten jährlich unter einander ab. Der Landammann im Amte führte auch im Großen Rathe den Vorsitz.

Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz wurden von dem Staatsrathe aus zwei Dreiervorschlägen ernannt, deren einer von dem Gericht, in dem die Stelle erledigt worden, und der andere vom Appellationsgerichte eingereicht wurde. Das erstinstanzliche Gericht mußte seine Vorschlagsliste dem Appellationsgerichte mittheilen, welches nach Gutfinden seinen Vorschlag aus dieser Liste, oder unabhängig von derselben bilden konnte. Die Mitglieder der Gerichte erster Instanz konnten übrigens nur aus Bürgern gewählt werden, welche Eigenthümer von dreitausend Franken an im Kanton gelegenen Grundstücken, oder von sechstausend Franken in auf im Kanton gelegenen Grundstücken versicherten Schuldtiteln waren. Die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte war auf vierzehn festgesetzt. Ein aus dreizehn für zwölf Jahre ernannten, zum Viertheil erneuerten und stets wieder wählbaren Mitgliedern bestehendes Appellationsgericht urtheilte in letzter Instanz. Die Mitglieder desselben wurden durch den Großen Rath aus den dreißig Jahre alten Bürgern gewählt, welche entweder Mitglieder einer obern administrativen oder richterlichen Behörde, oder während fünf Jahren Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichtes oder Friedensrichter, oder als Sachwalter am Appellationsgerichte gewesen waren, oder bei der Akademie von Lausanne den Rang und Grad von Doktoren oder Licentiaten der Rechte erhalten hatten. Der Präsident des Appellationsgerichts wurde von dem Großen Rathe auf drei Jahre aus den Gliedern des Gerichtes ernannt und war stets wieder wählbar. Eine aus einem Mitgliede des Staatsrathes als Präsidenten und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes bestehende Gerichtsstelle entschied über streitige Administrationsfälle.

Wie der Kanton Aargau, so hatte auch der Kanton Waadt von der alten bernischen Herrschaft eine nicht unbeträchtliche Aussteuer an Nationalgütern ererbt. Den großen Staatsausgaben der Jahre 1814 und 1815 suchte die Regierung durch ein Finanzgesetz zu begegnen, welches verschiedene theils direkte, theils indirekte Auflagen einführte und selbst die Gehalte der besoldeten Beamten betraf. Dreizehn Jahre betrugen die Einnahmen und Ausgaben des Kantons Waadt ungefähr 850,000 Franken, von denen 300,000 durch Grundsteuern bestritten wurden. Von da an stiegen die Bedürfnisse des Staatshaushaltes beinahe mit jedem Jahre, es fanden beträchtliche Bauten statt und das Büdget erhob sich von einer halben Million, mit der es 1803 begonnen, bis zu einer ganzen, wo dann noch ein verhältnißmäßig kleines Defizit zu bestreiten war. Das Kriegswesen war ohne so bedeutende Kosten, wie anderswo, gut und den Bedürfnissen angemessen gehalten. Die Regierung hatte die von der alten Bernerzeit hergebrachte Selbstkleidung und Selbstbewaffnung beibehalten, die auch in den Sitten eines freien Volkes zu liegen schien. Ueber die Besorgung des Straßenwesens war das Urtheil in ganz Europa einmüthig, daß man nirgends schönere und besser erhaltene Kunststraßen fand.

Die Gerichtsverwaltung hatte die Vorzüge und Mängel der meisten schweizerischen Gerichte, wo der erstinstanzliche Richter in der Regel seinem Geschäfte wenig gewachsen war. Bis zum Jahr 1819 hatten die alten waadtländischen Gewohnheitsrechte und eine Menge örtlicher Statuten als Gesetz gegolten; seit längerer Zeit war ein bürgerliches Gesetz bearbeitet worden, dessen Grundlage der französische Civilcodex darbot, wobei man aber diejenigen einheimischen Gewohnheiten und Grundsätze beibehielt, welche noch anwendbar schienen. Am 11. Mai 1819 wurde diese letzte Bearbeitung von dem Großen Rathe mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit angenommen. Die Einführung dieses Gesetzes wurde indessen bis zum Jahre 1821 verschoben, damit der Uebergang desto leichter vorbereitet werden könnte. Die Strafgesetze und das Straf-

rechtsverfahren, wie sie zur Zeit der helvetischen Republik für die gesammte Schweiz aufgestellt worden, behielt man mit den durch die Selbstständigkeit der Kantone herbeigeführten Aenderungen und unter gesetzlich angeordneter Modifikation verschiedener Einzeltheile derselben im Kanton Waadt bei, traf jedoch bei dem Gefühl ihrer großen Mangelhaftigkeit auch längst Einleitungen für die Bearbeitung neuer, die Rechtspflege betreffender Gesetze. Der Staatsrath bestellte außer seinem Mittel eine Commission von Rechtskundigen zu Entwerfung der nöthigen Gesetzbücher und gab dem Untersuchungsverfahren die Priorität. In der Maisitzung des Jahres 1826 berieth die oberste Landesbehörde die Grundlagen des Entwurfes. Einmüthig beschloß man, auf das geheime schriftliche Strafrechtsverfahren und auf den Legalbeweis zu verzichten, welchem so lange Zeit die Qualen der Folter zur Seite gegangen waren und bei welchem man sich seit Abschaffung der letztern häufig genöthigt sah, zu dem Anscheine nach zwar minder grausamen, in der That jedoch harten und verhaßten Mitteln Zuflucht zu nehmen, um das Geständniß des Schuldigen zu erhalten; an die Stelle des bisherigen Verfahrens sollten die öffentliche Verhandlung und die Beweisführung durch richterliche Ueberzeugung treten. Weit getheilter war man über die Frage, ob ständige Richter oder Geschworne über die Schuldigkeit entscheiden sollten. Nach langem Kampfe wurde in der Sitzung von 1826 mit dem Uebergewichte von ein oder zwei Stimmen die Einführung der Geschwornengerichte beschlossen. Die Verwerfung des eingereichten Gesetzesvorschlages und die Rückweisung desselben an den Staatsrath zur Abfassung eines abgeänderten Entwurfes auf diese neue Grundlage war eine natürliche Folge jenes Beschlusses. Am 30. Mai 1827 wurde indessen das auf die Geschwornengerichte gegründete Verfahren abermals und zwar dießmal ungeachtet der beredten Vertheidigung der Geschwornengerichte mit sechsundsechszig gegen siebenundzwanzig Stimmen verworfen. Die Anhänger der letztern gaben indessen darum die Hoffnung keineswegs auf, später ihrer Meinung dennoch den Sieg zu verschaffen. Im Jahr 1828

wurde dann ein gemischtes Verfahren eingeführt, wo bleibende Richter nach einem Indizienbeweise oder nach innerer Ueberzeugung urtheilten. Ein schönes Arbeitshaus (maison pénitentiaire) in Lausanne, welches am 11. Mai 1822 begonnen und am 1. Mai 1826 bezogen wurde, und der Einrichtung von Philadelphia nachgeahmt war, sollte gleichzeitig zur sichern Enthaltung und zur Besserung der Sträflinge dienen. Das Gebäude, ein längliches zweihundertundachtzig Fuß langes und siebenzig Fuß breites Viereck, lag außerhalb, im Nordosten der Stadt, rechts an der großen Straße nach Bern, mitten auf einer bebauten Anhöhe ganz frei. Jeder Sträfling hatte seine eigene Zelle oder Kammer. Das ganze Gebäude umgab eine oben platte zwölf Fuß hohe Mauer. Viele warfen ihm vor, daß die Eleganz und Pracht der Bauart wenig geeignet sei, Gefühle von Reue, Demuth und Unterwerfung zu befördern. Bei dem innern Haushalt lagen zwei Hauptgedanken zu Grunde. Die Strafe sollte empfunden werden, ohne daß irgend ein menschliches Gefühl dabei verletzt würde. Ferner mußte unter allen Gefangenen derselben Abtheilung vollständige Gleichheit herrschen, außer der Regel war keinem etwas erlaubt und wenn er auch die Kosten tragen sollte. Der Gesundheitszustand der Gefangenen sowohl als der andern Bewohner des Hauses war auffallend gut. Die allgemeinen Mittel zur Besserung waren unausgesetzte Aufmerksamkeit, in der sich Güte mit Strenge mischte, Unterricht, Ermahnung, Zureden, Ermunterung, unmittelbares Ahnden jeder Unordnung und Unparteilichkeit bei Strafen und Belohnungen, strenger Gehorsam und Unterwerfung. Bei den Männern war die Erlangung des Gehorsams nicht immer ohne Schwierigkeit.

Eine eben so schöne Anstalt war das auf dem sogenannten Champ de l'Air gelegene Kantonalirrenhaus, dessen Bevölkerung sich seit seiner Entstehung wohl wenigstens verdoppelt hatte. Die Anstalt war am Ende dieses Zeitraumes für siebenzig Betten eingerichtet. Ungefähr die Hälfte der Irren wurden geheilt, und zwar die meisten derselben gründlich und dauernd. Die Erfahrung bewies, daß es von der größten Wichtigkeit

war, die ersten Momente der Krankheit nicht zu vernachlässigen und die Zeit nicht zu versäumen, in welcher das günstigste Verhältniß der Heilbarkeit angetroffen wurde. Beschäftigung schien übrigens weit wirksamer als bloße Zerstreuung, um die Vernunft wieder in ihre Rechte zu setzen.

Die Primarschulen des Kantons Waadt hatten sich von 1812 bis 1826 um zwanzig vermehrt und der Zustand derselben schien sich zu verbessern. Aeltere Schullehrer erhielten Ruhegehalte. Der gegenseitige Unterricht war in verschiedenen Gegenden mit Erfolg eingeführt worden. Die vorzüglichsten in dieser Weise geleiteten Anstalten waren die Schulen von Nyon und Orbe, weßhalb denn auch der Staatsrath den dortigen Schullehrern die Ehrendenkmünze der Gemeinnützigkeit ertheilte. Auch Yverdon sandte drei Lehrer nach Freiburg, um sich daselbst in der Methode des gegenseitigen Unterrichtes nach der Weise des Paters Girard zu bilden. Dabei wurde in der nämlichen Stadt von Herrn Näf eine Erziehungsanstalt für Taubstumme angeordnet, welche vieles Lob erhielt und ein um so dringenderes Bedürfniß schien, als man im Kanton Waadt auf tausend Einwohner einen Taubstummen zählte. Eine neu errichtete Kantonalzeichnungsschule hatte im zweiten Jahre schon siebenundneunzig Zöglinge. In Morges hatte die Bildung einer Landbibliothek für Bauern und Handwerker mit so gutem Erfolg begonnen, daß in wenigen Monaten zweihundertneunundachtzig Bände angeschafft werden konnten. Diese Büchersammlung entstand aus den Beiträgen von hunderteinundsechszig theils auf dem Lande, theils in Morges selbst wohnenden Subscribenten, die für den geringen Betrag von zehn Batzen jährlich immer ein Buch zum Lesen erhielten. Aehnliche Landbibliotheken waren in verschiedenen Gegenden des Kantons gebildet worden. Die Sekundarschulen blieben so ziemlich in ihrem bisherigen Zustande. In dem höhern Unterrichte hingegen ließ sich der Geist der Verbesserung mehr und mehr fühlen. Schon im Jahre 1817 machte der durch klassische Bildung und reinen Geschmack ausgezeichnete Staatsrath Pidou, als er den neuen Professor der französischen Literatur, Karl Monnard, feierlich

einführte, auf die Wichtigkeit der deutschen Sprache aufmerksam, welche in dem schweizerischen Bundesstaate die herrschende und in den öffentlichen Verhandlungen gebräuchliche sei, allein auch die Nützlichkeit der englischen und italienischen wurde in dieser Rede hervorgehoben. Drei Jahre später genehmigte der Staatsrath eine Revision der Statuten der Akademie. Die Lehrstelle des römischen Rechtes übertrug man dem Herrn Porchat, einem jungen durch mehrere gelungene Dichtungen bekannten Rechtsgelehrten aus Rolle, diejenige des Natur- und Staatsrechtes, sowie der eidgenössischen Rechte dem Sohne des mittlerweile verstorbenen Landammanns Pidou. Jährlich schrieb die Akademie Preisausgaben aus, denen man jedoch vorwarf, nicht immer zweckmäßig gewählt zu sein, da es oft zweifelhaft schien, ob man eine eigentlich wissenschaftliche Beantwortung oder bloß gewisse schwülstige Redensarten erwartete. Die ursprüngliche Bestimmung der Akademie, bloß Theologen zu bilden, hatte man nach dem Bedürfnisse der Zeit allmälig zu erweitern gesucht, allein der Mangel eines zweckmäßigen Unterrichtes für die Klasse der Gewerbsleute war stets fühlbar geblieben. Daher setzte im November 1825 der Staatsrath einen aus einem seiner Glieder, dem Herrn Secretan, als Vorstand, und den Professoren Lereche, Develey, Chavanne und Gindroz bestehenden Ausschuß nieder, dem man die doppelte Weisung ertheilte, einerseits seine Vorschläge den bestehenden Anstalten so viel als möglich anzupassen und andererseits auf den Bedarf desjenigen Theils der Jugend Rücksicht zu nehmen, der nicht eigentlich zu wissenschaftlichen Studien bestimmt war, sich dennoch aber mit dem Unterrichte der Primarschulen nicht befriedigen konnte. Im Februar 1827 gab dieser Ausschuß einen Bericht als Ergebniß seiner Berathungen ein, der durch den Druck verbreitet wurde. Man schlug in demselben Industrieschulen wenigstens an jedem Orte vor, wo bisher eine Lateinschule gewesen war, und blieben diese Gewerbeschulen und die Gelehrtenschulen von einander unabhängig, so sollte doch der Unterricht einzelner Lehrfächer den Schülern beider Anstalten zugleich geöffnet sein und auch einzelnen Lehrern Lehrfächer in

beiden übertragen werden. Im Studienplane der Akademie, ihren Prüfungen, Aufsichtsbehörden u. s. w. wurden vielfache und wesentliche Verbesserungen beantragt und das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr für den Eintritt in dieselbe verlangt. Die Hörsäle wurden verbessert, das chemische Kabinet und Laboratorium ausnehmend schön und bequem eingerichtet. Seit Anfang des Jahres 1821 wurde das mit der Akademie vereinigte Kantonalmuseum dem Publikum geöffnet. Fortwährend erhielt es durch reiche Geschenke bedeutenden Zuwachs, so daß man 1824 schon einen zweiten geräumigen Saal, im folgenden Jahre einen dritten hinzufügen mußte.

Daß in der Wissenschaft und Literatur der Kanton Waadt nicht hinter andern Kantonen zurückblieb, dafür bürgten schon die Namen Monnards, Vinets, Charpentiers und Anderer mehr, deren Werke wir weiter unten näher zu beleuchten haben werden. Zu der eigenthümlichen waadtländischen Literatur gehörte die Volksschrift, der Vater Thomas, oder Handbuch eines waadtländischen Bürgers. [1]) Es traten in derselben alle Verhältnisse des waadtländischen Volkslebens in ihrer zweifachen Gestalt hervor, wie sie von den Besonnenen und wie sie von den Sorglosen aufgefaßt wurden. Nichts war übergangen, was das Leben des Landmanns im Guten oder Bösen berühren mochte. Die Darstellung selbst war anziehend, die Sprache einfach und anmuthig. Doch wollten strengere Beurtheiler dieses kleinen volksthümlichen Werkes Mievilles den leitenden Faden des Christenthums in demselben vermissen. Niemand war geeigneter als Karl Monnard, unter den gebildeten Ständen beider Geschlechter Begeisterung für höhere Geistesbildung zu wecken, daher denn auch seine Vorlesungen über französische Literatur von einer glänzenden Zuhörerversammlung beider Geschlechter besucht wurden. Aehnliche, jedoch vielleicht mit einer ausschließlicher sittlich und religiösen Richtung verbundene Vorlesungen, hielt im Winter von 1829 auf

---

[1]) Le père Thomas, ou manuel du citoyen vaudois, à l'usage des campagnes et des écoles. Lausanne 1825. 275 p. 8⁰.

1830 der erst vor kurzer Zeit von Florenz, wo er französischer Prediger gewesen war, zurückgekehrte Pfarrer Collomb in Vevey, bei denen man alle gebildeten Frauen, Mädchen und Männer dieser kleinen Stadt in gedrängten Reihen zusammensitzen sah. Ueberall zeigte sich vorzüglich der gebildete Mittelstand empfänglich für höhere Geistesentwicklung.

Und so schien die Bevölkerung dieses reizenden Landes einer eben so schönen als glücklichen Entwicklung entgegen zu gehen, wenn nicht gerade von daher Zerrissenheit eingetreten wäre, woher man im Gegentheil nur Eintracht und Erhebung gewärtigen sollte. Im Kanton Waadt hatte sich wie in andern Kantonen unter der Leitung des Professors Levade eine Bibelgesellschaft gebildet, an welche sich auch Damenvereine anreihten. Diese Bibelgesellschaft nahm gegen jährliche fünf Franken Mitgesellschafterinnen an; hielt von Zeit zu Zeit Versammlungen, steuerte Mädchen mit Bibeln aus u. s. w. und stand mit der englischen Gesellschaft in Verbindung. Dieser zur Seite bildete sich auch eine sehr thätige Traktatengesellschaft, deren Mitglieder eine Menge kleiner ascetischer Schriften aus dem Englischen übersetzten, die zu sechstausend Exemplaren abgedruckt und theils einzeln, theils in Sammlungen geheftet ausgetheilt und verkauft wurden, was zum Theil auf Kosten brittischer Männer und Frauen geschah. Die Gesellschaft wollte sich zur Verbreitung dieser Schriftchen der Landprediger bedienen, welche indessen hie und da aus verschiedenartigen Gründen billiges Bedenken trugen, wie denn bisweilen auch schon die Aufschrift etwas seltsam, wo nicht verdächtig klang.[1] Die Damenvereine beschränkten sich übrigens auch nicht bloß auf Bücheraustheilen, sondern verbanden damit eine höchst anerkennenswerthe Armenpflege nebst wohlthätiger Einwirkung auf die Erziehung dürftiger Kinder. Auch gemischte Gesellschaften fanden sich zur Erbauung außerhalb der Kirche zusammen und diese Gewohnheit nahm so überhand, daß endlich einer der

---

[1]) La loi fructifiante, la noce de la cabane, l'esclave negre. Essai sur l'œuvre de l'esprit dans le cœurs; les deux agneaux etc.

geachtetsten und würdigsten Geistlichen, der Dekan Cürtat in Lausanne, die Mißbräuche des Conventikelwesens und der schwärmerischen Lehren, welche zum Theil aus demselben hervorgingen, in einer vielgelesenen und in mehreren Ausgaben erschienenen Flugschrift beleuchtete [2]) und die Aehnlichkeit der neuen Lehren mit denen des Pharisäismus auf eine ziemlich unwidersprechliche Weise nachwies. Cürtats Flugschrift wurde von verschiedener Seite, besonders von Du Plessis-Mässet und Perret angegriffen, und zwar in einem Tone, der eben kein sprechendes Zeugniß für den Geist eines liebevollen Christensinnes ablegte, und die Regierung, welche einsah, wie ungünstig dieses Absonderungssystem auf das waadtländische Volk zurückwirkte und am Ende Ausbrüche der Schwärmerei befürchtete, wie sie in manchen andern Kantonen stattgefunden hatten, sah sich genöthigt, einen der eifrigsten Lehrer dieser Meinungen, den jungen Pfarrverweser Chavannes in Aubonne, seiner Stelle zu entsetzen und einer eben so eifrigen Brittin, Miß Greaves, den Aufenthalt im Lande zu untersagen. Als es sich nun gar darum handelte, sich von der bestehenden Kirche zu trennen und eine neue Kirche zu gründen, wobei die Neugläubigen mit einem gewissen geistlichen Stolze sich für die ausschließlich ächtgläubigen Christen erklärten, die Sache zu einer Parteisache wurde, welche die Zwietracht im Innern der Familien brachte und statt Eintracht und Versöhnung nur Haß und Zerrissenheit erzeugte, glaubte der Staatsrath den damaligen Begriffen zufolge, welche ächte Religionsfreiheit nicht duldeten, einschreiten und jene Abweichung von der herrschenden Kirche nicht zugeben zu sollen. Deßhalb erließ er am 15. Jenner 1824 einen Beschluß, vermöge dessen die Versammlungen der sogenannten Mommiers, wie sie das Volk zu nennen pflegte, als der öffentlichen Ordnung und dem religiösen Frieden zuwiderlaufend, ausdrücklich verboten, die Friedensrichter und die Munizipalitäten angewiesen und beauftragt waren, alle Zusammenkünfte und Versammlungen

---

[1]) De l'établissement des conventicules dans le Canton de Vaud.

dieser Art alsogleich aufzulösen und sich dazu der Mittel zu bedienen, welche das Gesetz für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ihnen an die Hand gebe. Wer aber Widerstand leistete, würde nach Anleitung des Zuchtstrafgesetzbuches bestraft werden. Dem nämlichen Gesetzbuche fielen diejenigen anheim, die sich Proselitenmacherei irgend einer Art für eine dem religiösen Frieden und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Sekte zur Schuld kommen lassen würden, sowie diejenigen, die überwiesen waren, eine solche verbotene Versammlung veranlaßt oder geleitet zu haben.[1]) Ein an die Statthalter, die Friedensrichter und die Municipalbehörden gerichtetes Kreisschreiben führte dann allerdings eine Reihe von Erscheinungen an, welche mit der öffentlichen Ordnung nicht wohl verträglich waren, so daß dadurch in der That öffentliches Aergerniß gegeben, die Bande der Achtung und des Gehorsams gegen Regierung, Geistliche, Lehrer, ja selbst gegen die Eltern durch schwärmerische, unverständige Aeußerungen, das Sittengesetz selbst durch schwärmerische Irrlehren erschüttert wurde.[2]) Diese vorläufige Verordnung des Staatsrathes wurde dann am 20. Mai desselben Jahres durch den Großen Rath zu einem förmlichen Landesgesetze mit etwas erneuter Abfassung umgewandelt.[3]) Im December gaben vierzehn Pfarrer und zwölf Candidaten oder Vikarien dem Großen Rathe eine Vorstellung ein, in deren erster Hälfte sie den der waadtländischen Geistlichkeit gemachten Vorwurf der Abweichung von der Rechtgläubigkeit ablehnten und ihre Anhänglichkeit an das helvetische Glaubensbekenntniß, zugleich aber Gesinnungen der Milde und Duldsamkeit aussprachen. Der Große Rath ging jedoch darüber zur Tagesordnung, weil er sich zu keinen Maßregeln veranlaßt finde und die betreffenden Geistlichen auch keinen Auftrag hätten, für die gesammte Geistlichkeit zu sprechen, die nicht

---

[1]) Beschluß des Staatsraths des Kantons Waadt vom 15. Jenner 1824.

[2]) Kreisschreiben des Staatsraths vom 16. Jenner 1824. Wir werden in einem spätern Artikel auf die Lehre selbst zurückkommen.

[3]) Gesetz vom 20. Mai 1824.

in dieser Form mit der Regierung in Geschäftsverkehr trete. Das Gesetz wurde vom Volke mit großem Beifalle aufgenommen und ziemlich streng vollzogen, so daß sogar mehrere Geistliche mit Verbannung bestraft wurden.

Daß übrigens das religiöse Bedürfniß im Kanton Waadt erweckt und ziemlich verbreitet war, bewies die günstige Aufnahme einer religiösen Zeitschrift, welche mit ziemlicher Kenntniß des Volksgeistes geschrieben war und den Geist des Christenthums unter dem Volke zu verbreiten suchte. Sie zählte im Jahre 1827 tausendzweihundert Abonnenten.[1] Eine neue 1826 gebildete Bibelgesellschaft unterschied sich von den bereits bestehenden dadurch, daß sie keine Fonds sammelte, sondern alles sogleich verwendete und nach dem Beispiele der schottischen Gesellschaft bloß den Kanon ohne die sogenannten apokryphischen Bücher vertheilte. Nach der Verweisung einiger der überspanntesten Methodistenprediger hatte es wenige ärgerliche Auftritte mehr gegeben. Allein es entstand ein schlimmes Uebel daraus, daß man, statt das Gesetz, mochte es gut oder schlimm sein, wenigstens nur durch die öffentliche Gewalt zu handhaben, es zuließ, daß das Volk sich mit der Vollziehung desselben abgab. So fanden in Lütry, Payerne und anderswo unwürdige Pöbelscenen gegen die Momiers statt, in Payerne, weil in einem Hause unter dem Vorsitze des wandernden Methodisten Lenoir aus Villeneuve für die fremden Missionen gebetet worden war. Gegen das Ende des Zeitraums und vorzüglich nach den betrübten Auftritten in Payerne am 30. Jenner 1829 wurde die Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom 20. Mai 1824 von neuem erörtert und nicht nur von den Betroffenen, sondern von aufrichtigen, der Meinung der Methodisten keineswegs beipflichtenden Freunden der religiösen und politischen Freiheit bekämpft. Konnte man doch den Methodisten im Allgemeinen strenge Sittlichkeit, Eingezogenheit und Wohlthätigkeit nicht absprechen, während sie wohl den Vorwurf einiger Frömmelei, Anmaßung und Proselitenmacherei verdienten. Fünf Jahre nach der Er-

[1]) Feuilles religieuses du Canton de Vaud.

lassung jenes Zwangsgesetzes, am 12. Mai 1829, beschäftigte sich die oberste Landesbehörde wieder mit diesem Gegenstande. Einige Bittschriften zur Aufrechthaltung der Nationalkirche und Ergreifung schärferer Maßregeln gegen die Trennung gaben den Anlaß zu dieser Berathung. Mit großer Beredtsamkeit sprachen sich Alphonse Nicole, Druey und Professor Monnard zu Gunsten der Religionsfreiheit aus, die Druey sogar auf eine gänzliche Cultusfreiheit ausdehnen wollte, während die Staatshäupter aus der alten Schule, Monnod und Müret, das Gesetz unbedingt vertheidigten. Der Große Rath nahm den Schluß der Commission an und antwortete den Bittstellern, er danke ihnen für ihre Anhänglichkeit an die Nationalkirche, finde sich aber nicht zu neuen Maßregeln veranlaßt. Die Sache der Religionsfreiheit schien sich jetzt in den höhern Sphären mehr und mehr mit derjenigen der politischen Freiheit zu verweben.

Zu den wohlthätigsten Vereinen gehörte die waadtländische Gesellschaft für das öffentliche Wohl, ein Kantonszweig der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der sich mit Erziehung, Gewerbfleiß und Armenverpflegung beschäftigte. Manches Treffliche wurde von ihr angeregt, wie denn auch hinsichtlich der Verbesserung des Volks- und Kirchengesanges der erste Anstoß von ihr ausging. Der Wohlstand war im offenbaren Zunehmen. Die Landwirthschaft und der Weinbau machten in den letzten Jahren dieses Zeitraumes große Fortschritte, während der Gewerbfleiß dagegen merklich zurückblieb. Auf mehrern Stellen sah man indessen verbesserte Papiermühlen, sowie vervollkommnete Tuchfabriken, durch welche besonders das Dorf Ecclepens zu erhöhtem Wohlstande gekommen war. Nach dem Gebirge hin aber fing man an lederne Handschuhe zu verfertigen. Bei allem einströmenden Lichte, bei allem Eifer für Erziehung und vermehrte Volksbildung kamen doch noch bisweilen unglaubliche Beweise von Aberglauben vor. Dabei wechselten im Volke ebenfalls ausgezeichnete Höflichkeit mit der allerwiderwärtigsten Rohheit ab. Der heitere, frohe, offene und gastliche Waadtländer nahm das Leben leicht und genoß des Augenblicks in

freudiger Unbesorgtheit, daher ihm weder der ernste, regsame Spekulationsgeist der Genfer, noch der strenge Methodismus zusagte. Zu den schönsten Festen gehörte durch die reizende Lage, in der es gefeiert wurde, das jährliche Fest der Bogenschützen, das im Bogengarten am Montbenon statt fand, von wo aus man fast den ganzen See, von dem großartigen Gebirgskessel im Osten an, bis in die reizende Verflachung gegen Westen übersah.

In Vevey wurde das alte beliebte Winzerfest (abbaye des vignerons), das man 1797 zum letztenmal gesehen, nach zweiundzwanzigjährigem Stillstande Anfangs August 1819 wieder mit noch nie gesehenem Glanze gefeiert. Der festliche Zug faßte dießmal acht verschiedene Abtheilungen in sich, und zwar erst diejenige der Schäfer und Schäferinnen, der Gärtner und Gärtnerinnen, diejenige der Wiesengöttin Pales mit Sensemännern und Senseweibern, die der Kuhhirten, der Erndtegöttin Ceres mit Schnittern und Schnitterinnen, der Frühlingsrebleute mit Darstellung ihrer Arbeiten, des Weingottes Bachus in Begleit von Faunen und Bachanten, der Herbstrebleute nebst dem Wagen des Noah und die Abtheilung der ländlichen Hochzeit. Alle Augenzeugen stimmten darin überein, daß das Fest alle Erwartungen übertraf und sich durch Glanz der Kleidungen, Lieblichkeit der Musik, Zierlichkeit der Tänze, vollendete Ausführung der einzelnen Auftritte und durch die beste Ordnung von Anfang bis zu Ende auszeichnete, so daß selbst an die prachtvollsten Feste der Hauptstädte Europas gewohnte Fremde ihr Erstaunen über die in Vevey geschene äußerst gelungene Feier lebhaft ausdrückten, welche Traulichkeit, Eintracht und Zufriedenheit bis an's Ende bezeichneten. Ueberhaupt wurde Vevey damals als ein sehr angenehmer Aufenthaltsort geschildert. Bei den Männern fand man Herzlichkeit und Biedersinn, bei den Frauen Liebenswürdigkeit ohne Ziererei und die Einwohner dieser kleinen so reizend gelegenen Stadt wußten Ordnung, Sparsamkeit und andere häusliche Tugenden, selbst Religiösität und milde Wohlthätigkeit sehr wohl mit freundlicher Gastfreiheit zu paaren. Allerdings schienen diese kleinen waadt-

ländischen Städte die Kunst, das Leben durch frohe Geselligkeit zu würzen, in weit größerm Maße zu besitzen, als viel größere Sitze der europäischen Kultur. Die Dampfschifffahrt aber brachte eine häufigere und regere Verbindung unter den Seestädten zu Stande.

Die Hauptstadt Lausanne wurde durch die Anlegung eines schönen Spazierganges und eines an demselben gelegenen Casinos, sowie eines Kulturgartens auf Kosten einer Aktiengesellschaft bedeutend verschönert. Wie das Volk, so war auch derjenige Theil der höhern Gesellschaft, in welchen der Methodismus noch nicht eingedrungen war, lebenslustig und heiter. Die Lausannerinnen hatten den Ruf im hohen Grade anmuthig, geistreich und liebenswürdig zu sein. In strenger Sittlichkeit aber sollten sie den Genferinnen nachstehen. Nur selten ertönte zwar das schöne neue Casino von Musik und Tanz. Dagegen fand man, wo düstere Glaubenszweifel das Gemüth nicht umwölkt hatten, in den engern geselligen Kreisen, besonders in denen des wohlhabenden Mittelstandes Heiterkeit und Frohsinn. Der ehemalige Adel lebte mit seltenen Ausnahmen den öffentlichen Verhältnissen seiner Heimath völlig fremd, und suchte lieber an fremden Höfen Ehre oder Brod. Diese unnatürliche Richtung blieb für ihn nicht ohne die verderblichen Folgen der Einseitigkeit, Entfremdung und Frivolität, denn nur im einheimischen Boden konnten geschichtliche Vorzüge dauernde Wurzeln schießen. Daher verlor er auch in geselliger Beziehung von seinem Einflusse. Der Genuß eines guten Theaters blieb in Lausanne selten, doch ließen sich noch hie und da ausgezeichnete Künstler sehen, wie denn 1822 die berühmte Georges den Lausannern ihre hohe Kunst in einer Darstellung der Semiramis und der Merope zu bewundern Anlaß gab, was übrigens nicht verhinderte, daß das Theatergebäude später in einen Stall umgewandelt wurde, so daß in der Folge im Casino bald Bibel-, Missions- und andere ähnliche Gesellschaften gehalten, bald aber auch dramatische Darstellungen gegeben wurden. Nicht zu verkennen war aber schon in diesem Zeitraume, daß die strengen, lebensdüstern Ansichten

der Methodisten, die dem natürlichen Geiste des Waadtländers so wenig entsprachen, und daher stets unvolksthümlich blieben, den Grund zu einer Zerrissenheit legten, deren schwere Folgen erst nach und nach deutlicher ins Leben traten.

Bei der Umgestaltung im Jahre 1815 war der Staatsrath so ziemlich in seinem frühern Bestande geblieben und die Landammänner Monnod, Müret, Pidou hatten fortwährend die erste Stellung eingenommen. An der Spitze des Appellationsgerichtes aber stand der rechtliche und geistreiche Philipp Secretan. Der schon 1821 erfolgte Tod des hochgebildeten Landammanns Pidou, der mitten im Großen Rathe auf dem Stuhle des Vorstandes vom Schlage gerührt wurde, war für die waadtländische Verwaltung ein bedeutender Verlust. Herr von Loys, der Ende 1825 starb, hatte zugleich das aristokratische Element und den Grundbesitz in dem Staatsrathe vertreten. Wir haben bereits im zweiten Bande dieses Werkes erzählt, wie die Verwaltung des Kantons Waadt zu den trefflichsten der Eidgenossenschaft gehörte, wie sich aber bei den Gewalthabern ein Hang zur Selbstherrschaft und zur Ausschließung kund zu geben schien, dem wohl nicht ganz mit Unrecht eine oligarchische Richtung vorgeworfen ward. Das Preßgesetz vom 14. Mai 1822 mußte in Folge der Tagsatzungsbeschlüsse von 1823 abgeändert werden, oder trat wenigstens für den Augenblick außer Wirksamkeit. Die Censur wurde ängstlicher. Die Zeitung, der Wahrheitsfreund, (l'ami de la vérité), die freilich hie und da das Maaß des damals gewohnten weit überschritt, wurde von der Regierung unterdrückt. An ihrer Stelle kam seit 1824 der Nouvelliste Vaudois heraus, der Mievilles ministerieller Gazette de Lausanne gegenüber die Stelle eines Oppositionsjournals übernahm, obschon sein Ton weder bitter noch polternd, sondern im Ganzen genommen anständig gehalten wurde. Seine Vertheidigung der Momiers, die er zwar nicht aus Neigung zu denselben, sondern um des Grundsatzes der Duldung und Religionsfreiheit willen in Schutz nahm, hatte Anfangs manche Censurlücken veranlaßt. Später ließ man ihn gewähren. Mochte man ihm

auch hie und da einige Nachahmungssucht liberaler Pariser-journale und einige Pedanterie vorwerfen, so war doch nicht zu läugnen, daß sowohl die Hauptmitarbeiter als ihre Unterstützer einer ächt freisinnigen Richtung angehörten, welche ihre Ansichten grundsätzlich verfocht und nicht nur der Familien-aristokratie, sondern auch der Gevaterschaftskrämerei den Krieg erklärte. Freilich zeigte die Erfahrung später, daß einige dieser Männer mehr in der Theorie als in der Erfahrung zu Hause waren.

Gegen das Ende der Restaurationszeit war die Preßfreiheit wenigstens für alle innern Verhältnisse des Kantons Waadt ziemlich vollständig. Die Verfassung wurde jetzt ein Gegenstand, mit dem sich die Presse häufig beschäftigte. Man warf ihr vielleicht auch mit Uebertreibung vor, das Werk der Uebereilung und fremden Einflusses gewesen zu sein. Neben den Artikeln des Nouvelliste Vaudois hatte sie auch schon 1825 der junge Rechtsgelehrte Eugen Monnod freilich in einem sehr anmaßenden bittern Tone in einer Flugschrift angegriffen [1]), Aber die vielen Uebertreibungen, Deklamationen und Anzüglichkeiten stießen den Unbefangenen zurück, und erweckten der Sache eher Gegner. Sie fand auch wenig Leser, bis sie die Polizei in Beschlag nahm, worauf sie hingegen mit wahrem Heißhunger verschlungen wurde. Ungleich ruhiger, würdiger und unparteilicher behandelte Ludwig de Laharpe seinen Gegenstand, und damit sie unverstümmelt in die Hände des Publikums käme, ließ er seine Schrift in Paris drucken [2]). Ein Antrag Friedrich Cäsar Laharpes auf Untersuchung der Mängel der Verfassung, den dieser in der Sitzung des Großen Rathes am 6. Mai vortrug, blieb ohne Erfolg. Die der Censur feindselige Bewegung der Geister hatte diese Anstalt im Kanton Waadt indessen schon 1828 aufgehoben, so daß das

---

[1]) De la Constitution du Canton de Vaud, par Eugène Monnod avocat en cour d'appel-général. Lausanne, Mars 1825. 8⁰.

[2]) Reflexions sur la brochure de Monsieur Eugène Monnod et sur la constitution du Canton de Vaud. A Paris et à Genève chez Pachoud.

Preßgesetz vom 14. Mai 1822 wieder in seine volle Rechte trat. Wie nun die Angelegenheiten der Methodisten, die Verfassungsfrage und die Einstellung Monnards ohne anscheinenden Zusammenhang doch innig zur Erschütterung des bisherigen Systems zusammen wirkten, ist auch bereits im zweiten Bande erzählt. Zwei Männer von 1798, ehemals in den nämlichen Reihen, schienen sich jetzt als Hauptgegner in dem lebhaften Kampfe zu begegnen. Friedrich Cäsar Laharpe, stets als unabhängiger Staatsbürger außerhalb des Regierungskreises, hatte zwar nach der Weigerung des Großen Rathes, auf seine Abänderungsvorschläge einzutreten, seiner Stelle in demselben entsagt; allein er hatte nichtsdestoweniger fortgefahren im Nouvelliste Vaudois unter dem für niemand mehr ein Geheimniß gebliebenen Namen Pertinax sowohl Mängel der Verfassung als Mißgriffe der Verwaltung ziemlich schonungslos zu rügen. Ihm gegenüber stand an der Spitze einer wohl etwas verknöcherten Beamtenaristokratie der Altlandammann und ehemalige helvetische Senator Müret, der auch nach einer dreiundzwanzigjährigen Magistratur die frühern Künste eines schlauen und geistreichen Advokaten keineswegs verlernt hatte, und mit einem einzigen Auge, welches ihm die Natur gelassen, oft schärfer sah, als andere mit beiden. Wenige sollten ihm in der Kunst gleich gekommen sein, die jedesmalige Stimmung einer Versammlung vorauszusehen und zu benutzen. Der Kampf zwischen diesen beiden politischen Athleten wurde eben so heftig als erbittert. Wie nun der Staatsrath, um einer Bewegung von unten her zuvorzukommen, selbst die Abänderung der Verfassung zur Sprache brachte und einleitete, ohne seine Macht und seinen Einfluß zum Opfer zu bringen, ist ebenfalls bereits erzählt. Freilich befriedigten diese Abänderungen weder die freisinnigere Richtung noch die persönlichen Gegner der Regierung, aber die letztere würde doch ihren Zweck schwerlich verfehlt haben, wenn der gewaltige Umsturz in Paris nicht wieder alles Bestehende, besonders in den kleinen an Frankreich grenzenden Staaten in Frage gesetzt hätte.

Fünfzehntes Kapitel.

Wallis.

Der Flächeninhalt des Kantons Wallis wurde auf neunzig bis fünfundneunzig Quadratmeilen angegeben. Die Bevölkerung sollte von 90,000 auf 63,000 Einwohner herabgeschmolzen sein. Die Zustände daselbst waren auch allerdings nicht geeignet, einen großen Aufschwung zu befördern. Der Kanton Wallis war in dreizehn Zehnen eingetheilt, Sitten der Hauptort des Kantons, wo die höchste Behörde ihre Sitzungen hielt. Die Verfassung hatte übrigens etwas Eigenthümliches, und bildete wie diejenige von Graubünden eine Art von Mittelzustand zwischen der reinen Demokratie, wie man sie in den Urkantonen fand, und der repräsentiven, wie sie sich in den seit 1813 geschaffenen Kantonen aufgestellt hatte. Niemand war stimmfähig bevor er das achtzehnte Jahr erreicht hatte. Niemand konnte vor erfülltem einundzwanzigsten Jahre zu den Gemeindestellen und vor fünfundzwanzig Jahren zum Haupte des Gemeinderathes, noch Zehnenämtern gewählt werden. Jede Gemeinde hatte einen Gemeinderath, jeder Zehnen einen Vorsteher und einen Statthalter, die durch den Zehnenrath gewählt wurden. Der Zehnenvorsteher aber führte im Zehnenrath den Vorsitz und war mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen der Ober- und Zehnenbehörden beladen.

Die höchste Gewalt war einer einzigen Oberbehörde, unter dem Namen Landrath, anvertraut. Der Landrath bestand aus den Gesandten der Zehnen. Jeder Zehnen aber hatte vier aus der Staatskasse bezahlte Gesandte. Jeder Gesandte stimmte im Landrath für sich, und die Stimmen wurden daselbst kopfweise gezählt. Die Gesandten auf den Landrath wurden durch den Zehnenrath ernannt. Die Zehnenvorsteher waren von Rechteswegen Gesandte auf den Landrath. Die Gesandten blieben zwei Jahre lang an ihrer Stelle und waren immer wieder wahlfähig. Um in den Landrath wählbar zu sein, mußte man fünfundzwanzig Jahre erfüllt, das Amt eines Ge-

setzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen, oder dasjenige eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Grad eines Doktors der Rechte oder der Medizin erhalten, oder eine Offiziersstelle bekleidet haben. Der Bischof hatte nicht nur Sitz und Stimme im Landrathe, sondern seine Stimme galt so viel als jene eines Zehnens und zählte für vier Stimmen. Der Landrath hatte die gesetzgebende Gewalt; die Gesetzesvorschläge wurden durch den Staatsrath vorbereitet. Allein kein Gesetz konnte vollzogen werden, bevor es den Zehnenräthen hinterbracht und durch die Mehrheit derselben bestätigt worden war. Ja Finanzgegenstände, Militärcapitulationen und Annahmen von Fremden zu Landleuten wurden nicht nur den Zehnenräthen, sondern sogar den Gemeinderäthen hinterbracht. Das Referendum war indessen nicht auf jene Gegenstände anwendbar, welche das Wallis als Schweizerkanton betrafen und aus den durch den Bundesverein bestimmten Verhältnissen und Obliegenheiten herflossen. Der Landrath ernannte einen Landeshauptmann, einen Landeshauptmannsstatthalter, einen Landesseckelmeister und zwei Staatsräthe in oder außer seiner Mitte. Einmal gewählt aber waren sie von Rechtswegen in der Zahl der Gesandten ihrer betreffenden Zehnen inbegriffen. Ebenso ernannte er aus seiner Mitte zwei Schreiber zu Abfassung des Protokolls seiner Verhandlungen und die Gesandten des Kantons auf die eidgenössischen Tagsatzungen. Der Landrath versammelte sich ordentlicherweise zweimal des Jahres, nämlich den ersten Montag Mais, und den letzten Montag im November. Der Landeshauptmann führte im Landrathe, sowie im Staatsrathe den Vorsitz. Die Gegenstände, welche die Zehnenräthe der Landesversammlung vorzubringen wünschten, mußten dem Landeshauptmann mitgetheilt werden, um vorläufig im Staatsrathe berathschlagt zu werden.

Der die vollziehende Gewalt ausübende Staatsrath bestand aus dem Landeshauptmann, seinem Statthalter, Landesseckelmeister und zwei Staatsräthen. Um zu diesen Würden zu gelangen, mußte man das dreißigste Jahr zurückgelegt und das

Amt eines Gesetzgebers, Richters oder Verwalters in den obern Behörden bekleidet haben. Von den fünf Gliedern des Staatsrathes wurden stets zwei von den westlichen, die drei übrigen aus den acht östlichen Zehnen gewählt; von den zwei Gliedern der westlichen Zehnen sollte stets eines mit einem der drei ersten Aemter bekleidet sein. Auch durfte der nämliche Zehnen nie mehr als ein Mitglied im Staatsrathe haben. Die Dauer der Amtsverrichtungen der fünf Mitglieder des Staatsrathes war auf zwei Jahre festgesetzt, jedoch mit steter Wiedererwählbarkeit. Der Staatsrath ernannte seinen Sekretär mit dem Titel eines Landschreibers. Die Gesandten des Landrathes konnte er auch außerordentlich, sogar in minderer Zahl als gewöhnlich zusammenrufen. In diesen aus geringerer Zahl bestehenden Versammlungen konnten aber keine andern Gegenstände berathen werden, als die in dem Einladungsbriefe angekündigten. Auf das Begehren von drei Zehnen war der Staatsrath gehalten, den Landrath einzuberufen, oder demselben einen begehrten Gegenstand vorzutragen. War die innere oder äußere Sicherheit bedroht, so konnte der Staatsrath zwar über die bewaffnete Macht verfügen, war aber gehalten, den Zehnen sogleich die getroffenen Maßregeln mitzutheilen, und wenn es die Umstände erforderten, einen außerordentlichen Landrath zu versammeln.

Das Gerichtswesen war so geordnet, daß jede Gemeinde einen Richter erster Instanz unter dem Namen Kastellan haben konnte, vor welchen alle Civilhändel gebracht wurden, und der ein Endurtheil bis auf den vom Gesetze zu bestimmenden Betrag fällte. Die Kastellane wurden durch die Gemeindeversammlungen auf einen dreifachen Vorschlag gewählt, blieben zwei Jahre in ihren Verrichtungen und waren wieder wählbar. Sie hatten einen Statthalter, der auf die nämliche Art für die nämliche Zeit gewählt wurde. In einem jeden Zehnen war ein Oberrichter mit dem Namen Großkastellan mit einem Statthalter, die durch den Zehnenrath gewählt zwei Jahre im Amte blieben und wieder bestätigt werden konnten. Um zu diesen beiden Stellen zu gelangen, mußte man die nämlichen Bedin-

gungen erfüllen wie die Abgeordneten in den Landrath. In den Zehnen, welche wegen ihrer Gemeindebequemlichkeiten keine Kastellane haben wollten, konnten die Großkastellane die Verrichtungen des Richters erster Instanz erfüllen. Ein in erster Instanz gefälltes Urtheil konnte von den aus dem Großkastellan, seinem Statthalter und sechs Beisitzern bestehenden Zehnengerichtshof gezogen werden. Diese Beisitzer wurden durch den Zehnenrath erwählt, und aus den gewesenen Großkastellanen, ihren Statthaltern, Richtern, Altrichtern, geschwornen Schreibern und andern der durch Sitten und Kenntnisse empfehlungswürdigsten genommen. Die Zehnenrichter wurden für zwei Jahre erwählt und waren stets wieder wählbar. Zwei Stellvertreter waren bestimmt, die Abwesenden zu ersetzen. Der Großkastellan oder dessen Statthalter sammt acht Beisitzern bildeten das Criminal- und Correktionalgericht erster Instanz. Der Großkastellan leitete mit zwei Beisitzern den Prozeß ein. Auch dieser Gerichtshof hatte ebenfalls zwei Stellvertreter. Endlich war ein oberster Gerichtshof für den ganzen Kanton aufgestellt, der sowohl über bürgerliche als über Criminalrechtsfälle das Endurtheil sprach. Er bestand aus dreizehn durch den Landrath im Verhältnisse eines Gliedes vom Zehnen in oder außer seiner Mitte auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit gewählten Richtern. Der Gerichtshof erkor seinen Vorstand selbst unter seinen eigenen Gliedern, der dann Oberstlandrichter und sein Stellvertreter Landrichterstatthalter genannt wurde. Dem Gerichtshofe fiel auch die Ernennung seines Gerichtsschreibers zu.

Die Gewalten waren übrigens keineswegs getrennt, denn der Art. 54 der Verfassung erklärte gerichtliche und Verwaltungsverrichtungen ausdrücklich für nicht unverträglich. Vor Verlauf von fünf Jahren, nämlich vor dem Mai 1821, konnten in dieser Verfassung keine Abänderungen gemacht werden, und überhaupt waren Abänderungen später auch nur dann zuläßig, wenn sie in zwei auf einander folgenden Landräthen genehmigt und durch die Mehrheit von neununddreißig Stimmen beschlossen wurden.

Daß die Verwaltung bei diesen schwerfälligen Einrichtungen und der überkatholischen Richtung des Volkes und seiner Priester eben keine sehr aufgeklärte sein konnte, ergibt sich auch bei der oberflächlichsten Betrachtung der Dinge. Kurz vor dem Jahre 1820 betrugen die Einkünfte des Landes etwas über 130,000, die Ausgaben gegen 115,000 Fr., 2000 Fr. betrugen die Zinse von noch rückstehenden Capitalien für Loskauf der Feudalgebühren, nicht mehr als 400 Fr. die Einkünfte von Domainen. Alles Uebrige bestand in direkten Auflagen, unter denen das Salzregal mit 62,000, die Zölle mit 30,000 Fr. die vornehmsten waren. Zu den beträchtlichsten Ausgaben gehörte der Straßen- und Brückenbau und die Säuberung des Simplon vom Schnee. Die Verzinsung der Staatsschuld kostete 11,000 Fr. Die furchtbaren Gletscherstürze der Jahre 1818 und 1820 hatten ungeachtet der bedeutenden Unterstützungen, die den bedrängten Wallisern zuflossen, dennoch bedeutende Unkosten zur Folge. Die beträchtlichen Bauten an dem Hospitz auf dem großen St. Bernhard hingegen wurden durch wohlthätige Unterschriften völlig gedeckt. Durch die Annahme eines neuen Prozeßgesetzes im Jahr 1823, suchte man den bisherigen argen Mißbräuchen zu steuern. War auch das Kantonalkriegswesen noch in seiner Kindheit, so hatten die Walliser sowohl 1798 und 1799 als 1814 Beweise genug abgelegt, daß sie mit guter Leitung zu den tapfersten eidgenössischen Kriegern gehörten. Häufig übten sie sich im Schießen, und die Städte, Flecken und größern Gemeinden hatten von Alters her Schützenzünfte, die sich an bestimmten Tagen versammelten, und einiges Zunftgut besaßen, dessen Zinse theils für Preise, theils für Gesellschaftsmahle verwendet wurden, wie denn auch die Gemsenjagd viel dazu beitrug, geschickte Scharfschützen zu bilden. Uebrigens hatten die Walliser vier Garde- und sechs Linienkompagnien im französischen und später ein Bataillon im neapolitanischen Dienste.

Das Schulwesen war in einem höchst vernachläßigten Zustande. Einige Gemeinden hatten schon seit längerer Zeit mit schlecht besoldeten von den Gemeinden selbst erwählten und von

Mitgliedern des Gemeinderaths gemeinschaftlich mit den Pfarrern beaufsichtigten Schullehrern versehene Primarschulen, andere hatten deren erst seit kurzem, andere noch gar keine. In einigen armen Gemeinden gab der Pfarrer oder sein Vikar von Zeit zu Zeit, besonders im Winter unentgeldlich einigen Schulunterricht, ohne dazu gehalten zu sein. Zu Brieg, zu Sitten und in der Abtei St. Moriz fand man Collegien. Das letztere war unstreitig das beßte. Der Staat verwendete ungefähr 9000 Fr. auf diese Collegien. Im Schlosse Valeria zu Sitten wurde der Unterricht im bischöflichen Seminar von einem bischöflichen Direktor und einigen Professoren aus den Capitelsherren zu Sitten besorgt. Jünglinge, die sich den Rechtswissenschaften oder der Arzneikunde widmeten, besuchten auswärtige Schulen. Eine öffentliche Bibliothek besaß der Kanton nicht und ebensowenig gelehrte Gesellschaften. Sitten allein hatte eine Buchdruckerei und ein Wochenblatt, das von Zeit zu Zeit Auszüge aus den geschätztesten Schriften über Ackerbau lieferte. Das seit 1606 bestehende Verbot, die reformirten schweizerischen Akademien in Zürich, Basel, Bern, Genf und Lausanne zu besuchen, wo der junge Walliser Adel früher seine Bildung hergeholt hatte, trug viel dazu bei den Aufschwung des Geistes zu hemmen. Als der Landtag einen Ausschuß niedersetzte, um über die öffentliche Erziehung nach allen ihren Zweigen Aufsicht zu tragen und von der Art des Unterrichts genaue Kunde zu nehmen, hatten alle Lehrstellen diese Maßregel gebilligt, und sich derselben willig unterzogen. Nur die Jesuiten weigerten sich und gaben bei der Regierung eine selbst mit Drohung begleitete Denkschrift voll unanständiger Ausdrücke ein, in welcher sie deutlich genug zu verstehen gaben, daß sie sich keiner weltlichen Aufsicht unterwerfen würden, was indessen eine solche Aufregung verursachte, daß die Beschwichtigung derselben den Jesuitenfreunden nicht ohne Mühe gelang.

Die Verfassung erklärte die heilige römisch-katholisch-apostolische Religion für die Staatsreligion, welche allein des öffentlichen Kultus genießen sollte, und wirklich war die Unduldsamkeit so groß, daß selbst Leichname aus geweihter Erde

ausgegraben wurden, wenn man nicht im alleinseligmachenden Glaubensbekenntnisse gestorben war. Das ganze Wallis bildete nur einen bischöflichen Sprengel, zu welchem vor der Glaubenstrennung auch das Gouvernement von Aigle gehört hatte. Kardinal Schinner hatte vom Papst Leo X. erhalten, daß Sitten künftighin von jedem andern Metropolitan befreit und einzig von dem heiligen Stuhle abhängig sein sollte. Der Bischof hatte bis zur französischen Besitznahme den Titel eines Grafen und Präfekts des Wallis geführt und behielt auch jetzt den Titel eines Fürsten des heiligen römischen Reichs bei. Von seinen großen weltlichen Vorrechten war ihm nur der Ehrenplatz auf dem Landtage und dasjenige geblieben, daß seine Stimme so viel als die eines Zehnens galt. Bei jeder Erledigung schlug das Capitel der Hauptkirche zu Sitten dem Landtage vier Personen vor, aus denen er durch Mehrheit der Stimmen die Wahl traf. Jenes Capitel bestand aus zwölf weltlichen und zwölf Antwartschaft habenden, oder Schutzstiftsherren [1]. Die meisten von diesen letztern versahen Pfründen, auf Ernennung des Bischofs oder des Kapitels. Der Sprengel von Sitten zählte hundertundvierzehn von eben so viel Pfarrern bediente Pfarreien, von denen einige auch Priore, Rektoren und Administratoren genannt wurden, und dieselben je nach der Größe allein oder gemeinschaftlich mit einem oder auch oft zwei Vicarien verwalteten. Diese Pfründen hatten verschiedene Collatoren. So vergab der Bischof derselben nicht weniger als achtunddreißig, das Kapitel dreiundzwanzig, die Gemeinden einundvierzig, die Abtei St. Moritz eilf, das Kloster St. Bernhard zehn, die Regierung hingegen nicht mehr als drei derselben. Die Geistlichkeit eines jeden Zehnens bildete eine kleine Conferenz genannte Synode, deren von dem Bischofe erwählter Vorstand den Namen Surveillant trug. Neben den Accidenzien bestanden die Einkünfte der Geistlichen mehrentheils in dem Ertrage von Grundstücken und in Grundzinsen und Zehnten. Zwar waren beide nach der Verfassung los-

[1]) Tutélaires ou expectans.

käuflich. Allein die geistlichen Grundzins- und Zehntherren ließen sich, gestützt auf alte von der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr anerkannte Immunitäten, und auf ihre allerdings geringe Besoldung weit mehr für den Loskauf bezahlen als die Weltlichen. Aus dem nämlichen Grunde verweigerten sie ihren Beitrag zu den Kantonalmilitärausgaben. Die Regulargeistlichkeit des Kantons bestand um 1820 aus neunzehn Chorherren der Abtei St. Moritz, achtundzwanzig des Klosters St. Bernhard und zwei des Hospitzes auf dem Simplon, aus sieben Kapuzinern zu Sitten und fünf zu St. Moritz, endlich aus fünfzehn Jesuiten zu Sitten und Brieg. Ein aus zwanzig Frauen bestehendes Ursulinerinnenkloster zu Brieg war für die weibliche Erziehung wirklich nützlich gewesen. Zu Sitten besorgte eine Congregation von acht Nonnen von St. Vinzenz de Paula oder graue Schwestern mit großem Eifer die Spitalkranken. Die Bernhardinnerinnen im Schlosse Arbignon zu Colombey, beinahe lauter Bauerntöchter aus Unterwallis eigneten sich nicht zur eigentlichen Erziehung, sondern leiteten bloß die Handarbeit der ihnen anvertrauten Kinder und verrichteten Gebete mit ihnen. Endlich gab es auch noch einige Einsiedler. Von Brieg und Sitten aus suchten die Jesuiten, welche in Brieg ein Erziehungshaus angelegt hatten, auf die ganze Schweiz zu wirken, wozu auch die 1826 herausgekommene katholische Volksbibliothek mitwirken sollte. Mehr und mehr und mit jedem Jahre bedenklicher griffen die ehrwürdigen Väter in das Volksleben der Walliser ein.

Von den dreiundsechszigtausend Einwohnern des Walliserlandes sprachen nur ungefähr ein Drittheil, die in den fünf obern Zehnen und in einem Theile der beiden auf jene folgenden Wohnenden, ein grobes und hartes, um Jahrhunderte zurückgebliebenes Deutsch, die übrigen französisch oder eine Bauernsprache, die eher romanisch klang und wie diejenige in den Kantonen Waadt und Freiburg ein Gemisch von celtischem, lateinischem und altgallischem war. Hatte der Oberwalliser mehr vom Alpenbewohner des Oberlandes und der kleinen Kantone, war er auch roher und unveränderlicher in seinen

Gewohnheiten, so näherte sich der Unterwalliser, dessen Blut mehr mit savoiischem, italienischem und französischem gemischt war, weit mehr den Einwohnern der französischen Schweiz und war biegsamer und gelenkiger. Anhänglichkeit an den ererbten Glauben, Liebe zur Freiheit und ein solcher Hang zur Unabhängigkeit, daß man das abgesonderte Leben dem gesellschaftlichen vorzog, gehörten zur Eigenthümlichkeit des Wallisers. Im Zehnen Gombs, in den Thälern von Visp, Einfisch und Herens fand man sich im Guten und Schlimmen wenigstens um zwei Jahrhunderte zurück. Sittlichkeit, Gastfreundschaft und patriarchalisches Ansehen der Greise erinnerte an das goldene Zeitalter. Ueber die Jugend hinaus war der eingeborne Walliser eher ernst als fröhlich. Häufig besuchten die Kinder die Gräber ihrer Eltern, bestreuten die jungen Mädchen die Gräber ihrer Gespielinnen mit Blumen, und in Ermanglung freudigerer Feste waren ihnen, besonders in den Gemeinden, wo der Tanz verboten war, kirchliche Umgänge und geistliche Lieder Genuß. Gerne bevölkerte die Einbildung dieser Bergbewohner die wundersame, erhabene und oft Schrecken erregende Natur, die sie umgab, mit Geistern und übernatürlichen Mächten. In den Städten und Flecken mißbrauchte der gemeine Mann nur allzusehr die Gelegenheit der ihm nahestehenden Schenkhäuser und der Wein machte ihn grob, zänkisch und dümmer. War das gewöhnliche Essen kurz, so führte die Ladung eines Gastes hingegen eine lange Mahlzeit mit sich, wo der silberne Becher fleißig kreiste. Bälle, Hochzeiten und Gevatterschaften ausgenommen, sah man fast niemals gemischte Gesellschaft beider Geschlechter. Als treffliche Haushälterinnen beschäftigten sich Mütter und Töchter in der Regel von Morgen bis Abends mit den eigenthümlichen Arbeiten ihres Geschlechtes. Doch hatte weibliche Eitelkeit einen lebhaften Kampf zwischen der alten Landestracht und der französischen Kleidungsweise erzeugt, und wer die Walliser Frauenzimmer frei von spießbürgerlichem Zwange in den Bädern sah, bewunderte ihre von Anmaßung und Ziererei gleich fremde Liebenswürdigkeit und Fröhlichkeit. In den höhern Thälern waren die Häuser größ-

tentheils aus Lerchenholz gebaut und von der Zeit geschwärzt, mit Schiefer- oder Schindeldächern und sehr kleinen Fenstern. In den Städten hingegen hatte die Baukunst Fortschritte gemacht und man traf daselbst bequeme, wohleingerichtete Wohnhäuser an. Auf den Bergen übten sich die Sennen mit mannigfaltigen Spielen körperlicher Gewandtheit, erklimmten Bäume und steile Felsen, sprangen über Waldbäche und die gefährlichsten Abgründe, rannten um die Wette die gähensten Abhänge hinab und sprengten die Gemsen in die Eisthäler hinunter. In den Städten hingegen verkürzte bisweilen das Kartenspiel die langen Winterabende, machten sich auch durch den fremden Dienst französische und italienische Sitten geltend. Aber ungern sah es das Volk, wenn die Vornehmern fremde Titel und Orden trugen, die mit der Einfachheit volksthümlicher Sitten im Widerspruche standen.

Hatte das gemeinsame Unglück während der helvetischen Zeit unter der furchtbaren Verwaltung des Generals Türreau, sowie später während der Vereinigung mit Napoleons Kaiserreich die alten Zwistigkeiten der Oberwalliser, der ehemaligen Landesherren, mit den Unterwallisern, den ehemaligen Unterthanen, und die Erinnerungen an die traurigen Begebenheiten des Jahres 1798 in den Hintergrund gestellt, so hatten sich dieselben beinahe unmittelbar nach ihrer Befreiung und bei dem Eintritte in den Schweizerbund von 1815 wieder gezeigt. Die zahlreichere Bevölkerung des Unterwallis sah die nicht mehr zeitgemäße Bevorrechtigung des Oberwallis ungerne und verlangte stets eine billigere Vertretung, so daß sich nach den Ereignissen vom Juli 1830 auch hier Erschütterungen der erkünstelten Zustände erwarten ließen.

Sechszehntes Kapitel.

Neuenburg.

Nirgends in der ganzen Eidgenossenschaft hatte die Staatsweisheit monarchischer Machthaber wundersamere und mit sich selbst im Widerspruche stehendere Einrichtungen getroffen, als in dem an den Grenzen von Frankreich gelegenen, einen Flächeninhalt von beiläufig sechszehn Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 50,000 Seelen in sich fassenden Kantone Neuenburg, wo preussische und schweizerische Volksthümlichkeit, monarchische und republikanische Verfassung, aristokratische und demokratische Einrichtungen, kurz alles was sich am meisten zu widersprechen schien, in eine grundsatzlose Verbindung gebracht wurden, die den Schöpfungen des Augenblicks, wo man Vergangenheit und Gegenwart unbedingt versöhnen und vereinen wollte, eigenthümlich war. Wie Neuenburg, nachdem das Schicksal des Landes nach der Vertreibung der Franzosen eine Zeitlang unentschieden gewesen war, wieder an Preußen kam, obgleich es von demselben noch vor dem Feldzuge von 1806 freiwillig und gegen Entschädigung abgetreten worden war, während es eine aufgeklärtere und weiter sehende Politik unbedingt der Schweiz gegeben hätte, in deren natürliche Grenze es gehörte, ist bereits im ersten Bande dieses Werkes erzählt. Die Besorgniß vor einer starken Partei, welche die Vereinigung mit Frankreich dieser Rückkehr vorgezogen haben würde, soll mit zu dem Wunsche beigetragen haben, die ehemaligen Verhältnisse des Fürstenthums Neuenburg mit einigen Kantonen auf die ganze Eidgenossenschaft auszudehnen. Die Tagsatzung, eben nicht sehr eifrig, vor dem Sturze Napoleons Eroberungen gegen Frankreich zu machen, zeigte sich geneigter einzutreten, nachdem der Pariserfrieden geschlossen war, der auch Neuenburg durch die Grenzbestimmung gegen Frankreich etwas vergrößert hatte. Doch fand die Aufnahme nicht statt, bis die Versicherung gegeben war, daß die Eidgenossenschaft, als solche, nur mit der Regierung von Neuenburg und nicht mit dem Fürsten

in Verbindung stehen solle. Von London aus gab der König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., den Neuenburgern am 18. Juni 1814 eine Art von Freibrief, nach welchem das Fürstenthum Neuenburg niemals verringert oder einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen oder an wen es immer wäre, als Lehen oder Afterlehen übertragen werden konnte. Jedem Unterthan oder Einwohner des Fürstenthums stand es frei, dasselbe sowohl zum Behuf von Reisen, als für auswärtige Niederlassung, zu verlassen, und jederzeit in dasselbe zurückzukehren, ferner in Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten, insofern sich diese nämlich nicht mit dem Souverän in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg im Kriege befinde. Werbungen hingegen durften ohne Einwilligung des Fürsten nicht stattfinden. Wer nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansäßig war, konnte keine Civil- oder Militärstelle bekleiden. Von dieser Bestimmung war einzig die Stelle des Gouverneurs ausgenommen. Gleichmäßig waren diejenigen von Staatsbedienungen ausgeschlossen, welche Aemter und Stellen im Dienste eines andern Fürsten oder eines fremden Staates bekleideten. Vollkommene und gänzliche Handelsfreiheit im Lande und auswärts wurde den Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums zugesichert, soweit solche den Verpflichtungen nicht zuwider liefe, welche der Eintritt des Landes in den Bund der Eidgenossenschaft mit sich führte. Der wirkliche Bestand der Dinge in Hinsicht auf Verwaltung und Rechtsordnung wurde in allen seinen Theilen bestätigt und konnte nicht anders als je nach der Beschaffenheit der Umstände durch den Willen des Fürsten oder durch ein Gesetz abgeändert werden. Die Polizeiordnungen gingen vom Fürsten aus und sollten unmittelbar im ganzen Staate bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Landstände sollten als gesetzgebende Behörde und Nationalrath wieder hergestellt und die Zahl der Stellvertreter jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festgesetzt werden. Alle Gesetze, Befreiungen, Freiheiten, wohlhergebrachte Uebungen, geschriebene und nichtgeschriebene Urkunden und Bewilligungen, welche der gegen-

wärtigen Erklärung nicht zuwider liefen, waren übrigens beibehalten und bestätigt. [1])

Am Ende des Jahres erschien dann noch jenes nähere Edikt in Bezug auf die Einrichtung der Landstände, [2]) welche der Gouverneur des Fürstenthums oder in seiner Abwesenheit der älteste Staatsrath einzuberufen und bei denselben den Vorsitz zu führen hatte. Sie bestanden aus den zehn ältesten Gliedern des Staatsrathes, mit Ausnahme des Kanzlers, des Generalprokurators und des Staatssekretärs, denen besondere Verrichtungen aufgetragen wurden, aus vierzehn von dem Fürsten ernannten Notabeln, welche nicht Staatsräthe waren und von denen vier von denselben aus der Geistlichkeit genommen wurden, aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl nicht über vierundzwanzig ansteigen durfte, und dreißig durch die verschiedenen Bezirke des Fürstenthums ernannten Gliedern. Bei der Wahl dieser dreißig wurde auf folgende Weise verfahren: Wenn ein Bezirk durch den Staatsrath aufgefordert ward, zur Ernennung eines oder mehrerer Abgeordneten an die Landstände zu schreiten, so versammelten sich alle in dem Bezirke wohnenden Staatsbürger, welche das zweiundzwanzigste Jahr erreicht hatten und weder Falliten noch durch ein Criminalurtheil betroffen waren, auch nicht aus Armengütern unterstützt wurden, um durch Stimmenmehrheit und gemäß der in dem angeführten Verzeichnisse bestimmten Zahl die Personen zu bezeichnen, welche sie zum Beisitz in den Landständen für die Tüchtigsten hielten. Noch an demselben Tage wo möglich, oder spätestens am darauf folgenden, versammelten sich alle durch die Bezirke bezeichneten Personen in dem Hauptorte, den das Verzeichniß festsetzte, und schritten unter dem Vorsitze des Gerichtspräsidenten zur Verminderung ihrer Anzahl auf die doppelte der zu wählenden Abgeordneten. Die Gerichtsbeisitzer wählten nun aus den Vorgeschlagenen die Abgeordneten an

---

[1]) Königliche Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Neuenburg. Wien, den 26. Dezember 1814.

[2]) Generalaudienzen, audiences générales.

die Landstände, und diejenigen, welche die wenigsten Stimmen hatten, waren die Suppleanten der Abgeordneten. Starb aber ein Abgeordneter, so ging für seinen Suppleanten oder für den letzten der Suppleanten diese Eigenschaft verloren. Um von einer Gemeinde zum Candidaten für die Landstände gewählt werden zu können, mußte man das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, geborner Staatsunterthan und im Bezirke angesessen sein, auch ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens tausend Livres tournois besitzen. Die vier Abgeordneten sowohl als die vier Suppleanten der Stadt Neuenburg wurden durch die vier Menestrals, Groß und Kleine Räthe dieser Stadt unter dem Vorsitze des fürstlichen Meiers ernannt. Die Stellen bei den Landständen sowohl für die vom Fürsten ernannten Notabeln als die Abgeordneten der Bezirke waren lebenslänglich. Die Staatsräthe und übrigen Staatsdiener behielten sie, so lange sie ihre Staatsämter bekleideten. Wegen Unsittlichkeit konnte ein Mitglied der Landstände durch zwei Drittheile der Stimmen entsetzt werden. Dem Gouverneur des Fürstenthums war es anheim gestellt, die Landstände so oft zu versammeln, als er es für dienlich erachtete, doch durften nicht mehr als zwei Jahre zwischen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung verfließen. Ebenso hatte der Gouverneur den Schluß der Sitzung zu bestimmen. Kein Gesetz durfte ohne die Zustimmung der Landstände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso bestimmten sie alles, was die Auflagen betraf. Ihre Entscheidung über diese wichtigen Gegenstände sollte jedoch nicht eher erfolgen, als wenigstens sechs Monate nachdem sie ihnen vorgelegt worden waren.[1]) Ein Drittheil der Stimmen war hinreichend, um dem Souverän Vorstellungen zu machen; zwei Drittheile wurden erfordert, um einen Gesetzesentwurf anzunehmen. Die Entscheidungen dieser Audienzen aber gingen erst alsdann in Vollziehung, wenn sie die königliche Bestätigung erhalten hatten.

---

[1]) Königliches Organisationsedikt für die Landstände des Fürstenthums Neuenburg. Wien, den 26. December 1814.

Einundzwanzig bürgerliche Gerichtshöfe sprachen innerhalb ihrer Befugniß in Civilsachen. Jeder derselben bestand aus zwölf oder vierundzwanzig Beisitzern (justiciers), die von dem Staatsrathe ernannt wurden. Einigen waren auch Suppleanten beigegeben. Was eine gewisse Summe überstieg, die Ehre oder Realrechte betraf, konnte vor die sogenannten Gerichtshöfe der drei Stände gezogen werden, von denen einer in Neuenburg, der andere in Valangin saß. Jeder bestand aus zwölf Richtern, vier aus jedem der drei Stände. In dem ersten Stand für Neuenburg saßen die vier ältesten adelichen Staatsräthe, in dem zweiten vier Kastellane, in dem dritten vier Mitglieder des Kleinen Rathes der Stadt Neuenburg, welche der Amtsbürgermeister ernannte. Zu Valangin war der erste Stand auf die nämliche Weise besetzt, der zweite mit vier Maires der Grafschaft Valangin, der dritte mit zwei Mitgliedern des Gerichts von Valangin und zwei andern des Burggerichts. Der Gouverneur führte in beiden souveränen Gerichtshöfen den Vorsitz. Zwei Gerichtshöfe, der eine zu Neuenburg, der andere zu Valangin, urtheilten über Ehesachen. Die Criminalgerichtshöfe und das Gericht der Meierei von Lignieres richteten die Paternitätssachen. Die Urtheile dieser beiden Gerichtshöfe konnten übrigens ebenfalls vor diejenigen der drei Stände gezogen werden. Neun kaiserlich genannte Gerichtshöfe urtheilten in Criminalsachen, jeder unter dem Vorsitz eines Kastellans oder Maire, welcher sonderbarer Weise zugleich das Amt eines Fiskals und dasjenige eines Vertheidigers ausübte. Die Instruction der Criminalprocesse wurde von dem Staatsrathe geleitet, der die Untersuchung für geschlossen erklärte und die vor den Richter zu bringenden Anklagspunkte vorschrieb. Alsdann urtheilte der Gerichtshof in letzter Instanz, mit Vorbehalt der Begnadigung von Seite des Gouverneurs und Staatsrathes, welche hingegen das Urtheil niemals verschärfen konnten. In gewissen Fällen wurde es sogar zu möglichster Milderung und zu dem Befehl zur Vollstreckung an den König gebracht. Die neuenburgische Gerichtsverwaltung galt für strenge aber gerecht. Die bürger-

lichen Gesetze des Landes bestanden in alten niemals in ein eigentliches Gesetzbuch vereinigten Gewohnheiten, die große Aehnlichkeit mit dem Gewohnheitsrechte der alten Grafschaft Burgund hatten.

Eine eigene Klasse von Bevorrechtigten bildeten die vier Bürgerschaften von Neuchatel, Landeron, Boudry und Valangin, welche nebst bedeutenden städtischen Vorrechten auch viel niedrigere Abgaben als andere Angehörige bezahlten. Ihre Bürgermeister und Räthe waren beinahe unabhängig von der Staatsregierung.

So weit es sich mit diesen oft hemmenden Einrichtungen vertrug, gehörte die neuenburgische Verwaltung zu den einsichtsvollern und aufgeklärtern. Die Hälfte der seit 1815 auf dem Lande liegenden Staatsschuld von 300,000 Franken übernahm der König von Preußen als Landesherr, das Uebrige wurde durch eine außerordentliche Vermögenssteuer gedeckt. Die Besorgung der Armen und Kranken ließ man sich angelegen sein und besaß in dem Stadtspital, dem Waisenhause, dem Spital Pourtales und den Unterstützungskammern sehr zweckmäßige Anstalten hiefür. Dem christlichen Eifer und der Hingebung einer Fräulein Calame verdankte man eine der schönsten Anstalten zur Erziehung armer Kinder des weiblichen Geschlechtes, die sich von fünf Zöglingen bis über achtzig ausdehnte, deren Fleiß und Sittlichkeit erfreulich war. Fräulein Calame ertheilte selbst den religiösen Unterricht in der von ihr gestifteten Anstalt, in welcher jeder Zögling jährlich hundertfünfundvierzig Franken kostete. Der vierte Theil des Aufwandes konnte schon aus dem Spitzenklöppeln und andern Arbeiten bezahlt werden. Das Uebrige bestritten freiwillige Beiträge der Einwohner, Gaben der Besuchenden, Legate u. s. w. Eine ähnliche Anstalt in Lachaux-de-fonds wurde von der ehrwürdigen Predigerwittwe Immer geleitet.

Die öffentliche Erziehung stand unter der unmittelbaren Obhut der Geistlichkeit. Die Lehrer wurden von den Städten und Gemeinden ziemlich spärlich bezahlt. Man fand im Kanton Neuenburg nur wenige Einwohner, die nicht lesen und schreiben

konnten. In der Hauptstadt war ein in vier Klassen abgetheiltes Collegium unter der Leitung eines vom Stadtrathe ernannten Ausschusses, an dessen Spitze ein Generalaufseher aller Erziehungsanstalten des Fürstenthums stand. In diesem Collegium wurden die alten Sprachen, Geographie, Geschichte und französische Grammatik gelehrt. Aehnliche Anstalten waren in Lachaux-de-fonds und Locle. Nach den Collegien traten die jungen Leute in eine höhere Klasse, in welcher sogenannte Humaniora vorgetragen wurden und die für den Anfang einer Akademie gelten konnte. Die hier angestellten Lehrer waren gut besoldet. Junge Leute, die sich der Theologie widmeten, setzten dann ihre eigentlichen Studien zu Genf fort, so wie die der Rechtswissenschaften und der Arzneikunde Beflissenen auf den norddeutschen Akademien. Zu Gunsten von Studirenden der Theologie und der Medicin hatte die Stadt Neuenburg über mehrere Stipendien zu verfügen. Die Stadtbibliothek gewann täglich mehr Zuwachs, enthielt die besten neuern Werke und stand mit größter Leichtigkeit dem ganzen Publikum offen. Eine schöne Lesegesellschaft, nach dem Vorbilde derjenigen von Genf, trug viel zur Verbreitung allgemeiner Bildung bei. Im Jahr 1827 sah man eine schöne Ausstellung des Gewerbfleißes und der Kunst, in welcher vorzüglich die Darstellungen Leopold Roberts glänzten. Des vormaligen Kanzlers Karl Gottfried Tribolet topographische Beschreibung des Gerichtssprengels von Neuenburg enthielt einen seltenen Reichthum von geschichtlichen, nationalökonomischen, literarischen und andern Nachrichten, die nicht die Stadt Neuenburg allein, sondern das ganze Land umfaßten und mithin die neuenburgische Staatskunde erläuterten. [1]) Auch Borels Beschreibung des Val de Travers lieferte wichtige Beiträge. [2])

---

[1]) Description topographique de la juridiction de Neuchâtel. Neuchâtel 1827. 116 p. 8.

[2]) Description topographique de la châtellenie du Val de Travers. Neuchâtel 1830. A Borel-Borel. 94 p. 8.

Die freie Ausübung der protestantischen und katholischen Religion sollte der Erklärung vom 18. Juni 1814 zufolge ohne Rücksicht auf Wohnort erhalten und beschützt werden. Die protestantische Kirche stand unter der Gewalt der Synode oder Klasse der Pfarrer und der Consistorien. Jene Klasse besaß die Gewalt, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern, und über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betrafen, zu urtheilen. Sie bestand aus achtunddreißig stimmfähigen Geistlichen. Einige noch unbepfründete wurden als Ehrenmitglieder mit berathender Stimme zugezogen. Die Versammlungen dieser Klasse oder Synode fanden jeden ersten Mittwoch des Monats statt. In derjenigen des Monats Mai erwählte man einen Dechanten, welcher sofort in's Amt trat und ein Jahr lang den Vorsitz hatte. Die Synode wachte sowohl über die Lehre, den Gottesdienst und die Kirchenzucht als über die Verwaltung der Güter und der Einkünfte aller Pfarreien. Ihre Mitglieder hatten die Oberaufsicht über die Erziehung. Die Pfarreien waren in fünf Capitel (Colloque) abgetheilt, Neuenburg, Boudry, Val de Travers, Val de Rüz und die Berge. Jedes Capitel hatte einen Geschwornen, der den Dechanten vorstellte, und einen Visitator, der Sorge trug, daß die Pfarreien und ihre Pfrundgüter in keinen Verfall geriethen. Jede Pfarrei aber hatte ein Ermahnungs- und Sittenconsistorium, das unter dem Vorsitz des Pfarrers aus einer Anzahl Kirchenältesten bestand. Verschiedene Fonds dienten zur Ausreichung von Jahrgeldern an Predigerwittwen. Eine ziemlich bedeutende, in einem Zimmer neben dem Sitzungssaale aufgestellte, Bibliothek stand nicht nur den Mitgliedern der Synode, sondern dem ganzen Publikum offen. Die Pfrundeinkünfte wurden von siebenhundert bis zweitausend Livres gewerthet. Die römisch-katholische Geistlichkeit bestand aus dem Pfarrer zu Landeron, den der Kanton Bern, und demjenigen zu Cressier, den der König von Preußen, als Vertreter des ehemaligen Abts von Fontaine, André, ernannte und vom Bischofe von Lausanne bestätigen ließ. Der ältere dieser Pfarrer trug den Titel eines Dekans der Geistlichkeit

von Landeron. Ein von dem Könige ausgestattetes Hospitium von drei Kapuzinern versah die Kapellen von Landeron und Combes und ein von der Familie Wallier ernannter besonderer Caplan diejenige, welche im Dorfe Cressier gestiftet war. Ein vom Bischofe ernannter katholischer Pfarrer hielt endlich zu Neuenburg selbst Gottesdienst für die zahlreichen im reformirten Theile des Fürstenthums wohnenden Katholiken. Die katholische Kirche stand in allem, was Ordnung und Kirchenzucht betraf, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne.

Man berechnete, daß das Gesammtprodukt der mit Waizen, Roggen, Gersten und Hafer bepflanzten neuenburgischen Ackerfelder kaum zum Nahrungsbedarf von zwei Fünftheilen der Landeseinwohner hinreichte. In den Gebirgsgegenden hatte hingegen der Kartoffelbau sehr an Ausdehnung gewonnen. Auch wurde im Gebirge viel Viehzucht getrieben. Das Obst gedieh im Kanton Neuenburg besonders gut. Der Weinbau gehörte zum vorzüglichsten in der Schweiz. Eine Haupterwerbsquelle der Neuenburger waren indessen der Kunstfleiß und Handel, und zwar vorzüglich in den Hauptzweigen, Verfertigung von Spitzen, Kattun und Uhrmacherei. Man klöppelte Spitzen den Stab im Preise von eilf bis auf siebenundsechszig Livres vier Sols. Die abwechselnde Mode veranlaßte die Fabrikanten, sich mit geschickten Zeichnern zu verbinden, die mit Schnelligkeit den Geschmack des Tages auffaßten und ihre Arbeit darnach ausführten. Jährlich wurden aus dem Kanton Neuenburg für 1,500,000 Franken ausgeführt. Auf dieser Summe kam den Klöpplern ein Arbeitslohn von 800,000 Livres zu, was indessen nicht mehr Taglohn als acht Sols auswarf, während zwanzig Jahre früher derselbe noch das doppelte und dreifache betrug. Der dazu nöthige Faden wurde meistens aus Flandern bezogen. Ungefähr achthundert Arbeiter waren in sechs großen Kattundruckereien beschäftigt, welche jährlich gegen einhundertdreißigtausend Stücke zu sechszehn Stäben Länge nach der Schweiz, Deutschland, Italien, dem Archipelagus und der Levante sandten. In den hohen Bergflecken Lachaux-de-fonds

und Locle war vorzüglich die Uhrmacherei zu Hause. Jährlich wurden aus den Bergen und dem Val de Travers einhundertdreißigtausend Sackuhren ausgeführt, deren Preise von Franken sieben bis sechshundert stiegen. Außer der Uhrmacherei hatte das Val de Travers noch zwei andere Gewerbszweige, nämlich die Einsammlung heilender Pflanzen und Kräuter, woraus der Schweizerthee gemacht wird, und die Verfertigung des Wermuthextracts und einiger anderer feinerer gebrannter Wasser. Auch hatte man in Fleurier mit Glück die Verfertigung feiner lederner Handschuhe eingeführt. In Neuenburg selbst hatte sich der Geist des Großhandels sehr verbreitet, die Neuenburger-Kaufleute zeichneten sich durch Thätigkeit, Oekonomie, Ordnung und eine große Ergebenheit an ihr Vaterland aus. Das Dampfschiff l'Union belebte übrigens auch den Neuenburgersee.

So schien im Volke selbst eine doppelte Eigenthümlichkeit zu wurzeln, die eine, welche die Güter des Lebens in froher Behaglichkeit und mit einer mittelalterlichen Anhänglichkeit an das von frühern Jahrhunderten Ererbte genoß, die andere, welche dasselbe nach seinen Ansichten über die Bedürfnisse der Gegenwart umgestalten wollte. Konnte man ein tiefes Gefühl von Ehre und Biederkeit als Grundlage der neuenburgischen Sinnesart ansehen, wachten alle Stände des Volkes mit einer gewissen Aengstlichkeit über die Erhaltung ihrer Rechte, und waren sie stets geneigt, sich jedem Mißbrauche der Gewalt zu widersetzen, fand man im allgemeinen aufrichtige Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit, so vertrug sich dieses nichtsdestoweniger mit einer gewissen Dahingebung und einem leichten Sinne, der in's französische hinüber schweifte, wie denn auch ein reges Selbstgefühl und die Sucht zu glänzen an die hervorstechendsten Eigenthümlichkeiten des großen Nachbarvolkes erinnerten. Wie der treffliche Wein in der Seegegend, so war auch der Geist der Menschen in allen Ständen feurig, stets geneigt mit Hitze und ohne allzu genaue Erwägung der Verhältnisse Partei zu ergreifen, wobei sie ihre Meinungen und Empfindungen auf eine Weise kund gaben, die dem Ruhigern und Besonnenern als Uebertreibung erscheinen mußte.

In den höhern Ständen war die Verbindung mit Preußen, die viele junge Leute veranlaßte eine deutsche Bildung zu erwerben, nicht ohne Rückwirkung geblieben, und zwar sowohl in guter, als in schlimmer Weise, denn wenn der Ernst und die Gründlichkeit deutscher Bildung nur eine vortheilhafte Wirkung haben konnte, so mußten hingegen Eitelkeit und Sucht nach Auszeichnung auf eine Weise aufgeregt werden, wie sie sich mit der einfachen schweizerischen Weise nicht immer vertrugen. Doch gereicht es einigen durch sehr große Glücksgüter gesegneten Familien stets zur Ehre, daß sie die Einkünfte derselben weit mehr zu wohlthätigen Zwecken, als zu einem blendenden Prachtaufwande verwendeten. Fand man in der von reizenden Landsitzen umgebenen, doch nicht mehr als sechstausend Einwohner zählenden Hauptstadt Neuenburg eine Menge durch Wissenschaft, Reisen und Lebenserfahrungen aller Art höchst gebildeter Menschen, so tadelten Fremde den Cotteriegeist, der die Einwohner der kleinen Stadt in eine Menge schroff geschiedener Abstufungen spaltete. Eine eigenthümliche und althergebrachte Feierlichkeit war das Fest der Armourins, das auf den Herbstjahrmarkt, Anfangs November, abgehalten wurde. Ein Zug von geharnischten Bürgern, dessen Anführer ein Regierungsglied war, begab sich am Vorabende des Markttages mit Trommeln, Pfeiffen und Fackelträgern auf das Schloß, in welchem er unter dem Thore vom Gouverneur und Staatsrathe feierlich empfangen wurde. Der Führer der Geharnischten dankte hier in einer Rede für die milde und weise Regierung des Landesfürsten, welche Huldigung der Staatsrath dem Souverän zur Kenntniß zu bringen versprach, worauf der Zug nach einem ihm gebotenen Ehrentrunke sich wieder zurück nach dem Rathhause verfügte, wo das Fest mit einer Mahlzeit und einem Balle beendigt wurde. Niemand kannte den Ursprung dieses Festes genau, doch kreiste unter dem Volke die Sage, ein durch Zufall von spielenden Kindern entdeckter und vereitelter Versuch zur Ueberrumpelung habe den Anlaß dazu gegeben.

Ende December 1822 starb der greise Gouverneur von Neuenburg, Freiherr von Chambrier, vorher lange preußischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, aus einem der ältesten und angesehensten Geschlechter des Landes, ein Mann von biederer und allgemein geachteter Weise, wenn auch sein äußeres Auftreten mehr von den etwas steifen Formen älterer Diplomaten beibehalten hatte. Der König ernannte den Generallieutenant von Zastrow, frühern Gesandten in München, zu seinem Nachfolger, den der Stadtmagistrat von Neuenburg einmüthig mit dem Stadtbürgerrechte beschenkte, und der nur wenige Tage vor der Juliumwälzung das Zeitliche segnete. In seiner Umgangsweise liebenswürdig, gehörte er in Bezug auf politische Grundsätze mehr noch der alten Schule an, als sein Vorgänger. Ein Jahr später als der Gouverneur von Chambrier war der frühere Generalprokurator, später Präsident, von Rougemont gestorben, eines der thätigsten und achtungswerthesten Glieder der Regierung von Neuenburg, besonders in schwierigen Zeiten, wenn auch seine Charakterfestigkeit bisweilen in Heftigkeit übergieng, die ihm viele Gegner schuf. Der Staatsrath de Pierre aber schien sich ganz in der frühern Napoleonischen Weise zu gefallen. Die ältere schweizerische Aristokratie in ihrer edelsten Weise sowohl in Sinn als äußerer würdiger Form stellte niemand besser dar als der Präsident von Sandoz-Rollin, ein Mann von vielen Kenntnissen, der seine praktische Bildung unter Herzberg begonnen hatte. Auch übte sowohl durch Menschenfreundlichkeit, liebenswürdigen Umgang als durch einen ächt schweizerischen Sinn Graf Ludwig von Pourtales selbst außerhalb den Grenzen seines Kantons einen bedeutenden Einfluß aus. In der Regel wirkten die damalige neuenburgische Regierung und die damaligen neuenburgischen Staatsmänner zu allem Guten und Fortschreitenden mit, was in diesem Zeitraume in der Eidgenossenschaft geschah.[1])

[1]) Neuenburg wurde erst später durch innere und äußere Umstände in eine für einen protestantischen und in mancher Beziehung sehr aufgeklärten Kanton ganz falsche Stellung gedrängt.

Dem Staatsprokurator von Chambrier, einem Neffen des ehemaligen Gouverneurs und unter ihm Sekretär bei der preußischen Gesandtschaft in der Schweiz, einem Manne von ausgezeichnetem Geist und seltener Geschäftskenntniß, schien eine glänzende Laufbahn in Aussicht zu stehen, der später die eigenthümliche Richtung Neuenburg ebenfalls hemmend entgegentrat. Manches Unnatürliche und Drückende, was in den innern neuenburgischen Verhältnissen lag und seit der Vereinigung mit der Eidgenossenschaft lebhafter und anschaulicher an's Licht getreten war, mochte dann auch schuld daran sein, daß die Presse, welche daselbst am Ende des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine fast unbegrenzte Freiheit genossen hatte, seit 1814 in den allerengsten Schranken gehalten war. Als daher der Wiederhall der Juliereignisse in Paris im Jura erklang, ließ sich leicht erwarten, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses kleinen Staates, die im Grunde jedermann als zwitterartig und unnatürlich erscheinen mußten, bald genug in Frage kommen würden, und zwar um so mehr, als mehrere der einflußreichsten Männer sich der Schweiz näher anzuschließen wünschten.

Siebenzehntes Kapitel.

Genf.

Der letzte der zweiundzwanzig Bundesbrüder in Bezug auf den Eintritt in die Eidgenossenschaft war Genf, wenn es auch sowohl an glänzendem Wohlstande als innerer Regsamkeit und geistiger Bedeutung die meisten älteren Bundesbrüder gewaltig überholt hatte. Aber jenes Genf war nicht mehr das alte vereinzelte Genf des achtzehnten und der vorigen Jahrhunderte, das protestantische Rom und der niemals erlöschende Heerd innerer bürgerlicher Kämpfe, sondern ein ganz neues, aus den Trümmern des großen französischen Kaiser-

reiches wieder erwachtes und durch die Verträge von 1814 und 1815 in ganz neue Verhältnisse gekommenes Genf, welches durch die Erwerbung eines von zehntausend Katholiken bewohnten Gebietes eine ganz neue Entwicklung erhielt. Als Bubnas siegreiche Schaaren zum Schlusse des Jahres 1813 zuerst nach Genf vordrangen und die Genfer von der fünfzehnjährigen gezwungenen Vereinigung mit Frankreich befreiten, hatte man die noch lebenden Syndics und Räthe der alten Zeit zu einer provisorischen Regierung aufgestellt und die Regierung, welche eine Zeit lang wieder die Gewalt in die Hände des Maire Maurice zurückgab und dann nach dem Einzuge der Verbündeten in Paris zum zweitenmal entstand, steuerte so fast als möglich nach dem Alten zu. Die Verfassung der Stadt und Republik Genf, welche nun am 24. August 1814 mit großer Mehrheit vom Volke angenommen wurde, stellte grundsätzlich Wahlversammlungen, einen Repräsentantenrath, vier Syndics, einen Staatsrath, ein erstinstanzliches und Polizeigericht für die Stadt und das Stadtgebiet aus einem Statthalter und sechs Auditoren bestehend, und für die Landschaft erstinstanzliche und Polizeirichter auf. Civil- und Criminalgerichte sollten errichtet werden, sowie der Kirchenrath und ein Ehegericht für die Protestanten. Die Akademie konnte der Repräsentantenrath auf den Vorschlag des Staatsrathes in eine Hochschule umwandeln und ihr die angemessen erachteten Ordnungen und Statuten ertheilen. Auch eine besoldete Garnison, deren Stärke der Repräsentantenrath festsetzen und nach Umständen vermehren oder vermindern konnte, ein Kriegsrath und eine staatswirthschaftliche Kammer wurden in das Programm aufgenommen. Ein am 10. August 1815 genehmigtes Verfassungsgesetz wandelte die Benennung Stadt und Republik in Republik und Kanton Genf um.

Um das Stimmrecht auszuüben, mußte man geborner Genfer sein, in dem Lande wohnen und nach den anfänglichen Vorschriften das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, an direkten Abgaben jeder Art, gezwungenen oder freiwilligen, für seine eigene Person und für seine Gattin die Summe von

zwanzig Schweizerfranken bezahlen und für keine Abgabe im Rückstande sein. Neben der Ehrenfähigkeit mußte man auch militärisch ausgerüstet sein, es sei denn man wäre durch Alter, Stand oder Krankheit vom Militärdienste befreit gewesen. Sämmtliche Glieder des Kirchenrathes, des Ehegerichtes, der Akademie oder Universität, der Bibliothekverwaltung, der Verwaltung des Hospitals von Genf, der staatswirthschaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium, die Zehner, die Verwalter des französischen und deutschen Armengutes und die Genfer, welche Mitglieder des wohlthätigen Vereines waren, genossen das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Bezahlung jener Abgaben. Später in dem Wahlgesetze von 1819 wurde jener Census auf eine Abgabe von weniger als acht Franken herabgesetzt, welche ohnedem mannigfaltig erleichtert war. Dafür wurden die Ausnahmecategorien hingegen aufgehoben. In der Verfassung konnte keine Abänderung als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen vorgenommen werden.

Der Repräsentantenrath, welcher die oberste Gewalt übte, bestand aus zweihundertachtundsiebenzig Gliedern. Alljährlich wurden dreißig Stellen in diesem Rathe erneuert. In dieser Zahl waren diejenigen inbegriffen, die durch Tod, Entlassung oder durch zweijährige Abwesenheit ohne Erlaubniß des Staatsrathes wegfielen. Die Austretenden waren ein Jahr nach ihrem Austritte wieder wählbar. Der Austritt aber wurde nach dem Altersrange bestimmt. Wer sich um die Ernennung in den Repräsentantenrath bewerben wollte, konnte sich in der Kanzlei einschreiben. Das Verzeichniß der Bewerber wurde öffentlich bekannt gemacht, allein die Wahlmänner waren keineswegs auf die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Candidaten beschränkt. Alle Genfer der Stadt sowohl als der Landschaft, welche das Stimmrecht besaßen, nahmen nach der Verfassung von 1814 auf folgende Weise an der Wahl der dreißig Repräsentanten Theil. Sie ließen sich in ein in der Kanzlei niedergelegtes Register einschreiben. Dann wurden sechshundert unter ihnen durch das Loos bestimmt, von denen jeder auf einem Zeddel

fünfzehn in den Repräsentantenrath zu wählende Personen bezeichnete. Aus diesen also Bezeichneten wurden diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, in der doppelten Zahl der zu besetzenden Stellen, der einen Hälfte der sechshundert Wahlmänner vorgeschlagen, nämlich denjenigen, welche Mitglieder der beiden Räthe und der Gerichte der Stadt oder Gerichtsverwalter waren, oder unter die bereits erwähnten Ausnahmekategorien gehörten, nach der Ordnung, in der sie da eingeschrieben waren, und endlich den Aeltesten unter den Sechshundert. Diese dreihundert Wahlmänner wählten aus den ihnen Vorgeschlagenen die fünfzehn Abgeordneten. Zur Wahl der fünfzehn andern Glieder des Repräsentantenrathes wurden sechshundert neue Wahlmänner aus der Urne gezogen, wobei die sechshundert ersten ausgeschlossen waren. Diese künstliche Wahl wurde im Jahre 1819 dahin abgeändert, daß das Wahlcorps aus allen ehrenfähigen Genfern bestand, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, im Kanton wohnten und für sich und ihre Familie fünfundzwanzig Genfergulden, nicht ganz acht Schweizerfranken, bezahlten. Jeder Wähler bezeichnete dreißig Candidaten. Diejenigen Candidaten, welche die absolute Mehrheit erhalten hatten, wurden bis zu der vollen Zahl der dreißig zu besetzenden Stellen und in der Ordnung der Stimmenzahl als erwählte erklärt, sofern die Zahl der erhaltenen Stimmen nicht geringer war, als der vierte Theil der auf dem Wahlverzeichniß eingeschriebenen Mitglieder. War die Wahl durch diese Handlung nicht zu Ende gebracht, so vollendete sie eine Atbheilung des Wahlcorps, welche aus den Gliedern beider Räthe der Republik, aus den im vorhergehenden Jahre in Folge der jährlichen Erneuerung aus dem Repräsentantenrathe getretenen Wahlmännern, aus denjenigen, welche theils wirkliche, theils ausgediente Pfarrer oder Seelenhirten im Kanton waren, und aus denjenigen Wahlmännern bestand, die das sechszigste Altersjahr zurückgelegt hatten. Von dem gleichen Geschlechtsnamen und der nämlichen Familie durften nicht mehr als fünf im Repräsentantenrathe sitzen. Dieser versammelte sich regel=

mäßig am 1. Mai und im Dezember. Die Dauer der Sitzung war ordentlicherweise drei Wochen, wenn der Staatsrath sie nicht verlängerte. Außerordentlich konnte er durch den Staatsrath einberufen werden, welcher alsdann die Dauer der Sitzung bestimmte. In allen dem Repräsentantenrath vorgetragenen Geschäften konnte derselbe die Gutachten des Staatsraths abändern, aber er mußte sich auf den seiner Berathung unterlegten Gegenstand beschränken.

Der Staatsrath bestand mit Inbegriff der vier Syndics, des Statthalters, des Seckelmeisters, der zwei Staatssekretäre, welche berathende Stimme hatten, aus achtundzwanzig Mitgliedern des Großen Rathes. Im Staatsrathe konnten nicht mehr als zwei Personen des nämlichen Geschlechtsnamens und der nämlichen Familie sitzen. Diese Behörde war übrigens keiner Erneuerung unterworfen, aber jedes Jahr nach geschehener Wahl der Syndics stellte sie bei dem Repräsentantenrathe die Einfrage, ob er den Staatsrath dem Grabeau unterwerfen wolle; wurde diese Frage durch geheimes Stimmenmehr und mit hundertsechsundzwanzig Stimmen bejahend entschieden, so wurden alle Staatsräthe mit Ausnahme der Syndics, des Statthalters, der ausgetretenen Syndics, des Seckelmeisters und der Glieder des Civilgerichts, einzeln und mittelst Kugeln dem Grabeau unterworfen; jene, welche hundertsechsundzwanzig Stimmen gegen sich hatten, traten als Staatsräthe aus, und nahmen ihre Stellen im Repräsentantenrathe wieder ein. Nur Mitglieder des Repräsentantenrathes, die das fünfunddreißigste Jahr zurückgelegt hatten, konnten in den Staatsrath gewählt werden. Jedoch waren solche Glieder des Repräsentantenrathes, die in Kraft des Erneuerungsgesetzes aus demselben austraten, während des ihrem Austritt unmittelbar folgenden Jahres wählbar. Wenigstens zwei Staatsräthe mußten katholisch sein. Der Staatsrath hatte die Intiative über alle an die Berathung des Repräsentantenrathes zu bringenden Gegenstände und ihm kam die vollziehende Gewalt zu. Auch sprach er in letzter Instanz über Verwaltungsstreitfälle, deren Werth nicht tausend Schweizerfranken überstieg. Bei wichtigern Fällen konnte der

Kläger an den obersten Gerichtshof Rekurs nehmen. Der Staatsrath bildete aus seiner Mitte Ausschüsse, denen er besondere in seiner Befugniß liegende Verwaltungszweige übertragen konnte. Obgleich die richterliche Gewalt von der vollziehenden gesöndert war, so hatte er doch die Befugniß, Personen, welche wegen eines Vergehens angeklagt waren, verhaften und ins Gefängniß bringen zu lassen; allein er war verpflichtet, sie innerhalb vierundzwanzig Stunden den Gerichten zu übergeben; ja er konnte für die Handhabung der ihm gebührenden Achtung, gegen solche, die es daran ermangeln ließen, eine Strafe erkennen, die nicht über einen Monat Gefängniß oder drei Monate Hausarrest und eine Geldbuße von sechszig Schweizerfranken anstieg. Der Gehalt der Staatsräthe betrug sechshundertundfünfzig Schweizerfranken, derjenige der vier Syndics das Doppelte. Diese letztern führten den Vorsitz im Staatsrathe und hatten einstweilige Gewalt, in dringenden Fällen Verfügungen zu treffen, unter Verpflichtung darüber in kürzester Zeitfrist dem Staatsrathe Bericht zu erstatten. Die fünf Staatsräthe, welche Mitglieder des Obergerichts und des Civilgerichts waren, konnten, so lange sie diese Stellen bekleideten, nicht an die Syndicsstellen gewählt werden. Der erste Syndic aber war das Standeshaupt und führte den Vorsitz sowohl im Staatsrathe als im Repräsentantenrathe.

Die Finanzverwaltung wurde unter der Aufsicht und Leitung des Staatsrathes von einer von ihm ernannten und aus einem Syndic, drei Staatsräthen und drei Abgeordneten des Repräsentantenrathes bestehenden Rechnungskammer geführt, die sich durch Adjunkten ohne Stimmrecht Hülfe verschaffen konnte. Diese Rechnungskammer war zu gleicher Zeit Munizipalitätrath der Stadt. Der Staatsrath ordnete ihr vier Munizipalitäträthe bei, die wenigstens siebenundzwanzig Jahre alt sein mußten. Diese waren für drei Jahre gewählt, wieder erwählbar, und hatten Stimmrecht. Die Rechnungskammer entschied auch unter Vorbehalt der Weitersziehung vor den Staatsrath über Verwaltungsstreitfälle. Eine staatswirthschaft=

liche Kammer (société économique), welche unter der französischen Herrschaft einen gewissen Theil des alten genferischen Staatsvermögens verwaltet und große Dienste geleistet hatte, wurde nicht nur in ihrer bisherigen Verwaltung bestätigt, sondern die Verrichtungen ihrer Mitglieder für lebenslänglich erklärt. Künftighin aber sollten sie für zehn Jahre erwählt werden und wieder wählbar sein. Sie ernannte ihre Mitglieder selbst und die Wahl derselben wurde bloß dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt. Ein auf zwei Jahre dahin gewähltes und wieder wählbares Mitglied des Staatsrathes führte den Vorsitz in derselben. Die von ihr besorgten Einkünfte sollten weiterhin zum Unterhalte des protestantischen Kultus des öffentlichen Unterrichts und gewisser Gebäude verwendet werden. Schlug der Staatsrath der staatswirthschaftlichen Kammer neue oder vermehrte Ausgaben vor, und glaubte die Kammer solche verweigern zu müssen, so entschied, falls der Staatsrath beharrte, der Repräsentantenrath. Der Betrag, der durch diese Kammer verwalteten jährlichen Einnahmen und Ausgaben war ungefähr hundertdreizehntausend Schweizerfranken. Das Kantonalbüdget betrug ungefähr eine Million fünfmalhunderttausend Genfergulden oder sechsmalhundert zweiundachtzigtausend fünfhundert Schweizerfranken, von denen nicht ein Fünfttheil aus unmittelbaren Abgaben erhoben wurde. Im Jahr 1821 sah sich die Regierung im Stande den Salzpreis auf fünf Genfersols, ungefähr fünf Kreuzer, herabzusetzen. Gegen das Ende des Zeitraums glaubte man eine bedeutende Summe für einen Kai, einen neuen Hafen, für die Holzschiffe und eine neue Brücke über die Rhone verwenden zu können, welche Bauten dann auch der Repräsentantenrath nach langwierigen Erörterungen 1829 wirklich beschloß. Und so wurde dann auch Genf sowohl durch öffentliche als durch Privatbauten sehr verschönert. Doch warf man der äußern Haltung auch etwas Mangel an Reinlichkeit vor. Zwar war eine sogenannte Reinlichkeitskammer, chambre de netteté, aufgestellt, allein lose Mäuler behaupteten, sie hätte einige Aehnlichkeit mit dem Vehmgericht, denn niemand wüßte, weder wo sie sei noch was sie thue.

Freilich kam das Publikum nicht immer mit Bereitwilligkeit entgegen. Denn als die Kehrleute einmal ungeschickter Weise mit ihren Besen in einer Straße gewaltigen Staub aufregten, fielen die Leute des Quartiers über sie her, jagten die Staubmacher fort und zerbrachen die Besen in tausend Stücke. Bereits 1823 war vom Staatsrathe auf Ermächtigung des Repräsentantenrathes hin eine Gesellschaft von Aktionärs anerkannt worden, welche durch Erbauung einer jedoch nur für Fußgänger erbauten Hängebrücke von Eisendrath eine neue Verbindung zwischen der innern und äußern Stadt über die Festungswerke veranstaltete. Ebenso wurde der Staatsrath bevollmächtigt, das Anerbieten eines Vereins von Unterzeichnern anzunehmen, welche die Herstellung einer Arvebrücke auf eigene Kosten übernehmen und die hergestellte Brücke dem Staat übergeben wollten. Der Staatsrath wurde ermächtigt, mit zwölftausend Genferguldent oder fünftausend vierhundert und sechzig Schweizerfranken an der Unterzeichnung Theil zu nehmen.

Die richterliche Gewalt war dem Grundsatze nach von der vollziehenden getrennt, obgleich dieser Grundsatz nicht folgerecht durchgeführt war. Die erstere wurde von vier Gerichten, dem Audienzgerichte, dem Handelsgerichte, dem Obergerichte und dem Rekursgerichtshofe geübt. Das Audienzgericht bestand aus einem Civil- und einem Polizeilieutenant, die dessen Präsidenten waren und aus dem Staatsrathe gewählt wurden, und aus zwölf Richtern. Der Civillieutenant blieb lebenslänglich an seiner Stelle. Der Polizeilieutenant wurde für ein Jahr gewählt und war nach dem Zwischenraume eines Jahres wieder wählbar. Die sechs ersten Richter des Audiezngerichts wurden auf Lebenszeit gewählt und mußten das dreißigste Jahr zurückgelegt haben. Die sechs letzten hießen Auditoren. Diese mußten das siebenundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, sie wurden für drei Jahre gewählt und waren bloß für drei andere wieder wählbar. Sie waren zu gleicher Zeit Friedensrichter und Polizeikommissäre unter dem Polizeilieutenant. Das Audienzgericht urtheilte in erster Instanz über Handelsstreitigkeiten, wenn sie den Werth von tausend Genferguldent, vier-

hundertfünfundfünfzig Schweizerfranken nicht überstiegen, ohne Weitersziehung. Die Glieder des Handelsgerichtes wurden mit Ausnahme des Vorstandes durch eine Versammlung von Handelsleuten gewählt. Die Wahlen bedurften der Genehmigung des Staatsrathes.

Das Obergericht (Cour suprême) bestand aus einem Civilpräsidenten, einem Criminalpräsidenten, acht Richtern, welche wenigstens fünfunddreißig und fünf Suppleanten, die wenigstens dreißig Jahre zurückgelegt haben mußten. Ihre Stellen waren lebenslänglich. Der Civilpräsident und die beiden ersten Richter wurden unter den Gliedern des Staatsrathes gewählt, der Präsident des Criminalgerichts aus dem Repräsentantenrathe. Der Gehalt der beiden Präsidenten betrug tausendzweihundert, jener der übrigen Richter achthundert Schweizerfranken. In Civilsachen entschied das Obergericht in souveräner und höchster Instanz über an dasselbe gezogenen erstinstanzlichen Urtheile des Civilgerichts und des Handelsgerichts; in Zuchtpolizeifällen über die an dasselbe gezogenen vom Civilgericht und vom Audienzgericht erstinstanzlich ausgesprochenen Urtheile. Ein Mitglied des Obergerichtes nahm die Verhöre mit dem Beklagten auf, welche dem versammelten Obergerichte vorgelegt werden mußten. Der Civilpräsident und die aus dem Staatsrathe gewählten Glieder des Obergerichts, so wie auch der Civil- und Polizeilieutenant behielten ihren Rang im Staatsrathe. Sie hatten aber in demselben nicht weiter Sitz und Stimme, nur in gewissen Fällen konnten sie mit berathender Stimme beigezogen werden. Die Criminalprozesse mußten bei dem Obergerichte öffentlich verhandelt werden. Ein Syndic, zwei alt-Syndics, vier andere Staatsräthe, zwei Glieder des Obergerichts, welche im Rang den beiden Staatsräthen dieses Gerichtes folgten, die beiden ersten Glieder des Audienzgerichts und des Handlungsgerichts bildeten nebst vierundzwanzig Gliedern des Repräsentantenrathes das sogenannte Rekursgericht (tribunal de récours), welches über Rekurse gegen Urtheile oder über Begnadigungsrekurse von Urtheilen entschied, welche Leibesstrafen oder entehrende Strafen enthielten.

Demselben stand das Recht des gänzlichen oder theilweisen Strafnachlasses, und sogar auch der völligen und einfachen Lossprechung zu. Jedenfalls durften die Strafen nicht verschärft werden. Es entschied dasselbe auch als Kassationshof über Ungültigkeiten, und wies in diesem Falle die Geschäfte den zuständigen Gerichten zu neuer Behandlung zu. Die Glieder des Staatsrathes, die in dem Rekursgerichte saßen, wurden durch den Repräsentantenrath für ein Jahr gewählt und waren wieder wählbar. Die vierundzwanzig Glieder des Repräsentantenrathes aber wurden durch das Loos gewählt und in jeder periodischen Sitzung erneuert. Aus der Mitte des Repräsentantenrathes wurde ein Generalprokurator gewählt, der das dreißigste Jahr zurückgelegt haben mußte, und dem zwei wenigstens siebenundzwanzig Jahre alte Substituten untergeordnet waren. Der Generalprokurator und seine Substituten trugen Sorge für das Vermögen der Minderjährigen und für die Sicherheit des Staatseigenthums. Sie versahen auch das Amt des öffentlichen Anklägers, legten in Criminalfällen ihre Schlüsse vor und waren die Fürsprecher des Gemeinwesens. Der Generalprokurator wurde für drei Jahre erwählt, und war nachher nur für drei andere Jahre wieder wählbar. Die Substituten hingegen wurden für fünf Jahre ernannt und waren unbedingt wieder wählbar.

Für das genferische Strafverfahren war die Einführung des Besserungs- oder Pönitentiarsystems für die Verbrecher von der allergrößten Wichtigkeit, wie denn das schöne zu diesem Zwecke errichtete Gebäude demselben auch vollkommen entsprach, und als wesentlicher Fortschritt zum Bessern angesehen werden konnte. Nach der Lostrennung von Frankreich hatte man einstweilen die bürgerliche Gesetzgebung dieses Landes beibehalten, in der Absicht, später eine eigenthümliche Gesetzgebung einzuführen, welche das Angemessenste aus dem französischen Rechte beibehielte. So kam 1820 die neue Prozeßordnung, vorzüglich ein Werk des Anwaltes und Professors der Rechtswissenschafen, Joh. Peter Bellot, wohl des ausgezeichnetsten unter den genferischen Rechtsgelehrten, zu Stande, der auch im Repräsen-

tantenrathe bedeutenden Einfluß übte, und selbst nach der Erwerbung eines bedeutenden Vermögens den einfachen Gewohnheiten seiner Jugend nicht entsagte. Im Uebrigen galt das französische Civilgesetzbuch, wie es im Jahre 1814 war, mit einigen wenigen Abänderungen. Auch das Strafgesetz hatte nur wenige Abänderungen erlitten, nur daß ständige Gerichte die Geschwornen ersetzten. Die von dem menschenfreundlichen Sellon gestellte Preisaufgabe, betreffend die beste Darstellung der philosophischen, christlichen, moralischen, juridischen und Erfahrungsgründe gegen die Todesstrafe, mit besonderer Rücksicht auf die Staaten, wo sie bereits abgeschafft war, löste der französische Advokat Lucas am günstigsten, ohne den Zweck vor der Hand zu erreichen.

Ein Syndyc, den man den Syndic de la Garde nannte, drei Staatsräthe mit Majorstitel, deren einer ein Oberinspektor der Artillerie war, zwei Abgeordnete des Repräsentantenrathes, vier Offiziere der Miliz und zwei Offiziere der Garnison, welche alle durch den Repräsentantenrath gewählt wurden, bildeten den dem Staatsrathe völlig untergeordneten Kriegsrath, dem die Vollziehung der Gesetze und Militärordnungen, und die Oberaufsicht der Miliz, der Garnison, der Festungswerke und Zeughäuser zukam. Jeder Genfer mußte sich, sobald er zwanzig Jahre alt war, in die Miliz einschreiben lassen. Neben dem zweitausend Mann starken eidgenössischen Contingent hatte man ein stehendes Truppenkorps, welches im Anfange aus vier Kompagnien, vierhundertdreiundzwanzig Mann, ohne die Gendarmerie, bestand. Ein Gesetz vom Jahre 1819 setzte sie auf zwei Compagnien, mit Inbegriff von fünfzig Landjägern, auf dreihunderteinundachtzig Mann herab. Die Kosten derselben betrugen 394,252 Genfergulden, ungefähr 178,000 Schweizerfranken. Eine spätere Verordnung vom Jahr 1825 setzte sie sogar auf eine einzige Compagnie von hundertneunzehn Artilleristen und fünfundsiebenzig Landjägern herab. Im fremden Dienste hatte Genf zwei Compagnien in Frankreich, die eine in der Garde, die andere in der Linie. Der Streit über die Festungswerke wurde mehr und mehr zur eigentlichen Par-

theisache. Zwei Partheien, die sonst eben nicht leicht zusammenstimmten, die unbedingten Anhänger des Alten, die eine Vergrößerung Genfs als verderblich für ihre Sache ansahen, und die Militärparthei stimmten für Beibehaltung, die letztere sogar für Vergrößerung und Erweiterung der Festungswerke. Unter den letztern zeichnete sich besonders die Stimme des Obersten Dufour, Mitglied des Repräsentantenrathes, eines vorzüglichen Genieoffiziers aus. Er hielt zwar nicht dafür, daß die Schweiz eine Neutralitätsverletzung zu befahren habe, weil sie sich nach der jetzigen Art Krieg zu führen, wo nur durch große Schlachten bedeutende Ergebnisse herbeigeführt würden, nicht zum Kampfplatze eigne. Dennoch sei die Möglichkeit eines feindlichen Einmarsches nicht ausgeschlossen, und Genf biete alsdann als befestigter Platz das erste Mittel dar, um eine solche, wenn nicht abzutreiben, doch wenigstens so lange aufzuhalten, bis die Bundestruppen Zeit gewonnen hätten, sich zu sammeln. Unbefestigt würde es zwar keine Belagerung, aber, vermöge seiner Hülfsmittel und seiner Lage, nichtsdestoweniger alle Drangsale des Krieges zu erdulden haben, Beschießungen, selbst ein förmliches Bombardement, seien bei gehörig ergriffenen Maßregeln eben so gefährlich nicht; Weiber und Kinder gewöhnten sich an den Lärm, und auf alle Fälle möchte es gerathener sein, einige fünfzig Häuser einäschern zu lassen, als sich dem ungleichen Kampfe auf offenem Felde auszusetzen. Diese Meinung bekämpfte ein anderes, ebenfalls dem Wehrstande angehörendes Mitglied der obersten Landesbehörde, der Oberst Ludwig Rilliet, und die Abneigung gegen die bedeutenden Ausgaben, die die Befestigung erforderte, kam dem letztern zu Hülfe. Die Berathungen über diesen Gegenstand wurden immer lebhafter. Viele warfen den Häusereigenthümern, welche im Repräsentantenrathe saßen, vor, für die Beibehaltung der Festungswerke zu stimmen, damit die Häusermiethen nicht durch Vergrößerung der Stadt herabsänken, obgleich diese Festungswerke, zu deren Vertheidigung zum Wenigsten 20,000 Mann und das erforderliche Artilleriematerial nothwendig wären, für die genferische in 2000 Mann beste-

hende Waffenmacht kaum nützlich sein würden. Die komische Kriegsbegeisterung hatte niemand witziger aufgefaßt, als der geistreiche genferische Dichter Petit-Senn in seiner genferischen Milizerei [1]).

Nirgends in der ganzen Eidgenossenschaft zeigte sich ein so reger Sinn für Wissenschaft und Kunst als in Genf, wo beide stets in hoher Achtung gestanden, und ihren glücklichen Priestern Ehre und Ansehen verschafft hatten. Eine Commission des öffentlichen Unterrichts leitete das musterhaft eingerichtete Schulwesen. In vielen Landschulen hatte man das System des gegenseitigen Unterrichts eingeführt. Verglich man den Zustand der Geistesbildung des genferischen Volkes mit demjenigen in Frankreich oder Savoyen, so fiel diese Vergleichung für Genf sehr glänzend aus. Waren zwei Drittheile der französischen Jünglinge und drei Viertheile der Mädchen dieses Landes, in Savoyen sogar acht oder neun Zehntheile der Bevölkerung, ganz unwissend, so war es in Genf, wie in der letzten Zeit in Waadt, sehr schwer ein gesundes Kind von zehn Jahren zu finden, das nicht fertig lesen und schreiben konnte. Man hatte sich lange hin und her gestritten, ob neben der lateinischen Schule noch eine Gewerbschule für die Kinder der Handwerker, kleinen Kaufleute u. s. w. gegründet, oder nicht lieber bei der lateinischen Schule auch Unterricht in allgemein nützlichen und industriellen Gegenständen gegeben werden solle, und sich vorzüglich, um nicht frühe Trennung und Zwietracht unter den verschiedenen Klassen der Einwohnerschaft zu befördern, sondern sie viel mehr im Umgang an einander zu gewöhnen, für das letztere entschieden. In allen Ständen mehrten sich Unterricht und Einsicht. In Genf selbst zählte man über achthundert Knaben an der Hauptschule. Für die Katholiken hatte Carouge eine Schule, sowie in dieser Nebenstadt eine Primarschule für die dort wohnenden Protestanten errichtet war. Die Genferschule war in neun Klassen eingetheilt, und stand unter der Leitung eines Prinzipals. Die Schüler verließen sie

[1]) Miliciade genèvoise. Genève 1829.

schon im vierzehnten oder fünfzehnten Jahr, um in die Akademie zu treten. Diese letztere war eigentlich von Calvin gegründet worden und im Ablaufe der Zeit hatte sie, wie andere ähnliche Unterrichtsanstalten, noch lange die Spuren ihrer ursprünglichen Bestimmung bewahrt. Sie hatte nur drei Fakultäten, die der protestantischen Theologie, diejenige der Rechtswissenschaft und diejenige der Wissenschaften oder Philosophie. Ein Rektor stand an der Spitze des Ganzen. Mit den Geistlichen vereint bildeten die Professoren der Akademie den akademischen Senat. Im Jahr 1820 wurden von siebenzehn Professoren Vorlesungen gehalten. Unter diesen waren der Philosoph Prevost, Marc August Pictet, De Candolle, Rossi, Männer von europäischem Rufe. Zwischen beiden letztern kam es indessen zu einem hartnäckigen Kampfe, da Rossi mit großer Entschiedenheit der materialistischen und utilitarischen Geistesrichtung De Candolles, welche durch ausschließliche Begünstigung der mathematischen und Naturstudien das Studium der schönen Wissenschaften und der Philosophie herabdrückte, entgegentrat, und sowohl in seinem Hörsaale als in dem von ihm geleiteten Fédéral die Nothwendigkeit der ethischen Studien verfocht. Im Jahre 1821 erhielt die Rechtsfakultät eine besondere Einrichtung. Die Zahl der Zuhörer an der Akademie stieg von hundert auf die doppelte Zahl, und man fand unter denselben viele Fremde. Namentlich studirten protestantische Geistliche aus dem mittäglichen Frankreich gern in Genf. Rossis juristische Vorlesungen aber wurden sogar von Damen besucht. Im August 1823 beschloß der Staatsrath die Errichtung eines Reservefonds für Ruhegehalte verdienter Lehrer an der Akademie und den Collegien. Demungeachtet war beinahe jedermann über die Nothwendigkeit der Verbesserung der höhern öffentlichen Erziehung einverstanden. Monnards von Lausanne aus in Genf über französische Literatur gehaltene Vorträge und seine geistreichen Entwickelungen wurden mit glänzendem Beifall aufgenommen.

Aber nicht nur für den Unterricht der Jugend, sondern auch für geistige Ausbildung des fortgerücktern Alters wurde

von eifrigen Bildungsfreunden mit eben so viel Thätigkeit als Freigebigkeit gesorgt. Zu den Gesellschaften, welche schon früher in Genf für Geistesentwickelung und Verbreitung von Kenntnissen thätig gewesen waren, gehörte die 1816 gestiftete literarische Gesellschaft. Die schöne Bibliothek der Lesegesellschaft war in wenigen Jahren schon auf 12,000 Bände, im Jahre 1828 bis auf 21,000 angewachsen. Wenig große Städte konnten schönere Lesegesellschaften aufweisen. Zu Förderung der deutschen Sprache aber fand sich daselbst ein Zimmer, in welchem allein der Gebrauch derselben vorgeschrieben war. Die Lesegesellschaft zählte im Jahre 1828 dreihundertzweiundachtzig ordentliche Mitglieder. Den Fremden war der Zutritt mit großer Liberalität gestattet. Den katholischen Geistlichen hingegen hatte der Bischof von Lausanne den Besuch der Gesellschaft bei Cassationsstrafe untersagt. Auch die öffentliche Stadtbibliothek wurde gemeinnütziger gemacht und zweckmäßig bedacht. Bis jetzt hatte Genf nur einen kleinen, den einer seiner zwei naturwissenschaftlichen Gesellschaften zustehenden Pflanzengarten, der in seinem engen Raume zwar manches seltene Gewächs besaß, allein sonst in keiner Hinsicht den Namen eines öffentlichen Pflanzengartens verdiente. Gegen das Ende des Jahres 1816 kehrte der berühmte Botaniker Augustin Pyramus De Candolle dem Rufe seiner Vaterstadt folgend, von Montpellier nach Genf zurück, und wußte daselbst eine wahre Begeisterung für Pflanzenkunde und Pflanzenbau zu verbreiten. Ein Spazierplatz der Stadt von geräumigem Umfange[1] war durch gehässige Erinnerungen an die Umwälzungsstürme verödet, weil einige angesehene Genfer daselbst den Tod durch Erschießung erlitten hatten. Die Regierung beschloß, die Bäume fällen, den offenen und weiten Platz urbar machen zu lassen, und ihn zum Pflanzengarten umzuwandeln. Diese Arbeit kam in dem drangvollen Winter 1816 bis 1817 vielen brodlosen Arbeitern wohl zu statten, und es wurde die Summe von 2[illegible],000 Genfergulden oder 6295 Schweizerfranken dafür ausgesetzt. Die

[1]) Le bastion bourgeois.

Aufsicht und Leitung der neuen Schöpfung erhielt De Candolle wie billig. Hier wurde das trefflich gelungene Marmorbrustbild von Jean Jaques Rousseau aufgestellt, und diejenigen einiger andern ausgezeichneten genferischen Botaniker beigesellt. Kaum hatten freiwillige Unterstützungen diese neue Anlage mit reichlicher Ausstattung für alle ihre Erfordernisse versehen, als man ebenfalls vermittelst Unterzeichnung in den weiten Sälen des ehemaligen Präfekturgebäudes ein Museum der Naturgeschichte gründete. Hier wurden von den vorzüglichsten genferischen Gelehrten Vorlesungen über Scheidekunst, Naturlehre, Pflanzenkunde und Philosophie gehalten, die von Zuhörern aller Stände, Alter und Geschlechter besucht wurden. Auch die genferische naturforschende Gesellschaft versammelte sich daselbst. Eine Gesellschaft zur Beförderung der Künste [1]) war in drei Klassen getheilt, diejenige der schönen Künste, diejenige der übrigen Künste und diejenige des Gewerbfleißes und des Ackerbaues. Dem edelmüthigen Geschenke des Fräuleins Rath von 182,000 Genfergulden, dem die Regierung noch 163,000 beifügte, verdankte das schöne Kunstmuseum sein Dasein, welches den Namen der Stifterin trägt. Unter der Leitung des berühmten Professors Marc August Pictet kam auch eine musikalische Gesellschaft zu Stande. Die genferische gemeinnützige Gesellschaft aber war einer der blühendsten Zweige der allgemeinen schweizerischen. Zu den wohlthätigsten Vereinen gehörte endlich die durch Studenten der Theologie gestiftete sogenannte Hülfsgesellschaft.

Wo war in der ganzen übrigen Welt eine Stadt, welche bei einer nicht größern Anzahl von Einwohnern, so viele ausgezeichnete Männer besessen hätte, welche in der Gesellschaft, die sie umgab, ein reges geistiges und wissenschaftliches Leben unterhielten, und in dem Gange der europäischen Bildung eine glänzende Rolle spielten? Schon im Anfange dieses Zeitraumes am 1. Februar 1816 starb Heinrich Albrecht Gosse in einem Alter von zweiundsechzig Jahren, der erste Genfer, der

[1]) Société pour l'avancement des arts.

einen Preis von der französischen Akademie der Wissenschaften erhalten, nachdem ihm die Gesellschaft schweizerischer Naturforscher vorzüglich ihr Dasein verdankt hatte. Ihm folgte, zwar seit einem halben Jahrhundert nicht mehr in Genf lebend, und seit 1774 Vorleser der Königin von England, der berühmte Naturforscher Joh. Andreas de Lüc im Jahr 1817, im Alter von einundneunzig Jahren. Das nämliche Jahr raffte auch den berühmten Arzt Odier in einem Alter von neunundsechszig Jahren hin, der sich sowohl als praktischer Arzt, wie als Nachfolger Tronchins auf dem Lehrstuhle der Arzneikunde und als Schriftsteller gleichen Ruf erwarb, dabei auch correspondirendes Mitglied des französischen Institutes war, und vielen andern europäischen gelehrten Gesellschaften angehörte. Eine unverdüsterte Heiterkeit und ein vielseitig gebildeter Geist, dem die Gabe der Mittheilung mit seltener Leichtigkeit zu Gebote stand, machten ihn auch zum liebenswürdigen Gesellschafter. Selten war wohl ein bekannter Ausländer in Genf, der nicht die Gastfreundschaft seines Hauses und seiner liebenswürdigen Familie erfahren hätte. Nicht leicht hatte Genf einen größern und schmerzlichern Verlust erlitten, als in der Person Marc August Pictets, der am 19. April 1825 in einem Alter von dreiundsiebenzig Jahren, seinem nicht volle vier Monate vorher verstorbenen geliebten Bruder Karl Pictet de Rochemont ins Grab folgte. Schüler und Freund des berühmten Saußüre hatte er denselben im Jahre 1786 auf seinem Lehrstuhle ersetzt. Das weite Feld der Naturwissenschaften war zwar im ganzen Leben der Hauptgegenstand seiner Beschäftigungen gewesen, allein kein anderes Fach war ihm dabei fremd geblieben. In den Stürmen der genferischen Umwälzung hatte er ohne sich den öffentlichen Geschäften zu entziehen, Mäßigung, kluge Würdigung der Zeitverhältnisse und das Bestreben gezeigt, die Leidenschaften der Parteien auszugleichen. Die Meinung, welche alle Parteien von seinem edeln Charakter gefaßt hatten, war von solcher Art, daß selbst zur Zeit der Verhaftungen und der ihnen unmittelbar folgenden blutigen Auftritte seine Wohnung als eine heilige Freistätte der Wissenschaft und der reinsten

Vaterlandsliebe ungefährdet und stets verschont blieb. Als die Stürme sich etwas gelegt hatten, gründete er mit seinem Bruder Karl und seinem Freunde Maurice die bekannte damals unter dem Namen Bibliotheque Brittanique erschienene, noch jetzt unter dem Namen Bibliotheque universelle fortbestehende Zeitschrift für Literatur und Wissenschaft, bei der auch seine geistreichen und gebildeten Töchter thätig betheiligt waren. Der erste Consul, dem sein persönliches Verdienst und die Achtung, in der Marc August Pictet stand, nicht unbekannt geblieben waren, ernannte ihn 1802 zum Mitgliede des Tribunats, nach dessen Aufhebung er die seinen Neigungen ungleich besser entsprechende Stelle eines der Oberaufseher der kaiserlichen Universität erhielt, die er so lange bekleidete, als Genf mit Frankreich vereint blieb. Später lebte er in Genf wieder ausschließlich seiner Zeitschrift und den wissenschaftlichen Forschungen. Sein Umgang war in hohem Grade liebenswürdig und seine Unterhaltung voll Anmuth. Sein christliches Glaubensbekenntniß bewährte er durch ächte Nächstenliebe und Wohlthätigkeit gegen die Armen. An eigentlichen politischen Erörterungen hatte er hingegen nur wenig Theil genommen; vielmehr war die leitende Regel seines Betragens, in der bestehenden Verfassung alles mögliche Gute zu bewirken, durch allmälige Vervollkommnung der öffentlichen Einrichtungen, durch verbreitete Bildung des Verstandes und des Herzens, durch Beförderung des Wohlseins der untern Klassen, und durch Anreizung der höhern Stände durch Verdienste nach öffentlicher Achtung zu streben, sein Vaterland zu heben. Fünfzig Jahre lang war er in seiner Vaterstadt die Seele aller Verbesserungen gewesen, die in der Wissenschaft wie im Leben erreicht worden waren, so daß sein Name mit allem Guten und Schönen, was in dieser Zeit geleistet ward, in natürlicher Verbindung stand, und der Tag seiner Begräbnißfeier zu einem allgemeinen Trauertage für alle seine Mitbürger wurde. Im Auslande hatten ihn die vorzüglichsten gelehrten Gesellschaften von Europa unter ihre Correspondenten oder Ehrenmitglieder gezählt. Ihm folgte nach wenigen Monaten

der kürzlich mit seiner Enkelin vermählte Baron August von Stael, einziger Sohn der berühmten Schriftstellerin dieses Namens, ein edler und für alles Gute hochbegeisterter Mann, dem sein Reichthum nur zum Mittel diente, Nützliches in engerm und weiterm Kreise zu wirken. Schon seit einigen Jahren, besonders seit seiner Rückkehr aus England hatte er von Coppet aus besonders in agronomischer Beziehung Beispiel gebend, ermunternd, rathend und unterstützend für den Kanton Genf und Waadt, sowie für die ganze Gegend, selbst für Savoien, mit großem Nutzen gewirkt.

Auch der geistreiche Peter Stephan Dümont gehörte zu den merkwürdigen Männern seiner Zeit. Schon in einem Alter von einundzwanzig Jahren hatte er als Prediger durch eine hinreißende Beredtsamkeit beinahe alle Zuhörer in seine Kirche gezogen. Aber sein jugendlich glühendes Gemüth hatte auch regen Antheil an den politischen Unruhen genommen, welche 1781 Genfs Bewohner in Schrecken versetzten. Kummervoll auf ihren Ausgang blickend, hatte er mit Freuden, die sich darbietende Gelegenheit ergriffen, seine Mutter zu den in Petersburg verheiratheten Schwestern zu begleiten, und war bald nach seiner Ankunft zum Pfarrer bei der reformirten Gemeinde in jener Stadt ernannt worden. Dort machten seine Predigten so großes Aufsehen, daß Potemkin und Katharina keinen andern Kanzelredner hören wollten, und er auf einer Durchreise durch Berlin die berühmte Predigt von der Selbstsucht vor der königlichen Familie halten mußte. Später übertrug ihm, als er sich von Petersburg zu entfernen wünschte, Lord Landsdowne die Erziehung seines Sohnes. In Paris kam er mit den bedeutenden Männern jener Zeit, besonders aber mit Mirabeau in Verbindung, und knüpfte später auch in London mit Talleyrand, sowie mit vielen der berühmtesten Engländer jener Zeit genaue Freundschaft an. Den daselbst gesammelten Reichthum von Kenntnissen und Erfahrungen im Fache verfassungsmäßiger Politik und Gesetzgebung trug er auch 1814 in seine Vaterstadt über, deren Verfassung, Volksvertretung und Gesetzgebung ihm unendlich viel zu verdanken

hatten. So wirkte er als genauer Freund Jeremias Benthams, sowie als Herausgeber und Uebersetzer seiner Schriften wesentlich für Errichtung des neuen Strafarbeitshauses, das so zu sagen ganz sein Werk war. Seitdem man beschlossen hatte, an die Stelle des unpassenden französischen Strafgesetzbuches ein eigenes einzuführen, war ihm dessen Abfassung übertragen, und der vielfachthätige Mann hatte sie größtentheils vollendet, als ihn der Tod Ende Septembers 1829 aus der Mitte seiner trauernden Mitbürger riß. Sein liebster Umgang waren lernbegierige Jünglinge gewesen, die er vorzugsweise zur Wohlredenheit heranzubilden strebte, weil er diese Kunst als eine der mächtigsten Hebel im Gebiete des höhern Staatslebens betrachtete.

Unter denjenigen, welche diesen Zeitraum überlebten, waren der greise Philosoph Prevost, der Botaniker De Candolle, der berühmte Geschichtschreiber Joh. Karl Leonard Simonde de Sismondi, dem seine Geschichte der italienischen Freistaaten, in denen sich sowohl fleißiges Quellenstudium als eine gefällige Darstellung und ein Reichthum von neuen Ansichten bewährten, eine ruhmvolle Stellung erworben. Seine Werke gehörten indessen wohl in Form und Stoff mehr der französischen als der eigentlich schweizerischen Literatur an. Hatte ihm seine eifrige Fürsprache für Napoleon, den er früher in seinen Schriften zu nennen vermieden hatte, die Gemüther vieler seiner Mitbürger abgewendet, so versöhnte man sich später wieder mit dem geistreichen Schriftsteller, der im Umgange besonders die Gunst gebildeter Frauen zu erwerben wußte. Doch hatte er hier den geistreichen und gewandten Pellegrino Rossi zum Nebenbuhler, welcher bestimmt schien, wechselsweise bei drei Völkern einheimisch zu werden, und bei allen drei eine bedeutende Rolle zu spielen. Der Fall Joachim Mürats, der ihn in den Legationen als Civilkommissär gebraucht, brachte ihn nach Genf, wo er erst zum Professor des Criminalrechtes ernannt, dann eingebürgert und selbst zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wurde. Mannigfache Kenntnisse, ein sehr gewandter Geist und eine wundersam ergreifende Rede,

dazu freundschaftliche Beziehungen mit den angesehensten Genfern erwarben dem katholischen Fremdlinge bald in dem kleinen Freistaate, in dem doch eine sehr calvinische Richtung vorherrschend war, einen aus unglaubliche grenzenden Einfluß, so daß er selbst auserſehen ward, den eidgenössischen Bund zu verbessern, was jedoch an der damaligen wirren Zwietracht scheiterte. Zu der eigenthümlichen Genfer Literatur gehörten George Mallets launige Schilderung der Genfer [1]), Grenus historische Fragmente von Genf [2]), Mangets Revue von Genf [3]) und Petit-Senns bereits besprochene Genfer Milizerei.

Der Regierung schienen übrigens die abweichenden Ansichten ihrer Angehörigen über die Art und Weise sein zeitliches und ewiges Seelenheil zu erwerben, eine Zeit lang weit mehr Mühe und Sorgen zu machen, als die Angelegenheiten dieser Welt, für deren Leitung sie zunächst bestimmt schien. Im alten Genf war das reformirte Glaubensbekenntniß nach den von Calvin eingeführten Kirchengebräuchen, die einzige Staatsreligion gewesen. Seit der Vergrößerung Genfs umfaßte der Freistaat auch eine bedeutende Anzahl Katholiken. Die reformirten Geistlichen waren entweder bloße Diener des göttlichen Wortes [4]) oder Pfarrer [5]), die einer bestimmten Gemeinde vorstanden. Der Kanton Genf hatte deren vierzehn in der Stadt und dreizehn in den äußern Gemeinden. Ihr Verein bildete die sogenannte ehrwürdige Gesellschaft [6]), welcher der Reihe nach ein Mitglied wöchentlich als Moderator [7]) vorstand. Mit einer Anzahl Laien, die man Aelteste nannte und mit einem Ausschusse des Staatsrathes vereint bildeten sie das Consistorium, welches mit der ehrwürdigen Gesellschaft die geistlichen Angelegenheiten leitete. Der Gehalt eines Geist-

---

[1]) Genève et les Genèvois par George Mallet. 1814.

[2]) Grenus histor. Fragmente von Genf.

[3]) Revue genèvoise par Manget. 1819.

[4]) Ministres du St. Evangile.

[5]) Pasteurs.

[6]) Vénérable Compagnie.

[7]) Modérateur.

lichen betrug in der Stadt 5100, auf dem Lande 3315 Genfergulden mit einer Wohnung. Bis zur Zeit der politischen Wiedergeburt Genfs hatte so ziemlich Kirchenfriede geherrscht. Der schwere Druck der französischen Regierung und die Ereignisse der Zeit waren theologischen Fehden wenig günstig. Der frühere Streit über die Göttlichkeit des Stifters des christlichen Glaubens ruhte. Die Auftritte, welche die Erbauungsstunden des schwärmerischen Studenten Empeytas, eines Schülers der bekannten Frau von Krudener nach sich zog, waren vergessen, als der Weltfriede wieder eine Menge reicher Britten und unter ihnen auch Methodisten in die Vaterstadt Calvins brachte, welche sofort, soviel auch im eigenen Vaterlande, wo so viele noch völlig verwahrlost waren, für Verbreitung ächt christlichen Sinnes zu thun gewesen wäre, das Bekehrungswerk zu ihren Ansichten begannen. Unter ihnen waren vorzüglich Drummond und Haldane zu bemerken, welcher letztere dem Genfer Publikum Vorlesungen über den Brief an die Römer hielt und nach seiner Rückkehr nach Schottland eine Schilderung von Genf machte, als ob in dieser Stadt, in welcher doch Geistesbildung, Sittlichkeit, Grundsätze der Rechtlichkeit und weit verbreiteter Sinn für Wohlthätigkeit herrschten, das Christenthum mit Füßen getreten würde, die edelsten Geistlichen Ungläubige und Verderber der christlichen Religion und Kirche wären, wie sie denn auch Empeytas in einer besondern Schrift anklagte, daß sie die Gottheit Christi läugneten, und von der reinen Lehre des Katechismus Calvins abgefallen wären. Drummond aber trat mit einer so leidenschaftlichen Anklage auf Socinianismus und Arianismus gegen das Predigercollegium auf, daß die Regierung, nachdem man ihn vergeblich zur Ruhe und zu einem anständigern Benehmen ermahnt hatte, ihn anweisen mußte, den Kanton zu verlassen, was dann auch Anfangs Oktobers 1817 geschah. Unterdessen hatte sich die Genfer Geistlichkeit (vénérable compagnie) durch die entstandenen Streitigkeiten, die auch auf die Kanzel gebracht wurden, bewogen gefühlt, ein Reglement einzuführen, vermöge dessen jeder Geistliche sich verpflichten mußte, keine

theologischen Lehren über die Art der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi, über den Sündenfall und dessen Folgen und über die Art des Wirkens der Gnade in ihre Vorträge aufzunehmen. Gegen dieses Reglement traten nun die Freunde und Anhänger des Methodismus, die Prediger Empeytas, Malan, Gaußen, Bosc und Galland mündlich und in Flugschriften auf, erneuerten die Beschuldigungen gegen die Geistlichkeit, und trennten sich mehr und mehr von der genferischen Nationalkirche, deren Prediger sie sogar Ungläubige und Zerstörer des Christenthums zu nennen wagten. Allein sonderbarer Weise wurde die Genfer Geistlichkeit am allerheftigsten von einem gewissen Advokaten Grenus angegriffen, der nicht nur während der Genfer Unruhen eine verhaßte Rolle gespielt, sondern selbst in der Zeit, wo der sogenannte Vernunftgottesdienst in Frankreich an der Tagesordnung gewesen, denselben in Genf einzuführen sich bemüht, und das Christenthum so gut wie abgeschworen hatte. Ja, es wagte dieser jetzt in zerrütteten Vermögensumständen lebende Mann sogar die Ansicht auszusprechen, daß man die Mächte, die den heiligen Bund geschlossen, anrufen sollte, um den reinen Calvinismus mit Gewalt aufrecht zu halten. Seine Schrift erschien unter dem Titel „Fragmente aus der Kirchengeschichte Genfs im neunzehnten Jahrhundert" in Genf im Druck. Nach der Rückkehr des Herrn Empeytas von seinen Wanderungen mit der Frau von Krudener wurden die religiösen Zusammenkünfte der Puritaner wieder mit großem Eifer betrieben. Der ehemalige Speisesaal des Gasthofes zum französischen Thaler diente zum Versammlungsort, in dem wöchentlich einmal fünfzig Personen, oft mehr, worunter viele ältere Frauenzimmer, sich vereinten. Im Volke hatten diese Versammlungen keinen guten Geruch, so daß sich der Pöbel jeden Abend vor der Thüre des Hauses versammelte, und sich erlaubte, die Theilnehmer beim Ein- und Ausgange zu beleidigen, die Polizei den Versammlungsort durch Polizeidiener bewachen lassen mußte. Mehr und mehr gaben sich diese Ultracalvinisten eine regelmäßige Einrichtung, hatten einen höhern und niedern Klerus, Aelteste,

Diakonen und den Herrn Empeytas zum Dechanten. Sie hielten später ihre Versammlungen auch im freien Felde. Auf die neuen und immer heftigern Angriffe und Drohungen jenes gehässigen und händelsüchtigen Mannes, der in theologischen Streitfragen, die er nicht verstand und die ihm im Grunde ganz gleichgültig waren, die gleiche Galle legte, die er vormals in seinen politischen Schriften ergoß, erschien eine ruhig, verständig und mit würdevoller Umsicht verfaßte Rechtfertigung gegen die Anschwärzungen und Beschuldigungen der Puritaner. Der Staatsrath aber schenkte in einem Erlasse sowohl dem Pflichteifer der Geistlichkeit als ihrem ruhigen und würdigen Benehmen gegenüber ihren Gegnern seinen Beifall. In den letzten Tagen des Jahres 1818 verhängte sogar das Gericht eine Strafe von zwei Monaten Verhaft im öffentlichen Gefängnisse, zwanzig Wochen Hausarrest unter Polizeiaufsicht und zehnjähriger Einstellung in der Ehrenfähigkeit gegen Grenus, der so eben weiter ziehen wollte, als der Tod die Geistlichkeit von diesem leidenschaftlichen Gegner befreite.

Der theologische Federkampf hörte indessen darum nicht auf. Herr Bosc, ein junger Mann von überspanntem Geiste und unverträglicher Gemüthsart schien nach seiner Rückkehr aus dem Kanton Bern, wo er im Münsterthal ein Predigtamt bekleidet hatte, in die Fußstapfen der Grenus und Empeytas treten zu wollen. Allein Bosc wurde, nachdem ihn das Obergericht wegen seiner Beleidigungen und Schmähungen der Geistlichkeit zu tausend Genfergulden Strafgeld verurtheilt hatte, seiner Stelle entsetzt und vom geistlichen Stande ausgeschlossen. Das Haupt der Absonderungspartei wurde jetzt gleichfalls ein abgesetzter Geistlicher und Schullehrer, Cäsar Malan, der sich in der höhern Klasse der Gesellschaft, besonders unter den ältern unverheiratheten Frauenzimmern einen ziemlichen Anhang zu erwerben gewußt. Seine Gehülfen waren Empeytas und der Buchhändler Guers, der die Herzensergießungen seines Lehrers durch den Druck an die frommen Seelen brachte. Als es im August 1825 den Momiers, wie die puritanische abgesonderte Sekte jetzt mehr und

mehr genannt wurde, einfiel, von einem ihrer Versammlungsorte im Cendrier zu St. Gervais an einen andern auf dem Platze Bourg de Four in förmlicher Procession zu ziehen, wurden sie auf diesem Gange vom Volke ausgezischt und der Lärm war bald so groß, daß die bewaffnete Macht dazwischen treten und die beiden Parteien auseinanderbringen mußte, die bereits auf dem Punkte standen, sich eine förmliche Schlacht zu liefern. In Folge dieser Begebenheit verbot der Staatsrath alle nächtlichen Zusammenkünfte im Innern der Stadt. Die Momiers begaben sich jetzt in Masse nach der Kirche Cäsar Malans in der Gemeinde Eaux-vives, hart am Uferthore der Stadt, wo sie indessen abermals vom Pöbel angefallen und mißhandelt wurden, bis die bewaffnete Macht die Ordnung wieder herstellte. In diesen Versammlungen wurben übrigens so abentheuerliche Lehren vorgetragen, daß eine ziemliche Anzahl von Weibern darüber den Verstand verloren, nicht weniger als sechs sich selbst entleibten. Seitdem man sie indessen mehr gewähren ließ und ihnen weniger Aufmerksamkeit schenkte, verloren die religiösen Umtriebe der Herren Malan und Empeytas viel von ihrer Bedeutung. Allein kaum waren sie etwas ruhiger geworden, so bildete sich in Genf schon wieder eine neue Sekte ganz sonderbarer Art. Ihre Anhänger verfügten sich nämlich Abends auf den Kirchhof und brachten da die Nächte zu, um sich, wie sie sagten, mit den Seelen der Verstorbenen in Verbindung zu setzen.

Nicht weniger Sorge und Kummer als die den ächten und erhabenen Geist des Christenthums unterwühlenden Umtriebe des Methodismus verursachten dem Staatsrathe von Genf die Herrschsucht und Unduldsamkeit des ultramontanischen Katholicismus, der in dem Pfarrer Vuarin einen ebenso rastlos thätigen als gefährlichen Vertreter fand. Die katholische Gemeinde von Genf hatte bei ihrer Lostrennung von Frankreich zum Sprengel von Chambery gehört. Die Regierung von Genf mußte schon aus politischen Gründen die Trennung dieses Verbandes wünschen und wendete sich daher im Herbst des Jahres 1817 sowohl an die Nuntiatur, als an den heiligen

Vater selbst mittelst Sendung des Staatsrathes Viollier nach Rom, um jene Trennung sowohl als die Vereinigung des katholischen Gebietes von Genf mit dem freiburgischen Sprengel zu begehren. Der Hof von Turin suchte zwar dieser Unterhandlung alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen, da ihm die Beibehaltung des geistlichen Verbandes immer noch eine bessere Aussicht auf Wiederherstellung des weltlichen darbot, und dieser Widerstand konnte in Turin und Rom nur durch Unterstützung der verbündeten Mächte überwunden werden, wobei sich vorzüglich die preußischen Gesandtschaften thätig zeigten. Anderthalb Jahre später erhielt dann auch wirklich der Vorort Luzern die Anzeige von der Trennung der katholischen Gemeinden des Kantons Genf vom Bisthume Chambery und ihrer Vereinigung mit dem Bisthum Lausanne. [1]) Mit dem Inhaber des letztern schlossen der Syndic Schmidtmeyer und der Staatsschreiber de Roches einen Vertrag ab, laut welchem die Regierung das Recht der Einsprache gegen die Ernennung eines Pfarrers erhielt, die vor der amtlichen Ausfertigung jedesmal angezeigt werden mußte und dem Bischofe jährlich die Summe von tausenddreihundert Franken für die bischöflichen Tafelgelder und zu Deckung der durch die Ausdehnung des Bisthums verursachten Kosten verabfolgen ließ. [2]) Nach dem Wunsche der Regienung von Genf wurde nun auch der Ehrentitel eines Bischofs von Genf von dem Bischofe von Chambery auf den in Freiburg residirenden Bischof übergetragen. [3]) Der Kanton Genf umfaßte einundzwanzig katholische Gemeinden, von denen eine in der Hauptstadt selbst. Die Pfarrer waren wie die reformirten auf Staatskosten bezahlt. Der Gehalt des Pfarrers von Genf betrug sechstausend, der-

---

[1]) Vorörtliches Protokoll vom 15. Jenner 1818, Nr. 39. Schreiben des Vororts an Papst Pius VII, eod. dato. Schreiben an den Cardinal Gonsalvi, eod. dato. Vorörtliches Protokoll vom 22. Juni 1818, Nr. 480. Pius VII an den Vorort Luzern. Rom, den 18. September 1819.

[2]) Uebereinkunft zwischen der Regierung von Genf und dem Bischofe von Lau[illegible]e, vom 1. Februar 1820.

[3]) Breve Pius VII. vom 30. Jenner 1821.

jenige des Pfarrers von Carouge zweitausendvierhundert, der des Pfarrers von Chene-Tonex zweitausend Franken. Allein hiermit mußte der Pfarrer von Genf zwei, diejenigen von Carouge und Chene jeder einen Vicar besolden. Die übrigen bezogen tausend Franken. Außer einigen barmherzigen Schwestern kannte man keine geistlichen Orden im Kanton Genf und die französischen Gesetze über die Klostergelübde wurden stets aufrecht erhalten. Welch rastlos thätiges Mitglied der Congregation der Pfarrer Vuarin war und wie Priesterstolz und rücksichtsloser Glaubenseifer den körperlich und geistig kräftigen Mann für die Sache des allerheftigsten Katholicismus befeuerten, haben wir bereits in der pragmatischen Geschichte zu bemerken Gelegenheit gehabt. Die Nothwendigkeit, ihn in Schranken zu halten, hatte den Repräsentantenrath im Frühjahr 1820 veranlaßt, jede Veröffentlichung eines bischöflichen Erlasses ohne Ermächtigung des Staatsrathes zu verbieten. Im Frühjahr 1823 stiftete der Bischof von Freiburg die Brüderschaft des heiligen Sakraments. In einer hierüber herausgegebenen Schrift scheute sich Vuarin nicht zu sagen, der Glaube verlange von den in Genf lebenden Katholiken wegen ihrer besondern Stellung, daß sie durch ihren frommen Eifer für die Beschimpfungen Genugthuung leisteten, welche Christus seit drei Jahrhunderten in den Mauern Genfs erlitten habe, wo man weder anf eine Liebe noch an seine Macht glauben wollte. Dabei hielt die Regierung auch die Protestanten zur Achtung gegen den katholischen Cultus an und entsetzte den reformirten Pfarrer von Chene, ungeachtet der Einsprache der reformirten Geistlichkeit, weil er vorsätzlich eine katholische Prozession durchschritten hatte, ohne den Hut abzunehmen. Als sich Vuarin im Jahr 1825 mit dem bekannten Abbé Lammenais nach Rom begab und daselbst mehrere Monate aufhielt, beschenkte ihn der heilige Vater mit den Gebeinen des heiligen Nemesius, deren Einweihung in Genf mehr als sechszig katholische Geistliche des Kantons und der Umgegend nebst dem Bischofe von Bellay in Frankreich beiwohnten und den auf einem eigends dafür erbauten Altar künstlich zusammen gestellten fünfzehnhundert Jahre alt sein sollenden Gebeinen

des Märtyrers huldigten. Aber den milden und aufgeklärten Pfarrer von Versoix, Müdry, schützte nicht das Zutrauen und die Liebe seiner Pfarrkinder, nicht ihre Behauptung, daß er der Kranken Trost, der Armen Hülfe, der Unglücklichen Rathgeber, der Lehrer der Sittlichkeit und Religion für ihre Jugend sei; er wurde von dem Bischofe als Schwachgläubiger entsetzt.

Handel und Gewerbe waren der wesentlichste Beschäftigungszweig der Genfer. Seitdem Genf seine Unabhängigkeit wieder erlangt, hatte sich der Gewerbsfleiß daselbst bedeutend entwickelt. Der Goldschmuckhandel und die Uhrmacherei konnten als die wichtigsten Erwerbszweige der Genfer betrachtet werden. In den ersten Jahren dieses Zeitraumes wurden eine Menge Geschmeide aller Art nach dem Morgenlande ausgeführt. Die dortigen Unruhen im Anfange der Zwanzigerjahre aber machten diesem Handel ein Ende und veranlaßten die Schmuckhändler, ihrer Waare die Art und Form der Pariserwaare zu geben, die sie in kurzer Zeit fast ganz erreichten. Die vorzüglichen Eigenschaften des Genfergoldes trugen ebenfalls viel zur Hebung dieses Erwerbszweiges bei. Die Ringe und Taschenuhren mit Musik erhielten auch vielen Absatz im Auslande. Uebrigens schien sich der Kleinhandel auf Kosten des Großhandels lebhafter entwickelt zu haben. Für mancherlei Unternehmungen bildeten sich Vereine. Zu den bedeutendsten gehörten die verschiedenen Dampfbootgesellschaften. Der amerikanische Consul Church erbaute 1823 das erste Dampfboot, das den schönen Lemanersee mit eidgenössischer Flagge befuhr, den Winkelried. Ihnen folgten der Wilhelm Tell und der Leman Vaudois. Alle vertrugen sich in guter Eintracht.

Zwischen Frankreich, Savoien und der deutschen Schweiz gelegen, hatten die Genfer sowohl im Aeußern als in der Sinnesart etwas von allen diesen Volksthümlichkeiten angenommen. Fand man sie lebhafter als die Deutschen, so glaubte man doch nicht die Munterkeit und Leichtfertigkeit der Franzosen bei ihnen wahrzunehmen, während sie hingegen der Kunstfleiß und die Arbeitsliebe der Schweizer und der Bergbewohner

Savoiens auszeichneten. Bei dem Volke war der Geschmack an Wein und gebrannten Wassern ziemlich allgemein und veranlaßte mehr Vergehen als Verbrechen. Unter den gebildeten Klassen gab es manigfaltige Abstufungrn des Reichthums und der Vornehmheit, welche zwar wohl durch Vermögen und Familienberühmtheit, im Uebrigen aber mehr durch das Quartier, in dem man wohnte, als durch die Begangenschaft bestimmt ward. In jeder dieser Categorien hatten die Männer ihre eigenthümlichen geschlossenen Kränzchen oder Klubs, wo sie von den Geschäften ausruhten. Die vornehmere Welt begegnete sich am meisten im Cercle de la Rive, wo ein wahrhaft guter und gebildeter Ton herrschte und auch gebildete Fremde Zutritt fanden. Die Frauen hatten, wie in der ganzen westlichen Schweiz, ihre von Kindheit auf aus Altersgenossen zusammengesetzten Sonntagsgesellschaften. Da ein solcher Verein nun allerdings nicht ohne Einfluß auf die spätern Lebensschicksale blieb, so wurde die Bildung derselben in den Familien als eines der ernsthaftesten und wichtigsten Geschäfte behandelt. [1]) Nicht leicht war eine Stadt in der ganzen Schweiz so gesellig wie Genf und man fand in derselben eine Menge liebenswürdiger Gesellschaften beiderlei Geschlechts, wenn auch in den größern Gesellschaften nicht die Leichtigkeit und Gewandtheit herrschte, mit denen vorzugsweise die französische Aristokratie begabt ist, und wer die Genferinnen näher kannte, der mochte behaupten, daß sie im Innern der Familien noch liebenswürdiger waren, als in der Gesellschaft. Nirgends sah man wohl so viel geistreiche und gebildete Frauenzimmer bescheidener auftreten, als gerade in Genf, und die Genferinnen, welche sich durch Reisen oder Umgang mit Fremden aus verschiedenen Völkern gebildet hatten, gehörten zu den liebenswürdigsten der ganzen Welt. Die bedeutende Zahl von Frem-

---

[1]) Der Verfasser erinnert sich noch jetzt mit lebhaftem Interesse einer solchen mit Ernst und Umsicht geführten Erörterung über die Bildung einer Sonntagsgesellschaft von sechsjährigen Mädchen, der er vor vielen Jahren in einer Familie beigewohnt hat.

den, welche um diese Zeit sich stets in Genf aufhielt, trug nicht wenig dazu bei, die Geselligkeit zu beleben, wenn auch die Sittlichkeit zumal der Frauen darum nicht weniger ungetrübt blieb, da die genferischen Frauenzimmer lieber für spröde galten, als auf Kosten der Tugend und verdienter Achtung den Ruf einer zweideutigen Liebenswürdigkeit zu erwerben. Ueberhaupt befand sich, wer Genf nur oberflächlich kannte, weniger behaglich in der genferischen Gesellschaft, während derjenige, der die Genfer näher kennen lernte, ihre vielen schätzbaren Eigenschaften höchst achtungswerth finden mußte und sich auch durch Aechtheit der Gesinnung und wahre freundschaftliche Theilnahme, sowie durch einen seltenen Sinn für Tugend, Rechtlichkeit und geistige Bildung an sie gefesselt fühlte. In den äußern Formen der Geselligkeit hatten französische, englische und schweizerische Sitten hier wundersam aufeinander gewirkt. In den auserlesenen Gesellschaften einiger hochgebildeter Frauen sah man vorzüglich den hochbejahrten, aber immer gleich liebenswürdigen Greis Karl Victor von Bonnstetten, den Geschichtschreiber Sismondi und den geistreichen, bei allen Völkern gleich heimathlichen Rossi, sowie Dümont und Decandolle als Sterne erster Größe glänzen. Sowohl durch ihren Reichthum, als durch ihren Sinn für Kunst und Wissenschaft und alles Schöne und Gute, wie auch für die Freuden ächter Geselligkeit wirkten der Philhellene Eynard und seine schöne und liebenswürdige Gemahlin in jeder Weise vortheilhaft auf den engern und weitern geselligen Kreis, in dem sie sich bewegten. Das Theater hingegen schien mehr um der Fremden als um der Genfer, zumal aus den höhern Klassen, willen da, die es mehrentheils nur sehr nachlässig besuchten. Die eigentlichen Bürgerklassen fanden sich häufiger daselbst ein. Nur bei dem Gastspiele eines Pariser Schauspielers sah man die höhere genferische Gesellschaft im Theater. Der Saal war einfach aber geräumig, geschmackvoll und gut erleuchtet. Opern und ernste Schauspiele waren mit seltenen Ausnahmen mittelmäßig; besser gelang das Vaudeville, das eigentliche Nationalspiel der Franzosen, zumal wenn eine hübsche

und geistreiche Schauspielerin ihm auch den Reiz der äußern Liebenswürdigkeit verschaffte. Ein altes eigenthümliches Nationalfest war das Schifffahrtsfest (fête de navigation), an dem eine Menge mit den Flaggen aller Völker geschmückter Kähne und Nachen die Admiralsbarke, auf der sich der König und der Admiral der Gesellschaft befanden, auf ihrer Ueberfahrt nach dem andern Ufer begleiteten, das mit einer glänzenden Mahlzeit endigte.

Als Genf bei der Vertreibung der Franzosen seine Selbstständigkeit wieder gewann, trat unter österreichischem Schutze und Einfluß eine aus ehemaligen Staatsbeamten zusammengesetzte provisorische Verwaltung an die Spitze der Geschäfte, deren Mehrheit ziemlich unbedingt den alten Formen sowohl als dem alten Geiste huldigte. Wir haben bereits in der pragmatischen Geschichte erzählt, wie man dem Staatsrathe die möglichste Gewalt und im Großen Rathe den frühern Genfern das Uebergewicht über diejenigen, welche das Bürgerrecht erst in neuern Zeiten erworben hatten, zu erhalten suchte und wie man nach dem Beispiele Frankreichs zu alten Dingen zurückstrebte.[1] Diese Stimmung erklärte, warum man erst, wie in Bern, zu der Benennung Stadt und Republik zurückgekehrt war, die man dann in Republik und Kanton Genf umwandelte, welche sich immer noch von den Benennungen der meisten andern Bundesglieder unterschied, wohl aber die Ansicht vieler Genfer aussprach, auch innerhalb des Bundesverhältnisses mit der Schweiz die größtmöglichste genferische Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu bewahren. Auch die Benennungen wohladeliche und gnädige Herren schienen den neuen Begriffen und Verhältnissen Genfs nicht ganz recht anzupassen. Ebenso wurden alten Einrichtungen zu lieb die richterliche und administrative Gewalt bei dem Staatsrathe vereint gelassen, das verwickelte Wahlwesen zum Repräsentantenrathe aufgestellt. Als später jüngere Männer zu größerm Einflusse gelangten, befreundete man sich besonders im Geiste

---

[1]) I. Bd., Nr. 360.

der Verwaltung besser mit neuern Begriffen und strebte freilich langsam genug dahin, sich denselben zu nähern. Im Staatsrathe waren es die nachmaligen Syndics Rigaud, Rieu, Odier, Kunkler, Cramer und die Herren Prevost-Pictet, Prevost-Cayla, Macaire, de Morsier, Eugen de la Rive und Morin, lauter geistreiche und aufgeklärte Männer, welche die freisinnigern Ansichten und den Fortschritt in der obersten Landesbehörde vertraten, während die Syndics Girod, Lüllin, Gallatini, Turretini, die Herren de Roches-Joly, de Roches-Lombard, Lefort, Rilliet-Pictet, Barde, Turretini-Neker, de Combes und Achard-Gautier die frühern Einrichtungen vertheidigten. Im Jahr 1825 wurde der bisherige Polizeilieutenant Rigaud zum erstenmale zum ersten Syndic ernannt, eine für Genf in jeder Beziehung wichtige Wahl; denn dieser Mann gehörte nichts weniger als zu den gewöhnlichen Magistratspersonen, wie man sie in den kleinen schweizerischen Freistaaten häufig genug findet. Schon im Aeußern war der Eindruck, den er auf die Menschen machte, in jeder Weise ein Achtung gebietender. Nicht leicht gab es in Genf zugleich ein schöneres, achtungswertheres und allgemein geachteteres Ehepaar, als der Syndic Rigaud und seine schöne und in jeder Weise seiner würdige Gemahlin, eine geborne Saladin. Niemand hat in Genf während zwanzig Jahren einen solchen Einfluß geübt, wie er, aber niemand ihn auch mehr zum Besten des Vaterlandes verwendet. Wie von Wattenwyl in Bern, so war Rigaud in Genf der Ausdruck der wahren Aristokratie, d. h. des ächten Seelenadels, der unbegrenzten Vaterlandsliebe und der Regierung zum allgemeinen Besten des Volkes, darum auch von dem letztern geschätzt und geliebt. Die helle Einsicht begleitete eine ruhige und besonnene Urtheilskraft. Im Staatsrathe zeigte sich Rigaud stets wohlwollend für seine Miträthe, freundlich und mild gegen seine Mitbürger aller Stände. Seine Rede war würdig und klug, ohne Uebertreibung und ohne Unduldsamkeit anderer Meinungen. In ihm wurde die Aristokratie liebenswürdiger, als man sie sonst zu finden geneigt gewesen sein möchte. Schärfere und anstoßendere Sitten hatte schon sein Schwager Fatio,

dessen Thätigkeit, Eifer und feuriger, lebhafter Geist ihm bei im Grunde gemäßigten, ja freisinnigen Ansichten doch das Ansehen eines schroffen Auftretens gaben. Uebrigens waltete in Genf unter allen Meinungen eine gewisse Humanität, so daß auch die unbedingtesten und eifrigsten Anhänger des Alten weder die harten Strafen noch harte drückende Einrichtungen der frühern Zeiten zurück wünschten. Eine Folge des erwachenden Sinnes für Oeffentlichkeit war die Veröffentlichung des Verwaltungsberichtes vom Jahre 1823, die von nun an jedes Jahr erneuert wurde.

Als man in Genf während der außerordentlichen Sitzung des Septembers 1826 nicht allein auf Fortdauer des die Presse fesselnden Tagsatzungsbeschlusses, sondern sogar auf eine weitere Anwendung desselben auf die innern Angelegenheiten anderer Kantone (Genf selbst jedoch ausgenommen) antrug, begnügte sich die freisinnigere Meinung nicht damit, diesen Antrag abzuweisen, sondern griff selbst die Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen an. Der Umstand, daß im Laufe dieses Jahres zwei neue Zeitungen erschienen waren, mochten jenen überraschenden Antrag veranlaßt haben. Auf das „Journal de Geneve" konnte er freilich nicht anwendbar sein, da dieses Blatt wenig Anderes als Genf Betreffendes enthielt, über welches man daselbst freilich manchen nicht unwichtigen Beitrag fand. In der Verfassung war der Grundsatz der Preßfreiheit anerkannt, allein dem Repräsentantenrathe kam die Befugniß zu, den Gebrauch jener Freiheit zu beschränken, wenn es die Umstände nothwendig machten. Von dieser Befugniß machte er in Folge der Forderungen der fremden Mächte vom Jahre 1823 Gebrauch. Mit dem Jahr 1826 begann die Herausgabe von zwei politisch-literarischen Wochenblättern in Genf, von denen das „Journal de Geneve" sich fast ausschließlich nur mit genferischen, der „Courrier du Leman" hingegen auch mit andern schweizerischen Angelegenheiten beschäftigte. Ein Artikel in dem letztern gab dem waadtländischen Gesandten in der Tagsatzung Anlaß zu einer Bemerkung über die genferische Zeitungspresse und hatte jenen Antrag zur Folge. Eine aus

fünfzehn Mitgliedern des Staatsrathes und des Repräsentantenrathes bestehende Commission ward beauftragt, die vorhandenen Lücken in den bestehenden Gesetzen zu würdigen und darüber geeignete Anträge zu bearbeiten. Nach genommener Rücksprache mit dem Staatsrathe und von dem letztern dazu ermächtigt, brachte die Commission zwei Vorschläge in Form von Gesetzesentwürfen, deren einer die Verbrechen und Vergehen betraf, welche mittelst der Druckerpresse gegen die Eidgenossenschaft und die verbündeten Kantone begangen werden konnten, der andere hingegen einige Polizeimaßnahmen hinsichtlich der Druckerpresse enthielt, und aus den dreimaligen Erörterungen hierüber ging nur ein ziemlich mildes Preßgesetz hervor. Demungeachtet fanden es Schriftsteller noch viel zu hart. Ein neues von einem überfreisinnigen Franzosen geschriebenes Blatt, „die genferische Schildwache" (sentinelle genevoise), welches im Anfange des Sommers 1830 aufgetaucht war, mußte vor der Hand aufhören, weil kein angesessener Genfer die Verantwortlichkeit desselben übernehmen wollte.

Zu den Mängeln der genferischen Staatsverfassung gehörten, wenn man die Frage nach Grundsätzen beurtheilte, die beschränkte selbstergänzende Wahlform, besonders aber die ungleiche Vertretung der Katholiken. Für die Verwaltung aber war die Zusammensetzung des Staatsrathes für den kleinen Staat viel zu zahlreich und mußte den Geschäftsgang häufig schleppend machen und der nothwendigen Uebereinstimmung Eintrag bringen. Demungeachtet hatte das genferische Volk alle Ursache, sich unter seiner Regierung glücklich zu schätzen. Im Staatshaushalte herrschte Ordnung und Klarheit, die Schulden waren bezahlt, der Ueberschuß des Einkommens wurde auf nützliche Anstalten und Verschönerung verwendet. Großmüthig wurde von Reichen und Bemittelten für Arme und Geringe gesorgt und die Regierung war voll väterlicher Milde, Freundlichkeit und Aufmerksamkeit gegen Alle. Kunst und Wissenschaft waren geehrt und in aller Weise glänzend vertreten. Ein glücklicher Wohlstand war unter allen Ständen verbreitet. Ueberall herrschte ein unverkennbares Drängen zum

Bessern und Hellern und nur auf diesem Wege war die öffentliche Meinung zu gewinnen. Eine solche Ordnung der Dinge war ungeachtet ihrer scheinbaren äußern Schwäche nicht so leicht umzustürzen, als da, wo Form oder Geist derselben oder beide mit der Meinung der Mehrzahl der Einsichtsvollsten in völligem Widerspruche waren.

Achtes Buch.

Allgemeine innere Verhältnisse der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationszeit.

Erstes Kapitel.

Allgemeine eidgenössische Bundesverhältnisse.

Die schweizerische Eidgenossenschaft verdankte ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht sowohl dem westphälischen Frieden, den Verträgen von Lüneville und Amiens und dem Schlußakte des Wienercongreßaktes, als einem fünfhundertjährigen ehrenvollen Dasein und dem Willen des schweizerischen Volkes, seine Freiheit und Selbstständigkeit zu bewahren und in einem brüderlichen Zusammenstehen ein gemeinsames Volksleben gegenüber den andern Staaten und Völkern, deren Achtung es zu erringen gewußt hatte, zu behaupten. Die Eidgenossenschaft hatte ihren Ursprung in dem Zusammentreten einiger volksthümlichen Gemeinwesen im innersten Hochgebirge der gegenwärtigen Schweiz genommen. An sie schlossen sich eine Anzahl deutscher Städte und Länder an, Trümmer des deutschen Reiches; von dem Lande Schwyz erhielten die Eidgenossen den Gemeinnamen Schweizer. Die alte Eidgenossen=

schaft war daher ein bloßer Staatenbund deutscher Freistaaten, die in ihrem Innern größtentheils auf das mittelalterliche Lehenrecht begründet waren. Die französische Eroberung gestaltete sie augenblicklich zu einem von Frankreich abhängigen Einheitsstaate. Der Vermittler zersplitterte denselben nach fünf Jahren wieder zu einem Bundesstaate, der die Bedingungen dieser Form des staatlichen Daseins ziemlich folgerecht erfüllte, allein nach dem Rechte des Stärkern von dem damaligen Zwangsherrscher von Europa abhängig blieb. Die Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 drohten der Eidgenossenschaft durch Aufhebung des gemeinsamen Bandes und Zurückspringen der einzelnen Theile zu frühern Zuständen eine gänzliche Auflösung, so daß man unter mannigfaltigem Hader und Zwist der Stände und Völker und bedenklicher Anwendung fremden Einflusses und fremder Drohungen endlich noch froh war, in dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 irgend eine, wenn auch höchst mangelhafte Lösung der verworrenen Aufgabe zu finden, obgleich sich nicht läugnen ließ, daß dieser neue Bund in Hinsicht auf Klarheit und Folgerichtigkeit der staatsrechtlichen Verhältnisse bedeutend hinter jedem andern frühern Zustande zurückblieb.

Laut dem ersten Artikel der Bundesverfassung vereinigten sich die zweiundzwanzig souveränen Kantone der Schweiz zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabnng der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages angenommen sein würden, ebenso ihr Gebiet.[1]) Jene Gewährleistung war aber nun keineswegs dahin auszulegen, daß die Stände nicht befugt gewesen wären, ihre Verfassungen abzuändern, wohl aber dahin, daß eine solche Abänderung nicht anders Statt finden sollte, als in gesetzmäßiger Form. Im Falle äußerer oder innerer Gefahr

---

[1]) Art. I. des Bundes.

hatte jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Brachen in einem Kantone Unruhen aus, so mochte die Regierung desselben andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch sollte sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr traf die Tagsatzung auf Ansuchen jener Regierung die weitern Maßregeln. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen mochte zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch sollte sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem lag es ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustanden. Der oder die gemahnten Kantone hatten die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Im Falle äußerer Gefahr wurden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen hingegen lagen sie auf dem mahnenden Kanton, wenn die Tagsatzung nicht wegen besonderer Umstände etwas anderes verfügte. [1]) Unter den einzelnen Kantonen durften keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden. [2])

Der Idee nach war eigentlich die Eidgenossenschaft selbst die allerhöchste Behörde im Bunde. Sie bestand aber den damaligen Begriffen zufolge keineswegs aus dem gesammten Schweizervolke, sondern bloß aus der Gesammtheit der Instruktions- oder obersten Landesbehörden, in den reinen Demokratien, den Landsgemeinden, in den Ständen mit Repräsentativverfassungen und den aristokratischen Kantonen, den großen Räthen. Da diese aber nicht unmittelbar zusammentreten konnten, so wurden sie in der Tagsatzung durch ihre zweiundzwanzig Gesandtschaften vertreten, welche nach Instruktionen stimmten, so daß jedem Kantone eine durch einen Gesandten ausgesprochene Stimme zukam, gleichviel ob derselbe viel oder weniger Bevölkerung in sich faßte. Die in zwei Abtheilungen zerfallenden Stände Unterwalden und Appenzell

---

[1]) Art. IV. des Bundes.

[2]) Art. VI. des Bundes.

wurden nur dann gezählt, wenn beide Abtheilungen übereinstimmten. Der Sitz der Bundesversammlung war von zwei zu zwei Jahren die Hauptstadt der Direktorialkantone Zürich, Bern und Luzern. In der Regel trat sie nur am ersten Montag im Juli jedes Jahres zusammen und blieb so lange versammelt, bis die ihrer Berathung oder Entscheidung unterlegten Geschäfte behandelt, wenn auch selten erledigt, waren. Doch konnte sie in Folge einer Ausschreibung durch den Vorort oder auf das Begehren von fünf Kantonen auch außerordentlich versammelt werden. Der Tagsatzung kam es zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sowie auch Bündnisse mit auswärtigen Staaten zu errichten; allein es waren für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen entschied die Mehrheit. Auch Handelsverträge mit auswärtigen Staaten wurden von der Tagsatzung geschlossen. Dienstverträge mit auswärtigen Staaten hingegen, welche in mancher Beziehung wichtiger waren als Handelsverträge, da sie die Eidgenossenschaft leicht in dem Grundsatze der Neutralität zuwiderlaufende Verhältnisse und Händel verwickeln konnten, hatte die Begünstigung der Reisläuferei der Befugniß der Kantone überlassen, denen auch Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände anheim fielen. Freilich sollten sie weder dem Bundesverein, noch bestehenden Beschlüssen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Auch eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wurde, ernannte die Tagsatzung und rief sie wieder ab. Wie nun der Bund vom 7. August 1815 sich über gar vieles nicht deutlich ausdrückte und namentlich keine genaue Abgrenzung zwischen der ausgesprochenen Kantonalsouveränetät und dem schwachen Centralverbande aufstellte, so war auch die Befugniß der Tagsatzung hie und da bestritten, obgleich das allgemeine Wohl sie bisweilen nöthigte, den Bund in seiner Unbestimmtheit zu ergänzen und zu entwickeln und so viel Befugniß in Anspruch zu nehmen, als zur Erhaltung

des Bundes nothwendig war. Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt blieb, konnte die Tagsatzung dem Vororte besondere Vollmachten ertheilen, sowie auch demselben zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen waren zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führte in der Tagsatzung den Vorsitz. [1])

Am Tage der Eröffnung, am ersten Montag im Juli, wohnten die Gesandtschaften früh um acht Uhr dem Gottesdienste in der Kirche ihres Glaubensbekenntnisses bei. Nach Beendigung desselben versammelten sie sich in der Wohnung des Präsidenten der Tagsatzung, um sich von da in feierlichem Zuge unter Begleitung der Kantonsfarben in die zur ersten öffentlichen Versammlung eingerichtete Kirche zu begeben. Die Regierung des Vorortes und die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten fremden Gesandten wohnten dieser Feierlichkeit bei. Nach der Eröffnung der Tagsatzung fand der übliche Bundesschwur Statt, und nach dem Absingen eines „Herr Gott dich loben wir," erhob sich der Zug nach dem Versammlungshause, wo man in geschlossenem Kreise die Berichterstattung des Vorstandes über die Lage des Vaterlandes und alle seit der letzten Tagsatzung eingetretenen bedeutenden Ereignisse anhörte und sämmtliche Gesandtschaften den sogenannten eidgenössischen Gruß darbrachten. [2]) Keine Sitzung konnte eröffnet werden, bis die Gesandtschaften von wenigstens fünfzehn Kantonen anwesend waren. In den Versammlungen saß die Gesandtschaft des Vorortes oben an; die übrigen Stände folgten zur Rechten und Linken des Vorstandes abwechselnd nach der unter den Kantonen angenommenen Rangordnung. Die vorgeschriebene

---

[1]) Art. VIII. und IX. des Bundes. Wir besprechen die im Art. IX. enthaltene Repräsentantenordnung nicht mehr, weil sie als durchaus unpraktisch nie in's Leben trat.

[2]) Beschluß, betreffend die Form und Feierlichkeit bei Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung vom 25. Juli 1817. Offiz. Samml. I., S. 219.

Amtstracht bestand in schwarzer Kleidung, dreieckigtem Hut und Degen. [1])

War die Tagsatzung nicht versammelt, so wurde die Leitung der Bundesangelegenheiten einem Vororte mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen. Der Vorort wechselte unter den drei Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren ab. [2]) Um die Leitung der Bundesangelegenheiten von den eigenen Geschäften der Direktorialkantone gehörig zu sondern, bestand für die erstern in einem jeden derselben eine besondere, von dem Kleinen Rathe verschiedene, Behörde; in Zürich und Luzern der Staatsrath, in Bern der Geheime Rath. Sowohl für die Dauer der Tagsatzungen, als auch für die Zwischenzeit, in welchen die Bundesangelegenheiten von den Vororten geleitet wurden, war eine denselben beigeordnete, aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber nebst den untergeordneten Schreibern bestehende eidgenössische Kanzlei. [3]) Sowohl der Kanzler als der Staatsschreiber wurde von der Tagsatzung jedesmal auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit erwählt. Beide Beamte wohnten den Sitzungen der Tagsatzung bei und führten das Protokoll in denselben. Die Besoldungen derselben und der übrigen bei der eidgenössischen Kanzlei Angestellten wurden aus der Bundeskasse bestritten. Hingegen übernahm der jeweilige Vorort die Ausstattung einer angemessenen Wohnung für den Kanzler und Staatsschreiber nebst der Einrichtung der Kanzlei. Die alten eidgenössischen Archive, welche die Urkunden, Aktenstücke und Tagsatzungsabschiede bis zur Umwälzung von 1798 enthielten, waren an mehrern Orten zerstreut. So befanden sich über hundertundfünfzig Bände eidgenössischer Abschiede von 1490 an in Aarau, vierundsiebenzig Bände gemeineidgenössischer Abschiede von 1554—1798 nebst einer Menge anderer Urkunden, Bücher und Schriften von 1500—1796, in Solothurn,

---

[1]) Tagsatzungsreglement vom 17. Juli 1818. Offiz. Samml. I., S. 221.

[2]) Art. X. des Bundes.

[3]) Ibid.

Urkunden und Abschiede aus dem Zeitraume von 1486—1781, endlich noch mancherlei in Luzern und Frauenfeld. Durch einen 1804 gefaßten und 1818 bestätigten Tagsatzungsbeschluß wurden dieselben der Sorgfalt derjenigen Stände überlassen, in deren Gebiet sich Theile derselben befanden; allein sie sollten jedem Kantone offen sein und ihm die Befugniß zustehen, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen. Die Archive der vormaligen helvetischen Regierung wurden in Bern verwahrt. Hier befand sich auch das neue Bundesarchiv seit 1803, insofern es nicht von Vorort zu Vorort mitgeschleppt wurde. Beide standen unter der Aufsicht des eidgenössischen Archivars, welche Stelle seit 1803 bis zu seinem 1848 erfolgten Tode, stets auf zwei Jahre wieder erwählt, der biedere und pflichttreue Karl Samuel Wild bekleidete.

Diese beiden Behörden, die Tagsatzung und der Vorort, bildeten den schwachen Verband, der die zweiundzwanzig eidgenössischen Regierungen für gemeinsame Angelegenheiten unter sich vereinigte. Wie in der Tagsatzung schon die zweiundzwanzig Farben der Standesweibel den Geist der Bundesversammlung im Aeußern versinnlichten, so war dieselbe allerdings weit weniger ein oberster Rath des schweizerischen Volkes, als eine diplomatische Versammlung der Bevollmächtigten von zweiundzwanzig unabhängigen Regierungen, in denen mit etwas schimmernden Redensarten und beständigem Hervorheben der ruhmvollen Zeiten der Vergangenheit, für das allgemeine Beste des schweizerischen Volkes in der Gegenwart oder Zukunft wenig oder gar nichts geschah, das Nothwendigste auch nur nach langer Säumniß und unerhörter Anstrengung erhalten werden mochte. Der Anstand und die Bildung der mehrsten Gesandten und der Umstand, daß die Sitzungen in jenem Zeitraume nicht öffentlich waren, warfen einen günstigen Schleier über die Blößen der Tagsatzung, den eine spätere Zeit keineswegs zu ihren Gunsten lüftete. Demungeachtet fragte man sich gegen das Ende der sogenannten Restaurationszeit häufiger und lauter, was eigentlich die Tagsatzung mit ihren schleppenden Formen und ohnmächtigen Versuchen geleistet habe, ob die

Kraft und das Ansehen gegen das Ausland, oder irgend ein Zweig der innern Verwaltung durch sie gefördert oder einem großen und dringenden Bedürfnisse des schweizerischen Volkes durch sie abgeholfen worden sei, und schmerzlich mußte man sich diese Frage verneinend beantworten, während beinahe alle übrigen Völker eine gesetzmäßige Behörde hatten, welche die für ihr Volksleben angemessenen Gesetze erlassen und Geschäfte besorgen konnte. Dabei mußte dann noch die Unbilligkeit in die Augen fallen, daß während die Leistungen der Kantone höchst ungleich waren, dennoch die größern nicht einmal mehr der Vorzüge genossen, der sie sich unter der Vermittlung zu erfreuen gehabt hatten und deßhalb der Angehörige eines der kleinsten Kantone zehn- oder zwanzigmal so viel Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft übte, als die Angehörigen der größten Stände, während doch wahrhaftig schwerlich ein solches Uebergewicht geistiger oder sittlicher Bildung sie dazu berechtigte.

Auch die von zwei zu zwei Jahren wandernde vorörtliche Behörde, welche in Bezug auf ihre Befugnisse durch den Bund auf die ehemaligen vorörtlichen Befugnisse vor 1798 angewiesen war, konnte kaum mehr als zeitgemäß betrachtet werden. Jene frühern Befugnisse hatten sich darauf beschränkt, Mittelpunkt der eidgenössischen Correspondenz zu sein, die eidgenössische Kanzlei inne zu haben, die Tagsatzungen auszuschreiben und auf denselben den Vorsitz zu führen, sowie im Verkehr der Eidgenossenschaft mit fremden Staaten das Organ der Eidgenossenschaft zu sein. Mochte diese Befugniß in gewöhnlichen ganz ruhigen Zeiten hinreichen, so war sie bei der geringsten Abweichung vom gewöhnlichen Pfade offenbar ungenügend. Dabei konnte man sich wohl nicht verhehlen, daß der Natur der Dinge nach durch die vorörtliche Leitung die allgemeinen Angelegenheiten auch mit dem besten Willen der Behörden doch mehr oder weniger eine einseitige, kantonale Färbung erhielten, statt dem Geiste der ganzen Eidgenossenschaft entnommen zu sein, wie denn auch der Gang der Geschäfte schleppender wurde, als er es unter der Vermittlung

gewesen war, wo der Landammann allein die Verrichtungen der Vororte geübt hatte. Auch zeigte die Erfahrung, daß sich die Landammänner dem Eindrucke der örtlichen Umgebungen besser zu entziehen gewußt hatten, als die Staatsräthe; daher denn auch diese Abänderung eher als ein Rückschritt erschien. Am beßten wurde das eidgenössische Interesse noch durch die eidgenössische Kanzlei vertreten, welche mit einer Masse laufender und halb abgethaner Geschäfte, wie die Israeliten mit der Bundeslade dem wandernden Vororte nachging. Der eidgenössische Kanzler und Staatsschreiber standen eigentlich allein im Zusammenhange der weitläufigen, verworrenen und durch den mühsamen Geschäftsgang verschleppten Geschäfte, und da sie hingegen den Kantonalverhältnissen gänzlich fremd blieben, so stellten sie in gewisser Beziehung noch am Besten die Eidgenossenschaft dar. Den vorörtlichen Behörden waren sie wahrhaft unentbehrliche Rathgeber und Berichterstatter, wie denn vorzüglich der Kanzler Mousson durch seine große Ueberlegenheit und Geschäftskenntniß einen bedeutenden Einfluß übte. Durch die Behörden war das Band, welches die Eidgenossenschaft umschlang, äußerst schwach. Ungleich mehr wirkten für die Annäherung der Schweizer unter einander die in diesem Zeitraume sehr vermehrten schweizerischen Gesellschaften, wie die helvetische, gemeinnützige, naturforschende, musikalische u. s. w., weil hier das Kantonswesen zurücktrat und das Herz des Schweizers sich gegen den Schweizer aufschloß.

In ihrer Gesammtheit erschien die schweizerische Eidgenossenschaft als freie und unabhängige Macht, und hatte in ihren auswärtigen Verhältnissen keine andere Rechte und Verbindlichkeiten, als die das allgemeine und positive europäische Völkerrecht jeder andern freien und unabhängigen Macht zutheilte und auferlegte. Von einer europäischen Gewährleistung des Bundes von 1815 oder anderer bestehender Zustände, welche fremde Staatsmänner später in das europäische Staatsrecht hineinschmuggeln, unwürdige Schweizer unterstützen wollten, war nie eine Rede. Niemals wurde eine solche Gewährleistung begehrt; denn es stand sogar ausdrücklich in den Ver-

haltungsbefehlen der eidgenössischen Gesandten auf dem Wienercongresse: sorgfältig hätten sie zu vermeiden, irgend einer Gewährleistung zu erwähnen, weil eine solche mit dem Grundsatz einer vollkommenen Unabhängigkeit im Widerspruche wäre, den die Schweiz auf keine Weise weder schwächen noch auf das Spiel setzen wollte [1]. Ebensowenig stand in der Erklärung des Wienercongresses vom 20. März über die Angelegenheiten der Schweiz und in der Schlußakte des Wienercongresses vom 9. Juni 1815 eine solche Gewährleistung. Die in der erstern im Art. 1 und in der letztern im Art. 74 aufgenommene Bestimmung, daß der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkte der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 als Staatskörper befanden, als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt wurde, bezog sich einzig und allein auf die damaligen Gebietsstreitigkeiten und Ansprachen einiger Kantone, und keineswegs auf die allgemeinen Verhältnisse der Schweiz. Am allerwenigsten aber war in der Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets vom 20. November 1815 von der Gewährleistung einer Staatsform die Rede. Daß übrigens fremde es mit Recht und Wahrheit eben nicht sehr genau nehmende Staatsmänner eine solche Aufsicht in Anspruch nehmen wollten, wenn sie auch nicht die geringste Begründung im wirklichen Staatsrecht hatte, läßt sich noch eher begreifen; wie aber selbst Schweizer aus thörichter Parteiwuth ihr Vaterland gegenüber den Großmächten in die Lage der ehemaligen gemeinsamen Vogteien, traurigen Andenkens, versetzen wollten, das bleibt in Ewigkeit unbegreiflich und unverantwortlich. Zu Besorgung des diplomatischen Verkehrs bediente sich die Eidgenossenschaft theils der mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Gesandten fremder Staaten, theils eigener diplomatischer Agenten im Auslande, deren sie aber nur in

---

[1] Instruction der Gesandtschaft auf den Kongreß nach Wien, I. Bd. S. 212.

Wien und Paris bleibend unterhielt, theils außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken. Hin und wieder wurden auch die schweizerischen Handelsconsuln, die nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 8. August 1816 in denjenigen Staaten und Handelsstädten, wo Schweizer als Kaufleute niedergelassen waren, zu diplomatischen Verhandlungen gebraucht. Sie bezogen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundeskasse. Hingegen mochten sie für die von ihnen ertheilten Akten mäßige Gebühren beziehen.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet waren, wurden an das eidgenössische Recht, ein Schiedgericht gewiesen. Die Formen und der Gang desselben waren in dem fünften Artikel des Bundes umständlich bestimmt. Mehrere Concordate verfügten über Gegenstände der Justiz und Polizei als freiwillige Uebereinkunft zwischen den Kantonen.

Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes wurden von den Kantonen nach einem bestimmten Verhältnisse der sogenannten Scala entrichtet[1]). Von zwanzig zu zwanzig Jahren sollte eine Revi-

[1]) Folgendes war die durch den Art. III. festgesetzte Scala:

Zürich	77,153	Franken.
Bern	91,695	„
Luzern	26,016	„
Uri	1,184	„
Schwyz	3,012	„
Unterwalden	1,907	„
Glarus	4,823	„
Zug	2,497	„
Freiburg	18,591	„
Solothurn	18,097	„
Basel	20,450	„
Schaffhausen	9,327	„
Appenzell	9,728	„
St. Gallen	39,451	„
Graubünden	12,000	„
Aargau	52,212	„
Thurgau	25,052	„

sion derselben stattfinden. Zu Bestreitung der Kriegskosten errichtete man übrigens eine gemein-eidgenössische Kriegskasse, die ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen verwendet werden sollte. In sich ergebenden Fällen sollte die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingentes nach der Scala bestritten, die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden. Zu Bildung dieser Kriegskasse sollte eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehörten[1]. Die helvetische Nationalschuld blieb anerkannt, wie sie 1804 festgesetzt war und wurde im Ablauf weniger Jahre aus den von Zürich und Bern aus England zurück erhaltenen Geldern vollständig abgetragen. Sie kosteten den Stand Bern allein 1,700,000 Fr., nach welchem Grundsatze der Gerechtigkeit, bleibt noch jetzt zu ermitteln. Nebst jenen Eingangsgebühren wurden die Kriegsfonds noch mit den drei Millionen französischer Franken gebildet, die in Folge des Pariserfriedens vom 20. November 1815 der Schweiz aus den französischen Contributionen zugetheilt wurden, und bloß dem Zwecke militärischer Vertheidigungsanstalten gewidmet waren. Die gemein-eidgenössischen Kriegsgelder betrugen am 31. März 1822 die Summe von 2,236,820 Fr., die sämmtlichen Centralausgaben beliefen sich am 1. Juli 1821 bis 1. Juli 1822 ungefähr auf 370,000 Schweizerfranken unter denen etwas mehr als 32,000 Fr. für das Kriegswesen. Vom 1. Juli 1827 bis 30. Juni 1828 wurden nur ungefähr 150,000, vom 1. Juli 1828 bis 30. Juni 1829 nicht völlig 140,000 Fr. verwendet. Außer dem Kriegsfond besaß die Eidgenossenschaft hingegen kein Vermögen und keine andern Hülfsquellen als die Beiträge der Stände.

Tessin	18,039	Franken.
Waadt	59,273	„
Wallis	9,600	„
Neuenburg	25,000	„
Genf	15,000	„
Total:	540,107	Franken.

[1]) Art. III des Bundes.

Zweites Kapitel.

Das eidgenössische Wehrwesen.

Gab es in der Eidgenossenschaft einige Staatsmänner, welche die Erhaltung derselben entweder einzig und allein der Achtung der Großmächte vor den Bestimmungen des Wienercongresses und der Anerkennung der immerwährenden Neutralität vom 20. November 1815 vertrauen und möglichst weniges auf Selbstvertheidigung verwenden wollten, huldigten auch hie und da einige andere Selbstsüchtlinge diesem mehr bequemen als ehrenvollen und bewährten Grundsatze, so lebte hingegen die weit größere Mehrzahl der Schweizer in der Ueberzeugung, daß nur eine mit eigenen Kräften vertheidigte Selbstständigkeit einen wahren Werth hat und auf eine Zukunft zählen kann; nur sie dem Geiste und den Sitten eines wahrhaft freien und kräftigen Volkes angemessen ist. Das Bestreben ein zweckmäßiges und umfassendes Wehrwesen zu schaffen, insofern es mit den Kräften des Vaterlandes in einigem Verhältnisse stand, fand daher Unterstützung genug im Volke. Wir haben in der Geschichte der Vermittlungszeit nachgewiesen, in welchem mangelhaften Zustande das eidgenössische Wehrwesen zum Theil durch die argwöhnische Bevormundungssucht des Vermittlers selbst, zum Theil durch die Besorgniß der Schweizerregierungen war, bei einer vollkommenern Ausrüstung die schweizerische Jugend den selbstsüchtigen Zwecken des fremden Zwangherrschers auf entfernten Schlachtfeldern opfern zu müssen. Hatte sich das schweizerische Heerwesen in einzelnen Kantonen unter der Verwaltung der Vermittlungsregierungen sehr verbessert, gab es solche einzelne Kantone, deren Bataillone in Rücksicht der äußern Haltung und Fertigkeit kaum von den geübtesten Linientruppen des Auslandes übertroffen werden zu können schienen, so hatten sich hingegen andere in hohem Grade versäumt; so hatte der Bund hingegen wenig dafür gethan, und die Anträge auf Gründung einer eidgenössischen Kriegsschule und Kriegskasse waren ohne Folge geblieben. Glaubte man

doch schon genug geleistet zu haben, wenn man das ganze aus 15,000 Mann bestehende Contingent neu einrichtete und bestmöglichst bewaffnete, und die Zeughäuser mit dem nothwendigsten versah.

Das Unzureichende der bisherigen Vertheidigungsmittel hatte sich bei den traurigen Ereignissen des Jahres 1813 sattsam ergeben. Die Stellung der Eidgenossenschaft im Jahr 1815 machte eine weit bedeutendere Entwicklung der Streitkräfte nothwendig. Die neue Bundesverfassung bestimmte im zweiten Artikel zu Handhabung der Selbstständigkeit und Behauptung der Neutralität der Schweiz und der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons ein Contingent nach dem Verhältnisse von zwei Mann auf hundert Seelen Bevölkerung [1]). Wie dann die eidgenössische Kriegskasse gestiftet und durch die französische Kriegssteuer vermehrt wurde, ist bereits er-

[1]) Folgendes war die durch den Art. II. des Bundes festgesetzte Scala:

Zürich	3,858	Mann.
Bern	4,584	"
Luzern	1,734	"
Uri	236	"
Schwyz	602	"
Unterwalden	382	"
Glarus	482	"
Zug	250	"
Freiburg	1,240	"
Solothurn	904	"
Basel	818	"
Schaffhausen	466	"
Appenzell	972	"
St. Gallen	2,636	"
Graubünden	2,000	"
Aargau	2,410	"
Thurgau	1,670	"
Tessin	1,804	"
Waadt	2,964	"
Wallis	1,280	"
Neuenburg	1,000	"
Genf	600	"
Total:	32,886	Mann.

zählt. Der Feldzug von 1815 allein hatte 6,603,708 Fr. gekostet; es war also keine bedeutende Rückerstattung, wenn die Schweiz beim Frieden kaum einen Drittheil dieser Ausgabe als Entschädigung erhielt. Die Tagsatzung beschloß, diese Summe bloß dem Zwecke kriegerischer Vertheidigungsanstalten zu widmen und theilte sie zu diesem Behufe in drei verschiedene Abtheilungen ab. Die erste war die verfassungsmäßige Kriegskasse, welche zu keinem andern Zwecke, als dem im Art. III. des Bundesvertrages bestimmten verwendet werden durfte. Aus dieser Kasse wurden bedeutende Summen durch die Militäraufsichtsbehörde unter die Stände nach Verhältniß der von ihnen zu stellenden Mannschaftszahl vertheilt, um die Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung ihrer Contingente damit zu bestreiten. Die Instruktionskasse wurde zinstragend gemacht, und die Zinse jährlich für Ausgaben der Militäraufsichtsbehörde und für Centralmilitärbedürfnisse verwendet. Der Ersparnißfond endlich sollte zwanzig Jahre lang nicht angegriffen, das Capital ebenfalls zinstragend gemacht und die eingehenden Zinse zur Vermehrung desselben benutzt werden. Die Verwahrung und Verwaltung aller dieser eidgenössischen Kriegsfonds war den drei Vororten übertragen, die der Eidgenossenschaft dafür verantwortlich blieben. Jeder derselbe bestellte auf seine Kosten einen Verwalter, dem ein aus den Zinsen des Kriegsfonds besoldeter Kassier zugegeben ward. Ein besonderer Verwaltungsrath von sechs alle Jahr zur Hälfte neu gewählten Mitgliedern hatte einen Vorstand als Vertreter des jedesmaligen Vororts. Er versammelte sich jährlich während der Dauer der Tagsatzung. Bis zum Jahr 1826 hatten sich die Hülfsquellen zu Bestreitung der jährlich wiederkehrenden eidgenössischen Militärbedürfnisse auf die Zinse der Instruktionskasse von 36,000 Fr. und auf die unmittelbaren scalamäßigen Beiträge der Stände zu 20,000 Fr. beschränkt, während das Bedürfniß laut Büdget auf 76,000 Fr. anstieg. Man kam daher am 15. Juli 1826 überein, daß auch noch 20,000 Fr. aus den Zinsen des Ersparnißfonds verwendet werden sollten. Dem Ersparnißfond

möchte durch fortgesetzten Bezug der Eingangsgebühren auf fernere drei oder vier Jahre voller Ersatz geleistet werden.

Unter den Staatsmännern der Schweiz, sowie unter den angesehensten und einflußreichsten Stabsoffizieren war ein bedeutender Kampf über die durch den Bund selbst nicht entschiedene Frage, ob das Wehrwesen centralisirt oder den Ständen überlassen bleiben sollte, entstanden. Thatsächlich wurde sie größtentheils zu Gunsten der letztern, den Ansichten des Augenblicks mehr entsprechenden Meinung entschieden. Indessen suchte doch die Tagsatzung durch die am 9. Juli 1816 beschlossene Aufstellung einer Militäraufsichtsbehörde mehr Einheit in das Wehrwesen zu bringen, welche unter den Befehlen und der Leitung der Tagsatzung und im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Militärcontingente führte. Das regierende Standeshaupt des jedesmaligen Vorortes war zugleich Vorstand dieser eidgenössischen Aufsichtsbehörde, konnte jedoch die Verrichtungen dieser Stelle an ein anderes Mitglied des Staatsrathes oder des geheimen Rathes seines Kantons übertragen. Die vier Mitglieder wurden von der Tagsatzung aus der gesammten Zahl der eidgenössischen Obersten, mit möglichster Rücksicht auf die verschiedenen Waffenarten gewählt, und zwar die zwei ersten Mitglieder auf drei Jahre, nach deren Ablauf sie indessen sogleich wieder wählbar waren; die beiden übrigen hingegen nur auf ein Jahr, nach welcher Zeit sie zwei Jahre lang nicht wieder gewählt werden konnten. Der eidgenössische Oberstquartiermeister und der Inspektor der Artillerie wurden, wenn sie nicht bereits Mitglieder der Aufsichtsbehörde waren, als Beisitzer mit berathender Stimme zu den Sitzungen einberufen. Die Militäraufsichtsbehörde versammelte sich regelmäßig alljährlich vor der Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung, konnte aber auch außerordentlich von der Tagsatzung oder der Regierung des Vorortes einberufen werden. Sobald von der Tagsatzung eine Bewaffnung beschlossen worden war, nahm die Aufsichtsbehörde die Benennung Kriegsrath an, und besorgte Alles, was auf das Aufgebot der Truppen und die Herbeischaffung

der Ausrüstungsmittel aller Art Bezug hatte. Der Oberstquartiermeister und der Oberstartillerieinspektor hatten im Kriegsrathe mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

Am 20. August 1817 erließ die Tagsatzung ein allgemeines Militärreglement. Laut diesem theilte sich der Stab der Armee in den großen Generalstab, die Divisions- und die Brigadestäbe. Der Generalstab bestand, für den Auszug oder ein Aufgebot von wenigstens 24,000 Mann, aus einem obersten Befehlshaber, aus einem zweiten Befehlshaber, einem Chef des Generalstabes, einem Oberstcommandanten der Artillerie und dem ihm zugegebenen Personal, einem Oberstkriegscommissär, einem Generaladjutanten und drei Flügeladjutanten, einem Stabsauditor und der nöthigen Anzahl von Stabsfourieren. In den Divisionsstäben umgaben den Divisionscommandanten drei Adjutanten, zwei Generaloffiziere, ein Commandant der Artillerie und zwei Stabsfouriere. Den Brigadenkommandanten standen zwei Stabsadjutanten und ein Stabsfourier zur Seite. Die Dauer der Anstellung des Generals hieng von dem Gutbefinden der Tagsatzung ab, konnte jedoch in keinem Falle über die Dauer der Bewaffnung verlängert werden. Seine Verhaltungsbefehle über den Zweck der Bewaffnung und über die Verhältnisse der Bundesarmee gegen das Ausland, sowie seine Vollmachten, erhielt er von der obersten Bundesbehörde. Die zu Erreichung des vorgeschriebenen Zweckes von ihm für nothwendig erachteten Maßregeln war er befugt anzuordnen. Die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen wurde nach dem von der Tagsatzung angenommenen Militärstrafgesetzbuche verwaltet, in dem die Bildung der Kriegsgerichte, ihr Verfahren und die Befugnisse der Befehlshaber aller Grade in Strafsachen genau bestimmt waren [1]).

Die Tagsatzung des Jahres 1818 ertheilte ohne einen

---

[1]) Allgemeines Militärreglement für die schweizerische Eidgenossenschaft von 1817. Gesetze für die Rechtspflege der eidgenössischen Truppen. Zürich 1819. VI. und 152 S. 8⁰.

artikulirten Beschluß der von der Militäraufsichtsbehörde vorgelegten Einrichtung einer schon im Militärreglemente angekündigten praktischen Militärunterrichtsanstalt ihre Zustimmung, und die Centralmilitärschule in Thun konnte schon am 1. August des folgenden Jahres feierlich eröffnet werden. Sie war auf zwei Monate jährlich und für einunddreißig Offiziere und hundertfünfzig Unteroffiziere berechnet, und erforderte acht Kanonen und Haubitzen nebst dem Gebrauch von vierzig Pferden. Die jährlichen Unkosten dieser auch von erfahrnen ausländischen Offiziers gelobten Anstalt beliefen sich auf 20,000 Fr. Genie und Artillerie sammt dem Dienste der Sappeurs waren ihre Hauptfächer. Auf den Antrag taktische Uebungen für die Infanterie mit dieser Anstalt zu verbinden, wollte die Tagsatzung nicht eingehen; hingegen verlängerte sie die durch das Militärreglement auf die Dauer von acht Tagen beschränkten Uebungslager im Jahr 1825 vom Jahr 1828 an um sechs Tage und verordnete, daß sie je von zwei zu zwei Jahren statt finden sollten. Diese Uebungslager waren, besonders bei dem allmäligen Versiegen der fremden Dienste, die eigentliche Schule für die höhern Offiziere, deren unumgänglich nothwendiger Unterricht sich beinahe einzig auf dieselben beschränkte. Die unter der Aufsicht des Oberstquartiermeisters Finsler begonnenen trigonometrischen Vermessungen zeichneten sich durch Genauigkeit und Reinheit vortheilhaft aus, gingen aber aus Mangel an hinlänglicher Geldunterstützung nur langsam vorwärts. Für die verschiedenen Waffen wurden Exerzierreglemente erlassen. Das so viel verketzerte Langenthalermilitärfest vom Jahre 1822 konnte als die Poesie des eidgenössischen Wehrwesens betrachtet werden. Die Aeußerung des Generals Sebastiani in der französischen Deputirtenkammer, daß es bei dem ersten Ausbruche eines Krieges mit Deutschland, für Frankreich nach den allgemeinen Grundsätzen des großen Krieges unerläßlich sei, sich sogleich der Quellen des Rheins und der Donau zu versichern und die Schweiz zu besetzen, schien in demselben neues Leben zu wecken. Die Berichte der Militäraufsichtsbehörde an die Tagsatzung über Bestand und Ausrüstung des Bundesheeres

gaben die erfreuliche Kunde, daß dasselbe sich in marschfertigem Zustande befinde, und in den meisten Kantonen ein lobenswerther Eifer die Vervollkommnung der vaterländischen Wehranstalten begünstige.

Ungeachtet dieser lobenden amtlichen Berichte erfuhr das eidgenössische Kriegswesen von kundiger und unkundiger Seite manchen scharfen Tadel. Man warf ihm besonders Mangel an Eigenthümlichkeit und Volksthümlichkeit vor. Erfahrene Krieger behaupteten, daß weder Bewaffnung noch Taktik und Strategie der Natur des schweizerischen Landes angemessen seien. Der schweizerische Kriegersinn lieferte gute Soldaten, aber der Mangel an tüchtigen gebildeten Offizieren war überall fühlbar, noch mehr derjenige an Feldhauptleuten und Heerführern, von denen die wenigsten die gehörigen mathematischen Vorkenntnisse besaßen, wenige die Kriegswissenschaften zu ihrer eigenen Bildung erforscht hatten, viele sogar nicht einmal im Stande waren, es zu thun. Von den einen wurde vorzüglich die Scharfschützenwaffe gelobt, von den andern der Nutzen derselben gering geachtet, eben so von den einen Anlegung von Festungen empfohlen, von den andern davor gewarnt. Bei Anlaß einer neuen Militärorganisation des Kantons Bern kam auch das ganze schweizerische Wehrwesen in verschiedenen Flugschriften zur Sprache, wurden alle jene Vorwürfe, besonders in Bezug auf Truppenbildung, Bewaffnung und Kleidung gemacht. Schüchterner war man im Betreff der Fähigkeit der Führer, weil persönliche Erörterungen und Angriffe nicht in den Sitten der Zeit lagen. Außer Allem dem Gesagten mußte auch die Abhängigkeit, in welcher nach vermeint republikanischer Weise die politischen Behörden die Befehlshaber zu halten suchten, für einen guten Erfolg sehr hemmend sein. Endlich griffen die Fragen, ob Neutralität und Vertheidigungskrieg, oder Parteinahme und Angriffskrieg mehr in dem Geiste des Volkes lagen, tief in höhere Lebensgrundsätze ein.

Ueber alle diese Fragen, sowie über das eidgenössische Wehrwesen überhaupt, hatte der eidgenössische Oberst Wieland, von Basel, einer der ausgezeichnetsten Offiziere der damaligen

Zeit, manches Treffliche gesagt und geschrieben[1]). Nach dem Feldzuge von 1815 in seinem vierundzwanzigsten Lebensjahre gewaltsam aus dem thätigen Kriegerleben gerissen, und in seine Vaterstadt zurückgekehrt, suchte er sich jene Kenntnisse, die er bis dahin ohne vollkommen klares Bewußtsein praktisch angewendet hatte, durch die Erforschung der klassischen Werke großer Meister der ältern und neuern Zeit auch theoretisch anzueignen, und wenn er auch im heimathlichen Kanton sich im bürgerlichen Leben bethätigte, so schien die lebhafte Theilnahme an der Vervollkommnung des eidgenössischen Wehrwesens doch stets seine Lieblingsbeschäftigung. Auch Joachim Forer, Milizinspektor des Kantons St. Gallen, gehörte zu den tüchtigsten aus dem französischen Kriegsdienste zurückgekehrten Kriegern. Niemand aber übertraf an Thätigkeit, Besonnenheit und Rüstigkeit den Oberstinspektor der eidgenössischen Artillerie, Salomon Hirzel von Zürich, früher Offizier im zweiten Schweizerregiment in französischen Diensten. Die eidgenössischen Anstalten zur Vertheidigung der Schweizergrenze und der ihm im April 1815 zu Theil gewordene Auftrag, die ganze Linie von Genf bis Basel zu bereisen, hatten ihm die erwünschte Gelegenheit gegeben, das eidgenössische Heer in allen seinen Bestandtheilen kennen zu lernen. Die Gründung der eidgenössischen Kriegsschule zu Thun im Jahr 1819 hatte Hirzeln einen seinen mannigfaltigen Kräften und Erfahrungen entsprechenden Wirkungskreis gegeben. Lieber Weniges und das recht, als Vieles und das nicht ganz, war sein Wahlspruch. Demungeachtet wirkte er, dessen biederes und ehrenhaftes Benehmen ihm die Achtung und das Vertrauen Aller erwarb, in jeder Weise trefflich. Auch der edle und einsichtsvolle Düfour machte sich bereits in diesem Zeitraume durch seine thätige und vorzügliche Theilnahme an dem in Thun ertheilten Unterrichte, sowie durch allgemein anerkannte kriegswissenschaftliche Schriften bekannt[2]).

---

[1]) Ueber die Bildung der eidgenössischen Streitkräfte (Basel 1821) und über die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Mittel zu ihrer Behauptung. Schweizerische Militärbibliothek, Basel 1827. 3 Theile.

[2]) Mémorial pour les travaux de la guerre par G. H. Dufour,

Schien auch die Frage, wie die Schweizer kriegerische Erfahrungen machen sollten, wenn die Eidgenossenschaft bei dem Neutralitätssysteme verbleibe und die fremden Dienste aufhörten, nicht ohne Schwierigkeit beantwortet werden zu können, so sank doch das fremde Dienstwesen in der öffentlichen Meinung von Jahr zu Jahr tiefer, und die Auflösung dieser Dienstverhältnisse im Auslande schien in jeder Weise mit den Fortschritten jener öffentlichen Meinung Schritt zu halten. Mehr und mehr fragte man sich, ob man um weniger ziemlich zweideutiger Familieninteressen willen das Vaterland und einen Theil seiner Mitbürger den großen Verlegenheiten, Gefahren und selbst schmählicher Behandlung, die mit willkürlichen oder durch gebieterische Umstände herbeigeführten Auflösungen der Capitulationen unfehlbar verbunden sein mußten, weiterhin Preis geben wolle. Fanden doch mit Ausnahme der wenigen Betheiligten beinahe alle übrigen Schweizer, daß die fremden Dienste dem Lande weit mehr Nachtheil als Vortheil gebracht hätten. Denn, wenn man auch in Anschlag setzte, daß sie als Ableiter für eine Anzahl unnützer Menschen betrachtet werden könnten, die zu Hause an keine Ordnung, Fleiß und Sittlichkeit gewöhnt werden mochten, und die zum Regiment als in ein ehrenvolles Besserungshaus gebracht würden, so durfte man nicht vergessen, daß sie noch eine viel größere Zahl tüchtiger Arbeiter dem Lande entzogen, die bei ihrer Rückkehr gewöhnlich alle Lust und Liebe zur Arbeit verloren hatten. Am allerwenigsten schien sich der Garnisonsdienst als Bildungsschule der Offiziere zu künftigen Magistratspersonen und Richtern zu eignen. Handelte es sich aber um Erlernung der eigentlichen Kriegswissenschaft, so schien der Wahrscheinlichkeit nach nur der französische Dienst diesen Vortheil zu gewähren, der aber die neutrale Stellung um so eher gefährden mußte, und auch hier war der capitulirte Kriegsdienst für Bildung höherer Stabs-

Lieut. Col. de Genève. 1. Vol. 8^0. Genève 1820. Sur la fortification permanente par G. H. Dufour, Lieut. Col. du génie de Genève. A Genève 1822. 1. Vol. 4^0. avec atlas. Géomé'rie perspective avec ses applications.

offiziere nicht einmal günstig, da nur selten ein Schweizer in eine solche Stellung kam, wo er die höhere Kriegswissenschaft praktisch erlernen konnte. Endlich ließ sich auch gedenken, daß Schweizer gegen Schweizer zu stehen kämen, wie dieses im achtzehnten Jahrhundert bei Fontenoy und im neunzehnten Jahrhundert in Calabrien der Fall gewesen war. In Piemont war der Dienst eines Bündnerregiments in den ersten Jahren der Restaurationsperiode nur sehr vorübergehend gewesen. Wenige Jahre darauf hätten die spanischen Cortes die dortigen Schweizerregimenter verabschiedet und der unbeschränkte König sie nicht wieder hergestellt. Das Jahr 1828 sah die Verabschiedung der Schweizer in niederländischen Diensten, und die letzten Tage dieses Zeitraumes die gänzliche gewaltsame Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frankreich, nachdem dasselbe in der That durch die Veränderung der Verhältnisse und Begriffe längst erschüttert gewesen war. In Folge dieser Ereignisse kehrten eilftausend Mann ins schweizerische Vaterland zurück. Der neapolitanische sechstausend Mann umfassende Schweizerdienst blieb jetzt noch allein übrig, gerade derjenige, der ungeachtet seiner großen pekuniärer Vortheile noch am aller unvolksthümlichsten war. Im Wesentlichen schien schon damals die Zeit der Fremdendienste vorüber.

Drittes Kapitel.

Schweizerischer Handel und Verkehr.

Wie manche Hindernisse und Hemmungen dem schweizerischen Verkehr und Gewerbfleiße vorzüglich durch die beschränkenden Maßregeln der Nachbarstaaten in den Weg gelegt wurden, hat sich schon aus den frühern Büchern sattsam ergeben. Allein es fanden sich auch innere Ursachen, welche dem freien Aufschwunge behindernd entgegen traten. Im Jahr 1819 setzte der Vorort aus Auftrag der Tagsatzung eine Handelscommission

nieder, die eine umfassende und gründliche Darstellung der gegenwärtigen schweizerischen Handelsverhältnisse im Innern und gegen das Ausland abfassen und die wichtige Frage beantworten sollte, ob zu Hebung des schweizerischen Verkehrs und zu Wiederbelebung des inländischen Gewerbfleißes hinsichtlich der Verhältnisse mit jenen Staaten, welche den schweizerischen Waaren verschlossen waren, ein von dem bisher befolgten abweichendes System zu ergreifen sei, oder was sonst im Innern der Schweiz vorzukehren, angemessen erachtet werden dürfte? Die Commission entschuldigte sich hinsichtlich der Lösung der ersten Aufgabe mit dem gänzlichen Mangel einer Handelsstatistik der Schweiz. Hingegen schien ihr im Allgemeinen unzweideutig, daß die schweizerische Manufaktur sich auf die höchste Stufe geschwungen habe, als langwierige Kriege, große Erschütterungen und verheerende Umwälzungen, die friedlichen Gewerbe in den uns zunächst umgebenden Staaten zerstörten. Mit dem Frieden waren weder der freie Verkehr noch die alten Verhältnisse zurückgekehrt, weil England sich ein entschiedenes Uebergewicht erkämpfte, und dasselbe durch den ungeheuren Umfang seiner Mittel sicherte. Mit dem Ausschließungssysteme der Nachbarstaaten hatte sich die ungeheure Ausdehnung vereint, die der Mechanik in dem Manufakturwesen gegeben wurde, woraus aber nur England Vortheil zog während die Mitbewerbung im allgemeinen und vorzüglich da, wo noch freier Markt war, entweder gelähmt oder wenigstens unendlich erschwert war, und sofort die traurigsten Wirkungen für diejenigen Manufakturen eintraten, welche früher viele Menschen beschäftigt und ernährt hatten. Solche Veränderungen im Handel und Verkehr mußten im Augenblicke ihrer Entwickelung immer große und schmerzliche Opfer mit sich bringen. Dieselben abzuwenden lag in der Unmöglichkeit. Was nun die Frage von der Beibehaltung des bisherigen Systems einer unbedingten Freiheit betraf, so wagte es die Commission nicht, sich hierüber kategorisch auszusprechen. Sie war zwar überzeugt, daß der Grundsatz eines vollkommen freien Verkehrs seit Jahrhunderten der Schweiz zum Glücke gereicht habe, daß

dieses System an sich das passendste für sie sei, und daß sie die gewichtigsten Gründe habe, nur höchst ungerne von demselben abzuweichen. Allein es konnten zuletzt Fälle eintreten, wo die Noth das Gesetz gäbe und Maßnahmen vorzeichne, die die Nachbarstaaten zu gerechter Würdigung der natürlichen Verhältnisse gegen die Schweiz führen müßten, die den Erzeugnissen jenes Staates von Altersher einen bedeutenden und ganz freien Absatz gewährte. Aber dringend empfahl der Ausschuß jedenfalls die Beachtung und Begünstigung des schweizerischen Transithandels vermittelst guter Straßen und Erleichterung der Zölle und Weggelder.

Das bekannte Retorsionsconcordat vom Jahr 1822 zeigte nur zu einleuchtend, wie müßig die Frage sei, ob das bisherige System an sich zweckmäßig sei, und ob man dasselbe aufrecht halten wolle oder nicht? Denn es überzeugte Freund und Feind, daß ein anderes System bei der bestehenden Bundesverfassung rein unmöglich und unausführbar blieb, möchte es auch noch so einleuchtende Gründe für sich haben. Ebenso bezeichnete auch der eidgenössische Zollrevisor Joh. Kaspar Zellweger in Trogen in einem merkwürdigen und ausführlichen Bericht unumwunden die Verfassung der Schweiz als Bundesstaat als die erste, vielleicht auch die größte Schwierigkeit, die sich einer gründlichern Verbesserung des schweizerischen Zollsystems entgegensetze. Daß ein folgerechtes und für die Gesammtheit ersprießliches System beinahe zur Unmöglichkeit wurde, war in die Augen fallend, denn es blieb unzweifelhaft, daß, wenn jeder einzelne Bundestheil das Zollwesen vereinzelt nach seinen Absichten einrichte, er leicht dadurch den Wohlstand anderer Mitverbündeten hemmen, ja selbst untergraben konnte. Nach Zellwegers Ansicht war jedoch in der Schweiz eine große Neigung bemerkbar, das Mißlingen eines Fabrikunternehmens einzig und allein den hinderlichen und erschwerenden Maßregeln anderer Völker zuzuschreiben, währenddem es sich deutlich genug ergäbe, daß selbst diese Maßregeln viel an Ausdehnung und Wirksamkeit verlören, sobald Oertlichkeit und Volksgeist, die Trefflichkeit und Wohlfeilheit des Fabrikats begünstigten, und

Capitalien in den Händen von thätigen und sachkundigen Männern dazu verwendet würden, demselben in der Ferne Absatz zu verschaffen.

Neben den großen Verbindungsstraßen mit Italien wurden der Genfer- und Bodensee, die Seen von Neuenburg, Biel, Zürich und Wallenstadt mit Dampfboten befahren, welche alle dem Verkehr eine bedeutende Erweiterung und Erleichterung brachten. Endlich bildete sich im Jahr 1825 eine Gesellschaft von Unternehmern, an deren Spitze die angesehenen Banquiers Perdonnet und De Mollin standen, und die nichts Geringeres beabsichtigte, als vermittelst der Vollendung des Kanals von Entreroches die Rhone und den Rhein zu verbinden, und die Austrocknung der großen Moräste zwischen Orbe und Biel bedeutend zu erleichtern. Der Vermögensverfall des so gemeinnützigen Herrn De Mollin und die damalige europäische Handelskrise scheinen der Ausführung dieses so erwünschten Unternehmens entgegengetreten zu sein. Im nördlichen und westlichen Theile der Schweiz war die Verfertigung von Eisen, Steingut, Töpferarbeiten, Glas, Cichorienkaffee, Seife und Kerzen, leinenen Bändern u. s. w., obgleich der erste Stoff für diese Artikel im Lande, theils schon vorhanden, theils leicht erhältlich, doch weder hinreichend für die Bedürfnisse der Schweiz, noch die Erzeugnisse im Allgemeinen der Güte nach den Erzeugnissen der Nachbarländer gleich. Die mechanischen im Ganzen etwa 300,000 Spindeln beschäftigenden Spinnereien lieferten noch lange nicht genug Garn, und das feinere mußte ohnedem aus England bezogen werden. Den seltenen Wollenmanufakturen fehlte es keineswegs an Absatz. Die Spielkarten aus den Schweizerfabriken standen den deutschen sowohl an Schönheit als an Wohlfeilheit nach. Die Bereitung des Kalbleders hatte sich seit zwanzig Jahren zwar vervollkommnet und der Verbrauch desselben sich vermehrt, doch stand es an Güte, besonders aber an Schönheit noch bedeutend dem französischen nach, sowie das Schmalleder nirgends so gut und leicht verarbeitet wurde, als im Würtembergischen, besonders in Reutlingen. Dem Transit wurden in der Eidgenossenschaft durch

Mannigfaltigkeit der Zölle und kleinliche Plakereien mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt. Die frühere Transitstraße durchstrich in der Länge von Genf nach St. Gallen die ganze Schweiz. Jetzt hatte Genf die Durchfuhr nur noch für das Waadtland und theilweise für Freiburg. Dagegen waren die Hauptplätze für den Transit auf der westlichen Seite Neuenburg und Basel. Der Handel mit Kolonialwaaren überhaupt hatte seine Richtung über England, Nordfrankreich (Havre) und Holland genommen. Die aus den nördlichen französischen Seehäfen kommenden Waaren gingen über Dole nach Besançon und theilten sich dort in zwei Straßen nach Basel und Neuenburg, diese für die mittlere, jene für die nördliche Schweiz und Süddeutschland. Wenn aber auch die augenblicklichen Preise der Kolonialwaaren in Südfrankreich veranlaßten, daß man sie von dorther bezog, so nahmen auch diese Waaren großentheils ihre Richtung über Lyon und den Kanal nach Besançon, von wo aus sie wieder in dieselben zwei Straßen von Neuenburg und Basel zerfielen. Dasselbe fand mit den Erzeugnissen des südlichen Frankreichs, den Weinen, Oel, Krapp u. s. w. statt. Der Durchgangshandel in entgegengesetzter Richtung, d. h. die Ausfuhr aus der östlichen Schweiz und Süddeutschland nach dem südlichen Frankreich hatte ebenfalls in der Hauptsache seine Richtung verändert. Was noch über Schaffhausen durch die thurgauischen Straßen und über Rorschach eingeführt wurde, war mehrentheils für den Verbrauch der Schweiz, was dagegen nach Südfrankreich gehen sollte, nahm seine Richtung über Basel oder über Straßburg. Mehr und mehr wichen die Ansichten rücksichtlich der Handelsfreiheit gegen das Ende dieses Zeitraumes von einander ab, und wie natürlich auch, was schwieriger als bloß theoretische Meinungen zu vereinigen war, die abweichenden Vortheile der Einzelnen. Blieb Herr Kaspar Zellweger seinen Ansichten getreu, daß die gänzliche Handelsfreiheit die Schweiz vor jeder Gefahr sicherte, weil unter so vielen Menschen, die sich in der Schweiz mit Handel und Fabrikation beschäftigten, es immer solche gebe, welche die Mittel auffänden, sich von den

Gefahren zu sichern, und daß, weil diese immer allmälig eintreten, die Masse des Volkes dann Zeit habe, sich an die Maßregeln der einsichtsvollern Kaufleute anzuschließen, wollte er die Schweiz als einen großen Freihafen betrachten; so behaupteten andere ihm gegenüber, daß die gerühmte Handelsfreiheit einzig und allein zum Besten des Auslandes und zum Verderben der Schweiz gereiche.

Wir haben bereits im zweiten Bande dieser Geschichte erzählt, wie schon 1816 bittere Beschwerden über die Hemmungen des schweizerischen Gewerbfleißes durch das drückende System der französischen Regierung im Kreise der Tagherren erklangen, so daß sogar der Gesandte von Appenzell Außer-Rhoden behauptete, daß selbst zur Zeit von Napoleon der schweizerische Transit nie so bedrängt gewesen sei, wie unter den Bourbonen, wie dann Herr von Tschann vergebliche Vorstellungen machte, und Herr Scherer von Grandclos ebenso vergeblich nach Paris gesendet wurde[1]). Nicht mehr Eindruck machte eine 1817 von der Regierung von Bern dem französischen Ministerium eingereichte Denkschrift gegen das drückende französische Mauthsystem, in der man sogar in Aussicht stellte, daß die Schweiz, von Deutschland und Italien umgeben, genöthigt wäre, sich dem deutschen Systeme anzuschließen, wenn Frankreich auf seinen unmäßigen Einfuhrgebühren beharrte, die einem gänzlichen Verbote gleich kämen, und die Schweiz in ihren angelegensten Interessen zurückstießen. Wie dann am Ende die Spannung so weit gerieth, daß das bekannte Retorsionsconcordat daraus entstand, und wie dasselbe durch Mangel an Eintracht und dadurch, daß man die Eingebungen der Selbstsucht nicht dem allgemeinen Besten unterordnen wollte, ein klägliches Ende nahm, ist bereits geschildert worden. Frankreich fand sich dann freilich später hie und da veranlaßt, etwas mildere Rücksichten eintreten zu lassen, allein das Vorurtheil der Schutzzölle hatte hier weit festere Wurzeln als irgendwo, und es bedurfte des feindseligen Auftretens eines weit größern

---

[1]) II. Bd. S. 19, 20, 43.

Volkes in dem deutschen Zollvereine, um sowohl in Frankreich als Großbrittanien aufgeklärtern und weniger engherzigen Grundsätzen Eingang zu verschaffen. Allerdings mag Frankreichs drückendes System gegen Deutschland und die Schweiz den Abschluß von Handelsverträgen der Eidgenossenschaft mit Nachbarstaaten bedeutend erleichtert haben, wie denn ein solcher am 30. September 1825 mit Würtemberg auf zehn Jahre geschlossen und auch auf die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen ausgedehnt wurde. Die würtembergische Staatsregierung machte sich in demselben anheischig, abweichend von ihrem allgemeinen Zollgesetze, während der Dauer dieses Vertrages von einer Anzahl bestimmter schweizerischen Ausfuhrsgegenstände keine höhern Zölle, als die in einem beigefügten Tarife bestimmten zu erheben. Sie versicherte auch der Eidgenossenschaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides; nur in Nothfällen, wo die Selbsterhaltung der Staatsangehörigen ihr die Nothwendigkeit auferlegte, die Getreideausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, wenn der würtembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preis von dreißig Gulden erreicht hatte, stand es ihr frei, die Getreideausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter gewöhnlichen Umständen dahin ausgeführt wurde, was sogleich nach abgeschlossenem Vertrage mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchschnittes ausgemittelt werden sollte. Diese auf solche Weise berechnete Hälfte war der Schweiz in Wochen- oder Monatsraten frei auszuführen bewilligt. Innerhalb der zehn Jahre war der Vertrag ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich[1]). Aehnliche Bestimmungen enthielt die am 23. April geschlossene vorläufige Uebereinkunft mit Baden, die indessen bloß als ein Präliminarvertrag auf ein Jahr abgeschlossen wurde. Schien doch am Ende ein vertragsmäßiger Zustand in jeder Weise der Willkür und beständigen gegenseitigen Befehdung vorzuziehen.

[1]) Handelsvertrag der Eidgenossenschaft mit der Krone Würtemberg. Zürich, den 30. September 1825.

Viertes Kapitel.

Eidgenössisches Münzwesen.

Die Regierungen von 1814 fanden sich durch den Umstand, daß sowohl von der helvetischen Regierung als seither von den Mediationsregierungen das Münzregal als Finanzquelle benutzt worden war, in Beziehung auf das Münzwesen in einer sehr nachtheiligen Stellung und die daherigen Uebelstände waren seit einer Reihe von Jahren Gegenstand unfruchtbarer Berathungen gewesen. Es lag wohl keinem Zweifel unterworfen, daß wenn auch nur einige der zweckmäßigsten Heilmittel angewendet wurden, die aus den Erörterungen hervorgingen, das Uebel bald aus der Wurzel gehoben gewesen wäre. Allein es war nicht möglich, sich über die Mittel zu vereinigen, und weil die Regierungen sich nicht entschließen konnten, durch zweckmäßige, vielleicht allerdings etwas empfindliche, aber nothwendige Opfer das Uebel wieder gut zu machen, das Volk fortdauernd mannigfachem Nachtheil preisgegeben blieb. Ein Schritt zum Bessern geschah jedoch, indem der eidgenössische Münzfuß für die groben Sorten beinahe von allen Ständen angenommen wurde. Durch das mit Ausnahme von St. Gallen und Graubünden von zwanzig Ständen angenommene Concordat vom 14. Juli 1819 setzte man fest, daß der schweizerische Münzfuß nicht auf den Werth des neuen französischen Franc, sondern auf den Werth der livre tournois, nach dem Verhältnisse von einem Schweizerfranken zu anderthalb livre tournois angepaßt werden sollte.[1] Für die Goldmünzen wurde hingegen der neue französische Münzfuß angenommen und zu siebenundzwanzig Schweizerfranken für vierzig

---

[1] Demnach sollte der eidgenössische Münzfuß auf dem Franken oder Zehnbatzenstücke beruhen und dieses $125\,{}^{514\frac{1}{3}}/_{1000}$ Gran fein Silber enthalten, zu welchem dann der Preis einer Mark feinen Silbers sechsunddreißig Schweizerfranken $71\,{}^{100647}/_{376543}$ Rappen betrug.

französische Franken berechnet.[1]) Am nämlichen Tage erhielten die Brabänterthaler, sowie die baierischen, würtembergischen und badischen Kronenthaler und die französischen Sechslivres-thaler eidgenössische Werthung.[2]) Ferner beschloß man, daß gleich wie die groben Münzsorten mit dem Gepräge der helvetischen Republik in den Kantonen, deren Gebiet von 1798 bis 1803 in der helvetischen Regierung einbegriffen war, ungehindert umliefen, ebenso auch die geringern Münzen des gleichen Gepräges freien und ungehinderten Kurs genießen und unter keinem Titel weder verrufen noch verboten, noch unter ihren Nennwerth herabgesetzt werden sollten. Zuwiderlaufende Verfügungen möchten widerrufen werden. War die Festsetzung des Werthes der gröbern Münzsorten ein wohlthätiges Ereigniß, indem dadurch dem Ausprägen grober Sorten von geringerm Gehalte Einhalt gethan und wenigstens der daraus entspringenden Verwirrung vorgebogen ward, so blieb sie indessen nur ein kleiner Schritt zu Hebung der auf dem schweizerischen Volke haftenden Münzlast. Lag doch das große Uebel vielmehr in der Menge Scheidemünzen vom Franken abwärts, welche nach und nach in den mehrsten Kantonen außer allem Verhältniß mit dem Bedürfnisse ausgeprägt und in Umlauf gesetzt worden waren, welche nur den Verkehr belästigten und den Wohlstand des Landes gegenüber dem Auslande gefährdeten. Der vergeblichen Versuche zu Erzielung eines allgemeinen Münzverbandes müde, beschloß die Tagsatzung endlich am 9. Juli 1824 in Bern einmüthig, diese Versuche für einmal aufzugeben und diesen Artikel von nun an aus Abschied und Instruktionskreisschreiben wegfallen zu lassen; dagegen aber den Ständen angelegentlichst zu empfehlen, je nachdem Lage und Verhältnisse ihnen übereinstimmende Verabredungen erleichter-

---

[1]) Diesem nach kamen auf einen Schweizerfranken $^{89036}/_{93000}$ Gran fein Gold.

[2]) Jene wurden zu neununddreißig Batzen in den eidgenössischen Kassen angenommen. Für die Sechslivres- oder Laubthaler wurde bei ähnlichen Zahlungen das Gewicht zu fünfhundertzweiunddvierzig Gran und der Kurs zu vier Schweizerfranken bestimmt.

ten, dem Uebel durch Unterhandlungen einzelner Concordate unter sich wenigstens theilweise möglichst entgegen zu arbeiten.[1]) Auch kamen am nämlichen Tage sechszehn Stände mit Ausnahme von Glarus, Graubünden, Tessin, Genf, Thurgau und St. Gallen überein, während zwanzig Jahren jede fernere Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken gänzlich einzustellen.[2]) Ein Theil der westlichen Kantone sah sich nun in der Nothwendigkeit, sich selbst zu helfen. Sie wurden nämlich außer dem Uebermaße der eigenen Scheidemünze noch von jener der östlichen Schweiz überschwemmt. Diese Masse von Scheidemünzen war auch nicht mehr, nach ihrer eigentlichen Bestimmung, das Bruchstück der groben Geldsorten, sondern sie hatte die letztern zum Theil aus dem Lande verdrängt. Ja es war dahin gekommen, daß man nicht allein das Bruchstück der Zahlung, sondern einen großen Theil der Hauptzahlungen in Scheidemünze leisten mußte; was nicht nur höchst lästig und unbequem für den Verkehr im Innern, sondern im hohen Grade störend und nachtheilig für den Handel nach Außen wurde.

Diese Lage der Dinge führte den besondern Münzverein der sechs Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt vom 16. April 1825 herbei. Als Münzfuß wurde der von der Tagsatzung 1819 aufgestellte schweizerische angenommen. Die Werthung aller einheimischen und fremden Geldsorten wurde nach demselben festgesetzt. Dem Beschlusse von 1824 gemäß verpflichteten sich die concordirenden Stände, sich während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren jeder fernern Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken zu enthalten, an helvetischer Münze aber nach dem sie betreffenden Antheile von 180,792 Franken an dem auf 320,000 Franken angenommenen Betrage dieser Münze, nebst 568,700 Franken eigener Münze in fünf Jahrzielen aus dem Umlaufe zu ziehen und einzuschmelzen. Der Münzbedarf des

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1824.
[2]) Concordat vom 9. Juli 1824.

Concordatskreises von 3,816,000 Franken nach dem Maaßstabe von fünf Franken auf den Kopf sollte mit einem gemeinsamen Concordatsstempel umgeprägt werden. Endlich wurden alle dem Concordatskreise fremde Scheidemünzen verboten. Von da an kehrten die groben Geldsorten zurück, die Münzen wurden gesuchter. Es blieb jedoch immerfort etwas schwankendes und unerfreuliches in dem schweizerischen Münzwesen. Die Erfahrung lehrte, daß kleine Münzsysteme im großen Weltverkehr mehr und mehr nachtheilig, ja zur Unmöglichkeit wurden, und daß man sich früh oder später an ein größeres würde anschließen müssen. Allein eben hier schienen das deutsche und französische Münzsystem die Eidgenossenschaft je nach den Bedürfnissen des Verkehrs gewaltsam auseinander zu reißen und das wirkliche Leben erschien hier mehr als irgendwo mit den starren Formen und Begriffen rein abgezogener staatsrechtlicher Lehren in grellem Widerspruche.

Fünftes Kapitel.

Entwickelung der Glaubens- und Kirchenverhältnisse in der reformirten Schweiz.

Wenn in dem frühern Zeitraume der Vermittlung die äußere politische Gestaltung der Eidgenossenschaft, die Wahrscheinlichkeit ihrer Aufrechthaltung und die Besorgnisse oder Hoffnungen auf ihren Umsturz die Gemüther fast ausschließlich beschäftigten, wenn das religiöse Gefühl und Bedürfniß beinahe überall sich entweder erschlafft zeigte, oder in's innere Familienleben, ja in die Herzen der Einzelnen zurückgedräng schien, so war es in dieser neuen fünfzehnjährigen Friedenszeit in mancher Beziehung anders geworden. Die äußern Erscheinungen des großen Völkerlebens regten, seitdem die gewaltige Erscheinung Napoleons aus dem Leben verschwunden war, die Gemüther weniger mehr an und nahmen die ausschließliche Aufmerksamkeit weniger in Anspruch. Durch die Anforderungen

der äußern Erscheinungswelt weniger angezogen, beschäftigten sich Geist und Gemüth um so eher und lieber mit jenen geheimnißvollen oder unbegreiflichen Beziehungen des schwachen Sterblichen zu einer höhern Weltordnung, die er sich bald so, bald anders verkörpert oder vergeistigt dachte, und die verhältnißmäßig gegenüber der Zeit des französischen Kaiserreiches weit größere Freiheit der Aeußerung war geeignet, den Kampf der Geister zu fördern, der jetzt auf dem religiösen wie auf dem politischen Felde, dort mit mehr Einsicht, hier mit mehr Erbitterung, aber überall mit dem nämlichen Eifer, geführt wurde. Und zwar wurde dieser Kampf um so eher und allgemeiner in der protestantischen Kirche ausgefochten, als hier ohnedem schon Verschiedenheit der Ansicht in wesentlichen Punkten öffentlich bestand, Freiheit der Untersuchung und Prüfung bis auf einen gewissen Grad anerkannt war und diese Freiheit am Ende um so eher gestattet werden mußte, als es keine irdisch sichtbare Macht gab, welche den Streit und Hader in der protestantischen Kirche, wenn es je der katholischen Kirche gegenüber eine solche gab, hätte schlichten oder entscheiden können.

Warf man einen etwas tiefer prüfenden Blick auf die reformirte Kirche der Eidgenossenschaft, so konnte der krankhafte Zustand derselben nicht lange verborgen bleiben Vorerst fragte es sich schon, ob es wirklich eine schweizerische reformirte Kirche gebe, oder ob nicht dieser Begriff als ein rein abgezogener betrachtet werden müsse, da er jedes eigentlichen sichtbaren Organs entbehrte und eigentlich nur Kantonalkirchen eine ordentliche Gestaltung hatten. Freilich war das helvetische Glaubensbekenntniß von 1566 im Grunde noch immer das Bekenntniß der reformirten Kirche in der Eidgenossenschaft; aber die Zeiten hatten sich gewaltig verändert und der Glaube an den daselbst aufgestellten Lehrbegriff war in mehr als einer Weise erschüttert. Unter den höhern Ständen, besonders unter den Männern, war im achtzehnten Jahrhundert der Geist der Leichtfertigkeit und des Unglaubens nach englischer und französischer Weise ziemlich verbreitet gewesen, und zwar hatten dieselben mehr die eigentliche religiöse Stimmung als die äußern Formen der

Kirche oder des Glaubensbekenntnisses erschüttert.[1]) Unter der Geistlichkeit huldigten damals in der deutschen Schweiz einige der Aufgeklärtern der kantischen Schule, in der französischen hatten sich manche den Ansichten der französischen Philosophen der Zeit hingegeben. Andere predigten einen strenggläubigen Lehrbegriff, aber ohne alle evangelische Wärme und Weihe, von der Kanzel herab, oder suchten einer im Grunde rationalistischen Ansicht einen gläubig scheinenden Mantel umzuwerfen. Es war kein Zweifel, daß auch in der Schweiz der Geist des freien Denkens und Forschens in der Glaubenslehre den Sieg über das frühere unbedingte Ansehen des geschichtlichen Lehrbegriffes davon getragen hatte. Allein es war dennoch hier weit weniger als in Deutschland so zum Durchbruche gekommen, daß die neuern Ansichten sich zum eigentlichen religiösen Leben erwärmt hätten. Vielmehr hatte der Umstand, daß man durch das Streben nach Verbreitung hellerer Religionseinsichten auf Abwege gerathen war und in leichtsinnigem Materialismus oder in der frechen, jedes höhere Dasein umstürzenden Aufklärerei das wahre religiöse Gefühl verletzt hatte, ein entgegengesetztes Streben hervorgerufen. Dadurch, daß die Oberflächlichkeit und negative Richtung dieser Art von Aufklärung das tiefere Religiöse unbefriedigt ließen, hatte man einen Gegensatz in's Leben gerufen, der sich zum Theil schon in den Bestrebungen Hamans, Claudius, Lavaters, Herders und Anderer kund gab. In den höhern Ständen hatten Ueberfeinerung der Sinnlichkeit und Erschlaffung der geistigen Kraft eine gewisse Vorliebe für positive mystische Gefühle erweckt, die der Sinnlichkeit einen feinen Reiz verschafften, ohne doch die intellektuelle und sittliche Kraft des Geistes in Anspruch zu nehmen. So hatte in Deutschland das Wundersame, was in

[1]) Der Verfasser hat Mitglieder der bernischen Regierung vor 1830 gekannt, welche in unbewachter Stunde eingestanden, daß sie an gar nichts glaubten und die Religion nur als ein wohlersonnenes Mittel zur Volksbändigung ansähen, und dennoch öffentlich die geringste Abweichung von der sogenannten Rechtgläubigkeit strenge geahnt haben würden.

dem Erfolg der deutschen Waffen im Befreiungskriege zu liegen schien, der supranaturalistisch-mystischen Richtung wieder ein großes Uebergewicht gegeben. In der Schweiz aber waren es besonders halbgebildete und in ihren Familienverhältnissen wenig befriedigte Frauen, die sich dieser Schule hingaben.

Hatte früher in der Schweiz der gelehrte Professor Ytth, nachmaliger oberster Dekan der Kirche von Bern, für eines der Häupter der rationalistischen Richtung gegolten, so stand später der gelehrte Doktor der Theologie und Chorherr am großen Münsterstift in Zürich, Joh. Schultheß, ein Mann von hell aufstrebendem Geist und unermüdlicher schriftstellerischer Thätigkeit, an der Spitze derselben. In seinen letzten theologischen Forschungen ging er immer von dem philosophischen Grunde der Erklärung der christlichen Religionsurkunden aus. Seine rationalistisch-theologische Ansicht gehörte aber nicht jener Schule an, welche mit Hülfe der philosophischen und eigentlich vernunftmäßigen Kritik ein ideales Christenthum zu gewinnen sucht, sondern vielmehr derjenigen, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß die rein religiöse Wahrheit in dem geschichtlichen Christenthum ausgesprochen sei, so wie es als Thatsache vorliegt. Daher drängte sich in seine Auslegungsmethode das Bestreben ein, die Bibellehre selbst durchgängig als eine vernünftige darzustellen. In seiner Revision des kirchlichen Lehrbegriffes erörterte Schultheß die Lehren des helvetischen Glaubensbekenntnisses und des zürcherischen Katechismus und unterwarf die Beweisstellen aus der heiligen Schrift einer wiederholten sehr gründlichen Untersuchung, als deren Ergebniß sich herausstellte, daß in den Zeugnissen der heiligen Schrift, welche der zürcherische Katechismus über die Natur und die Beschaffenheit des Menschen anführte, die daraus abgeleiteten Sätze wesentlich nicht enthalten wären. [1]) So scharfsinnig er auch seine eigenthümliche Ansicht von der Abendmahlslehre mit der ihm eigenthümlichen exegetischen Kunst vertheidigte, wie ihn denn auch sein tiefes kritisches Studium der Kirchen-

[1]) Revision des kirchlichen Lehrbegriffs. S. 1—3. Zürich 1823—1826.

väter auf viele Aussprüche derselben führte, worin sie ihm beistimmten, und so viel Treffliches auch seine Abhandlung über diesen Gegenstand enthielt, so blieb seine daherige Ansicht doch vereinzelt.[1] Von großem Interesse für die Theologen aber waren seine exegetisch-theologischen Forschungen. Durfte man auch bei der Art, wie der würdige Verfasser seine Forschungen mittheilte, keine große Manigfaltigkeit derselben erwarten, so blieb doch der Gegenstand, worüber er sie anstellte, sowohl für die christliche Glaubenslehre, als für die Bildung der Lehrart und Beförderung der Lehrgeschicklichkeit evangelischer Prediger von der größten Wichtigkeit. Sagte er allerdings unangenehme Wahrheiten, und zwar nicht immer im sanftesten Tone, so hielt man ihm sie um so eher zu gut, als sein reiner Eifer für die Wahrheit unverkennbar war und sein ehrenwerther Sinn seinen Worten gegen die neu aufgetauchte Frömmelei ein bedeutendes Gewicht gab.[2] Noch viele andere Schriften beurkundeten seine schriftstellerische Thätigkeit. Der nämlichen Richtung huldigte ein junger, philosophisch und philologisch hochgebildeter Mann, Leonhard Usteri, im Anfange dieses Zeitraumes Professor am Carolinum in Zürich, dann später am Gymnasium in Bern, der in Verbindung mit Salomon Vögelin, Prediger an der Wasserkirche, Huldreich Zwinglis sämmtliche Schriften herausgab. Steinmüllers Jahrbücher für Religion und Sitten schienen sich keiner langen Dauer erfreut zu haben.

Jener nämliche Joh. Schultheß nun war es, der als Mitglied des zürcherischen Oberschulrathes einen besondern Beruf zu haben glaubte, in einer eigenen Schrift vor dem Unfuge verschiedener pietistischer Vereine zu warnen, die sich unter dem von den Britten geborgten Namen der Traktatgesellschaften an die blühenden Bibelgesellschaften anschlossen, um unter dem Schutze derselben Büchlein zu verbreiten, deren Aberwitz und Unsinn

---

[1]) Die evangelische Lehre vom heiligen Abendmahl, nach den fünf unterschiedlichen Ansichten, die sich aus den neutestamentlichen Texten wirklich oder scheinbar ergeben. Leipzig XLIII. und 496 S. 8⁰. 1824.

[2]) Joh. Schultheß exegetisch-theologische Forschungen. Drei Bände. Zürich 1815—1824.

der Vernunft Hohn sprach und das Reich des Aberglaubens auf alle Weise unterstützte und beförderte. Schultheß lieferte, um Aufmerksamkeit auf dieses geheime Verderben zu wecken, die ausführliche Kritik mehrerer von der Basler Gesellschaft ausgetheilter Schriften dieser Art, und forderte die Freunde einer guten Erziehung und der Volksbildung auf, durch eine zweckmäßige näher von ihm entwickelte Gegenwirkung jenem Uebel zu steuern, und zu verhüten, daß ihre öffentlichen Bemühungen nicht durch jenes heimliche Wirken des Unverstandes oder einer schlimmern Absicht zerstört würden. Zwar sah er voraus, daß er sich dadurch Verdruß zuziehen würde; denn der Zorn dieser Heiligen war nach seinem Dafürhalten bitterer als der Frauen Zorn und ihr Eifer brannte wie Feuer. Doch wollte er es getrost darauf wagen. [1]) Allerdings erregte die Schrift des Professors Schultheß in einem großen Theile der Schweiz nicht wenig Aufsehen und es ward derselben eben so entschiedener Beifall als Tadel zu Theil. Hatte auch hie und da sein Eifer etwas scharf eingeschnitten und war er durch seine Heftigkeit beleidigend geworden, so konnte man doch nicht läugnen, daß er ein geheimes Uebel an das Tageslicht zog und durch Bekanntmachung desselben unbezweifelt wohlthätig wirkte. Weit entfernt, die Verbreitung kleiner Schriften religiösen und sittlichen Inhalts durch gesellschaftlich vereinte Kräfte zu tadeln, hatte er nur den Mißbrauch, welcher heimlich von diesen Kräften gemacht würde, mit dem Ernste gerügt, den der hin und wieder arg gewordene Unfug verdiente. Die Oeffentlichkeit machte diejenigen aufmerksam, deren Namen und Beiträge für ihnen unbekannte Zwecke mißbraucht worden waren, so daß unter anderm die Traktatengesellschaft von St. Gallen die Vorkehrungen bekannt machte, durch die sie verhüten wollte, daß von ihr schlechter Saamen der alten oder neuen Zeit aus-

---

[1]) Das Unchristliche und Vernunftwidrige, geistlich und sittlich Ungesunde mehrerer Büchlein, die seit einiger Zeit besonders von der Traktatgesellschaft in Basel und ihren Freunden heimlich ausgestreut werden. Von Joh. Schultheß, Professor. Zürich 1815. 120 S. 8⁰.

gestreut würde. Hinwieder las man in verschiedenen Zeitungen, vorzüglich in der Zugerzeitung, die allerheftigsten Ausfälle gegen den Verfasser, den man einen verkehrten Kopf, einen Sophisten, Zänker, ja Unchristen und Verfälscher der Wahrheit nannnte. Es wurde sogar auf verschiedenen Kanzeln gegen ihn gepredigt, so daß Katholiken aus dem Kanton Schwyz, welche die Zugerzeitung lasen, sich in Richterschwyl äußerten, wenn Schultheß ihren Boden betrete, solle er nicht lebendig davon kommen. [1])

Nicht nur Basel war indessen ein Hauptsitz dieses mystischen Unfugs, sondern es entwickelte sich derselbe nach einiger Zeit auch in Genf. Wir haben diese Verhältnisse bereits in der innern Geschichte dieses Kantons erwähnt. Die Meinungen der Mystiker wurden mit einer Hitze behauptet, die den Religionsschwärmern zu jeder Zeit eigen war, und die Gesellschaft der Geistlichen bot alles auf, diesem Mysticismus einen Damm entgegen zu setzen, so daß sie sogar einigen gegen ihre Ermahnungen taub gebliebenen jungen Geistlichen die fernern Amtsverrichtungen untersagte. Einige englische Methodisten aber trugen durch ihre Predigten dazu bei, diejenigen zu verleiten, welche Zutritt zu ihnen hatten. Diese hielten religiöse Versammlungen und verbreiteten Schriften, die zur Absicht hatten, die Lehren verdächtig zu machen, die von den genferischen Predigern gelehrt wurden. Wir haben auch jenes Reglements erwähnt, vermöge dessen jeder Geistliche sich verpflichten mußte, keine theologischen Lehren über die Art der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der Person Christi, über den Sündenfall und dessen Folgen, über die Art der wirkenden Gnade und über die Prädestination in ihre Vorträge aufzunehmen, eine Vorschrift, gegen die sich Empeytas, der Advokat Grenus und Andere mehr heftig erhoben. Der Methodist Drummond, Mitglied des englischen Parlaments, hatte

---

[1]) Ernstes und reifes Bedenken der einfältigen Bemerkungen des P. Joh. Caspar Kaufmann, Kürschner zu Winterthur, über die Schrift: das Unchristliche u. s. w. Zürich 1816. XXXII. und 104 S. 8⁰.

bei seinem Aufenthalt in Genf nicht wenig zu der Aufregung beigetragen, da er sich daselbst als Mitglied der Bibelgesellschaften angekündigt und in dieser Eigenschaft die gefälligste Aufnahme gefunden hatte. Er und seine Sinnesverwandten hatten einige junge Leute dadurch an sich gezogen, daß sie der Eitelkeit der Einen schmeichelten, während sie die Arbeiten der Andern reich bezahlten. Die Anhänger Drummonds trugen ganz glatte Haare und die alte Kleidung mit dem alten Schnitte, wie die Reformatoren der Vorzeit, sie predigten mit außerordentlicher Heftigkeit und geriethen sogar in Entzückung. Ihr Wesen war melancholisch, ernst, streng und allem Vergnügen und jeder gesellschaftlichen Erheiterung feindselig. Mit einer Art von Raserei vertheidigten die Ultracalvinisten die Erbsünde und die ewigen Höllenstrafen und ihre geheimen Freunde unter der Geistlichkeit zeichneten sich durch ihren begeisterten Ton, sowie durch beständige Ausfälle auf Vernunft, Aufklärung, Philosophie und Philosophen aus. In Lausanne wurde um diese Zeit der mit dem deutschen Worte Mummerei, Heuchelei verwandte Spottnamen Mommiers den neuen Methodisten beigelegt, der dann sogar in die amtliche Sprache des Kantons überging und anderwätrs, selbst in Deutschland, gebraucht wurde, um diese Art von Methodismus zu bezeichnen.

Die Versuche der genferischen Behörde, den theologischen Fehden oder ihrer Oeffentlichkeit Einhalt zu thun, schienen dieselben vielmehr heftiger anzufachen und weiter zu verbreiten, wie denn das Streben nach verbotenen Dingen auch hier seine allbekannte Kraft an den Tag legte. In den ersten Tagen des Jahres 1819 ließen die Herren Cellerier und Gaußen, zwei ihrer persönlichen Eigenschaften wegen geachtete Prediger, einen neuen Abdruck des Glaubensbekenntnisses der schweizerischen reformirten Kirchen, oder der helvetischen Confession vom Jahr 1566 erscheinen, erklärten sich als treue Anhänger der darin aufgestellten Lehrsätze, und stellten in der umständlichen Vorrede die Gründe dar, warum sie dafür hielten, daß diese Kirchenvorschrift fortdauernd verbindliche Kraft haben müsse, und warum sie diejenigen ihrer Amtsgenossen tadeln zu dürfen

glaubten, die davon abwichen, und alle Glaubensbekenntnisse verwürfen, welche über das Evangelium hinausgingen, oder sich neben dasselbe hinstellten. Die Mehrheit des Prediger-collegiums suchte, als sie von der beabsichtigten neuen Ausgabe Kunde erhielt, ihre zwei Amtsgenossen freundschaftlich davon abzumahnen, jedoch vergeblich. Zu seiner Eröffnungsrede der ersten Versammlung des Jahres wählte sich de Ferner alsdann die Glaubensbekenntnisse als Gegenstand, indem er den Schaden und die Nachtheile entwickelte, welche sie veranlaßt, und die Gründe, um deren willen die genferische Kirche seit hundert Jahren stillschweigend darauf verzichtet hatte. Diese von den Zuhörern gebilligte Rede wurde gedruckt. Der Pfarrer und Professor Cheneviere aber gab bald hernach einen Abriß der Kirchengeschichte zum Schulgebrauche heraus, worin er sich gleichfalls gegen die bindenden Glaubensbekenntnisse erklärte und sich einige Angriffe gegen die Jesuiten erlaubte. Diese genferischen Fehden erregten auch in Neuenburg eine Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche einen der ältesten dortigen Geistlichen, David Chaillet, bewogen, als Vermittler zwischen den streitenden Parteien aufzutreten, ein Versuch, der ihm jedoch keineswegs gelang.[1])

Das Herannahen der Jubelfeier der schweizerischen Reformation hatte die Frage in Erörterung gebracht, ob man das Gedächtniß derselben als dasjenige eines Sieges der Sache des Fortschritts wie früherhin feiern, oder ob man ein solches Fest, um Aergerniß der Katholiken zu meiden, unterlassen wolle. Die erstere Meinung behielt die Oberhand und die Regierung von Zürich genehmigte den Antrag des dortigen Kirchenrathes, die Säcularfeier der Reformation auf den 1. Jenner 1819 festzusetzen und auch die zwei folgenden Tage dieser Feier zu widmen. Zwingli hatte am 1. Jenner 1519 an seinem fünfunddreißigsten Geburtstage seine erste Predigt in Zürich gehalten, und da Zürich als die Mutterkirche der evangelisch

---

[1]) De la simplicité de la doctrine chrétienne par H. D. Chaillet. Neufchâtel chez Wolfrath, 1819. 48 p. 8.

reformirten Schweiz zu betrachten war, von wo sich die neuen Lehren früher als durch Calvin von Genf her verbreiteten, so war der Wunsch für eine eben so gleichzeitige Reformationsfeier der schweizerischen Kirchen, wie die lutherisch-reformirten Kirchen Deutschlands dafür durch ihre Anschließung an Sachsen das rühmliche Vorbild gegeben hatten, rege geworden und die Kirchenvorstände der reformirten Kantone hatten dazu Einladungen erhalten. Beinahe alle evangelischen Stände schlossen sich an Zürich an. Nur Bern weigerte sich, das Fest mitzufeiern, wofür wohl der von dem Geheimen Rathe angeführte Grund, daß die katholischen Mitstände bei einer gemeinschaftlichen Feier Argwohn schöpfen dürften, nicht sehr stichhaltig war.[1] Im hohen Greisenalter arbeitete der Antistes Joh. Jakob Heß, der einem vernünftigen Offenbarungsglauben oder einem gemäßigten Supernaturalismus huldigte und dem alles, was auf Vaterland, Religion und Kirchenwesen Bezug hatte, Herzenssache blieb, mit lebendiger Munterkeit und ungeschwächten Kräften an den Vorbereitungen zu dem Feste. Er hoffte, daß der rein aufgefaßte Geist der Reformatoren, mit deren Schriften er innig vertraut war, bleibenden Segen bringen möchte. Die Feier selbst und die Art und Weise derselben wurden dann durch einen Erlaß der Regierung vom 20. October und eine Verordnung des Kirchenrathes den Kantonseinwohnern angekündigt, den Gönnern und Freunden der Wissenschaft aber noch besonders durch ein in schönem Latein abgefaßtes Programm des Professors der Beredsamkeit, Salomon Ulrich, auch im Namen des zürcherischen Gymnasiums eröffnet. Das während mehreren Tagen glänzend begangene Fest wurde am 31. December 1818 durch eine lateinische Rede des Antistes in der französischen Kirche von dem Werthe, den die Wohlthat der Glaubensverbesserung in nicht minderm Maße auch für die Nachwelt, als für die Vorwelt habe, eröffnet. Mit der Begeisterung des Jünglings und der Erfahrung und Milde des

---

[1]) Manual des Geheimen Raths, Nr. 7, S. 462. Sitzung vom 9. April 1818.

Greises beleuchtete er in zierlichen lateinischen Ausdrücken zuerst den Ursprung und Fortgang dieses großen Ereignisses und zeigte hierauf die Vortheile, die das gegenwärtige Zeitalter demselben verdankte, eine aufgeklärtere Denkungsart, die Bibelverbreitung, den verbesserten Schulunterricht, das Aufblühen des Wohlthätigkeitssinnes, die Belebung und Erhaltung christlicher Liebe. Geschlossen wurde es nach mannigfaltigen schönen Kanzelvorträgen und andern Festlichkeiten abermals durch eine lateinische Rede, welche der Chorherr Joh. Schultheß aus Auftrag seiner Mitarbeiter am Gymnasium ebenfalls in der französischen Kirche hielt. Aus der ältern und neuern Geschichte zweckmäßig ausgewählte Belege herleitend, zeigte er den Schaden, der für die Religion jederzeit aus Unwissenheit und verschrobenen Begriffen ihrer Lehrer und Verkündiger entstanden, und wie aus gründlicher Wissenschaft keine Gefahr für dieselbe zu besorgen, wohl aber immer neueres und reineres Licht für sie zu hoffen sei. Dem in Zürich begangenen Reformationsfeste wohnten der preußische Gesandte, Justus von Gruner, und sein Begleiter Sixt von Arnim bei. Der Professor der Theologie und des Kirchenrechtes in Bern, Samuel Studer, erschien als Abgeordneter der dortigen theologischen Fakultät, dem sich der Professor Lutz und der Klassenlehrer Wyß nebst neun Studenten der bernischen Akademie als Freiwillige angeschlossen hatten. Aus Genf aber erschienen die Prediger Robin und de Ferner als Abgeordnete der ehrwürdigen Gesellschaft.

Im Kanton Glarus wurde das Fest am 3. Jenner mit einfacher Würde, aber freudiger und allgemeiner Volkstheilnahme auf eine Weise begangen, die sich der zürcherischen Hauptfeier annäherte. Die aus ungefähr viertausend Seelen bestehende reformirte Bevölkerung des Hauptfleckens beschloß ihrerseits, durch die Festfeier angeregt und gerührt, einmüthig die Einführung des zürcherischen Gesangbuches beim Gottesdienste. Der Landgeistlichkeit von Basel wurde das Reformationsfest durch einen Hirtenbrief des Antistes Falkeisen angezeigt und eröffnet, es solle dasselbe nach dem Willen der Regierung ohne Prunk gefeiert, alle Controversen weggelassen, hingegen

bei der Volksbelehrung vorzüglich diejenigen Vortheile herausgehoben werden, welche aus der Reformation für die gesammte christliche Kirche hervorgingen. In der Kirche zu St. Martin, wo vor dreihundert Jahren Oecolampadius zum erstenmale lehrend aufgetreten war, hatten Jungfrauen der Gemeinde den Altar mit Blumenkränzen geschmückt. Die Bogen vor demselben waren mit Epheu behangen und die Säulen mit Taxus bedeckt. In Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Graubündten wurde das Fest gleichfalls am 3. Jenner begangen. Die Regierung von Aargau hielt dafür, daß die kirchlichen Verhältnisse des Kantons die Feier eines eigentlichen Reformationsfestes nicht gestatteten, hingegen fand sie es angemessen, daß am ersten Sonntage des Jahres 1819 die Kanzelvorträge dem Zeitpunkte gemäß eingerichtet und die Umstände benutzt würden, um das Band der christlichen Liebe, das zwischen den verschiedenen Landesangehörigen bestehe, noch fester zu knüpfen. In Thurgau scheute man sich nicht, das Reformationsfest am 3. Jenner auf anständige Weise zu begehen. Auch Waadt schloß sich unbedingt der Feier des 3. Jenners an. Bern, Neuenburg und Genf hingegen behielten sich nach der jedem dieser Kantone eigenthümlichen Begründungsepoche seiner Glaubensänderung eine spätere Feier vor.

Wir haben in der innern Geschichte von Waadt die Fortschritte des brittischen Methodismus daselbst und das Auftreten des Herrn Cürtat und seiner Gegner erwähnt, und wie die dortige Regierung sich genöthigt sah, einige junge Geistliche zu entsetzen und der Brittin Miß Greaves den Aufenthalt im Lande zu untersagen. Schien doch nicht nur der Kirchenfriede, sondern selbst der Familienfriede seit dem Aufenthalt dieser thätigen Fremdlinge aus dem Lande gewichen. Wie man dann diese Bekehrungen auch auf den Kanton Bern auszudehnen suchte, wo sie aber weder in der Hauptstadt noch sonst anderswo einen bedeutenden Boden gewannen, ist in der innern Geschichte von Bern erzählt worden. Der genferische Prediger Galland, Diacon an der französischen Kirche in Bern war hier der Träger der methodistischen Richtung. Andere aufgeklärtere

Geistliche beruhigten indessen die Gemüther über die finstern Lehren des Herrn Galland und seiner Glaubensgenossen, und suchten ihnen richtigere Begriffe von der Gottheit beizubringen. In Zürich ließ Joh. Schultheß 1822 eine höchst merkwürdige Rede, besonders der Synodalrede des Herrn von Orell vom Jahre 1821 gegenüber drucken, in welcher dieser in einer ziemlich barbarischen Schreibart die alterthümlichen Ansichten vertheidigt und den Bibelgesellschaften unbedingtes Lob gespendet, die Bibelerklärungen aber für entbehrlich erklärt hatte, obgleich Schultheß auch selbst der aus Mißverständnissen und sinnlosen Erklärungen der heiligen Schriften entspringenden Nachtheile gedachte. Ohne einen bestimmten Hauptsatz auszuführen, oder eine leicht zu übersehende Anordnung zu befolgen, enthielt die Rede des Professors Schultheß vor der Synode von 1818 äußerst wichtige Beiträge zur ältern und neuern schweizerischen Kirchengeschichte, und Betrachtungen über das, was in religiöser und sittlicher Beziehung Noth that, mit Belehrungen und Ermahnungen begleitet, die allgemeine Beherzigung verdienten. Er sprach seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit aus, sowohl das kirchliche Glaubensbekenntniß als den Katechismus von neuem durchzusehen, berührte die neue sich absondernde Frömmelei, die er von dem Spenerschen Pietismus wohl unterschied, sprach von Jung-Stilling, den Herrenhutern u. s. w. von Erbauungsstunden, Conventikeln, Traktätleingesellschaften u. s. w.; und führte manches geschichtliche sowohl aus den ältern Jahrhunderten als aus der neuesten Zeit in der Schweiz selbst an. Ihm gegenüber ließen die Altgläubigen und Mystiker eine Rechtfertigung drucken, welche den rüstigen Verfechter freisinnigerer Ansichten jedoch keineswegs zum Schweigen brachte, so heftig und leidenschaftlich diese frommen Leute ihn auch in derselben angriffen[1]. In

[1] Summarisches Glaubensbekenntniß der Orthodoxen, Chiliasten, Mystiker, Herrenhuter zu Stadt und Land, abgenöthigt durch die Reformationsversuche des Herrn Theologen Schultheß nebst einer gedrängten Darstellung des Kirchenthums zur Beherzigung für Neologen und einer Vertheidigung der angegriffenen Sekten gegen falsche Anschuldigungen.

St. Gallen las der unermüdliche Kirchenrath Scheitlin in der Prosynode eines Theils der evangelischen Kantonalsynode am 1. Juli 1822 in kraftvoller Kürze einige in Pfeffers niedergeschriebene treffende Gedanken über das Predigen, in denen er die berühmtesten Kanzelredner des Auslandes mit kennbaren Zügen zeichnete, und die wesentlichen Mängel der gegenwärtigen zu sehr nach einer schulgerechten Form zugeschnittenen und Natürlichkeit und Einfachheit ermangelnden Predigten auf eine lehrreiche Weise aufdeckte.

Die Gräuelscenen, welche am 15. März 1823 in Wildenspuch, Oberamts Andelfingen, vorfielen, schienen die Warnungen des Professors Schultheß gegen die schwärmerischen und überspannten, die Religion zur Sinnlichkeit herabwürdigenden Lehren nur zu gut zu rechtfertigen. Zwei schwärmerische unverheirathete Weibspersonen, Margaretha Peter, welche durch die Geburt eines Mädchens ihren Ruf als Heilige einzubüßen fürchtete, und ihre verstandesschwache von ihr bethörte Schwester Elisabeth, hatten ihre Umgebungen veranlaßt, sie auf eine gräuelhafte Weise zu Tode zu martern. Sämmtliche Mörder wurden ins Zuchthaus verurtheilt, und das Wohnhaus des Vaters, Joh. Peter, auf den Grund niedergerissen, mit der Verfügung, daß an dieser Stelle nie wieder eine andere Wohnung erbaut werden dürfe. Im Dezember desselben Jahres richteten einige sich ausschließlich rechtgläubig nennende Geistliche Chavannes, Juvet und Olivier ein Schreiben an den Staatsrath von Waadt, in welcher sie die allgemein für viel strenggläubiger als diejenige von Genf geltende waadtländische Geistlichkeit beschuldigten, sich nach und nach gänzlich vom Evangelium zu trennen. „Man habe Liturgie und Ka„techismen verändert, und sei in mehr als einer Hinsicht mit „dem Worte Gottes in Widerspruch gekommen. Die Kirchen„zucht sei vernichtet. Eine ziemlich große, immer wachsende „Anzahl von Personen jedes Geschlechts und Alters hätten „theils zu Lausanne, theils an andern Orten des Kantons „Waadt erkannt, daß sie das Wort des Heils predigten und „es mit Freude durch den Glauben angenommen; unter diesen

„Umständen erhielten sie von dem Worte Gottes selbst den „Befehl, an der Ungläubigkeit anderer nicht Theil zu nehmen „und sich von den Versammlungen zu trennen, die weder rück„sichtlich der Lehre noch der Zucht der heiligen Schrift gemäß „geleitet wären, und sich als unabhängige Kirche oder Verein „zu gestalten." Der Staatsrath von Waadt war indessen nicht auf diese Ansichten eingegangen, sondern hatte besorgt über eine vollständige Kirchenerschütterung den bekannten und auch oben angeführten Beschluß vom 15. Jenner erlassen, den dann der Große Rath am 20. Mai bekräftigte und erweiterte und in Folge dessen mehrere bestraft wurden.

Mehr und mehr gewannen gebildete, besonnene und den Lehren des Evangeliums aufrichtig ergebene Christen die Ueberzeugung, daß diese religiösen Vereine nutzlos und für die öffentliche Ordnung und den Frieden der Kirche sogar gefährlich seien. Den Mommiers aber schienen Herabwürdigung des öffentlichen Kultus, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Störung der bürgerlichen Ordnung, Zerrüttung des häuslichen Friedens, nachtheiliger Einfluß auf die Kinderzucht und Unduldsamkeit allerdings in mehrerm oder geringerm Maße zur Last zu fallen. Wie aber dem Uebel zu helfen sei, und ob die Regierung und der Große Rath von Waadt gerade die zweckmäßigsten gewählt hätten, darüber wichen die Meinungen sehr ab, und der Mittelweg zwischen Härte und Strenge war um so schwieriger zu finden, als die Strenge nach der Erfahrung aller Zeiten das Uebel leicht vergrößerte, die Glaubenseiferer hingegen die Mittel der Güte als einen Beweis von Schwäche ansahen und verachteten. In Bern hielt der ehrwürdige und gelehrte Professor der Theologie Gottlieb Hünerwadel als Prorektor eine anziehende und gehaltvolle lateinische Rede über den Mysticismus, Fanatismus und Pietismus, ohne in die gichtigen Streithändel des Augenblickes näher einzutreten[1].

---

[1]) De iis, qui in religione nimii esse, modumve excedere dicuntur, Mysticis, Fanaticis et Pietistis. Oratio academica habita 2. Nov. 1825 quum Prorectoris honorem et munus susciperet Auctor Theophilus Hünerwadel, theol. didact et hist. prof. P. O. Litt. Arch., V. Bd., IV. Heft, p. 441.

Am 1. Jenner 1828 verkündigte ein Erlaß der Regierung von Bern vom 13. Dezember dem Volke von allen Kanzeln, daß das Reformationsfest der milden Jahreszeit wegen am ersten Sonntage nach Pfingsten, also am 1. Juni gefeiert werden würde. An diesem Tage hielt dann der Amtsschultheiß Fischer eine feierliche Anrede an den Großen Rath, und gegen neun Uhr sah man sowohl die Mitglieder der obersten Landesbehörde als die Geistlichkeit, die Akademie und Schule in den Münster ziehen, wo der festliche Gottesdienst abgehalten wurde. Am folgenden Mittwoch aber theilte man unter schönen Gesängen und zierlicher Instrumentalbegleitung in der mit Blumen und Laubwerk geschmückten Kirche, die Reformationsbüchlein und Pfenninge aus. Ohne Befehl von Seite der Obrigkeit hatten beinahe überall die Landarbeiten Samstag Mittags aufgehört, und das Volk war in sonntäglicher Kleidung der Kirche zugeströmt. Am Sonntage wurde die Predigt mit einer seltenen Aufmerksamkeit angehört, das Abendmahl von einer die gewöhnliche weit übersteigenden Anzahl genossen. Der Nachmittag war ein fröhliches Jugendfest. In Burgdorf beschloß man, die Erbauung eines neuen Bürgerspitals, die Erweiterung des Knabenwaisenhauses, die Einführung einer verbesserten Armen- und Schulordnung, ein Geschenk an den Inselspital in Bern, und die Stiftung einer Krankenanstalt für nicht bürgerliche Kranke, in Oberhasle die Erbauung sieben ganz neuer Schulhäuser, zu Meiringen, Goldern, Weiler, Hasle im Grund, Unterheid, Brünigen und Reuti, und die Ausführung wurde allsogleich begonnen. Auch schien der Kirchengesang einen ganz neuen Aufschwung zu erhalten.

Die Frage, ob man die sogenannten apokryphischen Bücher bei den neuen Ausgaben des alten Testamentes beibehalten solle oder nicht, veranlaßte einige Erörterung, wobei der genferische Prediger Moulinie sich für Beibehaltung verwendete. Mehr Aufsehen machten jedoch Vinets Flugschriften zu Gunsten der Religionsfreiheit, welche dann Monnards Einstellung zur Folge hatten. Vinet behauptete, daß wer die Religionsfreiheit ernstlich und ehrlich wolle, auch ihre Folgen annehmen müsse.

Die Wahrheit war, daß allerdings weder die Umtriebe und Behauptungen der Mommiers noch die Volksjustiz, die gegen sie ausgeübt wurde, zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens oder der Religionslehrer diente, sondern daß beide ein Aergerniß herbeiführten, dessen Folgen man erst in späterer Zeit genau abzuwägen Gelegenheit hatte[1]. Eine von dem Professor Wyß in Bern herausgegebene Predigt über die religiösen Partheiungen und Absonderungen veranlaßte das Erscheinen einer in Zürich herausgekommenen und dem Professor Schultheß zugeschriebenen Schrift, in welcher der Verfasser zeigte, daß die neuesten Separatisten in der Schweiz meistens Mommiers genannt, zu den neu Erweckten, sogenannten evangelischen Pietisten und Hyperorthodoxen in Deutschland gezählt werden könnten, welche die allgemeine äußere Kirche als ein ausgestorbenes verfallenes Haus betrachteten. Nach der Ansicht des Verfassers ging ihr Streben meistens aus unreinen Quellen hervor, und widerstritt bestimmten biblischen Aussprüchen. Erschienen doch die Bibelverbreitungen, die Missionsanstalten u. s. w., bei unparteiischer Würdigung in einem weit weniger günstigen Lichte. Glaubte man doch in Basel und andern Orten bemerkt zu haben, wie jene Partei durch ihre Zudringlichkeit den öffentlichen wohlthätigen Anstalten viele und zum Theil nothwendige Beiträge und Vermächtnisse ableitete, und wie in Großbrittanien bei den schreiendsten Mängeln des Kirchenwesens, des Armenwesens und der Volksschulen, jede der zahlreichen Parteien bei ihren Bemühungen und Verwendungen nur parteiische Zwecke verfolge, ohne jene höhern ernstlich zu berücksichtigen. Erst vor wenigen Jahren sei es ruchbar geworden, wie überreich die Agenten, Sekretäre und Reisenden der englischen Bibelgesellschaft sich besolden ließen, während man ihnen in frommer Einfalt zutraute, sie

[1]) Observations sur l'article sur les sectaires, inséré dans la gazette de Lausanne du 15. Mars 1829 et nouvelles observations sur un nouvel article de la gazette de Lausanne du 27. Mars sur les sectaires.

würden wenigstens ihre persönlichen Kräfte dem von ihnen so gepriesenen Zwecke opfern. In der Waadt gewann eine neue Flugschrift des Professors Vinet über die Religionsfreiheit mehr Beifall, als die frühere allzuheftig, wo nicht meuterisch gefundene, welche die Einstellung Monnards veranlaßt hatte.[1])

Von verschiedenen Seiten wurde der mystische Unfug gerügt, der in Beuggen getrieben wurde. Hier legte man nämlich dem Unterrichte der Kinder die rohesten Vorstellungen von der Erbsünde und von der den Kinderseelen inwohnenden sittlichen Verderbniß, sowie die Lehren vom Satan und von Geistererscheinungen zum Grunde. Dann wurden die Kinder stufenweise durch inbrünstiges Gebet, zerknirschende Anreden und Weckstimmen, größere oder geringere Einsamkeit und andere Mittel dieser Art auf die Ankunft des Königs, der ein heiliges Fest feiern werde, und des Heilandes vorbereitet. Allein außer dem Betsaal, in welchem alle Hausgenossen ihre vereinte Andacht hielten, fand man im Schlosse Beuggen ein stilles, unheimliches und entlegenes Zimmer, als geistliche Folterkammer denen bestimmt, welche stärkerer Eindrücke bedurften. Hier erfolgten auf's Neue Mahnworte, Kniebeugungen unter Thränen und Angstgeschrei, Ansprachen des obersten Gewissensrathes, Drohungen für Unbußfertige und liebliche Zusagen für den Zerknirschten und Reumüthigen. Die vom schwachen Kerzenlicht in Helldunkel verwandelte Nacht, die Entlegenheit und die heiligen Schauer vor bisweilen unbekannten schwarz gekleideten fremden Rednern wirkten hier in einem weiten Spielraume. So waren dann in Folge einer solchen Gaukelei im stillen Seitenzimmer nach gehöriger Ansprache im Betsaal am Abend des Osterfestes von 1829 fünfzehn Kinder wegen stark erschütterten Nerven erkrankt und ein Mädchen Namens Lisette Oberer an einer bald eingetretenen Hirnentzündung verschieden. In Beuggen sagte man und ließ es sogar im Monatblatte der Anstalt drucken: das Kind Oberer

---

[1]) Essai sur la conscience et la liberté religieuse par A. Vinet. Nouv. Vaudois 1829, p. 409, 441.

habe im stillen Zimmer ernstlich um die Erscheinung des Herrn gefleht und der Herr habe angeklopft. In der öffentlichen Meinung wurden die Gesetze gegen solchen Geist und Körper verwüstenden Unfug angerufen.

In Genf scheiterten die Versuche der Methodisten, ihre Lehren unter dem Volke mehr und mehr zu verbreiten, an dem gesunden Sinne des Volkes, und doch bemühte man sich, es auf alle Weise zu gewinnen; suchte man doch sogar eine Menge kleiner Flugschriften den kleinen Mädchen in der Lancasterschule in die Hände zu spielen, damit diese sie zu Hause ihren Eltern und größern Geschwistern mittheilten. Ja auf den Dampfschiffen trieben schöne Mädchen mit pietistischen Büchern Propaganda, die sie ihren Nachbarn während der Ueberfahrt wie zur Unterhaltung zu lesen gaben. Abends wurden sie auf Eck- und Brunnensteine gelegt, unter die Hausthüren geschoben, an die Thürklingeln gebunden, oder auch wohl gar den Vorübergehenden in die Hände gedrückt. Als aber einige Sendlinge der Mallanskirche ihre Unternehmungen nach Savoien ausdehnen wollten und in der Nähe des Schlosses Allinges Schriftchen ausstreuten, liefen sie Gefahr aufgegriffen und nach Chambery abgeführt zu werden. Und als sich unter Empeytas eine neue Methodistengemeinde auf dem Bourg de four bildete, die dessen Vorträge für klarer und verständlicher hielt, als diejenigen Cäsar Mallans, stieß der fromme Mann nicht weniger als zweiundsechszig Personen wegen Ketzerei aus seiner Gemeinde, wofür man sich nach französischer Weise durch Witze rächte.[1])

Im Anfang dieses Zeitraumes schrieb der greise Heinrich Meister in Zürich französische Stunden der Andacht, welche Kunstrichter mit zu vielen Betrachtungen und vernünftigen

---

[1]) Man fand folgenden Vers an seiner Kirche angeschlagen:

Le doux Mallan vous avertit,
Bonnes gens, qui venez l'entendre,
Que si vous y perdez l'esprit
Il n'a pas de quoi vous le rendre.

Ueberlegungen überladen fanden. [1]) Monnard übersetzte einige Jahre später die Zschokke'schen Schriften in's französische und leistete in dieser Uebersetzung, um sie auch den niedrigen Ständen zugänglicher und gemeinverständlicher zu machen, sogar auf manche Vorzüge der Schreibart Verzicht, die ihm sonst gewöhnlich waren. Neun Jahre nach dem Tode des Verfassers wurden des bekannten Joh. Georg Müllers Blicke in die Bibel nebst den Noten seines berühmten Bruders, des Geschichtsschreibers Joh. von Müller, über die heilige Schrift herausgegeben. [2]) Allein sprach sich auch in diesem Werke ein reicher vielseitig gebildeter Geist aus, wurde das Nachdenken stets rege gehalten und fand man sich durch ein edles Gemüth sowohl als durch eine schöne Empfindungsweise wohlthätig berührt, und gaben sich in vielen einzelnen Anmerkungen ein feiner psychologischer Blick und nicht geringe Menschenkenntniß kund, so vermißte man hingegen überall die Nüchternheit des umsichtigen Forschers, ja selbst genauere Bekanntschaft mit den Fortschritten der Bibeldeutung und die religiöse Betrachtung stützte sich durchgehends auf eine Grundlage, welche weder durch die Kritik, noch durch die Auslegung sicher gestellt war. In der zweiten Auflage von Leonhard Usteris Entwicklung des paulinischen Lehrbegriffs mit Hinsicht der übrigen Bücher des neuen Testaments wollte man hingegen eine philosophisch richtigere und dem unverkünstelten Nachdenken weit mehr entsprechende Auslegung von dem Sinne des Apostels bemerken, als in der ersten, fünf Jahre früher erschienenen. Maximilian Meyers Grundsätze der Kirchenverfassung für die protestantisch-evangelische Kirche

---

[1]) Heures ou méditations religieuses à l'usage de toutes les communions de l'église, par Henri Meister. Zurich 1817. VIII. et 127 p. 8⁰.

[2]) Blicke in die Bibel, in freien Abhandlungen und Erklärungen einzelner Stellen, vorzüglich des alten Testamentes von Joh. Georg Müller, Doktor der Theologie und Professor zu Schaffhausen. Nebst einem Anhang hinterlassener Noten zur Bibel von Joh. von Müller. Nach dem Tode beider herausgegeben von Joh. Kirchhofer, I. Th. 1828. XXVIII. und 435 S. 8⁰.

aber gehörten zu den merkwürdigen Leistungen in diesem Gedankenkreise.

Zu den wichtigsten Erscheinungen im Gebiete des religiösen Lebens der protestantischen Kirche in der Eidgenossenschaft mußte man die Bibelgesellschaften und die Missionsschule in Basel zählen. Ein Geistlicher aus dem englischen Fürstenthume Wales, den zunächst der Mangel der walesischen Bibel nach London geführt, hatte die Veranlassung gegeben, daß am 7. Merz 1804 zu London die brittische und ausländische Bibelgesellschaft gestiftet worden war, welche Beauftragte in fast allen Theilen der bewohnten Erde unterhielt, die auf ihre Kosten reisten, um die schicklichste Weise der Bibelverbreitung auszumitteln und geschickte Uebersetzer aus Handschriften älterer Uebersetzungen für ihre Zwecke zu gewinnen. Die Reise des Sekretärs der großen brittischen Gesellschaft, des Pastors Steinkopf, hatte eine weit größere Thätigkeit zur Folge. Fast in allen Kantonen sah man Bibelgesellschaften entstehen, deren wir bereits in der innern Geschichte der Kantone erwähnt haben. Besonders thätig war die Bibelgesellschaft zu Basel, ein Zweig der ältern deutschen Gesellschaft für das Christenthum. In Bern wurde sie einige Jahre vorzüglich durch Herrn Owen bethätigt, der besonders in hohem Grade die Gabe besaß, auf die Gemüther der Frauen zu wirken. Die Bewunderung über diese schnelle Verbreitnng der Mittel zur Erforschung der christlichen Lehre sprach besonders der zürcherische Antistes Heß in begeisterter Rede aus. [1])

Wie wir bereits in der innern Geschichte von Basel erzählt, so hatte die evangelische Missionsschule zu Basel im Sommer 1816 mit zehn Jünglingen begonnen, die mit mehr frommem Eifer als Vorbereitungskenntnissen eingetreten waren. Aus den verschiedensten Ständen und Lagen hervorgegangen, von achtzehn bis 38 Jahre alt, erhielten sie einen Unterricht, der fast durchgehends praktischer Natur ihre biblische Religions-

---

[1]) Das Vorsehungsvolle der immer weitern Bibelverbreitung in unsern Tagen von Joh. Jakob Heß, Antistes. Zürich, 1817.

erkenntniß, ihren Christenglauben und die nähern Hülfsmittel für den Missionsberuf bezweckte. Bald setzte sie sich jedoch in vortheilhafte Verbindungen und es floßen ihr so viel Hülfsmittel zu ausgedehnterer Wirksamkeit zu, daß sie für einen später zu beginnenden Kurs sechszehn bis zwanzig Zöglinge aufnahm. Besonders aber wurde sie von würtembergischen Missionsvereinen unterstützt. Die Baslermissionsschule suchte sich vorzüglich durch eine angemessene Hausordnung nützlich zu machen. Für den wissenschaftlichen Unterricht gewährte ihr die Hochschule eine große Erleichterung. Um aber einzelnen ihrer Erholungsstunden eine erheiternde und lebenstärkende Richtung zu geben, wurde den Schülern Gelegenheit verschafft, sich im Chorgesange zu üben und durch die stärkenden Harmonien seelenvoller geistlicher Lieder für die Aufheiterung ihres Geistes zu sorgen. Das baselsche Magazin für die neueste Geschichte der Missions- und Bibelgesellschaften veranlaßte in Genf die Herausgabe einer ähnlichen religiösen Zeitschrift unter dem Titel des evangelischen Magazins. Im Juni 1820 konnte ein neues geräumiges Missionshaus eingeweiht werden. Wenn bis dahin die Missionsanstalt in Basel nur Lehrer gebildet hatte, die sie durch Vermittlung anderer Gesellschaften an ihre Bestimmung abgehen ließ, so wollte sie von nun an einen für sich bestehenden und für sich wirkenden Verein bilden. Auch wollte sie dem Grundsatze treu bleiben, daß ihre Bemühungen und die von ihr auszusendenden Missionäre nur der eigentlichen Heiden- oder mahomedanischen Welt angehörten. Als sich jedoch eine Hülfsgesellschaft im Kanton St. Gallen bilden wollte und Steuern aufnahm, erklärte sie die dortige Regierung für ungesetzlich.

Warf man nun einen ernsten und prüfenden Blick zurück auf das religiöse Leben der protestantischen Schweiz während des merkwürdigen Zeitraumes von 1814 bis 1830, so ließ sich keineswegs verkennen, daß allerdings ein religiöser Sinn sich auf verschiedene Weise und nach verschiedenen Richtungen hin äußerte, aber beinahe mehr außerhalb der Kirche als innerhalb derselben. Kämpfte der unermüdliche zürcherische Theolog

Joh. Schultheß rastlos für die Sache der Vernunft und einer aufklärenden Wissenschaft, so wollten die schweizerischen Methodisten das Rad der Zeit zu einem starren Calvinismus früherer Jahrhunderte zurück drehen und die sündige lebenslustige Welt mit einem finstern Gotte des Zornes erschrecken. Aber sie dachten nicht daran, daß gerade sie es waren, welche dem Glauben des Volkes an die Lehren des protestantischen Christenthums die erschütterndsten Stöße versetzten, das Zutrauen zu der Geistlichkeit und das alte Ansehen der Ueberlieferung auf jede Weise schwächten. Auch das Verhältniß von Staat und Kirche wurde getrübt. War doch das im Drange der Reformationszeit aufgekommene bischöfliche Recht der Landesregierungen zu oft zum Dienste einer wenig anerkennenswerthen Politik gebraucht worden, als daß es nicht im Ansehen der Völker hätte sinken müssen. Indessen deutete manches auf einen lebendig erweckten Sinn und es ließ sich mit Gewißheit erwarten, daß ein neuer religiöser Schwung der Gemüther die Menschen ergreifen werde, sobald es jemanden gelänge, eine Lehre vorzutragen, welche den Menschen zugleich einen erhabenen Begriff von dem Allerhöchsten und zugleich ernste und hellere, den Bedürfnissen des Lebens entsprechendere Ansichten von ihrer eigenen Bestimmung entwickelte.

Sechstes Kapitel.

Entwickelung der kirchlichen und Glaubensverhältnisse der katholischen Schweiz

Wir haben gesehen, wie bereits zur Vermittlungszeit der rastlose Kampf zwischen dem alten, unfehlbaren und unveränderlichen Katholicismus und dem aufgeklärtern, freiern und vorurtheilloserm Streben anderer Genossen dieses Glaubensbekenntnisses begonnen hatte. Von Seite des heiligen Stuhles und seiner unbedingten Anhänger wurde der Kampf mit un=

ermüdlicher Beharrlichkeit fortgesetzt, der dann unter Begünstigung der Zeitumstände und des gleichzeitigen Bestrebens in andern Staaten nicht ohne Erfolg geblieben zu sein schien. Hatte man sich doch während der Vermittlungszeit gewöhnt, unter Wessenbergs weiser Verwaltung den Katholicismus in einer so idealisirten Gestalt zu sehen, daß sich in nicht allzu großer Entfernung das Bild einer ächt christlichen Annäherung und Erhebung der Gemüther ohne Träumerei ahnen ließ. Aber seitdem der heilige Vater nach dem Sturze Napoleons das Erbtheil Peters wieder gewonnen, suchte die römische Kurie möglichst alles wieder auf den alten Fuß zurückzubringen und begann das undankbare Werk mit der Herstellung des Jesuitenordens durch die Bulle Solicitudo omnium vom 7. August 1814. Wußte sie in monarchischen Ländern die geistliche Gewalt mit ihren Bestrebungen und ihrem Einflusse als Stützen des fürstlichen Ansehens zu versöhnen, so wurden solche Empfehlungen auch bei schweizerischen Magistratspersonen geltend gemacht. Schien doch die Schweiz ein zur Verwirklichung ultramontanischer Plane vorzüglich geeignetes Land und fand man daselbst eine wenig aufgeklärte katholische Bevölkerung, von der man leicht glaubte, sie zu einer den Fortschritten der Zeit feindseligen Glaubensschwärmerei bringen zu können, wie denn auch diese dunkeln Bestrebungen sich lange eines scheinbaren Erfolges erfreuten. Zu den gehaltvollen Schriften, welche um diese Zeit die kirchenrechtlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz beleuchteten, gehörte besonders Ildefons Fuchs pragmatische Geschichte. [1])

An der Spitze der Bestrebungen, der Kirche und vorzüglich dem heiligen Stuhle den Einfluß wieder zu verschaffen, den sie in frühern Jahrhunderten geübt hatten, stand vor Allem, wie natürlich, der Botschafter des letztern, noch immer

---

[1]) Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweizerischen Eidgenossen, als Vorbereitung zu den neuen deutschen und schweizerischen Bisthumsangelegenheiten. I. Bändchen, Germanien 1816. XVIII. S. Vorrede und 209 S. Text gr. 8⁰.

Fabricius Sceberas Testaferrata, Erzbischof von Berito. Schon in der Vermittlungsgeschichte ist erzählt worden, wie er sich, nachdem er eine Zeit lang ziemlich in's Dunkel zurück getreten war, auf einmal zu neuer Thätigkeit angeregt fühlte, als Napoleons Stern zu erbleichen anfieng. Zu den Hauptmitteln, den ersehnten Zweck zu erreichen, gehörten die Abtrennung der schweizerischen Theile des Bisthums Konstanz von den deutschen und die Einführung eines für den Einfluß des heiligen Stuhles und der Nuntiatur vortheilhaften Zwischenzustandes, die Wiedereinführung der Jesuiten und der katholischen Verbrüderungen in Verbindung mit der Congregation, welche im Innern der Kantone auf alle Weise wirksam auftraten. Die Auflösung des bisherigen Bisthums Konstanz ging rasch vor sich, obgleich das in der Vermittlungsgeschichte zuletzt erwähnte Schreiben der zehn Stände erst im Frühjahr 1814 genehmigt ward und nach Rom abgehen konnte. Der heilige Vater antwortete unter dem 14. Oktober, daß er dem Gesuche der Stände seine Einwilligung ertheile, bemerkte jedoch im Voraus, daß zuvörderst eine Kathedralkirche, ein Domkapitel, ein Seminarium und ein Dotationsfond, kurz alles was die heiligen Kirchengesetze weislich und fromm verordneten, vorhanden sein müßten, weßwegen er seinen einsichtsvollen Botschafter mit den Vorbereitungen beauftragt habe. [1]) Allein in den Planen der Nuntiatur lag es, so schnell als möglich ein Provisorium zu erhalten, wodurch alles aus den Händen des Bischofs in ihre Gewalt kam; denn ein kräftiges Nationalbisthum, wie man es von Anfang an in Aussicht gestellt hatte, das wollte man gerade von dieser Seite am allerwenigsten. Auch hatte man bereits im Anfange des Jahres 1814 den Propst von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiefenau, zum Generalvikar des in der Schweiz liegenden Theils des Bisthums Konstanz ernannt. Daher machte der Nuntius die Stände erst am Schlusse des

---

[1]) Schreiben Pius VII. an die Stände des konstanzischen Sprengels, vom 7. Oktober 1814. Abgedruckt bei Amryhn II. 447.

Jahres 1814 mit dem päpstlichen Antwortschreiben bekannt.[1]) Und schon am folgenden Tage, nicht nur ehe die Regierungen diese Mittheilungen beantwortet, sondern selbst ehe sie dieselbe empfangen hatten, erließ Testaferrata ein gedrucktes lateinisches Kreisschreiben an die sämmtliche Geistlichkeit des konstanzischen Sprengels, worin die aus eher zu beweinenden als wieder anzuführenden Ursachen vollzogene Trennung mit großem Jubel verkündet, die vom konstanzischen Stuhl, auf dringendes Ansuchen der Regierungen, ertheilte Bewilligung zum Fleischgenusse an Samstagen für null und nichtig erklärt und die Ernennung des Propstes Göldlin zum apostolischen Vikarius angezeigt wurde, der dann am 10. Jenner seine feierliche Einsetzung erhielt.[2])

In der Eidgenossenschaft war das rasche Voranschreiten des Papstes auf eine höchst verschiedene Weise aufgenommen worden. Die Regierung von Luzern hatte dem Nuntius schon am 4. Jenner durch eine Abordnung von Rathsgliedern eine Zuschrift überreichen lassen, in welcher die lebhaftesten Dankgefühle gegen den Oberhirten für die Gewährung der nachgesuchten Abtrennung vom Bisthume Konstanz ausgesprochen waren. Dagegen schien die Anerkennung der plötzlich vollzogenen Trennung und der neu aufgestellten geistlichen Behörde mehrern Regierungen bedenklich vorzukommen. Die Regierung des Kantons Aargau erließ sogar an alle Dekane Befehl, sich dieser Verordnung nicht zu unterziehen und von dem päpstlichen Nuntius keine Befehle anzunehmen, bis die Regierung weitere Beschlüsse über die von ihr nie verlangte Losreißung vom Bisthume Konstanz gefaßt haben würde. Aehnliche Weisungen wurden auch von andern Regierungen ertheilt. Der Bischof von Konstanz trug auf eine Conferenz mit den von dem

---

[1]) Fabricius Sceberas Testaferrata, Erzbischof von Berito, an Uri, 31. December 1814.

[2]) Kreisschreiben des Erzbischofs von Berito an die Geistlichkeit der konstanzischen Diozesankantone.

konstanzischen Sprengel getrennten Schweizerständen an, um sich wegen Stiftung eines neuen Bisthums in der Schweiz und den dazu zu bestimmenden Geldmitteln zu verabreden.[1] Das bischöflich konstanzische Provikariat aber übersandte der eidgenössischen Tagsatzung eine weitläufige Erklärung und Verwahrung gegen die von Seite der päpstlichen Nuntiatur in Luzern voreilig und ohne gehörige Rücksprache mit dem Domkapitel veranstaltete Trennung des schweizerischen Antheils von dem Bisthume Konstanz.[2] Baden aber behielt sich die aus dem Verteage von 1804 fließenden Rechte vor.[3] Wirklich erkannten auch die Stände Zürich, St. Gallen und Thurgau das Provisorium des von Rom ernannten Generalvikars nicht an. Die Nuntiatur hingegen suchte durch wiederholte erläuternde Schreiben die Bedenklichkeiten und Einwürfe zu heben. Der päpstliche Botschafter belehrte die Stände, daß sich der Fürstbischof von Konstanz der päpstlichen Verfügung unbedingt unterworfen habe, und der neu aufgestellte Bisthumsverweser beruhigte sie durch die feierlich gegebene Zusicherung, daß er die ihm übertragene Vollmacht nie anders als in den von dem Bischofe von Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen bestandenen Verhältnissen ausüben werde, so daß sich nach und nach alle Kantone der einstweiligen Bisthumsverwaltung unterzogen. Zwar dauerte der Widerstand des Bischofs von Konstanz und derjenige seines Domkapitels noch einige Zeit fort, aber ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg.

Ein anderes Hauptmittel der Erweiterung und Kräftigung des päpstlichen Einflusses aber war die Sicherung der Klöster, die man für die eifrigsten Verbreiter und sichersten Bollwerke des alten Katholicismus hielt. Der päpstliche Botschafter ließ

[1] Der Bischof von Konstanz an den Alt-Landammann Grimm von Wartenfels. Regensburg, den 16. Jenner 1815.

[2] Erklärung und Verwerfung des Domkapitels von Konstanz, betreffend die Abtrennung der Schweizerkantone vom Bisthume Konstanz, vom 31. Jenner 1815. Abgedruckt bei Amryhn, II. Beilage rc. rc.

[3] Note des Staatsraths von Ittner, vom 7. April 1815.

sich daher die festere Begründung ihres Daseins, sobald es ihm die Umstände gestatteten, eifrig angelegen sein. Schon unter der helvetischen Regierung hatten sich die Klöster unter dem Schutze einflußreicher Machthaber allmälig aus einer Lage, in der ihre bevorstehende Auflösung und ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich schien, thatsächlich wieder zu einer ziemlich günstigen Stellung erhoben. Der Vermittler aber hatte über das Klosterwesen nichts ausgesprochen, als daß die den Klöstern vormals zugehörenden Güter ihnen wieder zugestellt werden sollten, was man wohl als eine mittelbare Empfehlung des Klosterwesens ansehen konnte. Den Klöstern war dann auch der Genuß und die Selbstverwaltung ihrer Güter eingeräumt worden, wobei es jedoch den Kantonen unbenommen blieb, auf dieselbe eine genaue Aufsicht zu halten, sich jährlich Rechnung geben zu lassen und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. Ungeachtet der Gunst, in der sie bei einigen Machthabern und in einigen in der Geistesbildung zurückgebliebenen Kantonen standen, hatten sie indessen weder für Verbreitung ächter Frömmigkeit, noch für Volksbildung irgend etwas geleistet, sondern in der Mehrzahl weit eher Müssiggang und Aberglauben gefördert.[1] Dieses schien jedoch eben kein Grund für den päpstlichen Botschafter zu sein, sich ihrer nicht anzunehmen, also gab er bei seiner Anwesenheit in Zürich persönlich eine Note ein, in der er nicht nur Gewährleistung der Religion in den katholischen und paritätischen Ständen und der freien, ungehinderten Ausübung des Gottesdienstes und der bestehenden Gebräuche, sondern auch Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und der Kapitel verlangte, sowie daß dieselben wieder unter den Schutz der Kantone gestellt würden, wie sie vor 1798 waren. Endlich verlangte er noch Gewährleistung der wirklich bestehenden Güter jeder Art und deren freie Verwaltung, wem es zukomme; auch daß sie wenigstens nicht stärker als andere Güter

[1] von Tillier, Mediationsgeschichte II., 124.

belegt würden.[1]) Der diplomatische Ausschuß huldigte zwar dem Grundsatze, daß jeder Staat das vorzüglichste Gewicht auf die Aufrechthaltung der Religion, als der kräftigsten Stütze der öffentlichen Ordnung und der sichersten Gewährleisterin der Verträge, setzen müsse. Wenn er aber auf die verschiedenen Verhältnisse des schweizerischen Bundesstaates hinblickte, wo einige Kantone sich ausschließend nur zu einer Religion bekennten, in andern beide Religionen gleich herrschend waren, und wieder einige nur einzelne Gemeinden von einem andern Glaubensbekenntnisse hatten, während in andern die eine Religionsübung nur geduldet war; wenn er ferner in Betrachtung zog, daß diejenigen Kantone, in denen nur ein Glaubensbekenntniß anerkannt war, weder eine Gewährleistung wünschten, noch einer solchen bedurften, ja daß es sogar als unschicklich erschien, daß solche Kantone sich ihre gegenseitigen Glaubensbekenntnisse gewährleisteten, so schienen ihm solche Gewährleistungen weit angemessener in den Kantonalverfassungen als in der Bundesakte selbst. Auch in Betreff der Klöster theilte die Mehrheit der Commission die nämliche Ansicht, während eine Minderheit einen Artikel über den kanonischen Fortbestand der Klöster in der Bundesakte selbst aufgenommen wissen wollte. In der Bundesversammlung führte besonders die Gesandtschaft von Unterwalden auf eine feurige Weise das Wort für die Klöster. Vergeblich wurde entgegnet, daß eine Gewährleistung derselben kein Gegenrecht für die protestantischen Stände darbiete, und daß eine Bestimmung, die nur ein einseitiges Religionsinteresse betreffe, gar nicht in die Bundesurkunde gehöre, in der man nur Grundsätze aufnehmen solle, die sämmtliche Theile des Bundesvereins in gleichem Maße umfaßten. Demungeachtet beschloß die Tagsatzung mit den zwölf Stimmen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Tessin grundsätzlich einen Artikel in den Bundesvertrag auf-

---

[1]) Note des Erzbischofs von Berito vom 7. Mai 1814. Abgedruckt bei Amrhyn I., 45.

zunehmen, vermöge dessen der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel sowie die Sicherheit ihres Eigenthums gewährleistet wären. Also wirkten wundersam genug die reformirten Stände Bern, Basel und Schaffhausen und der zum weit größern Theil reformirte Stand Glarus dazu mit, eine Bestimmung in den Bund aufzunehmen, nach deren die reformirten Stände in den Fall gesetzt werden konnten, einem katholischen Mitverbündeten mit Gewalt der Waffen eine Anstalt aufzudringen, welche dieser selbst als verderblich sowohl für den eigenen Kanton als für die gesammte Eidgenossenschaft ansehen mußte, wie denn auch dieser unheilvolle Artikel später nahe daran war, die gesammte Eidgenossenschaft ihrem Untergange entgegen zu führen. In der endlichen Abfassung jedoch wurde der Ausdruck kanonisch bei Seite gelassen und der bekannte und so folgenschwere Art. XII dahin abgefaßt, daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhinge, gewährleistet würden und ihr Vermögen gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen wäre. Der Wunsch katholischer und reformirter Machthaber, durch Gewinnung der Urstände den Bund und mithin auch den gegenwärtigen Bestand nebst ihren Stellen gesichert zu sehen, war es, der vorzüglich zur Annahme einer an sich so vernunftwidrigen Bestimmung mitwirkte.

In ähnlichem Sinne machte der heilige Stuhl später auch einige weniger günstig aufgenommene Versuche zur Wiederherstellung des Stifts St. Gallen, deren Schicksal im zweiten Bande erzählt worden ist. Aber nirgends fand der heilige Vater unverdrossenere Kampfgenossen für seine Sache als in den Jesuiten, deren Wiedereinführung in die Eidgenossenschaft von Seite der Nuntiatur als eine der Hauptbedingungen des künftigen katholischen Lebens betrachtet wurde. Von den Päpsten begünstigt und von den gewöhnlichen mönchischen Beschäftigungen des Chors, des Breviers u. s. w. freigesprochen und mit höherer Genehmigung Erziehungsinstitute leitend, gehörten diese Ordensmänner halb dem Laien-, halb dem Priesterstande an

und konnten beide zur Bereicherung und Machtvermehrung ihrer Gesellschaft benutzen. Der Wahlspruch des Ordens war: „alles zum größten Ruhme der Gottheit,“ und sein Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel.“ Während im Innern der Gesellschaft oft Freigeisterei herrschte, begünstigte der Orden den Aberglauben der Unmündigen als dienlichste Waffe. Man empfahl Rosenkränze, Brüderschaften, Wallfahrten, Reliquiensammlungen, abergläubige Feste und Verehrung der Ordensheiligen, und griff als Beichtväter und Lehrer in das Leben ein. Pius VII hatte sie nach seiner Wiedereinsetzung wieder hergestellt. Freilich schien in der Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Wallis Anfangs niemand denselben günstig. Wie dann der Versuch, die Jesuiten in Solothurn einzuführen, ungeachtet des Einverständnisses der Schultheißen Gluz und Aregger, mißglückte, in Freiburg hingegen, ungeachtet der wohlgemeinten Abmahnungen Berns, einen unheilvollen Erfolg hatte, ist im zweiten Bande geschildert worden. Wer den durch Regierung und Geistlichkeit in die Wette gepflegten Hang zur Andächtelei und zu aller Art Aberglauben kannte, war über die gute Aufnahme der Jesuiten im Wallis keineswegs verwundert. Diejenigen, welche in Wallis ihren Sitz nahmen, waren Anfangs Schüler des glaubensschwärmerischen Baccanari, und nach Aufhebung seiner Anstalt setzten sie eine Zeitlang unter dem Namen der Väter des Glaubens dieselbe fort, bis sie um 1816 Statuten und Ordenstracht des heiligen Ignatius annahmen. Es befand sich aber unter ihnen auch kein einziger durch Talent bekannter Mann, von dem für die Verbesserung des Unterrichtes irgend etwas zu hoffen gewesen wäre, kein einziger, der selbst im Wallis, wo doch alles wissenschaftliche so weit zurückstand, auch nur einigermaßen für ausgezeichnet hätte gelten können. Vielmehr waren es meistens zusammengelaufene Spanier, Franzosen und Italiener, die keine regelmäßige Studien gemacht hatten und die selbst des Ordensnoviziats überhoben worden waren. Im Anfange ließen die sechs Jesuitenväter und ihre zwei Brüder in Freiburg nur wenig von sich hören, so daß sogar diese scheinbare Unthätigkeit

einem Theil ihrer Anhänger mißfiel, welche sich vorgestellt hatten, es würden diese Männer alsobald durch Kraft und Ueberlegenheit glänzen. Die wissenschaftlich gebildeten Männer hingegen, die sie in der Nähe sahen, zweifelten je länger je mehr an dieser Ueberlegenheit. Inzwischen ließ sich doch die große Mehrheit der Landpfarrer, die einen aus wirklicher Glaubensschwärmerei, die andern um dem Bischofe und einem Theile der Regierung gefällig zu sein, dazu gebrauchen, von den Kanzeln herab den Ruhm der Jesuiten zu verkünden, dem Volke die Ansicht beizubringen, ohne die Rückkehr dieser Ordensleute wäre die Religion zu Grunde gegangen und diejenigen als Ruchlose und Religionsverächter zu schildern, welche ihnen nicht huldigen wollten; so daß man bisweilen Priester aus den Zeiten der bürgerlichen und religiösen Wirren des sechszehnten Jahrhunderts anzuhören glaubte. Die zu Anfang des Jahres 1819 von dem zürcherischen Professor der Geschichte, Escher, herausgegebene gründliche Schrift: „die Jesuiten im Verhältniß zu Staat und Kirche," und die im nämlichen Verlage gedruckten „Briefe über den gefährlichen Einfluß der Jesuiten auf die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in höhern Lehranstalten, von einem deutschen Gelehrten" waren nicht geeignet, ein günstiges Vorurtheil für den Orden des heiligen Ignatius und seine Unterrichtsweise zu erwecken. Vielmehr gieng aus diesen Schriften hervor, daß die Neigung zum Prüfen und Forschen recht planmäßig unterdrückt, der Verstand nicht entwickelt und auf Kosten desselben Gedächtniß, Phantasie und Witz ausschließend beschäftigt würden. Bestand doch die Philosophie der Jesuiten in nichts anderem, als in Polemik und in der dunkeln Scholastik, wodurch aller eigentliche philosophische Forschungsgeist unterdrückt wurde. Hingegen war nicht zu läugnen, daß jesuitische Missionsprediger, welche in den kleinen Kantonen vor dem im Freien versammelten Volke predigten, durch einen eingreifenden Vortrag den beabsichtigten Eindruck selten verfehlten. Der Provinzial der Jesuitenklöster in der Schweiz und in Frankreich, Pater Joh. Baptist Drach, ein Aargauer aus Kirchdorf im Siggenthal bei Baden, galt

für einen talentvollen und sehr gebildeten Mann. Seinen gewöhnlichen Sitz hatte er zu Freiburg, reiste aber öfter nach Rom und in Frankreich herum. Nicht wenig trugen die Missionsstreifzüge der Jesuiten in verschiedenen Schweizerkantonen dazu bei, Geistesbeschränktheit, Aberglauben und Unduldsamkeit unter dem katholischen Volke zu verbreiten. Zu diesen verderblichen Zwecken scheute man sich nicht, die allerärgerlichsten geistlichen Possenspiele aufzuführen. Sah man doch solche Prozessionen umgeben von Fackelträgern, helltönenden Glöcklein und Kreuzen zu Thal und Berg herumziehen, Buße und Bekehrung predigen und oft in den tiefsten Koth knien, um die menschliche Demuth zu veraugenscheinlichen. Schien doch der Sieg der Katholiken in dem Glaubenskampfe von 1656 nur darum von neuem gefeiert zu werden, um die Bevölkerung zu neuer Unduldsamkeit und zu neuem Glaubenskampf aufzureizen. Ja es wurde seit 1816 ein Verein von Wunderthätern und Teufelsbannern gebildet, die mit Weihwasser und Zauberformeln Krankheiten und Teufel verjagten und in den sogar Pfarrer, Kaplane und selbst Professoren traten. Während man schwärmerische Schriften, wie „des Menschen Herz ein Tempel Gottes oder eine Satanswohnung" unter Landleuten, Bürgern und Schülern verbreitete, verbrannte man in Freiburg Rousseaus Schriften aus dem Nachlasse eines Geistlichen öffentlich. Haß gegen die deutsche Kirche und deren Anhänger und Vertheidiger und unbedingte Annahme der pseudoisidorischen Lehre über die päpstliche Allgewalt waren vorzügliche Kennzeichen des jesuitischen Anhanges. Sollten sich doch nach einer genauen Angabe im Jahr 1829 im Collegium zu Freiburg, im Seminar zu Stäffis, im Pensionate und Athenäum zu Freiburg, mit Einschluß der Zöglinge, Professoren und Ligorianer nicht weniger als 1,465 Jesuiten und Jesuitenanhänger befinden. Im Jahr 1827 begannen die Jesuiten die Errichtung eines palaständlichen Gebäudes, deren Kosten von Beiträgen der Regierung von Freiburg, der Geistlichkeit des Kantons, von Subscriptionen in der Schweiz, der größte Theil aber

von einer fremden Kasse bestritten wurde, die schon früher bedeutende Opfer gebracht hatte.

Ein Haupttummelplatz der altkatholischen Schule war das berüchtigte Zuger Wochenblatt, wo wahrhaft mittelalterliche, allen freiern Geistesaufschwung sowie jede edlere Gemüthsrichtung im Keime erstickende Lehren oft in der allerrohsten, mit der Milde christlicher Humanität im vollkommenen Widerspruche stehenden Sprache vorgetragen wurden. Ein seltsames Spielen mit dunkeln Religionsgefühlen, mit Bildern vom innern Licht und Offenbarung vom Entzücken in dem Urgeist, die allerunhaltbarste und geistverwirrendste Mystik, dabei eine leidenschaftliche Anfeindung der Wissenschaft und des klaren Denkens bezeichneten die Schriften dieser Schule. Dieser Richtung stand, seit dem man Deresern aus Luzern vertrieben, niemand mit mehr Kraft und Entschiedenheit entgegen, als der katholische Pfarrer von Aarau, Georg Keller, dessen Reden voll Kraft und Ausdruck ihm so viele Zuhörer und Bewunderer gewannen, daß seine Predigten zahlreicher besucht wurden, als diejenigen der reformirten Kirche. Rasch und heftig geisselte er religiöse Mißbräuche, Thorheiten und Vorurtheile auf die rücksichtsloseste Weise, und viele seiner einzelnen Aufsätze in den Pastoralconferenzen nebst seinen kernvollen und freimüthigen Kanzelreden reizten die Lichtscheuen allenthalben wider ihn auf; wäre auch nicht bereits seine warme Anhänglichkeit an Dalberg und Wessenberg ein Stein des Anstoßes für jene Römlinge gewesen. Dabei mehrte er noch ihren Haß durch bittern Spott und Verachtung. Lange hielt man ihn für den Verfasser der Stunden der Andacht. War aber auch sein Gemüth allzu reizbar und lag in seinem Wesen etwas schroffes und abstoßendes, so mußte doch sein Wirken für höchst achtbar gelten und seine Ideale für alle Stände bleiben ein schönes Denkmal seines erhabenen Sinnes und seiner geistigen Thätigkeit. Die Schrift „Geistesreligion und Sinnesglaube“ [1])

---

[1]) Geistesreligion und Sinnesglaube im neunzehnten Jahrhundert. Mit einem Anhang über die Vereinigung aller christlichen Bekenntnisse. Winterthur 1822.

war eigentlich gegen den katholischen Ultramontanismus gerichtet, der nicht nur alles in den Schoos seiner Kirche zurückzubringen, sondern auch die aufgehende Blüthe im Katholizismus zu ersticken strebte, und gegen die geheime Tendenz und mannigfaltigen Kunstgriffe ultramontanischer Proselytenmacherei, deren Verbreitung durch alle Verhältnisse des bürgerlichen und politischen Lebens, sowie der Wissenschaft und Kunst, in der Vorrede dargestellt wurde.

Im Frühjahr 1816 ernannte der heilige Vater den Erzbischo von Berito zum Sekretär der Congregation der Bischöfe und Regularen in Rom und bestimmte an seine Stelle den Monsignor Karl Zeno aus Venedig, aus einem der ältesten und berühmtesten Geschlechter Italiens, zu seinem Nachfolger, der im November desselben Jahres mit dem Titel eines Erzbischofs von Chalcedonien in der Schweiz erschien. Zeno, ein zugleich auf Rang und Geburt stolzer Mann, machte einen neuen vergeblichen Versuch zu Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen und verließ dann schon im folgenden Herbst die Schweiz, um als Botschafter an den französischen Hof zu gehen. Ihn ersetzte Monsignor Vinzenz Machi mit dem Titel eines Erzbischofs von Nisibi, der gleichfalls schon die Schweiz im folgenden Jahre verließ, um nach Frankreich zu gehen. Machi verband eine feine Weltbildung mit klassischer Wissenschaftlichkeit. Die Unterhandlungen wegen der Bisthümer gelangten unter ihm zu keinem Ende. Längere Zeit verblieb Monsignor Nasalli, bisheriger Hauskaplan des Papstes, den der letztere mit dem Titel eines Erzbischofs von Cyr nach Luzern absandte. Eine Verrichtung, welche ihm Pius VII. kurz vor seinem Tode am niederländischen Hofe vertraut hatte, veranlaßte im August 1823 seine Entfernung, bei der einstweilen der Auditor Gizzi die Geschäfte übernahm. Kurz vorher hatte man in der „Zuger Zeitung" den Plan des bekannten Van der Wyenbergh in Freiburg zu Errichtung einer katholischen Gesellschaft gelesen, deren Hauptzweck dahin gehen sollte, durch Verbreitung guter Bücher und Flugschriften den bereits gegen den katholischen Glauben gerichteten und noch zu rich-

tenden Angriffen zum Voraus zu begegnen. Zu diesem Ende wurden die künftigen Mitglieder zu schriftstellerischer Thätigkeit eingeladen, deren Ergebnisse nach ausgestandener Prüfung durch die Gesellschaft von derselben zum Drucke befördert wurden. Jedem Angriff auf Religion oder Kirche sollte zuvörderst das Ansehen der Kirche entgegen gehalten und mit diesem Schilde alle Einwendungen zu Boden geschlagen werden. Um aber die irdischen Machthaber für ihre Absichten zu gewinnen, sprach man den Grundsatz aus: Es gebe keine Gewalt, die nicht von Gott komme, und von diesem Grundsatze ausgehend nannte die Gesellschaft eine jede Gewalt rechtmäßig, sie mochte monarchisch oder republikanisch sein, welche auf Verträge gegründet, oder durch die Dauer der Zeit gewährleistet war. Jeden Angriff auf diese Gewalten nannte sie Empörung und stellte sich den Umtrieben der geheimen, im Finstern herumschleichenden und wirkenden Gesellschaften und Verbrüderungen förmlich entgegen. Diese später unter dem Namen der Consistorialen bekannte Gesellschaft vermehrte sich mehr und mehr in der Schweiz. Ihre Hauptstützen hatte sie zu Freiburg und Chur und ihre Zwischenpunkte fast in allen Hauptorten der verschiedenen Kantone, vorzüglich aber in den Klöstern der sogenannten paritätischen Stände. Männer und Frauen von allen Ständen und von allen Glaubensbekenntnissen wurden in diese heilige Verbrüderung aufgenommen, deren äußerer Zweck in Aufrechthaltung der Reinheit des Glaubens und der gesetzlichen Ordnung festgesetzt ward. In die obersten Grade wurden indessen nur Personen aus der höhern Geistlichkeit, oder von großem Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten aufgenommen; die untern bestanden meistentheils nur aus den niedrigen Geistlichen und Laien aller Art. Die Hauptstützen standen mit dem großen Mittelpunkte zu Paris in genauer Verbindung, welcher seinerseits von demjenigen zu Rom abhängig war. Daher fanden auch oft persönliche Zusammenkünfte oder eine Art von kleinen Congressen statt, zu denen der genferische katholische Pfarrer Vuarin, der in Freiburg angesiedelte Preusse van der Wyenbergh, der Professor Geiger

zu Luzern und andere mehr abgesandt wurden und über die zu treffenden Maßregeln Weisungen erhielten. Die Gesellschaft der Consistorialen hatte übrigens, wie diejenige der Freimaurer, ihre besondern Ordens- und Erkennungszeichen für alle Grade. Sie hatten ihre vorgeschriebenen feierlichen Gebräuche und ihre bestimmten Feiertage.

Thätig wurde nun in diesem Geiste fortgewirkt. Bereits 1822 war die Van Eßische Uebersetzung der Bibel überall verfolgt und im Amte Delsberg sogar öffentlich verbrannt worden. In St. Gallen verkündigte der Bischof das Verbot, die Bibel zu lesen, laut einer Verordnung von Rom. Der greise Bischof von Basel warnte die Gläubigen vor dem Lesen gefährlicher Bücher, zumal der heiligen Schrift und der Stunden der Andacht. Mit scharfem, argwöhnischem Blicke bewachte man das Einschleichen ketzerischer Schriften in die Schulen und empfahl dagegen besonders von Freiburg aus eine Menge zu den Zwecken der Gesellschaft passender Schulbücher. Auch die Nuntiatur verlor ihren Zweck nie aus den Augen. Eifrig arbeitete der gewandte Internuntius Gizzi an der Unterdrückung des alten Episkopalsystems unter der Geistlichkeit und an der Befestigung des päpstlichen Ansehens. Auch wußte er die Bisthumsunterhandlungen auf eine geschickte Weise für Beförderung der Absichten des heiligen Stuhles zu benutzen. Im Spätjahr 1826 wurde zwar Nasalli durch Pietro Ostini, Internuntius in Wien, ersetzt, allein Pasqual Gizzi blieb nach einem zeitweiligen Aufenthalt in München, während dessen der bischöfliche Provicar Salzmann die Geschäfte leitete, noch eine Zeit lang in der Schweiz. Ostini, der bei ausgezeichnetem Geist und großer Gewandtheit dennoch für einen redlichen Mann galt, traf erst im Sommer des Jahres 1828 mit dem Titel eines Erzbischofs von Tarsus in der Schweiz ein, verließ sie jedoch schon ein Jahr später, um sich nach Brasilien zu begeben. Die Geschäfte fielen jetzt in die Hände des Auditors Michael Viale Prela, eines jungen Korsikaners von seltener Feinheit und Geschäftsgewandtheit. Erst am Ende dieses Zeitraumes traf Monsignor Degli Angeli,

Patrizier von Ascoli, Erzbischof von Karthagena, ein Mann von eben so würdiger Haltung als humanem Sinne als neuer päpstlicher Botschafter ein, der in diesem Zeitraume kein bedeutendes Geschäft mehr zu besorgen hatte.

Was für ein Geist in der neuen Verwaltung der vom Bisthume Konstanz getrennten Schweizerkantone wehen sollte, ergab sich schon aus dem Hirtenbriefe, den der apostolische Generalvicar Göldlin von Tiefenau in der Quatemberwoche 1816 aus der Propstei Beromünster an die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels erließ. Ging er doch in demselben von dem Bedürfnisse der Herstellung und neuen Begründung der vormaligen Unversehrtheit der katholischen Religion in den Schweizerkantonen und von der Nothwendigkeit aus, eingeschlichene Mißbräuche und Verkehrtheiten wieder auszutilgen, voraus aber die hin und wieder vernachlässigte und ausgeartete Kirchenzucht wieder herzustellen. Auf die Synodalbeschlüsse von 1761 und 1767 zurückweisend empfahl er als kräftige Gegenmittel das Tragen der Tonsur, die Brevierstunden, die Abschaffung der deutschen Liturgie und Wiederaufnahme der lateinischen und die Exorcismen bei der Taufe. Mehrere Regierungen mißbilligten dieses Verfahren, und die Regierung von Aargau schrieb dem Generalvicar zu, so sehr sie auch seinen Absichten Gerechtigkeit widerfahren lasse, so müsse sie doch bedauern, daß durch dieses Pastoralschreiben mehrere heilsame und wohlthätige Vorschriften, die seit dem Jahre 1804 von dem bischöflichen Stuhle von Konstanz ertheilt und von der Regierung genehmigt worden wären, aufgehoben und zernichtet würden. In Luzern war Anfangs 1816 eine Zusammenkunft wegen der bischöflichen Angelegenheiten gehalten worden, welche Bern zu beschicken sich weigerte, weil es größere Bisthümer nicht für zweckmäßig hielt und von kleinern weniger Abhängigkeit von Rom vermuthete. Deßwegen zog es die Wiederherstellung eines neuen Bisthums Basel der Errichtung eines großen Nationalbisthums vor.[1] Die Regierung von

[bischöfli-]

[1] Bern an Zürich, den 17. Jenner 1816. Missivenbuch [illegible]

Bern schien sich übrigens um diese Zeit, wo Herr von Haller und seine Freunde noch einen nicht unbedeutenden Einfluß übten, der Anerkennung der Grundsätze und Ansprüche Roms in Hinsicht auf ihr katholisches Gebiet nicht entgegen zu setzen, und sollte auch der Nuntiatur bereits solche Beweise von Ergebenheit gegeben haben, daß sie dieselbe bewegen konnten, den reformirten Stand minder gefällig sich erweisenden katholischen, als nachahmungswerthes Vorbild zu bezeichnen. Eine spätere Conferenz in Luzern im Mai 1817 wurde hingegen auch von Bern besucht. Es zeigte sich, daß die Fortdauer der einstweiligen Bisthumsverwaltung durch den apostolischen Generalvicar stets mehrere Spannungen und Erwartungen veranlaßte, die Einmischung der Nuntiatur in die innern Verhältnisse der Kantone begünstigte, und Verlegenheiten herbeiführte, deren Ziel nur in der Herstellung eines Bisthums auf Grundlagen gefunden werden zu können schien, bei denen dem Staate die Rechte gesichert blieben, die er seit Jahrhunderten in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt hatte. Bei den anmaßenden Forderungen des Botschafters Zeno gegenüber den landesherrlichen Rechten, bei der Entschiedenheit einiger Stände dieselben zu behaupten, und den abweichenden Ansichten der Kantone unter einander, war indessen nicht so bald Aussicht zum Zustandekommen eines gemeinschaftlichen Bisthums, und eben die Fortdauer des einstweiligen Zustandes begünstigte die Absichten der Nuntiatur. Bei der während der Tagsatzung von 1817 in Bern gehaltenen dritten Versammlung zerschlugen sich die Verhandlungen zwischen den vormals zu den Sprengeln Konstanz und Basel gehörenden Kantonen gänzlich, und Bern und Luzern suchten sich wegen einer Wiedergestaltung des Bisthums Basel jetzt näher zu verständigen. So hatte die Nuntiatur allerdings an der Zerrissenheit und Selbstsucht der Kantone den kräftigsten Bundesgenossen.

Warum man von Seite des römischen Hofes so eifrig auf Abtrennung der Schweizerkantone von dem Sprengel von K[illegible]a, und warum man den edeln Wessenberg so [illegible]st am Ende [illegible]lgte, darüber gewährte die 1818 erschienene

Denkschrift „über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Konstanz und zu dessen Verweser und über die von Baden getroffenen Maßregeln“ manchen wohl genügenden Aufschluß. Mannigfaltig einander durchkreuzend, aber ohne Zusammenhang oder Vereinigungspunkt, und mit gesuchtem, aber meistens, wie es aus der Natur der Sache hervorging, schlecht bewahrtem Geheimnisse wurden die Unterhandlungen eifrig fortgesetzt; so daß zwei von einander abweichende Entwürfe für das beizubehaltende Bisthum Basel, der eine von Bern und Luzern, der andere von Solothurn dem römischen Hofe vorgelegt wurden. Schwyz endlich suchte den Gedanken eines besondern Sprengels für die Urstände geltend zu machen, dessen Bischof der jedesmalige Abt von Einsiedeln von Amtswegen sein sollte, ein Entwurf, der vorzüglich am Mangel von Stiftungsgeldern scheiterte. Kaum daß der Internuntius in Luzern seine Freude über diese abweichenden Bestrebungen der Schweizer barg. Er ließ auch die aus dem Schultheißen Rüttimann, dem Oberstlieutenant Fischer und dem Herrn von Wattenwyl als Sekretär bestehende Abordnung, welche dem ersten Entwurfe Eingang verschaffen sollte, ruhig ziehen; war es ihm doch zum Voraus bekannt, wie viel sie ausrichten würde. Und in der That traf, während die Bern-Luzernische Gesandtschaft schon mehrere Monate vergeblich in Rom weilte, das geistliche Breve ein, welches den Abt von Einsiedeln, Konrad Tanner aus Schwyz, ohne seinen Sprengel zu bestimmen, zum Bischofe ernannte. Mehr und mehr schien die Zerstückelung in kleinere Bisthümer in Aussicht gestellt. Es zeigte sich aber später, daß das Schreiben, welches der Internuntius einen Ernennungsakt nannte, nur noch den Wunsch aussprach, daß der Abt die Bischofswürde annehmen möchte. Allein der Abt sowohl als das ganze Kapitel zeigten sich hiefür sehr ungeneigt, und wendeten sich vielmehr mit nachdrücklichen Vorstellungen an den Papst, um diesen zu bewegen, seinen Wunsch zurückzuziehen, indem die bischöfliche Würde mit den Klosterverhältnissen unve[illegible]

Klosterzucht dabei Abbruch leiden, und die ohnehin schon sehr geschwächte Klosterökonomie dadurch beeinträchtigt werden würde. Hielt doch ein sachkundiger und unbefangener Beobachter der immer bedenklicher und verwickelter werdenden kirchlichen Wirren der katholischen Schweiz dafür, daß die römische Curie jene planmäßig bearbeitete, um nicht nur in den Schweizerkantonen selbst ihre Anmaßungen durchzusetzen, sondern um von da aus gegen Deutschland und Frankreich kräftig einschreiten, und die wichtige Stellung immer mehr entwickeln zu können, welche eben die Nuntiatur schon in verschiedenen Zeiten der französischen Umwälzung, und besonders während der Gefangenschaft des Papstes zu Tage gelegt hatte[1]). Daß übrigens die Freunde der Aufklärung das Nichtzustandekommen des Bisthums Einsiedeln nicht sehr zu bedauern hatten, gieng schon aus den Teufelsbeschwörungen hervor, die daselbst vorgenommen wurden. So trug es sich unter Anderm zu, daß von dreihundertdrei Teufeln, welche sich bei einem Weibe eingehaust, dreihundert dasselbe ohne Mühe verließen, während für die drei übrigen die stärksten Formeln angewendet werden mußten.

Auch die Weltgeistlichkeit war dem klösterlichen Bisthume nicht günstig gewesen, und die Urstände, welche in Gersau öftere Zusammenkünfte hielten, gaben in der Folge diesen Gedanken ganz auf. Allein der Mitte September 1819 erfolgte Tod des apostolischen Generalvikars Göldlin machte eine neue Verfügung zu Verwaltung des Provisoriums nöthig. Der heilige Stuhl hatte auf diesen Fall sein Auge auf den Bischof von Chur geworfen, dessen Verhältnisse und Persönlichkeit sich am besten für eine Verwaltung im römischen Geiste zu eignen schienen. Also erließ der Erzbischof von Nisibi am 20. Oktober ein Kreisschreiben, in welchem er nebst der Anzeige seiner bevorstehenden Abreise nach Frankreich von einem päpstlichen Breve vom

---

[1]) Ueber die obschwebenden Kirchenangelegenheiten in hauptsächlicher Beziehung auf den Kanton St. Gallen von einem katholischen Geistlichen aus der Schweiz. Deutschland. 35 S. 8⁰.

9. Oktober Kunde gab, vermöge dessen die Leitung des Provisoriums dem Bischofe von Chur übertragen war, wobei er jedoch erklärte, daß diese Maßregel der Fortsetzung der angehobenen Unterhandlungen oder der Eröffnung jeder neuen Unterhandlung für andere Diozesaneinrichtungen unbeschadet getroffen worden sei, und daß die Verwaltung von Chur ihr Ziel erreicht haben sollte, sobald neue Anstalten die kanonische Zustimmung erhalten haben würden. St. Gallen war jedoch vor der Hand der einzige Stand, der seine Zustimmung für diese Verfügung aussprach, während sich Zürich, Luzern, Zug, Aargau und Thurgau entschieden weigerten, sich derselben zu unterziehen. Ein Rundschreiben und ein Fastenmandat, das der Bischof von Chur am 28. Jenner erließ, war denn auch ganz geeignet, die Wahl des heiligen Stuhles in seinem Sinne zu rechtfertigen; der Fürstbischof eiferte nämlich in demselben heftig gegen die in der einstweilen seiner Hirtensorge anvertrauten Schweiz hin und wieder umschleichenden Bücher, die in der Gestalt von Katechismen, Unterweisungen, Andachten, Gebeten, mit mancherlei von der katholischen Lehre abweichenden Irrthümern angesteckt seien, besonders gegen ein im höchsten Grade verkehrtes Werk, welches unter der lockenden Aufschrift Stunden der Andacht zu Aarau gedruckt und emsig verbreitet werde, so wie gegen die Bibelübersetzungen und Bibelgesellschaften. Auch wurde es bald doch so weit gebracht, daß sich die drei Urstände dennoch an Chur anschlossen. Wie St. Gallen sich mit Chur vereinigte und wie diese Verbindung in jeder Beziehung eine unglückliche war, ist bereits in der innern Geschichte von St. Gallen erzählt worden. Ein bedeutender Theil des ehemals zum konstanzischen Sprengel gehörenden Schweizergebiets betheiligte sich nochmals bei der Wiedergestaltung des Bisthums Basel, auf die wir weiter unter kommen werden.

Zu den würdigsten Geistlichen des ehemals konstanzischen Sprengels gehörte der im April 1826 verstorbene luzernische Stadtpfarrer und Chorherr Thaddäus Müller, dem auch der Generalvikar Göldlin alsogleich das Commissariat, das er selbst

übernahm, und die Aufsicht über das geistliche Seminar entzog, das von daher immer mehr sank, bis es nach drei Jahren gänzlich eingieng. Ließen auch seine Formen in Bezug auf Gefälligkeit manches zu wünschen übrig, so mußte man ihn doch zu den frömmsten, ächt religiösen und dabei aufgeklärtesten Geistlichen zählen. Vorzüglich aber gehörte er zu denen, welche jedem Pharisäismus Feind, welche Gestalt er auch annehmen mochte, dafür hielten, daß der Christ Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten sollte, und daß nicht äußere Scheinheiligkeit, sondern thätige Nächstenliebe dem Geiste ziemten.

Welcher Geist in dem Bisthume Chur herrschte, ist zum Theil schon in der innern Geschichte Graubündens dargestellt worden. So sehr auch dasselbe durch die ihm in österreichischem Gebiete entrissenen Theile seines Sprengels gesunken und verarmt war, so hatte es doch die strengrömischen Grundsätze, so viel als es die Umstände zuließen, treu bewahrt. Unter den Capitularen waren nur wenige Schweizer, und der Fürstbischof selbst, Karl Rudolf, geborner Graf von Buol Schauenstein, der Bruder des Vorstandes der deutschen Bundesversammlung, war zwar ein kräftiger und geistreicher, aber in den Ansichten eines deutschen Edelmannes und Priesters der frühern Zeit gebildeter und an denselben festhaltender Mann. Das Zutrauen des römischen Hofes zu ihm und der Geist seines Fastenmandates von 1820 bezeichneten ihn sattsam. Nach der Uebereinkunft des Fürstbischofs mit den drei Urständen für ihre Vereinigung mit dem Sprengel von Chur bezahlten dieselben jährlich die Summe von 1600 Fr. und erhielten hinwieder fünf Canonicate mit der Begünstigung, daß die Inhaber nicht genöthigt waren, ihren Wohnsitz in Chur zu halten. Die Kantone entschädigten dieselben, und Uri bestellte einen, Schwyz zwei, und jeder der beiden Theile von Unterwalden einen Chorherr. Die dem Priesterstande sich widmenden Angehörigen mußten im Verhältniß der von ihnen früher gemachten Studien das Seminarium von Chur besuchen. Diese Einrichtungen schienen dem Lande wenig Kosten aufzulegen. Den Widerstand der Regierung von Bünden gegen die Errichtung des Doppelbis-

thums aber und die Uebergriffe des Bischofes haben wir in der Geschichte von Graubünden erzählt.

Eine Bulle Pius VII. vom 4. September 1814 hatte dem greisen, sich in Ofenburg aufhaltenden, Fürstbischofe von Basel, Franz Xaver Freiherrn von Neveu, die geistliche Obhut über die von Frankreich getrennten Theile seines ehemaligen Hochstiftes wieder gegeben. Der Fürstbischof blieb indessen in Offenburg, weil er nicht als bloß geistlicher Hirt in ein Land zurückkehren wollte, über das er einst auch als weltlicher Fürst geherrscht hatte, und suchte von da aus die endliche Constituirung und den fernern Fortbestand des uralten Bisthums Basel sowohl in Rom als bei den Regierungen der betreffenden Schweizerkantone zu bewirken. Die Regierung von Solothurn hatte mit dem Nuntius eine Wiederherstellung dieses Bisthums verabredet, deren zufolge der Sitz desselben künftig nach Solothurn verlegt werden sollte. Eine Entscheidung des römischen Hofes hatte zwar denjenigen Theil des Kantons Basel, der zum Sprengel von Konstanz gehörte, dem Bisthume Basel einverleibt; allein die Regierung von Basel wollte diese Verfügung nicht anerkennen. Ein Fastenmandat vom 20. Jenner 1816 schien geeignet, um die schweizerischen Regierungen für die geistliche Verwaltung des ehemaligen Fürstbischofes zu gewinnen. Bern hatte in der That Anfangs mit dem benachbarten Stande Solothurn einen gemeinschaftlichen Bisthumsverband zu bilden gesucht. Wegen Verlegung des bischöflichen Sitzes hatten sich jedoch bald bedeutende Hindernisse gezeigt, und man fand die Ausführung dieses Planes bei der geringen Ausdehnung dieses Sprengels zu kostbar. Nach dem Zerschlagen der Unterhandlungen für ein Nationalbisthum vereinigten sich nun Bern und Luzern um ein gemeinschaftliches Bisthum in Rom zu erzielen. Diesem Entwurfe zufolge sollte der Sitz des Bisthums nach Luzern verlegt werden[1]. Allein Solothurn

[1] Den daherigen Entwurf, siehe Allgemeine Zeitung 1818. Außerordentliche Beilage, Nr. 5.

lehnte den Beitritt zu demselben ab, und trat jetzt mit Aargau zusammen. Bern und Luzern hingegen schickten den Schultheißen Rüttimann mit dem Legationsrathe Fischer und dem Legationssekretär von Wattenwyl von Landshut nach Rom, deren Sendung indessen, wie wir bereits angedeutet, ohne Erfolg blieb. Als Luzern und Solothurn anfiengen die Täuschung einzusehen und sich die Nachtheile des Provisoriums immer drückender zeigten, fand wieder mehr Annäherung statt, und in einer Zusammenkunft zu Langenthal im Frühjahr 1820 sah man Bern, Luzern und Basel einerseits und Solothurn, Aargau und Thurgau andererseits sich einander wieder entgegenkommen. Luzern entsagte jedem Anspruch auf den bischöflichen Sitz, den die Kantone nach Solothurn zu verlegen übereinkamen. Für die Unterhandlung wurden zwei Commissarien, der eine von Luzern, der andere von Solothurn bezeichnet. Auf das Begehren des greisen Bischofs wurde unterdessen der Probst von Solothurn, Glutz Ruchti, ein Bruder des Schultheißen, vom Papste zum Coadjutor des Bisthums Basel ernannt und als Erzbischof von Cherson am 27. August 1820 zu St. Urban durch den Nuntius infulirt, worauf ihm der Bischof die oberhirtliche Verwaltung übergab.

Es zeigte sich, daß im Anfange der bernischen Verwaltung über den Leberberg der damalige Oberamtmann von Pruntrut, Herr von Jenner, der Geistlichkeit, um sie für die bernische Regierung zu gewinnen, einige Zugeständnisse gemacht hatte, mit denen der Kleine Rath später nicht einverstanden war[1]). So hatte man im Jahr 1818 neben dem bischöflichen Provicar von Billieux auch eine bischöfliche Offizialität eingesetzt, ohne daß den höhern Behörden etwas davon gemeldet worden war. Eben so bezeugte man dem Oberamtmann, dem Provicar und dem Rathe von Pruntrut das obrigkeitliche Mißfallen, daß ohne Vorwissen der Regierung und des Coadjutors in jener Stadt in dem dem Staate angehörenden ehemaligen

---

[1]) Manual des geheimen Rathes, Nr. 12, S. 256, Nr. 13, S. 372.

Seminargebäude eine theologische Schule und ein Pensionat errichtet werden sollten. Auch dem Bischofe, der diese Unternehmung unterstützt hatte, wurden über die Uebergehung des Coadjutors Vorwürfe gemacht. Was für ein einseitiger Geist den alten Herrn von Neveu durchdrang, ergab sich übrigens auch aus dem 1821 an die solothurnischen Studenten der Theologie erlassenen Verbote, Vereine zu besuchen, die sie mit Protestanten in Berührung bringen konnten, wie den Zofingerverein. Suchte man doch bei solchen Priestern den vaterländischen Geist eben so fruchtlos als den ächt christlichen der Bruderliebe und Versöhnung. Auf die Grundlage des Vertrages von Langenthal wurde durch den Schultheißen Amrhyn von Luzern und Herrn Staatsrath von Roll von Solothurn unterhandelt, und nach und nach traten die sieben Stände Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel, Aargau und Thurgau bei, deren katholische Bevölkerung man auf ungefähr 300,000 Seelen, die Zahl der Pfarreien auf zweihundertsiebenzig bis zweihundertachtzig berechnete. Der Internuntius Gizzi erhielt hiefür vom heiligen Stuhle eine besondere Vollmacht. Aber die Hartnäckigkeit des römischen Hofes in Behauptung seiner Ansprüche auf die mannigfaltigen Ausgleichungen, welche erforderlich waren, um die Stände in einer so vielen Verwicklungen ausgesetzten Angelegenheit zur Verständigung zu bringen, zogen die Unterhandlungen sehr in die Länge. Vorzüglich waren es zwei Gegenstände, die Wahlart der Domherren und die Besoldung des Bischofs und seines Capitels nebst der deßhalb geforderten Dotation, welche den Vorwurf der gegenseitigen Unterhandlungen bildeten. Da das stimmgebende Capitel einen bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen des Sprengels haben mußte, so war den Regierungen nicht wenig daran gelegen, nur solche Geistliche zu diesen Stellen zu berufen, die ihr Vertrauen besaßen. Allein es war keine leichte Aufgabe, das Ernennungsrecht auch auf die protestantischen Regierungen zu übertragen, oder einen annehmbaren Ausweg zu finden, um zum vorgefaßten Zwecke zu gelangen. Nach Verwerfung aller andern Vorschläge bequemten sich endlich die protestanti=

schen Regierungen, sich auf das zuerst im hannöverschen Concordate aufgestellte Eliminationsrecht zu beschränken[1]).

Im März 1827 kam endlich nach vieljährigen Unterhandlungen, in denen der römische Hof den Sieg durch Beharrlichkeit davon trug, die Kantone aber nach und nach auf ihre Ansprüche verzichteten, das Concordat für die Wiedergestaltung des Bisthums Basel zu Stande. Auch der lange Widerstand der Regierung von Aargau war endlich zum Schweigen gebracht worden, so daß sie selbst auf die Wahl ihrer Domherren verzichtete. Bern, Luzern, Aargau und Solothurn schlossen den Vertrag am 12. März ab. Diese vier Kantone sollten nebst Zug und Thurgau mit ihrer katholischen Bevölkerung künftighin das Bisthum Basel bilden. Der Sitz des Bischofes und des Domkapitels wurde in die Stadt Solothurn verlegt, die Collegiatkirche zu St. Urs und Viktor zur Domkirche und das Collegiatcapitel zum Domcapitel des Bisthums Basel erhoben. Künftighin sollte das Domcapitel aus einundzwanzig Domherren bestehen, von denen wenigstens dreizehn zur Residenz verpflichtet wären. Aus der Zahl der einundzwanzig Domherren wurden vierzehn auf alle den Bisthumssprengel bildenden Kantone vertheilt und mit dem Titel von Domcapitularen als constituirende Domherren angesehen. Das Domcapitel hatte zwei Würdeträger, einen Probst und einen Dekan. Die Domcapitularen bildeten den geistlichen Rath des Bischofs und ihnen stand bei Erledigung des bischöflichen Stuhles die Wahl des Bischofs aus der Geistlichkeit des Sprengels nach gewissen Vorschriften zu. Das Bisthum Basel sollte einen vom Bischofe ernannten Suffragan oder Weihbischof haben. Der Bischof würde auch die erforderlichen Seminarien errichten, wozu die Regierungen im Einverständnisse mit ihm die erforderlichen Gebäude und die Aussteuer hergaben. Die Einkünfte des Bischofs waren auf 10,000, diejenigen des Suffragans auf 2000 Fr. festgesetzt. Den Domprobst ernannte

---

[1]) Vortrag des geheimen Rathes an den Großen Rath vom 3. Dezember 1817.

die Regierung von Solothurn, und ihm waren die Einkünfte des Collegiatsstiftes zu St. Urs und Viktor zugewiesen. Die Pfründe des Domdekans erhielt einen jährlichen Zuschuß von 800 Fr. Außer den oben bestimmten Gehalten aber mußten sowohl dem Bischofe als den residirenden Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen werden. Höchstwichtig aber, und die Wünsche der Nuntiatur und den beabsichtigten Gang der Dinge in geistlichen Angelegenheiten scharf bezeichnend, war der eilfte Artikel des Concordats, demzufolge die Diozesanstände die nöthigen Fonds für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien so bald als möglich in Liegenschaften anweisen, inzwischen aber die dafür gesicherten bestimmten und von dem Staatsfond getrennten Gefälle beibringen sollten.

Die Circumscriptionsbulle, durch welche das neue Bisthum constituirt wurde, sollte nach einer früher gegebenen Versicherung des Internuntius den Ständen vor ihrer Veröffentlichung zur Einsicht mitgetheilt werden, weil zu vermuthen war, daß sie mehr oder weniger vom Concordate abweichen würde. Später nahm jedoch derselbe diese Zusage mit der Ausflucht zurück, daß sich Bullen, welche der heilige Vater stets aus eigener Machtvollkommenheit (motu proprio) erlasse, nicht zur Verhandlung in den Großen Räthen eigneten. Als man jedoch dem Großen Rathe von Aargau das Concordat in der folgenden Julisitzung vorlegte, weigerte er sich über einen Entwurf, der in der öffentlichen Meinung nicht günstig beurtheilt wurde, übereilte Beschlüsse zu fassen, und erklärte, daß der fernern landesherrlichen Entschließung durch die allfällig inzwischen von Rom eintreffende Circumscriptionsbulle nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern daß man dieselbe auf das feierlichste verwahrt wissen wolle. Durch dieses Beispiel gewarnt, suchten die Nuntiatur und die Anhänger des Concordats zuerst die minder schwierigen Zustimmungen zu erhalten, damit man die andern desto eher durch Berufung auf eidgenössisches Zusammenhalten erreichen könne. In Zug trat man denn auch, obgleich dieser Stand bei der Entwerfung der

Uebereinkunft gar nicht zugezogen war, zuerst bei, besonders aus ökonomischen Rücksichten. Der Große Rath von Solothurn nahm den Entwurf am 27. November nach einer langen Erörterung, in welcher besonders der Advokat Reinert denselben mit Schärfe und Gründlichkeit bekämpfte, mit vierundvierzig gegen dreiundzwanzig Stimmen an, fügte jedoch der Annahme die Bedingungen bei, daß 1) die sämmtlichen betheiligten Diozesanstände denselben gleichfalls annähmen, 2) der Regierung die Einwilligung (placitum regium) zur Auskündigung der päpstlichen Bullen und Breves vorbehalten bleibe, und endlich 3) für die bedeutenden aus der neuen Bisthumseinrichtung für Solothurn entstehenden Kosten weder der Staat noch die Stadt in Anspruch genommen, sondern dieselben aus dem konstanzischen Diozesanfonds und durch Beiträge der Klöster und Stifte bestritten werden sollten. In Bern ließ die Regierung es an kräftiger Unterstützung des Entwurfes keineswegs fehlen, und Fischer kämpfte am 22. Dezember mit großem Wortaufwande für denselben. Obgleich der Gegenstand nicht zu denjenigen gehörte, mit denen die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Rathes vertraut war, so zeigte sich doch ein langer und mit guten Gründen unterstützter Widerstand. Bei der Abstimmung aber fanden sich nicht weniger als achtzig Glieder in der Minderheit, hundertundvier in der Mehrheit. Sechs Tage später, am 28. Dezember, wurde das Concordat dem Großen Rathe in Luzern vorgelegt, der am folgenden Tage den Bericht eines Ausschusses von sieben Mitgliedern anhörte. In der Erörterung beleuchtete niemand als Doktor Kasimir Pfyffer die Schwächen des Vertrages auf eine in die Augen fallende Weise. Scharf bezeichnete er den kaum nennenswerthen, von einem unverbürgten Versprechen abhängenden Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahl, die mißlichen Bestimmungen über die erste Bildung des Domkapitels, die bedenkliche Zerstörung des Metropolitanverbandes, die allen Ansichten der Zeit widersprechende Verpflichtung, die Dotation in Liegenschaften anzuweisen, sowie die Unterlassung des Vorbehaltes der Rechte und Freiheiten der Eidgenossen. Beinahe einstimmig

in dem Urtheile, daß der Staat in diesem Concordate schlecht berathen, aber daß kein vortheilhafteres zu erhalten sei, ertheilte ihm der Große Rath von Luzern mit Ausschluß Kasimir Pfyffers die Genehmigung. Der Wunsch der Freisinnigen, den Bischof von Luzern fern zu halten, trug hiezu nicht wenig bei. Ebenso genehmigte der paritätische Kanton Thurgau den Entwurf am 9. Jenner 1828 ohne bedeutenden Kampf.

Obgleich die Regierung von Aargau diese Angelegenheit in ihrem Kanton ebenso schnell zum Entscheid zu bringen suchte als dieses in den andern Ständen geschehen war, stieß sie doch auf so langen Widerstand, daß die Frage im Dezember nicht erledigt werden konnte. Dieser Aufschub aber war der Sache des Concordats um so weniger günstig, als seit den Verhandlungen in den Großen Räthen von Solothurn, Bern und Luzern der Schleier sich zu lüften begann, und diese Frage auch von den öffentlichen Blättern beleuchtet wurde. Selbst der Schweizerbote hatte endlich sein langes Schweigen gebrochen. Vorzüglich aber wurde eine gründliche Erörterungen enthaltende Schrift „Stimmen über das Concordat" im Publikum verbreitet. Auf den 15. Februar wurde der aargauische Große Rath beim Amtseid einberufen, und fand sich so ungewöhnlich zahlreich ein, daß von hundertundfünfzig Gliedern nicht weniger als hunderteinundvierzig anwesend waren. Die Mehrheit der durch das Büreau gebildeten Commission bestand aus fünf Katholiken, die das Concordat empfahlen und aus zwei Reformirten, welche die Annahme desselben bekämpften. Nach einer äußerst umfassenden Berathung, die ungeachtet sie die Gemüther auf das lebhafteste ergriff, mit der größten Ruhe und Würde geführt wurde, erhoben sich trotz der beredten und gewandten Vertheidigung Redings nicht mehr als zwanzig Mitglieder für den Antrag der Mehrheit, während der Große Rath in Masse für den Antrag der Minderheit zur Verwerfung aufstand. Der Eindruck, welchen die Nachricht von diesem Ausgange hervorbrachte, war höchst merkwürdig. Jauchzend eilten eine Menge der achtbarsten Staatsbürger, die sich in den Hauptort des Kantons begeben hatten, nach Haus, und

Beleuchtungen, Umarmungen und Freudenthränen beurkundeten sattsam das Urtheil der öffentlichen Meinung. Die Regierung hingegen zeigte sich höchst mißmuthig über diesen unerwarteten Ausgang. Sprach doch selbst der gewandte Herzog von Niederlegung seiner Stelle. Die Pfaffenparthei aber erhob ein furchtbares Zettergeschrei und war beinahe geneigt schon damals das Banner der Religionsgefahr zu schwingen,

Alsobald erließ der Internuntius Gizzi eine Note an die Beauftragten, Schultheiß Amryhn und Staatsrath Roll, die nicht undeutlich seinen Unwillen gegen Aargau verrieth, und in der er sie unter Versprechungen und Drohungen aufforderte, allein ohne Zuziehung von Aargau, so schleunig als möglich mit ihm abzuschließen. Allein die andern Stände waren durch die vielfachen gründlichen Erörterungen des Concordats von der frühern Uebereilung zurückgekommen und hoben, die günstigere Stellung einsehend, die sie Aargaus muthiger Weigerung verdankten, das Concordat vom 12. März 1828 des vorigen Jahres wieder auf. Am 26. März 1828 wurde dann in Luzern ein neues Concordat abgeschlossen, an dessen Unterhandlung Aargau sonderbarerweise keinen thätigen Theil nahm. Die Furcht des päpstlichen Bevollmächtigten, daß die Vorfälle im Aargau eine Unterhandlung auf ganz neue Grundlagen herbeiführen möchten, bewog ihn einige Nebenvortheile einzuräumen. Die Nuntiatur gab die Zusicherung daß die Kosten der Bisthumseinrichtung durch den Rücktritt von Aargau für die übrigen Stände nicht vermehrt werden sollten, und die Aufstellung eines Weihbischofs wurde nicht mehr als absolute Bedingung gefordert. Die unvollständigen Langenthalerverträge aber vereinigte man in einen Gesammtvertrag, in welchem die Stände sich gegen die Dotation in Liegenschaften eine Gewährleistung gaben. Auch wurde denjenigen Ständen, die dieses wünschten, die Befugniß eigene Seminarien zu stiften, vorbehalten. Endlich erhielt das Recht des placitum regium in seiner vollen Ausdehnung Genehmigung, so wie das Recht der Aufsicht der Staatsgewalt über

das Seminarium. Die Rechte des Staates in Kirchensachen hingegen wurden auch hier nicht förmlich anerkannt. [1])

Bern, Luzern, Zug und Solothurn genehmigten das neue Concordat bald nach einander, ungeachtet abermaligen scharfen Tadels, und schon am 7. Mai erließ der heilige Vater die Umschreibungsbulle, welcher nun gleichfalls von den verschiedenen Ständen das placitum regium ertheilt wurde. Am 13. Juli fand dann die feierliche Bekanntmachung der päpstlichen Bulle in der Stiftskirche zu Solothurn in Gegenwart der Abgeordneten der Diocesanstände statt. Dann ernannte der Nuntius lauter bekannte Anhänger des ultramontanischen Systems zu Domherren. Die Regierung von Aargau hatte sich bis jetzt begnügt, von dem Gange der Unterhandlungen Kenntniß zu nehmen. Jetzt erst, wo bis auf die Wahl des Bischofs alles vollendet war, forderte man den großen Rath zum Anschlusse auf. Nach einigen vorbereitenden Schritten beschloß der große Rath von Aargau am 11. November ungeachtet des Widerstandes der Herren Feer, Fezer von Rheinfelden, Weissenbach und Zschokke die Unterhandlung zum Anschlusse wieder anzuknüpfen, wofür der Wunsch des Aargaus sowohl den übrigen Diocesanständen ausgedrückt, als dem päpstlichen Botschafter durch eine in seinem Sinne ernannte Abordnung mitgetheilt wurde. Dieser letztere schien sie erst mit Zurückhaltung aufzunehmen, gieng jedoch später in die Unterhandlungen ein, die am 2. Dezember 1828, durch einen Vertrag geschlossen wurden, und im Juni 1829 genehmigte ihn der große Rath ungeachtet eines neuen vergeblichen Widerstandes der Herren Feer, Fetzer und Zschokke. Der Bürgermeister Herzog sollte vorzüglich zu diesem Ergebnisse beigetragen haben. Auch die übrigen betheiligten Stände traten nach und nach der Uebereinkunft bei, Basel jedoch mit dem wohlbedachten Vorbehalte, insofern die Bestimmungen derselben den Staatsrechten nicht zuwider seien.

---

[1]) Concordat vom 26. März 1828. Abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1828 Nro. 144.

Der greise Bischof von Basel hatte noch die Freude der Wiedergestaltung seines alten Bisthums erlebt, und dann am 23. August 1828 das Zeitliche gesegnet. Nebst einem Theile seiner in hohem Werthe stehenden fürstbischöflichen Insignien und Kirchenornate hatte er dem neuen Bisthum eine Summe von 29,000 Gl. vermacht. Der Geheime Rath von Bern schickte den Pfarrer Hennet von Delsberg und den Lehenkommissär Wyß nach Offenburg, um das dem Bisthum angehörige in Empfang zu nehmen. Nach mancherlei Besprechungen zwischen der im Dezember 1828 in Solothurn versammelten Diocesanconferenz und dem neuen Domcapitel verständigte man sich endlich über die Bischofswahl, und das Domcapitel, um die Wünsche der Regierungen nach Inhalt des erlassenen Exhortationsbrevets vollständig zu kennen, bequemte sich dazu der Conferenz eine Liste von sechs Canditaten vorzulegen, aus denen dieselbe befugt war drei auszustreichen, und aus der dann am 10. Dezember die Wahl des Domdekans Salzmann von Luzern hervorging.[1]) Joseph Anton Salzmann, ein Mann von 48 Jahren, zeichnete sich mehr durch Fleiß und Arbeitsamkeit, als durch glänzende Geistesgaben aus. Als Lehrer der Syntax am Lyceum zu Luzern und Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte hatte er zurückgezogen seinem Berufe lebend auf keine Weise die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen. In der Folge bekleidete er ein Kanonicat am Leodegarstifte in Luzern, wurde bischöflicher Kommissär im Kanton Luzern, und gelangte endlich zur Würde eines Propstes am nämlichen Stifte. Während der Abwesenheit des Internuntius hatte er die Geschäfte der Nuntiatur besorgt, und seit dem Tode des Herrn von Neveu die Stelle

[1]) Von den sechs Vorgeschlagenen blieben drei stehen, der Domdekan Salzmann von Luzern, der Propst Meyer von Schauensee von Luzern und der Chorherr Wirz von Solothurn. Ausgestrichen wurden die Herren von Billieux aus Pruntrut, Gerber und Dürrholz aus Solothurn. Am 10. Dezember wählte sodann das Domkapitel beim dritten Scrutinium den Domdekan Salzmann. Die Wahl hätte nämlich zwischen ihm und dem Propst Meyer geschwankt.

eines Bisthumsverwesers bekleidet. Sein Widerstand gegen die Verbesserung des Lyceums, seine in dem Geiste entschiedener Unduldsamkeit abgefaßte Denkschrift gegen die Gestattung einer reformirten Kirche in Luzern, und seine Beschwerden gegen das neue Testament, die Stunden der Andacht und andere Bücher, hatten ihm nebst einer gewissen, dort sehr beliebten, Lenksamkeit und Fügsamkeit die Gunst des römischen Hofes erworben. Später schien in ihm eine günstige Veränderung vorgegangen zu sein; denn er hatte mancherlei Beweise von Mäßigung gegeben, und sich auch bei den jüngsten Verhandlungen in Solothurn durch Würde, Geradheit und versöhnlichen Sinn ausgezeichnet, so daß die Wahl auch den Abgeordneten der Regierungen willkommen gewesen war. Sonntags den 26. Juli 1828 fand dann seine feierliche Einweihung statt.

Man war um diese Zeit mit dem Geiste, der in dem Seminar von Pruntrut herrschte, und den Zöglingen eingepflanzt wurde, höchst unzufrieden, da er sich offenbar auf der einen Seite zu dem Streben der französischen Geistlichkeit, auf der andern zu den ultramontanen Grundsätzen hinneigte. Dabei zeigte man dort eine entschiedene Abneigung gegen alle republikanischen Formen. Bei dem bedeutenden Einflusse, den die Geistlichkeit auf die Denkungsart des Volkes ausübte, schien es höchst wichtig, die leberbergischen Seelsorger auf eine Weise auszubilden, die sowohl mit der Verfassung und den Sitten des Kantons als mit den in der übrigen katholischen Schweiz vorherrschenden Begriffen mehr im Einklange stand. Dem Geheimen Rathe schien hiefür die Errichtung eines gemeinsamen Seminars in Solothurn die zweckmäßigste Maßregel, welche er daher auch dem kleinen Rathe empfahl[1].

Die kirchlichen Zustände der Kantone Tessin und Wallis sind in der innern Geschichte dieser Länder geschildert worden, so wie die vergeblichen Bemühungen der Regierung von Tes-

---

[1]) Manual des geheimen Rathes Nr. 19, Nr. 20, Sitzung vom 21. September 1829.

sin sich von den Sprengeln von Mailand und Como loszureißen und ein eigenes Kantonalbisthum zu gestalten. Indessen wirkte der Hirtenstab von Mailand ungleich milder und heiterer als derjenige von Como. Der Fürstbischof von Sitten hingegen war so ziemlich auf einem Punkte mit den in Wallis zuerst eingeschlichenen Jesuiten. Der Geist, der im Bisthume Lausanne wehte und die Stimmung des Kapuziners Maximus Guisolan, dem der Hirtenstab vertraut war, sind uns zum Theil schon aus den frühern Geschichten, zum Theil auch aus der innern Geschichte des Kantons Freiburg, wo er seinen Sitz hatte, bekannt. Am 9. Dezember 1814 machte ein Schlagfluß im 81. Jahre seines Alters seinem langen Leben ein Ende. Noch kurz vor seinem Tode hatten seine Angebereien gegen den Pater Girard endlich Folge erhalten, und der durch seine Geistesbildung und Einsicht wie durch die Reinheit seiner Sitten ausgezeichnete und um das Erziehungswesen im Kanton Freiburg hochverdiente Minoriten-Visitator, war durch eine Zuschrift der päbstlichen Nuntiatur der Irrlehren bezüchtigt und des Carteſianismus als einer argen Ketzerei verdächtig erklärt worden. Seine Hefte wurden zur Prüfung nach Luzern und Solothurn geschickt. Aber Girard, der das Licht auf keine Weise zu scheuen hatte, wandte sich an die öffentliche Meinung, und ließ die Lehrsätze über alle Theile der Philosophie,[1]) die er seinen Schülern vorzutragen gewohnt war, und aus denen man sein System wohl entnehmen konnte, druken. Als Motto setzte er ihnen in griechischer Sprache die Worte des Erlösers vor. „Habe ich Unrecht geredet, so beweise daß es Unrecht sei, habe ich aber recht geredet, warum schlägst du mich." Die Freunde einer hellern und freisinnigern Richtung in kirchlichen Dingen hatten indessen wenig Ursache sich zu der Wahl des Paters Joseph Jenny von Morlon bei Bülle, Rektors der Theologie und Pfarrers zu Praroman, zum Nachfolger Guisolans Glück zu wünschen. Mehr als ge-

---

[1]) Positiones selectae ex philosophia universa. Sept. 1815. Friburgi apud Piller 8⁰.

gen irgend eine Versündigung gegen Gott, den heiligen Geist und den Mitmenschen eiferte der Bischof und Graf von Lausanne in seinem Fastenmandate von 1816 gegen den in vielen Familien eingeschlichenen Gebrauch des Fleischessens am Samstage. Dasjenige von 1819 aber war ein wahres Manifest zu Gunsten der Jesuiten. Wie dann der Sprengel des Bischofs von Lausanne noch mit den vom Sprengel von Chambery losgerissenen katholischen Gemeinden des Kantons Genf vermehrt und seinem Titel noch derjenige eines Bischofs von Genf beigefügt wurde, ist bereits in der innern Geschichte von Genf erzählt. Ein Hirtenbrief des Bischofs an die Angehörigen dieses neuen Theils seines Sprengels vom 17. November 1821 empfahl denselben 7. Gebote der Kirche zu treuer Erfüllung, nämlich Erhaltung und Verbesserung der Kirchengebäude und des Kirchenschmuckes, Bedenkung frommer Stiftungen, Unterhaltung der Gottesäcker, das Lesenlassen von Seelenmessen, und die Errichtung von ein oder zwei Brüderschaften in jedem Kirchspiele, am liebsten von denjenigen des heiligen Sakraments und des geheiligten Kreuzes Jesu, ebenso die Aufrichtung von drei oder vier Kreuzen aus dauerhaftem Material in den einzelnen Kirchspielen. Endlich sollten die Gemeinden da, wo die Pfarrer zur Miethe wohnen müßten, für besondere Wohnungen sorgen. Wie thätig der Pfarrer Vuarin für die ultramontankatholische Propaganda war, ist schon öfters bemerkt worden. Des Jesuitenstreiches des Kaplans Fontana aber haben wir in der innern Geschichte von Bern erwähnt.

Siebentes Kapitel.

Verhältnisse der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, Proselytismus, gemischte Ehen.

War auch im 19. Jahrhundert der Gedanke einer Kirchenvereinigung hie und da wieder aufgetaucht, und hatten gutmüthige Schwärmer selbst Napoleon für hiezu berufen gehalten,

so fühlten doch die tiefer Denkenden, daß der Geist der Zeit eher freie und selbständige Entwickelung der religiösen Ansichten und Gefühle der Einzelnen, als eine gewaltsame Vereinigung der Kirchen und der äußern Bekenntnisse und Verehrungsformeln herbeiführen müsse, und in der That waren die strengen oder päpstlichen Katholiken, welche sich der Glaubensherrschaft wieder bemächtigen wollten, ebenso wenig zu Zugeständnissen geneigt, als ihrerseits die freisinnigere Richtung sich wieder dem alten Zwange fügen wollte. Es ließ sich daher auch in der Eidgenossenschaft von solchen Bestrebungen wenig fühlen, wenn man nicht etwa Hennes Ansichten eines Obscuranten über Katholizismus und Protestantismus hiezurechnen will. Desto eifriger wurde hingegen hie und da der Bekehrungseifer getrieben. Wir haben bereits in der pragmatischen Geschichte erzählt, welches Aufsehen der Uebertritt des Herrn von Haller nicht nur in seinem Vaterlande, sondern in ganz Europa erregte, und wie er nebst dem Briefe an Hallers Familie, der davon Kunde gab, die Veranlassung zu einem lebhaften Kampfe wurde, der im Jahr 1821 eine eigene Litteratur bilden zu wollen schien. Zeichneten sich unter den Angreifern in Deutschland Krug und Tzschirner aus, so focht Hallers bekannter Bundesgenosse in der Schweiz van der Wyenbergh am eifrigsten für denselben, [1]) ganz im Sinne des bekannten Abbé Baruel. Die Regierung von Bern aber glaubte sich zu einer strengen Beaufsichtigung der katholischen Geistlichkeit in der Hauptstadt genöthigt. In Erwartung eines vollständigen Gutachtens über die künftige Einrichtung der katholischen Gemeinde, beschloß der Geheime Rath, daß jene Geistlichen vor den gesammten Kirchenrath oder einen Ausschuß desselben beschieden werden sollten, der sie auf ihre amtliche Stellung, auf ihre beglobten Pflichten und auf alles dasjenige aufmerksam zu machen hätte, was bei Herrn von Hallers Abschwörung erfolgt war, und zwar unter angemesse-

---

[1]) Apologie des Herrn Karl Ludwig von Haller u. s. w. Brigg und Solothurn. Oktober 1821.

ner Ermahnung künftig hin nicht mehr zu Beschwerden Anlaß zu geben. Von dem Kaplan Bärtschi aber verlangte man strenge Auskunft, ob er an dem Uebertritte des Herrn von Haller irgend einen Theil gehabt, oder vielleicht selbst dessen Abschwörung beigewohnt habe. [1] Der Kirchenrath endlich forderte in einem eigenen Kreisschreiben alle reformirten Seelsorger des Kantons auf, ihre möglichste Wachsamkeit gegen die Proselytenmacherei und den Abfall von dem Glauben der Väter anzuwenden, und bei jeder Gelegenheit in ihren öffentlichen Vorträgen vor solchen Verführungen zu warnen. Besonders lebhaft wurde dieser Bekehrungseifer in Graubünden betrieben, aber der Uebertritt des Dekans von Castelberg sowie derjenige einiger Damen zur katholischen Kirche blieb vereinzelt, und hatte keineswegs diejenigen Folgen, welche die katholische Propaganda davon erwartet hatte. Ebenso verhielt es sich mit einigen vereinzelten Uebertritten von der katholischen zur protestantischen Kirche. Der Gang des Lebens führte ja mehr zum Streben nach Freiheit der religiösen Ueberzeugung, als zum Wechsel vorgeschriebener Bekenntnisse.

Zu den auffallendsten Erscheinungen im Fache der Glaubenszwistigkeiten gehörte der bekannte Streit zwischen dem Handelskommis Fuchs zu Bern und dem Chorherrn Geiger zu Luzern. Jener erließ nämlich im Jahre 1821 durch die öffentlichen Blätter eine Aufforderung: Wenn ein katholischer Geistlicher Muth und Lust habe, sich mit ihm in einen Federkampf einzulassen, so wolle er beweisen, daß in der reformirten Kirche eben die Seligkeit zu erlangen sei, wie in der katholischen; sollte er vom Gegentheil überzeugt werden, so wolle er dem Sieger lebenslänglich die Nutznießung von 16,000 Schweizerfranken zusichern. Geiger nahm den Fehdehandschuh auf und beide schlossen am 10. November 1821 einen schriftlichen Vertrag über ihr seltsames Vorhaben ab. Durch das oben erwähnte Kreisschreiben des Kirchenrathes

---

[1] Manual des Geheimen Rathes Nro. 12, Seite 167, Sitzung vom 24. September 1821.

von Bern veranlaßt schrieb jetzt ein bernischer Geistlicher einen Katechismus für die christlich reformirte Jugend in einem polemischen und aufreizenden Tone. Geiger griff diesen Katechismus an, Fuchs vertheidigte ihn. Aus diesen Angriffen und Vertheidigungen gieng dann endlich im Jahr 1824 ein ziemlich dickes Buch [1]) hervor, welches unter beiden Glaubensbekenntnissen verbreitet, bei beiden wegen seiner Leidenschaftlichkeit ungefähr gleichen Unwillen und die nämliche Mißbilligung erregte. Der tägliche Rath des Kantons Luzern verbot am 7. Juli nicht allein die weitere Verbreitung desselben, sondern führte auch wegen dieser Schrift bei der Regierung von Bern Klage, und gab den katholischen Ständen in einem Kreisschreiben sowohl von dem Verbote als von dem bei der Regierung von Bern gethanen Schritte Kenntniß. In Bern, wo bereits früher die Censurbehörde den Druck der Fuchsischen Schrift verweigert hatte, hob man in Folge der von Luzern geführten Beschwerden eine Untersuchung an, und verurtheilte den Verfasser zu einer Geldstrafe von 200 Franken, und zu einer vierwöchentlichen Enthaltung im Spitalgefängnisse. Ein Mitglied des großen Rathes, Herr Beat Rudolf von Lerber hatte sich als Mitverfasser angegeben und von den Behörden eine gleiche Behandlung verlangt. Da diesem Gesuche indessen nicht entsprochen wurde, so nahm er seinen Austritt aus dem großen Rathe mit der Erklärung, daß ihm sein Gewissen nicht länger erlaube, Mitglied einer Behörde zu sein, welche die Verfechter der Landesreligion, aus politischen und freundschaftlichen Rücksichten, strenger behandle, als Luzern und Freiburg die Herren Geiger und von Wyenbergh behandelt hätten, welche doch eigentlich die Angreifer gewesen, und zu deren Widerlegung der Federkampf geführt worden wäre. Man sah es übrigens den protestantischen Vorkämpfern wohl

[1]) Polemisch-religiöser, Licht und Wahrheit verbreitender Federkampf, entstanden zwischen dem römisch-katholischen Chorherr Geiger, gewesenem Professor der Theologie, und dem reformirten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertrittes des Herrn Karl Ludwig von Haller von Bern zur römischen Kirche. II. Auflage. Reutlingen 1824.

an, daß sie selbst dem neuern Geiste des Protestantismus und den Fortschritten der Vernunftlehre gänzlich fremd geblieben waren.

Der Weigerung einiger katholischer Priester im Leberberge gemischte Ehen zu verkündigen oder einzusegnen begegnete die Regierung von Bern mit Entschlossenheit. Sie erklärte den Oberamtmännern, daß da diese Meinung auf keiner festen, allgemein geltenden Vorschrift beruhe, sie sich in der Ausübung eines wichtigen Zweiges der Staatspolizei durch keinen unbefugten Widerstand aufhalten lasse, und die katholische Geistlichkeit wie die protestantische verpflichtet sei, ihre daherigen Obliegenheiten gegen den Staat zu erfüllen. Widerstandsfälle sollten alsogleich einberichtet werden. In den Kantonen Luzern und Aargau aber fand die Einsegnung ohne alle Schwierigkeit statt.

Achtes Kapitel.

Geistiges Leben. Wissenschaft und Litteratur in der Schweiz während der sogenannten Restaurationszeit.

Eben so wenig als in der politischen Gestaltung der Eidgenossenschaft herrschte im Reiche der Geister, in der Wissenschaft, Einheit und eine wahrhaft nationale Richtung. Fand man in den einzelnen Staaten wirklich achtbare Bildungsanstalten, in denen man der Jugend wenigstens überlieferungsmäßig schweizerische Gesinnungen einzuflößen strebte, so fehlte es doch an einem eigentlichen geistigen Mittelpunkte, einer kräftigen volksthümlichen Ausbildung. War es doch, als ob die Kantonsregierungen sowohl die Kosten als die Sache selbst gescheut hätten, als ob ein solcher Mittelpunkt, eine eidgenössische höhere Bildungsanstalt, das Grab der alten lieb gewon-

---

[1]) Kreisschreiben des kleinen Rathes von Bern an die fünf leberbergischen Herren Oberamtmänner vom 23. März 1821 G. und D. III. 8[0]

nenen Gevatterschaftskrämerei und Machthaberei werden sollte. Wenn aber die Regierungen nichts für Annäherung des wissenschaftlichen Strebens thaten, so fiengen ihnen gegenüber die Vereine um so thätiger und emsiger an zu wirken, in denen sich die ausgezeichnetern und freisinnigern Männer der verschiedenen Kantone zuerst kennen lernten. Am kräftigsten mag wohl für diesen Zweck der Verein schweizerischer Studirender gewirkt haben, der unter dem Namen des Zofingervereins bekannt ist, und dessen durch das zürcherische Reformationsfest veranlaßte Entstehung wir in der pragmatischen Geschichte gemeldet haben. Schon im Jahr 1820 war die Anzahl der von Zürich, Bern, Luzern, Lausanne und Basel sich Einfindenden auf das Doppelte gestiegen. Die Theilnahme schien sich mit jeder Zusammenkunft zu mehren, und das Bestreben, dem Vereine eine größere Ausdehnung, festern Zusammenhang und eine höhere Bedeutung zu geben, verdrängte die frühern besorglichen Rücksichten. Von Jahr zu Jahr vermehrte sich die Anzahl der Theil nehmenden Akademien, und die Zahl der in Zofingen sich Einfindenden stieg bis auf das Vierfache der ersten Zusammenkunft. In jedem Kantone bildeten sich abgeschlossene Unterabtheilungen des Zofingervereins, da vorher jedem, der in Zürich, Bern u. s. w. studirte, der Zutritt freigestanden hatte. Die Bestimmung des Vereins, so wie sie von den einsichtsvollsten und besonnensten Mitgliedern desselben aufgefaßt wurde, war Anknüpfung freundschaftlicher Bande zwischen solchen, die einst auf das öffentliche Leben größern oder geringern Einfluß üben sollten, in einem Alter, welches von trennenden Vorurtheilen noch nicht berührt, für Freundschaft so empfänglich war, Anregung zur Vaterlandsliebe, zum edeln Streben nach allem Großen und Schönen in Leben und Wissenschaft und Entwickelung des Bewußtseins, so daß es einst im reifern Alter die mannigfaltigen Versuche zur Trennung zu überwinden vermöge. Suchten auch Einzelne einen unmittelbaren Einfluß auf das wirkliche Leben zu gewinnen, den religiösen oder politischen Ideen eine bestimmte eingreifende Richtung zu geben, so erhielten solche Bestrebun=

gen nie eine gewisse Allgemeinheit, und einzelne Versuche den Verein für Partheizwecke oder politische Meinungen zu mißbrauchen, blieben vorübergehend ohne ernstere Folge. Fortwährend wußte der Zofingerverein ungeachtet alles Geschreis, einschmeichelnder Lokungen und beleidigender Verdächtigungen seine wahre Bestimmung zu erfüllen. Wurde manches Freundschaftsband hier zwischen solchen geknüpft, die sich sonst fremd geblieben wären, entzündete sich die heilige Flamme der Vaterlandsliebe in vielen jugendlichen Herzen, wurde vielleicht manche schlummernde Geisteskraft hier durch Mittheilung und Nacheiferung geweckt, so war man hingegen bald von überspannten Vorstellungen und Verirrungen zurückgekommen, und der Gedanke, das durch die Natur der Sache an ein bestimmtes Alter und bestimmte Verhältnisse geknüpfte einigermaßen gewaltsam und wider die Natur länger festhalten zu wollen, wurde aufgegeben. Desto lebendiger war die eigentliche Wirksamkeit des Vereines für ächte Veredlung des jugendlichen Geistes und tiefere Weihe der Wissenschaft.

Voran giengen auch in diesem Zeitraum einige Vorkämpfer der höhern und freiern Geistesbildung in der Eidgenossenschaft, denen wir schon in mehrern Zeiträumen begegnet sind, und die man einigermaßen als die Altväter dieser Geistesbildung in unserm Vaterlande betrachten konnte. Gehörten sie auch der Zeit ihrer jugendlichen Entwickelung und ihrer Hauptrichtung nach vielleicht mehr dem 18. als dem 19. Jahrhundert an, so blieben sie doch den Eindrücken des letztern nicht fremd, und wirkten noch stets in bedeutendem Maaße auf ihre Umgebungen. An der Spitze dieser Männer stand noch immer der edle geistreiche Karl Viktor von Bonstetten. Sonderbar genug, schrieb er jetzt in einem Lebensalter, wo die meisten andern sich zur Ruhe setzen, Werke die den größten Beifall erhielten. Aber der verlängerte Aufenthalt in Genf wirkte sichtbar auf seine spätere Geistesrichtung zurück. Ein im Jahr 1815 herausgegebenes Werk, in welchem er einige in Bern vorherrschende Mißbräuche ein wenig scharf gerügt hatte, verfeindete ihn mit seiner Vaterstadt, wo ihn

übrigens das lebende Geschlecht persönlich wenig kannte.[1]) Aber die Genfer ersetzten ihm durch Zuneigung und Aufmerksamkeit die Mißgunst seiner Mitbürger reichlich. Er fühlte sich immer mehr an diesen Aufenthalt gefesselt, und als seine Vertrautesten von der Lebensbahn verschwanden, oder durch Entfernung von ihm getrennt wurden, entfremdete er sich mehr und mehr der deutschen Litteratur und wandte sich mit Vorliebe zu der französischen hin. Als Philosoph gehörte er zu den Eklektikern und hatte unter ihnen einen ehrenvollen Sitz. Ohne vorgefaßte Meinung für irgend eines der herrschenden Systeme, hatte er sich von innen heraus selbst eine Meinung zu bilden gesucht. Am meisten Verwandtschaft fühlte er mit dem Schottländer Stewart, und in seinem Forschen zeigte sich besonders das Bemühen für die Sittenlehre und die metaphysischen Wissenschaften einen allgemeinen obersten Grundsatz aufzustellen. Diesen fand er in der Kenntniß der Seele, der Psychologie, auf dem Wege der Erfahrung glaubte er das Dasein einer reichen, nicht materiellen Kraft gefunden zu haben. Waren Neugierde und etwas Wandelbarkeit seinem Geiste eigenthümlich, in der Weise, daß er lieber Skizzen entwarf, als seine Gemälde zu beendigen, so beobachtete er doch mit so viel gesundem Sinne, daß es immer lehrreich war ihm zu folgen. Seine Betrachtungen über den Menschen[2]) konnten als eine Fortsetzung seines Buches über die Einbildungskraft und seiner Fragmente über gemeinnützige Gegenstände angesehen werden. Sein Buch über den Einfluß des Klimas auf die menschliche Natur oder den Menschen im Norden und dem Süden gehörte zu denjenigen seiner Werke, welche seinen philosophischen Beobachtungsgeist am besten beurkundeten. Nachdem er in der Einleitung die zu behandelnde Frage näher bestimmt, und den Norden und Süden in allgemeinen Umrissen geschildert, gieng er auf das Einzelne über und zeigte den

---

[1]) Pensées sur divers objets du bien public. Genève 1815.

[2]) Etudes de l'homme ou recherches de ses facultés de sentir et de penser. 2. Vol. 9⁰. Genève. 1824.

Gegensatz zwischen dem Nord- und Südländer aus den besondern Gesichtspunkten des Ackerbaues, der Politik, der Religion, Sitten, Litteratur, Poesie und Kunst u. s. w. Seine Abschweifung über die Nachtheile, welche die Vernachlässigung des Studiums der gebildeten Sprachen veranlaßt, und seine Bemerkungen über den Einfluß einer edeln und gebildeten Sprache auf das Leben, waren in seinem schweizerischen Vaterlande ein wahrhaftes Wort zur Zeit. Das Schlußkapitel endlich: Was wir waren und was wir sind, oder das Jahr 1789 und 1824 gehörte zu den trefflichsten Stellen des viel Aufsehen erregenden Werkes. [1]) Ein um diese Zeit an Usteri geschriebener Brief spricht seine lebhafte Theilnahme an den Verhandlungen der gemeinnützigen Gesellschaft aus, von denen er einen günstigen Einfluß auf die spätern Schicksale des Vaterlandes erwartete. In seinem Werke „Scandinavien und die Alpen" stellte er eine Vergleichung der geologischen Beschaffenheit des Nordens mit derjenigen des Südens, vorzüglich aber seines Vaterlandes, der Schweiz, auf. Hatte er es auch auf streng wissenschaftliche Behandlung nicht abgesehen, so fand man doch hier eine geistreiche gemüthliche Darstellung der fraglichen Verhältnisse, welche auch Leser, die nicht vom Fache waren, anziehen mußte. [2]) Von Matthisson war 1824 eine zweite vermehrte Ausgabe seiner frühern kleinern Schriften veranstaltet worden. Unter der Aufschrift Erinnerungen aus Bonnstettens Leben erschien jetzt in dem Taschenbuche Minerva für 1826 der Anfang einer sehr merkwürdigen Selbstbiographie, die indessen wegen einiger Bemerkungen über den Schultheißen von Erlach und anderer Stellen in Bern, wo man nicht gewohnt war die Wahrheit zu hören, einen gewaltigen Sturm aufregten, und ihm leidenschaftliche Anfeindung von Seite eines Theiles seiner Standesgenossen zuzogen. Eine merkwürdige Erscheinung war es, als der 82jährige Greis Hein-

---

[1]) L'homme du midi et l'homme du nord, ou influence du climat, par Mr. Charles Victor de Bonstetten. Genève et Paris. 1825.

[2]) La Scandinavie et les Alpes. Genève 1826.

rich Füßli in Zürich die Briefe des um einige Monate ältern Karls von Bonstetten an seinen Freund Friedrich von Matthisson herausgab, so daß alle drei, die beiden Freunde und der Herausgeber nicht weniger als 230 Jahre zählten, und doch noch voll jugendlicher Kraft mit geistiger Arbeit beschäftigt waren. Wenig essen, so schrieb Bonstetten in seinem 73. Jahre, sich gegen alles Faullenzen stemmen, arbeiten, so viel als es die Kräfte zugeben, sich wo möglich um nichts kränken und den Tod verachten, das ist die wahre Kunst, das Leben zu verlängern. Wie ein heiterer Herbsttag mit mildem Sonnenlicht, so lautete das Urtheil eines Zeitgenossen über diese Briefe, am wolkenlosen Himmel in jedes Menschengemüth Wohlbehagen anregt, so finden wir uns erquickt an der Seite eines Greises, dessen immer ungetrübtes Licht über alles, was ihn umgibt, helle Strahlen verbreitet, und in deren Wärme noch jugendliches Feuer erglüht. [1]) Bonstettens Briefe an Friederike Brun vollendeten diese biographischen Mittheilungen. [2]) Aber mehr noch als durch seine Schriften wirkte Karl Viktor von Bonstetten durch seinen anregenden geistreichen Umgang auf die höhern und höchsten Klassen der Gesellschaft, und selbst in seinem 85. Jahre am Schlusse dieses Zeitraumes gab noch die Zuneigung zu einer 16jährigen geistreichen und liebenswürdigen Dichterin seinem Leben jugendliche Färbung.

Um einige Monate älter als Bonstetten hatte Johann Heinrich Pestalozzi bei weitem nicht ein so glückliches Leben geführt, wie der erstere. Wie jener vorzüglich für die höhern Klassen der Gesellschaft, so lebte Pestalozzi ausschließlich für die untern Klassen und die Kinder. Von lebendigem Geist und reinem und edlem Gemüth, war er doch im Umgange unbeholfen, und drückte sich weder in der deutschen noch in der französischen Sprache mit Leichtigkeit und Gefälligkeit, ja

---

[1]) Briefe von Bonstetten an Matthisson. Herausgegeben von J. H. Füßli. Zürich 1827. 264 Seiten 12^0.

[2]) Briefe von Karl Viktor von Bonstetten an Friederike Brun. Herausgegeben von Matthisson. 1829.

nicht einmal immer klar und deutlich aus. Seine Ansichten über dasjenige, was dem schweizerischen Volke Noth thue, sprach der Greis 1815 in seiner merkwürdigen Schrift „an die Unschuld, den Ernst und den Edelmuth, seines Vaterlandes" aus. Manche schlimme Umstände hatten sich indessen mit der ihm eigenthümlichen Nachlässigkeit vereinigt, um seine Anstalt in Yverdün in einen großen Verfall zu bringen. Eine mit Pestalozzi beabsichtigte Vereinigung von dem an Hülfsquellen reichen Fellenberg, der mehrere Anstalten in verschiedenen Theilen der Schweiz unter seiner Leitung zu vereinigen strebte, schlug durch Schmids Dazwischenkunft fehl, der, um die Selbständigkeit der Anstalt Pestalozzis von fremder Hülfe unabhängig zu machen, auf den Gedanken verfiel, eine Ausgabe der sämmtlichen Werke desselben auf Subscription zu veranstalten, deren Verlag Cotta mit vorzüglicher Begünstigung des Zweckes unternahm. Da versammelte der ehrwürdige Greis am 12. Jenner 1818 an seinem 73 Geburtstage die Glieder seines Hauses, uud that ihnen in einer gemüthlichen, tief ergreifenden Rede, seinen Willen kund, daß die durch die Subscription eingegangene Summe, zu einem ewig unveräußerlichen Kapital bestimmt sei, dessen jährliche Zinsen zu nichts anderm angewandt werden dürften und sollten, als zu weiterer und immer fortdauernder Erforschung und Prüfung der Grundsätze und Erfahrungen, durch welche die Mittel der Menschenbildung und des Volksunterrichts immer mehr vereinfacht und für die Anwendung in der Wohnstube des Volkes geschickt gemacht werden könnten, ferner zur Bildung von Volkslehrern und Lehrerinnen in diesem Geiste u. s. w. Aber alle diese Pläne erschienen nur wie ein holder Morgentraum und verschwanden wieder eben so bald vor der düstern Wirklichkeit. Zwietracht der Lehrer, Ungehorsam der Schüler und ökonomische Zerrüttung wirkten in gleichem Maße zum Verfalle der Anstalt mit. Der widerwärtige Streit, der von Niederer, Krüsi und Näf einerseits, Pestalozzi und Schmidt andererseits in Flugschriften und Zeitungsblättern, ja sogar vor Gericht geführt wurde, richtete sie vollends zu Grunde. Der

arme Greis erkannte endlich seine Regierungsunfähigkeit und zog sich 1825 auf sein Gut, den Neuhof auf dem Birrfelde, zurück, wo er vor bald 50 Jahren seine mühevolle Laufbahn begonnen hatte. Der Kanton Aargau schenkte ihm sein Bürgerrecht und die helvetische Gesellschaft bezeigte ihm durch die Wahl zum Vorstande ihre Achtung. Eine Schilderung seiner Lebensschicksale um diese Zeit enthält manches traurige Geständniß und giebt von mancher Enttäuschung Kunde. [1]) Schmerzlich berührten ihn hier Angriffe Fellenbergs und eines gewissen Bibers, und am Rande des Grabes ertönte noch des gequälten Greises Klageschrei. Doch wünschte er dem liebevollen Sinne seines Lebens gemäß am Schlusse seines letzten Willens seinen Feinden Frieden und gab ihnen Verzeihung. Der 17. Februar 1827, an dem er sanft und ruhig verschied, brachte seinen Leiden ein Ende. Der Gedanke, der sein Leben beherrscht, gieng nicht unter. Eine spätere Zeit sollte ihn reifen.

Zwischen beiden letztern hinein, obgleich mit näherer Geistesverwandtschaft zu Bonnstetten als zu Pestalozzi, stand der geistreiche, wizige und doch ernste und gemüthliche Heinrich Zschokke. Die französische und schweizerische Restauration war ihm doppelt feindselig entgegen getreten, indem sie nicht nur in Frankreich seinen Lieblingshelden Napoleon gestürzt, sondern auch in der Eidgenossenschaft manches wieder eingeführt hatte, was mit dem Gange einer freiern und edlern Entwickelung im Widerspruche schien, und was er schon früher bekämpft hatte. Seine baierische Geschichte gehört nach unserer Ansicht mehr der deutschen Litteratur als der schweizerischen an. Sie ist verschieden beurtheilt worden. Dreimal war der Verfasser nach Baiern gereist und hatte das Land vom Lech zum Inn und von den Alpen zur Donau durchstreift, um sich den Schauplatz der von ihm erzählten Begebenheiten zu vergegenwärtigen. Aber Staatsbürgerrecht, Adelsdiplom und

---

[1]) Meine Lebensschicksale als Vorsteher meiner Erziehungsinstitute in Burgdorf und Iverten, von Pestalozzi. Leipzig 1826. S. 251, 8°.

Orden lehnte er ab, und blieb dem einmal angenommenen Lande getreu. Dafür entschädigte ihn das Schicksal für manches ihn in der Zeit schmerzende durch die Gewährung eines Lieblingswunsches, nämlich der Erlangung hinlänglicher Geldmittel zur Schaffung eines Landsitzes nach seinem Wunsche. Dort in der lieblichen Blumenhalde, in einem am linken Ufer der Aare auf sonniger Höhe am Fuße des Jura nach eigenem Bauplane in den Jahren 1817 und 1818 aufgeführten Landhause, mit einer herrlichen Fernsicht auf das schöne Aarenthal, lebte der gefeierte Schriftsteller sowohl der Hauptaufgabe seines Lebens, als dem kleinen Staate, der ihn unter seine Bürger aufgenommen hatte, und dem Umgange mit ausgezeichneten Menschen jeder Art, die ihn in seiner Einsiedelei besuchten, oder mit ihm Briefe wechselten. Den als Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit fortgesetzten Miszellen für die neueste Weltkunde dankte er eine ausgebreitete Verbindung mit angesehenen Gelehrten und Staatsmännern in der schweizerischen Heimath und auswärts, deren Zuschriften auf seine eigene Bildung günstig zurückwirkten. Seine kleinern eigentlich mehr zum Zeitvertreibe verfaßten Bildwerke erschienen in den Erheiterungen. Uebrigens waren ihm alle andern Studien nur Mittel und Werkzeug zu seinem Lieblingsgeschäfte, sich den verworrenen Knoten des großen Welträthsels zu lösen. Ein Brief des geistreichen und gemüthlichen Ulrich Hegners von Winterthur mit der Aufforderung dem übertriebenen Götzendienste der Altschweizerei, die alle Klugheit und Kraft für die Gegenwart erstickte, ein Ende zu machen, ward die Veranlassung zur Bearbeitung der Schweizerlandsgeschichte. Zschokkes Absicht war, das Schicksalsgemälde der Eidgenossenschaft so klar und leicht übersehbar aufzustellen, und doch anziehend genug, um sowohl das Auge des erfahrungslosen Aelplers zu ergözen, als auch dem denkenden Staatsmanne die höhere Bedeutsamkeit der Begebenheiten im hellen Durchblicke zu erschließen. Nach dem Urtheile vieler Zeitgenossen hatte er die schwierige Aufgabe besonders in Beziehung auf eine volksthümliche Darstellung gut gelöst,

wenn auch der tiefere Denker das Bedürfniß einer gründlichern Darstellung fühlen mochte. Das 1822 erschienene Büchlein wurde mit großem Beifall aufgenommen, erhielt zwei französische Uebersetzungen, die eine treffliche von Monnard, die andere von J. L. Manget, eine italienische von Franscini und eine englische von W. Howard Howe. Den engherzigen Machthabern in der Eidgenossenschaft schien das kleine Werk bedenklich. Die im folgenden Jahre herausgegebenen Wirren des Jahrhunderts und des Jahres fand man ebenso ausgezeichnet durch liberale aber gemäßigte Gesinnung, als durch Wärme für die Sache der Menschheit, ohne einseitige Ansicht, durch Unpartheilichkeit und Nüchternheit. Am glänzendsten aber erschien er in seinen romantischen Darstellungen und namentlich in seinen Bildern aus der Schweiz, wo er in seinen geistvollen Karakterschilderungen und der örtlichen Färbung kaum hinter dem Schottländer zurückblieb, und ihn in scharf beobachtender mit seltenem Weltverstande in die Tiefe dringender Betrachtung der Begebenheiten vielleicht noch übertraf. Das eigentlich nur für schweizerische Landleute berechnete Goldmacherdorf wurde in Frankreich, Italien und sogar bis Rußland verbreitet, und es ergötzte den Verfasser, daß man es in Nachdrücken auf Jahrmärkten und in Dörfern mit Till Eulenspiegel, der schönen Melusine, dem gehörnten Siegfried und andern dergleichen Volksbüchern verkaufte. Von den Einen hochgefeiert, von den Andern bitter gehaßt, wußte er sich selbst, stets unbekümmert um Lob oder Tadel, was er auch andern empfahl, in glücklicher Gemüthsruhe zu erhalten.

Hatte Paulus Usteri bei den großen Erscheinungen der Jahre 1814 und 1815 Anfangs einen frohen Blick in die Zukunft geworfen, so daß er mit Begeisterung im großen Rathe von Zürich das heilige Bündniß der Fürsten als einen auf Christenthum und Humanität beruhenden Verein darstellte, so wurde hingegen beim Anblicke so manchen Rückschrittes sein Gemüth umwölkt und verdüstert. Kräftig kämpfte er für dasjenige, was er errungen zu haben glaubte, und bei dem Vielen, was er für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke leistete,

vergab man ihm die eingewurzelte Sünde unerlaubter Mittheilung. Ein Theil seiner Thätigkeit war auf Tagblätter gerichtet und durch ihn wurde die neue Zürcher Zeitung zum gelesensten Blatte der Schweiz erhoben. Escher erlebte noch die Vollendung des großartigen von ihm geleiteten Nationalwerkes im Jahr 1822. Ein über 19000 Fuß langer Kanal führte nun die Linth von Mollis in den Wallenstattersee, und ein anderer von 52000 Fuß Länge brachte sie aus jenem in den Zürchersee. Der Untergang der ganzen Thalebene von Wallenstadt und Wesen bis zum Zürchersee war verhütet, das versumpfte Land der Anbauung wieder gewonnen worden, die bösartigen Wechselfieber hatten aufgehört und Tausenden war Leben, Gesundheit und Eigenthum gerettet. Alles dieses war hauptsächlich das Werk eines einzigen großherzigen und unermüdlichen Mannes gewesen. Aber ein schneller Tod versammelte ihn schon ein Jahr nach Beendigung der Arbeiten zu den Vätern. Einmüthig beschloß der große Rath von Zürich, daß seine Nachkommen zum Andenken an seine dem Vaterlande geleisteten großen Dienste den Beinamen „von der Linth" führen sollten, wie das Volk den Dahingegangenen schon bei seinem Leben genannt hatte. Sein schönstes Denkmal aber blieb für ewige Zeiten seine große That. Noch am Schlusse dieses Zeitraumes entwickelte Fellenberg seinen Plan zu einer eidgenössischen Erziehungsanstalt auf dem entsumpften Linthboden in der bekannten Schrift „Beleuchtung einer weltgeschichtlichen Frage an unsern Zeitgeist." [1])

Noch immer widmete der durch sein schweizerisches Idiotikon bereits rühmlichst bekannte Dekan Franz Joseph Stadler seine Musse der geschichtlichen und gramatikalischen Erforschung der schweizerischen Landessprachen, die besonders in Verkleinerungs- und Zärtlichkeitsformen so reichhaltig schienen. Selbst bei dem Schweizer von höherer Bildung, der sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten, oder durch umfangreiche Belesenheit seine Sprachkenntniß erweitert hatte, fand man

[1]) Bern bei Jenni 1830.

die undeutschen Wendungen, so wie die zischenden und krachen-Gurgeltöne, welche das Vorurtheil für Hauptstützen der schweizerischen Volksthümlichkeit ausgab, so daß zwischen der Sprechweise des ersten Staatsbeamten und derjenigen eines Taglöhners oft kein sehr merklicher Unterschied war. Ja aufmerksame Beobachter wollen bemerkt haben, daß sich in einigen Kantonen die deutsche Sprache der höhern Stände, welche sich häufiger der französischen bedienten, noch weniger verbessere, als diejenige der niedern, was allerdings einen bedeutenden Mißstand bildete. Stalders schweizerische Dialektologie beleuchtete diesen Gegenstand auf eine eben so gelehrte als sinnreiche Weise. [1]) In der französischen Schweiz verschwanden hingegen die Ortsmundarten mehr und mehr aus der Sprache der Gebildeten.

Auch in diesem Zeitraume war Ignaz Paul Vital Troxler der einzige Schweizer, der sich in der Philosophie einen eigenthümlichen Weg bahnte, und in derselben einen selbständigen und weit verbreiteten Ruf erhielt, wenn er auch durch die Zeitverhältnisse und andere mehr in die Wirklichkeit des Lebens eingreifende Bestrebungen hie und da in eine fremde Bahn geworfen wurde. In dem zu früh verstorbenen 1816 in Aarau herausgekommenen schweizerischen Museum hatte er einige gehaltvolle Aufsätze geliefert. [2]) Thätig wirkte er in dem Lehrervereine zu Aarau, auch thätig als Lehrer der Philosophie an der neu erweckten Hochschule zu Basel, um so mehr als ihm eine große Macht über jugendliche Geister zu Gebote stand. Auch im Auslande wurde die Eigenthümlichkeit und Bedeutung seines Systems anerkannt, da er das Be-

[1]) Die Landessprachen der Schweiz, oder schweizerische Dialektologie mit kritischen Sprachbemerkungen beleuchtet. Nebst der Gleichnißrede von dem verlornen Sohne in allen Schweizermundarten. Von Franz Joseph Stalder, Dekan und Pfarrer zu Escholzmatt. Aarau 1819. S. 424. 8⁰.

[2]) Die Idee des Staats und das Wesen der Volksvertretung. Ueber die Freiheit der Presse in allgemeiner Hinsicht. Ueber die Freiheit der Presse in besonderer Beziehung auf die Schweiz. Ueber die Grundbegriffe des Repräsentationssystemes.

dürfniß einer antropologischen Grundlage der Philosophie anerkennend, Selbsterkenntniß als die ächte Quelle der Wahrheit aufstellte und so seine Philosophie als Antroposophie bestimmte, mit der er aller einseitigen Verstandesspekulation entschieden entgegentrat. Seine zwei wichtigen Schriften, Erkenntnißlehre des menschlichen Geistes [1]) und das Handbuch der Logik [2]) waren voll Scharfsinn und Tiefe, und beurkundeten deutlich genug Troxlers Vertrautheit mit der Geschichte der Philosophie. Auch der geistreichen und hochgebildeten Frau Niederer Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung gehörten einem wichtigen Theile der praktischen Philosophie an, wenn auch bei den Ansprüchen, die sie an die Zukunft für ihr Geschlecht machte, eine spätere Zeit besser geeignet sein sollte, die Bedeutung dieses Werkes und der daselbst ausgesprochenen Ideen nach ihrem ganzen Umfange zu würdigen. [3]) Der nämliche Gegenstand wurde ebenfalls, obgleich mit weniger kühnem Gedankenfluge von der edlen Genferin, Frau Neker de Saussüre, einer Freundin und nahen Verwandten der Frau von Stael behandelt.

Mit dem Studium der alten Sprachen und der Erforschung des klassischen Alterthums blieb es so ziemlich beim Alten, wenn auch einzelne Männer wie Orelli aus Zürich sich als ausgezeichnete Philologen einen glänzenden Ruf erwarben. Treffend wurde die hebräische Dichtkunst mit Hinsicht auf ihre Geschichte von dem greisen Schärer in einer Inauguralrede beleuchtet. [4]) In Zürich suchten Orelli, in Bern Döderlein, in Aarau und Basel Kortüm das philologische Fach neu zu beleben, und die philologischen Beiträge aus der Schweiz ent-

---

[1]) Aarau 1828.

[2]) Stuttgart 1829.

[3]) Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung. Für gebildete Mütter und Töchter, von Rosette Niederer, geb. Kasthofer, Vorsteherin einer Erziehungsanstalt zu Iferten. Berlin 1828.

[4]) Inauguralrede am 1. Nov. 1817. von Joh. Rud. Schärer, Prof. des Bibelstudiums, zum zweitenmal Prorektor. Litt. Archiv IV. B. IV. Heft. Bern 1821.

hielten äußerst schätzbare Aufsätze von Döderlein, M. E. Weber und Fäsi und andere, unter denen sich vorzüglich diejenigen von Kortüm und Bremi auszeichneten. Neben seiner reichhaltigen Ausgabe von Cicero's Werken lieferte Joh. Kasp. Orelli die durch strenge und scharfsinnige Kritik, und durch geistvolle Auswahl und Ordnung, wie durch Zuverlässigkeit und Genauigkeit alle Vorgänger übertreffende Sammlung lateinischer Inschriften für die römische Alterthumskunde. Mehr und mehr erwachte sowohl im Kreise der Schulmänner selbst, als auch außerhalb desselben der alte Kampf zwischen Humanismus und Realismus. Wollten die einen in der Schule bloß die Geisteskräfte des Zöglings wecken, setzen sie den höchsten Werth auf den formalen Nutzen des Unterrichtes, und betrachteten dazu die alten Sprachen als das tauglichste Mittel, weßhalb sie ihnen weitaus den größten Theil der Schulstunden widmeten; so wollten im Gegentheil die Andern der Jugend wenigstens die Anfänge der im wirklichen Leben nothwendigen Kenntnisse schon in der Schule beibringen. Diesen schien die auf die alten Sprachen verwandte Zeit Verschwendung und sie wollten sie, wenn nicht völlig verdrängen, doch mit den übrigen Unterrichtsfächern ganz auf eine Linie setzen. Für diese letztere Meinung trat ein Hauptvorkämpfer in der Person Bernoullis auf, der bereits in seiner Vaterstadt durch seine Schilderung des übeln Einflusses des Zunftwesens auf den Gewerbfleiß einen gewaltigen Sturm aufgeregt hatte. Bernoulli erklärte geradezu das Lateinische, sowie die alten Sprachen überhaupt für den größten Theil der Gesellschaft entbehrlich. Nach seiner Ansicht verloren bei der gegenwärtigen Einrichtung der höhern Schulanstalten eine Menge Schüler, die es in Erlernung der alten Sprachen doch nie zum Kern und Wesen brachten, eine kostbare Zeit mit Kauen an der Schale, die für sie besser angewendet werden konnte. Ließ sich ja doch jene vielgerühmte formelle Bildung der alten Sprachen auch durch Unterricht in andern Fächern erreichen, wenn derselbe zweckmäßig ertheilt wurde. Auch hier gerieth Bernoulli in einen gewaltigen Kampf mit den unbedingten Anhängern des Herkömmlichen im Unter-

richte. Freilich hatte auch die etwas einseitige Weise, mit der er den Werth der klassischen Studien herunter gewürdigt, seinen Gegnern manche Blöße gegeben. Für die humanistische Weise trat hingegen besonders F. D. Gerlach als Schutzredner auf. Bei der Eröffnung der neuen Realschule in Bern im Oktober 1829 aber wagte es auch das mit derselben beauftragte Mitglied der Stadtverwaltung,[1] die Ansicht auszusprechen, daß man die Literatur der beiden im Vaterlande vorherrschenden Hauptsprachen so reich und gehaltvoll, so veredelt in der Form sehe, daß die noch im vorigen Jahrhunderte für alle Wissenschaften unbedingt ausgesprochene Unentbehrlichkeit des Studiums der alten Sprachen mit jedem Jahrzehnde zweifelhafter werde. Gehe doch die Richtung aller wissenschaftlichen Forschungen von nun an dahin, das irdische Dasein zu erheitern und zu veredeln. Die hier ausgesprochene Meinung fand indessen in Bern und anderswo lebhaften Widerspruch und erst die Zeit sollte ihr ihr volles Recht verschaffen.

War auch die Zeit nach dem Sturze des großen Weltbezwingers zur kräftigen und freimüthigen Darstellung der Geschichte geeigneter, als diejenige, welche ihr vorangegangen war, so schien es doch noch hie und da dem schweizerischen Publikum an Muth und Unbefangenheit zu gebrechen, die Wahrheit zu hören, wenn auch einzelne einsichtsvollere und kühnere Schriftsteller jene Eigenschaften in einem höhern Grade besaßen, um ihren geschichtlichen Werken jenes innere Leben und jene höhere Bedeutung zu geben, welche diese Art von Darstellung zum Ideal erheben. Die Regierenden besorgten die Erschütterung herkömmlicher Begriffe über den Staat, und das Volk hing beinahe eben so leidenschaftlich an gewissen Lieblingsvorurtheilen, die es sich durch unvollkommene Beleuchtung nicht nehmen lassen wollte. Nur das Mittelalter sollte näher erforscht, nur die ruhmvollen Zeiten geschildert werden, als ob Tacitus und Gibbon nicht eben so viel Ruhm

[1]) Der Verfasser dieses Werkes.

erworben, als andere Geschichtschreiber, welche nur Glanzperioden dargestellt. Gewisse wunde Flecken der neuern Zeit sollten der Geschichte fremd bleiben, als ob sie etwas bei Seite lassen könnte, was wirklich im Leben Raum gehabt hatte. Nur schüchtern gingen daher die Meisten an solche Untersuchungen hin. Während der Prüfungszeit war die Geschichtforschung für Viele Beschäftigung und Zerstreuung gewesen. Allein sie hatte sich größtentheils auf das Mittelalter beschränkt und die geschichtforschende Gesellschaft, die der Mittelpunkt jener Bestrebungen zu werden suchte, beschäftigte sich beinahe ausschließlich mit diesem Zeitraume. Die Spannung und Zerrissenheit unter den Mitgliedern selbst, welche zum Theil unter verschiedenen Bannern an den Wirren der Jahre 1814 und 1815 Theil genommen, hatte seit dem December 1813 eine Versammlung jener Gesellschaft unmöglich gemacht, und sie war erst im Merz 1817 wieder zusammen getreten, wo sie auf den nächsten Sommer eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Mitglieder beschloß, damit sich dieselben persönlich kennen lernen, ihre Gedanken mittheilen und den Zweck der Gesellschaft desto wirksamer befördern könnten. Der Zusammentritt fand dann auch wirklich vom 13. bis 15. Juni jenes Jahres Statt, allein Theurung, Geschäfte und Krankheit verhinderten die meisten auswärtigen Glieder an der Theilnahme. Nur von Basel war ziemlich zahlreicher Besuch. Die Tage vergingen unter mannigfaltigen Vorlesungen, Gesprächen und Tafelfreuden recht angenehm. Ja die Dichtkunst wurde sogar durch Vorlesung von Wurstembergers Schlacht von Sempach zu Hülfe gerufen. Allein für die Wissenschaft war der Austrag am Ende dennoch gering. Von dem gelehrten Professor Rudolf Wyß wurden eine Menge Vorschläge zu nützlicher Wirksamkeit gemacht. Alle erhielten den lebhaften Beifall des Vereines, aber keiner wurde ausgeführt. Das Geld floß nicht um Handschriften zu drucken, die Fortsetzung wurde nicht von höherm Geiste belebt. Einzelne Aufsätze machten eine Ausnahme. Aber im Ganzen fehlte doch der ordnende Sinn. Um sieben Bände wurde die

Sammlung in diesem Zeitraume vergrößert. Aufsätze reihten sich an Aufsätze, Urkunden an Urkunden an. Allein das Ganze brachte keinen bedeutenden wissenschaftlichen Gewinn und man vermißte sowohl geistreiche Beleuchtungen einzelner Zeitabschnitte, als praktische Belehrung zum Forschen. Zu der nützlichsten Wirksamkeit der geschichtforschenden Gesellschaft hingegen gehörte die Unterstützung des Druckes der Berner Chroniken von Justinger, Tschachtlan und Valerius Anshelm. [1])

Ungleich reichhaltiger an gehaltvollen Beiträgen für die pragmatische und Kulturgeschichte der neuern Zeit in der Eidgenossenschaft waren das in Aarau herausgekommene schweizerische Museum von 1816 und die sechs Bände der Helvetia, welche in diesem Zeitraume herauskamen und jenem Museum als Fortsetzung dienen sollten. Das Museum war zunächst als Vereinigungspunkt für freies geistiges Bilden und Wirken bestimmt und seinem Inhalte war nichts fremd, was immer in dem Gange der Entwickelungsgeschichte des Menschen Werth haben konnte. Allein es war zum Theil zu hoch gehalten, um ein hinlänglich zahlreiches Publikum zu finden, wie denn überhaupt nur wenige Zeitschriften sich in der Schweiz auf die Dauer erhalten konnten. Daher ging es denn auch schon nach dem ersten Jahrgange ein. Weit besser behauptete sich die Helvetia, welche weit lebendiger in das Leben und die Geschichte eingriff. Auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich aber wurde unter dem Namen „Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde" eine Zeitschrift herausgegeben, die zwischen der Helvetia und dem schweizerischen Geschichtforscher ungefähr die Mitte halten sollte, indem sie sich weniger mit den Interessen und Bewegungen der Gegenwart befaßte, als die erstere und doch nicht so ausschließend wie die letztere mit Gegenständen reiner Geschichtforschung ohne allgemeines Interesse blieb. Ebenso anziehend als dem Zwecke angemessen begann die Zeitschrift mit einem

[1]) Der schweizerische Geschichtforscher, zweiter bis achter Band, 1817—1830.

Bruchstücke der Rede, womit der Rathsherr Meyer von Knonau als erster Vorstand die Sitzungen der Gesellschaft eröffnet hatte. Der würdige Verfasser zeigte in derselben die Wichtigkeit des Geschichtsstudiums, sowohl für die allgemein menschliche als insbesondere für die politische Ausbildung des Republikaners, warnte vor dem aus kurzsichtiger Vaterlandsliebe hervorgehenden Bestreben, einzig die Lichtseite der Begebenheiten herauszuheben, wodurch eben der geschichtlichen Wahrheit und der daraus zu schöpfenden Belehrung der größte Eintrag geschieht, und tadelte in gleichem Maße die beiden entgegengesetzten Extreme der bloßen allgemeinen Uebersicht und des Versinkens im Einzelnen, da doch wahre Geschichtkunde sich nur durch Verbindung jenes allgemeinen Ueberblickes mit wenigstens theilweisem, auf Quellenstudium gegründetem Eindringen in das Allereinzelnste erwerben läßt. Endlich war für die lebendige Geschichte der Gegenwart, den Geist des öffentlichen Lebens und der Literatur, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fortgesetzte schweizerische Monatschronik eine ebenso reiche als unentbehrliche Quelle, deren innerer Gehalt besonders seit den Zwanziger Jahren unendlich bedeutender wurde. Ein großes Verdienst um die ältere Landesgeschichte eines wichtigen Theiles der neuern Eidgenossenschaft hatte sich der Genfer Grenus Saladin durch die Herausgabe seiner auf die waadtländische Geschichte bezüglichen Urkundensammlung erworben.[1]) Derselbe war es, der auch die Fragmente des Pfarrers Flournois über Genfs Geschichte vor der Glaubensänderung dem Publikum mittheilte, welche nicht nur über Genfs äußere sehr verwickelte Verhältnisse, sondern auch über die innere Einrichtung des dortigen gemeinen Wesens, Sitten, Bildung u. s. w. in jener frühern Zeit höchst wichtige Aufschlüsse ertheilte.[2]) Ferner lieferte er auch ein genferisches

---

[1]) Documens relatifs à l'histoire du pays de Vaud. Genève et Lausanne 1816.

[2]) Fragmens historiques sur Genève avant la réformation, tirés textuellement d'un ancien extrait des registres latins du conseil de cette ville. Genève 1823. XVI. et 251 p. 8.

und schweizerisches Wappenbuch. Endlich wurden eine Menge wichtiger Urkunden durch das von Rathsherrn Lüthi geleitete Solothurner Wochenblatt veröffentlicht.

Als Robert Gluz Blozheim, ein junger Patrizier von Solothurn, der früh den wandelbaren Geist kleiner Freistaaten erfahren, sich mit näherer Erforschung der alten Zustände seiner Vaterstadt beschäftigte, fand er für den Zeitraum nach den burgundischen Kriegen eine solche Menge wichtiger Urkunden, daß in ihm der Gedanke rege wurde, seine Forschungen auf die ganze Eidgenossenschaft auszudehnen. Vor der Seele des jungen Mannes hatte ein schönes Bild der kraftvollen Ahnen geschwebt, die dem Worte getreu, Rächer des Unrechts und Beschützer der Verfolgten, sich über ihr Jahrhundert erhoben, für den Genuß der Freiheit Alles auf's Spiel setzten. Mit Liebe und Eifer hatte er das mühsame und durch langwierige Untersuchungen leicht ermüdende Unternehmen begonnen. Da war er von den gemachten Entdeckungen beinahe niedergeschlagen. Das schöne Bild der Ahnen war ihm verschwunden, eine Tugend nach der andern mit ihm, und außer einer rohen Kraft und einem von Sinnenlust und Prachtliebe getrübten Ehrgefühle war wenig mehr übrig geblieben. Gleichwohl sank der Muth des kräftigen Mannes nicht. Denn wie einst der römische Tacitus hielt er es für das Hauptgeschäft geschichtlicher Jahrbücher, keine Tugend zu verschweigen, vor schändlichen Reden und Thaten hingegen durch Darstellung der Schmach vor der Nachwelt Scheu zu verbreiten. Gluz schilderte eine traurige Zeit in einer von derjenigen seines großen Vorgängers verschiedenen aber edeln und würdigen Schreibart, die sich durch Klarheit und leichten Fluß dem Leser angenehm machte, ohne ihm gleichwohl durch Weitschweifigkeit lästig zu werden. Robert Gluzens Fortsetzung der Müller'schen Geschichte machte dann auch einen tiefen, verschiedenartigen Eindruck auf die Leser. Einige Verwöhnte und von einer falschen Vorliebe Befangene machten ihm den Vorwurf, das alte Heiligthum vaterländischer Größe entweiht zu haben, Andere bedauerten, daß eine solche Fortsetzung überhaupt stattgefunden habe.

Aber Männer von ächt schweizerischem Sinn und ernsterer, kräftigerer Denkungsart wußten es ihm Dank, daß er ohne Verlästerungssucht es dennoch gewagt, auch die Schattenseite des eidgenössischen Lebens mit der Fackel der Wahrheit zu beleuchten. Gibt es doch Wunden, welche nur mit glühendem Eisen geheilt werden können. Aber bald nach der Vollendung dieses Bandes, und als er im Begriffe war, fern vom undankbaren Vaterlande sich im Auslande niederzulassen, raffte ihn auf der Hinreise in München der Tod hin. Noch waren seine solothurnischen und schweizerischen Mitbürger nicht reif, die Wahrheit zu hören, [1]) wenn sie, statt zu schmeicheln, mißfiel.

Zum zweiten Male war der Faden der großen vaterländischen Geschichte abgerissen, und man sah sich einige Jahre nach Jemand um, der den Muth hätte, ihn wieder aufzugreifen, als ein hochgebildeter und geistreicher junger Zürcher, der Professor J. J. Hottinger, sich nach achtjähriger sorgfältiger Vorbereitung mit ächter historischer Weihe zu dem ehrenvollen Unternehmen entschloß. Zur Lösung der schwierigen Aufgabe, die wichtigen Ereignisse der Kirchentrennung zu schildern, schien ihm die Aufstellung eines Hauptbegriffes unentbehrlich, der älter und höher stehend als alle Streitsätze der Parteien, als fester und leuchtender Punkt durch das Gewirre zu leiten im Stande sei. Diesem Hauptbegriff glaubte er in der Idee vom sittlich Erhabenen zu finden. Hatte doch diese tief im Gemüthe wurzelnde Idee überall ihre siegende Kraft bewährt, und seit Jahrtausenden die Geschichte der Völker sich auf sie berufen, wenn sie die Größe derselben durch Tugend und Vaterlandsliebe, ihren Verfall durch Selbstsucht und Ausartung darstellte. Hatte ja auch Christus selbst an sie verwiesen, indem er von edeln Früchten auf einen edeln Stamm zu schließen anwies. In der Darstellung fand man zwar weder die glühende Auffassung Johann Müllers, noch den

---

[1]) Geschichte der Eidgenossen vom Tode des Bürgermeisters Waldmann bis zum ewigen Frieden mit Frankreich (1489—1516). Von Robert Gluz-Blozheim. Zürich 1816. XVI u. 538 S. 8⁰.

stoischen Ernst von Glutz Blotzheim, aber allenthalben wehte eine aus der Tiefe des Gemüthes entsprossene edle Begeisterung, und mit dieser der dem edlen Verfasser einwohnende sittlich-religiöse Sinn, der einst den Helden der Glaubensänderung Kraft und Segen zu ihrem großen Werke gegeben hatte. Die Sprache war kräftig und lebendig, der Ton gleichmäßig gehalten, und, der Einheit des Ganzen unbeschadet, wurde die Theilnahme des Lesers durch einen geschickt angeordneten Wechsel der Erscheinungen immer wieder neu angeregt. Hottinger erhielt besonders unter der Jugend ungemein mehr Anerkennung, als sie Glutz zu Theil geworden war, und jedermann wünschte ihm Kraft und Muße, das große Werk zu vollenden [1]).

Neben diesen beiden Meistern in der Kunst bearbeiteten auch Vögelin und Meyer von Knonau die eidgenössische Geschichte für das Bedürfniß der Mehrzahl der Leser. Die zwei ersten Bände von Vögelins Geschichte eines mit Verstand und umsichtiger Benutzung auch anderer Quellen aus Müller und Glutz Blotzheim veranstalteten Auszugs, waren wegen ihrer einfachen und kräftigen Sprache mit Beifall aufgenommen worden. Dieses Schicksal wurde auch dem dritten zu Theil, obgleich der Verfasser selbst von dem dargestellten Zeitraume so ungünstig eingenommen war, daß er sich, nach eigenem Geständnisse glücklich pries, als er nach einförmiger, ermüdender, freudenleerer Wanderung am lang ersehnten Ziele stand [2]). Der als gründlicher Forscher durch heitern, ungetrübten Blick, Liebe zu Vaterland und Freiheit und unerschütterliches Gefühl für Wahrheit und Recht bekannte Rathsherr Ludwig Meyer von Knonau, Enkel des geschätzten Fabeldichters dieses Namens, legte in seinem Handbuche der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Früchte vieljähriger Studien einer Wissen-

---

[1]) Geschichte der Eidgenossen während der Zeit der Kirchentrennung. Von J. J. Hottinger. Zürich, I. Abtheilung 1825. II. Abtheilung 1829.

[2]) Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von J. Konrad Vögeli. Zürich 1820—1825.

schaft nieder, der er von Jugend auf seine ganze Muße gewidmet hatte. Die Aufgabe, die er sich gesetzt, neben den größern Begebenheiten auch die mannigfaltigen kleinern Ereignisse zu erwähnen, welche das größere Drama jeder Geschichte beständig durchkreuzen, war trefflich gelöst. Erzählte er mit tiefer Empfindung das Schöne und Große, so enthüllte er auch eben so offen und mit manchem warnendem Zurufe die Gebrechen jeder Zeit. Seine Geschichte konnte nur als eine Reihe wahrer und anziehender Gemälde betrachtet werden [1]. Des Genfers Huber chronologische Tabelle der eidgenössischen Geschichte nach der Weise des historischen Atlas von Le Sage war bestimmt, die Begebenheiten des schweizerischen Volkes dem Gedächtnisse in gedrängter Uebersicht einzuprägen [2]. Stieß auch Hennes Schweizerchronik gegen manche hergebrachte Meinung an und schien sie dem Mittelalter ein neues Leben einhauchen zu wollen, so galt sie doch wegen der eigenthümlichen Anschauungsweise und des kräftigen Eifers zu Schutz und Trutz für eine merkwürdige Erscheinung [3].

Die durch den Tod ihres Verfassers unterbrochene neue Bearbeitung der Hottingerschen helvetischen Kirchengeschichte von Pfarrer Wirz in Mönchaltorf fand an dem Pfarrer Melchior Kirchhofer zu Stein am Rhein einen trefflichen Fortsetzer, dessen Arbeit wohl kein anderer Vorwurf gemacht werden kann, als daß sie von ihm, dem zur Darstellung der Kirchengeschichte so vorzüglich Berufenen nicht vollendet wird. Ein reichhaltiger mit eisernem Fleiße und treuer Sorgfalt aus meist handschriftlichen Urkunden bearbeiteter, für den Freund der vaterländischen Kirchen- und Literaturgeschichte vielfach belehrender Beitrag war des Pfarrers Salomon Heß Lebensge-

---

[1] Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von Ludwig Meyer von Knonau II. Bd. Zürich 1826.

[2] Tableau chronologique de la confédération Suisse. Par Mr. J. Huber officier du corps de l'état major fédéral. Genève 1830.

[3] Neue Schweizerchronik für das Volk aus den Quellen durch J. H. Henne, Kantonsarchivar. St. Gallen 1828. X. und 404 S. 8^{0}.

schichte Heinrich Bullingers [1]). Des Canonicus Joseph Busingers Erklärung der Gemälde auf der Kapellbrücke von Luzern mochte der Jugend eine angenehme und zugleich nützliche Belehrung in der vaterländischen Geschichte gewähren [2]). Für die Erforschung der mittelalterlichen Zustände zwischen dem Jura und der Aare aber war vorzüglich Ildefonds von Arx Geschichte der Landschaft Buchsgau belehrend [3]). Hallers von Königsfelden Schweizerschlachten erregten, so manches sie auch zu wünschen übrig ließen, die Theilnahme des Lesers [4]). Eine wahrhaft merkwürdige Monographie war Voks Bauernkrieg von 1653. Des Vielschreibers Markus Lutz moderne Biographien hingegen, eine Fortsetzung seines schweizerischen Nekrologs, waren wenig anders als eine Menge zusammengelesener Zeitungsartikel [5]). War auch der geistreiche Ernst Münch ein geborner Schweizer, so gehören doch seine in diesem Zeitraume verfaßten Werke, wie die Werke Sismondis der französischen, unbedingt der deutschen Literatur an. Nur sein vorübergehendes Wirken als Geschichtslehrer an der Kantonsschule in Aarau von 1819 bis 1821 war schweizerisch. Ebenso zwingt uns die Gerechtigkeit, Kortüms Geschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter der deutschen Literatur zuzuweisen, so gerne wir sie auch sonst für die schweizerischen Literatur in Anspruch nähmen, da ihr edler Verfasser sich während seines langen Aufenthaltes in der Schweiz, wenn nicht der äußern Form nach, doch im Geiste wohl mannigfach in derselben eingebürgert hatte. Selbst Anton von Tilliers am Ende dieses Zeitraumes herausgekom-

---

[1]) Zwei Bände. Zürich 1828, 1829.

[2]) Schweizerische Bildergallerie oder Erklärung der vaterländischen Geschichten in den Gemälden auf der Kapellbrücke von Luzern. Von Joseph Businger, Canonicus zu Groslogau in Schlesien. Luzern 1820. 2 Bände.

[3]) St. Gallen 1819. 284 S. 8⁰.

[4]) Darstellung der merkwürdigsten Schweizerschlachten vom Jahr 1298 bis 1499, nach den Grundsätzen der Strategie und Taktik, beschrieben von Franz Ludwig von Haller von Königsfelden. Konstanz 1826.

[5]) Moderne Biographien von Markus Lutz, Pfarrer von Läufelfingen. Lichtensteig 1826. 408 S. 8⁰.

menes Jugendwerk, die von Leo heftig angegriffene und von Pöliz und Menzel gelobte Geschichte der europäischen Menschheit im Mittelalter, gehört im strengern Sinne wohl eher in die deutsche Literatur.

Als ein würdiger Sohn seines trefflichen Vaters begann Gerold Meyer von Knonau, nachmaliger Staatsarchivar des Kantons Zürich, noch vor seiner Abreise auf die Hochschule im neunzehnten Jahre seines Alters seine thätige und ehrenvolle schriftstellerische Laufbahn mit der Herausgabe eines Abrisses der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz, welche mi großem Beifall aufgenommen und auch in Schulen gebraucht wurde. Gründliche Studien auf der Hochschule von Berlin und weit ausgebreitete Reisen, auf denen er mit vielen der ausgezeichnetsten Männer Europas in Verbindung kam, bereiteten ihn zu den bedeutenden Diensten vor, die er der vaterländischen Wissenschaft in einem spätern Zeitraume leistete. Allgemein rühmte man den umsichtigen Fleiß, den Markus Lutz auf sein geographisch statistisches Handlexikon verwendet hatte. Robert Glutzens Handbuch für Reisende hingegen war mehr einem besondern Zwecke zugewendet. Auch Picots Statistik der Schweiz hatte das Verdienst sorgfältiger Sammlung [1]. Aber niemand übertraf in trefflicher Anordnung, Gründlichkeit und Vollständigkeit, sowie an zeitgemäßer Behandlung des Gegenstandes den Tessiner Stephano Franscini, der mit diesem Werke den Grund zu einem wohlverdienten Rufe legte. Einen reichen Schatz wichtiger Mittheilungen umfaßte ebenfalls Bernoullis schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie. Ein wahres Nationalunternehmen waren die bereits zur Vermittlungszeit begonnenen Vermessungen der Schweiz. Mit unendlichen Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahren, oft mehr als zehn Tage lang in einer elenden Hütte von Winden, Schnee und Hagel belästigt, von Nebeln und Langeweile geplagt, setzte der unermüdliche Professor Trechsel die Triangu-

---

[1]) Statistique de la Suisse par J. Picot de Genève, Professeur d'histoire à l'académie de cette ville. Paris et Genève 1819. 12.

lation des zwischen Thun und der Grimsel liegenden Theiles des Oberlandes fort, sowie auch andere Theile damit verbunden wurden. In der östlichen Schweiz wurde ein Theil des St. Gallischen Bezirkes Sargans aufgenommen. Im Jahr 1822 vollendete Pestalozzi das Netz erster Ordnung über die Kantone Freiburg, Waadt und Genf, und nach Ueberwindung der mühevollsten Vorbereitungen standen im Jahr 1827 endlich die Signale bis an die Grenze von Tyrol und Graubünden zur Beobachtung bereit. Im folgenden Jahr errichtete der Ingenieur Sulzberger diejenigen im Kanton Graubünden und Veltlin, und 1830 vollendete Oberst Buchwalder die trigonometrische Verbindung mit Tyrol. Alle diese Arbeiten leitete der eidgenössische Generalquartiermeister Finsler mit Einsicht und Eifer, und ließ dem Beginnen auch noch in hohem Alter seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Nutzen gereichen. Allein die Tagsatzung verwendete in dieser Zeit zu geringe Summen darauf, als daß die Sache gehörig hätte gefördert werden können. Die Höhe des Genfersees wurde von dem französischen Ingenieur Delcroß auf dreihundertfünfundsiebenzig Metres, fünfzehn Centimetres bestimmt. Die zum Glutzischen Handbuche gehörige Scheuermannsche Karte zeichnete sich durch die gewohnte Geschicklichkeit und Nettigkeit des Künstlers aus. Ihr folgte die neue Reisekarte durch die Schweiz von Weiß. Aus Gefälligkeit für den geschickten Landschaftszeichner Meyer lieferte der berühmte Doktor Joh. Gottfried Ebel den anziehenden Text zu der malerischen Reise durch die neuen Bergstraßen des Kantons Graubünden. Am Schlusse dieses Zeitraumes waren seine Tage gezählt. Er starb schon am 9. Oktober 1830 und hinterließ in seinem zweiten Vaterlande ein gesegnetes Andenken. Fortwährend lieferte der helvetische Almanach in seinen Jahrgängen die geographische und statistische Beschreibung der Kantone.

Schon im dreiunddreißigsten Jahre seines Alters raffte ein böses Fieber im Oktober 1818 den berühmten Reisenden Joh. Ludwig Burkardt vom Kirschgarten in Cairo dahin, eben als er mit der großen Karavane nach Tombuctu abreisen sollte.

Wenige Reisende eigneten sich zur scharfen und richtigen Beobachtung wie er, der sich durch frühes Studium der arabischen Sprachen und durch lange Reisen im Morgenlande eine so vollkommene Kenntniß der muhamedanischen Sitten erworben, daß er sich dreist nach dem heiligen Lande der Araber begeben konnte, um, ohne entdeckt zu werden, unter die andern Pilger gemischt, die Tempel in Mekka und Medina zu besuchen. Niemand hatte Ursache, sich vor dem Muhamedaner, dem syrischen Türken, dem armen Kaufmanne zu verstellen, und er selbst zeigte sich als ein kühner, unternehmender, eben so gewandter als Wahrheit liebender Reisender, dessen Nachrichten, je ungeschmückter er sie gab, um so mehr alle Zeichen der Wahrheit, und alle Farben der Länder und Nationen an sich trugen, die sich an seinem Geiste abspiegelten.[1]) Die dem Sturze Napoleons vorangegangenen Handel und Wandel, Fabriken und Manufakturen lähmenden Zeitumstände veranlaßten den Kaufmann Joh. Heinrich Mayr aus Arbon am Bodensee 1812 zu einer Reise nach dem Morgenlande, um wo möglich durch zu eröffnenden Waaren Absatz nach der Levante den Arbeitern in seinen Manufakturen ihren Unterhalt ferner sichern zu können. Sein Tagebuch über diese Reise schrieb er bloß zu seiner Erinnerung und zur Mittheilung für Freunde, und bloß auf vielfach geäußerten Wunsch ließ er es drucken. Den Mangel an wissenschaftlicher Bildung und Sprachkunde konnte er nur durch natürliche Beobachtungsgabe, Menschenkenntniß und Geistesgegenwart ersetzen. Er wußte das Leben der Serben, Griechen und Armenier auf eine gleich anziehende Weise zu veranschaulichen [2]). Eben so belehrend als anziehend aber war des Oberstlieutenants Fischer Tage-

---

[1]) Travels in Nubia by the late John Lewis Burkard published by the association for promoting the discovering of the interior parts of Africa with the maps etc. 1819. XL. II. et 593 p. 4^{0}. Deutsche Uebersetzung, Meisner, 1830.

[2]) Schicksale eines Schweizers während seiner Reise nach Jerusalem und dem Libanon. 3 Bde. 8^{0}. St. Gallen, 1815. 2te Auflage, 1824.

buch seiner Reisen in England vorzüglich in technologischer Hinsicht. Zu den mehr ergötzenden und niedlichen als eigentlich belehrenden kleinern Werken gehörte Heinrich Meisters Spaziergang jenseits der Alpen[1]).

Aehnliches konnte man von seiner Schilderung Berns und der Berner sagen[2]). In seiner Reise in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubünden[3]) stellte Joh. Hegetschweiler alles zusammen, was eigene Anschauung und die Berichte anderer, auch diejenigen aus frühern Zeiten, über Abnehmen und Vorrücken der Gletscher angaben oder vermuthen ließen. Eine anziehende Schilderung von Greyerz kam in Paris heraus[4]). Auch Kasthofers Bemerkungen auf einer Reise über den Brünig gehörten zu den gelungenen Darstellungen. Hugis Alpenreise und Ersteigung des Finsterarhorns im Jahr 1829 gab ein furchtbares Bild von dem Ungemach, das mit diesen Forschungen verbunden war. Johann Rudolf Wyß übersetzte eine malerische Reise durch die Schweiz aus dem Englischen. Ungleich mehr Aufsehen machte jedoch Raoul Rochettes bekanntes Werk über die Schweiz, wenn es auch hie und da von einem einseitigen Standpunkte ausgieng, und deßwegen Liebe und Haß eifrig erregte. Von der in Bern 1821 und 1822 errichteten Sternwarte gab Professor Trechsel im literarischen Archiv belehrende Kunde. Als vorzüglicher Lehrer der Mathematik glänzte in Zürich besonders, der durch die Theilnahme an Krusensterns Entdeckungsreise berühmte Astronom und Physiker Doktor Johann Kaspar Horner, der auch im Erziehungsrathe thätig wirkte.

Mochte in der That die schöne erhabene Natur in der Schweiz ihre Bewohner mehr für die Naturwissenschaften als

---

1) Ma promenade au-delà des Alpes. A Berne, 1819. 12.

2) Berne et les Bernois. Ubi patria ibi bene. Zürich, 1821. 161 S. 12.

3) 1820—1822.

4) Course dans la Gruyère ou déscription des mœurs et des sites les plus remarquables dans cette intéressante contrée du canton de Fribourg.

für andere Studien begeistern, kaum war es zu läugnen, daß dieses Fach zugleich am glänzendsten und am volksthümlichsten in der Schweiz betrieben wurde; am glänzendsten, weil vielleicht in keinem andern Zweige menschlicher Wissenschaft so ausgezeichnete Männer auftraten, am volksthümlichsten, weil die Einrichtung und die Versammlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ihr eine wahrhaft volksthümliche Bedeutung gaben. Wurden doch hier eine große Menge von Erfahrungen zusammengebracht, deren inneren Zusammenhang man aus allgemeinen Gesetzen zu erklären suchte. Wie viel ausgezeichnete Männer im Fache der Naturkunde um diese Zeit in der Schweiz lebten, haben wir schon in der Geschichte der einzelnen Kantone gesehen. Aber die naturforschende Gesellschaft wies ihnen einen gemeinsamen auf das Gesammtvaterland zurückstrahlenden Wirkungskreis an. Auf dem romantischen Landsitze des gelehrten Genfers Gosse wurde im Oktober 1815, wenige Monate vor dessen Tode, der Grundstein gelegt. Die naturforschende Gesellschaft von Genf, eine der thätigsten in ganz Europa, feierte die Wiederherstellung des europäischen Friedens nach dem Feldzuge von 1815 durch eine Einladung an die übrigen Gesellschaften und Naturfreunde im schweizerischen Vaterlande. Da fanden sich am 4. Oktober eine Anzahl Naturfreunde aus den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg in Genf ein, wo sie mit der wärmsten Freundschaft empfangen wurden. Am 6. vereinigte sich die aus fünfunddreißig Personen bestehende Gesellschaft in Morner, dem Landsitze des Herrn Gosse, Sekretärs der naturforschenden Gesellschaft in Genf, der sie zu einem ländlichen Frühstücke dahin geladen hatte. Die reizende Lage des Ortes, auf einer beträchtlichen Anhöhe des Saleve, der Ehrfurcht gebietende Anblick des nahen Hochgebirges, das sich in seiner ganzen Pracht und Größe zeigte, der schöne klare Himmel und die reine sanfte Luft, die man auf dieser Höhe athmete, hatten die Gemüther in die heiterste Stimmung versetzt, als Gosse die Gesellschaft in den Tempel führte, den er hier der Natur errichtet hatte, in welchem unter einer einfachen von acht Säulen getragenen

Kuppel, auf einem kunstlosen Fußgestell, in der Mitte Linnüs auf Blumen umkränztes Brustbild, an den Säulen aber die Brustbilder Hallers, Bonnets, Saussüres und Rousseaus aufgestellt waren. In einem feierlichen Anrufe wurde der Segen des erhabenen Schöpfers aller Wesen für den Bund dieser gelehrten Männer und das Gelingen ihrer Arbeiten erfleht. In zwei Sitzungen kam man dann überein, daß die dermalen in Genf versammelten Naturfreunde unter dem Namen helvetische Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften, der Kern eines gelehrten Vereines bilden sollten, der fortdauernd gemeinschaftlich dahin streben würde, die Kenntniß der Natur überhaupt und des Vaterlandes insbesondere zu befördern, und zum wahren Nutzen des letztern auszubreiten. Alle Jahre sollte eine persönliche Zusammenkunft, und zwar das nächste Jahr in Bern stattfinden. Zum Präsidenten für das folgende Jahr wurde dann Pfarrer Wyttenbach zum heiligen Geist, zum Vizepräsidenten Professor Studer und zum Sekretär Professor Meisner in Bern erwählt.

Von Jahr zu Jahr wechselte die Versammlung der Gesellschaft in den verschiedenen Hauptstädten der Schweiz. Oft wohnten auch ausgezeichnete Fremde bei, wie 1818 Blumenbach aus Göttingen und der Prinz von Neuwied. Hier wurden wichtige Fragen erörtert, Aufsätze gelesen, Preisfragen angeregt. Unter dem Namen „Naturwissenschaftlicher Anzeiger" wurde nach dem Beschlusse der Gesellschaft ein Blatt herausgegeben, dessen Zweck vornämlich dahin ging, die Mitglieder der Gesellschaft fortwährend mit Allem bekannt zu machen, was in ihrem Kreise für die Zwecke ihres gemeinschaftlichen Vereines geschah, und dadurch diejenige Verbindung unter ihnen zu unterhalten, durch welche allein eine ununterbrochene Thätigkeit und wahres Leben in die Gesellschaft kommen zu können schienen, welcher Veröffentlichung dann noch Annalen folgten [1])

[1]) Naturwissenschaftlicher Anzeiger der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Herausgegeben von Fr. Meisner. Vier Jahrgänge 1818—1823. Annalen der allgemeinen schweizerischen Naturwissenschaften. Bern, 1824. 2 Bde. 8⁰.

Allein im Jahr 1825 starb der würdige Redaktor des Anzeigers und der Annalen, und in ihm erlitt die Naturwissenschaft einen schmerzlichen Verlust. Zu den bereits in Zürich, Bern, Basel, Aarau, Lausanne und Genf bestehenden Kantonalgesellschaften kamen noch neue in St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen und Chur hinzu, die sich im Wechselverkehr und Austausch ihrer Verhandlungen gegenseitig anspornten und aufmunterten. Durch zwei Preisaufgaben über die sogenannte Verwilderung der Alpen und über die periodischen Veränderungen der Gletscher wurden gehaltreiche Denkschriften veranlaßt. Mit übereinstimmenden Werkzeugen wurden gleichmäßig auf gewählten Standpunkten durch die ganze Schweiz meteorologische Beobachtungen und Höhenmessungen aufgenommen. Im Jahr 1829 fand auf die Einladung der ehrwürdigen Augustiner-Chorherren selbst im Hospitz des großen Bernhardsbergers eine Versammlung statt. Für die französische Schweiz wurde der wissenschaftliche Theil, der in Genf erscheinenden bibliothèque universelle ein viel gelesener Zentralpunkt für die Naturwissenschaften, umsomehr als in Genf selbst einige der ausgezeichnetsten Gelehrten lebten, die sich mit diesem Fache beschäftigten.

In der Chemie begann in Bern Karl Brunner nicht nur durch treffliche Studien, sondern auch durch wissenschaftliche Reisen in England und Frankreich gebildet, seine ehrenvolle Laufbahn als akademischer Lehrer sowohl wie als Schriftsteller. Seine Arbeiten aus dieser Zeit sind in verschiedenen gelehrten Zeitschriften niedergelegt. In der Physik glänzten vorzüglich die Genfer Gelehrten. Der greise Pierre Prevost veröffentlichte sowohl seine eigenen als Le Sages Ansichten über die Schwerkraft. Erst am Ende dieses Zeitraumes schied der greise, lebensmüde, um die vaterländische Naturwissenschaft so sehr verdiente Wyttenbach hin, dessen empfängliches Gemüth freilich hie und da zum Mysticismus hinüberstreifte. In der östlichen Schweiz war Steinmüllers neue Alpina der schweizerischen Naturgeschichte, der Alpen und der Landwirthschaft ge-

widmet[1]. In keinem Fache der Naturwissenschaft traten die Schweizer wohl glänzender auf als in der Pflanzenkunde. Und hier stand in erster Linie der berühmte Genfer De Candolle. Von Montpellier rief ihn die heimathliche Regierung nach Genf zurück. Seine außerordentliche, von einer seltenen Gewalt über die Sprache und einer einnehmenden Persönlichkeit unterstützte Lehrgabe hatte seiner Thätigkeit einen weit größern als den gewöhnlichen akademischen Kreis angewiesen, und er sah sich wirklich genöthigt, vor zahlreichen Kreisen der höhern Gesellschaft, so wie anderer um seinetwillen in Genf verweilender Fremder Vorlesungen zu halten. Demungeachtet setzte er mit unermüdlicher Standhaftigkeit eine der umfassendsten Unternehmungen der neuen Botanik fort, welche er durch rastlosen Verkehr beinahe mit allen ausgezeichneten Botanikern der Welt seit geraumer Zeit vorbereitet hatte[2], welchem jedoch in der Veröffentlichung sein natürliches System vorangieng[3]. Urtheilte auch ein geistreicher und gelehrter Engländer von ihm, daß sein Kopf noch besser sei, als sein Auge, so war es doch vorzüglich seiner geistreichen und eigenthümlichen Behandlung zuzuschreiben, wenn das sogenannte natürliche System sich überall ausbreitete, und seine Grundlagen immer fester wurden. An den reizenden Ufern des Zürichersees erwarb sich der in einer stillen ländlichen Wohnung lebende Doktor Joh. Hegetschweiler einen ausgebreiteten Ruf als vorzüglicher Arzt und einen Namen in der gelehrten Welt. Aber am meisten wendete sich sein innerer Beruf der Pflanzenkunde zu. Seine mannigfaltigen Forschungen und Erfahrungen hatten ihn bald zu der Ansicht gebracht, daß die Außenwelt einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Pflanzen ausübe. Seine Untersuchungen führten ihn zu dem Ergebnisse, daß ursprüngiche Pflanzentypen vorhanden seien, welche im Laufe der Zeit

---

[1]) Winterthur, 1821—1827.

[2]) Prodromus systematis naturalis, regni vegetabilis (Bd. 1—3) Paris 1824 u. s. w.)

[3]) Regni vegetabilis systema naturale. 2 Bde. 1818—1821.

sich erhielten, und fort und fort durch Reproduktion dieselben Grundformen nachgestalteten, Stammarten, die ihrem innern Wesen nach sich gleich blieben, aber in verschiedener Form zur Erscheinung kamen, je nachdem sie unter äußern Einfluß gerathen waren. Diese Ergebnisse legte Hegetschweiler in seine in dieser Zeit erschienene Werke, seine Alpenreise u. s. w. und in den Text zu der Sammlung von Abbildungen von Schweizerpflanzen nieder, von welcher von 1824 bis 1830 nicht weniger als achtzig Hefte erschienen. Zu den gelehrten Materialsammlern für die Pflanzenkunde gehörte N. L. Seringe, Lehrer an der Akademie in Bern, dann in Genf, der die botanische Abtheilung des Museums der Naturgeschichte Helvetiens heraus gab. Sein reiner und wissenschaftlicher Eifer gewährleistete den Werth seiner schönen getrockneten Pflanzensammlungen, unter denen die Centurien der Alpenpflanzen die erste Stelle verdienten. Seine Monographie der Weiden, die Frucht vieler und genauer Beobachtungen über eine der schwierigsten Pflanzengattungen war ein kleines aber gehaltvolles Werk. Ebenso des Herrn Friedrich von Gingins Naturgeschichte der Lavendeln. Hegetschweilers neue Bearbeitung von Suters Flora [1]) wurde verschieden beurtheilt, ja von den einen als eine ganz verfehlte Arbeit angesehen. Doch war jedenfalls die völlig neu bearbeitete Einleitung von sehr allgemeinem Interesse, wie durch ihre umfassende Ueberſicht der gesammten Schweizerflora, so durch scharfsinnige Betrachtung der Alpengewächse insbesondere, und durch eine gedrängte Geschichte ihrer Bearbeitung. Auch begann gegen das Ende dieses Zeitraumes der Waadtländer Gaudin sein schönes, längst vergessenes Werk, die Frucht dreißigjähriger Bemühung, welches zu den besten und umfassendsten in diesem Zweige der Wissenschaft gezählt zu werden verdient [2]). Für den Ackerbau verbreiteten die

---

[1]) Zürich, 1822. Zwei Bändchen. 12.

[2]) Flora Helvetica sive historia stirpium hucusque cognitarum in Helvetia et in tractibus conterminis. Auditore J. Gaudin. V. D. M. ecclesiæ Novidunensis. VII. Vol. Turici 1828—1833.

waadtländischen feuilles d'agriculture et d'économie générale mancherlei nützliche Kenntnisse, und erstatteten von dem mehr und mehr in Aufnahme kommenden Kantonalinstitute und demjenigen Bericht, was für Naturwissenschaft geleistet wurde. Im hohen Grade anziehend waren Kasthofers Alpenreisen, sowohl in ihren Betrachtungen über die Menschen, als in denjenigen über die Bäume und in ihren Wechselbeziehungen [1]. Sein Lehrer im Walde aber gehörte zu den nützlichsten Volksbüchern. Unter dem jüngern Geschlechte mußte man Johann Rudolf Rengger, den Neffen des ehemaligen Ministers, zu den merkwürdigsten Erscheinungen zählen, sowohl wegen der eigenthümlichen Richtung seines Geistes als wegen seines merkwürdigen Aufenthalts in Paraguai. Leider war er, als es ihm gestattet war, dieses Land wieder zu verlassen, genöthigt, den größten Theil seiner Sammlungen zurückzulassen, welche er auf sechsjährigen nach allen Richtungen durch dieses Land angestellten Reisen zusammengebracht hatte. Nach seiner Rückkehr aber schrieb er sowohl über die politische Gestaltung Paraguais als über naturwissenschaftliche Gegenstände mancherle Merkwürdiges.

Ueber die Geschichte der Geologie und ihre Fortschritte in der letzten Zeit hielt der genferische Professor Ludwig Necker bei Anlaß einer öffentlichen Preisvertheilung eine merkwürdige Rede. Großes Aufsehen in der gelehrten Welt machten des jungen bernischen Gelehrten, Professors Bernhard Studer, Beiträge zu einer Monographie der Molasse, welche sowohl das Talent als die gediegenen Kenntnisse verkündeten, mit denen er in der Wissenschaft auftrat [2]. Zu den merkwürdigsten Erscheinungen in diesem Fache aber gehörte Hugis historische

---

[1]) Bruchstücke der forst- und landwirthschaftlichen Alpenreise über den Susten, Gotthard, Bernhardin und über die Oberalp, Furka und Grimsel, von dem bernischen Oberförster Karl Kasthofer. Aarau, 1822. 8⁰. Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Brünig, Bragel, Kirenzenberg und über die Flüela, den Maloya und Splügen. Von Karl Kasthofer, Oberförster. Bern, 1825. 304 S. 8⁰.

[2]) Bern, 1825.

Alpenreise[1]. Nur ein hohes wissenschaftliches Streben und die Freude in Betrachtung der großen Gottesnatur gaben ihm die Kraft die unendlichen Mühseligkeiten zu überwinden, mit denen seine Forschungen verbunden waren. Schien doch dem edeln Verfasser, wenn er schauerliche Tobel bewunderte, und gähnende Abgründe wild zerrissener Gebirge besuchte, wenn er über die ewigen Firnen empor gehoben, noch das schauerlich aufgethürmte letzte Gezäcke der gewaltigen Himmelspfeiler zu erklimmen suchte, die Wolken unter ihm sich wanden, die Winde ihr Spiel trieben, der Gesichtskreis sich enger schloß, und die untere Welt in Dunkel sank, in diesem höhern Thun der Elemente über die unzähligen Erdgestalten Gottes Geist kräftiger zu wehen. Erhabene Naturschilderungen wechselten ab mit geistreichen Bemerkungen. Den Kern des Buches bildeten indessen die geognostischen Forschungen, aus denen die Wissenschaft neu gestaltet hervorgehen mußte; denn er führte Schritt für Schritt vorwärts, ließ Thatsachen sprechen, vervielfachte die Belege und baute nur weiter, wo feste Grundlagen zuerst gelegt waren. Wenn die allgemeine und besondere Naturlehre hier viele und schöne Beobachtungen erntete, so suchte der Botaniker nicht umsonst, wenn er die Erstlinge des Pflanzenlebens kennen lernen wollte. Fand doch auch die Zoologie wichtige Mittheilungen über Insekten in den Grübchen des Ferneises, über die durch den Gletscher hinabdringenden organischen Wesen, über das Heraufdringen der Knochen und alles Unorganische aus dem Innern derselben, über das Athmen, Pulsiren u. s. w. auf den Höhen nebst anderm mehr. Aus einem Priester Gottes in der engsten Form war der Leben und Vermögen der Wissenschaft opfernde Hugi auch ein würdiger Priester der erhabenen Natur geworden.

Mehr und mehr verbreiteten sich die medizinischen Gesellschaften in allen Theilen der Eidgenossenschaft. Mehrere schweizerische Aerzte genossen eines bedeutenden, ja wohl europäischen Rufes. Wir nennen unter ihnen die Genfer Bütini und Odier.

---

[1]) Solothurn, 1830.

Auch in Bern hatte Professor Tribolet den schon vom Vater her ererbten Ruf rühmlichst erhalten, und des genialen Doktor Beat Schnells Irrenanstalt war weit und breit bekannt. Auf dem Lande wurde die Quacksalberei allmälig durch wissenschaftliche Behandlung verdrängt. Meisners und Schinz treffliches Werk über die schweizerischen Vögel bot nicht nur eine höchst fleißige und vollständige Sammlung dar, so daß schwerlich irgend ein Vogel darin fehlte, der je den Boden der Schweiz betreten oder überflogen hatte, sondern die Verfasser stellten in der sehr merkwürdigen Einleitung einige allgemeine Bemerkungen über die thierische Bevölkerung der Schweiz überhaupt, und das Vorkommen der Vögel insbesondere an. Beurkundete sich doch auch hier der in der Natur überall bewährte Einfluß des Klimas und des Bodens [1]). Auch Wydlers der naturhistorischen Gesellschaft 1816 eingegebene Denkschrift über die schweizerischen Schlangen gehörte zu den wichtigen Beiträgen über ein beinahe unbekanntes Feld, welches eine gewisse Scheu vor dem nähern Umgange mit diesen Thieren viele Naturforscher auszubeuten verhinderte. Seine Schilderung der Art, wie er sich mit dem so gefürchteten Geschlechte vertraut gemacht, war in jeder Weise anziehend. Georg Leonhard Hartmanns schweizerische Ichtyologie oder ausführliche Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische endlich, füllte eine bedeutende Lücke aus, da der Verfasser nicht allein mittheilte, was er seit langer Zeit sorgfältig beobachtet, sondern auch was er bei andern Schriftstellern vorgefunden hatte. Auch in den Alpenrosen war mancher gehaltvolle, die Naturwissenschaften betreffende Aufsatz niedergelegt, besonders anziehende von diesem Standpunkte vorzüglich ausgehende Reisebeschreibungen. In Ausführung eines Beschlusses der naturforschenden Gesellschaft in Chur 1826 kamen am Ende dieses Zeitraumes die Denkwürdigkeiten der Gesellschaft zu Stande.

---

[1]) Die Vögel der Schweiz systematisch geordnet und beschrieben, mit Bemerkungen über ihre Lebensart und ihren Aufenthalt, von Friedr. Meisner, und Rudolf Schinz, Med. Dr. Zürich, 1818. XXIV. 328 S.

Was in den theologischen Wissenschaften geleistet wurde, ist bereits in der Entwicklung des schweizerischen Kirchenwesens geschildert. Die politische Gestaltung der Eidgenossenschaft ließ keine eigentlich nationale Rechtswissenschaft zu. Nur in Bezug auf die gemeinsamen eidgenössischen staatsrechtlichen Verhältnisse und auf die freiwilligen Concordate war dieser Begriff anwendbar. Das eigentliche bürgerliche Recht und das Strafrecht waren ganz der Kantonalsouveränetät anheimgestellt. Fand man die tüchtigsten schweizerischen Rechtsgelehrten sowohl in der Rechtsphilosophie, in dem römischen, allgemeinen deutschen und französischen Rechte einheimisch, so waren die meisten weit weniger mit den übrigen schweizerischen Gesetzgebungen bekannt, die ihnen in der Anwendung selten vorkamen. Daher äußerte sich die Unkenntniß der Gesetze und des Gerichtsganges anderer Kantone häufig störend und einschüchternd bei vielen Geschäftsverhältnissen und nährte mannigfaltiges Mißtrauen. Demungeachtet zeigte sich beinahe überall ein erfreuliches Streben nach Verbesserung der Gesetzgebung, aber es mangelte außerhalb der Kantonalsphäre an Gelegenheit zu gehörigem Austausche. Daher sprach im Spätjahre 1830 die Züricher Monatschronik den dringenden Wunsch nach einer Zeitschrift aus, welche der Kunde der vaterländischen Gesetzgebung und Rechtspflege zum Mittelpunkte dienen möchte. Die in Genf herauskommenden Annalen für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft entsprachen nur für die französische Schweiz. Die meisten ausgezeichneten Gelehrten in der Eidgenossenschaft wurden indessen in dieser Zeit so von gesetzgeberischen Arbeiten in Anspruch genommen, daß ihnen wenig Zeit zu eigentlichen wissenschaftlichen Leistungen übrig blieb.

Für das positive schweizerische Staatsrecht lieferte Usteri in seinem Handbuche die unentbehrlichen Grundlagen in einer vollständigen Sammlung der bisherigen Urkunden, denen auch die Kantonalverfassungen beigefügt waren. [1]) Das Verdienst der wissenschaftlichen Behandlung des schweizerischen Staats-

---

[1]) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1816.

rechtes gehörte dem Doktor Eduard Henke, damals Professor der Rechtswissenschaft an der Akademie zu Bern, einem Deutschen. Seine Arbeit sollte ihm nämlich bei den dortigen Vorlesungen als Leitfaden dienen. Daher erhielt denn auch das allgemeine Staatsrecht, das doch hier eigentlich bloß als Einleitung dienen sollte, eine ungewöhnliche Ausdehnung, wobei die Lehre von der Entstehung und den verschiedenen Formen des Staates von Schleiermacher entlehnt schien. In manchen Beziehungen mochten wohl die Zeit und Ortsverhältnisse etwas einschüchternd auf die Entwickelung eingewirkt haben.[1] Wie dieser ausgezeichnete Lehrer das Studium der Rechtswissenschaft und dasjenige des römischen Rechtes insbesondere auffaßte, davon sind seine akademischen Reden vom 1. Merz und 2. November 1824 ein sprechendes Denkmal.[2] Mit Beiseitsetzung des ehemaligen Naturrechtes galt ihm die Sittlichkeit als oberster Grundsatz, aus dem alles abgeleitet ward. In seinem Lehrbuche der Rechtswissenschaft herrschte die bekannte Theorie der moralischen Vergeltung vor. In der Darstellnng des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen aber fand man alle wichtigen Sätze des Criminalprozesses in einem sehr gedrängten Raume mit aller wünschbaren Klarheit und Faßlichkeit vorgetragen. Graf Sellon, ein reicher Genfer vom edelsten und reinsten Gemüth, verwendete bedeutende Summen und alle seine Thätigkeit für Stiftung eines immerwährenden Friedens und Abschaffung der Todesstrafe. Die auf seine Ausschreibung gekrönte Preisschrift des Herrn Lucas, Anwalt beim königlichen Gerichtshofe von Paris, beleuchtete den Gegenstand in seinem ganze Umfange mit der größten Tiefe. Pellegrino Rossis Strafrecht gehörte eigentlich wohl mehr in die fremde Literatur. In Zürich aber kündigte eine Flugschrift des jungen Doktors Bluntschli, eines ausgezeichneten Schülers Kellers,

---

[1] Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz, nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts. Von Dr. Eduard Henke, Professor der Rechte zu Bern. Aarau bei Sauerländer 1824. 351 S. 8^{0}.

[2] Literarisches Archiv der Akademie zu Bern. IV. Bd.

Savignys und Hasses, den künftigen Rechtsgelehrten an. [1]) Samuel Schnell in Bern und Bellot in Genf waren jetzt vorzüglich durch gesetzgeberische Arbeiten in Anspruch genommen. Ungemein mehr, als der Titel zu versprechen schien, leistete Mesmers Versuch über die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten des Kantons Bern. Der erste Abschnitt der Einleitung handelte mit Gelehrsamkeit und liberalem Geiste von den Verhältnissen Berns vor den Zeiten der burgundischen Herrschaft und der Erbauung der Stadt an, von den Kämpfen dieser Stadt um Selbstständigkeit und nachher um Oberherrschaft im Lande und der Erwerbung ihrer Grundherrlichkeiten und Herrschaften. Im zweiten besprach er die Quellen, aus denen die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauerngüter zu bestimmen wären. Aus Mangel an Unterstützung blieb das Werk jedoch leider bei der Einleitung. [2])

Im Gebiete des allgemeinen Staatsrechts machten wenig Bücher gleich bei ihrer Erscheinung so allgemeines Aufsehen, wie Karl Ludwigs von Haller Restauration der Staatswissenschaft, in der er in sechs ziemlich dicken Bänden die Grundsätze umständlich entwickelte und mit Beispielen aus dem Leben begründete, die er bereits in seinem 1808 herausgegebenen Handbuche der allgemeinen Staatenkunde zu beweisen gesucht hatte. Die Ueberzeugung, mit der er seine Lehre aussprach, bahnte ihr den Eingang in viele Gemüther, die ihr sonst eher abgeneigt gewesen wären. Schien es doch, als ob er sich selbst für einen neuen Messias hielte, der dazu auf die Welt gekommen wäre, die Menschheit von der Sünde des ursprünglichen Vertrages zu erlösen, und wo nicht die physische, doch wenigstens die moralische Kreuzigung dafür zu dulden. Nicht zu läugnen ist, daß er die bisherigen Lehren über den Ur-

[1]) Entwicklung der Erbfolge gegen den letzten Willen nach römischem Recht, mit besonderer Rücksicht auf Novelle 115. Bonn 1829.

[2]) Ueber die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Kanton Bern. Versuch einer historisch-rechtlichen Abhandlung, von Beat Ludwig Meßmer, Fürsprecher vor dem obersten Appellationsgerichte des Kantons Bern. I. Heft. Bern 1816. 188 S. 8⁰.

sprung und den Geist des Staates bedeutend erschütterte, indem er die auffallenden Schwächen derselben besonders in der Anwendung nachwies, wenn auch seine eigenen Grundsätze sich mit einem sittlichen Menschheitszwecke als unverträglich darstellten. Räumten doch selbst seine Gegner ein, daß wenn man das leidenschaftliche und einseitige in seinen Behauptungen und seiner Polemik beiseits setze, man manches nützliche und lehrreiche in diesem Werke finde. Der Verfasser verrieth eben so viel Geschäftskenntniß als Scharfsinn in den feinen Bemerkungen über bestehende Gesetze, und die Pragmatik enthielt manche richtige, aus dem Leben gegriffene Lehre. Sein späterer Uebertritt zur katholischen Kirche stellte den innigen Zusammenhang seiner Lehren mit dem unter den Häuptern dieser Kirche vorherrschenden Geiste in ein helleres Licht. Von den Gegnern des geistigen Fortschrittes aber und den Vertheidigern einer Art von mystischer Obergewalt erhielt Haller ein glänzendes Lob. Als Organ derselben trat vorzüglich Adam Müller in seinem bekannten Sendschreiben auf, in dem er schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes den Wunsch aussprach, daß auf jeder hohen Schule in Deutschland ein eigenes Katheder zur Entwicklung dieser Lehren errichtet werden möchte. Sollte doch Haller den Rechtstitel der Revolution unwiederbringlich vernichtet und sich das Verdienst erworben haben, die Unmöglichkeit einer Verschmelzung des guten Rechts mit dem revolutionären unter der menschenfreundlichen Firma der liberalen Grundsätze darzuthun. War doch nach Adam Müllers Ansicht das neue Recht, die Chimäre eines künstlich bürgerlichen, von der Vernunft ohne Hülfe der göttlichen Gesetze aufgerichteten Zustandes, die Lehre von den Rechten der Volkshaufen, genau so alt als die Zerspaltung der Christenheit, als die Vorstellung von einem mechanischen Gleichgewicht der europäischen Staaten, und von der unbedingten Einheit der einzelnen Staaten. Wie denn auch Müller Hallern bloß den Vorwurf machte, daß er sein Werk nicht ausdrücklich genug auf den christlichen Glauben gefußt habe. Haller wurde von da an das Haupt einer zahlreichen und weit verbreiteten Schule, welche einen Augenblick

die Welt zu beherrschen schien und bis auf den gegenwärtigen Tag aus den Mißgriffen ihrer Gegner ihre vorzüglichsten Kräfte schöpfte. [1]) Die Schrift des nämlichen Verfassers über die Constitution der spanischen Cortes haben wir bereits im zweiten Bande umständlich erwähnt. [2]) In ein sehr praktisches Feld griffen zunächst Stokars von Neuforn Auflagen ein. Der uns schon von der Umwälzungszeit her als einsichtsvoller und gewandter Staatsmann bekannte schaffhausische Seckelmeister suchte hier die Gegenstände, die Quote der Besteurung und die Form der Erhebung auf ein unveränderliches Rechtsprinzip zurück zu führen. Das Material aber war trefflich verarbeitet, so daß das Buch als eine höchst nützliche Schule für alle diejenigen angesehen werden konnte, welche helles Licht in dieser Sache nicht scheuten, sondern vielmehr suchten. [3]) Von den politischen Blättern haben wir in der innern Geschichte der Kantone gesprochen.

Gehen wir nun zur eigentlichen schönen Literatur über, so war Ulrich Hegner noch immer einer der Lieblinge des schweizerischen Publikums. Von seiner vorübergehenden Stellung als Mitglied des Kleinen Rathes schon nach einem Jahre zurückgetreten, betrachtete er in seiner Abgeschiedenheit in Winterthur alles dasjenige, was das gemeinsame Interesse der Schweiz betraf und was im Gebiete der Literatur und Kunst vorgieng. Mit einem feinfühlenden, frommen und treuen Gemüthe, im Umgange mehr beobachtend als mittheilend und das Gewaltsame meidend, war er hingegen mit der Feder in der Hand scharf, kühn, gewandt und geistreich. Trefflich schilderte er sich selbst in seiner Berg-, Land- und Seereise als launiger und beobachtender Reisender, mit lebendiger Farbe die herrliche Schweizernatur, geistreich sowohl einheimische als

---

[1]) Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlichen gesellschaftlichen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, von Karl Ludwig von Haller. VI. Bände, Winterthur 1816—1825.

[2]) II. Bd., S. 125

[3]) Die Auflagen, durch A. F. Stokar von Neuform, 1819. XLVIII. und 384 S. 8^0.

fremde Menschen.[1]) Im Jahr 1828 wurden seine gesammelten Schriften in Berlin herausgegeben. Durch die Wirren der Zeit veranlaßt trat 1821 der bereits durch eine gemeinverständliche Himmelskunde und eine sehr zweckmäßig abgefaßte französische Sprachlehre bekannte, vielseitig gebildete Züricher, Kaspar Hirzel, als geistreicher politischer Schriftsteller auf. Sein Europa im dritten Jahrzehend des neunzehnten Jahrhunderts enthielt eine mit Scharfsinn und eigenthümlicher Anschauungsweise durchgeführte Untersuchung des dermaligen Zustandes von Europa, und als Folgerung aus derselben Vorschläge zu einer neuen auf dauerhaftere Grundlagen gestützten Ordnung der Dinge. Das Eigenthümliche der Neuzeit hatte der Verfasser richtig erkannt, daß man nicht mehr in der Zeit des Glaubens, sondern in derjenigen der Untersuchung lebe. Obgleich freisinnigen Verfassungen keineswegs feindlich, versprach er sich doch wenig von derjenigen von Neapel, weil die Denkungsart des Volkes ihm nicht damit überein zu stimmen schien. Wo eine Umwälzung zu befürchten war, bestand nach Hirzels Ansicht das sicherste Mittel, sie zu beschwichtigen, darin, daß man diejenigen Kräfte, welche im Staate die überlegensten geworden waren, im Sinne der Regierung in Thätigkeit setzte und dahin zu bringen wußte, daß das Volk sein Glück allein in der Beibehaltung der einmal eingeführten Regierungsform erkennen lerne. Dieses würde aber keineswegs durch die eigensinnige Beharrlichkeit Solcher zuwege gebracht, welche nur in der Erinnerung des Alten lebend, mit Starrsinn ein System verfolgten, das die Herzen des rechtlichen Theiles einer Nation den Machthabern nach und nach entfremdend, eine Scheidewand zwischen Regierenden und Regierten aufrichtete, und jene zuletzt dahin brachte, daß sie, nachdem der Kern des Volkes entfremdet war, von Soldaten, oder von dem Pöbel anzunehmen gezwungen würden, was diese ihnen vorzuschreiben für gut fanden. Auch Deutschlands Regierungen mußten nach

---

[1]) Ulrich Hegners Berg-, Land- und Seereise. Zürich 1818.

Hirzels Dafürhalten, wenn sie sich in die Länge behaupten wollten, darauf bedacht sein, ihr Interesse mit demjenignn der Mehrzahl ihrer Angehörigen zu vereinigen und das Neue nicht ausschließlich mit den Trümmern des Alten ausflicken zu wollen. Die Hauptgrundlage aber, auf welche jedes wohleingerichtete Staatsgebäude sich nach ihm stützen mußte, war ein gewisser Grad von bürgerlicher Tugend und Rechtlichkeit. War doch alles Uebrige auf Erden wandelbar, wechselnd und vergänglich. Sah man endlich von einigen wenigen Provinzialismen ab, so entsprach auch die schöne fließende Sprache des Verfassers dem Reichthum und der Wahrheit der philosophisch-politischen Gedanken. [1]) Dem Gespräche zweier Ultracisten auf dem Monde hatte derselbe Verfasser die sinnreiche Dichtung unterlegt, daß zwei Ueberspannte nach dem Tode auf den Mond, aber auf zwei verschiedene Hälften desselben versetzt wurden, der Ueberkönigliche auf die der Sonne ab- und der Erde zugewandte und deßhalb nur vom Erdenlicht erhellte Seite, zur Strafe für seine Vorliebe für die Finsterniß; der Ultraliberale hingegen zur Strafe für seine übertriebene Vorliebe für das Licht auf der vom hellsten und heißesten Lichte der untergehenden Sonne beschienenen Seite. Jeder von ihnen betrachtete die großen Streitfragen, welche die Erdenwelt entzweiten, aus seinem Gesichtspunkte, jedoch ohne Leidenschaft. Zu ihnen gesellte sich im zweiten Abschnitt ein Gemäßigter, den der Umstand, daß er sich auf dem Monde befand, und daß er sich ehedem auf der Erde für klüger, oder wenigstens für vorurtheilsfreier, als die Meisten seiner Mitbürger hielt, auf den Gedanken brachte, daß er ebenfalls ein Narr geworden sei. Nichtsdestoweniger beurtheilte er den damaligen politischen Zustand Europas ziemlich richtig, deckte die groben Mißgriffe der Anhänger der unbedingten Gewalt, sowie derjenigen der freisinnigern Partei gehörig auf, und hielt dafür, daß in der Politik nur die stete Behauptung der Mittelstraße zu einem

---

[1]) Europa im dritten Jahrzehnd des neunzehnten Jahrhunderts. Zürich 1821. 308 S. 8⁰.

gedeihlichen Ziele zu führen vermöge.[1] Die Briefe von St. James erwarben ihrem Verfasser, dem Grafen Lüllin von Chateauvieux, sowohl durch die Einsicht, als durch den edlen biedern Sinn, den er in denselben entwickelte, einen weit verbreiteten Ruf. Schritt für Schritt folgte er sowohl den Ereignissen als den Menschen und schien oft einen richtig forschenden Blick in die verborgensten Geheimnisse der Diplomatik geworfen zu haben. Das für den spanischen Krieg angerufene Recht der Dazwischenkunft aber kam ihm ziemlich bedenklich vor.[2]

Beinahe gleichzeitig mit Ulrich Hegners Land- und Seereise erschien des greisen Heinrich Meisters Voyage de Zurich à Zurich par un vieil habitant de cette ville. War es dem vorurtheillosen Leser angenehm, die heimischen Sitten, durch einen Schriftsteller, der mit unbestreitbarem Wohlwollen und mit Kenntniß der Menschen und der Sitten des Auslandes die Gabe der scharfsinnigen Beobachtung verband, von dem Nimbus entkleidet zu sehen, den eine lange Gewohnheit über sie geworfen hatte, so berührte ein solches Urtheil den Befangenen unangenehm und zog dem Verfasser bittere Urtheile zu. Zur biographischen Bearbeitung des Lebens der Anna Reinhard, Gattin und Wittwe Ulrich Zwinglis, durch Salomon Heß, Pfarrer zu St. Peter in Zürich, gab die Säkularfeier der Glaubensveränderung von 1819 Anlaß. Treuer und wahrhafter ward niemand geschildert als Konrad Geßner in dem Bilde, das Hanhart von ihm entwarf, der ihn in seinen Schriften und Briefen Jahre lang durchstudirt hatte, wenn auch dem Verfasser eine ganz andere Welt, als die gegenwärtige vor Augen stand. Wie der Sinn und das Gemüth des Geschilderten, so war auch das ihm gesetzte Denkmal

---

[3]) Die beiden Ultracisten auf dem Monde, oder die Politik Jenseits. Ein friedfertiges Gespräch unter ein Paar ehemaligen Erdbürgern, herausgegeben von Ludwig Hirzel. Zürich 1822. 154. S. 8⁰.

[2]) Lettres de St. James. Genève et Paris 1823.

einfach und großartig. [1]) Unter dem Titel Kaleidoskop, oder unerschöpfliche Mannigfaltigkeil der Ehstandsfarben [2]) schrieb ein schlichter Landmann aus dem Kanton Schwyz ein Buch, welches trotz seiner ungehobelten Form und schlichten Derbheit an gesunder wahrhaft philosophischer Lebensansicht, an Reichthum und Stärke der Gedanken, sittlichem Ernst und Laune manche vielgelesene und berühmte Bücher übertreffen mochte. Schien doch diese kleine Schrift für den Bürger und Landmann über die Verhältnisse des häuslichen Lebens, der Erziehung und einer vernünftigen Lebensansicht lehrreicher und erbaulicher als manche eifrig verbreitete Erbauungsschrift. Auch Kirchhofers Wahrheit und Dichtung gehörte zu den merkwürdigen Erscheinungen der Zeit. [3]) Des greisen Heinrich Meisters vermischte Schriften waren theils ältere, theils neuere, theils früher schon gedruckte kleine Aufsätze und einzelne Gedanken, die der bald achtzigjährige Verfasser in dieser Sammlung zusammen reihte. Die größern Aufsätze der Sammlung bestanden zunächst in biographischen Notizen über Diderot, Lavater, Neker und Grimm. Neben diesen biographischen Aufsätzen gehörten eine Reihe von Betrachtungen über die Freundschaft, zum Theil in der Form sokratischer Dialogen geschrieben, zu den größern Theilen der Sammlung, deren Erörterungen um so anziehender waren, als sie von eigener Erfahrung und großer Belesenheit ausgingen. Unter dieser Gallerie von Freundschaftsbildern befand sich auch eine Schweizernovelle, Walther von Hallwyl und Egbert von Mülinen. Auch unter den Fragmenten über Literatur und Moral war manches Anziehende zu finden. [4])

---

[1]) Konrad Geßner. Ein Beitrag zur Geschichte des wissenschaftlichen Bestrebens und der Glaubensverbesserung im sechszehnten Jahrhundert. Aus den Quellen geschöpft von Joh. Hanhart, Stadtpfarrer in Winterthur. Winterthur 1824. XX. und 355 S. 8⁰.

[2]) Zug bei Blunschi, 1824. 124 S. 8⁰.

[3]) Wahrheit und Dichtung. Sammlung schweizerischer Sprüchwörter. Von Melchior Kirchhofer.

[4]) Mélanges de philosophie, de morale et de litérature par J. H. Meister. Deux vol. Genève et Paris 1822. 362 et 324 p. 8.

Appenzellers Wendelgarde von Linzgau [1]) war in Geist und Darstellungsweise seiner vielgelesenen Gertrud von Wart geschrieben, zu der sie ein Seitenstück bildete. Mochte die Erzählung auch etwas zu weit ausgesponnen sein, so war doch manches recht gemüthlich ausgedrückt. Auch sein Berghaus fand in der Lesewelt willkommene Aufnahme. In David Heß Scherz und Ernst fand man fünf anziehende, lebhaft und geistvoll geschriebene Erzählungen, und war auch in denselben keine glänzende und mit schimmernden Bildern prunkende Einbildungskraft zu erkennen, so bleiben doch heitere Lebensweisheit und reine Sittlichkeit ein wesentlicher Vorzug derselben. [2]) Seine Badefahrt aber konnte man eine Art von Panorama von Baden nennen, in dem alles in Raum und Zeit bemerkbare vereinigt vor Augen trat, und welches auf Ort und Stelle doppelten Genuß gewährte. Wie Natur und Geschichte, Vergangenes und Gegenwärtiges, so gingen Leben und Kunst, Ernst, Scherz, Wahrheit und Dichtung in buntem, zwanglosem Wechsel an dem Leser vorüber. [3]) Des nämlichen Verfassers Rose von Jericho, die in den Kriegszeiten von 1797 in der Nähe von Zürich spielte, war eben so glücklich ausgedacht, als trefflich erzählt. [4]) Wie früher Hegners Molkenkur, so hatte sich auch die Fortsetzung derselben, Süschens Hochzeit, des allgemeinen Beifalles zu erfreuen. [5]) Ebenso veranlaßte die gute Aufnahme der zwei ersten Bände von Eugenias Briefen den Verfasser, Heinrich Hirzel, zur Herausgabe eines dritten, der hinter seinen Vorgängern nicht zurück blieb. [6]) Rosalie Müllers Bilder des Lebens gehörten nach dem Urtheile der Meisten zu den besten

---

[1]) Wendelgarde von Linzgau, oder Glaube, Liebe, Hoffnung, von J. L. Appenzeller. St. Gallen 1816. XXXV. und 180 S. 8⁰.

[2]) Scherz und Ernst in Erzählung, von David Heß. Zürich 1816. 323 S. 8⁰.

[3]) Die Badefahrt, von David Heß, 1818. X. und 585. S.

[4]) Die Rose von Jericho, eine Weihnachtsgabe, von David Heß. Zürich 1819.

[5]) Süschens Hochzeit. Fortsetzung der Molkenkur, von Ulrich Hegner. Zwei Theile, Winterthur 1819.

[6]) Zürich 1820.

Erzeugnissen der schweizerischen romantischen Literatur. Die Ideen der Corinna und der Wahlverwandtschaften von Göthe schienen der Verfasserin vorzüglich vorgeschwebt zu haben. [1]) In der französisch-schweizerischen romantischen Literatur glänzten besonders die schweizerischen Schlösser der Frau Isabella von Montolieu; Wohnsitze und Sitten der Väter waren in denselben mit der der Verfasserin eigenthümlichen Anmuth geschildert. [2])

Wie in der Romantik die schweizerische Literatur neben der deutschen und französischen bescheiden in den Hintergrund zurücktrat, so war dieses auch mit der Dichtung der Fall. Und doch konnte in der Schweiz die Gleichgültigkeit gegen dichterische Ueberbleibsel der Vorzeit nicht den alles verschlingenden Interessen der Gegenwart zugeschrieben werden. Den glänzenden Erzeugnissen deutscher, französischer und englischer Dichter gegenüber konnten die schweizerischen Gedichte nur als bescheidene Alpenblumen betrachtet und beurtheilt werden. Sie waren denn auch meist lyrischen Inhalts. So sprachen sich auf die rührendste Weise hoffende Ergebung, starker Glaube und Heiterkeit eines ungetrübten Innern in den Gedichten der Luise Egloff, der wenige Wochen nach ihrer Geburt erblindeten Tochter eines angesehenen Gastgebers und Eigenthümers der Bäder vom Stadthof in Baden, aus. Der Umstand, daß sie der Verfasserin heimlich abgelauscht und niedergeschrieben wurden, schien den Werth der zum Besten der Badearmen herausgegebenen Gedichte noch zu erhöhen. [3]) In einer eigenthümlichen Weise versuchte sich Doktor Joseph Anton Henne aus Sargans, den wir bereits in der Geschichte thätig gefunden, sowohl in seinen schweizerischen Liedern und Sagen, als in seinem Heldengedichte Diviko und dem Wunderhorn oder der

[1]) Bilder des Lebens, von Rosalia Müller (der wahre Name ist Nanette Rothplez, geb. Meiß). Zwei Theile 8⁰. St. Gallen 1827.

[2]) Les châteaux suisses, nouvelles publiées par Mad. Isabelle de Montolieu. Paris 1816.

[3]) Gedichte der blinden Louise Egloff, zum Besten der Badearmen. Mit ihrem Bildniß. Baden 1823.

Lemansschlacht. Sprach die Mischung von Schriftdeutsch, Altschwäbisch und Neuschweizerisch, welche die Sprache enthielt, nicht jedermann an, so ließ man doch der schöpferischen Einbildungskraft und dem Talente der Darstellung Gerechtigkeit widerfahren, wie denn auch die große Abwechslung des Versmaßes, das von der Grundlage des epischen Verses des Mittelalters oft auf die gefälligste Art in mannigfaltige lyrische Weisen überging, zu den Vorzügen dieses Gedichtes gehört.[1] Hans Georg Nägelis Liederkränze verkündigten zu sehr den Standpunkt des Componisten, weniger denjenigen des Dichters, so wie seine in der Vorrede ausgesprochene Ansicht von dem lyrischen Gedichte nicht viel Anklang fand.[2] In Mathias Conradis neuen, aus dem Alterthum hergetragenen Volksliedern über die Sklaverei und Befreiung der Bündtner im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, sprach sich der Geist eines eifrigen Bündtners und Schweizers mehr als derjenige eines hochsinnigen Dichters aus, der als Freund der Freiheit und Feind der Tyrannei die letztere nach dem Urtheile der Kenner eben so wenig schonte als die Grammatik.[3] War Abr. Emanuel Fröhlich in seinen Fabeln[4] wirklich schöpferisch und eigenthümlich aufgetreten und hatten dieselben mit Grund das Auge des Kenners auf ihn gelenkt, so schien aus seinen Schweizerliedern sein Beruf zum Dichter unzweideutig hervorzuleuchten, obschon man hie und da fand, daß ihnen zwei Haupteigenschaften von Volksliedern, Einfachheit und Volksthümlichkeit, abgingen. Des Dichters poetische Grundanschauung, in welcher die große schweizerische Natur und die eben so große geschichtliche Vergangenheit in allegorischer Wechselbestimmung zusammenschmolzen, während ein lebendiges religiöses Gefühl dem Ganzen Leben einhauchte, war die Seele des Ganzen. Nirgends aber trat diese Grundanschauung lebendiger hervor, als

---

[1]) Schweizerische Lieder und Sagen, von J. A. Henne, 1824. Diviko und das Wunderhorn oder die Lemansschlacht. Stuttgart und Tübingen 1826.

[2]) Liederkränze, von Hans Georg Nägeli. Zürich 1825.

[3]) St. Gallen 1826. 40 S. 8⁰.

[4]) Zürich 1825.

in dem Gedichte der Alpen. Sowohl Rythmus als Versbau wurden im Ganzen gelobt. [1]) Doktor Karl Ludwig Tanner, der als Zögling der Heidelberger Hochschule die Richtung und Färbung der damaligen deutschthümlichen Periode nach Hause gebracht hatte und das Studium der Rechtswissenschaft bestens mit dem liebgewonnenen der altdeutschen Literatur und Kunst zu vermengen suchte, eignete seine heimatlichen Bilder und Lieder dem Sempachervereine zu. Görres, Uhland und A. L. Follenius konnten für seine Vorbilder gelten. Waren Viele auch mit dem deutschthümlichen Gepräge der äußern Gestaltung nicht ganz einverstanden, so mußte man doch dem freundlichen Sinne, dem Gefühle und der stillen Begeisterung für das Edlere des genialischen jungen Mannes Gerechtigkeit widerfahren lassen, wie denn auch in Tanners Gedichten eine Zartheit und Feinheit der Empfindung, eine Fehlerlosigkeit und Glättung des Verses und eine jugendliche Frische herrschte, wie sie bei wenigen jüngern Dichtern zu finden war. Sonderbar genug fühlte der in Glaubenssachen sonst ziemlich rationalistisch gesinnte Dichter eine besondere Vorliebe für lateinisch-katholische Kirchenlieder.[2]) Außer seinen lyrischen Hallen [3]) lieferte Joh. Rud. Wyß, der ältere, viele poetische Beiträge, meistens Epigrammen und scherzhafte Lieder, in das schweizerische Museum, die schweizerische Blumenlese und in die Alpenrosen. Im öffentlichen und Privatleben redlich und bieder, war er im häuslichen Leben voll Sonderbarkeiten, im Umgange heiter und witzig, ja sogar auch scharf und derb. In keinem Zweige des Wissens fremd, fühlte sich jedoch sein jüngerer Verwandter, Joh. Rudolf Wyß, der jüngere genannt, Professor der Philosophie und Oberbibliothekar zu Bern, vorzüglich von der vaterländischen Geschichte, der Aesthetik, schönen Literatur und Kunst angezogen. Als Idyllendichter hatte er sich hochgestellt und viele vaterländische

---

[1]) Schweizerlieder von Abr. Emanuel Fröhlich. Aarau 1827. S. 82.

[2]) Heimatliche Bilder und Lieder. Von Karl Rudolf Tanner. Aarau bei Sauerländer 1826. 84 S. 12.

[3]) Bern 1818.

Volksſagen zum Gemeingute der Schweizer und der geſammten deutſchen Leſewelt gemacht.[1]) Am meiſten mögen die Alpenroſen ſeinen Ruf verbreitet haben, deren Herausgeber und fruchtbarer Mitarbeiter er während zwanzig Jahren blieb und in denen er noch kurze Zeit vor ſeinem Tode auf eine rührende Weiſe von dem Leſer Abſchied nahm. Der 31. Merz 1830 raffte den vielbegabten Mann nach einer langwierigen traurigen Krankheit hin. Allerdings enthielten die Alpenroſen einen reichen Schatz von belehrenden Reiſen, geiſtreichen und anmuthigen Erzählungen, vorzüglichern und geringern Gedichten, wie er wohl in der gleichzeitigen Almanachsliteratur nicht leicht zu finden war. Heinrich Meiſters franzöſiſche religiöſe Gedichte gaben von der ungewelkten Einbildung und dem ungeſchwächten Geiſte des greiſen Verfaſſers Zeugniß. Vorzüglich aber ſprachen ſich in denſelben ein edles Gefühl, ein liebevolles Herz und ein durch die Stürme des Lebens gereinigtes Gemüth aus. Manche dieſer Gedichte aber enthielten anziehende und gefühlreiche Rückblicke auf die vorübergegangenen Tage.[2]) Caſimir Delavignes Meſſeniennes ſchienen Albert Richards aus Orbe Helvetiennes veranlaßt zu haben, welche warmes Gefühl und edlen Sinn und allerdings wahres Talent verriethen, wenn Zeit und Bildung manches Unreife abſtreiften[3])

Weit kärglicher noch als in der lyriſchen Poeſie war die Aehrenleſe in der dramatiſchen, da das dramatiſche Bedürfniß faſt ganz von dem fremden Markte verſehen ward. Kellers neue vaterländiſche Schauſpiele wurden ſehr verſchieden von dem Publikum aufgenommen. Gammeters Helden von Laupen empfahlen ſich ſowohl durch angemeſſene Darſtellung als mehrentheils durch treffende Charakterzeichnung. Man fühlte ſich durch dieſe Schilderung eines männlichen Freiheitsſinnes und

---

[1]) Idyllen, Volksſagen, Legenden und Erzählungen aus der Schweiz. Drei Bände. Bern 1816—1822.

[2]) Essai de poësies religieuses, par H. Meister de Zurich, 1815. XXVII. et 93 p. 12.

[3]) Deux helvétiennes, par Albert Richard. En 8^{0}. de 31 pages.

kräftiger Vaterlandsliebe wohlthätig angesprochen. Jedoch waren nicht alle Theile des Gemäldes gleich gelungen; und als eigentliches Schauspiel betrachtet, war das Stück mangelhaft und zur Aufführung schwerlich geeignet.[1] Früh raffte der Tod die beiden Brüder Wurstemberger in Bern dahin, von denen der ältere, Karl Ludwig, mit seiner „Schlacht von Sempach" auftrat, der jüngere, Rudolf, durch seine „Treue siegt" und seinen „Hans Waldmann" verkündigte, was er geworden wäre, wenn er die ernsten Studien, denen er sich vor seinem frühzeitigen Tode widmete, hätte weiter führen können.[2] Bornhausers Gemma von Art, deren Stoff sich theils auf geschichtliche Wahrheit, theils auf Volkssage gründete, war dem Plane nach wohl überdacht und mit gründlicher Einsicht entworfen, indessen für die Grenzen eines dramatischen Werkes wohl zu weitläufig angelegt. Daher konnte man auch der Handlung Mangel an reiner, harmonischer Einheit vorwerfen, und es schien das ganze Werk vielmehr eine bloße Aneinanderreihung mehrerer einzelner Handlungen und Gemälde zu sein. Aber aus diesen Gemälden sprach ein die Seele erhebender Geist und ein hohes und edles vaterländisches Gefühl, wie es zu Muth und That begeistert.[3] Vernets Gesellschaftstheater, welches zugleich mit seinen moralischen Erzählungen heraus kam, scheint keinen großen Eindruck gemacht zu haben.[4] Ungleich mehr Glück machte Cougnards geistreiches Gelegenheitsstück, das Dampfschiff und die Arznei Leroi, das einige Zeit- und Ortsverhältnisse auf eine eben so lebendige, als er-

---

[1]) Die Helden von Laupen. Ein vaterländisches Schauspiel von vier Aufzügen, von Jakob Peter Gammeter. Bern 1822. V. Bd. S. 166.

[2]) Die Schlacht bei Sempach. Ein vaterländisches Trauerspiel von K. L. Wurstemberger. Bern 1818. Treue siegt. Ein vaterländisches Drama, von Rudolf Wurstemberger, in 3 Aufzügen. Bern 1819. Hans Waldmann, Bürgermeister von Zürich. Ein Trauerspiel. Bern 1818.

[3]) Gemma von Art. Ein Trauerspiel von Thomas Bornhauser. Trogen 1829. 8⁰.

[4]) Théâtre de ville et de société précédé de contes moraux etc., par Mr. Vernet de Genève.

götzende Weise schilderte, und auch auf der Bühne ebenso gut gefiel.[1])

Auffallen mochte es auch, daß sich kaum irgendwo gelehrte Zeitschriften schwieriger aufrecht hielten als in der Schweiz. Die schon seit 20 Jahren in der gelehrten Welt als eine der gehaltvollsten geachtete, in Genf herauskommende, bibliothèque britannique, erschien jetzt nach einem auf die neuen Zeitverhältnisse berechneten, namhaft erweiterten Plane unter dem Titel bibliothèque universelle, und der eine Theil derselben war eine eben so reiche Quelle für Literatur, als der andere für die eigentlichen gelehrten Wissenschaften. Eine Berner Monatschrift, welche unter der Leitung des Majors von Lerber neben merkwürdigen Urkunden und handschriftlichen Seltenheiten auch statistische, biographische und historische Aufsätze, so wie Nachrichten von vaterländischen Anstalten, Vereinen, Erfindungen und neuen Werken mittheilen wollte, fand wenig Anklang. Ein wahrhaftes Ereigniß in der literarischen Entwicklung und Bewegung der französischen Schweiz bildeten hingegen Monnards geistreiche Vorlesungen über die französische Literatur vor zahlreichen gemischten Kreisen in Lausanne und Genf. Nicht bloßer Witz, und schöne klingende Phrasen bezeichneten seinen Vortrag, sondern es lag in demselben eben so viel jugendliche Wärme als Gründlichkeit, wenn er dasjenige besprach, was auf die höchsten Interessen der Menschheit und ihrer Entwicklnng Bezug hatte, welche alle lange Gegenstand seines Denkens und Forschens gewesen waren. Treffende und witzige Worte, neue Ansichten, kräftige und sinnreiche Gedanken wechselten mit sehr ernsten Bemerkungen. Schienen sich doch seine literarischen Grundsätze fast zwillingsartig an die politischen zu reihen, da er in beiden volle verständige Freiheit und ungehinderte Bewegung verlangte, das Schöne auch unter allen Formen, sowohl in dem Bestreben

---

[1]) Le bâteau à vapeur et le remède Leroi, comédie-vaudeville en un acte, par Mr. Cougnard ainé, avocat, représenté pour le première fois à Genève le 4. déc. 1823.

nach vorschriftgemäßer strenger Eleganz der französischen Klassiker, als wie in der freiern genialischern Gestaltung der deutschen und englischen Literatur zu bewundern. Mit einer Begeisterung, welche auch dem ausgezeichneten von der Gewalt hart und ungerecht behandelten Manne galt, wurde besonders seine letzte Vorlesung in Lausanne aufgenommen, so daß sich das Gefühl am Ende durch einen stürmischen Beifall Luft machte. Welchen Einfluß dieser lebhafte Ausdruck der öffentlichen Meinung zu Gunsten Monnards auf die politische Gestaltung des Kantons Waadt übte, haben wir schon in der innern Geschichte dieses Kantons angedeutet. Im geistigen Leben der höhern Stände der französischen Schweiz schien Monnards geistreiche und ergreifende Beredtsamkeit einen neuen erregenden Funken entzündet zu haben, und sie zu überzeugen, daß nicht leichtfertiger, sinnlicher Genuß, sondern geistige Regsamkeit und Theilnahme, den höchsten und innigsten Reiz des Lebens gewähren.

Neuntes Kapitel.

Schweizerische Kunst.

Noch immer gieng der Hauptbrennpunkt des eigentlichen volksthümlichen schweizerischen Kunstlebens von der schweizerischen Künstlergesellschaft aus, die dem gastfreundlichen Zofingen treu, jährlich zur Zeit der Frühlingsblüthe dahin zog, um dem heitern Austausche der Gefühle, der Ideen, um selbst der neuesten Kunstwerke zu leben. Oefters kamen hier Wünsche und Ansichten zur Sprache, die Kunst im eidgenössischen Vaterlande ungeachtet der von allen Seiten auf sie eindringenden Hemmungen zu heben. Dieses war aber allerdings mit manchen Schwierigkeiten verbunden. Schienen doch vor allem aus wischen den Alpen und dem Rhein das Land und die äußere Natur überhaupt ungleich großartiger, ja man mochte sagen dichterischer als die Gemüther der darin wohnenden Menschen.

War an sich schon das Streben zur Kunst bei den letztern nicht sehr häufig, wie selten erhielt der Jüngling Aufmunterung, wenn er sich auch wirklich zur Kunst hingezogen fühlte. Seit den Zeiten der Glaubensveränderung hatte keine eigentliche ächte Begeisterung den Menschen ergriffen, und selbst diese war der Kunst eben nicht sonderlich förderlich gewesen, weil die Eifrigsten eben gegen die in die Sinnen fallende äußere Kundgebung des alten Glaubens zu Felde zogen. Jener Hang zur Gevatterschaftskrämerei, den man in allen Einzelstaaten der Eidgenossenschaft vorherrschend fand, jene kleinliche Eifersucht gegen Auszeichnung großartiger Mitbürger durch Denkmale, die man mit dem Mantel eines strengen Republikanismus bedecken wollte, und die dann am Ende doch nur aus matter Engherzigkeit hervor gieng, drückte jeden Aufschwung nieder, Nicht an der Anschauung erhabener Kunstwerke, die dem beschränkten Vaterlande abgiengen, an der erhabenen Natur allein konnte sich die Phantasie des Künstlers ein großes Urbild erschaffen. Kein anderes Land war ja so reich und so herrlich in dieser Weise ausgestattet. Allerdings war ein solcher Reichthum geeignet und die glänzendsten Kunstsammlungen aufzuwiegen. Darum hatten sich denn auch die meisten schweizerischen Künstler vorzüglich der Landschaftsmalerei zugewandt. Auch die sogenannte Genremalerei, welche Freudenberger im vorigen Jahrhundert eingeführt, König veredelt hatte, fand ihren Stoff in den eigenthümlichen Sitten und Trachten der Heimath. Sonderbarer Weise war es die Geschichtsmalerei, welche, obgleich die Geschichte der Eidgenossen reich genug an großartigen Handlungen und Ereignissen war, mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Wetteiferten doch hier Geschichte, Sage und Volksglauben, dem Künstler den herrlichsten Stoff in die Hände zu liefern. Aber wie selten fand der Künstler in den beschränkten Verhältnissen des Vaterlandes Gelegenheit, ein solches Kunstwerk abzusetzen, wenn ihm auch sein Genie die Kühnheit gab, die Arbeit zu unternehmen. Nur hie und da belohnte die Kirche den frommen Maler, der ein schönes Altarblatt geliefert hatte. Die Rathssäle wurden nicht

mehr mit großartigen Bildern aus der alten und neuen Geschichte verziert, welche die Staatsmänner der Gegenwart zur Ausübung der Tugenden der Heldenzeit begeistern sollten, und Sparsamkeit sowohl als unzeitige Bedenklichkeit erhob sich wieder die Denkmäler verstorbener und lebender Vaterlandsfreunde.

Diesem Uebelstande abzuhelfen nahm die allgemeine schweizerische Künstlergesellschaft in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1829 einen Vorschlag mit Beifall auf, demzufolge, wenn eintausend Theilnehmer, die zugleich Mitglieder der schweizerischen Künstlergesellschaft werden müßten, sich zeigen würden, deren jeder die jährliche Ausgabe von 5 Gulden zu einem schönen Zwecke nicht scheuen wollte, die sich daraus ergebende Summe von 5000 Gulden alljährlich sehr genügend wäre, um treffliche Kunstwerke veranstalten zu können. Beispielsweise wurde vorgeschlagen, ein Standbild der drei Stifter des Schweizerbundes ins Grütli zu stellen. Winkelrieds Heldentod in der Kapelle zu Sempach in Fresko malen zu lassen, sein Standbild in Unterwalden aufzustellen u. s. w. Dabei mußte mit solcher Umsicht verfahren werden, daß im Ablauf der Zeit kein Kanton ohne ein Denkmal schweizerischen Gemeinsinnes und vaterländischer Kunst bleiben würde. Nur ausgebildete und geniale Künstler sollten zur Ausführung solcher Kunstwerke berufen werden. Denn nur das aus den edelsten Kräften hervorgegangene konnte allgemein und bildend wirken. Bei reicher fließenden Geldmitteln sollten auch Baudenkmale, wie Kapellen, zur geschichtlchen Erinnerung geliefert werden. Solche Kapellen aber konnte die Bildnerei mit Friesen, Kapitälern, geschichtlichen Basreliefs, die Freskomalerei mit passenden Geschichtgemälden, die Stukkatur mit Arabesken und die Blumenmalerei mit Guirlanden, als Abtheilung der Felder verzieren. Man hoffte um so eher, daß die Unternehmung Anklang finden würde, als der Mangel an großartigen, der vaterländischen Geschichte enthobenen Bildern auffallend war, die Klage über den Verfall, der dem öffentlichen Leben angehörenden Kunst sich allgemein vernehmen ließ. Die Ereignisse von 1830 und

ihre Folgen verhinderten leider die fernere Entwicklung dieses Theilnahme erregenden Unternehmens. Unterdessen dienten die Kunstausstellungen in Zürich, Bern, Genf noch immer zur Aufmunterung der Künstler. Rasch verbreitete sich die Lithographie, von ihrem ersten geräuschlosen Auftreten in Lausanne und Schaffhausen an, über mehrere Schweizerstädte, und wagte sich von Musikalien, Schreibereien und Rechnungen hinweg selbst in das Gebiet der malerischen Darstellung. Hatte doch die Liebhaberei zur Zeichnung in der Schweiz beträchtlich zugenommen, so daß selbst fremde Frauen, die nur einige Monate in der Schweiz verweilten, häufig, wie von einem künstlerischen Fieber befallen, recht eifrige Schülerinnen der ausgezeichnetern Landschaftsmaler wurden, und in Bescheidenheit wieder von den ersten Grundsätzen anfiengen. Freilich war nicht zu verkennen, daß die schweizerische Kunst sich in ihren Erzeugnissen mannigfaltig nach den Bedürfnissen der Fremdlinge richtete, was bei dem Mangel inländischer vermöglicher Kunstliebhaber unvermeidlich war. Die Kunsthandlung Heinrich Füßli in Zürich, die Burgdorfer'sche Kunsthandlung in Bern, andere in Basel und Genf dienten zur Verbreitung dieser Erzeugnisse. In Genf hatte der um so Vieles verdiente Professor Pictet wenige Jahre vor seinem Tode eine Gesellschaft für Kunst gestiftet, die bei dem regen Eifer für alles Gute und Nützliche in dieser Stadt schnell empor kam, sich in mehrere Klassen abtheilte und nach Vollendung des neuen Museums Rath in den Sälen und Arbeitsstücken desselben ausbreitete Hier hielt der erste Syndik Rigaud sehr anziehende Vorträge über die Geschichte der Kunst in Genf, der Baumeister Vaucher über die Baukunst. Am Ende der Restaurationszeit aber hielt ein Mitglied der Klasse, Doktor Christian Müller, sehr lehrreiche Vorlesungen über die Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland.

Wenige Schweizer wirkten in so ausgedehntem Maße auf die Geschmacksbildung ihrer Vaterstadt und ihrer Zeit wie Johann Martin Usteri, der von 1783 bis 1822 die Zeichnungen zu nicht weniger als 98 zürcherischen Neujahrsstücken lieferte.

Besonders aber hatte er seine Leistungen in diesem Fache für das Jahr 1819 überboten, um die Säkularfeier der Reformation zu verherrlichen. Der 29. Juli 1827 rief den Verfasser von „Freut euch des Lebens" zu den Vätern. Ihm war Konrad Geßner um ein Jahr vorangegangen, dessen Abendlandschaften, die Erndte, insbesondere die Kürassiere auf dem Marsche nebst einem Pferdestücke das Auge freundlicher ansprachen, als die Darstellung des Rheinfalles, wo er sich auf ein fremdes Gebiet verirrt zu haben schien. So fanden auch eine Landschaft im Gewitter und eine Gegend im Wehnthal in der Abenddämmerung, beide mit sehr schönen Pferdegruppen von Johann Schinz, vielen Beifall. Joh. Kaspar Huber verwendete seinen Fleiß meistens auf Darstellung von Fischerdörfern am Meeresufer, Seehafen, und mit alten Burgen besetzten Landungsplätzen. Unternahm er es auch zuweilen, eine starke Brandung darzustellen, so wagte er sich doch selten an eigentliche Stürme und gewaltsamen Aufruhr der Elemente, wohl aber gelang ihm das sanftere Spiel der Wellen in heiterer Morgen- und Abendbeleuchtung, weite und klare Aussichten auf die See, mannigfaltige Gebilde der Wolken, der Wechsel und die Abstufung der Lufttöne vorzüglich. Neben diesen glänzten noch unter den zürcherischen Landschaftsmalern Biedermann, mehr geschickter Techniker als Mann von Genie, Johann Meyer von Meilen und Joh. Jakob Wezel aus Uhwiesen, wenn auch die Behandlungsweise des letztern, dessen reichste Kunstader sich übrigens erst mit dem Anblick des norditalischen Himmels zu erschließen schien, eine mehr künstliche als ächte Naturwahrheit war.

In Bern stand König als Landschaft- und Genremaler noch immer in der ersten Reihe. Eine zweite Sammlung von Transparentgemälden wurde sowohl in der Heimath als im Auslande mit gleichem Beifalle aufgenommen wie die erste. Alle Gegenstände seiner Bearbeitung waren aus der schweizerischen Landschaft oder aus dem schweizerischen Volksleben genommen. Was ihm an gründlicher Kunstbildung fehlte, ersetzte er durch ächte Genialität und wußte besonders die Eigen-

thümlichkeiten des schweizerischen Volkslebens, wie die erhabene Natur des Vaterlandes auf eine geistreiche Weise aufzufassen. Alles was er malte, war mit Geist und Leben entworfen und auch das Unbedeutendste mit keker Wahrheit dargestellt. Die Aquarellmalerei wurde vorzüglich durch die beiden Gabriel Lohri, Vater und Sohn, gehoben. Konnte man doch des Sohnes dichterische und ungewöhnlich groß und kräftig gehaltene Aquarellzeichnung vom Lauterbrunnenthal, in deren Vorgrund kräftige Alphirten sich im Schwingen übten, ohne Nachtheil mitten unter Oelgemälden aufhängen. So hatte diese Malerei durch die englischbleibenden Farben in Verbindung mit einigen gemischten Präparaten eine völlig neue Richtung und eine große Erleichterung in der Behandlung erhalten. In derselben Weise arbeitete Juillerat aus Delsberg, der sich später in Italien vervollkommnete. Unter den Liebhabern reihte sich Herr August von Bonstetten besonders durch seine trefflichen Architecturgemälde zunächst den Künstlern an. Im Februar 1820 legte die Regierung von Bern durch Ankauf der Gemäldesammlung des Herrn Sigmund von Wagner um 3200 Fr. den Grund zu einer Kunstsammlung. [1]) Um den Maler König aufzumuntern hatte sie ihm ein Privilegium für seine in Kupfer gestochenen Werke ertheilt. [2]) Auch Moriz aus Neuenburg leistete höchst Anerkennenswerthes in der Aquerell-Landschaft; besonders zeichnete sich sein Fall des Reichenbaches durch die geistreiche Behandlung des Wassers aus, wenn ihm auch die Kenner einzig etwas mehr Luftperspektive und daraus entspringende Absonderung des Vorder- und Mittelgrundes gewünscht hätten. Niemand aber behandelte die schweizerische Landschaftsmalerei in einem großartigern Style als sein Landsmann Maximilian von Meuron, dessen Gewitter über den Ruinen des alten Roms bereits im Anfang dieses Zeitraumes Achtung für seinen erhabenen Kunstsinn

---

[1]) Rathsmanual Nr. 51. p. 292. Sitzung vom 11. Februar 1820.

[2]) Beschluß des kleinen Rathes vom 10. November 1817 R. G. u. D. I. 364. —

einflößte, während sein Gießbach und großer Eiger vom Standpunkte der Wengernalp auf den Kunstausstellungen von 1824 und 1830 in Bern allgemeine Bewunderung erweckten. In Genf war Töpfer, der Vater, ein Landschafts- und Genremaler von Bedeutung, der eine große Fertigkeit mit reicher Phantasie verband, so daß seine Bilder häufig voll dramatischen Reizes waren. So machte sich auch Grosclaude durch gelungene Genrebilder bekannt. Diday aber fieng an, sich durch einige großartige Bilder aus der Schweizernatur den Ruf zu erwerben, der seit dem so sehr gesteigert wurde. Weniger gefielen Auriols Genfer-Landschaften.

Mannigfaches Aufsehen und höchst ungleiche Beurtheilung erregte im Amfange dieses Zeitraumes in der Geschichtsmalerei Ludwig Vogels im Berg Heimkehr der siegreichen Eidgenossen aus der Schlacht am Morgarten. Sah man doch auf eine Fläche von ungefähr 12 bis 14 Quadratfuß über hundert nicht nur kühn entworfene und durch Licht und Schatten herausgehobene Gestalten in nahe und ferne Gruppen vertheilt, sondern ein eigentliches Staffeleigemälde zuweilen mit miniaturartigen Einzelheiten, ebenso wohl geeignet in gehöriger Entfernungim Ganzen, als theilweise mit dem Vergrößerungsglase betrachtet zu werden. Liebe, Treue, Kraft und Reinheit sprachen sich sowohl aus dem Ganzen als aus jeder seiner Einzelheiten aus. Fanden seine Tadler die kräftige, muskulöse Gestaltung der alten Schweizer etwas übertrieben, die Färbung zu auffallend, so konnte der denkende Beobachter doch den tiefen durch das ganze Werk herrschenden Sinn, nicht verkennen, da sich ihm nichts darbot, was ohne Bedeutung war, oder bloß zur Ausfüllung des Raumes angebracht geschienen hätte. Der nämliche Geist wehte auch aus Vogels spätern Werken, dem freiburgischen Kirchweihfest, dem Steinstoßen der Sennen auf dem Rigi, und seinem Wilhelm Tell. Ludwig Vogel blieb seiner Weise selbst treu, allein in derselben unter den übrigen Künstlern vereinzelt, und das größere Publikum tadelte seinen Geschmack. Leider drückten Nahrungssorgen und eine geschwächte Gesundheit den geistreichen und

tief gebildeten Daniel Freudweiler, den in Rom vorzüglich die erhabene Kunst Raphael Sanzios mit Bewunderung erfüllt hatte. Nur ein in mancher Beziehung zu kühner Versuch einen der bildlichen Darstellung nicht leicht zugänglichen Gegenstand zu versinnlichen, der Schwur der Erlösung nach Klapstoks Messiade, gab von seiner künstlerischen Selbständigkeit Kunde. Aber auch in der Portraitmalerei, zu den ihn die Sorge für seinen Lebensunterhalt nöthigte, blieb Freudweiler sich selbst und der Kunst getreu, so daß man in allen seinen Bildnissen die Meisterhand erkannte. Vorzüglich schätzbar war seine Ausarbeitung jedes einzelnen Theils des Gesichtes, wie er es denn vorzüglich dem Studium des großen Meisters von Urbino zu danken hatte, daß durch seine bestimmte und korrekte Modellirung aller Formen, seine Bilder vollkommener und reiner als in der Natur heraus kamen, ohne daß er sich erlaubt hätte, die Originale frei zu kopieren. Joh. Kaspar Schinz hingegen fand sich nach dem längern Aufenthalte in Italien in der Vaterstadt etwas entfremdet, und seine Gemüthsstimmung sowohl als seine Darstellungsweise fanden anderwärts mehr Anklang als hier.

In Bern machte sich der junge Künstler Löhrer aus Bischofszell auf der Kunstausstellung von 1818 durch seine Zeichnung Rudolfs von Erlach vortheilhaft bekannt, wie dieser Held zum Vormund der Wittwe und Kinder des in der Schlacht bei Laupen besiegten Grafen von Nidau ernannt, und beide sich gegenseitig durch den Bischof von Basel vorgestellt wurden. Für eine andere Zeichnung, das Hauptportal des großen Münsters in Sepia wurde der Künstler von der Regierung von Bern großmüthig belohnt. Sein Fleiß war vorzüglich Gegenständen aus der vaterländischen Geschichte zugewandt. Georg Volmar, der Vater, war von der Landschaftsmalerei besonders in Gouache, zur Genremalerei und selbst zur Geschichtmalerei übergegangen. In seinen Bildern bemerkte man jedoch mehr Fleiß als Genialität, und wenn die Zeichnung eben nicht unkorrekt war, so fand man sie doch nicht sehr edel. Der Ausdruck seiner Gestalten war etwas kalt, die Farbe

schwer. Von seinen Söhnen war der eine Landschaft- der andere Thiermaler. Zur Karrikaturzeichnung schien Niemand einen lebendigern Beruf zu haben, als Martin Disteli aus Olten, der nachdem er den Raub der Sabinerinnen und den mit Schlafmütze und Tonpfeife nachdenkend auf den Trümmern von Karthago sizenden Marius auf die Wände des Carzers von Jena gezeichnet, in München mit vielem Beifall ein historisches Gemälde von größerem Umfange zur öffentlichen Ausstellung lieferte; dann durch die trefflichen Zeerbilder zu Fröhlichs Fabeln einen Namen erhielt. Man bewunderte an ihnen sowohl die heitere Färbung als den komischen Gesammteindruck. In Genf schloßen sich Malerei und Bildhauerkunst keineswegs mehr so eng an die französische Kunst an, wie früher, sondern näherten sich mehr der deutschen. Als Haupt und Meister einer eigenen Genfer Malerschule konnte man Lügardon, einen noch jungen Mann ansehen, dessen erste Ausbildung Nachahmung französischer Muster war, so daß sein erstes großes Bild, Bonnikards Befreiung aus dem Gefängnisse von Chillon, mit dem er den Preis des Herrn von Sellon gewann, voll von Davidscher Gezwungenheit blieb. 1826 verließ er jedoch Genf und gieng nach Rom, von wo er am Schlusse dieses Zeitraums mehrere Bilder nach Hause schickte, welche seine ganze künstlerische Umgestaltung und Wiedergeburt auf eine glänzende Weise beurkundeten. Zu diesen gehörte die Ersteigung des Schlosses Rozberg, wo Zusammensetzung und Ausdruck meisterlich waren, das Ganze ein ernster Geist der Tragödie beherrschte, Harmonie über Alles ausgegossen war, und man eben so viel Wirkung und Einfalt im Kolorit wie im Helldunkel fand. Dieses Bild bewirkte in Genf, wo man noch eifrig an dem Effektwesen der französischen Schule hieng, eine völlige Umgestaltung der Ansichten über Malerei, besonders in Betreff des Geschichtfaches. Trefflich waren alle nakten Theile in Zeichnung und Farbe des Verbrechers, den ein Mönch zum Tode vorbereitete, von demselben Künstler. Ebenso herrschte Harmonie, korrekte Zeichnung und Wahrheit in seinen neapolitanischen Landleuten,

die vor einem Kreuze beteten. Sah man auf den ersten Ausstellungen dieses Zeitraumes noch schöne Portraits von Bouwier, so galt jetzt Maßot für den besten Portraitmaler, da man in seinen mit besonderem Fleiße gemalten Bildern eben so sehr den Ausdruck als die gute Zeichnung bewunderte. Sein Mädchen mit dem Mönch, ohne alle Ziererei und Manier aber, machte dem Künstler um so mehr Ehre, als es seine erste Genremalerei war. Hornung, der sich bisher nur mit Portraitmalen und etwas geschmackloser Genremalerei abgegeben, gieng jetzt auch zur geschichtlichen Darstellung über. Calvins letzte Lebensmomente waren nicht nur in den Köpfen, sondern auch in den Beiwerken mit großem Fleiße gemalt. Das Colorit blieb harmonisch, warm und frisch. Allein Calvin selbst war mehr wie ein Redner auf der Kanzel als wie ein Sterbender dargestellt. Unter den Rathsgliedern hatte man Dümont, Sismondi, Simond, Fatzy-Pasteur und Moultou angebracht. Eine Menge von Hornungs-Schülerinnen zeichneten sich durch fleißige Handhabun g des Pinsels aus. Den erhabensten Flug endlich von allen schweizerischen Künstlern nahm ohne Zweifel der berühmte Leopold Robert, dessen trauriges Ende in einer spätern Zeit so gewaltiges Aufsehen erregte; allein es hatte derselbe sowohl durch seinen eigenthümlichen Sinn als seinen langen Aufenthalt in Italien sich der eigentlichen schweizerischen Kunst so sehr entfremdet, daß wir ihn ebenso wenig hier einzureihen wagen, als wir dem Geschichtschreiber Sismondi oder der Frau von Stael eine Stelle in der schweizerischen Litteratur anzuweisen versucht haben. Nach seiner Ansicht hatten die Meisterwerke der Kunst einen Grad von Vollkommenheit oder vielmehr einen Ausdruck von Schönheit, der in der Natur nicht mit solcher Vollständigkeit anzutreffen war. Dennoch glaubte er, daß ein Mann von wahrem Genie weit eher von der Natur begeistert werden würde, als von irgend einer Darstellung derselben. Sein neapolitanischer Improvisat or war das erste große Kunstwerk, womit Robert in der Kunstwelt auftrat. Der Idee, die vier Jahreszeiten und zugleich die verschiedenen Völker Italiens in vier Darstellungen von

Volksscenen zu schildern, verdankten drei seiner vorzüglichsten Werke ihren Ursprung, die Rückkehr von dem Feste der Madonna dell Arco als Gemälde des Frühlings und der Neapolitaner, mit dem er seinen Ruf als Künstler ersten Ranges begründete, die Schnitter in den pontinischen Sümpfen als Bild des Sommers und der Römer, und die Abfahrt der Fischer von Chiozza auf den großen Fischfang als Bezeichnung des Winters und des Nordens von Italien. Auch den Herbst durch Darstellung eines toskanischen Winzerfestes zu vergegenwärtigen, wurde er später durch sein unglückliches Schicksal verhindert.

Als Kupferstecher machte sich Samuel Amsler, ursprünglich ein Schüler von Lips, dann in München und Rom weiter gebildet, einen glänzenden Namen. Die großen Werke der Vorzeit und die Regsamkeit einer neuen Schule hatten seinem Talente eine neue und ihm angemessene Richtung gegeben. Ueberzeugt, daß der erste und nächste Beruf der Kupferstecherkunst nur dahin gehe, den Karakter der Gegenstände, wie er in der Form sich ausspricht, treu und kräftig darzustellen, entsagte er allen Ansprüchen auf den Glanz des Grabstichels und wählte sich die einfachste Behandlungsweise durch enge, lichte, größtentheils mit der Schneidernadel gearbeitete Schraffirungen, wie sie Marc Anton, Albrecht Dürer, und Lukas von Leyden in ihren Werken anwendeten. Zuerst arbeitete er mehrere Blätter für Thorwaldsen, nach dessen Sculpturen. Dann fertigte er mit seinen auf gleicher Bahn gehenden Genossen das schöne große Titelblatt zu den Nibelungen nach einer Federzeichnung von Cornelius, außerdem noch das Bildniß des Papstes Pius VII. und mehrere andere, stach dann später eine kleine Madonna nach Raphael, und begann das große Werk, den Triumphzug des Alexander von Thorwaldsen. Im Mai 1829 aber wurde er an die durch den Tod des berühmten Heß erledigte Stelle als Professor der Kupferstecherkunst an die königliche Akademie der Künste nach München berufen, wo er jetzt, mit frühern Freunden wieder vereinigt, einen schönen Wirkungskreis fand.

Wundersam genug war es in Bern, wo sich so viele Spuren früherer geschickter Glasmalerei vorfanden, die Kunst aber seit mehr als 100 Jahren völlig verloren gegangen schien, daß sie wieder aus dem Grabe erweckt wurde. Eine große Vorliebe für Sammlungen alter Glasscheiben mit ihren bunten lebendigen Darstellungen, war der Erfindung selbst vorangegangen. Hatten einzelne Familien bloß zusammengebracht, was unmttelbar von ihren Vorfahrern herrührte, besonders an Wappenschildern, so sammelten andere Liebhaber der Kunst mit freierm Streben. In Bern besaßen besonders der Schultheiß von Mülinen und der Oberst von Mai sehr schöne Sammlungen, die sie zusammengebracht hatten, besaß auch der in heraldischen Darstellungen vorzüglich geschickte Kunstmaler Emanuel Wyß allein bei 800 Zeichnungen zu alten Fensterscheiben. Der rastlosen Thätigkeit Jakob Müllers, des jüngsten Sohnes, eines aus Grindelwald herstammenden Kattundruckers, gelang es die Kunst wieder zu finden, deren goldner Lohn ihn zuerst dazu gelockt hatte. Im Verein mit dem geschickten Schaffhauserschen Kunstmaler Bek vervollkommnete er sie, so daß sie bereits im Dezember 1823 auf eine Weise in Bern auftreten konnten, daß der dortige kleine Rath sich veranlaßt fand, den beiden Brüdern Joh. Jakob und Georg Müller zu den erforderlichen Einrichtungen eine Summe von 600 Fr. vorzuschießen. Von da an machte die Kunst ebenso rasche als auffallende Fortschritte. Ein schön eingetheiltes rundes Fenster, mit einem Bernschilde in der Mitte und einem Wappenkranze ringsum, dessen Kosten sich auf 50 Louisd'or beliefen, wurde die Zierde der neu erbauten Kirche von Wangen. Der Wappenschild des Grafen Pourtales und das russische Reichswappen gehörten zu den besten Arbeiten der Gebrüder Müller. Man fand, daß in Rücksicht auf Farbenpracht, Zeichnung und Ausführung alles erreicht oder gar übertroffen sei, was das Mittelalter hierin Schönes aufzuweisen hatte. Hingegen war die neue Erfindung zu kostbar, um bei großartigen Bauten in gleichem Maße in Anspruch genommen

zu werden, wie dieses bei der mittelalterlichen Glasmalerei geschehen war.

Die nämlichen hemmenden Ursachen, welche sich dem lebhaften Aufschwunge der schönen Künste in der Schweiz im Allgemeinen entgegensetzten, wirkten noch viel ungünstiger im Besondern auf die Entwicklung eines der edelsten Zweige, der Bildhauerei zurück. Eines der ersten bedeutendern Werke in diesem Zeitraume war die Aufführung zweier Bären von Granit, bei dem obern Thore in Bern, welche dem talentvollen Künstler Abhard Gelegenheit darboten, seine Kunst an hartem Stein und in größerm Maßstabe zu erproben. Kein Denkmal übertraf jedoch an Großartigkeit des Gedankens und Vollendung in der Ausführung Thorwaldsens aus dem Felsen selbst, wo er bleibt, gehauenen Löwen, der aus dem Meißel Eggerswylers hervorgegangen war, ein Denkmal würdig der heldenmäßigen Hingebung jener unvergeßlichen Krieger am Tage des Unglücks, wo alle Hoffnung entschwunden war. Fühlte sich auch Imhofs, aus Flüelen, Vaterland durch seinen Meißel geehrt, den er in Rom als einen der vorzüglichsten Schüler Thorwaldsens würdig führte, so konnte es ihm doch nicht die Aufmunterung gewähren, der er, um sich ganz frei im Gebiete der Kunst zu bewegen, bedurft hätte. Eines seiner gelungenen Kunstbilder aus dieser Zeit war ein David in stehender Stellung mit einem Felle um die Lenden, in der rechten Hand das auf der Schulter ruhende Schwert und in der linken den abgehauenen Kopf des Riesen Goliaths festhaltend. Auch Franz Kaiser von Stanz schien durch eine kleine vier Fuß hohe Statue des Arnold von Winkelried und ein Brustbild eines jungen Mannes über Lebensgröße, welche auf der Kunstausstellung von München vom Jahr 1829 Aufmerksamkeit erregten, zu schönen Hoffnungen zu berechtigen. Der Genfer James Pradier aber hatte schon lange vorzüglich in Paris den Ruf eines der glänzendsten Bildhauer erworben. An seinen Bildern und Basreliefs lobte man Korrektheit, fleißige Behandlung, Naktes und Falten. Weniger günstig beurtheilte man die Zusammenstellung und den Ausdruck.

Sein Landsmann, der junge Chaponniere, legte zwar weniger technische Erfahrung und Fertigkeit, aber weit mehr Phantasie und Gemüth an den Tag. War doch sein griechisches, als Sclavin verkauftes Mädchen, das er 1827 von Neapel nach Genf gesandt, ein Gebild voll Schönheit, Ausdruck und Seele. Auch seine kleine Fischerin mit dem Jäger war eine überaus liebliche Gruppe. Am Ende des Zeitraumes war Pradier mit dem Bilde Rousseaus für seine Vaterstadt beschäftigt.

Die eine Zeit lang durch die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 unterbrochenen Bestrebungen des Musikvereins begannen von neuem in Freiburg 1816 und der gemeinsame Gesang schien die eine Zeit lang in trauriger Bitterkeit geschiedenen Gemüther wieder zur Eintracht zu stimmen. Die schweizerischen Städte wetteiferten in gastfreundlicher, vielleicht nur allzu glänzender Aufnahme der Gesellschaft. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß die Musikgesellschaft sowohl für freundschaftliche Verbindungen zwischen den Schweizern verschiedener Kantone, als für eine gewisse nationale Richtung der schweizerischen Tonkunst Bedeutendes leistete. Als Mittelpunkt dieser nationalen Richtung nun konnte noch immer vorzüglich Hans Georg Nägeli gelten, den das Schweizervolk in seinen spätern Jahren mit dem gemüthlichen Namen des Vaters Nägeli begrüßte. Seine Verdienste als praktischer Lehrer bestanden vorzüglich in der Stiftung einer großen Gesangschule, mit der er zu Zürich sehr Erfreuliches in Ausführung brachte. Auch in den eidgenössischen Musikfesten spielte Nägeli eine sehr bedeutende Rolle. Waren auch seine Zeichen der Zeit im Gebiete der Musik mit Berücksichtigung der Dilettanten vielleicht nicht jedermann faßlich, so schien er sich doch besonders in dem letzten Werke um alle Musiker und Musikfreunde verdient gemacht und zu einer klaren, gründlichen, wissenschaftlich umfassenden Erkenntniß des Wesens der Musik, sowie zur allgemein ästhetischen Würdigung derselben die rechte Bahn gebrochen zu haben. Der Gang der Entwicklung und Darstellung, indem der Verfasser, um zur Kunst und Kunsterkenntniß zu führen, sich erst an den äußern Sinn wendete und von da zum schöpferischen und erkennenden

Geist aufstieg, war ebenso populär als ächt wissenschaftlich. Ließ sich doch eine durchgreifende Theorie nur dadurch gewinnen, daß der Verfasser die beiden Extreme der Kunst, das technische und ästhetische, lebendig zu vereinigen wußte. So schien denn auch nach dem Urtheile sachverständiger Richter Nägeli die praktischen Anknüpfungspunkte der Kunst an das Leben allerdings aufgefunden und erprobt zu haben und die Kraft zu fühlen, sein ganzes Volk der höhern musikalischen Kunst zuzuführen. In anderer Beziehung hingegen schienen die kleinlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft eben so drückend auf die höhere Entwicklung der Tonkunst zu wirken, wie auf diejenige der zeichnenden Künste.

Neuntes Buch.

Lage der Eidgenossenschaft nach den Julitagen. Schluß.

Wenn man die Lage der Eidgenossenschaft im Innern und die Verhältnisse der Machthaber und der Regierungen zum Volke, wenn man den Geist, der sich in den letzten Jahren der Restaurationszeit geltend machte, reifer und ernster betrachtete, so konnte nur der mit gänzlicher Blindheit Geschlagene erwarten, daß die nächstfolgende Zeit ohne tiefe Erschütterungen der bestehenden Ordnung der Dinge vorüber gehen werde. Die Ereignisse der letzten Tage des verhängnißvollen Jahres 1813 und des ersten Vierteljahres von 1814 hatten in der Schweiz einem gewaltigen Rückschritt den Weg gebahnt, der weder mit dem in dem größern Theile der Bevölkerung vorherrschenden Geiste, noch mit den Sitten, wie sie sich von der Vermittlung her gestaltet hatten, im Einklange stand. Je mehr sich nun im übrigen Europa eine freisinnigere und konstitutionellere Richtung geltend machte, desto auffallender fieng auch in der Eidgenossenschaft eine Rückwirkung an sich bei dem

heranwachsenden Geschlechte zu äußern, welche sich sowohl in Schriften als in eidgenössischen Vereinen kund gab. Auch die bisherigen Begriffe über Bevormundung der Presse waren erschüttert und die übermäßige Strenge der Censur in einigen Kantonen hatte die Sehnsucht nach Preßfreiheit noch lebendiger angeregt. Konnte man nicht leugnen, daß in der Schweiz auch in der damaligen Zeit verhältnißmäßig von allen Ländern Europas am meisten Wohlstand unter dem Volke verbreitet war, so stellte hingegen der Mittelstand in den aristokratisch regierten Kantonen nachtheilige Vergleichungen in Bezug auf Gleichheit der politischen Berechtigung mit andern Kantonen und selbst mit monarchisch regierten Staaten an. Dieser Mittelstand zu Stadt und Land in den größern aristokratisch regierten Kantonen aber fühlte ein um so lebendigeres Bedürfniß nach Mündigkeit, als vieljähriger Friede und eine lange Ruhe seinen Wohlstand und, als Folge desselben, seine Bildung gehoben hatten. Diese Ansichten und Wünsche ließen sich an der Limmat so wie an der Aare und der Reuß in gleichem Maße fühlen. Doch waren sie erst im Kanton Luzern recht zum Durchbruche gekommen, wo eine Verfassungsabänderung in einigen wichtigen Punkten, freilich nicht in der Grundlage der Vertretung stattgefunden hatte. Allein der Umstand, daß man jetzt die Räthe Behörden des Kantons Luzern, statt der Stadt und Republik nannte, bezeichnete doch deutlich genug, daß man eine Rückkehr zu den Begriffen der Vermittlungszeit für nothwendig hielt. Im an sich gut verwalteten Kantone Waadt, wo unter demokratischen Formen eine ziemliche Oligarchie gehandhabt wurde, konnte eine weit greifende Verfassungsänderung durch die Künstelei der Machthaber nur augenblicklich verschoben, wie es aber die spätere Folge auswies, doch endlich nicht vermieden werden. In Tessin aber sank eine allerdings schlimme Verwaltung in einem Sturme, der die bisherigen Grundfesten des öffentlichen Lebens in ihrem Innersten erschütterte.

Jetzt ward auf einmal im großen westlichen Nachbarlande die französische Restauration gestürzt, welche, wenn sie auch

die schweizerische nicht herbei geführt hatte, doch ihre hauptsächlichste Stütze geworden war. Ganz andere Begriffe schienen jetzt die Geistesherrschaft erringen zu wollen. Statt des bisherigen engherzigen Kantonsgeistes und des beschränkten Treibens lang hergebrachter örtlicher Machthaberei schien unter den reifern Geistern, wie unter der schweizerischen Jugend ein großherzigerer Nationalsinn erwacht. Die Entwicklung eines allgemeinern und kräftigern schweizerischen Volkslebens wurde von dieser Seite erstrebt. Unter dem Mittelstande hörte man mehr und mehr den Wunsch nach allgemeinerer politischer Berechtigung, sowie nach einem größern Einflusse der Kenntnisse und Bildung neben den bloßen Geburtsvorrechten aussprechen. Die Verwaltung nach allgemeinen vernünftigen Staatszwecken, die Herrschaft des Gesetzes und edlere Sitten schienen allgemeines Bedürfniß. Aber neben diesen wahrhaft rühmlichen und hochsinnigen Bestrebungen, welche vorzüglich die Brust der Bessern und am allermeisten die feurige Einbildung einer von erhabenen Bildern schwärmerisch aufgeregten Jugend erfüllten, hatte auch eine ihre Natur niemals verleugnende heimtückische Selbstsucht ihre Rechte behauptet. Menschen, denen weder an einem Fortschritte schweizerischen Nationalgeistes, noch viel weniger an der Herrschaft der Aufklärung, Tugend und Sitte etwas gelegen war, schickten sich an, die Wechselfälle einer Umwälzung zu benutzen, um persönlichen Ehrgeiz oder lang unterdrückte Rachbegier zu befriedigen und die Umgestaltung, welche die neuen Ereignisse und der veränderte Geist der Zeit und des Volkes herbeiführen würden, statt zum allgemeinen Besten für eigene Rechnung auszubeuten.

Für die damalige Lage der Dinge war es nicht ohne Bedeutung, ja in mancher Weise verhängnißvoll, daß die vorörtliche Stellung gerade in Bern war, wo der Gegensatz gegen die neue Ordnung der Dinge in Frankreich ungleich schroffer blieb, als in Zürich und Luzern und deßhalb eine den Umständen angemessene Vermittlung ungleich schwieriger werden mußte. Schwerlich konnte man sich bei ruhiger und besonnener Erwägung der Zeitverhältnisse darüber täuschen, daß

die Eidgenossenschaft bald von der Bewegung ergriffen werden würde. Einige freilich nur wenige und heller sehende Mitglieder der bernischen Regierung hatten schon vor den Julitagen, besonders während des in Bern gehaltenen eidgenössischen Freischießens, nicht undeutliche Merkmale einer bevorstehenden Umwälzung wahrgenommen, andere blieben über die Lage der Dinge verblendet. Dabei fehlte es manchem, der diese Lage mit richtigem Blicke ermaß, an dem politischen Muthe, seine Meinung zu äußern. Ueberhaupt zeigte sich jetzt die Unbehülflichkeit so schwerfälliger und unzweckmäßiger Einrichtungen deutlich genug. Die Manuale der Behörden liefern keine Spur, daß unmittelbar nach der französischen Staatsumwälzung eine umfassende Berathung über die Lage des engern und weitern Vaterlandes nach allen Richtungen hin stattgefunden hätte. Die Behörden waren zu zahlreich, vielleicht auch das gegenseitige Zutrauen nicht groß genug, um sich freimüthig über alle Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten und Nothwendigkeiten auszusprechen. Nur gegen kleinere Auftritte und Unruhen wurden nicht sehr bedeutende Anstalten getroffen. Im Uebrigen wollte die Mehrheit nach der steten Weise schwacher und mittelmäßiger Menschen, der Zeit nicht vorgreifen und sich lieber durch den Drang der Ereignisse zu bestimmten und eingreifenden Handlungen zwingen lassen, als eine eigene selbstständige Weise einschlagen, für die man gewissermaßen der öffentlichen Meinung und der Zukunft verantwortlich geworden wäre.

Hatte man während einer Reihe von ruhigen Jahren von amtlicher Seite stets die Trefflichkeit der Bundeseinrichtungen gepriesen, so mußte es jetzt auch nur bei oberflächlicher Betrachtung als zweifelhaft erscheinen, ob sie sich auch in stürmischer Zeit bewähren würden, und ob es dem Vororte Bern gelingen möchte, auch unter solchen Umständen sein Steuer genehm zu machen. Wie unwahrscheinlich war es an sich selbst, daß der so eigenthümliche Standpunkt des Geheimen Rathes von Bern in den einundzwanzig übrigen so verschiedenartig zusammengesetzten und sich nach so verschiedenen Richtungen bewegenden Ständen Anklang finden würde. Dieser Umstand

mag denn auch eine der Hauptursachen gewesen sein, warum die vorörtliche Behörde sich nicht noch vor dem Beginnen des Kampfes mit den übrigen Kantonsregierungen zu verständigen suchte. Wollte man die bisherige Ordnung der Dinge in der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten, so gehörte große Uebereinstimmung und Kraft dazu, und diese, woher wollte man sie nehmen? Die Befugnisse des Vorortes waren für unruhige Zeiten lange nicht genügend, die Tagsatzung muthmaßlich zerrissen und getrennt. Von dem Volke war kaum zu erwarten, daß es für die bestehenden Verfassungen kräftig einstehen werde, wenn größere Rechte und Freiheiten in Aussicht standen. Eine Gewalt außerhalb dem Volke aber hätte nur in einem stehenden Heere sich finden mögen, welches indessen nicht vorhanden war. Daß die Mehrheit dem Versuche beistimmen würde, den Herrschenden mittelst der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer eines zu schaffen, mußte sich als höchst unwahrscheinlich herausstellen. Also blieben nur die zwei Auswege möglich, sich durch die in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Volksstimmung vorgenommenen Umgestaltungen selbst auf einen haltbaren Standpunkt zu bringen, oder sich auf das Ausland zu stützen. Für das erstere sprach namentlich im Kanton Bern das Ansehen und der Ruf von Rechtlichkeit, den die meisten bernischen Magistratspersonen im Lande genossen, namentlich der Schultheiß von Wattenwyl, durch den wohl eine Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen am leichtesten hätte zu Stande kommen können. Zu dem letztern neigten sich Viele aus Bequemlichkeit, oder in der Hoffnung, nicht zur Aufgabe desjenigen gezwungen zu werden, dessen Besitz man sich jetzt erfreute. Einige Aeußerungen der Diplomatie, namentlich von Wien her, wurden so gedeutet, als wenn die Großmächte, auch wenn sie der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich, und namentlich dem Königthume Ludwig Philipps ihre Anerkennung schenkten, dennoch fest entschlossen wären, überall außerhalb Frankreich und namentlich in der Schweiz das bisher Bestehende aufrecht zu erhalten. Erst später sollten die bernischen Staatsmänner erfahren, wie täuschend diese Erwar-

tung sich in der Wirklichkeit gestaltete. Von den beiden einzuschlagenden Wegen war der erstere, auch wenn er nicht gelang, jedenfalls der heilsamere und ehrenvollere; um so mehr muß man es bedauern, daß sich die bernischen Machthaber aus Mangel an ruhiger Erwägung der Lage auf den zweiten werfen ließen, der nebst größerer Gefahr auch zugleich weniger Wahrscheinlichkeit einer ehrenvollen Entwicklung darbot. Daß man am Scheidewege einer neuen Zeit stand, war in jedermanns Bewußtsein, und daß es viel von der einsichtsvollen und kräftigen Leitung der Machthaber abhieng, ob der neue Abschnitt sich heilsam oder verderblich gestalten sollte, war ebenso einleuchtend. Wie diese ihre für das Vaterland so wichtige Aufgabe gelöst, wird jedoch erst ein späterer Geschichtschreiber zu erzählen haben.

Warf man auf den geschilderten Zeitraum einen ernsten Rückblick zurück, so war im Verlaufe desselben von den eidgenössischen Centralbehörden, Großräthen und Landsgemeinden mit Ausnahme einiger Verbesserungen des Kriegswesens nichts für kräftigere Gestaltung und sinnigere Entwicklung des schweizerischen Volkslebens geschehen. Alle Bemühungen zu diesem Zwecke waren von den frei entstandenen Gesellschaften ausgegangen, in denen sich allein der Begriff einer kräftigen und günstig gehobenen schweizerischen Nationalität und gemeinsamen das Ganze umfassenden Anstrengungen erhalten zu haben schien. Mehr als auf das das Leben beherrschende Geschlecht hatten diese auf die Jugend gewirkt, welche noch nicht darauf verzichten gelernt hatte, die Zukunft zu idealisiren. Die Zukunft der protestantischen Kirche hingegen erschien in keinem Gutes verkündenden Lichte. Vermißte man doch in derselben so wohl frisches Leben als kräftigende nationale Einheit. Die neuen Lehren aber, welche in derselben auftauchten, und beinahe einzig Regsamkeit verkündeten, erschienen mit einem hellern einsichtsvollen Lichte höherer Religiosität und Gotteswürdigung geradezu im Widerspruche, und drohten durch einen halbsinnlichen wirren Mysticismus, durch finstere mit einem vernünftigen Menschheitszwecke im Widerspruch stehende Lehren, sowie durch Absonderung die Auflösung dieser Kirche herbeizuführen. In der

katholischen Kirche war der Gang der Dinge in jeder Weise rückschreitend. Der erhabene ächt christliche Geist, welcher vom Bisthume Konstanz ausgegangen war, und in dem edeln Wessenberg seinen würdigsten Vertreter gefunden hatte, schwand mehr und mehr aus dem Leben, um der durch die Nuntiatur und Jesuiten vertretenen römischen Einwirkung und einem finstern, unduldsamen mittelalterlichen Mönchsgeiste Platz zu machen, an dessen Möglichkeit im Anfange des Zeitraumes wohl niemand mehr geglaubt hätte. Der Kampf gegen diesen bedenklichen Geist aber wurde meistens außerhalb der Kirche geführt. So schienen sich beide Glaubensbekenntnisse mehr und mehr von dem ächten Ideale inniger und erhabener Gottesverehrung zu entfernen, wodurch das Volk in mannigfacher Weise irre gemacht ward, den Geist des ächten höhern Christenthums, der aufrichtigen Menschenliebe und Gottesfurcht sich vor der äußern Erscheinung des Kirchenwesens immer fühlbarer in das innere Bewußtsein geweihterer Gemüther zurückzog. In der Wissenschaft fehlte es nicht an einzelnen vorzüglichen Pflegern, auch blühten einzelne Zweige, wie die Naturwissenschaften auf eine ruhmwürdige Weise. Allein es mangelte eine höhere Anstalt, welche dem Ganzen nationales Leben und Eigenthümlichkeit gegeben hätte. Die schöne Literatur war arm, die Kunst in mancher Weise gedrückt. Wie im Verkehr so schien auch im Austausch der Ideen und Kenntnisse unser Vaterland von dem Aufschwunge der Geister und der schöpferischen Einbildungkraft in den großen Nachbarländern beinahe erdrückt, ohne daß es ihm gelungen wäre, in diesen höhern Beziehungen seine völkerrechtliche Stellung einzunehmen. Ueberall nahm man eine gewisse Sehnsucht nach neuen Gestaltungen und Erscheinungen wahr, welche in alle Verhältnisse des Lebens einzugreifen schienen, ohne daß weder ein fester Anknüpfungspunkt, noch ein klares und deutliches Bewußtsein dessen, was geschaffen werden sollte, vorschwebte. Dieses war allerdings das Gefährliche in der Lage, in der sich das Schweizervolk im Augenblicke jener großen durch die französischen Julitage bewirkten Umwälzung befand, was die nächste Zeit noch deutlicher herausstellen sollte.